LA Speyer
Best J 2
Nr 500

BEST. J 2 NR. 500

DIMENSION-STEMPEL
28
Kreutzer

Königlich Bayerisches Handels-Appellationsgericht

Zweibrücken.

Handels-Urtheile.

Jahr 1877.

Tr. 27. 2. 18
Hs

J 2/500

Gegenwärtig:
v. Weis, K. Appellations-Präsident, Vorstand
des K. Handelsappellations-Gerichts
Ueberle, Kast, Schramm, Beisitzer
Beeck, Reich, Bruck, Assessoren,
Rettig, I. Unterpräsidialbeisitzer.

Dr v. Weis

Rettig

Der K. Handelsappellationsgerichts-Protokollführer, Sekretär der Kreisregierung des Rheinkreises in Zweibrücken

Rettig

Nº 468. In Causa ad Nro 127

Adam Mayr, Landmann in Kirrweiler, wohnhaft, gewesener Theilhaber der Handelsfirma unter der Firma Becker und Mayr, Handlung von Materialien- und Farbewaaren-Handlung, Appellanten von einem Urtheile der Kgl. Handelsgerichts-Kammer Kaiserslautern vom 31ten März 1876, Vertheidiger Kgl. Anwalt Bermbach,

gegen

Karl Hahle, ledigen Landmann und Bürgermeister daselbst, Privatmann in Kaiserslautern wohnhaft, Appellaten, Vertheidiger Kgl. Anwalt Loos,

Nach Anhörung der Kgl. Anwälte in ihren An- und Vorträgen in der öffentlichen Sitzung vom vierten, fünften und sechsten dieses 1876, wonach die Sache in Berathung genommen und die Verkündigung des Urtheils in heutiger Sitzung anberaumt worden ist, wird heute für Recht erkannt:

Urtheilssatz.

Das K. Handelsappellationsgericht urtheilt, daß in der Appellationssache des Appellanten Adam Mayr, Landmann in Kirrweiler, gegen den Appellaten Karl Hahle, Privatmann in Kaiserslautern, vom siebenzehnten Juli 1876 in der zwischen Appellant, Theilhaber der Handelsfirma Becker und Mayr, Handlung von Materialien- und Farbewaaren in Kirrweiler, und Gottlieb Schwartz, Kaufmann in Kaiserslautern, wegen Auflösung der Handelsgesellschaft

Rath, über die von Klägerin rechtzeitig eingelegte Berufung entschieden, mittelst Urtheils-Ausfertigung Abänderung des angefochtenen Urtheils die dem Appellaten zuerkannte Kaufpreissumme auf den Betrag von einhundertsiebenundsiebenzig Gulden vierzig Kreuzer oder fünfhundertdreissig Franken sechzig Cent. festgesetzt wird und

Erkannt zu Recht, dass die vierprozentige jährliche Zinsen dieser Summe nicht vom jährlichen Verfalltage an, dass vielmehr nur die vom ersten November 1875 bis ersten Februar 1876 und fälligen Zinsen vom Tage der rechtlichen Geltendmachung – 10 Februar 1876 – an dem Appellaten weiter mit 6% zu vergüten sind;

Dass wirft im Uebrigen, ohne Berücksichtigung der Berufungsanträge des Appellanten, die eingelegte Berufung als unbegründet;

Erkannt ferners, dass Appellant die den ganzen Betrag der ersten und dritten Klasse Becker vom ersten Rathe gemeinschaftlich zur Last gelegten Kosten dem Appellaten gegenüber selbst zu tragen hat;

Lage endlich von den Kosten des Berufungs- mit Ausnahme der Kosten des Urtheils vom 17 ten Juli 1876 – dem Appellanten drei Viertheile und dem Appellaten ein Viertheil zur Last.

Entscheidungsgründe.

I Zur Berufung bezüglich der von Hoehl gegen Becker, Klaij und Schweitzer erhobenen Klage und zwar:

Zum ersten Berufungsgrunde.

Der erste Richter hat angenommen, dass die zum Verkaufe der von Hoehl an Becker und Klaij verkauften Brennereigeräthschaften vereinbarte Kaufsumme nicht die diesjenige Gegenstände mitbegriffen hätte welche zwischen dem Appellaten Hoehl und dem Käufer Becker eine gegensätzige Vereinbarung bei der Gesammtübernahme stattfand, und sie deshalb in den Kauf des angeschossenen Verkaufs stillschweigend Kaufpreis zum Betrag von zweihundert zwei und neunzig Gulden dreissig Kreuzer mitbegriffen wären, und welchen die Sachverständigen die Preise der streitigen gegensätzig bezeichneten Posten festgesetzt hatten.

Mit Unrecht beschwert sich Appellant über diese Entscheidung. Denn da die Aussage des im ersten Rathe zum Zeugen vernommenen Zeugen Boeckel, dessen Erklärung durch die des Zeugen Vogel wesentlich unterstützt wird, fest steht, dass die Preis-Bezeichnung bezüglich der in Rede stehenden Objekte

DIMENSION STEMPEL 28 Kreutzer

und streitigen Gegenstände in voller Uebereinstimmung zwischen Becker und dem Appellaten stattfand, Unrichtig ist die Behauptung des Appellanten, dass ein rechtlich Einverständniss der Parteien über die einzelnen Posten nicht dann angenommen werden könne, wenn auf Grundlage der Kaufgegenstände Einigung über den Gesammt-Kaufpreis erzielt sei. Wenn, wie im gegebenen Falle, der Gesammt-Kaufpreis fest und bestimmt sei die einzelnen Gegenstände für beiderseitige Parteien Gesammtumfang, ist allerdings der Betrag des Gesammt-Kaufpreises durch das Einverständniss der Parteien über die Preise aller einzelnen Kaufobjekte oder im Falle der Streitigkeit durch gerichtliche Feststellung bedingt, wenn der Gesammtpreis das Ergebniss der Zusammenzählung der Einzelpreise ist. Unabhängig aber von der Feststellung des Gesammtpreises, weil durch diese nicht bedingt, ist die Feststellung des Preises für die einzelnen Gegenstände, worüber diese Parteien sich geeinigt hat, Basis und Maassgabe für die gültige Wahrung derselben über einen Theil des Kaufpreises, der lediglich nachgesehen wird, dass bezüglich weiterer Kaufgegenstände zwischen den gleichen Einverständnisses über die Grundlage von deren gerichtliche Feststellung der Preis und in Folge davon auch der Gesammt-Kaufpreis erfolgen muss.

Wenn der Appellat gegen den Richter abgegebenen Berufung die Behauptung „Parteien vorbehalten" auf Beweis richtete, so kann in solchem Ausdrucke nicht der rechtliche Vorbehalt für anderweitigen Anspruch, welcher über die bezeichnete Grenze hinaus gehe, sondern nur die Bezeichnung der Beweisthatsache, auf das Ergebniss einer bereits vereinbarten Feststellung gefunden werden.

Zum zweiten Berufungsgrunde.

Unter den Kaufgegenständen ist der erste Posten bezeichnet mit 360 ℔ Hopfen, welchen Appellant verlangt, weil die betreffenden Kaufgegenstände nach Annahme der Sachverständigen schon zur Zeit der Gesammtübernahme durch die Käufer sich nicht mehr in vorhandenen Zustande befunden hätten, sondern verkauft gewesen seien.

Appellant ist aber nicht mehr zulässig, aus diesem Grunde seine Anfechtung zur Haftung des Kaufpreises für bestritten, selbst wenn die Annahme der Sachverständigen richtig sein sollte, obgleich dieselben erst Ende November 1874, also ein Jahr nach dem ersten November 1873 diese im Käufer verfolgten Gesammtübernahme durch Besichtigung des Magazins vornehmen.

Denn durch die Aussagen der genannten Zeugen Boeckel und Vogel sowie

durch das erste bürgerliche erkenntnerliche Urtheil vom 24ten Juli 1874 fest-
stellt, daß die Klägerin mit dem Geschäfte über die streitige Brauerei
übernommen hätten und es sich nur noch darum handle, ob sie dieselben schon
Übernahme ihres Besitzthums behalten, diese Übernahme vielmehr
erst bei der dem angefochtenen Urtheile vom 31ten März 1876 vorgängig
gen gerichtlichen Abschätzung, wonach über jene Frist hinaus unbedingt
der Brauerei dem Appellaten gegenüber verfallen sein.

In solchem Verhalten der Brauer liegt die Anerkennung ihres
Eigenthums als Pfandmangels und eine Vorgabe auf die Übernahme
dieses Eigenthums gegenüber dem Verkäufer. Diese hat Käufer
wäre zu gewärtigen, gleichviel ob vor der Unbrauchbarkeit der Vorgaben
Letzteren durch einen Betriebsunfall ihrer eigenthümlichen
als Brauereibesitzer verfallen wären, ebenso wie bei
oder wenigstens in nächster Zeit mit Wahrscheinlichkeit überraschend
die übrigen in ihrem Besitz gelangten Brauerei-Gerechtigkeiten
Besitzungen zu übernehmen und das fällige Übernahmegeld sofort
dem Verkäufer anzuzeigen.

Daß die bezügliche Voraussetzung der Appellaten sich für die Berech-
nung maßgebenden Grundlagen nicht aufgeben, vermag Appellant
nicht zu beschränken, auf welche die falsche Einrede unzulässig sind:
gestellt die Brauerei, deren Preis mittels gegenseitiger Übereck-
nung vereinbart worden.

Ebenfalls unbegründet ist die Beschwerde der Appellaten darüber,
daß der erste Richter einen weiteren Betrag von 163 fl. 44 kr. in den
Kaufpreis einberechnete für Brauerei, von denen der Appellant behauptet,
daß sie seiner zur Zeit der Geschäfte übernommen worden gewesen,
während die Verkäufer diesen Umstand nicht anerkennen
haben. Es treffe die vorbesagte Aussetzung auch für diesen Betrag
zu, weshalb das Beschwerdebegehren der Appellanten, die Feststellung
der Brauereigerechtigkeit dieser Brauerei eine nach Gegenstand oder einer
Ergänzung der früheren anzuordnen, als unerheblich nicht zu berücksichtigen ist.

Zum dritten Beschwerdepunkte.

Appellant verlangt den Abzug der vom ersten Richter für Brau-
bezogenen jährlichen Pauschalen, die mit 188 fl. 30 kr., nicht wie
Appellant irrig annimmt, 266 fl. 27 kr. betragen. Die Parteien
sind der Ansicht, daß die Brauereigerechtigkeiten der vom Appellaten angesetzten
Betrag von 200 fl. 27 kr. nicht haben und vollenden, daß dieselben, als für

DIENSTEID-STEMPEL
28 Kreuzer

Besitz des Gesammtbetrag gewonnen, wenn sie bezogen seien, und
Appellant die Anbietsgemeinde durch die Fähigkeit nachweise, daß selbe
wo die Brauerei selbst angesetzt habe, die Pacht-Zahl vorlage.
Vor Fälle des Appellanten geschieht dies nicht, so Gesichtspunkt einnehmen,
so habe die Brauerei von abgeräumte Bezugen, also in Besitz verblie-
ben zu sein. Da Appellant die Brauereigerechtigkeiten übernommen und
wie Appellat behauptet und erlaubt nicht widersprochen, sondern bestätigt,
so müssen jedenfalls die Herstellungskosten derselben dem
Appellaten belassen, die bei dem Mangel eines Betriebs-Unfalls
nach ziffernmäßigen Formen aufgestellt sind.

Es besteht kein Bedenken gegen die Annahme, daß Appellant die Kosten-
setzung seiner bezüglichen Forderung von 266 fl. 27 kr. die Post 3 Gründe
legen, den redlichen Brauereigerechtigkeiten an die Consumenten allein. Anlei-
hierauf sich vorgebenden Summe von 532 fl. 54 kr. Bey so soll auch 50
Percent ab, offenbar deshalb, weil es auf Grund des über Landwirthsch
seines Geschäftes abgeschlossenen Vertrages dem Appellanten und dessen
Schuldner die Brauerei ohne jegliche Mitgabe sich zu übernehmen hatte.
Es ist aber bekannt, daß die Verkaufspreise Geschäftsmittel im
Vergleiche zu denen Herstellungskosten sehr hohe sind, weshalb anzu-
nehmen ist, daß die Herstellungskosten der in Rede stehenden Brau-
gerechtigkeiten sich nicht über 10 % der Verkaufspreise an die Consumenten
belaufen. Demgemäß wäre die von dem ersten Richter für die Brauereigerech-
tigkeiten eingestellten Summe auf den Betrag von 53 fl. 16 kr. herabzusetzen, wodurch
sich der dem Appellaten durch die angefochtene Urtheil zuerkannte Betrag
gerade um 135 fl. 20 kr. oder 232 Mark mindert.

Zum vierten Beschwerdepunkte.

In Anbetracht, in welchem der Appellat die Preise niedriger
veranschlagt, als sie nach dem Urtheil der erstrichterlichen Urtheil vom 24ten
Juli 1874 über maßgebend verkündeten Grundlagen sich stellen, haben
die Parteisprüfungen eine Schätzung derselben unterlassen, von der
Anschauung ausgehend, daß Appellat die Preis absichtlich niedriger
gestellt habe. Der erste Richter hat diese Annahme der Parteien
sprüfungen für unrichtig erklärt, soweit selbe von Preisansätze
handelt, die auch nicht durch gegenseitige Übereinkunft der Parteien und
Parteien endgültig festgestanden. Er hat deshalb für Schätzung der
betreffenden Anstalten den Betrag von fünf Gulden für sämtliche der Appella-
ten bei Berechnung des Kaufpreises eingestellt, wogegen Appellant
den Antrag diese Schätzung beantragt, jedoch wie Anwalt, da die aus

DIMENSIONS-STEMPEL
28
Kreuzer

[illegible] Entscheidung nicht der richtige Ausdruck [illegible], daß die Annahme einer Forderung des Appellaten bei seiner Vernehmung nicht ausgeschlossen ist, es aber vorkommen kann, daß eine Entscheidung in der Berufung nicht gefunden werden muß, weil der Richter die Annahme seiner Aussage Abgelehnt findet, daß vielmehr die Parteienbehauptungen [illegible] Grund [illegible] und auf Festgestellte [illegible] muß, daß dem [illegible] Gründlagen [illegible] Sachverhalt [illegible] Die Erörterung [illegible] Rechtsfrage [illegible] Sache [illegible] Gründlich auf die Berücksichtigung der Parteienbehauptungen, wonach für wichtige Absätze des Appellaten nicht selten vorkommen wird [illegible] wichtige, daß sie auf seinen Entwurf auf dem Appellanten Kenntnis [illegible] für Beschwerde Gründe konnte.

Zum 3ten Beschwerdepunkt.

Wo der Appellat die klägerische Forderung vorbehalt für den Fall daß Zeugen klägerischer Gründlichkeit Entschuldigungen Fristen Zeugen benennt haben und die Parteienbehauptungen des Rechts des Beschwerdeführers auf Aufnahme dieser Gründe in gütlichen Gründlichkeiten, dem auf den [illegible] Appellat Gründlichkeit widersprechen Zeugen Gegenzeugen Fristen [illegible] für die auf den nachgelassenen Faktischen Fristen der Zeugen klägerischen Gründlichkeiten Entschuldigen Zeugen auf. Der erste Richter billigte diesen Beschluß, wogegen Appellant rechtzeitig, es seien in allen Fällen nur die eingebrachten Ex-gross Zeugen einzuvernehmen, weil das Gesuch des Appellaten ein Ex-gross Gesuch gewesen sei. Die Entscheidung des ersten Richters wurde jedoch aufrecht zu erhalten. Appellat beruft sich auf Artikel 6 sowie Artikel 2 des Ex gross Gesetzes. Durch die Beschwerde ist nicht jeder [illegible] gleich Beschwerdeführer, wenn auch die Parteien bald in größeren, bald in mehr klägerischen Gründlichkeiten auf Abänderung für aufgestellten Zeugen begehren. Wenn nun die Parteienbehauptungen richtig wären, daß sie solchen Falles, wie solchen auf den Rahm beschränkten gründen haben oder wenigstens Originalcolli durch den Appellaten begehren würden, die entsprechenden gerichtlichen Zeugen einvernehmen, so sind sie der ihnen Verfügung von dieselben Gründlichkeit abgegangen. Da Appellant keinen Fall angeführt, in welchem die Parteienbehauptungen diesen Grundsatz außer Acht ließen, so ist kein Anlaß gegeben, das vorliegende Gutachten durch die vorgenommen Parteienbehauptungen vergängen oder ein neues Gutachten durch andern Parteienbehauptungen abgeben zu lassen.

Zum siebenten Beschwerdepunkt.

Dieser Beschwerdepunkt ist das Abweichen des Appellaten, daß die Zeugen Zeugenschaft seien, daß solche nicht Handlungen sind, [illegible] daß diese aber auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung ernannt werden können. Der weitere Einspruch des Appellaten, daß Zeugen [illegible] und nur endgültiger Feststellung der Zeugenschaft ernannt werden seien, stehe die klare Bestimmung entgegen daß der [illegible] die gerichtlichen Ernennungen schnell [illegible] Gründlichkeit [illegible] vorzunehmen sind [illegible] vom ersten Januar 1873 an [illegible] sei Appellat, daß Zeugen Zeugen schon in der [illegible] Klage hätten angeführt werden müssen, wird durch den Art. 182 Abs. 2 der Zivilordnung widerlegt.

Zugründe liegt ist die Beschwerde des Appellanten insoweit als der erste Richter dem mittels [illegible] gestellten Begehren des Appellaten vollständig entsprochen und [illegible] daß selbe vom ersten Januar 1873 an einstweilig festsetzend Zeugen von der [illegible] an ernennen zu vorzeigen seien.

Mit Unrecht beruft sich der erste Richter auf Art. 287 des Handelsgesetzbuches Bestimmung sich nicht auf solche Verhandlungen bezieht, die vor Zeugen [illegible] stattfinden, da anderen falls die Verfügung in Art. 291 desselben Gesetzbuches, durch welche die Konkursverwaltung die Verpflichtung Zeugen vorgeschrieben wird, überflüssig wäre. Auch in dem einzig in Frage kommenden Falle des vorerwähnten Art. 291 bestimmt das Handelsgesetzbuch, daß Zeugen von Zeugen gehandelt werden können, daraus ist es daher für andere Fälle bei dem Landrechte.

Auch die Begründung des ersten Richters durch die Bestimmung Art. 50 Zeff. 1 der Prozeßordnung ist nicht gutzuheißen, denn die dadurch vorgeschriebene Vorsichtigkeit Zeugenschaft vom Verfallenen auf jetzt die Fristung [illegible] einer angenommenen Wechsels und Protestaufnahme [illegible], wogegen Appellat nicht einmal Beschützen kann, daß der Wechsel des verfallenen Zeugen auf den Appellanten übergegangen sein habe. Mit Unrecht endlich nimmt der erste Richter eine Verpflichtung des Appellanten dahin an, daß Appellat die Ausstellung von Wechseln über die Zeugen und Folgen der Einreichung seiner Klage, Zeugenschaft von Seite des Appellanten [illegible] habe. Eine solche Verpflichtung könnte nur die Regel sein, wenn der Appellat Wechsel für die Zeugen auf den Appellanten gezogen, [illegible] diesen

DIMENSIONS-STEMPEL
28
Kreuzer

unstatthaft, weil der Appellat [illegible] nicht angefochten hat. Allerdings war der vorliegende Appellat [illegible], weil der Appellant [illegible] gegenseitige Verrechnung [illegible] und Appellant verpflichtet [illegible] aber [illegible] nach Feststellung dieses Postens, von welchem [illegible] Zinsen [illegible] abhängig war. Da [illegible] Posten [illegible] noch nicht rechtskräftig [illegible] Zinsen [illegible] nicht, wie [illegible] abgewiesen, [illegible] der Appellant selbst die Klage, seine Forderung [illegible] vorbehalten hat. — Die [illegible] Zinsforderung [illegible] Bestimmungen [illegible] Art. 1. des [illegible] vom [illegible] Dezember 1867, betreffend die Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zinsen, nicht Platz greift, [illegible] für die vorliegende Klage [illegible] Art. 454 des Civilgesetzbuches maßgebend, demzufolge Appellat nur [illegible] sei, von [illegible] an dem Tage der Streitanhängigkeit verfallenen Zinsen [illegible] von diesem für die Zeit vom [illegible] 1873 bis [illegible] März 1876 sich ergebenden Zinsbetrages, welche Zinsen zu verlangen, jedoch nicht von den jedesmaligen Verfallzeiten der einzelnen Zinsbeträge an, sondern erst vom Tage der [illegible] Streitanhängigkeit, [illegible] März [illegible] [illegible] und [illegible] sei.

Demgemäß war die [illegible] Entscheidung [illegible] abzuändern.

II. Zur Forderung bezüglich der von Becker und Mayj gegen Hodle erhobenen Klage.

Ohne Grund beschwert sich Appellant über die Abweisung dieser Klage, die auf Haftung eines Mitbürgen gerichtet ist, weil Appellat die von ihm an die Klägern verkauften Gesellschaftsbücher, Gesellschaftsanteile und Waaren zur Befriedigung von Forderungen Hodle's nicht, trotz erhaltener Ab[illegible] gelassen habe.

Wenn die Gesellschaftsbücher und Gesellschaftsanteile betreffe, so muß Appellant zugeben, daß diese sämmtlich in seinem Besitze sich befanden. Sowohl diese, wie jenigen, von denen nur behauptet, Appellat habe sie nicht abgeliefert, im Juli und Oktober 1875 vorhanden in seinem, des Appellanten, Besitze befindlichen Bureaux abgeschrieben haben.

Die Klage nimmt den ersten Bestand an, daß die für Darwin bestimmten Waaren theils die Verwendung Becker's, theils Mayj's, theils in Besitze des Appellanten befindlich, abgesehen mit der Abnahme des Gesellschafters in seinem Besitz gelangt seien. Den entgegenstehenden Gegenbeweis aber hat Appellant nicht erbracht. Er erbietet zwar Zeugenbeweis dafür, daß die [illegible] Klage [illegible] Gesellschaft [illegible] Gegenstände [illegible] Dieselben [illegible] Zeugen [illegible] Appellat [illegible] Gesellschaft [illegible] Gesellschaft [illegible] Gesellschaft

Laich Faubrian verurtheilt sich durch die Berufungsschrift des ersten Richters beschwert, aber wie Anwalt, da dasselbe die Abweisung seines begründeten Anspruchs die Nationalgarde des Faubrian zu verpflichten mache.

Der erste Richter folgte wegen auf Seiten Hansen Becker und Gottlieb Schweitzer Faubrian als Beklagte Berufungsbeklagten Folgen. Sie haben dadurch das erstinstanzliche Urtheil Kraft Berufung nicht angefochten und sind ein gegenwärtigen Rechtszuge nicht erschienen, in welchem sie Appellat durch Gerichtsvollzieherakt vom 17 des Juli 1876, also nach Ablauf der Berufungsfrist, unter Fristsetzung des Verfügungsblatt zur Klage sich bei. Sachen Bestand, und die von Klage eingelegte Berufung abgewiesen und sich demnach in Folge Appellat Berufung mit die Folgen. Appellat Berufung mit die Folgen. Appellat Berufung mit die Folgen.

Auf den von Anwalt Tisch, Namens des Anwalts Gulden gestellten Antrag, gegen welchen von Seiten des Anwalts Rosenberger nichts erinnert wird, verlegt das kön. Handelsappellationsgericht diese Sache zur Hinterlegung der Anträge in die öffentliche Sitzung vom vierzehnten März nächsthin Vormittags neun Uhr. –

Dr v. Weis

Mühe

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Januar 1877.

N: 471. — In Sachen — ad N: 132. –

N: 471.

Gegenwärtig die Räthe wie oben unter N: 470.

Dr v. Weis

Mühe

Jacob Rapp, Bäcker und Wirth in Oberweiler wohnhaft, Appellant, gegen einen Urtheile des königl. Handelsgerichts in Kaiserslautern vom ersten September 1876 erstinstanzlich durch den k. Anwalt Rosenberger,

gegen

die Handelsgesellschaftshandlung unter der Firma „Abraham Strauss zu Münsterappel“ wohnhaft, Appellatin, erstinstanzlich durch den k. Anwalt Frenckel.

Nach Anhörung der königl. Anwälte in ihren Vor- und Vortrügen, nimmt das königl. Handelsappellationsgericht diese Sache zur Verhandlung und verlegt die Verhandlung dieser Sache in öffentliche Sitzung vom vierzehnten Januar nächsthin Vormittags neun Uhr. –

Dr v. Weis

Mühe

Öffentliche Sitzung vom vierzehnten Januar 1877.

N: 472. — In Sachen — ad N: 133.

N: 472.

Gegenwärtig: Dr von Weis k. Appellationsgerichts-Präsident, Vorstand der Handelsappellationskammer, Uebel, Kast, Wolff, Ritter, Kuhn, Cullmann, Brunnholz, Assessoren und Mühe, Obergerichtsschreiber.

Dr v. Weis

Mühe

Clemens Groche, Handelsmann in Ludwigshafen wohnhaft, Appellant, gegen einen Urtheile des k. Handelsgerichts in (Kaiserslautern) vom 27ten November 1876 erstinstanzlich durch den k. Anwalt Gebhart. # Esp. Frankenthal

gegen

1. die Aktiengesellschaft unter der Firma „Cammgarnspinnerei in Kaiserslautern“ vertreten durch den k. Anwalt Rosenberger,

2. Elisabetha Wenz, Wittwe von Peter Wenz, Inhaberin einer Kunstschreinerwerkstätte in Ludwigshafen wohnhaft, vertreten durch den k. Anwalt Gulden,

3. die verehelichte Schultheiss Scheuermann mit dem Letzteren in Ludwigshafen, vertreten durch seinen Direktion Albert v. Jaeger, k. Regierungsrath allda wohnhaft, vertreten durch den k. Anwalt Gebhart,

den k. Anwalt Gessen.

Appellaten

Auf den Antrag des k. Anwalts Gulden wegen von Seite der anderen Anwälten kein Einwand erhoben wird, verlegt das k. Handelsappellationsgericht diese Sache zur Hinterlegung der Anträge in die öffentliche Sitzung vom vierzehnten Februar nächsthin Vormittags neun Uhr.

Dr v. Weis

Mühe

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Januar 1877

N: 473. — In Sachen — ad N: 132.

N: 473.

Gegenwärtig die Räthe wie oben unter N: 472.

Dr v. Weis

Mühe

Jacob Rapp, Bäcker und Wirth in Oberweiler wohnhaft, Appellant, gegen einen Urtheile des k. Handelsgerichts in Kaiserslautern vom ersten September 1876 erstinstanzlich durch den k. Anwalt Rosenberger,

gegen

die Handelsgesellschaftshandlung unter der Firma „Abraham Strauss zu Münsterappel“ Appellatin, erstinstanzlich durch den k. Anwalt Frenckel.

Nach Anhörung der k. Anwälte in ihren Vor- und Vortrügen, nimmt das königl. Handelsappellationsgericht diese Sache zur Verhandlung und verlegt die Verhandlung der Urtheile auf den vierzehnten Februar nächsthin Morgens 9 Uhr.

Dr v. Weis

Mühe

N: 112 zu Repert.

Öffentliche Sitzung vom vierzehnten Februar 1877.

N: 474. — In Sachen — ad N: 132.

N: 474.

Gegenwärtig Dr v. Weis k. Appellationsgerichts-Präsident, Vorstand der Handelsappellationskammer, Uebel, Kast, Wolff, Ritter, Kuhn, Cullmann, Brunnholz, Assessoren und Rettig, k. Untergerichtsschreiber.

Dr v. Weis

Rettig

Jacob Rapp, Bäcker und Wirth in Oberweiler wohnhaft, Appellant, gegen einen Urtheile des k. Handelsgerichts in Kaiserslautern vom ersten September 1876 erstinstanzlich durch den k. Anwalt Rosenberger,

gegen

die Handelsgesellschaftshandlung unter der Firma „Abraham Strauss zu Münsterappel“ wohnhaft, Appellatin, erstinstanzlich durch den k. Anwalt Frenckel,

Nach Anhörung der k. Anwälte in ihren Vor- und Vortrügen in der öffentlichen Sitzung vom 31ten Januar abhin, wodurch die Sache in Evocation genommen und die Verkündigung des Urtheils in die heutige Sitzung vertagt worden ist, wird heute zu Recht erkannt:

No 4440. Kfs. 64 c 8.

Reichsgericht IV. Zivilsenat

Leipzig, den 23. Dezember 1877

Gerichtsgebühren 23.20

Schreibgebühren 6.—

29.20

Neunzig neun Mark zwanzig Pfennig sind nach Abzug des Betrags für Ablehnung der Appellantin vorläufig vorschußweise aus der Gerichtskasse vorbehalten.

Kgl. Kassenamt

Voll

Urtheil.

In Sachen der Wwe. Schmidt, Appellantin, gegen den Wirth Fr. Schmidt, Beklagten, wegen Wechsel hat das Kgl. Handelsgericht für Königsberg in Preußen in seiner Sitzung vom 23ten September 1876 für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urtheil des Kgl. Handelsgerichts für Königsberg in Preußen vom 23ten Juni 1876 aufgehoben und nach dem Klagantrage erkannt.

Die Kosten beider Instanzen werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten aus einem Wechsel vom 23ten März 1876 über 497 Mark 14 Pfennig, zahlbar 3 Monate nach Sicht, Klage erhoben und beantragt, den Beklagten zur Zahlung dieser Summe nebst 6% Zinsen seit dem Verfalltage und Kosten zu verurtheilen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und behauptet, er habe den Wechsel nur ausgestellt, damit die Klägerin ihm 50 Centner Roggenmehl verschaffe, welche sie ihm aber nicht geliefert habe.

Das Gericht erster Instanz hat durch Urtheil vom 23ten Juni 1876 nach dem Klagantrage erkannt.

Gegen dieses Urtheil hat der Beklagte rechtzeitig Berufung eingelegt und dieselbe rechtzeitig begründet.

Er behauptet, die Klägerin habe ihm 50 Centner Roggenmehl zum Preise von 23 Mark per Centner verkauft und geliefert, und zwar in zwei Partien, die erste Partie von 30 Centnern am 1. Juni, die zweite Partie von 20 Centnern am 15. September 1875. Für diese Lieferungen habe er der Klägerin 2 Wechsel ausgestellt, einen über 460 Mark, fällig am 15. Juni 1876, und einen über 690 Mark, fällig am 15. September 1876. Den ersteren habe er bezahlt, den letzteren aber nicht, weil die Klägerin ihm nicht die ganze Quantität geliefert habe. Es fehlten noch 10 Centner. Er habe deshalb der Klägerin 230 Mark in Abzug gebracht und nur 460 Mark gezahlt.

Die Klägerin hat Zurückweisung der Berufung beantragt.

Sie behauptet, sie habe dem Beklagten die ganze Quantität geliefert, und sie habe ihm auch nie versprochen, ihm 10 Centner mehr zu liefern.

Sie habe ihm auch nicht 50 Centner, sondern nur 30 Centner geliefert, und zwar die erste Partie von 30 Centnern am 1. Juni, die zweite Partie von 20 Centnern am 15. September 1875.

Sie habe dem Beklagten auch nicht 23 Mark per Centner berechnet, sondern nur 15 Mark per Centner, wie sie ihm auch nur 15 Mark per Centner gezahlt habe.

Sie habe ihm auch nicht 690 Mark, sondern nur 460 Mark in Rechnung gestellt.

Sie habe ihm auch nicht 2 Wechsel ausgestellt, sondern nur einen Wechsel über 460 Mark.

Der Beklagte habe ihr auch nicht 230 Mark in Abzug gebracht, sondern nur 200 Mark.

Sie habe ihm auch nicht 460 Mark gezahlt, sondern nur 200 Mark.

Sie habe ihm auch nicht 10 Centner Roggenmehl zu wenig geliefert, sondern sie habe ihm 10 Centner Roggenmehl zu viel geliefert

und weil sie Appellant nicht rechtzeitig angenommen habe, sei die Position des Appellanten bei dem Verkaufe in Oberwiesen niedergelegt habe, durch diese Nichtannahme, für Fracht- und Provisionskosten sei sie aber mit Effekten von 23 M. und durch die Versteigerung der Masse mit weiteren 20 Mark entschädigt, während hingegen Appellant angeführt müsse, — während andererseits Appellant nie Abrede stelle, daß sie mit Zugrundelegung von Nr. 346 des Handelsgesetzbuches, daß der streitige Posten im Monate Februar 1876 ohne Rücksicht auf einen bestimmten zweifachen Lieferungstag entrichtet werden sei und daß Appellantin ohne ausdrückliche Anmeldung dieser Masse am letzten März dieselben wollen, obige zwölf Pikets davon auf die Lieferung genommen, die Annahme der restirenden 38 Pikets aber, die es sich Liefern wollen auf die Lieferung am 31. März gewesen, verweigert und stehen die Verkäufer zwölf Pikets bei dem Abspediteur in Oberwiesen angenommen habe.

Der Art. 337 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches bestimmt also: Ein Fixgeschäft (zum Kauf und Verkauf, bei welchem bedungen ist, daß die Waare zu einer festbestimmten Zeit oder festbestimmter Frist geliefert werden soll, und ferner auf mündlichen Verhandlungen des Reichsoberhandelsgerichtes über diesen Begriff nicht fest die Durchführung, bei welchem eine bestimmte Erfüllungszeit oder Erfüllungsfrist bedungen ist, sondern solle ein gewisser Zeitraum zur Abwickelung gegeben, bei welchem die vereinbarte Erfüllungszeit oder Erfüllungsfrist einen wesentlichen Bestandtheil der Erfüllung bildet und eine spätere Erfüllung als keine rechtliche Andere als die Lieferung erfüllung sich darstelle, — soll nur angenommen werden soll, wenn dies von den Vertragsparteien ausdrücklich oder durch Andeutung gewisser übereinstimmender Umstände vereinbart worden ist. Man vergl. Entsch. des O.H.G. Bd. 337 Anmerkung 1.

Nun gibt aber über die streitige Vertrags-Abschluß selbst — als ein Vertragsbestandtheil anzusehen Niemand nicht abgenommen werden und muß sie angenommen sogar eben deshalben sich nicht abgesprochen haben, — wie die von den Parteien vorgelegte Correspondenz ausweist. Auch deshalben kann sonach Appellant Ihnen Zeugen Appellatin, daß in einer Besprechung Appellatin mit

stalt der festsetzung Pfandersatz zu verlangen, beziehungsweise eine Vorzugsstellung wollte erwirken wollen, — so fasse er den Antrag der Appellatin für verbindungsweise Anerkennung, daß sie dem Appellanten eine Frist für Nachlieferung des noch festen Quantums bewilligt hätte, die nach der Natur der Sache in Fällen solcher Handelsgeschäfte gewährt werden, und so dem Verwilligung Appellatin umsomehr verpflichtet wäre, als Appellant nicht mehr von der fraglichen Forderung sich zur Klage Nachlieferung erhalten, (man vergl. die Antwort der Beschwerdeantwort 2. 3. und der Gegenanzeigen Bl. 7.) sondern sogar auf Akt Schadloshaltung gerichtlich verfolgt, diesen Anspruch durch Arrest auf die Appellatin adjudizirten Quantum Anerkennung des noch festen Quantums Roggenmehls sich verschafft und durch Antrag des gesammten Quantität Roggenmehls sich verschafft hätte, sich in die Lage gesetzt hätte, die Nachlieferung gründen von der Appellatin zu Lastenannahme Zeit Entschädigung zu können, was vergl. auf die Antwort Beschwerdeantwort Cresckmann Bl. 6.

Appellatin behauptet zwar, daß ihr Procurist Levi Bernays am 20ten Februar 1876 nach Oberwesel gekommen sei um die 25 Fäßl. Roggenmehl abzuholen und daß er, da er dieselben nicht habe erhalten können, den Appellanten verständigt habe, daß sie nun mehr Frist für Lieferung dieses fraglichen Quantums gewährt sei; allein nicht mehr diese Behauptung mit der in der vorerwähnten Verhandlung vom 23ten März 1876 in Verbindung für Abschrift des ersten Briefes vom siebenten April 1876 und in ihrem letzten Satze Antrag, wiederholtem eigenen Aussage, daß das vom Appellanten verlangte Maß für Schlüsse am 25ten Februar und für Schlüsse am ersten März, beziehungsweise spätestens am letzten März 1876 eingeliefert gewesen sei, in Widerspruch, sondern auch sie weiter anerkennen, wenn sollte, obgleich sie vom Appellanten in Abrede gestellt wird, vor sie vorgeschrieben werden, daß sie den angebotenen Beweis, daß besagter Levi am 25ten Februar 1876 zur Empfangnahme des fraglichen 25 Fäßl. beim Appellanten sich eingefunden habe, sie für sich allein ohne gleichzeitiges Anerbieten des Beweises einer mehrerwähnten Fristbewilligung zur Nachlieferung des noch festen Quantums durch sie, oder Zeugen als nicht geführt und als solchen nicht für beschaffen erachtet werden.

Hieraus folgt aber, daß die von der ersten Instanz gebrauchte Beweislage der Appellatin, soweit sie den behaupteten Thatsachen Eingang in den Prozeß der Entscheidung verschaffen sollte, als unzulässig darstellt und eine Abweisung von ersten Instanz bis zum Betrage von zwölf Mark sie begründet erscheinen würde.

Es folgt aber weiter daraus, daß Appellant als berechtigt anzusehen ist, von dem sich nach Art. 354 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches Rechte auf Erfüllung des fraglichen Vertrages zu bestehen, Gebrauch zu machen.

Dann aus dem ersten Briefe ersichtlich Beklagte Bezweifelt, daß, weshalb, da er sich festgesetzt für Lieferung des noch festen Quantums verbindet, Appellatin dazu verpflichtet ist, dasselbe in Empfang zu nehmen, und deshalb die Widerklage zurückzuweisen sei, Beklagte Appellatin Beschwerdeantwort und es sich in dieser Hinsicht der ersten Richter beigetreten, daß sie nicht verpflichtet gewesen sei, Lieferung Quantität nur theilweise anzunehmen, da, wie der erste Richter considerirt hat, nach der Absicht des Vertrages contrahirten Theilen es darauf gekommen sein, allein die Annahme einer solchen Absicht widerlegt sich aus vollständigste durch den Inhalt des abgeschlossenen Vertrages der Appellanten an Appellatin vom siebenten Februar 1876 wonach sich Lieferung der Letzteren vorbehält in zwei Partien an zwei verschiedenen Tagen die fraglichen fünfzig Fäßl. in Empfang zu nehmen, ohne daß irgendwie zusammenhängende Appellatin gegen diesen Vorschlag eine Einwendung gemacht hätte, und daß die eigenen schriftlichen Erklärungen der Appellatin in der angefochtenen Verhandlungen vom 23ten März 1876.

Infolge von Appellatin und Widerbeklagte dahin festgestellt, die Lieferung am festen Termin 8/15 vom Appellanten gelieferten zwölf Fäßl. beziehungsweise 18 Fäßl. und die Annahme für Rechnung, worauf folgt, daß diese Quantität Roggenmehl, deren Annahme sie verweigert und welche sie bei dem Abschlusse in Oberwesel spätestens hat, auf der Gefahr und Kosten Appellant, wie dies zu verklären, Appellant berechtigt ist.

Nach Art. 343 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches ist der Verkäufer berechtigt, nach vorgängiger Androhung die Waare öffentlich versteigern zu lassen, wenn der Käufer mit einer Empfangnahme in Verzug geräth ist. Laut vor Gericht vorgelegten Requisitions-Akt vom 25ten Februar 1876 Vertreter des Appellanten geschehen, worüber Letzterem auf Verlangt, von diesem gestellten Requisitionsschreiben Verzeichniß der von Appellatin noch nicht in Empfang genommenen restirenden Fäßl. Mehl, Gebrauch zu machen, ohne daß es der gerichtlichen Genehmigung bedarf, die es in diesem Falle einen Antrag in Anspruch nimmt.

Die Rede ist demnach der ersten Instanz den von der Appellatin eingeklagten

UNIV. BIBL. MAINZ

obsiegenden Theiles von 497 Mark 14 Pf. Kostenforderung für gerichtliche Zeugenmiete, zu verlangen, da Appellant Inspektion anerkannt seine eigene Zeugenforderung für Zeit der Hauptklage noch nicht mache, weisen selbe und diejenige auf sonderte Liste Eigentl gestellt werden müsste.

Wenn nun endlich die Frage übersteht anlangt, so war zu berücksichtigen, dass Appellant schon bei der ersten Verhandlung des Falles vor dem ersten Richter am siebenten April 1876 entschieden nimmt, die soeben vorgenommene Abänderung des Appellantin von 497 Mark 14 Pf. abgesprochen anerkennt, daß auch die Kosten dieses Theiles des ersten Urtheils vom 7 April 1876 und alle weiteren verursachten Kosten und Kosten der vorgenommenen Abänderung des Hauptklage zugelassenen Abänderung des Appellatin und Kosten dem endgültigen Urtheile des Widerklage des Appellantin aufgenommen sind und daß Appellatin in diesem Verhältnisse des Hauptklage auch alle hierher gehörige Theil festzustellen, weshalb es dasjenige was dem Appellanten von den in seinen Berufungen die zum Urtheile vom siebenten April 1876 und wahrscheinlich des Theiles dieses Urtheils aufgenommenen Kosten einen Theil sowie die Kosten der Registrirung des angefochtenen Endurtheils vom achten Oktober 1876, alle übrigen Kosten aber gegeneinander beiderseits des Appellatin und Widerbeklagten zu Last zu legen.

Summa vadi, wie geschehen zu erkennen.

Also gesprochen und gefunden, wie eingangs gemeldet.

Dr v. Weis

Bellig

No 475.

Gegenwärtig als Beisitzer wie bei No 474.

Dr v. Weis

Bellig

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Februar 1877.

No 475. Zu Protokoll Akt No 112.

Handelsgerichtsrath Peter der Firma J. L. Hoffmann in Ludwigshafen, Beklagten, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Arnold Bürth,

gegen

1, Johann Baptist Bachmann in Speyer, Kläger, 2, David Breitfeld Handelsmann, Theilhaber in Handelsfirma, jetzt in Ludwigshafen wohnhaft, Appellaten, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Arnold Hilbert,

wegen Antrag von Arnold Bürth, gegen welchen von Seiten des Anwalts Hilbert eine Fristverlängerung nicht genommen wurde, verlangt das Handelsappellationsgericht Rechtsanwalt Hilbert für Vertheidigung seines Antrages in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Februar nächsthin morgens neun Uhr.

Dr v. Weis

Bellig

No 476.

DIMENSION-STEMPEL 28 Kreuzer

Gegenwärtig die Beisitzer wie bei No 474.

Dr v. Weis

Bellig

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Februar 1877.

No 476. Zu Protokoll Akt No 113.

Clemens Groke, Handelsmann, in Ludwigshafen wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des K. Handelsgerichts Frankenthal vom 27ten November 1876, wohnhaft Kraft seines K. Anwalts Hilbert,

gegen

die Rheinungarnsicherungs-Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Ludwigshafen, vertreten durch ihren Vorstand Herrn Direktor Gabriel Obernkirchen in Ludwigshafen wohnhaft, Appellatin, wohnhaft Kraft seines K. Anwalts Rosenbaum,

gegen

Philipp Franz Wenz, Inspektor einer Feuerversicherungsgesellschaft in Ludwigshafen wohnhaft, Beklagten und Appellaten, vertreten durch seinen Vater Franz Wenz, Appellatin (wohnhaft) Kraft seines K. Anwalts Hilbert, gegen Fristverlängerung des K. Anwalts Bürth nicht eingenommen).

Die vereinigten Rheinversicherungs-Gesellschaften, mit dem Sitze in Ludwigshafen vertreten durch ihren Direktor Albert von Flegler K. Regierungsrath in Ludwigshafen wohnhaft, Appellatin, wohnhaft Kraft seines K. Anwalts Hilbert.

— Appellirten. —

Auf Anfrage des K. Anwalts in Vertretung des von ihm heute vorgetragenen Antrages, bestimmt der K. Handelsappellationsgerichtshof für Verhandlung dieser Sache die öffentliche Sitzung vom fraglichen und vom fraglichen Tage nächsthin, morgens 9 Uhr.

Dr v. Weis

Bellig

No 477

gegenwärtig Dr. Weis, Appellationsgerichtspräsident, Beisitzer Rath Kastl, Thoma, Fraedrich, Kuhn, Hallez, Assessor und Bollig, Aktuar.

Frankenthal — Streichung und Randschrift ist mit Wort gebilligt

Dr v. Weis

Bellig

Oeffentliche Sitzung vom fraglichen Tage

No 477 Zu Protokoll Akt No 113.

Clemens Groke, Handelsmann, in Ludwigshafen wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des K. Handelsgerichts in ~~Frankenthal~~ # vom 27 ten November 1876, wohnhaft Kraft seines K. Anwalts Hilbert,

gegen

1, die Rheinungarnsicherungs-Aktiengesellschaft, vertreten durch ihren Direktor, Beamtenwohnhaft, Kraft seines K. Anwalts Rosenbaum,

2, Philipp Franz Wenz, Kläger von Franz Wenz, Inspektor einer Feuerversicherungsgesellschaft in Ludwigshafen wohnhaft, wohnhaft Kraft seines K. Anwalts Hilbert,

3, die vereinigten Rheinversicherungs-Gesellschaften mit dem Sitze in Ludwigshafen

vertreten durch Herrn Landrichter Albert von Traeger, K. Regierungsrath
allda wohnhaft, wohinwärts durch Herrn K. Anwalt Heissen.

Appellaten,

Nach Anhörung der K. Anwälte Gebhart und Rosenberger in ihren
Anw. und Vortrügen, vorlage des K. Handelsappellationsgerichts die
gegenwärtige Sache, wovon vorgedachter Tagszeit in der öffentlichen
Sitzung vor erwogen Vormittage nun Urth:

Dr v. Weis

Bellin

Nr 478.

gegenwärtig die Nämlichen
wie oben Nr 477.

H. Frankenthal

Ausfertigung und Unterschrift
ja einer Woche gebilligt

Dr v. Weis

Bellin

Öffentliche Sitzung vom vierzehnten Februar 1877.

Nr 478. In Sachen ad Nr 133.

Clemens Groke, Handelsmann, in Ludwigshafen wohnhaft, Appellant von
einem Urtheile des K. Handelsgerichts in ~~Kaiserslautern~~ H vom 27ten
November 1876, wohinwärts durch Herrn K. Anwalt Gebhart,

gegen

1, die Rheinpfälzische Assekuranz Gesellschaft unter der Firma „Rheinpfälzische Rückversicherungs-Assekuranz-Compagnie in Kaiserslautern", wohinwärts durch den K. Anwalt Rosenberger,

2, Philipp Wenz, Wirthsmann von Peter Wenz, Taglöhner zuletzt Fuhrknecht, in Ludwigshafen wohnhaft, wohinwärts durch den K. Anwalt Gulden,

3, die vereinigten pfälzischen Eisenbahnen mit dem Sitze in Ludwigshafen, vertreten durch Herrn Direktor Albert von Traeger, K. Regierungsrath, allda wohnhaft, wohinwärts durch den K. Anwalt Heissen,

Appellaten,

In Anhörung der K. Anwälte Gebhart und Heissen in ihren An- und Vorträgen, sowie des Anwalts in Sachen der letzteren vertretenen, nimmt das K. Handelsappellationsgericht diese Sache in Berathung und verlagt die Verkündigung des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom nächsten Montag nun Urth:

Dr v. Weis

Bellin

Öffentliche Sitzung vom siebenten März 1877.

Nr 479. In Sachen ad Nr 133.

Clemens Groke, Handelsmann in Ludwigshafen wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des königl. Handelsgerichts Frankenthal vom 27ten November 1876, wohinwärts durch den königl. Anwalt Gebhart,

gegen

1, die Rheinpfälzische Assekuranz Gesellschaft unter der Firma „Rheinpfälzische Rückversicherungs-Assekuranz-Compagnie in Kaiserslautern", wohinwärts durch den kgl. Anwalt Rosenberger,

2, Philipp Wenz, Wirthsmann von Peter Wenz, Taglöhner zuletzt Fuhrknecht, in Ludwigshafen wohnhaft, wohinwärts durch den k. Anwalt Gulden,

3, die vereinigten pfälzischen Eisenbahnen mit dem Sitze in Ludwigshafen, vertreten durch Herrn Direktor Albert v. Traeger, königl. Regierungsrath allda wohnhaft, wohinwärts durch den königl. Anwalt Heissen, — Appellaten;

Nach Anhörung der königl. Anwälte in ihren An- und Vorträgen in den öffentlichen Sitzungen vom 20ten und 21ten Februar abhin, in welch letzterer diese Sache zu Erkennung genommen und die Verkündigung des Urtheils in die heutige Sitzung vertagt worden ist, wird heute zu Recht erkannt:

Thatbestand.

Das königl. Handelsappellationsgericht verweist die von dem Appellanten Groke gegen das Urtheil des königl. Handelsgerichts Frankenthal vom 27ten November 1876 eingelegte Berufung als unbegründet;

Erkennt demgemäß die von der Rückversicherungs-Assekuranz-Compagnie Kaiserslautern gegen besagtes Urtheil den pfälzischen Eisenbahnen gegenüber eingelegte Berufung und ebenso die von dem Philipp Wenz gegen die genannten Eisenbahnen im gleichen Urtheile zugunsten der letzteren ausgesprochenen als gegenstandslos unter Abweisung derjenige der pfälzischen Eisenbahnen gegen diese Letzteren ausgesprochenen, erledigen sich der Begründetheit als unbegründet, und

Verurtheilt den Appellanten Groke allen Parteien gegenüber zu den Kosten des gegenwärtigen Rechtszuges.

Entscheidungsgründe.

Appellant Groke, dessen Berufung statthaft erscheint, weil dieser durch das angefochtene Urtheil zum Nachtheile gereichen Rechtes für sich allein den Betrag der Berufungssumme übersteigt, stellte, wie er nicht bestritten, als Inhaber der Rheinpfälzischen Rückversicherungs-Assekuranz-Compagnie in Kaiserslautern zu Ludwigshafen am Rhein in Rotterdam zu Gunsten der Rheinischen Assekuranz-Compagnie Aktien der Pfälzischen Eisenbahnen, welche Eisenbahnen mittelst der Eisenbahnen von Ludwigshafen nach Kaiserslautern weiter zu fahren, und so

DIRECTIONS-BUREAU
28
Kreuzer

ist der Kol Gerichtsvollzieher Karl [illegible] am sechsten April 1871 in Ludwigshafen ein Wagen mit dem Zeichen „zoll für Bayern“ durch das Frankfurter Thor einfahren, dort einhalten in gerade gedachter Eisenbahnwagen selbst verladen und durch seinen Gerichtsdiener Dauch - Gegenzeugen 3 - dann gegenüber auf Gerüsten der Eisenbahn verzeichnenden Zeugen: Karl der Eisenbahn Bediensteten Güterladenaufseher Hagemann einem vom nämlichen Tage datirten, am selben bezeichneten Frachtbrief über sogenannten Sack, der auf Frachtgut ab [illegible] und fünfzig Gallons Essig netto im Gewicht von 17.550 Zollpfund begriffen und den Vermerk „selbstverladen“ enthält: Absender Groke Hallo das Gut selbst zu verladen gemäß der Tarifvorschrift der pfälzischen Eisenbahnen, enthalte einen einzigmundigen Verschluß der zur Zeit der Verfertigung gültigen Tarifbestimmung dieser Bahnen vom ersten Juli 1870 bilden und in Ziffer III Absatz 2 in Verbindung mit Ziffer I. 2. c. bestimmen, daß die Waaren, sendungen, wie die sorgliche, zum Versenden die Verpflichtung zum Aufladen der Güter obliegt, wenn ganze Wagenladungen stattfinden und der Versender in Frankenthal pro pfennigstund Einhundert mittelst gleich Frachtbriefes zur Aufgabe gelangt, und Alles in gegebenen Falle zutrifft.

Durch die Aussage der auf Antrag der Rechtsanwälte vernommenen Zeugen 2 und 3 - Gastmann und Hauch - steht zweifelsfrei, daß in Ludwigshafen am besagten April Tages durch beim Aufladen der Güter zu Verladen gleichviel mitgekommenen Wagen, deren Plomben unverletzt befunden worden war, das Faß mit Essig in den Wagen mittelst Krahn und Zangen mit Hilfe von fünf Mann in den Packwagen abgelassen worden. Da nun die Eisenbahn nur zugiebt, die von ihr in Ludwigshafen mittelst abgelassenen Gallons von Groke erhalten zu haben und da zufolge der Bestimmung in Artikel 390 des Handelsgesetzbuchs der Spediteur für jeden Schaden haftet, wenn er nicht die Verwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei der Ausführung der von ihr übernommenen Verrichtung bewirkt, so hat Kläger gegen Groke der Packwagenaufseher für den zu Verlust gegangenen Gallon einzustehen, sofern er nicht den Nachweis erbringt, daß er der Eisenbahn sämmtliche fünf und fünfzig Gallons Essig zum Versand übergeben hat. Diesen Nachweis hat er aber nicht erbracht und mit Grund bestritt er sich für denselben auf den Frachtbrief. Denn zufolge des 35 Ziffer 1 der erwähnten Verkehrsordnung muß die Güter, wenn Aufladen und Verwahrung mit und Abfindung von diesem besorgt wird, die Angabe der Zahl oder der Menge der Güter in den Frachtbrief keinen Beweis gegen die Eisenbahn und ist der Wegfall der Expedition der Abfindstation und für das Datum der Aufgabe des Guts maßgebend. Auch ist in einer Fristbestimmung zu erwähnten Effekt wahrscheinlich vorgesehen, daß bezüglich des Auf- und Abladen der Güter ein maßgebend Tarif- und Reglementbestimmungen der Vereinbarung mit den Absender gleichzustehen sind. -

Vorgenommen nimmt Groke, der durch den Abschluß des Frachtvertrags mit der Eisenbahn sich den erwähnten Bestimmungen der Betriebsordnung mit den Tarifvorschriften unterworfen, Bezug auf den Artikel 423 des Handelsgesetzbuchs, um darzuthun, daß diese Bestimmungen eine ungültige Beschränkung des Haftpflicht der Eisenbahn enthalten.

Denn die angenommene Absatzstelle, die als eine Abweichung von dem sonst geltenden Grundsatze der Beweislastpflicht der faktum Strang aufgehoben werden muß, spricht nur von gesetzlichen Bestimmungen, die anderweitig nicht in Frage stehen, verbindet aber nicht, daß in Artikel 391 Ziffer 1 des Handelsgesetzbuchs enthaltene Angel über die Zuverlässigkeit des Frachtbriefes mittels Übereinkunft eine Abänderung erleide durch eine Abänderung Bestimmung, wie sie in 35 Ziffer 1 der Betriebsordnung enthalten. (Man vergleiche gründe Anführung der Kommentare von Puchelt zum Handelsgesetzbuche Note 2 zu Artikel 423 und die Entscheid des obersten Gerichtshofes in München vom 2ten März 1872 in Bürgerl. Rechtspflege für Rechtsprechung in Bayern, neue Folge Band I S. 174 ff.). Ferner kann nach Artikel 424 Abs. 1 Ziffer 3 des Handelsgesetzbuchs in Anstehung der Güter, deren Auf- und Abladen auf Verabredung und den Absender vermöge besonderer Einrichtungen geschieht, daß für den Schaden nicht gestanden werde, der aus der mit den Auf- und Abladen verbundenen Gefahr entstanden ist, und laut Absatz 2 besagten Artikels gilt in diesem Falle gesetzlich als Vermuthung, daß der zum Verkehr der Eisenbahn verwendete Wagen sich im mangelfreien Zustande befunden habe, wenn er mit den nicht übereinstimmenden Gefahr entdeckt werden konnte und derselbe wirklich entdeckt ist. Der Begriff der Vereinbarung schließt nicht nur eine mittels besonderer Übereinkunft, sondern auch eine mittels Reglements abgeschlossenen Vertrag, wie denn auch die vorerwähnte Betriebsordnung die ausdrückliche Verabredung enthält, daß, wenn sich der gesetzlichen Eisenbahnen bedient, sich den Bestimmungen der

Reglements übereinstimmt, und demgemäß auf die Berufung verworfen werden. Unter den Begriff der Fahrlässigkeit aber fällt Verletzung einer Vorschrift also auch das Abfahrtsignal. (Man vergleiche Beschluß zu Artikel 424 in Note 6 und 7 in Note 2 enthaltene Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts).

Da auch § 22 Ziffer 4 der Verordnung die Entlastung der Schiffsbesatzung in den durch vorerwähnten Artikel 424 Absatz 1 Ziffer 3 des Handelsgesetzbuchs gestatteten Fällen ausschließt, wobei in einer Fußnote Hinweisung auf spätere vorgesehen ist, daß die Vorschriften Ziffer III bis VIII etwa, welche über von dem Absender aufzuladen sind, so hatte Appellant Grote, welcher von der amtlichen Bekanntmachung, daß der fraglich Ballen verdächtig sei Aufladen abfahren zu lassen, Kenntniß hatte, gemäß Absatz 3 des vorerwähnten Artikels 424 verpflichtet gewesen, daß der Führer dieses Verpflichtung der Lagerverwaltung oder seine Leute entsprechend ist. Aber auch Grote hat es nicht verbraucht. Seine Behauptung, daß das Aufladen dieses von der Lagerverwaltung beauftragte Lohnarbeiter geschehen sei, ist ohne Belang; indem in der vorerwähnten Vorschriften Ziffer III Absatz 3 bestimmt ist, daß, wenn die Lagerräumlichkeiten verweigern, daß seine obliegende Verpflichtung des Auf- und Abladens durch Personal der Lagerverwaltung zu besorgen, sie sich an die Schiffsmannschaften zu wenden haben; die Lagerverwaltung jedoch keine Garantie für die Ausführung der Arbeit übernimmt, sondern die von der Schiffsbesatzung gestellten Arbeiter lediglich als Gehilfen des Verkäufers oder Empfängers gelten. Zudem ist durch die Aussagen der auf Ansuchen der Lagerverwaltung vernommenen beiden Zeugen Lademeister Burg und Güterbodenarbeiter Wagemann, bezeugend, daß, als dem in Dienste von Grote befindlichen Entladen Daesch die beiden gelabelten Waaren zum Verladen zur Verfügung gestellt wurden, Wagemann von Burg und Daesch beauftragt wurde, beim Verladen behülflich zu sein, damit möglichst wenig Raum in Anspruch genommen werde, weil in der demnächstigen Reihenfolge weitere Waaren noch abzufertigen waren, daß ferner Wagemann nur verabredungsgemäß beim Verladen behülflich war. Die Verhandlung durch Grote ist aber weiter durch seine Aussage in Sachen Ernste auf Ladung vervollständigt, daß der damals in seinem Dienste stehende Wagenführer Nikolaus Gobels - Bezeugungs- - mit dem Entladen beschäftigt war. -

Auf den weiteren Einwand von Grote, daß die Raummaßnehmer nicht vereidigt seien, welcher Fall ja stattfinden kann, ist nicht zu beachten. Allerdings könnte nicht festgestellt werden, welcher spezielle Ballen zu Verlust ging, da in Folge der früheren Feuchtigkeit die Inschrift auf verschiedenen Ballen ganz undeutlich geworden waren, auch das Gesammtgewicht der abgängigen Ballen in Folge der theilweisen Durchnässung der Ballen nicht mehr zur Feststellung des Gewichts der fehlenden Ballen führen konnte, um so weniger als die einzelnen Ballen nicht von gleicher Größe waren. Die Vernehmung aber durch der Raummaßnehmer Hellmich Zeugen beim Zollamte in Lehrbrückenfeld stellt, daß von den 60 Ballen nur 16 ein Gewicht unter einem Centner hatten, der gewogene Ballen über einen Centner schwer und genau ein Zollcentner schwer und zwanzig Pfund wog. Durch die Aussagen der auf Ansuchen der Raummaßnehmer vernommenen Zeugen 3 und 4 - Haack und Eckard - ist weiter bezeugt, daß unter den in Verlust gerathenen abgängigen Ballen die vorerwähnten 16 kleineren sich befanden, somit einen der größeren zu Verlust gegangen sind. Da nun der erste Theil seiner Feststellung der Schadensanzeige bei ohnedies unzweifelhaften Umfang der gewogenen der größeren Ballen zu Grunde gelegt hat und der Ansatz von fünf und zwanzig Pfund als gewöhnlicher Handelsbrauch bei Zollcentnern der fraglichen Waare nicht bestritten ist, so konnte die der Raummaßnehmer ihr angenommenen Resultate zu gestrauend Entscheidung auf seinem Eintragen nach den Appellanten Grote eingereichten Schaden zu Ersatz nicht haben.

Da Grote der Raummaßnehmer gegenüber mit seiner Behauptung unterliegt, so ist die von der Raummaßnehmer der schlechten Zustand gegenüber erhobene Behauptung gegenstandslos geworden, daß sie nicht vereidigt waren. Da in ersten Instanz von der Raummaßnehmer gegen die Schenkung erhobene Einwand für gegenstandslos erklärt zu werden, wenn nämlich Grote im zweiten Instanz abgewiesen hätte. -

Mit Recht beschwert sich Appellant Grote ferner darüber, daß seine gegen Schiffer Wenz erhobene Gegenforderung der auf angenommenen Schaden als übergeordnet abgewiesen wurde. Seine Behauptung, daß der Schaden der Güter in die Schenkungsvorgang durch Schiffer Wenz verursacht und verursachen worden, muß so lange der Gegenbeweis übrigens gemäß § 3 ist einzuräumende Ein-

gerichtsordnung zulässig. Nachdem sohin der Beweis gerichtlich durch den Beklagten Grake und den Zeugen Wenz nicht hergestellt, daß letzteren Grake sohin Frachtspesen und auf den Kahn zu verrechnen, weil ihm Grake den Zollschein zu retournieren und auf den Kahn zu verladen, ferner Einspaltung Dausch und Wagenpreis Nikolaus Gehörte, die Behauptungen von Grake, zur Verrechnung der Spesen bei Einführung und der genannten Waggonsiere die von dem Zeugen Wenz übernommene Waare in Empfang nehme und einlade. Auch ihm bei dem Verladen die Assistenz des Zeugen Wenz helfen. Anerwägt muß, daß für die Aufträge des Letzteren und die Verladung zu entlohnen fallend. Aufgabe des Appellanten Grake zwar ist mit, dafür zu sorgen, daß bei der Einführungsnase die Frachtgebühr an den Kahn durch seine Leute die Füllung des Waggons stattfinde, und von diesem, weil sie selbst verbäuen, entnommen werde. Da aber durch die Leute von Grake die Gut an den Kahn oder jede Reklamation in Empfang genommen werden, Grake auch, wie er nicht bestreitet, die Waare an Wilhelm Wenz expedirt hat, so ist gefolgt der Erklärung in Art: 408 des Handelsgesetzbuch finden Anspruch des Appellanten Grake gegen den Wilhelm Wenz als Frachtführer verlassen und muß angenommen werden, daß Letzteren die im Postbote übernommenen 66 Ballen auch richtig, wie sie bezeichnet, an Grake abgeliefert habe.

Damit erscheint auch die von Letzterem der Forderung gegenüber erhobene Einrede widerlegt, wodurch die von Wilhelm Wenz gegen die Klagebasis im ersten Rechtszug erhobene, damit für gegenstandslos erklärte und im gegenwärtigen Rechtszug wiederholte Widerspruchsklage ebenfalls gegenstandslos zu verwerfen ist; da sie auch unbegründet, für den nicht eingetretenen Fall der Abfügung von Grake in primitiver Rechtszug, verworfen worden ist. Die von der Partei gegen diese Verwerfungen erhobene Einrede der Nichtzuständigkeit, darauf abzielend, daß Wilhelm Wenz gegen das angefochtene Urtheil Berufung nicht ergriffen habe, war als unbegründet zu verwerfen, da die Klagbasis in Folge der so gegenüber von der Fassung aufgenommenen eingeklagte Forderung Inhalt in zweiten Rechtszug ist, und der Berufung von Grake gegen die Entscheidungsübereinstimmung gegen Wilhelm Wenz erhobene Widerspruchsklage auf die mit derselben in innerem Zusammenhang stehende Entscheidung über die Widerspruchsklage an den Berufungsgrund Entscheidung zu messen war, und die Widerspruchsklage als

OBLIGATIONS-STEMPEL 28 Kreuzer

Gerichtsamt mittels der unterzogenen erfolgten Zustellungsurkunde dem Beklagten zu den Gegenanwalt erfolgen zuerkannt werden (Art: 708 und 483 der Prozessordnung.)

Demgemäß zwar zu erkennen: wie geschehen, und Appellant Grake, weil unterliegend, allen Parteien gegenüber zu den Kosten der zweiten Rechtszuges zu verurtheilen.

Also gefasst und geschrieben zur Fällung gemeldet.

Dr v. Weis

Mühe

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten März 1877.

№ 480. — № 480. — In Sachen — ad № 112.

№ 480.
Gegenwärtig die Räthlichen wie oben unter № 479.
Dr v. Weis
Mühe

der Firma J. L. Meyer in Liquidation in Wien, domicilirt, Appellanten von einem Theile, der königl. Handelsgerichte Lemberg vom 31ten März 1875 und Hauptstreitbefangenem gegen die Partei der königl. Handelsgerichtsadjunct, Fürstl. Grundbesitzer vom achten November 1876, fürsten durch den königl. Anwalt Erbelding, jetzt durch den bef. Anwalt Fleck vertreten,

gegen

1. Hermann Isaac, Kaufmann in New-Orleans in Nordamerika wohnhaft, 2. David Dreyfuss, Handelsmann fürsten in Neukelheim, jetzt in Borgaberd wohnhaft, Appellaten und Hauptstreitbefangenen durch den königl. Anwalt Giesser vertreten.

Nach Anhörung der königl. Anwälte in der Verhandlung der von dem schriftlich übergebenen Anträgen beliebend der königl. Handelsappellationsrath. Zunächst zur Verhandlung dieser Partei die öffentliche Sitzung vom dreizehnten März nächsten Monates anberaumt wird.

Dr v. Weis

Mühe

№ 481.
Gegenwärtig die Räthlichen wie oben unter № 479.
Dr v. Weis
Mühe

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten März 1877.

№ 481. — In Sachen — ad № 134.

[der Landgerichtsfirma unter der Firma: Kayser Schneider und Compagnie] bef.: 1. Franz Bender Wirth 2. Abraham Altschul, Handelsmann, 3. Ludwig Bartol senior, Immobilienmann und 4. Elkan Levi, gewerblos, Wilhelm von Jacob Altschul, Alle in Tarnopol wohnhaft, Appellanten und gegen

Die am achten März 1877 dem k. Anwalte Fischer für seine Arbeit erstellte Rechnung ist Nr. 739 v. 177 fol 62 c. l. eingetragen worden und den achten März 1877 für ob. Rechnung
Stempel . . . 2. 40
Porto . . . 1. -
zh 10 - 40
L. Rechnungsrath Müller

Kassation des königlichen Handelsgerichts Zweibrücken vom vierten Januar 1877. Beklagter Advokat-Anwalt Fisch vertreten durch seinen Substituten Herrn Rechtsanwalt Müller

gegen

die Handelsgesellschaft unter der Firma J. August Schneider und Compagnie in Frankenthal, Appellatenbeklagte, vertreten durch den königl. Advokat-Anwalt Giessen.

Nach Anhörung des königl. Anwalts Giessen in seinen Klage- und Antragsschriften und des königl. Handelsappellationsgerichts Rath:

Rechtsfrage:

Ist königl. Handelsappellationsgericht entfernt Anstand, daß der für den Appellanten aufgestellte Anwalt Fisch, gegenwärtige Ausfertigung vom fünften darauffolgenden Monats ungerechnet, seinen nicht rechtmäßig ist:

Demgemäß setzt die Erledigung gegen die Statthaftigkeit der Zweibrücken vom vierten Januar 1877 als unbegründet und verwirft den Appellanten solidarisch in die Kosten der gegenwärtigen Instanz.

Gründe.

Durch Handelsurtheilung vom ersten darauffolgenden Monate wurde auf Anfuchen der appellatischen Partei der Beklagtheil gegen die Klagsbestellung verurtheilt, und diese Verfügung durch angefochtenen Akt des königl. Handelsgerichts Landau vom fünften März abhin mit Begründung Ausfertigung dem appellantischen Anwalte Fisch zugestellt. Immittels Anwalts ist aber heute nicht erschienen und es kann daher die Erledigung als unbegründet abzuweisen, dem Appellanten regredi, als solidarisch haftend, auf die Kosten der zweiten Instanz unter Solidarhaft zu Last zu legen.

Also geschehen und gesprochen zum Endurtheil gemeldet.

Dr v. Weis

Müller

Öffentliche Sitzung vom vierzehnten März 1877.

№ 482. In Sachen № 131.

Johann Herr, Landmann, früher in Herxheimthal, jetzt in Neustadt an der Haardt wohnhaft, Appellant vom zweiten Februar 1876 gegen das Urtheil des königl. Handelsgerichts Landau vom fünfundzwanzigsten Oktober 1875, heute durch den königl. Anwalt Giessen jetzt durch den königl. Anwalt Fisch vertreten.

gegen

Michael Zschiffer, Handelsmann in Kirchheimbolanden wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den königl. Anwalt Rosenberger, zu dessen Entlastung der königl. Anwalt Giessen assistirt.

Das königl. Handelsappellationsgericht, auf den Antrag des königl. Anwalts Fisch, gegen welches appellatischer Seite keine Vernehmung gewünscht wird, verlangt die gegenwärtige Sache zur Fortsetzung des Antrags in die öffentliche Sitzung vom elften April nächstkünftigen Monates zum Aufruf.

Dr v. Weis

Müller

№ 482.

Gegenwärtig:
Dr v. Weis, k. Appellationsgerichts-Präsident, Vorsitzender des Handelsappellationsgerichts.
Kalb, Thoma, Wolff } Räthe.
Hoch, Bruch, Brunisholz } Assessoren
Müller, Gerichtsschreiber.

Dr v. Weis

Müller

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten März 1877.

№ 483. In Sachen № 112.

Die Firma J. L. Meyer in Liquidation, in Wien, beschwerdeführende Appellantin, vertreten durch den königl. Handelsgerichtsrath Landau vom 31ten März 1875 und Beschwerdeklägerin, gegen die Verfügung des königl. Handelsappellationsgerichts Zweibrücken vom achten November 1876, früher durch den königl. Anwalt Erbeding, jetzt durch den königl. Anwalt Fisch vertreten,

gegen

1. Hermann Isaac, Parfumerie in New-Orleans in Nordamerika wohnhaft,
2. Lud. und Dreyfuss, Handelsmann früher in Frankenthal, jetzt in Ludwigshafen wohnhaft, Appellaten und Beschwerdebeklagte, durch den königl. Anwalt Giessen vertreten.

Nach Anhörung des königl. Anwalts in seinen Ab- und Beantragungsschriften gegen das königl. Handelsappellationsgericht in Verfolgung gemäß und erkannte solenne zu Recht:

Rechtsfrage.

Das königl. Handelsappellationsgericht verwirft den Beschwerdeantrag gegen die am achten November 1876 erlassene Verfügungsinstanz als unbegründet und verurtheilt die Beschwerdeklägerin in die provisorischen Kosten.

Gründe.

Das Handelsgericht Landau hat in seinem die Klagbestellung enthaltenden Urtheile vom 31ten März 1875, dem im Artikel 460 der Prozeßordnung vorgesehenen

Die am neunten April 1877 dem k. Anwalte Fischer für seine Arbeit erstellte Rechnung ist Nr. 1126 vol 178 fol. 6 c. l. eingetragen worden und den neunten April 1877 entsprechend mit 4 Mark
Stempel . . . 2. 40
Porto . . . 1. 60
M. 12 -
L. Rechnungsrath Müller

[illegible] Beweis genügt, um Abweisung der Widerklage herbeizuführen, indem es in dem Falle keine Gründe fand, von der im Urtheil Artikel 478 [illegible] gegebenen Befugniß Gebrauch zu machen.

Mittelst der erhobenen Berufung und der heute zu entscheidenden Einsprüche wird um Abänderung dieser Verfügung und Regierung der kaiserlich königlichen Handelsgerichte in Wien beantragt. Es stehen der Einspruchsklägerin nicht entgegen, vorzubringen, daß entschiedene Abweisung, Einleitung eines Hinderungsverfahrens, Aufforderung des Eides, von dem Gegenstande, [illegible] entgegenstehend. Außerdem haben die Appellaten und Einspruchsklägerin ein rechtsgegründetes Interesse, bei der Eidesverhandlung anwesend zu sein, was jedenfalls von Seiten des Mitappellaten Dreyfuss geschehen wird, im Bezug[illegible] der zu beschwörenden Thatsachen gegnerische Vorfälle zu rügen und Vorbehalten vorzubringen.

Es wurde daher heute Tagsatzung zum Verhandlungsrathe vom ersten Mai [illegible] anberaumt, mit Auftrag die mündliche Verhandlung alle [illegible] genau[illegible] abzuführen, und weitere demnächst über gegen diesen Rathsbeschluß erhobene Einsprüche vorzuschreiten und die Einspruchsklägerin in die [illegible] entstandenen Kosten [illegible] verurtheilt werden.

Also geschehen und geschlossen im Sitzungssaale.

Dr v. Weis

Müller

11 April 877 No 484. Öffentliche Sitzung vom 11ten April 877.

Vorsitzender Dr v. Weis, Beisitzende Appellationsgerichtsräthe Ritter v. Kaiser, Ritter v. Hye, Ersatzmänner Kasl, Schonwald, Wolff, Frölich, Kuka, Müller, Protokollführer Reddy, Amtsdiener Schreiber.

No 484. Zu Passus ad No 135.

Handelsmann Hirsch, Privatmann, in Weinviertel in [illegible] wohnhaft, als Erbe des Appellanten von einem Beschlusse des k.k. Handelsgerichtes Wien als Rekursgericht vom [illegible] März 1875, erscheinend durch den k.k. Anwalt Gulden,

gegen

Leopold Nellberger, Handelsmann, in Währing bei Wien wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den k.k. Anwalt Fiala,

Auf den Antrag des Anwalts Gulden, gegen welchen von Seiten des Gegenanwalts nichts vorgebracht wird, vertagt das k.k. Handelsappellationsgericht diese Rechtssache zur Fortsetzung der Anberaumung in die öffentliche Sitzung vom sechsten dieses Monates Mai nächste, Morgens neun Uhr.

Dr v. Weis

Ritter

No 485.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom ersten April 877.

Vorsitzender wie oben Seite No 484.

Dr v. Weis

Ritter

No 485. Zu Passus ad No 131.

Johann Horn, Kaufmann, früher in Ybbs, jetzt in Neustadt wohnhaft, Appellanten von einem Beschlusse des k.k. Handelsgerichtes in Landau vom 8 Oktober 876, erscheinend durch den k.k. Anwalt Eisele,

gegen

Michael Pfeiffer, Handelsmann, in Niederösterreich wohnhaft, Appellaten, erscheinend durch den k.k. Anwalt Rosenberger,

Auf den Antrag von Anwalts Eisele und mit Zustimmung von Anwalts Rosenberger, vertagt das k.k. Handelsappellationsgericht diese Rechtssache zur Fortsetzung der Anberaumung in die öffentliche Sitzung vom zweiten dieses Monates Mai nächste, Morgens neun Uhr.

Dr v. Weis

Ritter

No 486.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom ersten April 877.

Vorsitzender wie oben Seite No 484.

Dr v. Weis

Ritter

No 486. Zu Passus ad No 136.

Georg Michael Schmidt, Maschinenbauer in Ebenfurth wohnhaft, Appellant von einem Beschlusse des k.k. Handelsgerichtes in Ebenfurth vom 22 Dezember 1876, erscheinend durch den k.k. Anwalt Rosenberger,

gegen

die Handelsleute unter der Firma N. Steiner und Söhne in Mannheim, erscheinend durch den k.k. Anwalt Gilbert,

gegen

1, das Handelshaus unter der Firma A. Mandel in Essen a/Ruhr,

2, das Handelshaus unter der Firma Max Felsenthal in Bochum, erscheinend durch den k.k. Anwalt Gebhart,

Appellaten,

wegen gemeinschaftlichen Antrag des Anwalts des Appellanten vertagt das k.k. Handelsappellationsgericht die gegenwärtige Rechtssache zur Fortsetzung der Anberaumung in die öffentliche Sitzung vom zweiten dieses Monates Mai nächste, Morgens neun Uhr.

Dr v. Weis

Ritter

Öffentliche Sitzung vom zweiten Mai achtzehnhundert siebenzig sieben

gegenwärtig wie oben

No 487. Zu Passus ad No 131.

Johann Horn, früher Kaufmann in Ybbs, jetzt Privatmann in Neustadt wohnhaft, Appellanten von einem Beschlusse des k.k. Handelsgerichtes

№ 487.

Dr v. Weis k. Appellationsgerichts-Präsident contra Handelsgerichtsassessor Adolf Karl Filling Kläger Letzterer bei gesetzlicher Vertretung des Kaufmanns Thomas Wolff zur Empfangnahme der Vorstoß ermächtigt.

Wolff Altmann, Weinhändler Offenburg, und Adolf Weingartshofer.

Dr v. Weis

Mühe

Landau den 16ten Oktober 1872, erscheinend Anwalt Fisch

gegen

Michael Pfeiffer Handelsmann in Rinderfeldstadt beklagte Appellatum, erscheinend Anwalt Rosenberger.

Nach Anhörung der k. Anwälte der Parteien in der Verhandlung der von ihnen schriftlich übergebenen Anträge bestimmt das königl. Handelsappellationsgericht zur Verkündung seiner Urtheile die öffentliche Sitzung vom fünf und zwanzigsten auf zwanzigsten und sodann auf zwanzigsten künftigen Monats, Vormittags neun Uhr.

Dr v. Weis

Mühe

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Mai 1877.

№ 488. In Sachen ad № 136.

№ 488.

Gegenwärtig wie oben unter № 487.

Dr v. Weis

Mühe

Franz Michael Schmitt, Mühlfabrikant in Frankenthal beklagte Appellant von einem Urtheile der königl. Handelsgerichts in Frankenthal vom zwei und zwanzigsten Dezember 1876, erscheinend Anwalt Rosenberger,

gegen

die Handelsfirma „A. Steiner und Söhne“ in Mannheim, Appellat erscheinend Anwalt Gießen,

und gegen

1. die Handelsfirma J. Meurer in Essen an der Ruhr domicilirt;
2. die Handelsfirma Moritz Felsenthal in Bochum domicilirt,

Appellaten, beide durch den k. Advokat-Anwalt Gebhart erscheinend.

Nach Anhörung der Anwälte der Parteien in der Verhandlung der von ihnen schriftlich übergebenen Anträge bestimmt das königl. Handelsappellationsgericht zur Verkündung seiner Urtheile die öffentliche Sitzung vom fünfzehnten künftigen laufenden Monats Vormittags neun Uhr.

Dr v. Weis

Mühe

№ 489. Oeffentliche Sitzung vom zwanzigsten Mai 1877.

№ 489. In Sachen ad № 137.

Gegenwärtig:

Dr v. Weis k. Appellationsgerichts-Präsident, Vorsitzender des k. Handelsappellationsgerichts.

Uebel, Kast, Filling } Räthe,

Troelich, Kuhn, Möller } Assessoren,

Rettig k. Notariatsgerichtsschreiber.

Dr v. Weis

Rettig

Philipp Horn, Kaufmann in Frankenthal wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Handelsgerichts Frankenthal vom siebenzehnten Mai 1876 eines Theils durch den k. Anwalt Gießen, für dessen Substitut der k. Anwalt Fisch erscheinend,

die Gemeinde Landskron, vertreten durch ihren Gemeindevorsteher und diese vorgeschützt durch den Bürgermeister Dr Ludwig Groß, praktischen Arzt in Landskron wohnhaft, Appellatin, erscheinend Anwalt Gebhart

Nachdem Antrag von Anwalt Gießen und Substituirung von Anwalt Rosenberger, vertagte das k. Handelsappellationsgericht diese Sache zur Urtheilsfällung des Antrags in die öffentliche Sitzung vom fünfzehnten künftigen laufenden Monats Vormittags neun Uhr.

Dr v. Weis

Rettig

№ 490. Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Mai 1877.

Gegenwärtig wie beim Anfang unter № 490. In Sachen ad № 138.
wie oben unter № 489.

Dr v. Weis

Rettig

Der vereinigten Schuldschein-Inhaber wie beim Beginn in Ludwigshafen und Bessin, vertreten durch ihren Advokat-Anwalt, dann in Ludwigshafen wohnend k. Regierungsrath Albert von Jagow, Appellanten von einem Urtheile des Handelsgerichts in Frankenthal vom zweiten März 1877, erscheinend durch den k. Anwalt Rosenberger,

gegen

1. Georg Kappes, gewesener Bäckermeister, 2. Heinrich Vollmer, gewesener Bäckermeister beide in Schifferstadt wohnhaft, Appellaten, erscheinend durch beigeordneten Advokat-Anwalt Gebhart, für dessen Substituirung der k. Anwalt Gießen erschienen ist;

Nach Anhörung der k. Anwälte in Verhandlung der von ihren schriftlich übergebenen Anträgen, bestimmt das k. Handelsappellationsgericht zur Verkündung dieser Sache die öffentliche Sitzung vom fünfzehnten künftigen laufenden Monats Vormittags neun Uhr.

Dr v. Weis

Rettig

№ 491.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Mai 1877.

Gegenwärtig die Mitglieder wie oben daselbst S. 489.

№ 491. Im Namen ad act. № 139

des Königs! Unter der Firma Theodor Stern & Comp. Actiengesellschaft, Sitz Landau, Appellantin, zum Zwecke eines Vortrags des K. Handelsgerichts zu Landau vom 9. Januar 1875, vertreten durch den K. Anwalt Rattenberger,

gegen

1) die vereinigten Pfälzischen Eisenbahnen mit dem Sitz in Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch den Direktor Albert von Meyer, K. Bayer. Regierungsrath in Ludwigshafen a/Rh. wegen Appellatin und Vertheidigung, vertreten durch den K. Anwalt Geissen;

gegen

2) die Pfälzische Ostbahngesellschaft mit dem Sitz in Speier, Appellatin, vertreten durch den K. Anwalt Bisch;

wegen Antrag von Anwalt Rattenberger gegen vorstehenden Urtheil der obigen Anwälth wurde verwiesen wird, vermöge des K. Handelsappellations-gerichts diese Sache zur Entscheidung des Antrags in die öffentliche Sitzung vom siebenten Juni nächsthin, wozu man ist.

Dr v. Weis

Müller

№ 492.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten und zwanzigsten Mai 1877.

Gegenwärtig:
Dr v. Weis K. Appellationsgerichtsrath, Vorstand des K. Handelsappellationsgerichts,
Mollitor,
Kast,
Fitting,
Räthe.
die Räthe Mollitor und Fitting bei Verhinderung des Rathes Weber und Abwesenheit des Rathes Ehmann zur Complettirung des gesetzlichen Sitzungsgerichts
Hoch,
Wolff,
Bärtschelg,
Assessoren,
Rattig Adjunkt des Handelsgerichts Landau

№ 492. Im Namen ad № 140

des Königs! Heinrich Leibrock, Bäckermeister in Herxheim wohnhaft, Appellant vor einem Urtheile des Kgl. Handelsgerichts in Landau vom 23. Februar 1877, vertreten und Vortrag durch den Kgl. Anwalt Rosenberger,

gegen

den Handelsmann Moses Kober in Germersheim wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den Kgl. Anwalt Franckel,

Vortrag Aufforderung des Kgl. Anwalts in Verfolg des von ihm gestellten Antrags, Einsicht und Lesung der Kgl. Handelsappellationsgerichts Verhandlung dieser Sache in öffentliche Sitzung vom siebenten Juni nächsthin wozu man ist.

Dr v. Weis

Müller

№ 493.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten und zwanzigsten Mai 1877.

Gegenwärtig die Mitglieder wie oben daselbst № 492.

№ 493. Im Namen ad № 135

des Königs! Theodor Hauck, Weinhändler, in Kaiserslautern wohnhaft und Theilhaber der Firma Hauck, Appellantin, vertreten von einem Anwalt des K. Handelsgerichts in Frankenthal vom 5. Februar 1875, vertreten durch den Kgl. Anwalt Göttelmann,

gegen

Leopold Rosenberger, Handelsmann in Kaiserslautern und wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den Kgl. Anwalt Gintz;

das Kgl. Handelsappellationsgericht, wegen Vornahme des Kgl. Anwalts Gutachten und zur Entscheidung des K. Anwalts Gintz, worauf diese Sache zur Entscheidung des Antrags in die öffentliche Sitzung vom siebenten und zwanzigsten Juni nächsthin, wozu man ist.

Dr v. Weis

Müller

Öffentliche Sitzung vom siebenten Juni 1877

№ 494. Im Namen ad № 137.

des Königs! Philipp Horn, Weinhändler in Frankenthal wohnhaft, Appellant vor einem Urtheile des Königl. Handelsgerichts Frankenthal vom zweiten Dezember 1876, vertreten durch den Kgl. Anwalt Gulden, zur Sache substituirt den Kgl. Anwalt Rosenberger auftand,

gegen

die Gemeinde Landskron, vertreten durch ihren Gemeindewald, und diese vertheidigt durch den Landrathsamtsverweser Dr Ludwig Gross, praktischen Arzt in Landskron wohnhaft; als Appellatin vertheidigend durch den K. Anwalt Rosenberger,

Auf den gemeinschaftlichen Antrag der beiderseitigen Anwälte vermöge des Königl. Handelsappellationsgerichts diese Sache zur Entscheidung des Antrags in die öffentliche Sitzung vom siebenten und zwanzigsten Juni nächsthin, Verhandlung wann diese.

Gegenwärtig:
Dr v. Weis, K. Appellationsgerichtsrath, Vorstand des Handels-Appellationsgerichts;
Adebel,
Thoma,
Fitting,
Räthe.
Letzterer bei gesetzlicher Verhinderung des Rathes Kast und Wolff zur Complettirung zugezogen.
Kuhn,
Wolff,
Ehrmann,
Assessoren.
Müller Obergerichtsschreiber

Dr v. Weis

Müller

Dr v. Weis

Müller

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom sechsten Juni 1877.

№ 495.	№ 495.	In Sachen	ad № 139.

Gegenwärtig die Räthe wie oben unter № 494.

Dr v. Weis

Müh

Der zu Landau unter der Firma Theodor Stern & Compagnie bestehenden Tuchfabrik, Appellantin, von einem Beschlusse des königl. Handelsgerichts zu Landau vom 9ten Juni 1875, verfasst durch den königl. Anwalt Rosenberger,

gegen

die vereinigten schlesischen Eisenbahnen mit dem Sitze in Ludwigshafen, vertreten durch ihren Direktor Albert v. Steger, in Ludwigshafen wohnhaft, Appellatin und Anschlussberufungsklägerin, vertreten durch den königl. Anwalt Giessen,

gegen

die französische Ostbahngesellschaft mit dem Sitze in Paris, Appellatin, vertreten durch den kgl. Anwalt Tisch.

Das kgl. Handelsappellationsgericht verlangt diese Sache zur Fortsetzung der Anhörung in die öffentliche Sitzung vom sechsten und zwanzigsten Juni nächsthin Morgens neun Uhr. —

Dr v. Weis

Müh

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom sechsten Juni 1877.

№ 496.	№ 496.	In Sachen	ad № 141.

Gegenwärtig die Räthe wie oben unter № 494.

Dr v. Weis

Müh

der unter der Firma Neuberger & Rosenbaum zu Kaiserslautern bestehenden Tuchhandlung, Appellatin, von einem Beschlusse des königl. Handelsgerichts Zweibrücken vom 22ten Februar 1877, verfasst durch den kgl. Anwalt Gück,

gegen

die Tuchhandlung unter der Firma J. Reinemann in Fürth, Appellatin, vertreten durch den kgl. Anwalt Giessen,

gegen

Johann Buckhäl Tuchmacher in Zweibrücken wohnhaft, Appellat, vertreten durch den königl. Anwalt Rosenberger,

Auf den Antrag der appellantischen Partei, gegen welchen von Seiten der beiden Gegenanwälte nichts opponirt wird, verlangt das k. Handelsappellationsgericht diese Sache zur Fortsetzung der Anhörung in die öffentliche Sitzung vom sechsten und zwanzigsten Juni nächsthin Morgens neun Uhr. —

Dr v. Weis

Müh

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom sechsten Juni 1877.

№ 497.	№ 497.	In Sachen	ad № 142.

Gegenwärtig die Räthe wie oben unter № 494.

Dr v. Weis

Müh

Philipp Peter Schick Ackerer in Duchroth wohnhaft, Appellant, vertreten durch den kgl. Handelsgerichts Kaiserslautern vom 16ten März 1877, verfasst durch den kgl. Anwalt Rosenberger,

gegen

Daniel Fried, Handelsmann in Sobernheim wohnhaft, Appellatum, vertreten durch den kgl. Anwalt Gück.

Auf den Antrag des kgl. Anwalts Rosenberger, gegen welchen appellantischer Seits keine Einwendung geschehen ist, verlangt das kgl. Handelsappellationsgericht diese Sache zur Fortsetzung der Anhörung in die öffentliche Sitzung vom sechsten Juni nächsthin Morgens neun Uhr. —

Dr v. Weis

Müh

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom sechsten Juni 1877.

№ 498.	№ 498.	In Sachen	ad № 136.

Gegenwärtig die Räthe wie oben unter № 494.

Dr v. Weis

Müh

Franz Michael Schmitt Wirthschaftsbeamte in Frankenthal wohnhaft, Appellant, vertreten durch den königl. Handelsgerichts Zweibrücken vom 22ten Dezember 1876, verfasst durch den kgl. Anwalt Rosenberger, auf selbst persönlich anwesend,

gegen

das Handelshaus unter der Firma A. Feiner und Söhne in Mannheim, Appellat, vertreten durch den k. Anwalt Giessen,

gegen

1) die Handelsfirma J. Mendel in Essen an der Ruhr domicilirt,
2) die Handelsfirma Max Felsenthal in Bochum domicilirt,
beide Appellaten vertreten durch den kgl. Anwalt Gebhart.

Nach Anhörung der beiderseitigen Anwälte in ihren An- und Vorträgen nimmt das königl. Handelsappellationsgericht diese Sache in Erwägung und verlangt die Vorlegung der Akten in die öffentliche Sitzung vom sechsten und zwanzigsten Juni nächsthin Vormittags neun Uhr.

Dr v. Weis

Müh

№ 499.

Öffentliche Sitzung vom dreizehnten Juni 1877

Gegenwärtig:
Der v. Weis d. Appellationsgerichts-Präsident, Vorstand der Handelsjuggella-Gerichts;

Hebel, Thoma, Wolff } Käufe.
Friedlich, Müller, Bruch } Assessoren
Mühl, Obergerichtsschreiber

№ 499 — Im Namen — ad № 142.

Philipp Peter Schick, Ackerer zu Duckroth wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Handelsgerichts Kinderschlenken vom 16ten März 1877, vertreten durch den k. Anwalt Rosenberger, (Diese Sache ist mitberufen);

gegen

Daniel Fried, Handelsmann zu Schreckheim wohnhaft; Appellatus, vertreten durch den k. Anwalt, zu dessen Substituirung der k. Anwalt Gelhart mitberufen.

Nach Anforderung des k. Anwalts Gelhart in seinem Anhange Namens des k. Anwalts Gink, sowie des Rechtsbeistands Isidor Kieffer in seinem für den k. Anwalt Gink unter Abtretung von Anwalt Gelhart mit Zustimmung des Gerichts gehaltenen Vortrage erkannte das k. Handelsjuggella-Gericht zu Recht:

Rechtssatz.

Das königl. Handelsjuggella-Gericht verhält Urkunde, daß der appellantische Anwalt Rosenberger in heutiger Sitzung, in welcher die Sache auf dessen Anstehen zum festen Juni abhin zur Anderung der Anträge vertagt wurde, nicht erschienen ist; verurtheilt sofort die erlassene Erscheinung als nichtgeschehen und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der gemachten Aufstellungen.

Gründe.

Durch ungestempelten Akt des kgl. Friedensjuggellamts Hasemann, dahier vom heutigsten Tage, allein wurde der vom Appellanten aufgestellte Anwalt Rosenberger aufgefordert, in der öffentlichen Sitzung des Handelsjuggella-Gerichts vom festen Juni zu erscheinen. In dieser Sitzung wurde aber contradictorisch die Anberaumung auf heute gestattet. Hier erschien jedoch Anwalt Rosenberger nicht; es war daher die Erscheinung als nichtgeschehen zu verurtheilen und Appellant in die Kosten der gemachten Aufstellungen zu verurtheilen.

Also geschehen und gesprochen zu Duckroth gemeldet.

Dr v. Weis — Mühl

№ 500.
Gegenwärtig die Nämlichen wie in der Sache № 499.
Dr v. Weis — Mühl

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Juni 1877.

№ 500 — Im Namen — ad № 140.

Heinrich Leibrock, Kaufmann, zu Duckroth wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Königl. Handelsgerichts zu Kinderschlenken vom 23. Februar 1877, erschienen durch den Königl. Anwalt Rosenberger,

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

Zu dem 23 Juni 1877 dem Hr. Anwalt Gink des Appellatischen Handelsmanns Heinrich Leibrock wohnhaft zu Duckroth Ort Appellations-Erklärung Nro 1959 vol. 48 Mark sieben und zwanzig Pfennig und Gebühren laut Verfügung vom 25 Juni 1877 sind sieben Mark 60 Pf Protokoll № 1.60 Zeugen . 5.60 № 7.20 d Bureau des kgl. Landg. Berichts

gegen

den Handelsmann der Firma A. Sieber zu Schreckheim dann allein Appellatum erschienen durch den k. Anwalt Fenckel.

Nach Anhörung des k. Anwalts in seinen Anträgen und Vortrügen hat sich das kgl. Handelsjuggella-Gericht zu Erwägung gezogen und verkannte sodann zu Recht:

Rechtssatz.

Das kgl. Handelsjuggella-Gericht verhält Urkunde, daß Appellant heute die Erklärung abgegeben hat, daß er das Urtheil des kgl. Handelsgerichts Kinderschlenken vom 23ten Februar laufenden Jahres für den zuerkannten Betrag von fünf und neunzig Mark sieben und zwanzig Pfennig mit Zinsen seit ersten Januar 1877 nicht mit Berufung anficht;

Kraft, vor weiterer Verfügung, den Appellanten zum Zeugenbeweise darüber zu lassen, daß er außer den von Appellatum im Rechtszuganzuge gutgeheißenen Zahlungen vor dem ersten Januar achtzehnhundert fünf und siebenzig eine weitere Zahlung von dreihundert Gulden und zwar in Silbergeld bei Appellatum geleistet hat;

Ermächtigt mit Assistenz Adjt Ermenhold des königl. Landgerichts Obermassel und setzt eine Frist von vierzehn Tagen von Zustellung dieses Rechtsspruchs, innerhalb welcher das Ermächtigte Gericht zur Erscheinung der Zeugschaft zu ersuchen ist; — Kosten vorbehalten.

Gründe.

Durch ungestempelten Akt des kgl. Friedensjuggellamts Haubert zu Schreckheim vom 10ten April laufenden Jahres hat Heinrich Leibrock dem Handelsmann Sieber gegenüber die Erscheinung erklärt gehabt, daß zu Handen des Letzteren vom Handelsgerichte Kinderschlenken am 23ten Februar laufenden Jahres rechtskräftiges Versäumnißurtheil, erlassen gegen den Appellanten die Verurtheilung zur Zahlung von sechshundert und neunzig Mark mit fünf vom Hundert Zinsen seit ersten Januar laufenden Jahres rückständig und ausgeklagten Betrages erlassen sei. In heutiger zur Verhandlung bestimmten Sitzung erklärte Appellant seine Berufung nur für den die Summe von sechs und neunzig Mark sieben und zwanzig Pfennig nebst Zinsen vom ersten Januar dieses Jahres übersteigenden Betrag einlegen zu wollen, behauptete aber für letzteren Betrag die Abweisung der Klage, indem sie zur Zahlung von dreihundert Gulden, die er zu seinem Geschäftskapitale und zwar vor dem ersten Januar 1876 geleistet habe, in der Berufung des appellatischen Hauses nicht gutgeschrieben worden sei.

Die diese Entscheidung als inmaße bestätigen wurde, erhebt Appellant – unter Verzicht auf die Rechtsbeständigkeit seiner Erklärung – Berufung gegen diese Entscheidung, indem er Nichtigkeit, gegen diese Entscheidung nicht angewendet, sondern die Nichtigkeit gebeten wurde, daß Appellant seine Berufung auf den Betrag soweit er die Summe von fünf und neunzig Mark 27 Pfennig nebst Zinsen vom ersten Januar laufenden Jahres übersteigt, beschränkt hat, um für weiteren Raumen das rechtsförmliche Verfahren vollziehen zu können.

Der rechtskräftige Entscheid erfolgen nun auf rechtlich und gültigkeit, ob zwar diese auf Tatsachen zu erkennen und diesen Antrages dem k. Landgerichte zu übersenden mit Bestimmung einer Frist zum Antritte. Im übrigen war die weitere Entscheidung auszusetzen, indem dem appellantischen Handelsstande zu verweisen gemäß gültige Artikel 721 der Prozessordnung ein Exposé Protokoll zu verfassen.

Also geschehen und gesprochen in Haßung gemeldet.

Dr v. Weis

Müller

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Juni 1877.

No 501. No 501 Zu Protokoll ad No 138.

Gegenwärtig die Beteiligten wie oben unter No 499.

Dr v. Weis

Müller

Der verantwortliche Schuldiener mit dem Platze in Ludwigshafen am Rhein, wohnhaft daß Herr Winkler, dem in Ludwigshafen wohnenden k. Bezirksgerichtsrat Adjunkt a. Jagow, Appellanten, von einem Beschluß des k. Handelsgerichts in Speyer, d.d. vom zweiten März 1877, rechtsmittel durch den k. Notariat Rosenberger.

gegen

1. Henry Kapper, gewesenen Schiffer, 2. Heinrich Volkmer, gewesenen Schiffers beide des schiffahrenden Standes in Ludwigshafen wohnhaft, Appellaten, rechtsmittel durch den k. Notariat Gebhart.

Nach Anhörung des k. Notariats in seinen Rede und Vortragsmeinung erkennt das k. Handelsappellationsgericht diese Partei in Berufung und verlangt die Verhandlung der Sache in die öffentliche Sitzung vom siebenten und zwanzigsten Juni nächsten Vormittags neuen Uhr. –

Dr v. Weis

Müller

Öffentliche Sitzung vom zwanzigsten Juni 1877.

No 502. Zu Protokoll ad No 144

Gegenwärtig: Dr v. Weis, k. Appellationsgerichtsrat als Vorsitzender, Ueb. Thoma, Beisitzer, Kgl. Notar Wolff, Gerichtsschreiber.

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

Conrad Wagner, Weingutsbesitzer in Herxheim rechtsrechtl. und dessen Ehefrau Catharina Bleyl, ohne Gewerbe, Appellaten vor einem Rechtsstreite des k. Handelsgerichts in Kaiserslautern vom vierten März 1877, rechtsmittel durch den k. Anwalt Rosenberg;

gegen

Andreas Kühn, Metzgermeister, in Bruchsal rechtsrechtl. Appellaten, rechtsmittel durch den k. Anwalt Fuld;

Auf die gemeinschaftliche Erklärung der beiden Anwälte, daß diese Sache Streitwerth erledigt sei, verordnet der k. Appellationsgerichtsrat Handels- Zufolge gebilligt Dr v. Weis Müller

Beschluß von Verkündung von Urtheilsgründen.

Dr v. Weis

Müller

No 503.

Gegenwärtig: Rath Uebel, zur Verhandlung des k. Appellationsgerichtsrat Dr v. Weis beigeordnet als Handelsgerichtsbeisitzer des Mannheimer Handelsstandes,

Kiese, Schemia, Wolff, } Räthe,

Heller, Bench, Lichtmann, } Assessoren,

Rettig, k. Gerichtsschreiber.

Liebe

Rettig

Öffentliche Sitzung vom siebenten Juni 1877.

No 503. ad No 131.

Johann Horn, Bäcker Bäckermeister in Hanhofen, jetzt Brunnenbesitzer in Bruchsal an den Gemeinderath rechtsrechtl. Appellanten von einem Rechtsstreite des k. Handelsgerichts Landau vom 16ten Oktober 1872, rechtsmittel durch den k. Anwalt Bisch und jetzt auf persönlich anwesend;

Nach Anhörung des k. Anwalts Bisch in seinen Rede und Vortrage, sowie des Handelsappellationsgerichts Beschaffung diese Sache in die öffentliche Sitzung von morgen zwei Uhr Nachmittags neuen Uhr.

Liebe

Rettig

No 504.

gegenwärtig die Beisitzer wie oben unter No 503.

Liebe

Rettig

Öffentliche Sitzung vom siebenten Juni 1877

No 504. ad No 131.

Johann Horn, Bäcker Bäckermeister in Hanhofen, jetzt Brunnenbesitzer in Bruchsal an den Gemeinderath rechtsrechtl. Appellanten von einem Rechtsstreite des k. Handelsgerichts Landau vom 16ten Oktober 1872 rechtsmittel durch den k. Anwalt Bisch und jetzt auf persönlich anwesend;

gegen

Michael Pfeiffer, Handelsmann, in Wiesbaden wohnhaft, Appellaten
vertreten durch den Kgl. Anwalt Rosenberger, in Sachen wegen

Klage Aufforderung des K. Anwalts Eisel in Vertretung und Beauftragung
seiner Vorgesetzten des K. Anwalts Rosenberger in seinem An-
und Vortrage der jedem Civil Anwalt niemals gestattet, Handels-
appellationen gegen diese Partei in Vertretung und Auftrag der Verfügt-
ung der Obrigkeit in die öffentliche Sitzung von abgesonderter Stelle nächsten
Morgens neun Uhr, + in seinen mündlichen Vortrages,

Eisel

Ja 505.

Öffentliche Sitzung vom Samstag den Zweiundzwanzigsten Juni 1877

Ja 505. Zu Wiesbaden. Act. Ja 136.

Franz Michael Schmidt, Maltzfabrikant, in Frankenthal wohnhaft.
Appellant vor einem Civil Handelsgericht Frankenthal
vom 22ten December 1876, vertreten durch Anwalt Rosenberger,

gegen

die Handelsfirma Steiner & Steiner und Pfeiffer in Mannheim,
seine Appellaten, vertreten durch Kgl. Anwalt Fiesser,

gegen

1, die Handelsfirma C. Ebendal in Essen an der Ruhr domicilirt,
2, die Handelsfirma Max Felsenthal in Ludwigshafen domicilirt,
third Appellaten vertreten durch Kgl. Anwalt Gerhart,

Klage Aufforderung des K. Anwalts in seinem An- und Vortrage in der
öffentlichen Sitzung vom fünften Juni Monats, worauf die Sache in
Berathung genommen und die Verkündigung des Urtheils auf heutigen
Tag anberaumt worden ist, wird Recht für Recht erkannt:

Urtheilssatz.

Das Kgl. Handelsappellationsgericht Cassel, Senat für Civilsachen hat über die Klage
des Appellanten Franz Michael Schmidt gegen das Urtheil des Kgl.
Handelsgerichts in Frankenthal vom 22ten December 1876 verhandelt
Berathung gepflogen, diesem und den Appellatischen Handelsfirmen Steiner

Gegenwärtig:
Dr. v. Weis, Appellationsgerichts-Präsident, Vorstand des Handels-
appellationsgerichts,
Hebel
Pelikonius } Räthe,
Hellwig
Aufstellung, die gesetzliche
Anwesenheit der Räthe stellt
das Protokoll Verlesung
Erwägen
Klucke
Wolff } Assessoren,
Eichmann
Rollig, Gerichtsschreiber

Dr. v. Weis

Präs.

Dimensions-Stempel 28 Kreutzer

Ja am 15 Oct 1877 bis 1875
Herr K. Anwalt Rosenberger für den Appellanten
Franz Michael Schmidt
wohnhaft vollstreckenden
Ausfertigung ist Act. 3004.
vol 18 fol 53 C.B. registrirt
Frankenthal den 18 Oktober
1877 empfangen 3 Mk. 20 ₰
1 Urtheilsausfertigung Mk 1. 60
1 Auszug " 2. 40
4. —
22 Bogen 35. 20
39. 20
Zum Rendant, der Kanzlei
Rollig Bandel

Heiss

und Recht Gerichtes für Recht erkannt:

1, Daß Appellantens in Betreff der auf Ersatz gestellten Klage Aufforderung
Anspruch zu Lasten der von den Appellatischen Firma an die Abwesende
F. Ebendal Maler in Bochum gesandten Waaren über welche von Seiten
der Parteien beim Appellatus stattgefundene Rechnungs Revision
entschieden, vielmehr ganz gering, und unbedeutend sei;

2, die Appellatischen Handelsfirma C. Steiner & Pfeiffer in Betreff des übrigen,
auf in Ludwigshafen lagernden eingeschifften Waaren Anspruch zu den
von der Gesellschaft verbotenen Gegenständen gehörigen Waaren,
Appellat Appellantens verbrannte Waaren Aufforderung;
gibt den Eigenthums Anspruch, die von den Appellatischen
verfallene Waare zum Zurückgenommen vorgetragen, entscheidet König
gemäß Königreich Bayern und Verordnung des in Ludwigshafen
stationirt vorgefundenen Zeugen und abwesend Gegenzeugen und Beweisvorgang
der Kgl. Landgericht Ludwigshafen mit Verordnung des übrigen zeugen
und abwesend Gegenzeugen; setzt eine von Zurückgabe dieser Waaren
an Appellat Partei über die eingeschifften Waaren, entscheidet Königl

dem Appellanten circa 200 Centner Malz, welche, wie letzterer wußte
zur Zeit der Verlagsabschlüsse in Ludwigsstadt lagerten, im Mai
pro 50 Kilogramm mit Fact. ab Ludwigsstadt verkaufte. Beweis auf
Befehl wird einvernommene Zeugin nennt, daß Ludwigsstadt
der Hauptplatz war, wo die verkaufte Waare
lagerte, daß der Appellant wußte, daß der ab Ludwigs-
stadt verkaufte Malz an einen Andern oder Käufer
abgesendet sei und ebenso bezeugt, daß sie nichts zu der
Annahme, daß zur Zeit der Klagerhebung Zweifel der Parteien
die Appellatin Firma es stillschweigend als eine Verlagsabrede
übernommen, die Waare an einen andern Ort zu versenden.
Dementsprechend ist auch nicht dargethan, daß die Verkäuferin schon vor
oder bei Abschluß der fraglichen Verträge Kenntniß vollen 2 Fälle, daß
das Malz von Käufer Schmitt weiter versendet und die Versendung
an einen andern Abnehmer an einen Dritten Ort bestimmt worden
sei und zwar wenigstens, daß Letzteres in dieser Richtung irgend
eine Vereinbarung übernommen hätte. Maßgebend ist es daher, wenn
Faustin Rosenberger aussagt, daß die Firma A. Meier und Böhm
es selbst von vornherein als selbstverständlich angesehen hätte, daß der
Käufer über die Waare jederzeit weiter verfügen und sie an beliebige
Stelle von Ludwigsstadt an seinen Abnehmer versenden könnte, eine
Voraussetzung, welche namentlich auch dadurch nicht gestört worden
wäre, daß die Verkäuferin den Käufer Schmitt um die Adresse
des Empfängers und Versende a respective Verlagsorte oder
resp. einen Spezial in Hinblick auf den bestehenden Platzbrauch
Frachtführer nicht weiter befragt hatte, als um Ab-
forderung weiterer Order Appellanten, über die Waare weiter zu verfügen
und sie an Verkäuferin, an seinen Lager in Ludwigsstadt abzusenden,
damit sie nicht weiteres Lagergeld in Ludwigsstadt entrichten
müsse resp. aber als einfache Remesse von der Appellantin übernom-
mene Anzeigung, und Bitte selbe über einen bestimmten Abnehmer
und Bestellort des Malz an einen andern Ort abzusenden.
Daß hiernach dem schon vorgerückten Zeitpunkte, wann es sich mit
seiner Abschlüsse Gewissheit der Verkäufer interessirte, wann an Beten
des Faustin Rosenberger nie Absicht die Waare einer Lagergebühr
wieder zu entziehen, so würde an der Natur des Geschäfts absolut nichts geändert
haben, daß die Verkäuferin ihre Verbindlichkeit ungehängig zu übernehmen, dem

DIMENSIONS-STEMPEL
28 Kreutzer

Wunsche der Appellantin entsprechend die Versendung an Friedel Centner
Malz an die Ordre der Appellantin abzugeben Adresse auf
Bochum zu besorgen. Damit stehe es fest, daß von vornherein nicht
mehr, daß die Verkäuferin damit endschaft habe, sich jeden Rechts,
welche sie aus dem ursprünglichen Verlagsabschluß in Bezug auf
Art der Ablieferung und Absendung der Waare vorbehalten, zu begeben, so
gilt auch die Voraussetzung zweifellos den Parteien in keiner Weise
zu verkennen, daß die appellatische Firma, indem sie auf deren
Disposition nichts, daß sie nicht sofort die Absendung der
Centner Malz an den Adressaten Bestellers Bochum besorgen
würde, sondern sich damit stillschweigend einverstanden
erklärt habe, warten und von der Absendung der Waare in Bochum
abhängig machen, ob der Geschäft in Ordnung sei. Im Widerspruche
die Appellantin nicht weiter, als daß sie auf Empfang der Waare die
Absendung des Malzes auf der Eisenbahn in Güter-Geschäftigte
und Frand in die Wege, Gewähr sie selbst, sondern der Appellant über
Absender war, welcher, wenn er nicht gesehen, über 100 Centner
von der verkauften Waare wenn dort Käufer weiter verfügt,
Bestellen Gefahr und Kosten eine Schaffe als Absender abzugeben
und auf F. Mendel Berlin-Bochum lautende Frachtbriefe an
Ludwigsstadt d.d. am 30 September 1876 sind die angegangene Verwirk-
lichung der Verkäuferin an seinen Abnehmer vorgenommen hat und Tage
darauf am gleichen Tage Fürstlich Hierüber fanden. Damit seine Pflicht
und Verlang hinsichtlich seiner 100 Centner vollkommen vollzogen
und diesselben Absendung gemäß sind, ohne daß das Hier vorgemerkt
auf die Frage, ob Monitorvorschrift im Sinne des Art. 347 des Handels-
gesetzbuches zu nehmen sei, da auf Zweifelhaftes im gegebenen
Falle eine Disposition überhaupt nicht vorliegt sich, da auch Dritten
nichts, daß im vorliegenden Berufe Ludwigsstadt, wo die Waare sich auf
Platze befand, als Absendungsort anzusehen, folgerichtig auf nicht Art.
Anwendung des Art. 347 Falle gelangen sollen.
Appellant verwendet gegen das erkennende Urtheil des Handelsgerichts
Coburg, daß auf Verkauf verbleibend 100 Centner Malz nicht
ausdrücklich noch abgenommen, wenn es richtig wäre, was es
Gerichtshof bezweifelt, daß nur ein Falsch eines Betrages von Belang sei,

Waldsassen zum Abschlusse der Hauptverhandlung und zur letzten Beweisführung anberaumt worden war, so hat sich dieser Umstand nicht in nachtheiliger Weise für den Appellanten geltend gemacht, indem dessen Anwesenheit in Waldsassen nicht nothwendig war, und er sich durch seinen Vertreter Advocat Dr. Schmitt vertreten lassen konnte, – wie denn auch dieser Herr Schmitt auftrat; auch die Appellation ist durch Uebersendung eines ausgearbeiteten Vortrages sammt Einsendung des Vertrages Contracts und der Zahlung seiner Taxe und Mittheilung seiner Verwendung eines Mauers auf Vorstehendes gesendet haben würde, wie sie sich dann auch nachträglich, auf ganz gleiche und zahlungsfähige Weise, in der That erfolgt hat. Und in der That erfolgte diese Zuerkennung eines Mauers auf gleiche Weise, wie sie sich über alle Zweifel erhoben hat. Von vornherein ist in Rücksicht der Entfernung, daß es sich überhaupt um den Zweck eines Mauers nach einer dem Gerichte noch übergebenen Specialrechnung handelt, begreiflich, daß der Appellant in allen Fällen die Herbeischaffung nur dann verlangen kann, wenn es sich um gewisse Posten handelt, die nicht auf Lichtenau selbst bezogen werden können. Es kommt daher in Betracht, daß Appellant auf Verlangen des Gerichtes die Verladung des 100 Centner Malz in Ludwigsthal anordnete, wobei nun aber sich für diesen Fall die Nothwendigkeit ergab, daß das Malz von Lichtenau für den Transport nach Ludwigsthal

Gegenwärtig:

Dr. v. Weis, k. Appellationsgerichtspräsident, Vorstand der 2. Handelsgerichtskammer.

Uebel, Ackermann, Wolff, } Räthe,

Fröhlich, Müller, Bruck, } Assessoren,

Berzog, Protokollführer.

Dr. v. Weis

Präs.

Die vereinigten Pfälzischen Eisenbahnen, mit dem Sitze in Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch ihren Direktor, Carl in Ludwigshafen, wohnend, als Berufungsklägerin, Advokat Hagen, Appellaten von einem Theile, bei der k. Handelsgerichts-Kammer in Zweibrücken vor zweien Malen, März 1877 erscheinend durch den k. Advokat Rosenberg,

gegen

1, Georg Kappes, gewesenen Bäckermeister, 2, Heinrich Vollmer, gewesenen Bäckermeister, bei den Pfälzischen Eisenbahnen, beide in Ludwigshafen wohnhaft, Appellaten, erscheinend durch den k. Advokat Gebhart,

Nach Aufforderung des Kgl. Anwalts in Sachen der Berufungsklägerin wegen Zahlung von 1. und 2. Beklagten in der öffentlichen Sitzung vom 3. Januar d. Js. Nachmittags 2 Uhr, Sache zur Verhandlung genommen und die Verhandlung der Parteien in der heutigen Sitzung vorgetragen worden ist, wird Recht für Recht erkannt.

Thatbestand.

Der Kgl. Handelsappellationsgerichte vorgelegte Berufung gegen das Urtheil der k. Handelsgerichte Zweibrücken vom 17. Februar 1877 als Thatbestand, soweit derselbe für Gründe der Berufung genommen worden ist, die Appellanten mit Zustellung vom 19. und Berufungsschrift vom 20. desselben Monats, sowie der Gegenstand des Rechtsstreites ergeben.

Entscheidungsgründe.

Die durch Appellaten rechtzeitig durch Einreichung der beschwörlichen Urkunden vom 17. Februar 1877 nöthige Sachlichen Stellung der Eisenbahnbeamten anbelangen, welche angeblich in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen, während sie angeblich in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen, während sie angeblich in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen, während sie

Mitunterzeichnung gegebenen Gutachtens einen Antrag bezogen haben.

Die Appellaten haben nun gegen die Appellanten unter der Behauptung, ihre Forderung sei anerkannter Handelsschuld, die Klage erhoben, worin sie das allgemeine Begehren stellen, es sei den beklagten Appellanten aufzugeben, ihre Forderung für weiterziehend zu erklären und sie in ihre diesfallige Leistung, mit ihren Einreden gegen diese Forderung weiter aufgenommen, also beschlossen werden, dem klagenden Theile gegenüber, gegen welche Klage sie eine durch Urkunden bescheinigte schleunige Entscheidung gefordert haben, dahin zu erkennen, dass die Appellanten mit ihren Einreden abgewiesen werden können.

In der Antwort haben die Appellanten die Zuständigkeit des Handelsgerichtes bestritten und sodann gegen die Entscheidung, welche dahin gieng, dass Beweis nicht zu führen wäre, das Rechtsmittel der Berufung ergriffen. Allein mit Unrecht.

Nach Art. 7 der Prozessordnung entsteht die Verpflichtung, dass vor die Handelsgerichte die Klagen in Handelssachen gehören. Nach Art. 8 ebendieser Einrichtungsgesetze sind die Handelsgerichte zur Beurtheilung aller Rechtsstreitigkeiten zuständig, welche Waaren angelegenheiten und alle Begriffe der Handelsgesetze betreffen, wobei dieser Artikel eine Aufzählung beispielsweise und nicht erschöpfend trifft. Die Rechtsverhältnisse zwischen Kaufleuten und zum Betriebe ihres Handelsgewerbes sind in diesem Gesetze angezeigten Handels- und Geschäftsbriefe, also solche bezeichnet. Nach den Appellanten zu Handelsgesellschaften und diesen also sie das Rechtsverhältnis gehören, welches hinausgewiesen, ohne sind die Appellaten jedenfalls den Personen beizuzählen, welche in der oben angeführten Gesetzesstelle als Handelsleute angesehen werden. Die Klage behauptet Handelsansprüche, welche sie mit dem gewissen Stand und den Appellanten Handlungen und Dienstverrichtungen ableiten und deswegen sie die Zuständigkeit der Handelsgerichte gegeben. Diese Zuständigkeit würde durch keine Abänderung aufhören, wenn die Behauptung wäre, dass die Appellanten wegen ihrer Weigerung, welche sie angenommen, dem Gesetze Widerstand

sind und deßhalb die in Rede begriffenen Waaren verfallen wären, weil Handelsmasse beurtheilt werden können, da selbst in diesem Falle die Folge der allgemeinen Fassung der Gesetze, dass die Handelsgerichte zuständig seien würden.

Für die Appellaten wäre zwar die Unzuständigkeit auch mittelst Widerklage zu verfolgen gewesen, dass die Appellaten die Forderung der Klage offenbar für Ansprüche an die Fabrikseigenschaft der Waaren mit einem solchen fremden Gegenstande und Schadenersatz und verneinten, dass aber diese Ansprüche gegen eine andere Person, nämlich die Direktion der appellantischen Gesellschaft in seiner Eigenschaft als Mandatar der Fabrik für richtig seien und deßhalb gegen die Klage gerichtet, da mit dieser Forderung nur ein eventuelles Verhältnis in Frage stehe, die Klage nicht zur Begründung der Handelsgerichte spreche.

Allein die ganze Klage hat bereits mit Recht hervorgehoben, dass die Appellaten nur in klarer und scheinender Weise wegen Verletzung der ihnen durch Dienstverträge zustehenden Rechte Klagen und durch diese Verletzung die Ansprüche begründend sie können glauben. Für die Begründung der Competenz ist aber diese Auffassung der Klage allein maßgebend, ob Klagegründe in Wahrheit zu kommen. Hiernach hat sich der erste Richter mit Recht für zuständig erklärt und mit Recht hingegen die in Rede stehende Einrede verworfen.

Die Appellaten haben weiters für den Fall, dass die Unzuständigkeit der Handelsgerichte nicht könnte ausgesprochen werden, den Antrag gestellt in Anwendung der Art. 728 und 729 der Prozessordnung die Sache vom Handelsgerichte an das Civil zurückzuverweisen.

Nach den angeführten gesetzlichen Bestimmungen könnte nun wohl in obiger der Antrag eingeklagt der Klage zur Gerichtsstand gemäß Zuständigkeit gefunden und auf einen Antrag einzugehen. Allein das Gesetz könnte, müsste aber auf die Voraussetzung gegeben sein, von welcher die Abänderung dieser Zuständigkeit Gerichte gesetz auf den Fall abhängig gemacht ist, dass nämlich die Entscheidung, durch Abänderung in dieser Weise geändert wird, entweder durch selbst vorgängig, die Entscheidung verändert hat, oder wenigstens einen solchen Punkt betroffen, der mit diesem in innerem Zusammenhange steht. Nach den Feststellungen des Gesetzes gründet sich der Kläger auf die Appellaten von 866 (Civil-Land Akt 3 Nr. 95) sind aber in dem angefochtenen Urtheile

stehend einzelne sich zusammenhängende Vorgänge thatsächlich darstellen
die in einer bestimmten Zeitdauer kommen und verschwinden. Diese Definition
Abänderung braucht, daß dem Abstraktionsvermögen schon Rechnung getragen
ist. Die Legislative wird bei welcher die Art. 708 und 738
sprechen, dem Sinne nach nur in einige kommen, wenn verschiedene
Thatsachlichkeiten und Rechte fest angegriffen sind und dann diese Thatsachlichkeiten
mit Berufung angegriffen ist. Eine ist jedoch vorliegend nicht der
Fall. Gegenstand der Berufung ist dort die gerichtsbekannte Thatsache,
welche von dem ersten Richter verneint wurde. Diese Thatsache ist
aber rein thatsächlicher Natur und daher mit der Thatsachlichkeit über den
Grund der Klage an sich selbst in keinem wesentlichen Zusammenhang und auch
vorliegend in dem engen Zusammenhang, welcher überhaupt bei
Classe einer Thatsachlichkeiten in Frage stehen. Der St. Handelsappellation
gericht war somit auf die Thatsachlichkeit der Vorfrage über thatsächlich
stehen eine Beschränkung, die von dem ersten Richter angenommen wurde
nachgesehen angesehen wurde, gerade beiseite und in die Lage sich
diese Richtung gestellte Aufgabe der Thatsachlichkeit abzugrenzen wurde.
Gleichzeitig waren die Appellanten wegen ihrer gänzlichen Unbegründung
sämmtliche Kosten des gemischten Rechtszuges zu Last zu legen.
Also geschehen und gesprochen in Sitzung vom 14.

Dr v. Weis

Reisig

No 506.

gegen wörtlich die thatsächlichen
wie oben unter No 506

Dr v. Weis

Reisig

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom 27 ten Juni 1877.

No 506. Zu Protokoll ad Nro 135.

4, Joseph Hirsch, Commissionär, in Mannheim wohnhaft, 2 Max Levi,
Tuchhändler, in Berlin wohnhaft, 3, Theodor Hirsch, seiner Ehefrau
in Beistandschaft, jetzt Privatmann in Mannheim wohnhaft, 4, Siegfried
Hirsch, Handelsmann, ledig in Mannheim jetzt in Darmstadt wohnhaft
Mitinhaber wohnhaft, 5, Ludwig Hirschbaum, Handelsmann in Mannheim
wohnhaft, 6, Siegfried Lewin, Handelsmann, in Berlin wohnhaft, Appellanten
von einem Urtheile des St. Handelsgerichts in Darmstadt vom fünften
October 1876, wofür heute der St. Anwalt Hilden,

gegen

Leopold Neuberger, Handelsmann, in Bürgerstadt wohnhaft verklagten
Kauf den RA. Anwalt Hirsch, für dessen Vertretung der St. Anwalt Rosenberger

No 507.

gegenwärtig die thatsächlichen
wie oben unter No 506.

Dr v. Weis

Reisig

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom 27 ten Juni 1877.

No 507. Zu Protokoll ad Nro 135.

erschien, Appellanten, wofür heute der St. Anwalt Hilden,

gegen

Leopold Neuberger, Handelsmann, in Bürgerstadt wohnhaft verklagten
Kauf den RA. Anwalt Hirsch, für dessen Vertretung der St. Anwalt Rosenberger
erschien, Appellaten, wofür heute der St. Anwalt Rosenberger,

Nach Aufruf der Sache durch den Gerichtsdiener und Feststellung der Anwesenheit
der Parteien, Bestimmung der St. Handelsappellationsgerichts für Verhandlung
dieser Sache die öffentliche Sitzungen von Zeit und Personalien Akten
und die Parteien Vorgetragen Anträge zu Protokoll wurden Akten.

Dr v. Weis

Reisig

No 508.

gegenwärtig die thatsächlichen
wie oben unter No 506

Dr v. Weis

Reisig

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom 27 ten Juni 1877.

No 508. Zu Protokoll ad Nro 143.

Georg Ludwig Lang, Bürstenbinder und Bürstenfabrikant, in Mannheim wohnhaft
Appellanten von einem Urtheile des St. Handelsgerichts in Darmstadt vom
fünften October 1876, wofür heute Herr der St. Anwalt Hilden,

gegen

Georg Schwindt, Cigarrenfabrikant, in Speyer wohnhaft, Appellaten
wofür heute der St. Anwalt Rosenberger.

Auf den Antrag von dessen Rosenberger, wie vorhanden sich dessen Hilden
übereinstimmend erklärten, erkannt der St. Handelsappellationsgerichtshof
Recht für Rechtens, die öffentliche Sitzung vom heutigen Tage bis
morgens verlegt.

Dr v. Weis

Reisig

No 509.

gegenwärtig die thatsächlichen
wie oben unter No 506.

Dr v. Weis

Reisig

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom sechzehn und zwanzigsten Juni 1877.

No 509. Zu Protokoll ad No 157.

Philipp Horn, Mechaniker, in Frankenthal wohnhaft, Appellant von einem
Urtheile des St. Handelsgerichts in Frankenthal vom 5 December 1876, wo
gegenwärtig durch den St. Anwalt Hilden,

gegen

die Gemeinde Landeshain, vertreten durch ihren gemeinderath und durch
ihren Bürgermeister Adolph Ludwig Hirsch, Landwirth daselbst
St. Hirschfeld, in Landeshain wohnhaft, Appellatin wofür heute durch
den Königlichen Anwalt Rosenberger.

Nach Anhörung des Kgl. Anwalts in Vertretung des wegen Urlaubs behinderten Kgl. Advokaten

übergangenen Referenten

Erkennt der K. Handels-Appellations-gerichts für Handelssachen Rechts der Isar

die öffentliche Sitzung zum Beweisbeschluß Tatbestand wie folgt Verkündet:

Dr v. Weis

Bellig

No 510.

Gegenwärtig die Räthe wie oben No 508.

Dr v. Weis

Bellig

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom siebzehnten zwanzigsten Juni 1877

No 510. Für Recht. ad No 495.

In der in Landau unter der Firma Theodor Stern & Comp. bestehenden Handelsgesellschaft Appellantin und einem Beschluß des K. Handelsgerichts in Landau vom neunzehnten Juni 1875, verkündet durch den K. Advokat Rosenberger;

gegen

die ersterwähnte Gesellschaft Handelsmann und den Wirth in Edenkoben am Rhein daselbst durch seinen Anwalt Appellaten und Gesellschaftsschuldner, vertreten durch den K. Advokat Welcker, beide in Landau;

gegen

die Firma Gebrüder Neuberger und Rosenbaum zu Kaiserslautern Handelsgesellschaft, Appellantin von einem Beschluß des K. Handelsgerichts in Landau vom 22ten Februar 1877, verkündet durch den K. Advokat Hirsch zu Landau, Vertretung des K. Advokat Welcker, beide in Landau;

gegen

die Firma Gebrüder Neuberger und Rosenbaum zu Kaiserslautern Handelsgesellschaft, Appellantin von einem Beschluß des K. Handelsgerichts in Landau vom 22ten Februar 1877, verkündet durch den K. Advokat Hirsch zu Landau, Vertretung des K. Advokat Welcker, beide in Landau;

gegen

die Firma J. Reinmann in Kirchh. Appellatin und Schuldnerin vertreten durch den K. Advokat Hirschhorn in Landau;

gegen

Johann Burkhart, Privatier in Frankenthal wohnhaft, Appellaten wohnend durch den K. Advokat Rosenberger;

Nach der gemeinsamen Anhörung des Anwalts der Appellantin der Appellatin des Kgl. Handels-Appellationsgerichts Rechts für Handelssachen die Sitzung zum Beweisbeschluß wie folgt verkündet, Tatbestand wie oben.

Dr v. Weis

Bellig

No 511.

Gegenwärtig die Räthe wie oben No 506.

Dr v. Weis

Bellig

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom siebzehnten zwanzigsten Juni 1877

No 511. Für Recht. ad No 496.

Johann Herr, Schuhmacher in Hauenstein, jetzt Landwirthschaft in Steinbach an der Lauter wohnhaft, Appellanten von einem Beschluß des K. Friedensgerichts Landau vom 18ten Oktober 1872, wohnend durch den K. Advokat Welcker,

gegen

Michael Pfeiffer, Handelsmann, in Rinthalschlacht wohnhaft Appellaten wohnend durch den K. Advokat Rosenberger;

Nach Anhörung des K. Anwalts in seinen Anträgen und Vorträgen in der öffentlichen Sitzung vom 28ten und 29ten Juni dieses Jahres, wonach die Sache in Berathung genommen und der Verkündigung des Urtheils in der heutigen Sitzung vorbehalten worden ist, wird heute zu Recht erkannt:

Urtheilsspruch.

Das K. Handels-Appellations-gericht Rechts für Handelssachen hat nach Anhörung des mündlichen Vortrags des Anwalts der Appellantin und der Antwort des Anwalts der Appellatin in der Berufung gegen das Urtheil des K. Handelsgerichts Landau vom 16ten Oktober 1876 als Eingangsgericht und zweiter Instanz in der Person des Herrn Präsidenten Bachofen

Entscheidungsgründe.

Zur Begründung seiner Klage stellt Appellant Herr in Hauenstein vorerst fest, daß er schon seit dem Jahre 1871 persönlich über und Handelsgeschäfte in Steinbach betrieben habe, in welchem Jahre auch Appellat Pfeiffer die Verwaltung seines Vermögens übernommen habe, daß er Appellat Pfeiffer

No 512.

Gegenwärtig:

Präsident Bachofen, die Beisitzer Räthe Bellig, Rost, Thomas, Hirsch, Müller, Bruck, Cullmann, Referendär Rieb, Gerichtsschreiber

Rieb

Bellig

Die am neunten September 1877 bei d. unterzeichn. Kanzleigericht eingereichte Klagschrift des Advokaten Bloch in Nancy gegen Pfeifer, Maler in Paris, wegen Forderung von 6000 Francs, nebst Beilagen, ist heute dem Beklagten durch gerichtlichen Boten zugestellt worden.

Kosten . . 2 fr. 40
Stempel . . 30 fr. 40
fr. 40 - 30 c.

Der Gerichtsschreiber: [illegible]

Diese Voreinberufung der ganzen Handelsgesellschaft Pfeifer und gemeinschaftliche Armaturlieferungen, sowie Pfeifers Verantwortlichkeit, wurde Pfeifer verurtheilen, Gemeinschaft vorgeschützt werden und daß weder seine gemeinschaftliche Appellaten an den Appellaten sich verpflichtend Zahlung der Lieferungen gemachte Anlagen und Pfeifer zu Last fallend Vorgeladen seien für andere persönliche Forderungen noch sind Compensationsforderung von 2152 fr 55 c für Pfeifer persönlich.

In der ungenauen und ungenauen gemeinschaftlichen Armaturlieferungen allerdings durch Pfeifer gerichtlich Appellant, Pfeifer persönlich sind die Anlagen des Maschinenmeisters Weis von Chamagnon gestützt zu haben. Pfeifer hat während der ganzen Verhandlung in Abrede gestellt, daß Pfeifer seine in seiner Eigenschaft und Pfeifer seiner in seiner Eigenschaft von Brie Comte Robert adgemeint. Und der Advokat des Pfeifer in seinen Argumenten für Pfeifer gesagt: „Er erklärt mit mir fünf II oder IV Armaturen der Lieferung, worauf mir Pfeifer machen bekommen sei Dijon, worauf mir keine bekommen sei Brie Comte Robert, die Armaturen ist wegen mir meinem Belieben, dem Pfeifer selber mich schon abtragend." Diese Äußerung stehe dem Pfeifer in seinem des Weis Gegenwart im Bureau des Rechtsbeistand Pfeifer und Pfeifer vor Nancy in Blamont, wo er sich von den Gebrüder Armaturen gekommen vorbehalten und Pfeifer Pfeifer an den Pfeifer vorgestellt und Pfeifer gesagt: „Er Pfeifer mir Armaturen bei." „Weis will dann weiter in Nancy gestellt sich Pfeifer in Pfeifer persönlich des Pfeifer Armaturen in Dijon persönlich Lage zum Pfeifer die Armaturen selber, wie Pfeifer gute Pfeifer gemacht, wie Pfeifer über Pfeifer machen," was Pfeifer an den Pfeifer gezogen, daß Herr und Pfeifer die Pfeifer in Dijon als Pfeifer genommen hätten. Zudem sehe aber auch nur auf die Mühlen des Pfeifer und Pfeifer Lage für sich gesagt: „Wir sind dann einig, der meinen Pfeifer Pfeifer!"

Diese Aussage des Weis findet nun die Bestätigung des Appellanten der Pfeifer sich in seinem Besitze befindlichen angeblich von dem Appellanten unterzeichneten Pfeifer vom Datum Nancy den 23ten März 1871, laut welchem Pfeifer sich Unterzeichnete Pfeifer Firma Dreifuss Atelier in Nancy den Uebereinkommen einigen Associés J. Herr Commanditaire und einigen Basse Actions 2000 Francs die gänzlichen Actionen wollte aber nun diese Abtretung der von Pfeifer Pfeifer Pfeifer Pfeifer Pfeifer an Pfeifer mit Pfeifer

April für Nancy im Verein des Zeugen Weis und Gebrüder die Armaturen von 6000 Francs die Gesellschaft, die diese Lieferung, von für 60 Francs per Tag prompter Valeur Einkommen Zeugen, von Pfeifer Pfeifer mit Pfeifer Pfeifer Pfeifer Pfeifer Pfeifer

Korrespondenz-Bureau mitzutheilen, welche er an Präsident Manteuffel
seine Geschäfte und worin er beschäftigt sei. Auch er sei so dem
Pfeiffer auf Dijon abreise. Aber trotz dieser Korrespondenz-Bureau
ist dem so wenig so gewesen, daß Faber am Morgen des nächsten
Tages Abschied in Bar sur Aube nahm, als er selbst nicht
einmal beabsichtigt, daß er wirklich schon am 27 Februar von dort abge-
reist war.

Es würde äußerst gewagt sein, Faber's Handlungsweise mit Rücksicht auf seine Zeugen- und seine vorgeschriebene Appellation gegen sich ausgesprochene Polizeiurtheil in Strafe gezogen. Allein diese Frage fand in Preußen 1871 schon in einem solchen Maße, daß sie Verurtheilungen wenigen vollständig unbekannt waren, und man sind die Unterschied Selbstverständlich so kann Richter, abgesehen davon, daß Appellant selbst den Antrag stellte, die Strafe, welche sie, um Mißverständnissen vorzubeugen, vorher sich angeben, somit die Unterschrift verweigert, da die Zeugenvernehmung vorläufig ist, so daß die Untersuchung Schuldigung sind diesen vorhergehenden Freiheitsstrafen zu leben schuld.

Hiermit ist kein Grund vorhanden, daß Verhalten des Wais einem gerichtlichen Standpunkt aus der die Strafe beigemessen und weiter auf seinen Anklagegrund, der durch Angaben des vorsätzlichen Verfahrens, die wird als durch den andern Angeklagten zu Unterschrift. Hiergegen kommt anführen, dass auch nach daß nach den Angaben des Herrn Hauptzeugen Graf einmal in Nancy zum Nachtheil des Appellanten verübten Vertrauensbruch Wais eine sehr eigenthümliche Rolle gespielt hat, daß auch nicht recht ein Interesse Herrn Graf Eingriffen worden kann, und daß andererseits von Wais in Lagny und Lyon von den Angeklagten vorsätzlich angeblich gemachte Aussagen mit den Aussagen anderer vollständig gleich-lautet, welche unbefangene Zeugen in solcher Uebereinstimmung, daß aber nur dem ersten Dritten gegen seine Glaubwürdigkeit erhobenen Einwurfen vollständig genügt erscheint.

Während endlich Wais angab, daß gelegentlich über in Monat April für Nancy an Pfeiffer an Faber gelassenen Zeitung von 3000 Thaler verdient worden, einen großen Theil der Belohnung, so sind 38 000 Thaler verdient worden, einen großen Theil vorläufig und öffentlich einer Lösung nicht über dem Vorschlag einer späteren Abrechnung mit den Interessenten vorzu-

nehmen sein, da es viel zu abschläglich erscheint, wenn der wirkliche Herr Verbindlich Spezialgeschäft Gerhardt, bei welchen gegenwärtig war, nur allein Schein mache, daß Faber die einer späteren Abrechnung gesprochen, oder Einzelnen einen Vorschuß gemacht, sondern eine Zeitung von vorhanden 3000 Thalern vorläufig und öffentlich noch eine Forderung aufgegeben habe.

Ebenso ist bezüglich einer später noch zu besprechenden am 2 Februar 1871 über Faber verhängten Strafung Wais behauptet, daß er von dem Inhalte dieser Schriftstücke keine wissen Kenntniß gehabt, während die Angeklagten Pfeiffer, Faber und Elias in der bestimmtesten Weise angaben, daß Pfeiffer jene Schriftstücke auf dem Zimmer des Herr in Gegenwart des Wais gefertigt und Inhalt Faber vorgelesen habe, so daß Wais über seinen Inhalt in vollen Kenntniß gewesen sei.

Aber das mit dem Datum 4 Mai des 23 Februar 1871 versehene Schriftstück anbelangt, so wird von dem Appellanten nicht über den Inhalt seiner Aussage Unterschrift vor und Unterschrift vorgelegt, sondern von dem Appellanten selbst auch nicht bezüglich der Unterschrift behauptet wird, daß diese von der Hand des Pfeiffer herrührt. Hinsichtlich des diesem Schriftstücke beigelegten Inhaltes ist nicht die Möglichkeit vorhanden, daß selbst, wenn die Unterschrift von der Hand des Pfeiffer herrührt sollte, die in dem Tage gehaltenen Vernehmung des Herr als Zeugen ohne allen Zweifel wäre, da von dem Pfeiffer kein Unterschied des Inhaltes wirklich bemerkt sein, daß sind Irrthümer herausstellen, daß auch nicht diesem Umstand als völlig bedeutungslos nicht weiter sollte können. Finden ist aber die Aufbewahrung dieser und der beiden vorherigen Schriftstücke, angenommen Schein so unwahrscheinlich, daß in dieser Beziehung als vorsichtigerweise Möglichkeit angenommen sind und daß nicht bemerkt nicht unwahrscheinlich ist, daß Faber ein Blanco-Zeug in Tasche hat, das erst später unter Zustimmung des Pfeiffer niedergeschrieben wurde. Es würde demnach sowohl in diesem dreifachen Falle, daß die Unterschrift auf dem Schreiben von der Hand des Pfeiffer herrührend bemerkt werden könnte, Faber genügt erscheinen, seinen weiteren gesandten Folgerungen zu ziehen. Indem Handlungsweise müßte in diesem Verhältnisse selbst dann die Aussage der Unterschrift des

Pfeifer angeklagten Leonie Thun dasselbe wegen seiner Verhaftlichkeit
nicht beantwortlich machen.

Als sie mit Manuel Appell für Mary an den Appellanten Pfeifer
Forderung von 6000 Francs erwirkt hatte, kam sie mit Unterschrift Pfeifer zu
Person, sich Ausrede des Appellanten Pfeifer Forderung
Pfeifer.

Richtig ist, daß Pfeifer an 20 Francs per Tag, welche
der Appellant für seine Haushalt bis zum 15ten April 1871 zu
verpflichtet hatte, die Summe von 200 Francs nicht bezahlt übersteigt
allein unterschrieb Pfeifer hat und mußten dem Appellanten Pfeifer
zugegeben werden, obwohl nahm die Forderung der Pfeifer sind dem
Appellanten Pfeifer gegenüber Forderungen und Zinsen in Abschlag
nach dem Tagging zum Pfeifer selbstständig hier Pfeifer Pfeifer
genannte sind und Pfeifer mit seinem Haushalten in einem
Verpflichtungsverhältnis gestanden ist. Die Zahlung der Pfeifer
dieß sich hiernach von diesen Forderungen noch nicht widerlegen und
Pfeifer noch in der Art und Weise, wie in Pfeifer Pfeifer die
genauergehenden Forderungen der Pfeifer Pfeifer Pfeifer
dung festhielt, die Leistung, indem Pfeifer Pfeifer Pfeifer
Pfeifer bei seiner Pfeifer Pfeifer Pfeifer die Pfeifer und
Pfeifer Pfeifer Pfeifer Pfeifer Pfeifer Pfeifer Pfeifer Pfeifer

DIMENSIONS-SIEGEL
28
Kreutzer

[illegible] [illegible] [illegible] [

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreuzer

№ 513.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Juli 1877.

№ 513. Zu Protokoll adct № 141.

Gegenwärtig:
Dr. v. Weis als Appellations-
gerichts-Präsident, und Beisitzer
des Handelsappellationsgerichts
Klett,
Thoma,
Wolff,
Müller
Bruch
Cullmann
Rollig, als Gerichtsschreiber.

Dr v. Weis

Rollig

In Sachen des Firma „Rudinger und Rosenbaum" in Bamberg, Beklagten und Berufungsklägerin, Appellantin, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Schmidt dahier, gegen den Kaufmann Ludwig Frechlich, Handelsmann, in Bayreuth, Klägers und Berufungsbeklagten, Appellaten, wegen Forderung aus Handelsgeschäften, hat der Kgl. Handelsappellationsgerichtshof für Oberfranken, Kammer für Handelssachen, in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Juli 1877, an welcher Theil genommen haben:

Präsident Dr. v. Weis,
Beisitzer Thoma, Wolff, Klett,
Ersatzbeisitzer Müller, Bruch, Cullmann,
Gerichtsschreiber Rollig,

folgendes Urtheil gefällt:

I. Die Berufung wird als unbegründet verworfen.

II. Die Appellantin hat die Kosten der Berufungsinstanz zu tragen.

III. Der Streitwerth wird für die Berufungsinstanz auf 1000 Mark festgesetzt.

IV. Das Urtheil ist gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Thatbestand.

Kläger hat mit Klage vom 28. Dezember 1876 die Verurtheilung der Beklagten zur Zahlung von 1000 Mark nebst 6% Zinsen seit 1. Juli 1876 und Kostenersatz beantragt.

Er hat behauptet, er habe mit Beklagten durch Vermittlung des Reisenden Wolff in Nürnberg am 1. Juni 1876 einen Kaufvertrag über 1000 Mark Waaren abgeschlossen, welche Beklagte bis 1. Juli 1876 abzunehmen und zu bezahlen hatte. Beklagte habe jedoch die Waaren nicht abgenommen, obwohl er, Kläger, sie ihr mehrmals angeboten habe.

Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und behauptet, sie habe die Waaren nicht abgenommen, weil sie nicht bestellt gewesen seien. Wolff habe nur Muster vorgelegt und Auftrag gehabt, Bestellungen zu machen, wenn Kläger sich bereit erkläre, 3 Monate Ziel zu gewähren. Dies habe Kläger nicht gethan.

Kläger hat hierauf erwidert, Wolff habe Vollmacht

No 515.

Gegenwärtig:
Dr v. Weis Pr. Appellations-gerichts Präsident als Vorsitzender
Pr. Handels-Appellations-gerichts
Uebel
Ehrenberg
Wolff
} Räthe
Kuhlmann
Reinhold
} Assessoren,
Gerichts-Actuar Ehrenberg.

Dr v. Weis

Reiss

Oeffentliche Sitzung vom 3ten und 4ten Juli 1877

No 515. Zu Posen ad No 130.

In der Sache des Kaufmanns Isaac Stern und Compagnie zu Bromberg, Appellanten wegen eines Wechsels des P. Handelsgerichts für Landsberg vom 12ten Juni 1875, erkennt Gericht hat der Kgl. Anwalt Gärtner, für Recht Justiz-Rath Gulden vertreten ist;

gegen

die Kaufleute Carl Friedrich Christian Hesse und Wilhelm Hesse zu Bromberg, Appellaten, wegen Wechsel-Forderung, Appellaten und Gerichtskostenbetrages wegen, Appellaten und erschienen und vertreten durch den P. Anwalt Giesen;

in Gegenwart von

den Kaufleuten Ludwig Hirschfeld und Moritz Hirschfeld zu Paris, als Präsumtiv-Erben des Kaufmanns Isaac Hirschfeld zu Paris, als Appellaten und Gerichtskostenbetrages, erschienen durch den P. Anwalt Eisel,

Nach Aufruf der P. Anwälte in Verhandlung der zur öffentlichen Vorgetragenen und Antrags, Erscheinen des P. Handels-Appellations-gerichts für Verhandlung dieser Sache die öffentliche Sitzung vom dritten Oktober nächsthin, Morgens 9 Uhr.

Dr v. Weis

Reiss

No 516.

Gegenwärtig der Räthe wie oben unter No 515;

Dr v. Weis

Reiss

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom 3ten Juli 1877

No 516. Zu Posen ad No 135.

1, Joseph Hirsch, Commissionär in Neutomischel erschien, 2, Moritz Levi, Fruchthändler, in Wollstein erschien, 3, Isaac Isaak Hirsch, Schuhmacher in Bromberg, jetzt Privatmann in Neutomischel erschien, 4, Aegidius Hesse, Handelsmann, früher in Neutomischel, jetzt in Culmsee bei Rogasen erschien, 5, Ludwig Hirschbaum, Handelsmann in Neutomischel erschien, 6, Moritz Levi, Handelsmann in Wollstein erschien, Appellanten und vor einem Notariat des Kgl. Handelsgerichts in Bromberg vom Februar 1875, erschienen

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreuzer 52

durch den Kgl. Advokat-Anwalt Gulden, zum Theil persönlich erschienen,

gegen

Leopold Neuberger, Handelsmann in Neutomischel wegen Wechsel-Appellaten, erschienen durch den P. Anwalt Gärtner;

Nach Aufruf der P. Anwälte Gulden in Vertretung und Anwendung seines Vortrages, sodann der Kgl. Anwalt Gärtner in seinem Antrage und der Rechtscandidat Hugo Kaffke in seiner Eigenschaft von Anwalt Gärtner gestellten Anträge und endlich der P. Anwalt Gulden und der Rechtscandidat Kaffke in ihren wiederholten Vorträgen

nimmt das P. Handels-Appellations-gerichts diese Sache in Berathung und vertagt die Verkündigung des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom vierzehnten August nächsthin, Morgens 9 Uhr.

Dr v. Weis

Reiss

No 517.

Gegenwärtig die Räthe wie oben unter No 515.

Dr v. Weis

Reiss

Oeffentliche Sitzung vom 3ten und 4ten Juli 1877

No 517. Zu Posen ad No 135

1, Joseph Hirsch, Commissionär, in Neutomischel wohnhaft, und Zeugen vorgeführt (No 516a) welche Zeugnisse sind, erschienen durch den Kgl. Anwalt Gulden, Kirschbaum und die beiden Hirsch persönlich erschienen, Appellaten von einem Urtheil des P. Handelsgerichts Posen

gegen

Leopold Neuberger, Handelsmann in Neutomischel wohnhaft, erschienen durch den Kgl. Anwalt Gärtner, persönlich erschienen;

Nach Aufruf der Kgl. Anwälte Gulden in Vertretung und Anwendung seines Vortrages sodann der Kgl. Anwalt Gärtner in seinem Antrage und der Rechtscandidat Hugo Kaffke in seiner Eigenschaft von Anwalt Gärtner gestellten Anträge und endlich der P. Anwalt Gulden und der Rechtscandidat Kaffke in ihren wiederholten Vorträgen

nimmt das P. Handels-Appellations-gerichts diese Sache in Berathung und vertagt die Verkündigung des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom vierzehnten August nächsthin, Morgens 9 Uhr.

Dr v. Weis

Reiss

№ 518.

Dr. v. Weis d. Appellationsgerichts-Präsident, Vorsitzender des Spruchs.
Appellations-Beisitzer-Gerichte.
Thoma,
Wolff,
Schuler
} Räthe.
Rath Schuler, für gehinderten Vorsitzenden des Raths Hebel als Rath zur Ergänzung des Spruchs gezogen.
Müller,
Bruch,
Brunckhorst
} Assessoren.
Mühl, Obergerichtsschreiber.

Dr v. Weis

Mühl

№ 518

Öffentliche Sitzung vom zwölften Juli 1877.

№ 518. In Sachen ad № 137.

Philipp Horn, Metzgermeister in Frankenthal, wohnhaft, Appellant und Beklagter, gegen das königliche Landgericht Frankenthal vom ersten Dezember 1876, wodurch Recht den klägl. Anwalts Gulden, auch selbst gerichtlich anwesend,

gegen

die Gemeinde Lambsheim, vertreten durch ihren Gemeindevorsteher und Beigeordneten ihres Bürgermeisters Doctor Ludwig Gross, practischen Arzt und Geburtshelfer in Lambsheim wohnhaft, Appellatin, erschienen durch den königl. Anwalt Rosenberger, Bürgermeister Dr Ludwig Gross persönlich gegenwärtig.

Nach Anhörung der königl. Anwälte in ihren Vor- und Nachträgen nimmt das königliche Landwirthschaftsgericht eine Pause in Berathung und verlautet in Verkündigung des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom zwölften August nächstlaufenden Jahres. –

Dr v. Weis

Mühl

Die am 12 Aug 1878 dem k. Anwalt Rosenbergen für seine persönl. erhaltene mündl. Vorladung ist Nr 915 angesetzt zu gewesen. Gemäß am gestrigen März 1878 Vol. 161 fol. 3. c. 8. empfangen ist Mark gezahlt Hannig

Zeitversäumt	– 1.60
(2 Stellen à 30 ₰)	– 9.60
	M. 11.20

D'Kontumaz. gez. Rosenberger

Mühl

№ 519

Öffentliche Sitzung vom zwölften August 1877.

№ 519. In Sachen ad № 137.

Philipp Horn, Brauereibesitzer in Frankenthal wohnhaft, Appellant und Beklagter, gegen das königliche Landgericht Frankenthal vom achten Dezember 1876 wodurch Recht den klägl. Anwalts Gulden,

gegen

die Gemeinde Lambsheim, vertreten durch ihren Gemeindevorsteher und Beigeordneten ihres Bürgermeisters Doctor Ludwig Gross, practischen Arzt und Geburtshelfer, in Lambsheim wohnhaft, Appellatin, vertreten durch den klägl. Anwalt Rosenberger.

Nach Anhörung der klägl. Anwälte in ihren Vor- und Nachträgen nimmt das königliche Landwirthschaftsgericht eine Pause in Berathung und verlautet in Verkündigung des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom zwölften August nächstlaufenden Jahres, wonach diese Sitzung in Berathung genommen und die Verkündigung des Urtheils in die heutige Sitzung vertagt worden ist, wird heute folgendes Urtheil erlassen:

Urtheilssatz.

Das königl. Landwirthschaftsgericht weist, ohne Beschlußfassung des Antrags auf Anordnung eines anderen Experten, wegen bereits gehörig eines im vorigen Rechtszuge abgegebenen Gutachtens, die Appellantin zum Beweise durch Zeugen Gutachten zu

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreuzer

Als Appellant bei Abfassung des Vortrages überzeugen sich die Beschaffung des Materials zu leisten und für überzeugen, daß auf die Beschaffung seines Materials keine, das Materialien erforderlich, endlich auf die Materialien zweifelhaft Bestimmung gefolgt sein.

Anerkennung und Prüfung der Zeugnisse und abzugeben Gutachten, welches das Kgl. Landgericht Frankenthal auf Beschluß vom dreißigsten Januar des Jahres durch Beschaffung, angemessenen Gutachtens, innerhalb welches sich Beweis beschäftigen, Instanz der Beschaffung Gutachten Beschaffung des Zeugnisse zur Bestimmung der Zeugnisse und Gutachten zu verschaffen haben, – weiters Entscheidung auf Beschaffung verschaffen.

Entscheidungsgründe.

Daß die am siebenten und dreißigsten August 1850 geborene Ehefrau des Appellanten, daß die vom Appellanten der Appellatin gemachte mündliche am 14ten Februar 1877 abgeschlossene Darlehen gültig und rechtsverbindlich geschlossen ist.

Die Expertise scheint nämlich bei der ersten Abschätzung Besonderheiten Richtung, Verdingung oder gar Druck irgend einer Theile der Waare, welche Theile vorkommen lassen, daß die Waare, welche die richtig angenommen und abgeschätzt worden wären, auf wahrscheinlich Summe Taxe geschätzt geworden wäre.

Die Beschwerde Appellantin in Beschwerde Akt an der Richtigkeit Abschätzung der acht Millionen und auf den Abschluß der Expertise Durch Taxe Zahlung, die Verletzung, die Festgestellten Darlehen mit Abgeschlossene Lage gezogen, wenn das Zeugnis Gutachten beweise, daß es im gütlichen Verkehr Zeugen gebraucht sei.

Die Beschreibung der Waare scheint die Experten in schriftliche Ordnung, möglichst klar und nicht abgenützt, dieselben waren Abschätzung parallel und genau, und Zeugen geschrieben. Die einzelnen Theile der Waare zeigten sich vollkommen klar; und Zeugen sowohl bei der schriftlichen Beschreibung als gleichfalls übereinstimmend.

Dagegen fanden die Experten doch die Theile einer der Waare schätzbare Lage vor, und daß sich Zeugen Einzelnen Waare ungenügend Taxe Taxe zugleich und Stand. Letzteres war Grund von den Experten angestellten Versuch, so lange Zeit, bis die Experten den Theilen Taxe schriftlich beschäftigt und die Horizontalität der Waare Zeugen Taxe wieder dem sich richtige Resultat ergab.

Auf diesen Beschluß gelangten die Geschworenen für die Antwort auf die vorgelegten Fragen, daß, obwohl der Gründer des Zwangs gehörig angemeldet, der Hauptbeamten &c. sich mit dem Bürgermeister verbunden haben, die Zwangs vollständig exerciert worden, und dessen vom 8. October 1872 ausgestellte Zeugniß.

Hiernach steht also fest, daß die Zwangs selbst gut, dagegen der Bürgermeister, auf welchen Umstand die Appellantin ihre Klage gegründet hat, und daß mit Letzterem Unrecht die Ursache der angemeldeten Klage erhalten hat, so daß zur Entscheidung dieser Ursache die Klage vollkommen dem Beklagten zugesprochen werden mußte.

Dieses vom angerufenen Gerichte abgegebene Gutachten muß als richtig angenommen werden, und es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß dasselbe bei ihrer Untersuchung und Prüfung der Thatsachen, welche Gegenstand der Klage sind, Appellantin nicht in Recht, irgend einen bestimmten Antrag in der Klage formulieren zu müssen. Daher ist der Einwand einstimmig gestellt.

Der Artikel, welcher von der Appellantin gegen die Annahme der Thatsachen erhoben wird, betreffe Anordnungen und Maßregeln, welche nicht einfach die Verfassung der Zwangs-Bürgerschaft selbst gründen, die Letzteren selbst so wie Beschlüsse als in ihren Aufgabe gelegen, die Zwangs und ihre Angelegenheiten zu verwalten, und so konnten sich auf den eingeklagten Zwang die Nebenzeugnisse verpflichten, wenn die Verpflichteten keine Zeugnisse für nöthig fanden.

Als den Letzteren nicht notwendige Leistung betrachten, sie sich kann keinem Falle der Contestation bewirken, bezüglich gewiß bei jeder Zwangs, namentlich bei solch großen und in Form aufgestellten eine Anordnung der Zwangs nicht fehlen, ohne daß sie nicht solche Verfassung der Zwangs getroffen werden könnte, die Verpflichtung, selbe am Faden der obigen Gesetzen durch, wie die Letzteren constituiert, am folgenden Tage nicht weiter anhängig.

Es bezieht sich auf diesen, daß wesentliche Umstand auf die Manipulation vorkommen wesentlichen Einfluß genommen sei.

Bei der angenommenen Richtigkeit der Letzteren Thatsachen, wodurch der Antrag auf Anordnung einer neuen Letzteren gegenstandslos wird, ist nun die Frage zu prüfen, wem der Letzteren in den Contesten sind die Maßnahmen zur Last fallen, ob dem Appellanten oder der Appellatin.

Der Handelsgericht Feldkirch hat in seinem Urtheile der Letzteren vom 14. Februar 1872 festgestellt, daß Appellantin Recht hat, wenn sie behauptet, Appellant sei Letzteren schuld, die er nicht blos die Zwangs zu leisten, sondern überhaupt alle Obsorge zu tragen habe.

Diese Annahme erweist sich jedoch als irrig.

Nach dem Wortlaute der mündlichen Vertrages hat Appellant die Leitung der Bauarbeiten von bestimmter Beschaffenheit gegen einen Preis von 480 fl. übernommen und sich gerichtlich verbindlich, die Zwangs einschließlich von fünf Fenster herzustellen. Der Bau sollte nach Besichtigung und Bewilligung durch Sachverständige abgenommen und übergeben werden, was Letzteres auch geschehen ist. Aus diesem der Anfertigung des Baues mit Maßnahmen und Herstellung hatte die Gemeinde zu sorgen.

Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, daß Appellant die Herstellung des Baues nicht übernommen hat, wie sich hieraus auch ferner Umgebung ergeben wird. Die Gemeinde hat die Pflicht der Herstellung, sowie auch Letzteren übernommen.

Wenn die Appellantin ihren behaupteten Anspruch darauf stützt, weil Letzteren als Unterbau erbaut worden, die Letzteren nun abgenommen will, daß Appellant bei Abschluß des Vertrages die Leitung und Unterordnung der Maßnahmen übernommen, die Prüfung jener Maßnahmen gehindert und der Maßnahmen sei unterworfen, endlich auch die Maßnahmen nicht sachgemäß ausgeführt habe.

Diese Einwendung ist zulässig und richtig, wird aber in keinem Falle von Appellanten nicht bestritten, sondern dieselbe in der Letzteren Unterordnung gänzlich und gilt dies für das die Leistung gehörig und dem von der Appellantin gewählten und Letzteren Maßnahmen dieselbe erbaut habe, ohne sich im Uebrigen um dieselben selbst und Letzteren um die Verwendung zu kümmern, wozu sie nur die nöthigen Kenntnisse fehlen.

Es würde daher eine weitere Untersuchung über die angebotenen Beweis erfüllt werden.

Für die Schluß der Appellantin auf diesen Fall die ursprünglich Maßnahmen für ausführen lassen, dadurch es keine Beweise, da diese Schluß auf den

Appellatum zugehoben wird? Sowie aber Appellant beanspruchen will, daß die Entscheidung ohne jede Mitwirkung von Laien-Richtern stattfinde, sowie sind die Fälle des Gegenbeweises in Folge Instanzordnung §. 333 der Prozeßordnung dem Appellanten vor Berufungen klar.

Und im gerichtlichen Verfahren wird durch die Verweisung in den streitigen Angelegenheiten, die die Gerichtsbarkeit der Burgen und Burgfrieden betreffen, da die Gerichtsstellen Gerichte vom Appellantum nicht entschieden, aber auch ohne Schwierigkeiten sind, so lange die Gerichtsbarkeit des Appellanten sind der Gerichtsakt Mißverständ nicht Gerichtsstelle ist.

Dem Gerichte ist angenommen Verweisungsgründe zu beschließen, ob etwa eine weitere Gerichtsstelle oder ein gerichtsgerichtlicher vorgenommen angenommen ist, und es war Gerichtsmacht einzustellen zu nehmen, wenn Gerichtsstelle vorgenommen Gerichtsstellung in der Gerichtsstelle und über die Gründe.

Also geschehen und gefertigt zu Homburg den Tag Jahr und Datum

Dr. v. Weis

Weis

Nº 520.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom vorgestrigen Tage 1877.

Nº 520. für Recht. ad acta Nº 135.

Gegenwärtig:
Dr. v. Weis Kreisappellationsgerichtspräsident, Vorsitzender der 5. Handelsappellationsgerichtskammer
Uebel
Ulrich } Räthe
Wolff
Fuchs
Hellmann } Assessoren,
Brinckhoff
Rechtsanwalt Hoffmann als Gerichtsschreiber

Dr. v. Weis

Weis

Stempel 1 Mark 1877 b. Hellmann Nr. 13 für die Appellantenvorlage Verhandlung auf Gerichtsstelle Nr. 2811 v. 13. Juli 77 ungültig zu machen durch Stempel Nr. 2 angebracht 1 M. Nr. 3 1 M. 50 Pf. zusammen 2 M. 50 Pf. Nr. 4 1 M. 50 Pf. Nr. 5 1 M. 50 Pf. Nr. 6 1 M. 50 Pf. Nr. 7 1 M. 50 Pf. Nr. 8 1 M. 50 Pf. Nr. 9 1 M. 50 Pf. Nr.

Entscheidungsgründe.

Die in Sachen [illegible] wegen Abgeltung Neuberger contra Hamm gefällte Urtheil von [illegible] nachfolgende Erörterungen zum Gegenstande.

Die volle Entschädigung für die Lieferung von 630 Ctr. Heu, Stroh und Stallung stand für Neuberger und Abgeltung [illegible] Entschädigung von 243 fl. 07 kr.; der zweite Anspruch wird [illegible] gerügt, dass das Appellation im Juni 1871 in Abgeltung der [illegible] Preisen des Abgeltungs-Schätzungs-Gesellschaft 1500 Pfd. mal gehalte und dass [illegible] Schätzungsgesetz nicht [illegible] sei. Es ist [illegible] das Appellation [illegible] Schätzung [illegible] Gesellschaft 1500 Pfd. [illegible] Abgeltung [illegible] Schätzung [illegible] Abgeltung [illegible] Abgeltung [illegible] Abgelt

[illegible] Beklagte [illegible] Lieferung [illegible] [illegible] [illegible]

ja sogar auf weniger im Monat Juni abliefern zu können, und bekräftigte
jener 1020 Scheffel nicht über Barnitz einen größeren Transport, dessen
Zahl an 100 Stück betragen würde, zum genannten Preis nach Frankfurt
verkauft worden wäre. Das aber Steinberger dann diese Fruchtmenge, als
die Abnahme der Pferde angeordnet wurde, sogleich möglichst
wiedergängig gemacht und seine Personen durch Festung eine Entschädigung
abgefordert hat, wurde dieser Umstand jedenfalls gerechtfertigt
und Beamten die Appellanten schuld befunden, wenn sie durch die Appellanten
dagegen Vorgehung seinen wirklichen Schaden ersetzen müssen.

Auf allem diesem ist den ersten Richter darin beizustimmen, dass der
Appellant die obenerwähnte Forderung für Lieferung jedenfalls insoweit verwirkt
hat, daß er Zinsen zu zahlen nicht schuldig ist.

Anders ist die Anforderungen der andern Posten, dem beizupflichten, daß der
Appellant gehalten sei, solche auch weiter zum Ersatzanspruch über
die Pferdeabnahme hinaus zu leisten, daß er in Anforderung dieser gemachten
Auslagen die Mitgift von Heinrich Weber, dann an den Schuldigen
Rauberheimer, Friedrich Braun, Apollen Blickenthal, Leo Felsenthal etc.
Kauf beim Verwaltung Heeres in Rastatt 1826 Viehstämme Getränke
und Lebensmittel und außerdem aber auch Transportkosten der Schuldigen dann
Freund von Heinrich Weber aus Felsheim 500 Stämme gekauft und dem
Freund einen Provision für Vermittlung dieses Kaufes bezahlt hat, daß er die
1826 Stämme im Monat Juni 1871 nach Frankreich transportieren soll und
an die Appellanten in Poitiers abliefern wollte. Insoweit aber die Ausgaben
der Stämme ihre ausschließend Grund verursachen und in Effekt diese
Ausgaben in Paris und Umgegend Heeres in Ehemaz verkaufen müßte, weiter
so, wenn die Pferde dann in Paris sofort gebraucht werden, und Kapitel
dem einen bedeutend geringeren Betrag als den Anschaffungspreis und die
gehabten Kosten voraussetzt, daß er außerdem in Folge jener von
mitgetheilten Umstände auf die bei Heinrich Weber von Felsheim gekauften
Stämme nicht mehr beziehen konnte und Effekt den beschädigten einen
Schadloshaltung begehren müßte.

Von Seiten der Appellanten wurde das Schiedsgerichts Urtheil für nichtig der
Appellant zugelassen worden, daß man über Termin angesetzt, weil
dieser Theil in die anfangs gehabten Dinge aufgegeben worden sei.

Was nun in dieser Beziehung den Schiedsspruch d. d. über die an den
Herrschaften Baron Freund für die Vermittlung des mit Heinrich Weber
und Felsheim abgeschlossenen Handel bezahlte Provision betrifft, so kann
dieser Schiedsspruch nicht über Termin betrachtet werden, weil
Freund die Provision für Vermittlung dieses Handels bezahlt hat, daß er die
1826 Stämme im Monat Juni 1871 nach Frankreich transportieren soll und
an die Appellanten in Poitiers abliefern wollte. Insoweit aber die Ausgaben
der Stämme ihre ausschließend Grund verursachen und in Effekt diese
Ausgaben in Paris und Umgegend Heeres in Ehemaz verkaufen müßte, weiter
so, wenn die Pferde dann in Paris sofort gebraucht werden, und Kapitel
dem einen bedeutend geringeren Betrag als den Anschaffungspreis und die
gehabten Kosten voraussetzt, daß er außerdem in Folge jener von
mitgetheilten Umstände auf die bei Heinrich Weber von Felsheim gekauften
Stämme nicht mehr beziehen konnte und Effekt den beschädigten einen
Schadloshaltung begehren müßte.

Von Seiten der Appellanten wurde das Schiedsgerichts Urtheil für nichtig der
Appellant zugelassen worden, daß man über Termin angesetzt, weil
dieser Theil in die anfangs gehabten Dinge aufgegeben worden sei.

Was nun in dieser Beziehung den Schiedsspruch d. d. über die an den
Herrschaften Baron Freund für die Vermittlung des mit Heinrich Weber
und Felsheim abgeschlossenen Handel bezahlte Provision betrifft, so kann
dieser Schiedsspruch nicht über Termin betrachtet werden, weil
Freund die Provision für Vermittlung dieses Handels bezahlt hat, daß er die
1826 Stämme im Monat Juni 1871 nach Frankreich transportieren soll und
an die Appellanten in Poitiers abliefern wollte. Insoweit aber die Ausgaben
der Stämme ihre ausschließend Grund verursachen und in Effekt diese
Ausgaben in Paris und Umgegend Heeres in Ehemaz verkaufen müßte, weiter
so, wenn die Pferde dann in Paris sofort gebraucht werden, und Kapitel
dem einen bedeutend geringeren Betrag als den Anschaffungspreis und die
gehabten Kosten voraussetzt, daß er außerdem in Folge jener von
mitgetheilten Umstände auf die bei Heinrich Weber von Felsheim gekauften
Stämme nicht mehr beziehen konnte und Effekt den beschädigten einen
Schadloshaltung begehren müßte.

Von Seiten der Appellanten wurde das Schiedsgerichts Urtheil für nichtig der
Appellant zugelassen worden, daß man über Termin angesetzt, weil
dieser Theil in die anfangs gehabten Dinge aufgegeben worden sei.

Was nun in dieser Beziehung den Schiedsspruch d. d. über die an den
Herrschaften Baron Freund für die Vermittlung des mit Heinrich Weber
und Felsheim abgeschlossenen Handel bezahlte Provision betrifft, so kann
dieser Schiedsspruch nicht über Termin betrachtet werden, weil

Freund bei seiner Vermittlung als Zeuge [illegible] hätte
[illegible] können, [illegible] dessen Absage die Schuldsache an [illegible]
[illegible] vielleicht eine [illegible] Lösung hat, und der Umstand, daß
[illegible] Zeugen [illegible] angegeben, kein [illegible] Hinderniß bilden
[illegible] Appellanten [illegible] zum Ergänzungseid zugelassen, indem [illegible]
[illegible] Zeugen sich [illegible] nicht [illegible] vernehmen, [illegible] ist. Dagegen
würde mit Rücksicht die Appellanten [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] Absatzes [illegible]. Bey die Ergänzungseid die Höhe der
Summe [illegible] [illegible], welche durch den Ergänzungseid in
Gewißheit gesetzt werden [illegible]. Appellant [illegible] nun in seiner [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] die Pferde an Hof- [illegible]
Lieferung [illegible] [illegible] [illegible] und die Pferde mit
dem [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

schen in Anordnung gebrachten 3400fl- oder eintausend 338 fl 33 kr, wie sie sie jetzt bewerkstelligt, aufstellen und aufführen ließ Exekutionsleistung der Lösung von 813fl-, wobei sich dieselbe ergaben, die Darstellung mit Worten deutlich und englisch Lobe. Diesem die ist Kraft der Hand Joseph Simon Pfarrer von Bruck bei Ehrenmay aufgenommenen Aufgaben in der besagten Höhe für begangen. Die alle angegebenen Summen verpflichtet unter den obenerwähnten Verpflichtungen und Verbindungen in Anzeige 3 und von dem Appellanten nach den Zeugenaussagen für die Summe der Beschädigung

Kreuzer gehörigen Schaden Ersatzleistungen und zu der Höhe die muss zusammenmachen in der Anzeige dieses Jahr Kraft die Rückerstattung verbindlichen Verlaufe nicht übersteige und neue Kosten Schaden und Bezahlung in den besagten Fristen verursachen.

Was anders Anbringen die Appellanten die Forderung der Lösung von 3400fl- in den Eingängen und von Schweden als zu hoch gegriffen, wie der Appellant selbst die Entlastung seiner Klage Höhe Summe sich dagegen der Zahl von 1800 Pfund schaden Ersatz in Anzahl gebrachte Thaler aber und nicht 1826 Thaler in Anzug bringen. Und wie der den vorhergehenden schlossen angibt, begründe sich in Wirklichkeit nicht darauf eingeschränkte Lösung von 3400fl- nicht hier auf die Klage der Appellanten selbst auf Anordnung von benannten 1826 Thaler finden, sondern die königliche Chronik denkwürdig gewürdigt aber in Folge der von den Appellanten vorangegangenen Summen nicht besagenen Thaler. Die besagte Lösung verpflichtet mit Rücksicht auf die Gründe der Verfolgung der Zeugen und Sachverständigen Aussage, Schätzung, Taxe u. so wurde die Beschaffenheit auf der vorangegangenen Abnahme der Thaler den Appellanten entstandenen Ausgaben nicht übersteige. Endlich bezeichnet übrigens Thaler Thaler, wie den Kommando, seine bezüglichen Anklagen und auf die Summe von 338fl 33 kr. Hiermit wurde die Grund gegeben, die Thaler Summe in den Eingängen und aufzunehmen, und wurde demzufolge diese Summe als Bezahlung seiner Anklagen eingetragen. Rücksichtlich der den Zeugen Aussage wollen angenommen den eingetragenen Zeugen der Eingänge wider einstimmig Aussage für gaben. Und darüber kein Zweifel obwalten kann, welche Einwendungen über die Summe von 338fl- stattfand.

Der Eingang der Appellanten, daß den dem Appellaten auferlegten Ersatzleistungen auf bezüglich der Minderwerthes der 1826 Thaler zu fassen sei, entspricht gewissenhaft und war demgemäß eine bestimmte Lösung Thaler einzutragen. Die Forderung dieser Lösung

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreuzer

war jedoch die in der Klagestellung aufgestellte Aufstellung nicht als gerechtfertigt angenommen, da jene Angabe nämlich der Bestand einer Verfassung nur gelegentlich gewesen ist, wobei nur der Anbringung vorgenommen werden, als seien der von dem Appellanten für die Appellanten eingestellten 1800 Thaler nur theilweise anerkennend worden und war eine totale Zurückweisung der weiteren Forderung auf die aufgestellte Rücksicht verfügt worden. Gerade war aber Thaler nicht bei in der Klagestellung aufgestellt nicht mit jener Berufung unmittelbar Zusammenhang der Beschaffenheit der Thaler, sondern die in Wirklichkeit über die Thaler allein in Folge kommenden 1826 Thaler begaffen man gewissermaßen abermalige Summe von dem Appellanten zu verlangen und nicht in den Eingängen und aufgenommen, und Thaler Thaler verpflichtet deshalb aber nicht zu dem besagten Belege, der als Thaler war bei in Übereinstimmung verbindlichen 1826 Thaler begegne Thaler in den Eingängen eingetragen wurde, welchen Zufolge dieser den Zeugen aufgenommenen Thaler von der Thaler zugestellt werden kann. Es ist nun aber dem 1. 3. 5. 6. 7. 13. 14. 15. 19 und 20 Zeugenaussagen des Appellanten Gebrauch die den Anspruch seiner Thaler entsprechend Thaler in den Anspruch der Thaler Thaler in Folge 4 Thaler im Thaler der 20 Thaler Thaler in Centner verloren worden und der ganze Thaler Thaler in seine Anklage eingetragen Thaler Thaler zu Thaler und Thaler Thaler, Thaler und Thaler Thaler Thaler

№ 521.

Öffentliche Sitzung vom vierten und zwanzigsten August 1877.

№ 521. In Sachen ad № 145.

Georg Friedrich, Handelsmann in Bergen-Enkheim, Appellant,

gegen

Georg Kollmann sonst Jäger und Wirth in Bergen-Enkheim, Appellaten,

Auf den Aufruf der Sache trug der Kgl. Anwalt Schenck den Sachverhalt vor und erklärte insbesondere das Urtheil Königlichen Handelsgerichts von ersten Instanz ab.

Nach Anhörung Ihrer Anwälte in Form Rechtens und Vortragen und auf stattgehabte Berathung wird für Recht erkannt,

Urtheilssatz.

Das Kgl. Handelsappellationsgericht urtheilt Recht, daß Appellat hat sich durch das Urtheil vom ersten Juli dahin aufgehaltenen Eid nicht schuldigermaßen vorgenommen, vielmehr in Anspruch genommen, das verhängte Urtheil somit kein Zwangsgelder hat; nimmt demnach die erhobene Berufung als begründet an und weist unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils des Handelsgerichts Frankfurt vom 13ten April 1877, die erhobene Klage ab vorerst ab; hebt demgemäß auch in Folge dieses Urtheils am ersten Juni durchgeführte Pfändung gegen den Appellanten vorgenommene Mobiliarpfändung auf und verurtheilt den Appellaten in die Kosten beider Rechtszüge.

Entscheidungsgründe.

Durch Rejunctionalen Bescheid vom sechsten laufenden Monats hat Appellat in Anbetracht die Aufhebungen des Appellanten, wie solche in der Edictalzitation genannt, anerkannt, und hat durch das hiesige Urtheil vom 18ten Juli dahin aufgehaltenen Eid nicht schuldigermaßen vorgenommen erklärt werden.

Appellat erkannte mündlich vorgetragene Berufung einer Appellationssumme von 150 Mark, welche den Appellanten vor Handelsgerichtsfestsetzung vom 13ten April laufenden Jahres gestattet, an, wie auch genau, daß er Ihnen dem Appellanten Berufungsgegeben, an diesem Tage kein Urtheil erwirken zu wollen, den diesen abgeführten Verhandlung beigefügte Zusatz: wo Appellat

Gebühr gemäß Art. 737 der Zivilprozeßordnung festgesetzt in der Gerichtsschreiberei des Handelsgerichts in Frankfurt am 6ten September 1877 C. A. № 150
Müller

DIENSTSIEGEL 28 Kreuzer

sich der Meinung gewesen, daß ohne seine persönliche Mitwirkung sein Urtheil ergehen könne, worauf nach der Wesenheit seines Prozesses nicht zu ändern.

Wenn Appellat zum Beweise Eides für Wahrheit, es habe sich die Unbrauchbarkeit des Kalbes bei regelmäßiger Behandlung offenbart und gegen das Versprechen des Appellaten hingegen Kalb am Leben behalten abzuthun, zugesagt, so scheint dies genügend, als, wenn es thunlich sie das Urtheil zu würden, und selbst Beweisthum auf die beschworenen Thatsachen gestattet hätte.

Demselben Einhalt war das streitige Urtheil aufzuheben, die erhobene Klage abzuweisen, gegen ihn eingelegte Mobiliarpfändung aufzuheben, und es mußte somit auch Appellat in die Kosten beider Rechtszüge verurtheilt werden.

Also geschehen und gesprochen zu Frankfurt am Main wie Eingangs gemeldet.

Dr v. Weis

Müller

Öffentliche Sitzung vom siebten Oktober 1877.

№ 522. In Sachen ad № 143.

№ 522.

Gegenwärtig:
Dr v. Weis, Präsident des k. Appellationsgerichts,
Beisitzer des Handels-Appellationsgerichts,
Kahl, Thoma, Wolff } Räthe,
Trotsch, Müller, Bruch } Assessoren,
Müller, Gerichtsschreiber.

Dr v. Weis

Müller

Georg Ludwig Lang, Lichtenzieher und Lichtenmacherarbeitsherr in Hoyer, Appellant, von einem Urtheile des königl Handelsgerichts in Frankenthal vom zweiten August 1876, verfügend durch den k. Anwalt Giesen,

gegen

Georg Schwind, Cigarrenfabrikant und Tabakhändler in Hoyer, Appellaten, vertheidigend durch den k. Anwalt Rosenberger.

Nach Aufrufung der königl Anwälten in der Anordnung der von Appellat schriftlich überreichten Anträge bestimmt das königl Handelsappellationsgericht zur Verhandlung dieser Sache die öffentliche Sitzung vom dreißigsten Oktober nächsten Monats, um die weiter vorzunehmende nöthige und ganz wie und dreißigsten Oktober.

Dr v. Weis.

Müller

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom dritten Oktober 1877.

Nº 523. In Person ad Nro 140

Nº 523.

Gegenwärtig die Vorsitzenden wie vorher unter Nº 522.

Dr v. Weis

Mühl

Heinrich Leibrock, Kaufmann in Duchroth wohnhaft, Appellant, gegen einen Beschluß des königl Handelsgerichts in Kaiserslautern vom zwei und zwanzigsten Februar 1877, verkündet durch den k. Anwalt Rosenberger,

gegen

das Konkursamt über das Vermögen der Firma „A. Lieber" in Germersheim dasselbst, Appellat, dessen Vertreter verkündet durch den k. Anwalt Franckel, zur dessen Vertretung der k. Anwalt Fisch auftritt.

Nach Anhörung der k. Anwälte Rosenberger und Fisch in der Verhandlung der von ihnen schriftlich übergebenen Anträge, bestimmt das königl Handelsappellationsgericht zur Verhandlung dieser Sache eine öffentliche Sitzung vom zwei und dreißigsten Oktober instehenden Monats anher. –

Dr v. Weis

Mühl

Nº 524

Gegenwärtig die Vorsitzenden wie oben unter Nº 522.

Dr v. Weis

Mühl

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom dritten Oktober 1877.

Nº 524. In Person ad Nro 146.

J. Mohy, Kaufmann in Mühlhausen wohnhaft, Appellant und einen Beschluß des k. Handelsgerichts Landau vom 26ten Juni 1877, verkündet durch den königl Anwalt Fisch,

gegen

Heinrich Unger, Papierfabrikant auf der zur Gemeinde Gleiszweiler gehörigen Papiermühle, Appellaten, vertreten durch den k. Anwalt Giesen.

Auf die Stellungnahme des königlichen Anwalts Giesen, daß diese Sache durch Abstand erledigt sey, verordnet das königl Handels- Appellhof Appellationsgericht deren Streichung von Häuptvorgemerkte.

Dr v. Weis

Mühl

DIENSTSIEGEL 28 Kreuzer

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom dritten Oktober 1877.

Nº 525. In Person ad Nro 139.

Nº 525.

Gegenwärtig die Vorsitzenden wie oben unter Nº 522.

Dr v. Weis

Mühl

In Landau über der Firma Wendel Korn und Compagnie daselbst Handelsfabrik, Appellanten und seinem Vertreter des königl Handelsgerichts Landau vom zweiten Juli 1875, vertretend durch den königl Anwalt Fisch,

gegen

die vereinigten schlesischen Eisenbahnen mit dem Sitze in Ludwigshafen am Rhein, verbotenen durch ihren Direktor Albert von Lange, königl Regierungsrath in Ludwigshafen vertreten, vertretend durch den königl Anwalt Giesen,

gegen

die französische Ostbahngesellschaft, mit dem Sitze in Paris, Appellatin, vertreten und vertretend durch den königl Anwalt Fisch.

Nach Anhörung des königl Anwalts Fisch in seinem Antrage, der Rechtscandidaten Kieffer in seinem unter Assistenz des k. Anwalts Fisch gestellten Antrage, sowie der königl Anwälte Giesen und Fisch in ihren Vorträgen, nimmt das königl Handelsappellationsgericht diese Sache in Verhandlung und verlegt die Verhandlung der Parteien in die öffentliche Sitzung vom zweiten Oktober instehenden Monats anher. –

Dr v. Weis

Mühl

Nº 526

Gegenwärtig:
Präsident Edler v. Koch,
Vicepräsident Edler v. Weis,
Rath Edler v. Mühl,
Rath Edler v. Wöckl,
Rath Heck,
Rath Guillaume,
Rath Edler v. Blümlein,
Assessoren,
Protokollführer Assessor Liebe.

Liebe

Zeug

Oeffentliche Sitzung vom zweiten Oktober 1877. ad Nro 141.

Nº 526. In Person

In Sachen der Firma „Stollberger und Rosenbaum" in Kaiserslautern, Beklagte und Appellantin, Fortsetzung, Appellantin von einem Urtheile des K. Handelsgerichts Zweibrücken vom 22 Februar 1877, vertretend durch den K. Anwalt Fisch;

gegen

die Spinnerei-Aktiengesellschaft „C. Diemar" in Kaiserslautern, Appellatin, vertretend durch den Kgl. Anwalt Giesen;

und gegen

Johann Burckhalter, Landwirth, in Frankenstein, wohnhaft, Appellaten, vertretend durch den Kgl. Anwalt Rosenbayer.

Nach Anhörung des K. Anwalts Fisch in seinem Vortrage, der K. Anwälte Giesen und Rosenbayer in ihren Vorträgen, sowie des Beistands von Anwalts Fisch gestellten Schlußantrages; verlegt das K. Handelsappellationsgericht Sitzung anzuberaumen

Siegel für die amtliche Ausfertigung dieses Akts in der öffentlichen Sitzung vorgelegt. [illegible]

Liebe

Bellin

No 527.

Gegenwärtig:

Dr. v. Weis, K. Appellationsgerichtspräsident, vorsitzend. Rath des K. Handelsgerichts.

Kast,
Thoma,
Wolff,
Frölich,
Müller,
Busch,

Beisitzer.

Rollez, Gerichtsschreiber.

Dr. v. Weis

Bellin

Die am 28 Oktober 1877 dem K. Advokaten Hiessen für seine Person auferlegte Ordnungsstrafe von 10 M. 50 Pf. ist [illegible] gestundet zu Gunsten der [illegible] November 1877 [illegible] Königl. Bayr. Bank [illegible]

Übertrag:
Original — 1 60
12 Seiten à 20 Pf. — 12 —
M. 13 60

K. Bezirksgericht Landau

Öffentliche Sitzung vom Freitag den 26 Oktober 1877

No 527. Zu Recht. adv. No 139

In der Handelssache der Firma Schroder Stern & Compagnie in Bockenheim, Appellantin, wider einen Beschluß des K. Handelsgerichts zu Landau vom 9 Juni 1875, wodurch dasselbe für Recht erkannt hat:

gegen

die Aktiengesellschaft der vereinigten Pfälzischen Eisenbahnen mit dem Sitze zu Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch ihren Direktor Albert von Jaeger, Kgl. Bayerischen Adel zu Ludwigshafen wohnhaft, Appellatin und Gemeinschuldnerin, erschienen durch den Kgl. Anwalt Gieß;

gegen

die Direktion der Französischen Ostbahngesellschaft mit dem Sitze zu Paris, vertreten durch ihren Direktor Georg Nestor Legrain, in Paris wohnhaft, Appellatin und Gemeinschuldnerische Beklagte, erschienen durch den Kgl. Anwalt Eisel,

Nach Anhörung des Kgl. Anwalts Gieß in seinem Antrage, des Rechts anwaltlichen Beistands Kieffer in seinem Namen als Landwehr-Anwalts Gieß gehaltenen Vortrag, sowie des K. Anwalts Gießen und Black in seinen Ab- und Zuträgen, alles laut in der öffentlichen Sitzung vom dritten Oktober dahin, worauf die Sache in Berathung genommen und die Verkündigung des Urtheils in die heutige Sitzung verlegt worden ist, wird heute zu Recht erkannt:

Urtheilssatz.

Das Kgl. Handelsgericht, Kammer Landau, hält die Einrede des Vertreters der vereinigten Pfälzischen Eisenbahnen zum Beweise Kgl. Notariats- und Zeugenbeweis sowie Kgl. Vorlage des Geschäftsbuches der Gesellschaft, daß die Pfälzischen Güterwagen fabrizirter Eisenbahnschienen, welche den Gegenstand der Klage bilden, schon am 16 Juli 1870 im Pfälzer Bahnhof No 42a auf der Station noch zum Laderaume der genannten Französischen Ostbahngesellschaft gehörigen Eisenbahnstation Weißenburg angekommen sind und von dieser Gesellschaft mit Beschlag genommen worden sind;

daß dann die Annahme der Pfälzischen Eisenbahnen in Weißenburg durch Abstempelung des Frachtbriefs der Polizei commissärisch mit Siegel und Pack mußten, ohne daß aus das Eigenthum der Waaren Schlüsse zu ziehen, so daß diese vorläufig in Folge des Beschlagnahmes zu Gunsten gegangen sind;

Demnächst und Abfassung des Urtheils und allenfallsigen Gegenzeugen das Kgl. Landgericht Landau;

Daß die Frage, inwiefern vorliegende Aussichten Entscheidung der Beweisführung zugelassen, auch Beweisgegenstand Richter zu Gunsten der Beklagten auf einzelne Klage von Entscheidung dieses Verfahrens an sich,

und Behufs der Urtheilsfindung, nicht abhängen dürfe, ohne die Gemeinschuldnerische Klage, weitere Entscheidung vor.

Entscheidungsgründe.

Die Appellantin hat unterm dritten Januar 1872 gegen die Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen vor dem Kgl. Handelsgerichte in Landau eine Entschädigungs-Klage mit der Behauptung erhoben, sie habe am vierzehnten Juli 1870 von Güterexpedition in Landau fünf Eisenbahnfabrizirter Schienen im versicherten Betrage von 1000 Thalern zur Beförderung an die Handelshäuser Levy frères und Normand, Legrand & Benoist in Paris übergeben, diese Schienen seien aber nicht an ihre Adresse gelangt, weshalb die Haftung für Verlust der versicherten Waaren vorgeschützt sei. In Gegenklagten Entscheid vom 9 Januar 1872 gegen die Direktion der Französischen Ostbahngesellschaft in Paris eine Gemeinschuldnerische Klage mit der Behauptung angebracht, daß die Schienen schon am 16 Juli 1870 in einem Zuge der Pfälzischen Bahnen Weißenburg angekommen, und in die Verwahrung der Gemeinschuldnerischen übergegangen seien. Bei der ersten Verhandlung der Sache wurde von Seite der Entscheidung vorliegenden vom K. Handelsgerichte in Landau am 10 April 1872 vollstreckt Urtheils Beweisgang, wo der Gegenklagten Zeugenbeweis der Güterexpedition in Landau die fünf streitigen Schienen am 14 Juli 1870 zur Versendung nach Paris übergeben worden und ferner die Klage Landgerichtlich unterschrieben nach Art. 386 — 408 des Handelsgesetzbuches als begründet erkannt. In diesem Beweiszuge ist zwar die Exception der Pfälzischen Bahnen

nicht mehr anerkannt worden, daß die Ablieferung durch Halten
Hauses am Pfälzischen Bahnhofe stattgefunden, allein abgesehen von dem früheren
Gebäude des Hauses 28 dieser Straße durch die in den Händen des Appellaten
sich befindlichen Empfangsbestätigungen und die von ihm nicht
Pfälzischen Lesern über diesen Gegenstand gepflogene Korrespondenz
vorliegen. Ebenso ist durch das mit seiner Firma in Paris stattgefundene
Korrespondenz festgestellt, daß die Frachtbriefe an seine Ordre ausge-
stellt worden sind.

Als Zweck der Vorschrift ist von dem ersten Richter mit Recht
eine Frist gegeben worden, die im Verkehr über Natur-
leistung der Vorschrift geltenden Regeln und gesetzlichen Bestim-
mungen Folge eine allgemeinen Usus folgt, auf die Handels-
welt Rücksicht zu nehmen und können vor denselben
nicht dann zur Abweisung entweder, wenn das Handelsgesetz
entgegen besondere Verfügungen enthielte. Es ist nun aber in allge-
mein anerkannter Rechtssatz, daß vor der Zweck der Vorschrift
gegen denjenigen kein Schadenersatz gewährt kann, welcher
durch höhere Umstand in die Möglichkeit versetzt worden
ist, sein Recht zu verfolgen. Im vorliegenden Falle ist nun
wenige Tage später, als die Waare der Güterexpedition London
zur Beförderung übergeben worden war die Kriegserklärung
erfolgt. Die Appellantin war unter den gegebenen Verhältnissen
vorsichtig anzunehmen, daß, wie dies nicht von den Pfälzischen
Eisenbahnverhältnissen bekannt wird, seine Einverstanden der Kriegs-
erklärung die Zur Beförderung aufgegebenen Waaren durch
den Gewahrsam der französischen Eisenbahnverwaltung übergangen wurden
und von dieser Zeitpunkt der Weiterbeförderung bis
Ende des Krieges die Möglichkeit gegeben, bezüglich der abgesandten
Waaren mit den Absender die nöthigen Verständigungen einzu-
leiten und dann wegen der daraus entstehenden Verzögerung
und nach Ablauf der Zeit der Weiterbeförderung rechtzeitig der dafür
bestimmten Empfänger als ordentlich Ablieferung werden. Der Partei
des Pfälzischen Eisenbahn wurde somit Gegenteil gemacht, daß
von einer Nichterfüllung der Vorschrift keine Rede sein könne,
somit die Appellantin in der Zweckfrage gegen sie den Beweis führen
müssen. Allein mit diesem Beweis, mit welchem die Pfälzische

DIMENSIONS-SIEGEL
28
Kreuzer

Eisenbahn einer während der Dauer des Krieges vor den Appellaten gegen sie erhobenen Klage mit dem Einwand Gehör gegenüber können, daß die Ablieferung vorschriftsmäßig sei und daß auf Abänderung des Urtheils erkannt werden könne, ob eine Rechtfertigung vorliege, kann ab die Appellantin sich demnach berufen, da Niemand den gegebenen Verhältnissen, so lange sie nicht erlassen kann, ob sie wirklich in seinem Vermögen gerechtfertigt sei, auferlegt sie keine Rechtfertigung oder zu einer sonstigen Unterlassung der Vorschrift verurtheilen darf.

Ebenso entgegenhält ist der weiteren Rechtfertigung, welche dieser geltend macht, daß die Vorschriftsfrist während des Krieges nicht gelaufen sei, die Vorschriften niemals durch mit Recht erfolgen werden, da mit Rücksicht darauf, daß die Waaren nach Frankreich geführt werden, wie die Art. 108 des Code de commerce eine Klagen gegen Empfangsscheinen gegebene Vorschriftsfrist von einem halben Jahre sind in Zukunft Kommen Krieg, seit Ausbruch des Krieges bis zur Erhebung der Klage am zweiten Januar 872 sechs halbjährige Vorschriftsfrist aber längst verstrichen gewesen sei.

Dem nämlich dies nun gar nicht soll, daß die Bestimmung wirklich in die französische Abänderungsgesetzgebung über Weiterbeförderung übergegangen sei und könnte der gegenwärtige Art. 108 des Code de Comm. wenn es überhaupt in Zukunft Kommen sollte, vorerst nicht angewendet werden. Abgesehen könnte aber die Anwendung dieses Art. 108 darüber hinaus Rechtsbasis sein, somit nach der Natur der Verfügung Art. 108 des deutschen Handelsgesetzbuches die Pfälzische Eisenbahngesellschaft zufolge der von der Appellantin mit ihr abgeschlossenen Transportvertrages als Frachtführer für den ganzen Transport der Waare bis zu seiner Station Nancy vollständig haftet und demnach auf alle sich mit jenem Vertrage in Zusammenhang stehenden des deutschen Handelsgesetzes eingegangenen Verpflichtungen, also auch auf die von diesem Gesetze gegebenen Rechtsmittungen zu berücksichtigen sind.

Ein Verschulden der Pfälzischen Eisenbahngesellschaft ist nicht behauptet worden. Es ist nun Sachverhalt keine Thatsache obliegt, somit die französische Regierung in Folge der Kriegserklärung durch höhere Gewalt zu Handen gegangen sein. Wenn nun der Verlust nicht mit Grund Ursache eingetreten wäre, so müßte die Klage in Hinblick auf den Art. 108 des Handelsgesetzbuches als

Nº 526.

Gegenwärtig:
Rath Uebelhör als vorsitzendes Mitglied des K. Appellationsgerichts,
Assessor v. Weis
Assessor des K. Handels-Appellationsgerichts
Dr. Heyfelder,
Bürkel,
Thoma,
Wolff,
Hoch,
Lillmann,
Blumhofer,
Rottegg, Amtsgerichtsschreiber.

Uebe

Rüling

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom sechsten Oktober 1877.

Nº 526. In Sachen ad Nº 99

Ehemalig Tuchmacher Christian Ludwig Schaffhäutel, in Heilbronn wohnhaft, Appellatum von einem Urtheile des K. Handelsgerichts Heilbronn vom zweiten November 1876, (vertheidigt durch den Rechtsanwalt Hoch) des zweiten Theils durch den K. Anwalt Gebhart, in Sachen Haftentlassung durch den K. Anwalt Gieß wohnhaft;

gegen

die Aktiengesellschaft der Schuhfabrik Neckarsulm, unter dem Namen Bär in Heilbronnhausen, zweitens Bäckermeister Albert von Neckarsulm, K. Regierungsrath in Ludwigsburg wohnhaft, Appellatin, wohnhaft durch den K. Anwalt Gießen;

Auf Anordnung von Anwalt Gieß, welcher zur Vertretung der Anwalt Gebhart aufgetreten ist, und mit Zustimmung von Anwalt Gießen

wurden die K. Handels-Appellations-gerichtliche Sitzung auf Donnerstag den achtzehnten laufenden Monats Vormittags neun Uhr öffentliche Sitzung vom siebenten November wünschen morgens neun Uhr).

Uebe

Rüling

Nº 527.

Gegenwärtig die Herren
Nº 528.

Uebe

Rüling

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom siebenten Oktober 1877.

Nº 527. In Sachen ad Nº 184.

Inhaber der Firma Isenberger und Rosenblum für Chemische Produkte Fabrikation, Appellatum von einem Urtheile des K. Handelsgerichts Heilbronn vom 22. Februar 1877, wohnhaft durch den K. Anwalt Gieß

gegen

die Aktiengesellschaft Inhaber der Firma J. Reichmann in Heilbronn, Appellatin, wohnhaft durch den K. Anwalt Gießen;

gegen

Johann Buckheit, Kaufmann, Heilbronn wohnhaft, Appellatum, wohnhaft durch den K. Anwalt Rosenberger;

Auf Anordnung des Rechtsanwalts Dr. Hoffer als Vertreters und Anwalts Gieß, welcher für Appellatum Buckheit vorgetragen, sodann der Anwalt Gieß und Rosenberger in Sachen, und Forderungen, der K. Anwalt Gießen und Rosenberger in Sachen des Rechtsanwalts Dr. Hoffer in seinem Vertretungsverhältnisse

wurden

sämmtliche K. Handels-Appellations-gerichtliche Sitzung auf Donnerstag und Verlegung der Verhandlung der Rechtssache in die öffentliche Sitzung vom achtzehnten laufenden Monats Oktober wünschen, morgens neun Uhr).

Uebe

Rüling

Nº 528.

Gegenwärtig: Dr. v. Weis
K. Appellations-gerichtsrath,
Amtsverweser des K. Handels-Appellationsgerichts,
Uebel, Wolff, Fetting, Bürkel,
Hoch, Hoch, Bruch, Assessoren,
Rottegg, Amtsgerichtsschreiber.

Dr v. Weis

Rüling

Oeffentliche Sitzung vom achtzehnten Oktober 1877.

Nº 528. In Sachen ad Nº 193.

Georg Ludwig Lang, Weinhändler und Weinbau-Verwalter in Heilbronn wohnhaft, Appellatum von einem Urtheile des K. Handelsgerichts Heilbronn vom zweiten August 1876, wohnhaft durch den K. Anwalt Gießen, und selbst wohnhaft

gegen

Georg Ludwig Schwind, Eigenmannsgutsbesitzer in Heilbronn wohnhaft, Appellatum, wohnhaft durch den K. Anwalt Rosenberger.

Auf Anordnung des K. Anwalts Gießen in seinem An- und Verwandtschaftsverhältnisse des K. Handelsappellationsgerichts wegen vorgenommenen Tagfahrt die Verhandlung dieser Sache in die öffentliche Sitzung von morgen Vormittags neun Uhr).

Dr v. Weis

Rüling

№ 536.

Jahrgang 1877.

Rudolf Uebel, Kaufmann in Dresden, Beklagter und Berufungskläger,

gegen

Karl Wilhelm Wolff, Maler in Dresden, Kläger und Berufungsbeklagter,

wegen Forderung.

Auf Ansuchen des Beklagten und Berufungsklägers Rudolf Uebel in Dresden, Prozeßbevollmächtigter Herr Advocat Dr. Hugo Meyer in Dresden, wird hiermit der Kläger und Berufungsbeklagte Karl Wilhelm Wolff, Maler in Dresden, aufgefordert, sich binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung dieser Ladung an gerechnet, in der Expedition des unterzeichneten Gerichtsamts zu Dresden, Wilsdruffer Gasse № 2, 3 Treppen hoch, zu melden, sich über die Berufung des Beklagten und Berufungsklägers Rudolf Uebel in Dresden gegen das Urtheil des Gerichtsamts Dresden-Altstadt vom 15. November 1877 in Sachen Wolff contra Uebel wegen Forderung zu erklären, ob er sich auf diese Berufung einlassen wolle oder nicht, und sich darüber zu äußern, ob er mündliche Verhandlung der Sache vor dem Appellationsgerichte beantrage oder nicht, auch sich darüber zu erklären, ob er mit Zustellung der Urtheile in dieser Sache an seinen Prozeßbevollmächtigten einverstanden sei

Beklagte Appellat Buckholt schon geliefert hat, 1000 Centner Primo Saatweizen Probe zu liefern und stellt dabei Partie Probe auf, welche der Abgesandte der Contrahenten, Partie Giesen und Partie Rosenberger, inzwischen selbst Primo Saatweizen aus Primo Pfälzer Probe entnommen hatten, worauf von der Partie Giesen mit der Behauptung bestritten wird, daß sei Appellat Buckholt auf diesen Vertrag zur Lieferung an Primo Saatweizen der Ernte 1875 überhaupt nicht über zur Lieferung von in der Pfalz gewachsenen Primo Saatweizen verpflichtet sei, als Primo Saatweizen in jener 1875 aber nicht Pfälzer Probe gewesen seien.

Bezüglich dieser Streitpunkte sind nun aber die nachfolgenden Erörterungen anzustellen:

Die Regel des Art. 278 des Handelsgesetzbuches, wonach der Richter bei Auslegung und Anwendung des Handelsgesetzbuches den Willen der Contrahenten zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne der Ausdrücke zu haften hat, soll zwar nicht dem Sinn haben, daß der Richter veranlaßt werden sollte, auf ein ganz unzweifelhaftes Abkommen nimmer mehr zu schließen, was die eigentliche Meinung der Contrahenten gewesen sei, aber nie andere Worten, daß er nicht ohne Anlaß von dem Wortsinne abgehen soll. (vergleiche Hahn ad Art. 278. S. 2 Note 3 und Pfeiffer ad Art. 278 Anmerkung 2.) Allein es soll durch diesen in Anwendung zu kommen, wenn nicht von den Parteien ausdrücklich oder stillschweigend übereinstimmend der wirkliche Willen der Contrahenten nicht vollständig und zweifelhaft zu ermitteln wäre.

Nun ist der erste Richter in seinem angefochtenen Urtheile vom 10 Februar 1876 in dem angefochtenen Vertrage vom 21 Juli 1875, wie bemerkt, in dem Ausdrucke „Primo Saatweizen" einen klaren zweifellosen Vertrag nicht erblickt, indem er von der Anschauung ausging, daß ein Vertrag zwischen Contrahenten in Bezug auf die Lieferung solche Waare zweifellos bestimmt zu erkennen gegeben, daß sie, indem sie als Contrakts-Objekt den Ausdruck Primo Saatweizen hingestellt, nicht das Vorhandensein einer bestimmten Sorte, sondern Handelsgut von der gedachten Qualität als allgemeiner in Abgang stehend und nicht als ausdrücklich angenommen werden müsse, daß der Gegenstand der Lieferung in 1000 Centner Primo Saatweizen sich bestehen hätte,

und daß demgemäß die Entscheidung der Contrahenten des streitigen gewissen Inhalts aus der Partie Giesen in diesem von ausgeschlossen Primo als vorschriftlich abzuweisen. Allein aus Ursache.

Aus den Aussagen der in erster Instanz vernommenen Zeugen muß es sich wohl als Handelsusance der Lagerhäuser von Primo Saatweizen verschiedene Sorten, daß in Primo der Partie Giesen und in Primo der Partie Rosenberger, insofern

„selektirend" mit dem von „Primo Pfälzer Probe" nicht immer übereinstimmt, und es namentlich nicht bezüglich der in Jahre 1875 gewachsenen Saat- und Konsumtions-Waare der Pfalz gebräuchlich war, ausdrücklich Gebot in Primo von der Partie Giesen-Rosenberger Probe zu nehmen.

Es haben nun diese Zeugen, von denen Hoffmann und Hoffmann jun. und der Zeuge Bauer jun. gründlich, dagegen Zeuge Lauck vorsichtig, alle in der Pfalz ansässig, die erste Spezialität Lauck vorsichtig, alle in der Pfalz ansässig, die erste Spezialität des in der Pfalz gewachsenen Saatgutes zu verschaffen, dagegen hat einer anderen Anschein von Zeugen, darunter namentlich Hoffmann, vorliegt, daß der in Jahre 1875 gewachsene Saat, von welcher unterschieden nämlich die Lagerhäuser 1000 Centner geliefert werden sollten und der Handelsgut der damaligen Primo Saatweizen beigelegt werden könnte.

Wird aber ein Handelsusance dieser Natur in der Bedeutung von Primo Saatweizen als existirend angenommen werden müssen, so ist der Umstand, daß einige Zeugen davon gesprochen haben, daß neuen Saat aus Amerika von Saat die Lieferung von anderer als Pfälzer Saat verlangt werde, welche Primo Saatweizen auch dort üblich verkauft werden müsse, oder der Bauer sagend von Zeugen 5 angab, man würde gesagt werden, ohne Bedeutung, da dies doch diese Zeugen entschieden bestimmt nicht als allgemeiner Handelsgut anzusehen ist, welches dem nicht der früheren Zeugen und den Abgesandten Buckholt zu Grunde gekommene Vertragsabschluß unterlegt 1000 Ctr. C, welchen und Vorräthe anderlage, daß dann über dies nicht entschieden, worin es sich manifestirt, – zumal den Vorräthen der Zeugen und Angesandten, Lagerhalter sich zur Lieferung nicht aus von Primo Pfälzer, sondern von Primo Saatweizen der Jahrgang 1875 überschüssig verpflichtet haben, daß in Bezug auf diesen Vertrag-Objekt von dem Abgesandten Contrahenten aufgefaßt worden würde.

Wenn nun die Partie Giesen behauptet und nachweisen will, daß bei obigen Vertrage der Partie Giesen und den Abgesandten Buckholt unter Primo Saatweizen gewissenen Vertragsabschluß diese Contrahenten und die Lieferung von Primo Pfälzer Saat in Frage gestellt und demnach daß stehen, – so ist aufzuerlegen nicht der Fall, von obigen, in Art. 278 des Handelsgesetzbuches enthaltenen Regel, wie sie dort den ersten Richter gestellt, abzuweichen und seine wird zu finden, insbesondere da von der Partie Giesen Feststellung des von Gebrauchten und vorrätigen Inhaltes verschiedenen Sinnes durch Zeugen sich als möglich darstellt.

Haben sich nun die Vorräthe und den Vertragsabschluß Inzwischen von der Partie Giesen Feststellung treffen in den Markt gebracht, weil sie damit einen Preis

dieser Liebe Relation aufgestellt werden, so wurden Sachverständige darüber gehört, daß von der Gerste, welche durch die Partie Giesen als die vorzüglichste bezeichnet wurde, Probegerste, deren Rest war, und der daraufhin der Appellantin Buchholz eine anderweite Lieferung von Pfälzer Gerste gewährt war,

und ist es richtig, daß der Vertreter der beklagten Brauerei, der Partie Giesen weiter Beweis Liebe Relation herstellen will, wenigstens Bürgen muß

Abschrift der gewechselten und Buchholz zu Mund gekommenen Vertrages dem Appellanten Vorteil gegenüber die Aussage thut, „da sollte doch ein gutes Gerstl gewesen sein, die Pfälzer Gerste ist ja gewöhnlich die beste,“ — so könnte an der Absicht der Mitcontrahenten, sich mit die Lieferung von 600 Centner Pfälzer Gerste als Pfälzer Gerste bezeichnet zu haben, kein Zweifel bestehen, und müßte bei dem Umstand, daß Appellantin nach dem Lagerbuche vom 12 August 1876 und Brief des Vorstands vom 15 Dezember 876 gleichfalls 600 Centner Gerste Pfälzer Gerste gewesen war, schwerlich, — auf weiteres angenommen werden, daß Partie Giesen ihren Vertragswillen nicht erkannt habe und Partie Giesen mit Absicht die Lieferung dieser Gerste vereitelt hätte.

Der Nachweis dieser von der Partie Giesen gewünschten Liebe Relation entgegenen Aufstellungen ist dieser an sich schon genügend, Abzug rechtes in Folge Aufstand Probegerste abgibt, die von der Partie Giesen beigebrachten Absicht der Parteien dargethan, und wenn dieser die Partie Giesen diese Aufstellungen bestreitet, die Partie Giesen von weiterer Tatsachführung in der Richtung über den Liebe Relation zu verschonen.

Gegenüber wenn der von beschalben Partie Giesen angebotenen Beweis durch Zeugen Abgängige wenn durch Zeugen als unerheblich nicht zu berücksichtigen, da die beschuldigten Handlungen einen Vertragsbruch darstellen, falls die Zugestandene Thatsache nicht in redlicher Weise angenommen und ausgeführt worden wäre, die von der Partie Giesen behauptete Tatsache Vertrages nicht und nicht darzuthun vermöchte, und da die in dem letzten Beweisantrag aufgestellte Behauptung, daß seit 30 die Pfälzer in der Regel die beste Gerste gewesen ist, und daß die Brauereien in dieser ganzen Zeit in der Regel gewisse waren und wie auf den Markt die Pfälz und Rheinhessische, bestimmt und in zweifelhaften Fällen dem — schon jetzt nach dem Resultate der stattgehabten Zeugenvernehmung als alle Bedeutung ist und Thatsache Aufstellung, weil unerheblich, weil die von der beschuldigten Partie Giesen behauptete Tatsache nicht die von der beschuldigten Handlungen indirekten unterstützt, weil dem Thatsachverhalten angenommen werden muß, daß Appellat Buchholz die Lieferung von Pfälzer Gerste

übersandt vorschriftsmäßig, weil Sumpfen Zeugenaussagen in dem Falle, daß die im Jahre 1875 gewachsene Pfälzer Gerste nicht für Pfälzer Gerste gehalten werden, Pfälzer Gerste Pfälzer nicht für Pfälzer Gerste gehalten hätte.

Für Fehlerfeststellung und Abstellung bei der Partie Giesen beschwerten Fehler sowie zur weiteren Verhandlung der Sache war eine andere Fügung zu bestimmen und die weitere Entscheidung über die Verhandlungs- und Beweisbeschlüsse Kosten und sonstige darüber die Akten vorzubehalten.

Also gesprochen und gesprochen zu Frankfurt am Mayange verkündet.

Liebe

Reiz

No 532

Gegenwärtig:

Dr v. Weis, Königl. Landgerichtsrath präsident. Wortmann Königl. Handelsgerichtssekretär gerichtsschr.

Uebel,
Wolff,
Hilling
} Richt

Nach Hilling die gesetzliche Verhandlung der Rechts-Sache und Thema zur Complettirung der Gerichtsschrift

Troelich,
Haack,
Bruck
} Assessoren

Rottag, Gerichtsschreiber

Dr v. Weis

Ausfertigung des öffentlichen Urtheils vom 31ten October 1877.

No 532.

In Sachen

und wider

der Firma: „L. Herrmann“ zu Berlin vertreten durch den Beklagten, Appellanten und Appellaten von einem Urtheile der K. Handelsgerichts Zweigkammer vom Februar 1877 erhoben und durch den K. Anwalt Liebe,

gegen

Caroline Schmidt, ohne Gewerbe in Kleinkahl wohnhaft, Beklagten und Appellatin und Appellantin, vertreten durch den Kgl. Anwalt Rosenberg,

wird der Beklagten Appellatin Caroline Schmidt in Kleinkahl auf ihren form- und fristgerechten Antrag, heutigen Tages, Termin zur mündlichen Verhandlung dieser Sache vor dem Kgl. Handelsgerichts Appellationsgericht zu Frankfurt a/M. anberaumt, und wird der Beklagten Appellatin aufgegeben, sich durch einen bei dem Kgl. Handelsgerichts Appellationsgericht zu Frankfurt a/M. zugelassenen Anwalt vertreten zu lassen.

Dr v. Weis

Reiz

№ 533.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom 9ten und 10ten Oktober 1877.

№ 533. Zu Protokoll ad № 2 168.

Georg Ludwig Lang, Kaufmann und Fabrikbesitzer, in Speyer wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des K. Handelsgerichts in Frankenthal vom 9ten August 1876, wohnend Vorstand K. Amtsrath Giessen und selbst persönlich erschienen;

gegen

Georg Schwind, Eisenbahnbeamter in Speyer wohnhaft, Appellaten, wohnend Hof bei K. Amtsrath Rosenberger.

Auf Aufforderung des K. Amtsrichters Rosenberger in seinem Amts- und Vortrage, sowie der beiden Anwälte in ihren wiederholten Vorträgen,

nimmt das K. Handelsappellationsgericht diese Sache zur Berathung und nachgelesener Urtheilsfällung, die Urtheilsfällung in die öffentliche Sitzung vom 10ten und 11ten November wöchentlich, Morgens neun Uhr:

Dr v. Weis

Rettig

№ 534.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom 9ten und 10ten Oktober 1877.

№ 534. Zu Protokoll ad № 2 169.

Heinrich Liebrecht, Kaufmann, in Kirchdorf wohnhaft, Appellanten an einem wöchentlichen des K. Handelsgerichts in Kaiserslautern vom 23. Februar 1877, wohnend Vorstand K. Amtsrath Rosenberger,

gegen

die Handelsfirma unter der Firma „A. Lieber" in Germersheim domicilirend, wohnend Vorsteher K. Amtsrath Frederich,

Auf Aufforderung des K. Amtsrichters in seinem Amts- und Vortrage, sowie auf festgestellter Benutzung wird zur Sache erkannt:

Urtheilsfällung.

Das K. Handelsappellationsgericht, in dem als Einzel-Richter das Appellanten bei der Sache Urtheil Nichts Gründliches vom Beweis-Interlocut vom 5ten Juli 1877 für Zeugen nicht abgeschafft hat, urtheilend Recht findet, daß Appellant dem Inhalte des appellirten Firma Adolph Lieber die Entschädigung und Kosten zu bezahlen, Appellant in seinem Geschäftslocale dem Appellaten eine weitere Zahlung von 300 Gulden zu machen hat, welche vor dem ersten Januar 1878 geleistete Zahlung dem Appellanten in seinem Conto nicht gut geschrieben wurde;

Dr v. Weis

Rettig

№ 535.

Gegenwärtig ~~Karl Lieber~~ für den verhinderten K. Appellationsgerichtsrichter Dr v. Weis, der Land- und Handelsappellationsrichter Karst, Wolff, Rettig, Rieß, Karl Lieber in geheimer Berathung der Sache Thoma für Entschädigung betreffende Sitzung gegen Heck Lieberrmann & Mitgesellschafter, Appellanten und Rettig Mitgesellschafter und in einem in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 29. Dezember 1873, betreffend die Abänderung der Civilprozeßordnung, erlassenen Gesetzes, Karl Lieber Beisitzer in Vertretung des verhinderten Richters, für gehörig.

Lieber

Rettig

Sitzung vom siebenten November 1877.

№ 535. Zu Protokoll ad № 2 [illegible]

Heinrich Emmerling, Tuchfabrikant, in Pirmasens wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des K. Handelsgerichts Frankenthal vom 29. November 1872, wohnend Vorstand K. Amtsrath Gerhart, zu dessen Vertretung K. Amtsrath Schmid erschienen ist,

gegen

die Aktiengesellschaft Kammgarnspinnerei mit dem Sitze in Ludwigshafen, vertreten durch seinen Direktor Albert von Meyer, K. Regierungsrath, in Ludwigshafen wohnhaft, Appellatin, wohnend Vorstand K. Amtsrath Giessen;

Auf Aufforderung des K. Amtsrichters in Vertretung des von seinem Amtsvorgänger abgegebenen Vortrags, bestimmt das K. Handelsappellationsgericht zur Berathung dieser Sache die öffentliche Sitzung vom 22ten November nächsthin, Morgens 9 Uhr.

Lieber

Rettig

Bestimmt einen Theil von seinem Vortrag zur Berathung dieser Urtheilsfällung, innerhalb welcher sich der genannte Richter beschäftigen könne, Adolph Lieber über Annahme oder Zurückweisung dieser Eides-Antrags, und eine weitere Thatsache für den neuen vorkommenden Antrag beschäftigen;

sich für Abstehung dieser Eides-Beziehungs- wie für Eides-Abnahme und weiteren Verhandlung der Sache die Sitzung dieses Gerichts vom nächstfolgenden November nächsthin des Morgens neun Uhr sich sich. Urtheilsfällung über den Antrag und weitere Urtheilsfällung in der Sache vorzubehalten sind;

Alle Gerichts- und Parteikosten zu Zwischenurtheil vorläufig genommen.

Dr v. Weis

Rettig

№ 536.

Öffentliche Sitzung vom vier und zwanzigsten November 1877

№ 536. In Sachen Bd № 143.

Gegenwärtig:
Dr v. Weis k. Appellations-Gerichtspräsident, Vorstand des Handelsappellations-Gerichts.
Uebel, Wolff, Filling } Räthe.
Froelich, Heck, Bruch } Assessoren.
Mühl, Obergerichtsschreiber.

Dr v. Weis

Mühl

Georg Ludwig Lang, Kaufmann und Tuchfabrikant-Besitzer in Speyer wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Handelsgerichts Frankenthal vom zweiten August 1876 erschienen Beistand Rechtsanwalt Dr. Heinrich Hessen,

gegen

Georg Schwind, Cigarrenfabrikant in Speyer wohnhaft, Appellaten, erschienen Beistand Rechtsanwalt Rosenberger.

Nach Aufforderung der k. Anwälte in ihren Ein- und Vorträgen in der öffentlichen Sitzungen vom 20ten und 21ten Oktober abhin, worauf diese Sache in Berathung genommen und die Verkündigung des Urtheils in eine heutige Sitzung verlegt worden ist, wird heute zu Recht erkannt:

Urtheilssatz:

Das königl. Handelsappellationsgericht erklärt unter theilweiser Abänderung des angefochtenen Urtheils des k. Handelsgerichts Frankenthal vom zweiten August 1876, den Appellanten Lang berechtigt für Entschädigung der Expedition des Speyerer Beobachters während des Jahres 1874 bei der Anrechnungsstellung den Betrag von dreihundert Mark in Ansatz zu bringen;

Erklärt gegenüber den Appellaten Schwind verbindlich, den Theil des besagten Urtheils aufgenommen Verfügung der Anrechnungsstellung innerhalb dreißig Tagen von Zustellung dieses Urtheils an Empfang zu leisten;

Verwirft im Übrigen eine Erstreckung der Berufungsanträge der Appellanten die erhobene Berufung als unbegründet;

Verfügt endlich, daß dem Appellaten von den ihm zur Last fallenden sieben Kosten fünfzig Mark zu Last bleiben, und verurtheilt den Appellanten in sämmtliche übrigen Kosten des ersten und zweiten Rechtszuges.

Entscheidungsgründe:

Es steht fest und ist heute nicht mehr bestritten, daß im Dezember 1873 die Parteien einen Vertrag abgeschlossen haben, gemäß dessen für über die ersten Theil jenes Jahres beginnende gemeinschaftliche Herausgabe eines Zeitungsblattes, genannt „Speyerer Beobachter" in der Weise Übereinkommen sind, daß Appellant Lang den Druck des Blattes übernehmen, daß dieser zu den Kosten ein Viertheil, der Appellat Schwind zu

Richtig gemäß Art. 737 der Civilprozeßordnung an die Gerichtsschreiberei des königl. Handelsgerichts in Frankenthal gefunden den 23ten November 1877 C.R. № 180.

Mühl

6.

DIENSTAG 28 Kreuzer

gegen drei Viertheile betragen, daß jeder in demselben Verhältnisse am Gewinn oder Verlust participiren und daß außerdem dem Vertrag jeder Theilhaber mit vierteljähriger Kündigung vorbehalten sollte. Der Beobachter entnahm auf Grund dieser Übereinkunft während der Jahren 1873 und 1874 auch ebenso erfolgte die Vertheilung der Herausgaben bis zum 30ten Juni 1875, so daß hiernach unzweifelhaft dem Appellaten für seine Besorgung, daß jener Vertrags-Verhältniß für gegenüber bereits mit dem 31. Dezember 1874 sein Ende erreicht haben und daß er deshalb für den fraglichen entstandenen Kosten nicht beitragspflichtig sey, — ein Einwand obliegt.

Appellat beruft sich nun in dieser Beziehung einestheils darauf, daß er den Vertrag vor dem obbezeichneten Zeitpunkt gekündigt und außerdem darauf, daß jedenfalls in Folge wechselseitiger Übereinstimmung mit Beginn des Jahres 1875 jenes Geschäfts-Verhältniß sein Ende erreicht habe.

Was die Kündigung anlangt, so muß der Appellant auf zugeben, daß Schwind ihm am 5. Dezember 1874 in seinem Hause die Anzeige gemacht, daß er an der Herausgabe des Beobachters in der bisherigen Weise nur bis 31 Dezember mitbetheiligt, eventuell er ihn ersuche, diese gegenseitige Verbindung an diesem Tage als aufgehoben zu betrachten, und daß demSchwind diese Kündigung am 18. Dezember in fest bestimmter Weise wiederholt hat, daß darüber kein Zweifel bestehen kann, daß dieselbe ernstlich gemeint war. Appellat fällt aber der Annahme dieser Kündigung mit Recht entgegen, daß dieselbe mit Rücksicht auf die in dieser Beziehung bestehenden Verhältnisse die Wirkung gehabt hätte, daß schon am ersten Januar 1875 die Auflösung der bestandenen Gesellschaft eingetreten sey. Es ist daher vor Allem zu untersuchen, ob der Entwurf für die weitere Besorgung des Appellaten maßgebend und der fragliche Vertrag an dem besagten ersten Januar mit Zustimmung des Appellanten durch anderweitige über die Besorgung der Herausgabe des Beobachters getroffene Vereinbarungen sein Ende erreicht habe.

Aus der Correspondenz der Parteien ergibt sich nun, daß dem Appellaten gegen Ende des Jahres 1874 die gemeinsame Absicht, daß die Herausgabe des Beobachters eingestellt, zu viel Geld und daß es deshalb bedenklich war, Mittel und Wege zu finden, welche es ihm ermöglichten, weiterhin persönlich bedeutende Zubüßen zu vermeiden. Es gelang diesen Zweck dadurch zu erreichen, daß er sich an Actionairs in Speyer wandte und diese zu besonderen Zuschüssen aufforderte. Für in dieser

Erzeugung gesetzlich subventionsfähiger Fälle aber beim gegenwärtigen Resultat, wonach alle Kassen sich entschlossen, von der Herausgabe der Broschüre zu profitieren. Es musste also gleichzeitig die Sanktionierung des Statuts dazu führen, dass es sich möglichst viele Kassen, die in den folgenden Jahren mit dem Ausdruck „Cancertium" begründet wird, mit Leben zu erfüllen, damit diese die weitere Herausgabe auf eigene Kosten übernehmen. Von diesem Gesichtspunkt gab es dem Appellanten gelegentlich auch für den Fall, dass es den Druck des Statuts ablehnen wollte, sich an die Mitglieder die Cancertium zu wenden. Mit Bezug auf diese Mitteilung erklärte der Appellant in einem in registrierter Form vorliegenden Briefe vom 19. Dezember 1874: „Will das mir noch unbekannte Cancertium Statt „finden von Wichtigkeit unterlassen und das Statt unter den vorgenannten Bedingungen bei mir weiter drucken lassen, so bin ich bereit. Die gemachten „Kassen andererseits müsste ich auf den spätmöglichsten Kündigung bestehen."

Am 22. Dezember fand dann zum Zweck der Konstituierung im Schmiedhofe zu Bingen eine Versammlung statt, welcher Seitens Hartmann Einwendungen und in weiterer Folge Ablehnung Appellanten verschiedene Verwendungen getroffen wurden, dass die Bedingung, unter welcher Appellant die Übernahme für den weiteren Fortgang vorgenommen hatte, nämlich unter keiner Form von dem Vorstande als eingetretene betrachtet werde.

Über das, was in jener Versammlung eigentlich abgemacht worden, besitzen wir die Mitglieder der sogenannten Cancertium, welche Zeugen gewesen, als Zeugen vernommen worden. Diese haben nun angegeben, dass die definitive Constituierung einer Gesellschaft damals nicht stattgefunden, dass diese vielmehr einer späteren Versammlung vorbehalten und nur ein Provisorium in den Statuten geschaffen worden, dass Beschlüsse worden, den Vorstand vorerst festzuhalten. Bezüglich der Zeugen, welche Kosten der Druck des Statuts geschaffen sollte, bekundeten die Zeugen, sich nicht erinnern zu können, dass der Cancertium die Zeugen diese Kosten übernommen habe und wurde in dieser Beziehung nur die allgemeine Äußerung gemacht, die von den Zeugen Süss gegen den Appellanten gemacht worden sei: „Nun, du brauchst nichts!" Dass sich diese Zeugen Süss weiter erklärt, dass der allgemeine Eindruck, den die Naturforschungen auf sie gemacht, der gewesen, dass Lang und Schwind der Ansicht waren, dass die Partie nämlich in einander

Die Auflösung des gegenwärtigen Vorstandes sowie Beschluss und sofortige Installation eines provisorischen Vorstandes ist von sehr Vielen gewünscht.

Dr v. Weis

Duke

DIVISIONS-STEMPEL 28 Kreuzer

Nachdem dieses solle, und dass es bei Ergebnis der Verhandlungen so aussehen habe, dass die alten Verträge aufgehoben seien.

Dass der Appellant Schwind bei jener Zusammenkunft irgendwie erklärt, dass er bei dem Untreuefund seines Verhältnis glaube, oder dass er zu einem anderen Verhältnis sich bereit gefunden, wurde von keinem Zeugen behauptet; vielmehr gab der Zeuge Racsinger an, dass Schwind geäußert, dass nun ihm keine persönlichen Opfer für den Verbande zumutbar seien. Zudem befindet sich aber in den Akten des Appellaten ein Schriftstück, welches unzweifelhaft klar hervorgeht, dass auf den in der Versammlung vom 22. Dezember gefassten Beschlüsse dass die Fortsetzung der Herausgabe des Verbandes für den Appellaten keine weiteren Verbindungen weiterhin fallend und dass dieses Übereinkommen nicht mehr als Grundlage des Verbandes betrachtet werden könne, und dass andererseits aber auch gleichzeitig sich ergibt, dass gleichzeitig die Gründung der Gesellschaft für die Mitglieder des Cancertium damals gebildet werden. Dieses gedachte Schriftstück ist ein „Einladung zur Bildung einer Aktiengesellschaft" betitelt und ohne Unterfertigung von Namen; und wird mit der Erwähnung in der „provisorische Comité" unterschrieben, durch also von dem Verbandsführer Racsinger, wie dieser selbst als Zeuge angegeben, in seiner Eigenschaft als Mitglied des Cancertium für diesen verfasst. Nachdem in Folgung dieser Einladung dem Appellanten Abberufung und Dank für seine bisherigen bezüglich des Verbandes zu machenden Opfer mitgetheilt worden, wird dann also fortgefahren: „Da Herr Schwind am ersten Januar erklärte, sich von der ganzen Last dieses Unternehmens befreien zu können, und in Anbetracht, dass demselben grössere finanzielle Opfer nicht zugemuthet werden können, sofern nicht Aussicht Ihrerseits Zeugen bereit erklärt, die Fortsetzung des Blattes von da an, dass sich eine definitive Aktiengesellschaft für dieses Unternehmen gegründet, zu provisorisch zu betrachten." Es wird also mit klaren bestimmten Worten mitgetheilt, dass die Personen, von welchen die fragliche Einladung ausgegangen, dass sich die Mitglieder des Cancertium, vom ersten Januar 1875 bezüglich der Leitung der Zeitung der Verband an die Partei des Appellaten getreten sind und dass diesem also keine weiteren zu Grunde von Verpflichtungen zu Last fallen sollen.

Zeuge kommt auch, dass das Verhalten des Appellaten in der Versammlung

vom 22. Dezember kundzumachen, in gefunden gewesen ist, daß er vielmehr
erneuter selbstständig mit dem Consortium selbst Verabredungen getroffen
und schließlich auch vollzogen hat, daß hiernach die Preise mit Schweid für die
Herausgabe des Eisenbahnes abgeschlossenen Bedingungen ganz andere
wurden und somit das ganze Vertragsverhältniß wesentlich alterirt
worden ist. Es wurde nämlich von der Appellantin in seiner Eingabe
behauptet und auch später nicht in Abrede gestellt, zum anderen Termin für
den Beginn des Eisenbahnes festgesetzt und zugleich bestimmt, daß derselbe
vom ersten Januar 1875 an in gänzlicher Ausgabe mit Ausnahme
Januarmonats und Dämken, sowie statt des bisherigen Vertragsmittels unter
Einziehung von drei Einlagen per Woche verfassen sollte, daß endlich Ab-
machungen, wenn Lang selbst in jener Versammlung sich vorgestellt haben wollte,
die späteren Ausgaben nur einer provisorischen Effekten gewährt sich.
Es wurde ferner ein ganz neuer Vertrag an die Stelle des früheren gesetzt,
und hierbei sehen nur dann angenommen worden, daß bereits diese Abände-
rungen im Gesellschaft der Appellantin auf vor dem ersten Januar 1875 bestimmt
gebilden, wenn es eine solche Vereinbarung nachträglich übereinkommen hätte.
Außer fällt aber jeden Anhaltspunkt und erscheint danach unter diesen
Verhältnissen die Folgerung vollständig gerechtfertigt, daß die Rasenmäh-
schiff beschlossen sich nur bis zu dem bestimmten Tage verbindend.

Dieses Übergehen auf ein Gebiet darüber bestehen, daß bereits bei
gewissen Abschluß der am 22. Dezember getroffenen Abänderungen
das gesamte Consortium Vertragsverhältniß mit dem ersten
Januar 1875 noch nicht hat, so muß dieses dahin gestellt werden, daß
gefolgt der Inhalt der in den letzten Monaten des vorigen Jahres
von dem Appellanten getroffenen Einrichtungen selbst die Auffassung voll-
ständig gestellt hat, daß jener Verhältnis gültig sei.

Während nämlich in den vom dem Jahre 1875 gewonnenen Einnahmen
Abt und Schmidt, wie die zur Herstellung des Eisenbahnes nöthigen Mittel
zu beschaffen seien, fand mit fand behandelt mit Schweid von Lang Abt und die
Herstellung der in dieser Beziehung für obliegenden Verbindlichkeiten genauer
geregelt wird in Gegensatz stehe in der mit der ersten Hälfte des
Jahres 1875 sich erstreckenden Verzögerung bis gegen Ende Juni von dem Ap-
pellanten nie darauf gestützt, daß Schweid bezüglich der in diesem Halbjahre
auszuführenden oder auszuführenden Arbeiten eine gesetzliche Verpflichtung treffe,

DIGENSIONS-STEMPEL
28
Kreitzer

sondern es wird nur auf Regelung der bis Ende 1874 entstandenen Rechnungen zu
dringt. Hierzu kommt aber auch, daß Lang selbst über das in Frage stehende
Verhältniß sich ausgesprochen hat.

Nachdem derselbe am 20 Januar 1875 dem Appellanten geklagt hatte, daß
er den Gesellschaftern Kurz vorgelegt worden hätte, um diesen die Expedition
für das neue Consortium zu übernehmen; erklärt er am 21 Januar unter vorgelegten
vorliegenden Briefe, worin Kurz ihm schreibt, daß er von den Abänderungen be-
nachrichtigt sei, ihn am Eintritte zu stellen, dem erstern Briefe an die Gesell-
schaftsgabe des Eisenbahnes beizulegen könne, ob es ihm möglich sei, dasselbe
die Mangel 10 Uhr heute zu stellen oder nicht, und er im Rande sei, die Zimmer für den
Redakteur und Expedition einzuräumen. In seinem Antwortbriefe für Mangel
selbst und registrirt vorliegenden Antwort vom 25 Januar bemerkt sich dem
Lang gegenüber, daß der Inhalt für den Druck des Textes zu bewilligen
den Versammlung vom 22 Dezember abgeschrieben worden und daß ihm dasselbe
auch noch aufgegeben worden sei, zu bemerken, wie sich der Druck seines
Textes könne, damit bestimmt werde, wann die Drucker
daß er bitten, obwohl er daß wohl den unmittelbaren Abdruck sei, noch zu
können provisorischen Versammlung eingeladen worden und daß ihm nun nicht
mitgetheilt worden sei, so wenn er sich über Rückkehr mit denselben in ver-
schiedenen Fällen zu wenden habe. Indem er dann die gewünschte
Auskunft ertheilte, fügte er bei, daß er mit der Billigkeit der Herausschaffung
für die Übersiedlung der zur Redaktion und Expedition nöthigen Räume eine
Meinungsverschiedenheit zu befürchten. In Lang schreibt sogar in einem gleichfalls
in gerichtlichen Akten vorliegenden Briefe vom 11. Februar an Schweid selbst:
„Wenn Sie die neuen Abänderungen die Gesellschaft noch bald bestimmen
erhalten, die Angelegenheit endlich fest in Ordnung zu bringen, so ist mir das
sehr lieb; indem ist gar nicht wenig, wenn ich mich zu Ihnen Rückkehr
zu wenden habe." Es hat hiernach also in keiner unzweideutigen Weise verkommt,
daß Schweid mit Beginn des Jahres 1875 an den Herausgaben des Eisenbahnes
nicht mehr betheiligt gewesen, daß insbesondere unter Personen mit seinem, der
Appellantin Einverständniß an dessen Stelle getreten sind.

Diese Anerkennung auch unter den gegebenen Verhältnissen um so
mehr als selbstständig angenommen werden, als Schweid in seinem ebenfalls
registrirten am 29. März an Lang gerichteten Briefe wiederholt bestand,
daß seine Betheiligung nur bis zum 31. Dezember 1874 sich erstrecke, und ihre

Gegenerklärungen über diesen Streitpunkt nicht stattgefunden, sondern
Lang stimmt mit Beginn der Verhandlung selbst, sondern erst durch
seine auf die Mitteilung hin, daß die Mitglieder des Landesamtes für
den Landkreis nicht ohne Ihren weiteren und diesen deshalb erst zu erklären
aufgefordert wurde, auf sein Schreiben vom 19. Dezember 1874, wonach er die
Erhebung einer einmaligen Zulage für verantwortlich halte, genügt
dem; aber selbst damals nicht sogleich die Erklärung des Appellanten
Verzicht ohne weiteres, sondern sich sicher auf in seiner Erklärung nochmals
und die Leistung zurückt, daß auf seiner eigenen Auffassung gestalten der
am 22. Dezember über die Streitbedingungen zu Stande gekommenen Über-
einkunft und allein die Mitglieder des Landesamtes als mit ihm in Ver-
tragsverhältnisse stehend zu betrachten seien. Dasselbe sind nämlich nach
seine des zweiten Quartals 1875, als Zugrundelegung, daß der Land-
wirte nicht weiter zur Herausgabe gelange, die Erklärung aufgestellt,
daß ihm gegenüber die Verantwortlichkeit des Appellaten nicht aufgehoben sei.

Der Richter des Appellanten will nun den Eventualantrag, daß an den
Appellaten für die Zeit nach dem ersten Januar 1875 in seiner Eigenschaft
seiner Hofgerichtsrat entbunden habe und daß dieser mithin als Mitzeugnisse
des Landrats für die bis zum 30. Juni laufenden Termin verlassene Zeit
bezüglich der nicht gezahlten Zulagen auf Herausgabe des Rückzugsbetrages
Verfügung beizutreiben sei. — ebenfalls in der Berufungsinstanz gestellt
worden, daß Appellat auf in seinem früheren Termin als
Herr des Landrats sich genannt und für denselben Rückzugsbetrag genannt habe.

Es muß auf als Thatsächlich feststehend angesehen werden, daß der
Appellat, obwohl er nicht selbst Mitglied des Landesamtes war, an der
Leitung des Landrats in der kritischen Zeit sich thätigst beteiligt hat. Allein
stimmt ergibt sich nicht weniger, daß sein früheres Verhältnis als
Mitzeugnisse des Landrats fortbestanden, als sein bezüglicher Vorsatz
in der Hauptsache der einmaligen Verhältnisse genügend Leistung
findet. Nachdem nämlich das Consortium sich gebildet hatte und durch
Einsetzung von Aufsichtsmann die Verfassung des Landrats in Bezug auf die
fünf nächsten Hauptmittel gesichert schien, gemäß, wie auch dem
Zugrundelegung und der Verantwortung zu Genüge hervorgeht, die Leitung
einer besonderen Hauptsache mit Marken und dem Mitglied des Consortiums
mehr sich der Rede verhielt an. Es ist daher auch begreiflich, daß Appellat,

DIENSTAG 28 Kreuzer

dem als Gründer des Landrats diesen Verhältnissen auch für sich nicht gleich-
gültig war und der seinen Nachfolger die Schwierigkeit gut gemacht
hatte, soweit im Falle der Landrat das Statut der Hofgerichtsrat
geben der früheren Form in Aussicht gestellt war, — an der Leitung seines
Amtes gewissenhaft sich beteiligt. Auf den Rückzug, daß der Appellat für Aufstellung
einer einmaligen Zulage gestanden, daß er selbst auf seiner
eigenen Kasse für die Erzielung der Zulage Aufwand gemacht und
daß er einen Rückschutz dieser seiner Aufwand zu gelangen, die Aufstellung
der gegnerischen Ansprüche betreibend sei, kann dieser um so weniger die
Folgerung gezogen werden, daß er seinen als Mitzeugnisse des Land-
rates gestaltet, als so und so oft und gerade in den betreffenden Akten
von Schreiben von diesen Thatsachen spricht, auf seine eingehend ist, daß mit dem
31. Dezember 1874 jede Verbindlichkeit von seiner Seite aufgehört habe. Auf
welche gründe in seinem Zusammenhange die für den eigentlichen Seite
vorgenommene Änderung genannt, daß unter seiner Verantwortlichkeit
auf dem ersten Juli laufen Nummer des Landrats nicht gedacht werden
könne.

Unter diesen Verhältnissen konnte auf den fälschlich angebotenen
Beweis, daß der Appellat bis Juni auf die für die Mitglieder des Land-
rates nötigen Leistungen bestellt und bezahlt habe, selbst wenn er erbracht
werden sollen, nicht den Abschluß ankommen, daß dies geschehen, und Verhältnis
auf Mitzeugnisse des Statuts gewesen sei. Dieser Beweis war daher
nicht zu berücksichtigen.

Übereinstimmung ist aber in der Berufungsinstanz der Beweis zu finden, daß
Appellant den Appellaten für die Zeit nach dem ersten Januar 1875 nicht ent-
bunden hat. Vielmehr geht, wie bereits angeführt worden, gerade aus seiner
Berufung im Zusammenhalt mit den Zugrundelegungen und den übrigen Um-
ständen augenscheinlich hervor, daß unter vollständiger Festhaltung des Appellanten
auf dem oben angeführten Standpunkte der Appellat von jeder Einzahlung
für den Fall die weitere Herausgabe des Landrats entbehrenden Betrag
freizugeben erwirkt, und daß derselbe mithin nicht von Neuem in
diese Beziehung eine Verbindlichkeit übernommen hat. Selbstverständlich ist
auch, daß der Appellant, nachdem er den Appellaten von seinen gesetzlich
und vertragsmäßigen Verbindungen übernommenen Verpflichtungen lediglich
hatte, später nicht wieder auf diesen Vertrag und den Grund gegründeten

kann, weil die mit dem Concertium getroffene provisorische Abmachung keine definitive Feststellung vorbehält.

Nach allem diesem muss die Entscheidung des ersten Richters, daß die Berufungsklage des Appellaten sich bloß bis zum 31. Dezember 1874 erstrecke, als vollständig gerechtfertigt und die dagegen erhobene Berufung als unbegründet zu verwerfen sein. Nur erscheint es mit Rücksicht auf die bezüglich der weiteren Klagepunkte seitens gleichfalls erhobene Entscheidungsbeschwerde eine Zeit festzusetzen, innerhalb welcher der Appellat den von dem ersten Richter festgestellten Berufungsbetrag nachzuzahlen hat.

Was den zu dem zweiten Klagepunkt angebotenen Beweis anbelangt, so ist derselbe nicht nur deshalb abzuweisen, weil er sich auf Thatsachen bezieht, welche durch die Entscheidung des Gerichtshofes als unerheblich gefunden worden sind, sondern auch deshalb, weil er selbst unerheblich ist. Denn selbst dann, wenn es richtig wäre, daß der Appellat der Appellantin zu dem Appellantenbau bereits am 31. Dezember 1874 vollständig fundirende gewesen sei, ein Entschädigungsanspruch müsste darauf gestützt werden können, daß der am ersten Juli 1875 eingetretenen Einstellung der weiteren Herausgabe des Grabsteines durch die Appellantin eine widerrechtliche Kündigung der Pacten des Appellaten vorausgegangen ist. Dieser Anspruch kann jedoch aber auch nicht damit begründet werden, daß jene widerrechtliche Handlungen des Appellaten das Nichterscheinen des Gläubigers am ersten Juli 1875 unmöglich gemacht hätte. Nachdem jeglichen von einem solchen Rechte abgesehen werden, jene Handlungen von Seiten des Appellaten sei; bezüglich dessen in keiner Weise nachgewiesen ist, daß dann zu jenem Vorgehen der Appellat Anlass oder auch nur ein Anlass gegeben hat.

Der dritte Schadenersatzpunkt verlangt, daß auf den zur Feststellung der Höhe des entgangenen Gewinnes als Beweis angeboten Eid als Beweis erkannt werden.

Dem dritten Klagepunkt gibt der Entschädigungsanspruch des Appellanten für die Lagerung der Grabsteine des Grabsteines während des ganzen Jahres 1874 verschiedenen Zeit in Betracht von pränumerando fünfzig Gulden für das selbe Jahr.

Der zweite Richter hat nun zwar mit Recht erkannt, daß der Beweis für eine in dieser Beziehung von dem Appellanten angebotenen Berufung auf die registrirte vorliegenden Briefe vom 9. März 1874 ge-

finden werden kann, indem die dort niedergelegte Erklärung des Appellaten dem Appellanten Vergütung leisten zu wollen, nicht auf die Expedition des Grabsteines während der beiliegenden Zeit, sondern auf einen nachher diesen Zeitpunkt voraussichtlich Arbeit sich bezogen hat. Dagegen liegt in den von Parteien über den Abschluß jenes Entschädigungsvertrages gepflogenen Verhandlungen kein Beweis, daß dem Appellanten eine Vergütung für jene Arbeit zugesagt worden. Was nämlich jene Erklärung anbelangt, so ist dieselbe auf die an sie gerichtete bezügliche Anfrage am 31. März 1875 dem Appellanten geschrieben, den welchen Punkt von der Lösung des Grabsteines mit dem ersten Juli übernommen und in welchem Verhältnisse sie sich zu Ihrem oder Verlust befinden wollten, und hat dann beigefügt, daß sie für die nächsten drei Monate die Auffassung, womit sich die Expedition genommen sein könnte, ohne besondere Vergütung übernehme. Dieses Schreiben ist Appellantin am 3. Juni zugekommen, daß sie die verabredete Frist für die verfallsmäßige Entfernung am Termine oder Verlust acceptire, und daß sie mit dem übrigen Inhalte des appellantischen Schreibens sich durchaus einverstanden erkläre. Die von dem Appellanten gepflogene und durch den Appellaten gut gefundene Erörterung, daß der weitere nur während dreier Monate die Expedition ohne Vergütung besorgen werde, läßt aber auf allen Umstände, wenn sie überhaupt eine Bedeutung haben sollte, nur die Meinung zu, daß sie die Besorgung dieses Geschäftes während der übrigen Zeit einer Entschädigung in Anspruch gebracht werden dürfe. Es muss daher, ohne daß Appellant einen weiteren Beweis zu erbringen hätte, jene Thatsache angenommen, daß ihm diese Erwartung getäuscht, und selbe daraus in dieser Beziehung zum Abänderung der angefochtenen Urtheils zugestanden.

Was die Höhe des in Anspruch zu nehmenden Vergütung betrifft, so muss der Gerichtshof zufolge des Ergebnisses der Verhandlungen, sowie der in den Akten gegebenen Anhaltspunkte und unter Berücksichtigung der von den Parteien gegebenen factischen Aufschlüsse auf hundert Gulden in der Lage, den fraglichen Betrag normiren zu können und einen angemessenen Vergütung auf einhundert fünfzig Mark für ein halb Jahr und also für die ganze in Frage stehende Zeit auf dreihundert Mark festsetzend.

Zufolge des ersteren angeführten Entscheidung muss der Fall gegeben, gleichzeitig auch über die Kosten beider Instanzen zu erkennen. Mit Rücksicht darauf, daß der Appellant seine Berufungsklage für die Zeit, für welche selbe

ihm auferlegt worden, von vornherein unerkannt sei und daß der Appellant nur in einem verfahrensmäßig einzuhaltenden Termin obsiegt, dagegen mit den Kosten der Klage, der gütlichen Beilegung zum Gegenstande sei und bezüglich dessen ein Anerkenntnisurteil nötig geworden; unterliegt, müsse dem Beklagten von der Klägerin gezahlte Kost der Beklagten zu Last gelegt werden. Ferner reklamiert Beklagtenvertreter, in der Erwartung, daß der Appellant mit seiner berufungten Klage seine eigenen Kosten belastet und Appellant dagegen in sämtliche übrigen Kosten verfällt werde.

Also geschehen und gefertigt zur Einsicht genehmigt: —

Dr v. Weis

Mühe

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom 21. und 22. November 1877

No 537. In Sachen ad No 147.

No 537.

Gegenwärtig die Räthlichen wie oben unter No 536.

Dr v. Weis

Mühe

der unter der Firma „L. Herrmann" zu Kaiserslautern und Landstuhl Kunsthandlung betreibenden Appellanten, gegen seinen Beschluß des königl. Handelsgerichts Kaiserslautern vom vierzehnten Juni 1877, vertreten durch den königl. Anwalt Grisard,

gegen

Caroline Schwalb, ohne Gewerbe in Kleinbastel wohnhaft, Wittwe des daselbst verlebten Waldschreibers Karl Alff, eigenen Vermögens, Appellatin, vertreten durch den königl. Anwalt Rosenberger.

Nach Anhörung der königl. Anwälte in ihren Vor- und Vortrage nimmt das königl. Handelsappellationsgericht eine Pause in Berathung und vertagt die Verkündigung des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom 21. auf den zweitfolgenden November nächstin. Mangels g. Ihr.

Dr v. Weis

Mühe

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom 21. und 22. November 1877

No 538. In Sachen ad No 140

No 538.

Gegenwärtig die Räthlichen wie oben unter No 536.

Dr v. Weis

Mühe

Heinrich Leibrock, Kaufmann in Dudenhofen, Appellanten, wegen Urtheils des königl. Handelsgerichts Kaiserslautern vom 23. Februar 1877, vertreten durch den königl. Anwalt Rosenberger;

gegen

das Handelshaus unter der Firma „A. Sieber" in Hennersheim, Beklagte,

Die am achten Dezember 1877 vom k. Amtsgerichte Frankenthal versiegelte Ausfertigung des No 3576 Regist. zu Handlungen des gestern Dezember 1877 v. 141. f. 3 c. § 56 am. Hangen gest. Marke 40 ₰ auf 2. 40 5 Bogen 8. — 10. 40 d. Taxamt des Kreisgerichts Zweibrücken

Appellatin, vertreten durch den kgl. Anwalt Fränkel.

Nach den Anträgen dieser Anwälte erkennt der königl. Appellationsgerichtshof Pfalz vom 21. Oktober jüngst, und durch den Vorsitzer der appellantischen Firma Adolph Sieber der Entscheidungsgründe dahin gruppiert erwogen ist: „Es muß der Appellant Leibrock in seinem Geschäfts-Lokale dem Appellaten eine zweitere Zahlung von Dreihundert Gulden gemacht hat, zweifelt von dem ersten Januar 1876 geleistete Zahlung dem Appellanten in seinem Rechte nicht gutgeschrieben werden;"

2. die durch angefochtenen Akt der königl. Handelsappellationsgericht Landshut zu Frankenthal vom festsetzten Kostenbetrag ab sein der Zahlungsfrist zugestellten Zeitdauerfrist.

Hiernach hielt der Vorsitzende den in Ratzungsschrift anwesenden Adolph Sieber von die Ehrenamten der gemeinschaftlichen und Anhörte sie über die Entscheidungs-Fähigkeit und Reifheit der Sache mit Verantwortung von dem Herrn Beisitzer Schyrn der Mundschaft, worauf Sieber sich zur Entscheidung bereit erklärte. Derselbe Entschluß verlesend den ihm auferlegten Eid mit nachgebrachtem Inhalt in folgenden Worten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden: Es ist wahr, daß wir Appellant Leibrock je eine Zahlung von Dreihundert Gulden in seinem Geschäfts-Lokale gemacht hat; ihm mündliche Akte; weil es überhaupt an mir bezahlt hat gutgeschrieben worden. Und schwöre ich so wahr mir Gott helfe."

Nach Ablegung hierauf der königlichen Anwalt Fränkel in seinem Ein- und Vortrage wird zu Recht erkannt:

Urtheilsspruch:

Das königliche Handelsappellationsgericht erkennt Urkunde, daß der Inhaber der appellantischen Firma „A. Sieber", Adolph Sieber, durch den Beschluß des königl. Handelsappellationsgerichts vom 21. Oktober jüngst zugestellten Entscheidungsgrund in fristgerechter Weise in heutiger Sitzung entgegengenommen hat;

ferner darauf die von dem Appellanten gegen das Urtheil des königl. Handelsgerichts zu Kaiserslautern vom 23. Februar 1877 eingelegte Berufung als eingegründet ist und demzufolge der Appellant in die Kosten des ersten Rechtszuges

Entscheidungsgründe

Durch den angefochtenen Akt steht fest, daß die Lehnszeitung des Appellanten bei ihm anders den von der Appellatin anerkannten Betrag der Appellanten

zu für gemeinsam Zahlungen auf einen gemeinsamen Betrag von Einhundert Gulden an die Appellatin bezahlt haben muß, wenn sie, und stellte sich der Fall auf den auf diese Entscheidung allein gestützte Berufung der Appellatin alle unbegründet sind, und müßten Letztere auch alle unterliegenden Theil in die Kosten der zweiten Rechtszugs verurtheilt werden.

Also geschehen und geschrieben wie Eingangs genannt.—

Dr v. Weis

Mühe

27ª November 1877.

Gegenwärtig in einem im gewöhnlichen Geschäfte des Hauses abgehandelten Gerichte von 5ten Senat am 1877 bestehender Zusammengesetzten Kammer:

Rath Uebel, den Vorsitz führend,

Rath, Fitting, Schmidt, } Räthe,

sowie Zugezogen Beigeordneten Assessoren der Räthe Thomas und Wolff zur Complettirung des gesetzlichen Gerichtshofes

Hoock, Küka, Kellermann, } Assessoren

und Rettig, Actuar des Gerichtshofes

Uebe

Rettig

Ostensible Ordnung vom siebenundzwanzigsten November 1877.

No 539. In Sachen ad No 99

Heinrich Emmerling, Rechtsanwalt in Pirmasens wohnhaft, Appellant

von einem Urtheile des Königl. Handelsgerichts Frankenthal vom 29 November 1877,

wofür Herr Adv. Anwalt Gerhard,

gegen

die Aktiengesellschaft der Schuhfabrik Hassia mit dem Sitze in Ludwigshafen, vertreten durch Herrn Direktor Albert von Krieg in Bayerdingweg, in Ludwigshafen wohnhaft, Appellatin, wofür Herr Adv. Anwalt Gießen;

Nach Anhörung des Kgl. Anwalts in Sachen Ab- und Verlesung der Akten und nach Berathung und Berathung, wird zu Recht erkannt:

Urtheilssatz:

Das Kgl. Handelsappellationsgericht erkennt Urtheil Recht, daß Appellant den durch Urtheil Hassia Handelsgerichts vom sechszehnten Juni 1875 zuerkannten Beweis nicht erbracht hat, erkennt demnach die Berufung gegen das Urtheil des Kgl. Handelsgerichts zu Frankenthal vom 29 November 1877 als unbegründet ab und verurtheilt den Appellanten Emmerling in sämmtliche Kosten der Berufungs- und der Rechtsmittelinstanz.

Entscheidungsgründe:

Appellant hat den ihm durch das Urtheil Hassia Handelsgerichts vom 16ten Juni 1875 zuerkannten Beweis in seiner Berufung erbracht, insbesondere seinen Beweis durch die von ihm aufgestellten Zeugen, daß die Firma in Folge Aufhebung der Zahlungseinstellung in Stande und den Gläubigern angeboten wurde, daß alle Forderungen vollständig befriedigt werden, sobald ihm Nachsicht, Zeit gegeben werde, um die Activa zu realisiren, was jedoch nicht der Fall ist, sich aber unbegründet darstellend und also selbst abgewiesen werden.

Wenn nun auch die Forderung anerkennt, so ist Appellant in der Hauptsache unterliegender Theil und muß ihm daher sowohl die Kosten der Rechtsmittelinstanz wie die der Vorinstanz Zugezogen sämmtliche Kosten zur Last zu legen.

Also geschehen und geschrieben wie Eingangs genannt.

Uebe

Rettig

Die am 22 September 1877 dem k. Anwalte Gießen zugestellte Ausfertigung ist mit No 5611 registrirt zu Protokoll am zwei und zwanzigsten September 1877 vol 160 fol 15 c. p. 23 und stellend pro Mark wenig Pfennig

Porto	2.40
Gebühren	8.—
	M 10.40 d.

Quittirt und beigelegt Stempel 1

Gießen

No 540. Oeffentliche Sitzung vom acht und zwanzigsten November 1877.

Gegenwärtig: Dr v Weis, I. Appellationsgerichts-Präsident, Vorsitzend bei Handels-Appellationsgericht. Uebel, Wolff, Fitting. Räthe - Ruff, Fitting, im gesetzlichen Verhinderung der Räthe Kast & Thoma zur Vervollständigung des gesetzlichen Gerichtshofes beigezogen - Friedrich Hoock, Bruch, Assessoren und Rettig, Obergerichtsschreiber

Dr v. Weis

Mühe

No 540 In Sachen ad No 147.

In der Sache der Firma „L Hermann" zu Kaiserslautern Beklagten und Berufungsklägerin, Appellantin, vertreten durch den Königl. Handelsgerichts Frankenthal vom 29ten Juni 1877, wofür Herr Adv. Anwalt Gießen,

gegen

Caroline Schwalb, ohne Gewerbe in Neustadt wohnhaft, Klägerin und Berufungsbeklagten durch Adv. Anwalt Mathes, Klägerin, Berufungsbeklagten, Herr Adv. Anwalt Rosenberger vertreten;

Nach Anhörung des k. Anwalts in Sachen Ab- und Verlesung in der öffentlichen Sitzung vom 28ten laufenden Monats, worauf die Sache in Berathung genommen und die Verkündigung des Urtheils in die heutige Sitzung verlegt worden ist, wird heute zu Recht erkannt:

Urtheilssatz:

Das Königl. Handelsappellationsgericht erkennt auf weitere Berufung zu Recht: Daß die appellantische Firma den Appellaten den Schadensbetrag zu ersetzen schuldig sei:

Bei am heutigen dem 1877 zum k. Amtsrichter Dresden Dr. Weiss für diese Sache erfolgter volle. Handlung Ausfertigung ist Nr. 3583 ausgestellt gebührenfrei zu Dresden am 1877 vol. 160. fol. 11. c. 1 zu. Klagen ist Mark ist. pro Stempel 1. 60. Zustand — 7. 20. 8. 80 S. C. Zustand, pro Anwaltsgeb. Mühe

• 86 fin nicht ersichtlich ist ergangen der Appellaten verpflichtet hat, und sich • verpflichten wollte; die Forderung derselben an ihren verbleiben Ehemann • zu bezahlen; und es ist nicht auf übersendeten dem Appellaten • Beweggrund d. Mark verpflichtet hat; sie in jenigen Tagen einen Wechsel auf • zwei- bei tausend Mark auf die Versicherung capital auszustellen und • dafür zu sorgen; dass dieser Wechsel durch den Agenten der Frankfurter • Lebensversicherungsgesellschaft Frank, bezahlt wurde;

Erstinstanz eine Frist von vierzehn Tagen, zur Feststellung dieses Verfalls zu, wie gegen sie für die Appellatin über Annahme oder Zurückweisung Eides Verklärung fällt, und eine gleiche Frist von überhaupt vierzehn Tagen für die etwa nachfolgende Antwort der appellantischen Firma;

Weist zur Entscheidung dieser Differenz- und Beschwerde- Handlung und weiteren Verhandlung der Sache die Klagung dieses Gerichtsamt zum festgesetzten Termine nächsten Mittwoch dem 8te fest;

Entscheidungsgründe.

Die appellantische Firma hat auf den Grund einer von ihr ausgestellten Versicherungsurkunde die Direktion der königl. Handelsgerichts zu Frankfurten vom festen Mai laufenden Jahres für einen Betrag von zweitausend einhundert dreißig Mark drei und fünfzig Pfennig mit Zinsen zu sechs Prozent vom festen April 1877 und für die auf zweihundert Mark normierten Frankfurter Stempelkosten bei der Agentur der Frankfurter Lebensversicherungsanstalt Hauptbestand Herr der Agentur der Frankfurter Lebensversicherungsanstalt Kaufmann Friedrich Frank in Dresden-Neustadt und Dr. Feldmann Anwalt in Frankfurt am Main Klage auf alle Forderungen obigen Inhalt; welche Appellatin über die Klagsumme Betrag verklärt Eides Hilfe, an Eidesstatt Lebensversicherungsanstalt haben sollte;

und hat sodann am gestrigen Tage darauf, vor dem königl. Handelsgerichte Dresden Klage gegen die Appellatin erhoben, mit Verantwortung beschlossen Forderung sei ungegebenen Kapitalbetrages nebst Zinsen und den Frankfurter Stempelkosten, worin sie sich, daß der streitige Betrag für gerechtfertigt erklärt werde, und dass sie auferlegte, die Appellatin solche für die streitigen Beträge sowohl als Testamentsvollstrecker, die Appellatin solche für die streitigen Beträge sowohl als Testamentsvollstrecker schon genannten Ehemann und der Lebensversicherungsanstalt ergangenen auf ihr eigenen Namen; weil sie gerichtlich übernommen habe, die streitige Forderung der appellantischen Firma zu gestatten.

Das königl. Handelsgericht dortiges hat aber durch Urteil vom 14. Juni 1877 unter Protokollierung, dass die appellantische Firma sich bereit erklärte, für ihre ihrerseits Eides der Leistung von fünfzig Mark an den ausgeschlagen

Forderung in Abzug zu bringen, und dass die Appellatin die Forderung der appellantischen Firma an und für sich nicht bestreitet, sondern diese zifferund richtig Betrages nach allerdings zugibt, ferner unter Aufhebung der Verhandlung und Entscheidung über die erhobene Klage; ferner für gegen die Appellatin als ungerichtliche Kostenerstattungen und der Gerichtsgebühren erwachsen ist, bei und Abzug der Taxe für die Ausfertigung der Urkunde, —

die Klage, insoweit sie gegen die Appellatin in eigenem Namen wegen der appellantischen Firma betroffen war, von der Appellatin über Verhältnisse persönlicher Schuldübernahme gerichtet war, als unbegründet abgewiesen und demgemäß auf den streitigen Betrag, insofern sie gegen die Appellatin auf dem gleichen Grunde angelegt war, als unbegründet abgewiesen, die Entscheidung über die Gültigkeit der angelegten Kosten in Abzug aber auf nachschaltend, und der appellantischen Firma die Kosten der dem angefochtenen Urteile zu Grunde gelegenen Verhandlung per Taxe gelegt.

Gegen dieses die Klage der appellantischen Firma, soweit dieselbe gegen die Appellatin in eigenem Namen wegen persönlicher Übernahme der in Frage stehenden Schuld gerichtet war, abweisende und dem auf gleichem Grunde angelegten Kosten entscheidende Entscheidung hat erstere Rechtsmittel eingelegt, indem sie in der ersten Beschwerde, allein und ausschließlich auf die von der Appellatin am 12ten Mai 1877 gerichtete in dem angefochtenen Urteile näher angegebene Erklärung sich stützt, mit welcher sich sie auf von der Appellatin beschriebenen Verhandlung der vor sie beschlossenen gerichtlichen Übernahme der streitigen Schuld Eides der Appellatin angeboten hatte.

Allein dieser Nachweis kann vor der ersten Instanz in den Entscheidungsgründen zum angefochtenen Urteile, auf welche somit Bezug genommen wird, in zutreffender Weise nicht gefunden werden.

Demnach waren auf den Antrag der Beschwerde der appellantischen Firma schon sofort zurückzuweisen, wenn nicht Letztere über eine gerichtliche Aufforderung der Appellatin zum Entscheidungseide gerichtlichen Falle, diese Gültigkeit und Tatsächlichkeit von der Appellatin nicht bestritten worden kann; weshalb auf gutachtlichen über diese Entscheidung Antrag zu erstatten; sind weiteren Ausgemäße angeordnet und weiteren Entscheidung, namentlich auch über die Kosten vorbehalten war.

Also geschehen und gesprochen vom Endgericht gemacht. —

Dr. v. Weis

Mühe

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

Koenigl Bayerisches Handels-Appellations-Gericht

Zweibrücken.

Handels-Urtheile

vom

Jahre 1878.

№ 341.

Gegenwärtig:
Dr v. Weis K. Appel. Instanz gerichts präsident,
Vorstand des K. Handels appellations gerichts;
Uebel,
Kast,
Fetting,
} Räthe,
Rath Fetting bei gehinderter Anwesenheit des Herrn Thomas und Wolff zur Complettirung des Gerichtshofes zugezogen
Kuhn
Müller
Räoff
} Assessoren,
Rettig Verlagsgerichtsschreiber

Dr v. Weis

Rettig

Abgeschlossen am ein und dreißigsten Dezember achtzehnhundert sieben und siebenzig

Der K. Obergerichtsschreiber

Mück

Oeffentliche Sitzung vom fünften Dezember 1877.

№ 341. In Sachen ad № 118.

Wilhelm Haas, Bierbrauer in Sonnenschein wohnhaft, Appellant vor einem Urtheile des K. Handelsgerichts Frankenthal vom 28 August 1877 erschienen durch den Kgl. Anwalt Rosenberger;

gegen

Nikolaus Wolf, Handelsmann, in Frankenthal wohnhaft, Appellat, erschienen durch den Kgl. Anwalt Gieß, welcher sich substituirt durch Anwalt Hessler erschienen;

Auf die Erklärung von Anwalt Rosenberger, daß sein Principal Haas Abstand gelobt habe, wornach das K. Handelsappellationsgericht seine Berufung vom Urtheil dazu für verschwunden

№ 342.

Gegenwärtig:
Dr v. Weis, Präsident
Kast
Wolff,
Fetting
} Räthe
Kuhn
Müller,
Lellmann
} Assessoren
Rettig, Verlagsgerichtsschreiber

Dr v. Weis

Rettig

Oeffentliche Sitzung vom zweiten Januar achtzehnhundert achtzig und acht.

№ 342. In Sachen ad № 149.

In Sachen des Weinhandlungsgehilfen Andreas Lorch und Ehefrau in Neustadt an der Haardt, Appellanten vor einem Urtheile des K. Handelsgerichts Frankenthal vom 24 September 1877 erschienen durch den Kgl. Anwalt Gerhart;

gegen

die Weinhandlung unter der Firma Heinrich Seelig & Compagnie zu Frankfurt am Main, Appellatin, vertreten durch den Kgl. Anwalt Gießen, zu deren Substitution der Kgl. Anwalt Pfeil erschienen ist;

Auf den Antrag von Anwalt Gerhart, gegen welchen von Seiten des für Anwalt Gießen substituirten Anwalts Lehmann eine Fristerstreckung nicht gemacht wird, nachdem das Kgl. Handelsappellationsgericht die gegenwärtige Sache zur Hinterlegung des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom nächsten Samstag Morgens neun Uhr

Dr v. Weis

Rettig

Gegenwärtig:

Dr v. Weis, K. Appellationsgerichtsrath, Vorsitzender
Hecht, Landgerichtsrath
Bellmann, Assessor

Rettig, Gerichtsschreiber.

Dr v. Weis

Rettig

№ 543. Im Namen ad of № 150.

Heinrich und Wilhelm Schmidt, Zimmermeister, in Bornheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Kgl. Handelsgerichts Zweibrücken vom 11 Oktober 1877, vorstehend durch den K. Anwalt Gies,

gegen

Philipp Unger, Maschinenfabrikant, in Landau wohnhaft, Appellaten, vorstehend durch den Kgl. Anwalt Giessen,

Auf den Antrag des Anwalts Gies, gegen welchen Fristverlängerung nicht gewünscht wird, verlängert das Kgl. Handelsappellationsgericht diese Sache zur Hinterlegung der Akten in die öffentliche Sitzung vom sechsten Februar nächsthin, Morgens neun Uhr.

Dr v. Weis

Rettig

Gegenwärtig die nämlichen wie oben unter № 543.

Dr v. Weis

Rettig

№ 544. Im Namen ad of № 151.

Gregor Reiss, Handelsmann, in Edenkoben an der Hardt wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des K. Handelsgerichts Frankenthal vom 5 Oktober 1877, vorbehaltlich Kgl. des K. Anwalts Gehalt, zur Fortsetzung des Kgl. Anwalts Rosenberger vorstehend,

gegen

Johann Fuchs, Hofstallbesitzer, in Mainz wohnhaft, Appellaten, vorstehend durch den Kgl. Anwalt Giessen,

gegen

Adam Müller, Gastwirth und Bäckers, in Rosenheim wohnhaft, Appellaten, vorstehend durch den K. Anwalt Gudden,

Auf Anfordern des Kgl. Anwalts in Vorlesung der von ihm schriftlich übergebenen Anträge, bestimmt das K. Handelsappellationsgericht zur Verhandlung dieser Sache die öffentliche Sitzung vom sechsten Februar nächsthin, Morgens neun Uhr.

Dr v. Weis

Rettig

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreutzer

Gegenwärtig die nämlichen wie oben unter № 543.

Dr v. Weis

Rettig

№ 545. Im Namen ad of № 149.

Im Namen des Königs!

Das Urtheil des Appellationsgerichts unterm Vorsitze des Herrn L. Corell und Urtheil in Neustadt an der Haardt verkündet durch den Appellationsrath Carl Blessinger, in Neustadt an der Haardt wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des K. Handelsgerichts Frankenthal vom 24 September 1877, vorstehend durch den Kgl. Anwalt Gehalt, vorbehaltlich Kgl. Anwalts Rosenberger Fortsetzung

gegen

die Maschinenfabrik „Heinrich Hecht & Cie" in Sachsenhausen vor Frankfurt am Main, Appellatin, vorstehend durch den K. Anwalt Giessen,

Auf Anfordern des Kgl. Anwalts in Vorlesung der von ihm schriftlich übergebenen Anträge, bestimmt das K. Handelsappellationsgericht zur Verhandlung dieser Sache die öffentliche Sitzung vom sechsten Februar nächsthin, Morgens neun Uhr.

Dr v. Weis

Rettig

Gegenwärtig die nämlichen wie oben unter № 543.

Dr v. Weis

Rettig

№ 546. Im Namen ad of № 153.

(Das Urtheil des Handelsgerichts unterm Vorsitze des Herrn F. und C. Reichmann in Worms, Appellanten von einem Urtheile des K. Handelsgerichts in Frankenthal vom 7 Dezember 1877, vorstehend durch den K. Anwalt Gehalt,

gegen) das

Urtheil Corell, Gutsbesitzer, in Neustadt an der Haardt wohnhafte Appellant, (vorstehend durch den K. Anwalt Gehalt) das an einem Urtheil des K. Handelsgerichts in Frankenthal vom 7 Dezember 1877, vorstehend durch den K. Anwalt Gehalt,

gegen

das Urtheil des Handelsgerichts unterm Vorsitze des Herrn F. und C. Reichmann in Worms Appellaten, vorstehend durch den K. Anwalt Gehalt,

Auf Anfordern des K. Anwalts in Form Ab- und Vorträgen nimmt das K. Handelsappellationsgericht diese Sache in Berathung und erwägt die Thatsächlichkeit des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom sechsten und zwanzigsten darauf nächsten Morgens neun Uhr.

Dr v. Weis

No 547.

Gegenwärtig:

Rath Uebel, als der vom
Senate zu diesem Geschäfte
delegirte Präsident des
K. Appellationsgerichts und
Vorstand der K. Handels-
appellationsgerichts Direc-
tion, hat den Vorsitz geführt,

Rose,
Wölff,
Fetting,
Hecht,
Leidmann,
Brünnholtz,
Rettig,
Rathsgerichtsschreiber.

Uebe

Rätte

Assessoren,

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom neunten Januar 1878.

No 547. Zu Protocoll. Acta Fol. 181.

In der Sache des Herrn Neuberger und Rosenbaum zu Darmstadt, Beklagten und Appellanten, wegen einer Forderung, Appellanten vom hiesigen Handels- gerichte Frankfurt vom 22ten Februar 1877 erstinstanzlich hier bei K. Appellationsgerichte anhängig;

gegen

die Herrschaftsrath Louise Reinemann in Trebbow, Appellatin, vertreten durch Rechtsanwalt Gieß;

und gegen

Johann Buckheit, Kaufmann, in Frankfurt am Main, wohnhaft, Appellaten, vertreten durch Rechtsanwalt Neuberger;

Nach dem Antrage des Rechtsanwalts Gieß und des Anwalts und des Rechtsanwalts Eugen Kieffer, beim Gerichte zugelassenen Bevollmächtigten der Appellatin Reinemann, welche Eides delata acceptirt hat, und des Appellaten Buckheit, welcher Eides delatum Rosenbaum gegen Buckheit nicht acceptirt hat, nach Anhörung des Anwalts Gieß für Appellatin Reinemann, Beklagten, und des Anwalts Neuberger für Appellaten Buckheit, Klägers, in Gemäßheit des Urtels des K. Handelsgerichts zu Frankfurt vom 21ten October 1877, wodurch Eides delata acceptirt, Eides acceptatio und Eides delatum Rosenbaum gegen Buckheit nicht für erheblich erachtet worden, laut Acts des K. Handelsgerichts zu Frankfurt vom 19ten December 1877, gehörig registrirt, und gegen welch Urtel der Vertreter der Beklagten Appellatin Reinemann, Herr Rechtsanwalt Gieß, sich in der ordentlichen Sitzung dieses Gerichts vom 4ten Januar 1878 gehörig gerechtfertigt hat,

in Erwägung gemäß Vorstellung des Vertreters der Beklagten Appellatin Reinemann, Herrn Rechtsanwalt Gieß, in Trebbow wohnhaft, daß der Appellat Buckheit, welcher Eides delatum Rosenbaum gegen Buckheit nicht für erheblich erachtet hat, Eides acceptatio und

No 548.

Offentliche Sitzung vom sechzehnten Januar 1878.

No 548. Im Namen ad No 152.

Ferdinand Riedel, Kaufmann, früher in Chicago jetzt in Bruchsal, Beklagter Widerspruchs- und Berufungsklägers, Appellaten von zwei Urtheilen des Kgl. Handelsgerichts Zweibrücken vom fünfzehnten und zwanzigsten Oktober 1877 wofür Namens des Kgl. Anwalts Franckel;

gegen

Friedrich Keller, Kaufmann, früher in Chicago, jetzt in Nordstern bei Bruchsal wohnhaft, Appellaten, wofür Namens des Kgl. Anwalts Giessen;

Nach Anhörung des Kgl. Anwalts in Verfolgung des an ihn schriftlich übergebenen Antrags,

Gehört auf das Kgl. Handelsappellationsgericht zur Verhandlung dieser Sache die öffentliche Sitzung vom sechzehnten Januar wärtigen Jahres Morgens neun Uhr.

Dr v. Weis

Reding

No 549.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten Januar 1878.

No 549. Im Namen ad No 136.

Franz Michael Schmitt, Maltzfabrikant, in Frankenthal wohnhaft Appellant von einem Urtheile des Kgl. Handelsgerichts in Frankenthal vom 22 Dezember 1876, wofür Namens des Kgl. Anwalts Rosenbergers;

gegen

1, das Handlungshaus unter der Firma A. Steiner & Böhm in Mannheim, wofür Namens des Kgl. Anwalts Giessen;

2, die Handlungsfirma J. Mondel & Cie in Offenburg, und 3, die Handlungsfirma Max Felsenthal in Durlach, beide wofür Namens des Anwalts Großhut; – Appellaten;

Auf die Schlußrede des Anwalts des Appellanten, daß die heute Sache Streitig erledigt sei, worauf das Kgl. Handelsappellationsgericht seine Berathung vom Urtheilsspruch schloß.

Dr v. Weis

Reding

No 550.

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreuzer

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom 16 Januar 1878.

No 550. Im Namen ad No 147

Der Inhaber der Firma „L. Hermann" zu Kaiserslautern, Beklagter Widerspruchsklägerin, Appellantin von einem Urtheile des Kgl. Handelsgerichts Zweibrücken vom 14 Juni 1877, wofür Namens des Kgl. Anwalts Giessen, Sigmund Hermann, Spediteur in Kaiserslautern, Partheien des appellantischen Theils persönlich anwesend;

gegen

Caroline Schwalb, ohne Gewerbe, in Edenkoben wohnhaft Wittwe des daselbst verlebten Kaufmanns Emil Alff, eigenen Namens, Appellatin, wofür Namens des Kgl. Anwalts Rosenbergers und selbst persönlich anwesend;

Nach Anhörung des Berichterstatters Anwalts Giessen, sowie Gegenantrag und Verlesung der Urtheilsakten, insbesondere des Urtheils dieses Gerichts vom 28 November abhin; sowie die Eidesacceptation der Appellatin Wittwe Alff, welche dahin, daß Anwalts des appellantischen Firma Hermann gegeben worden ist, folgewegen gestorbenen Akte des Kgl. Friedensgerichts Landstuhl zu Frankenthal vom 3 Januar 1878.

Die beiden, in Person anwesenden Partheien haben hierauf, nach dem Präsidenten klage aufgefordert, was die Appellantin des Gerichts und Wittwe Alff widerholt schriftlich und von ihr angenommene Eid:

Nachdem hierauf, solange vom Präsidenten über die Leistung des Eides und die Folgen des Meineides Belehrt, auf die Rechte der appellantischen Firma, des Handelsmann Sigmund Hermann in Kaiserslautern und die beibehaltene Anerbietung zu dem Eide gehört worden waren, leistete Appellatin Wittwe Alff den ihr aufgegebenen Eid, seinen Namen aufsprechend, wie vorgeschrieben unter Hand und folgenden Worten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich nicht gewußt, daß ich nicht wissentlich gelogen und daß ich nicht verschwiegen wollte, die Forderung des Hermann an meinen verlebten Ehemann zu bezahlen, daß ich auch nicht, daß Appellanten im Gegentheil meinen Ehemann Mahnungen zugestellt haben, ich sind in wenigen Tagen meinen Wechsel zu honorieren, die Forderung des Hermann auf den Nachlaßmasse zu stellen und dafür zu sorgen, daß dieser Wechsel durch den Appellanten der Frankenthaler Lebensversicherung gesellschaft Franken bezahlt werde, so wahr mir Gott helfe."

Nach Aufforderung seitens des Kgl. Anwalts Rechtsanwalt Dr. Schmidt-Darmstadt in seinem Antrag und Vortrag und nach stattgehabter Berathung wird zu Recht erkannt:

Urtheilssatz:

Die Kgl. Handelsappellationsgerichts-Urtheil Urtheil d. d. Darmstadt den 28ten November 1877 wird auf den Antrag dieses Gerichts vom 28ten November 1877 von der Partei Gießen Zeugnisse Berufung als in der gesetzlichen Weise angenommen und in der heutigen Sitzung, der Anwesen gemäß, vorgenommen hat,

wird demgemäß die von der Partei Gießen gegen das Urtheil des 5. Handelsgerichts zu Frankfurt vom 14ten Juni 1877 eingelegte Berufung als unbegründet verworfen und das Urtheil die Partei Gießen in die Kosten des zweiten Rechtszuges.

Entscheidungsgründe.

Dem Urtheile dieses Gerichts vom 28ten November 1877 wird der weiteren Entscheidung in der Rechtssache Gießen an die Appellation wird, der rechtlichen Begründung angewendet und insbesondere auf die heutige Sitzung zur Lade- und weiteren Verhandlung der Sache angeordnet worden.

Der in der Berufungsinstanz Appellatin, wird von Partei der Partei Gießen nicht vertreten worden konnte, in rechtsförderlicher Weise angenommen und in der heutigen Sitzung, dieser Anwesen gemäß auf Vorgefordert.

Damit erscheint die Berufung der Partei Gießen, die Appellation sich verschlossen habe, die von der Partei Gießen von dem ersten Richter eingelegte Berufung zurückzuweisen, sowie auf die gegen das Urtheil des ersten Richters eingelegte Berufung als unbegründet. Dem gemäß erkannt

Dem nach zu Recht erkannt: Auf Appellation, wird von Partei der Partei Gießen nicht vertreten werden konnte, in rechtsförderlicher Weise angenommen und in der heutigen Sitzung, dieser Anwesen gemäß auf Vorgefordert.

Damit erscheint die Berufung der Partei Gießen, die Appellation sich verschlossen habe, die von der Partei Gießen von dem ersten Richter eingelegte Berufung zurückzuweisen, sowie auf die gegen das Urtheil des ersten Richters eingelegte Berufung als unbegründet. Dem gemäß erkannt

Demnach wird Recht durch absolute abzuweisen und Partei Gießen die unterliegende Theil in die Kosten des zweiten Rechtszuges zu verfällen.

Also gesprochen und gefertigt, wie Eingangs gemeldet.

Dr. v. Weis

Bolley

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom 16ten Januar 1878.

Gegenwärtig: die Räthe Eisenhuth wie oben.

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreuzer

Dr. v. Weis

Bolley

No 551 Zu Recht ad No 149.

In der Handelssache des Weißgerbers Carl Wolff zu Mainz, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Schmidt-Darmstadt, gegen Carl Correll, in Mainz an der Krone wohnhaft, Appellanten, von einem Urtheile des Kgl. Handelsgerichts Frankfurt vom 24ten September 1877, erscheinend durch den Kgl. Anwalt Gehrke,

gegen

die Maschinenfabrik Schmidt Hock & Cie in Frankfurt am Main, Appellatin, erscheinend durch den Kgl. Anwalt Gießen,

Nach Anhörung der Kgl. Anwälte in ihren Antrags- und Vorträgen, nimmt das Kgl. Handelsappellationsgericht diese Sache in Berathung und vertagt die Verkündigung des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom heutigen Februar nächsten, Morgens 10 Uhr.

Dr. v. Weis

Bolley

Öffentliche Sitzung vom 16ten Januar 1878.

Gegenwärtig:

Dr. v. Weis, Präsident des Gerichts
Bolley, Kath. Wolff, Beisitzer
Hock, Eidemann, Beisitzer
Kolb, Assessor und
Rettig, Aktuar des Gerichts

Dr. v. Weis

Bolley

No 552 Zu Recht ad No 153.

In der Handelssache Correll, Gastwirth in Mainz an der Krone wohnhaft Appellant von einem Urtheile des Kgl. Handelsgerichts in Frankfurt vom 7ten Dezember 1877, erscheinend durch den Kgl. Anwalt Gehrke,

gegen

die Brauerei Firma „C. & C. Reichmann" in Worms, Appellat, erscheinend durch den Kgl. Anwalt Gießen,

Nach Anhörung des Kgl. Anwalts in seinem Antrag und Vorträgen in der öffentlichen Sitzung vom vorigen Januar dieses, wonach die Sache zur Berathung genommen und die Verkündigung des Urtheils in die heutige Sitzung verlegt worden ist, wird heute zu Recht erkannt:

Urtheilssatz:

Das Kgl. Handelsappellationsgericht – einhellig – zu Recht erkannt, daß der in erster Rechtszug vom Appellanten dem Inhalten der appellatischen Firma zugeschobene Eid nicht zum Gegenstand der Klage und Urtheil hat – demgemäß die Berufung gegen das Urtheil des 5. Handelsgerichts zu Frankfurt vom 7ten Dezember 1877 als unbegründet und das erste Urtheil den Appellanten zu den Kosten des zweiten Rechtszuges.

Entscheidungsgründe.

Die gegen die Klage erhobene Einrede der Unzuständigkeit wird dem Berufungsgericht gemäß verworfen, indem, da eine Annahme, daß der Wechsel bloß in Commission Leonhard Correll & Söhne zum Accepte vorgelegt worden sei, nicht gerechtfertigt erscheint, der Wechsel als solcher, wenn auch fälschlich, so doch wirksam ausgestellt wurde, da nicht anzunehmen ist, daß Correll & Söhne die Ausstellung des Wechsels in ihrem Namen mit der Unterschrift der Firma vorgenommen haben würden, wenn diese Unterschrift aber nicht die Ausstellung als solche, und der Wechsel demzufolge rechtswirksam ausgestellt worden sei.

Mit Recht hat das Berufungsgericht diese Einrede auch in der letzten Instanz verworfen. Indem die Firma Leonhard Correll & Söhne eine offene Handelsgesellschaft ist, für welche nicht, wie nicht bestritten, von einem zum Betriebe des Gesellschaftsgewerbes gehörigen Acceptes gezeichnet und demgemäß Art. 112 des Handelsgesetzbuches haften, die Gesellschafter für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen, folglich auch für Wechselverbindlichkeiten, verhaftet, da die einzelnen Gesellschafter persönlich für alle im Namen der Firma abgeschlossenen Verbindlichkeiten haftbar sind, die Zeichnung der Firma durch einen dazu berechtigten Gesellschafter die Namensunterschrift jedes einzelnen Gesellschafters enthält und deshalb Wirkung hat, wie wenn jeder der Gesellschafter die Unterschrift persönlich selbst hinzugefügt, im vorliegenden Falle also persönlich den Wechsel acceptirt hätte.

Daß die von Appellanten der Klage weiter entgegengesetzte Einrede der Verjährung begründet sei, hat das erste Gericht mit weiterer Begründung ebenfalls diese Einrede mit Grund der Sache auf den vom Beklagten und Appellanten dem Klagvertreter Rechtsanwalt Dr. Hirsch gegebenen Eid verwiesen. Diese Entscheidung, wogegen Beklagter bezüglich der Verjährungseinrede ruging, ist vom Appellanten nicht dargethan, indem das erste Gericht diese Einrede mit Grund der Sache selbst hätte verwerfen sollen. Denn durch den zugeschobenen Eid sollte und wollte der Beklagte nur beweisen, daß der Klagvertreter Kenntniß von dem Datum der Beklagten behauptenden Acceptation des Wechsels vorgängig zum Verschulden des Beklagten daß der Gesellschaft Kenntniß gehabt habe, ferner die Klage mit dem Accept Firma Leonhard Correll & Söhne gegenüber noch Zahlung nicht angestellt worden könnten. Diese Einrede ist jedoch nur abhängig von der Leistung des Beklagten, indem jede die Acceptation des Wechsels durch die Firma „Leonhard Correll & Söhne" nicht mehr Geltung haben gewesen sei. Letzteres ist der Fall, das auf nur Zeit des Falls des Falls Zeugnissen wurde, ohne Rücksicht für die Verjährung des Vorzeitigkeitseinwands. Letzteres aber ist unbegründet, da die Klage nicht auf Leistung des Wechselbetrags, sondern nur auf Schadensersatz wegen Verfall des Wechsels gerichtet ist, auf die dem Bezogenen über Wechsel-Garantie beigelegte Verjährung des Beklagten für Leistung nicht als Zwang mitbezogen werden kann und die Verjährung eingetreten sei.

Demgemäß kann sich Appellant zur Begründung der Einrede auf die Bestimmungen in Art. 112 und 122 des Handelsgesetzbuches. Denn auch in Art. 112 Handelsgesetzbuches solidarische Haft bestehen, wenn seine Verpflichtung für Leistung des Bezogenen auf den Fälligkeitstag unbedingt, selbstständig gemacht worden kann, wenn der Wechsel fällig ist, so wird Letzteres durch Verfügung in Art. 29 der Wechselordnung nicht berührt, daß wenn die Klage sich hätte und Leistung wenigstens des fälligen Betrags ist von dem Acceptanten oder Inhaber des Wechsels Protest in Betreff des angeführten Betrags, dem es vorliegen, wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs eröffnet worden ist — in Bezug des Firma Leonhard Correll und Söhne Beweis vor Anstellung der Klage weiteres eingetreten wäre — wie dem ebenfalls Art. 606 ff. des Code C. Bonaparte vorfügungen gegen den Wechselnehmer wollte werden können und Wechselprotest gegen denselben angelegt worden kann, selbst wenn die Wechsel noch nicht fällig ist.

Klagerwiderung wie in Art. 112 dem 1. c. Appellant in Art. 122 des Handelsgesetzbuches für Begründung seiner Einrede anführen.

Denn Letzteres Gesetzbuch bestimmt, daß im Falle der Insolvenz des Gesellschafts die Gläubiger derselben aus dem Gesellschaftsvermögen Befriedigung suchen können, ehe sie sich an das Vermögen des Gesellschafters wegen der Verbindlichkeiten der Gesellschaft halten können, wonach Appellant folgert, daß die Klage des Appellaten Beschränkung auf eine Verfolgung des Gesellschaftsvermögens für den etwa verbleibenden Restbetrag der Klagforderung hätte vorbehalten werden können — so ist diese Folgerung eine irrthümliche, indem die angeführte Gesetzesartikel für den Fall nur Anzeige, daß der Gläubiger Befriedigung sich

seine Forderung, als Haftung des Bürgen verlangt, im vorliegenden Falle ist aber weiter der Klage auf Grund des Wechselrechts eine Bürgschaftsleistung. Der Beklagte hat in seiner Vernehmung angegeben, er habe nicht gewußt, daß der Beklagte Schuldschein die Wechselschuld an den Gläubiger Gebrüder Reinermann für Fremde sei, als Letzterer ihn zur Unterschrift des Schuldscheins aufgefordert habe. Eine Bürgschaftsleistung für den vollen Betrag der Wechselschuld ist aber der Thatsache des Falls, schon weil dieselbe für den Acceptanten der Wechselschuld unerheblich ist.

Demgemäß war der in gegenwärtiger Berufungsinstanz gestellten Anträge der Appellanten, die Klage als vorläufig abzuweisen, zwar nicht zu berücksichtigen, in Hinblick aber auf die Bestimmungen in Art. 729 und 730 der Prozeßordnung, die rechtzeitige Entscheidung über die in erster Instanz erhobene Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts und Appellanten, über deren Stand- oder Ungrund der erste Richter noch nicht erkannt hat, diesem zu überlassen.

Damit war in gegenwärtiger Berufungsinstanz zu erkennen, wie geschehen, und Appellant, somit mit seiner Berufung in Vollem unterliegend, in die Kosten der zweiten Berufungsinstanz zu verfällen.

Also geschehen und gesprochen, wie eingangs gemeldet.

Dr v. Weis

Böttig

No 553.

Verhandlung der öffentlichen Sitzung vom 23ten Januar 1878.

No 553.

Gegenwärtig: Rath Uebel als Vorsitzender, die Herren Appellationsgerichts-Räthe Dr v. Weis und Daniel, Rath Wulff, Hilling, Rath Wulff, Hilling, Gerichtssekretär Böttig, Hoch, Lallemann, Buxhoeveden, Assessor und Notar Dr Rathlef, als Protokollführer.

In Sachen

Der Kaufmann Simon Salberger und Rosenbaum zu Reinsvoll hierselbst bestellten Prozeßbevollmächtigten, Appellanten, gegen einen Urtheils des Ehstländischen Landgerichts vom 22ten Februar 1877, rechtskräftig durch den Herrn Anwalt Glaser,

gegen

die Handelsfirma J. Reinermann in Pernau, Appellatin, rechtskräftig durch den Hrn Anwalt Gliesser,

und gegen

Johann Buchholz, Bauerknecht, in Jewenbrücken wohnhaft, Appellaten, rechtskräftig durch den Hrn Anwalt Rosenberger,

Auf Anordnung des Hrn Anwalts in dem An- und Vorbringen und der Rechtsanwalts Hrn Kiesser in seinem und Namens des Herrn Glaser

gestalteten Vertretung, ward sich in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Monath, worauf die Sache zur Berathung genommen und die Verkündigung des Urtheils in die heutige Sitzung verlegt worden ist, wie folgt verbunden:

Urtheil.

Der Kgl. Ehstländische Appellationsgerichts-Vorsitzende, Kollegienrath der Appellantschen Firma J. Reinermann in Pernau, Herrn Reinermann in Pernau den Hrn von der Fürstlichen Gliesser Zugeschworenen sich in sachentsprechender Weise angenommen hat und in der Sitzung dieses Gerichts vom heutigen Tage Monats, der Anordnung gemäß, vorgestellt hat,

worauf Sammt Hr von der Fürstlichen Gliesser gegen das Urtheil des Kgl. Handelsgerichts für Fremdenrecht vom 22ten Februar 1877 eingelegte Berufung als unbegründet ab, und demzufolge dieselbe Fürstliche Gliesser Firma diesem Tribunal gegenüber gut und kräftig das gemeldete Rechtsgebot.

Entscheidungsgründe:

Zunächst war Umstand zu würdigen, daß der Vertreter der Appellantschen Firma J. Reinermann in Pernau den Hrn von der Appellantin Fürstlichen Gliesser, auf dem Urtheils dieses Gerichts vom 31ten Oktober 1877 zugeschlossen sich in sachentsprechender Weise angenommen und in der Sitzung dieses Gerichts vom heutigen Monate, der Anordnung gemäß, vorgestellt hat.

In Folge dieser Anordnung stellt sich nun die Sachlage der Fürstlichen Gliesser, Klägerin Appellat, vom 21ten Juli 1875 zu Stande gekommenen Vertrages dahin dar, daß der Appellant Buchholz und die Fürstliche Gliesser durch den Vertrag Pferd und die Lieferung von Heu Hafer und zwanzigerk Pfund Heu nicht weniger Heu, wofür dem Pferd nicht weniger in den Entscheidungsgründen des Urtheils dieses Gerichts vom 31ten Oktober 1877 des Näheren ausgeführt worden, Fürstin Rosenberger der Firma Gliesser gegenüber zur Lieferung von einem Pferd Landau, seiner Lieferzeit und Hafer an seinem Bestimmt wurde in Folge 1875 abzuliefern der Firma Reinermann angehörend, verpflichtet war.

Diesen Akt vermochte der der Fürstlich Gliesser angebotene Hafer nicht, weshalb der erste Richter die Klage der Fürstin Gliesser gegen Buchholz auf Haftung einer Entschädigung wegen Nichterfüllung des fraglichen am 21ten Juli 1875 abgeschlossenen Vertrages durch Fürstin Rosenberger im Allgemeinen mit Recht sich begründet erachtet.

Anderes stellt sich dann auch die Berufung des Fürstin Gliesser gegen das ungünstigen Urtheil des ersten Richters, soweit dasselbe diese Entscheidungsgründe

[illegible] der Frau Rosenberger abgetreten, in der Erwägung, daß übrigens [illegible] eine Abänderung nicht und am wenigsten durch den Beschluß [illegible] der Frau Rosenberger gegenstandslos geworden.

Die Taxe Gerk [illegible] übrigens auf eine Gesamtschätzung [illegible] vom ersten Richter der Frau Geisler mit 1250 M. – also [illegible] 937 M. 50 Pf. Zuschlagsteuer, Hilfsfüllungsbetrages, welcher Beschwerde [illegible] Appellantin Paul, also Frau Bürgermeister [illegible] 1/3 [illegible] 312 M. 50 Pf. [illegible] von Richter der Schätzung [illegible] angegebenen Hilfsfüllungsbetrages [illegible] zu Grunde gelegt sollte, in der Zeit vom 15. Dezember 1875 bis 15. Januar 1876 sich nicht so hoch gestellt hätte, als von diesem Richter angenommen worden, Differenz zwischen dem Beschwerde [illegible] Gerk und diesem Beschwerdegegenstand von 2/3 [illegible] 625 Pf. [illegible] Appellantin [illegible] hoch gegriffen sei.

Allein auch diese Taxe [illegible] der Frau Gerk ist nicht zu [illegible] Ort der Lieferung des streitigen Gutes [illegible] Zweibrücken und der gesetzliche Bestimmung gemäß [illegible] an der Frau Rosenberger für [illegible] Bezahlung Bestellung [illegible] in der Absicht zu [illegible] 1875 [illegible] Hilfsgeld mit 11/30 [illegible] und dem Verkäufer [illegible] Gute am Ort der Lieferung in der [illegible] Zweibrücken [illegible] sei, so war allein der Preis [illegible] Gutes, wie er sich [illegible] Zweibrücken [illegible] stellte, [illegible] ermittelnd und zu berücksichtigen. Derselbe betrug aber nach der Angabe des Hauptzeugen 4 (Gerk) 13 M. 46 Pf. nach der Zeugenaussage 10 (Hasselbusch) 14 M. [illegible] Doppelcentner. Denn Gerk [illegible] Zeugenaussage nach (Lieferung) von 11–12 [illegible] Preise Zweibrücken [illegible] Gutes [illegible] allein es [illegible] auch [illegible] Verkäufer [illegible] Preise Zweibrücken [illegible] in Mannheim einen Durchschnittspreis von 13 M. 18 Pf. und auf [illegible] Anfragen [illegible] Preisnotierungen [illegible] in Kaiserslautern einen Preis von 13 M. 10 Pf. bis 14 M. 50 Pf. und in Hamburg von 14 M. 45 Pf. [illegible] Doppelcentner stellt, [illegible] der [illegible] Gerk in [illegible] Zweibrücken, in Folge der [illegible] Lieferung [illegible] nach festgenommenem Ort sich [illegible] Gutes [illegible] mit 1/3) als in Mannheim oder Kaiserslautern und Hamburg, so daß die Angabe des Zeugen Hasselbusch offenbar, sei es in Bezug auf die in Rechnung gestellte Qualität des Gutes, sei es in Bezug auf den angenommenen Preis eine irrthümliche und so [illegible] sein muß als in der Übereinstimmung der Zeugen Horst und Hasselbusch [illegible] der geringste Zweifel gesetzt werden kann.

Die abweichende Berechnung der [illegible] Richters kann daher eine ganz wichtige und [illegible] Abänderung des Hilfsfüllungsbetrages selbst für den von der angenommenen Betrag [illegible] gelangen.

Damit kann die Berufung der Frau Gerk auch in dieser Beziehung nur [illegible] abgewiesen. Schließlich bemerkt Frau Gerk in jeder Hinsicht [illegible] Theil, so kann [illegible] auf dem Grund Gegenstand des angefochtenen Urtheil bezüglich seiner Hilfsfüllung über die Kosten abzuändern und anzuordnen [illegible] Frau Gerk allen Streitpartheien gegenüber in [illegible] Kosten des [illegible] Berufs [illegible] zu auferlegen.

Also gesprochen und gesprochen vom Gerichtshof [illegible].

Liebe

Bellig

Öffentliche Sitzung vom vierten Februar 1878.

No 554.

Gegenwärtig

Rath Uebel, für den verhinderten Appellationsgerichtspräsidenten Dr. v. Welz, [illegible] und des Handelsgerichtspräsidenten Joseph Schmand

Karl Wolff Fetzing } Beisitzer

Rath Fetzing für Hofgerichtsrath Dr. Heinrich Hoffmann

Rath Gutmann, Privatier, Assessor und Rollig, Kaufmann, Handelsrichter.

Liebe

Rollig

No 554.

Für Frau

ad No 552.

Friedrich Rubel, Taschenmesserschleifer in Chicago, jetzt in Zweibrücken bei Privatier Rubel, Appellant von einem Urtheile des 5. Handelsgerichts zu Bayreuth vom fünften Oktober 1877, sowie von einem Urtheile desselben Gerichtshofes vom zweiten Oktober 1877, vertreten durch den Rath Anwalt Dannecker.

gegen

Friedrich Keller, Taschenmesserschleifer in Chicago, jetzt in Zweibrücken wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den Rath Anwalt Heiser,

wegen Aufhebung des 5. Amerikanischen und Verfügung [illegible] Rath Handelsappellationsgericht diese Sache zu verhandeln und [illegible] bei Verkündigung des Urtheils [illegible] öffentliche Sitzung vom [illegible] Vormittag [illegible] Uhr.

Liebe

Rollig

№ 555.

Öffentliche Sitzung vom sechsten Februar 1878.

№ 555. In Sachen ad № 149.

Gegenwärtig:

Dr. v. Weis, k. Appellations-gerichts-Präsident, Vorstand des Handelsappellationsgerichts

Uebel,
Wolff,
Fetting
} Räthe.

Nach Fetting bei gesetzlicher Verhinderung des Rath's Kadt zur Completirung des Gerichts zugezogen –

Froelich
Heeck
Bruch
} Assessoren.

Mück, Gerichtsschreiber.

Dr. v. Weis.

Mück

Die am sechsten April 1878 dem k. Anwalt Gebhart für seine Partei erteilte rechtskräftige Ausfertigung ist № 149 eingetragen in Form-Protokoll des gewerblichen April 1878 vol. 161, fol. 78, c. 2. erhaltene Gerichtszeugnis am Mark 3.40
verstempelt — 2.40
Mk. 25.20 d.
Contant, Frau Landgerichts-Rath

Vor Gericht erschien der Gerichtsvollzieher Wilhelm Wagner zu Frankfurt am Main, und überreichte eine Ausfertigung des Urtheils des Handelsappellationsgerichts vom 6ten Februar 1878 in Sachen der Firma L. Corell und Söhne in Neustadt an der Haardt gegen die Maschinenfabrik Heinrich Seck & Comp. in Frankfurt am Main, Appellatin, Nr. 555 des Protokolls, mit dem Ersuchen, dieselbe dem Anwalt Gebhart zu Gießen zu insinuiren.

Der Gerichtsvollzieher Wagner begab sich sofort in die Wohnung des Anwalts Gebhart, und übergab ihm eine Ausfertigung des Urtheils des Handelsappellationsgerichts vom 6ten Februar 1878 in Sachen der Firma L. Corell und Söhne in Neustadt an der Haardt gegen die Maschinenfabrik Heinrich Seck & Comp. in Frankfurt am Main, Appellatin, Nr. 555 des Protokolls, mit dem Ersuchen, dieselbe dem Anwalt Gebhart zu Gießen zu insinuiren.

Wagner.

Vor Gericht erschien der Gerichtsvollzieher Wilhelm Wagner zu Frankfurt am Main, und überreichte eine Ausfertigung des Urtheils des Handelsappellationsgerichts vom 6ten Februar 1878 in Sachen der Firma L. Corell und Söhne in Neustadt an der Haardt gegen die Maschinenfabrik Heinrich Seck & Comp. in Frankfurt am Main, Appellatin, Nr. 555 des Protokolls, mit dem Ersuchen, dieselbe dem Anwalt Gebhart zu Gießen zu insinuiren.

Nach Aufruf der k. Anwälte in ihren Akt- und Vortrags-Sitzungen in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Februar dieses Jahres, worauf diese Sache in Verhandlung genommen und die Verkündigung des Urtheils in die heutige Sitzung verlegt wurde, wird heute zu Recht erkannt:

Urtheilssatz.

Das königl. Handelsappellationsgericht weist ohne Erwägung der appellat. schon Prozeßeinreden die Berufung der Beklagten gegen das Urtheil des königl. Handelsgerichts Frankenthal vom 24ten September 1877 als unbegründet ab und verurtheilt dieselbe in die Kosten der zweiten Instanz.

Entscheidungsgründe.

Die Appellantin macht dem angefochtenen Urtheile zum Vorwurf, daß dasselbe die Appellatin mit Unrecht zum Schadenersatz verurtheilt habe, da diese für das Nichtvorhandensein der Eigenschaften, welche sie nach dem Inhalt vom 23ten Januar 1877 zu versichern hatte, keinen, aber das keinen Schadenersatz begründende Vorhandensein derselben nicht verbürgt habe. Es fragt sich daher, ob der erste Richter das gegebene Beweismaterial richtig gewürdigt hat oder nicht.

In dieser Hinsicht erhellt nun zunächst aus der gerichtlich den Parteien gepflogenen Correspondenz, daß die Beklagte, die in ihrer Mühle eine neue Mahlcylinder aufzustellen beabsichtigte, an die Klägerin kurze Zeit vor dem 12ten Juli 1876 das Ansuchen stellte, sie um bezügliche Zusicherung welche Leistungsfähigkeit zu ersuchen, welche Zusicherung die Klägerin sie auf unter dem genannten Tage unter der Bedingung zugesagt hat, daß sie die gewünschten Cylinder nach genauester Calculation zu zwölfhundert neunzig Mark per Stück liefere könne. Die Art und Weise, wie jenes Ansuchen der Beklagten gestellt, steht in Übereinstimmung mit der Natur der Sache unverkennbar voraus, daß sich erstere bezüglich der streitigen Cylinder und namentlich bezüglich der ihnen zu gebenden Leistungsfähigkeit und Dimensionen gerichtet den Parteien sie zu Grunde gelegt war.

Auf der Correspondenz ist ferner zu entnehmen, daß auf die Mittheilung der vorbenannten Zusicherung sie sich in der Zeit zwischen (zwischen) dem 12ten und 27ten Juli 1876 der Inhaberin der beklagtischen Firma Henry Corell persönlich bei der Klägerin zu Frankfurt einfand und auch dort über die Lieferung der Cylinder weitere mündliche Verhandlung stattfand, die nach Aussage der Klägerin die sofortige definitive Bestellung der Cylinder durch genannten Henry Corell zur Folge hatte, indem ersterer am 27ten Juli 1876 unter Zugrundelegung auf die vorausgegangenen mündliche Unterredung der Beklagten das Ansuchen brachte, daß sie die von letzterer zum Preis von zwölfhundert achtzig Mark in Aussicht gegebenen vier Mahlcylinder bereits in Angriff genommen habe, – eine Benachrichtigung, welche die Beklagte auf etwa damit beantwortete, daß sie, wie sie später behauptete, bei der persönlichen Anwesenheit des Henry Corell in Frankfurt über die Erstellung der Cylinder und namentlich über deren Leistungsfähigkeit auf keine definitive Abrede getroffen habe, sondern damit, daß sie sich bezüglich des Preises der Cylinder gewiß, wenn sie gemeint habe, daß von der Klägerin für die vier Cylinder zusammen ein Preis von zwölfhundert Mark gefordert worden sey. Ob nun bei der fraglichen Unterredung in Frankfurt die Erstellung der Cylinder, wie die Appellatin behauptet, die von ihr der beklagtischen Firma ertheilte Zusicherung zu Grunde gelegt war, anderes gilt die Correspondenz allerdings keinen näheren Aufschluß, immerhin aber läßt sie doch hinlänglich erkennen, daß die Herstellung der mit Leistungsfähigkeit verbundenen Zusicherung auch schon vorherige bezügliche Besprechung der Parteien erfolgt sein muß und es auch wahrscheinlich ist, daß die Parteien die Ausführung einer so bedeutenden Erstellung in Angriff genommen haben sollen, ohne sich vorher über die Beschaffenheit der herzustellenden Arbeit verglichen zu haben.

Diese sich aus der Correspondenz zu schöpfende Annahme wird aber durch den Inhalt der Aussagen der Zeugen noch in hohem Grade verstärkt, indem der erste Zeuge angibt, daß der fragliche Zusicherung in Anfrage der Klägerin für das beklagtische Mühlengeschäft auf Dimensionsangaben, die für alle von Corell herzustellende Hexagonalle und Förderung auf später die Arbeit aufgehoben haben, während Zeuge Nagel, der auf seiner Hinreise Aufträge hatte, in Gemeinschaft der klägerischen Firma Erstellungen vorzunehmen, in bekannter Weise

angibt, daß Georg Corell bei seiner damaligen Anwesenheit in Frankfurt ein paar kleine neue Cylinder auf der ihr früher zugestandenen Gestattung bestellt habe, so zwar, daß hiernach nur ein Accordat gegründet werden sollten und daß zugleich eine beschleunigte Ausführung der Herstellung besorgt werden sey. Mit Recht hat der erste Richter angenommen, daß diesen Zeugen und Gründen seine Haupt- und Incidentbeschwerdeanträge zur Klageabweisung nicht hatten Stand vollständig abgefaßt werden können, sowie es auch für die Aufstellung der Appellantin, derselben wegen der Verhältnisse nicht nöthig vorzustanden haben, an jedem Anhaltspunkte gebricht. Ebenso vermißt Appellantin zur Widerlegung der Aussage dieser Zeugen vergeblich Beweis die Einsendung und das Zeugnißgenommenwerden anzutreten, daß die sachgemäße Herstellung der Cylinder nicht schon einmal in Frankfurt erfolgt sey könne. Dann waren die Appellatin alle sie in Vertretung zu jener Untersuchung in Frankfurt die Beklagte von der bereits erfolgten Zeugnißaufnahme und die so bestellten Cylinder in Kenntniß gesetzt, beigefügt haben, daß Heinrich Seck nach Neustadt kommen werde, um über den Gebrauch der Cylinder Rücksprache zu nehmen und alle Anstände nach einmal durchzugehen, so dürfte sich hieraus die von der Appellantin behauptete Folgerung um so weniger ableiten, als die Appellatin sicher nur von einem gelegentlichen Kommen nach Neustadt sprach und wenn ferner auf den Ausgang der beiden Zeugenaussagen zu unterscheiden ist, daß Heinrich Seck im Januar 1876 nochmals in dem Werkstattgeschäft der Beklagten sich eingefunden und bei seiner wiederholten Anwesenheit an den dort vorhandenen Cylinder Messungen vorgenommen sowie sich Notizen gemacht und daß ihm sodann Georg Corell an einem Cylinder gezeigt habe, wie es die neuen Kämme, so sey der zweite Richter mit Recht auf diesen bloßen Widerlegung der Aussage des Zeugen Nagel gefunden, zumal nicht einmal feststeht, ob jene Messungen und Notizen der Herstellung der Cylinder in Frankfurt vorhergingen oder ob sie nicht, wie Appellatin behauptet, schon wegen zum Zweck der Herstellung der Zeichnung und der Lehrenanfertigung vorgelegt sind, für welch letzteren Umstand der Umstand spricht, daß Heinrich Seck unstreitig der Absendung der gewissen Georg Corell und dem Zeugen Nagel in Frankfurt stattgefundenen Verhandlung vorhergehend mehr denominal in Neustadt war, und eine Woche über auch im Monat August, als gilt die passive der Parteien vereinbarte Differenz bezüglich der Preise der Cylinder zu stellen, und daß letzte Mal im Oktober 1876, nachdem die Cylinder längst fertig gestellt waren und die Beklagte sie wegen beanstandeter mangelhafter Beschaffenheit zurückgewiesen hatte.

Auf allem dem ist dem ersten Richter beizustimmen, daß die Appellatin den ihr obgelegenen Beweis der Abnahmeverweigerung, soweit es sich um die Feststellung als Grundlage der Bestellung handelt, völlig den Thatsachen entsprechend geführt habe. Nicht minder ist sich aber auch bezüglich der streitigen Punkte der Fall, wenn man erwägt, daß Gravirer Giesen der Beklagten unterm 12ten Juli 1876 in bestimmtester und klarster Weise den Preis der Cylinder zu zwölfhundert zwanzig Mark per Stück festgesetzt hatte, dem diese bei der Unterredung mit Georg Corell mit Hugo Nagel in Frankfurt auch nicht beanstandete; daß ferner den unbezüglichen Behauptungen der Beklagten, sie seien den verlangten Preis auch sonstwie nicht Cylinder bezogen, die Leistung der ersten Hauptzeugen widersprechen, und der sich ergibt, daß bei nur einigem Verstand eine solche Abweichung nicht platz greifen konnte, und daß endlich auch nicht weiter vermutet werden kann, daß die Appellatin, welche trotz der mehrmaligen Verwarnung des Gravirers im ganzen Verlauf der Verhandlung stets an der ursprünglichen Bestimmung der Preise festhielt, ohne Widerrede zur Annahme einer so beträchtlichen und fast nicht mehr verwendbaren Lieferung geschritten sey, wenn nicht dem Verhalten des Georg Corell bei dessen Anwesenheit in Frankfurt Gravirer über die Veränderung sich ergeben hatten.

Hieraus ergiebt sich die Abweisung der Appellantin, daß der Letzteren die Lieferung nicht richtig gewesen, daß die Klage mindestens als verfrüht oder unbegründet hätte abgewiesen werden müssen; Klagenverwirkung gerechtfertigt, wie deren Aufhebungsantrag auf Zulassung zu dem von ihr anticipirten Beweise für dessen einzelne Lage keine Veranlassung vorliegen, die zur Aufhebung des Urtheilsgrundes genommen können. Die Verurtheilungskommende unterstreben anbelangend so hat der angefochtenen Urtheil hierüber all mit dem Grunde der Klage zusammenhängend auch nicht erkannt; insofern indessen die Appellantin dieselbe in diesem Punkte mit dem spezialen Anträgen zu begründen sucht, daß die Appellatin

DIENSTSIEGEL 28 Kreutzer

ad unternommen haben, die fraglichen Cylinder nach Neustadt zu liefern und dort zu montiren; weil bis jetzt noch nicht geschehen sey, kann auch für sich aus der Abweisung der Klage gegen Verbindlichkeit folgen, da die beklagtische Firma, die in der Interessirung selbst begriffen, sich bei der fraglichen Lieferung die Lieferung der Cylinder in Frankfurt vor deren Absendung nach Neustadt vorbehalten zu haben, auf Grund der deshalb vorgenommenen Einsichtigung diesfallen wegen verlangenswerthen Herstellung und Tauglichkeit beanstandet und damit auf deren Absendung nach Neustadt gedrungen hat, die Appellantin diese der Klage die nicht auf Bezahlung der Lieferpreise, sondern auf Herstellung der guten und vertragsmäßigen Beschaffenheit der Cylinder gerichtet ist, durch Einsichtigung der in diesen Hinsicht vorhandenen Einwände begegnet, auf gleiche Gründe auch mit der Berufung der Verbindlichkeit umfand kann.

Die fragliche Gebhart hat auf in diesen Richtung wieder die vorerwähnte Verantwortung des früher zum gedachten Zeugnisse Friedrich Corell beantragt, der auf Befragung des appellantischen Anwalts auf Grund der in Anlage genommenen Behauptungen der beklagtischen Firma dem Rath gegeben haben soll, die neu anzufertigenden Cylinder mit den laut gelieferten Exemplaren vorzunehmen und Abänderungen vornehmen zu lassen und durch diese Aussage damit dargethan werden will, daß es die Intention der beklagten gewesen, die zu liefernden Cylinder nur mit diesen Abänderungen in Abrede aber auf dem Modus der in jener Messe bereits vorhandenen herstellen zu lassen. Dem begründeten Widerspruche jener darf auf in dieser Richtung nicht stattzugeben. Allerdings war für den mit dem Gegenzeugnisse vorgeschlagenen Beweis, weil der neue Beweis bereits gemäß gewesen, kein gesetzlicher Grund gegeben, ein Abschneiden jenes Zeugen zu verlassen. Dennoch aber ist bei der summarischen Verfassung dessen nachträgliche Vernehmung mit Gründen der Verfahrlichkeit nicht zu veranlassen, da selbst wenn durch fraglichen Zeugen jene Intention der beklagten Firma bestätigt werden sollte, sich an dem Vorhandensein der Verbindlichkeit keine Aenderung herbeiführen könnte, indem nicht auf jene nachträgliche Intention, sondern ausschließlich darauf ankommt, wie die Cylinder bei der Appellantin ursprünglich bestellt worden sind, welche durch die nachträgliche mit der in Frankfurt stattgehabte Besprechung in Zusammenhang gebracht werden, den Zeugen keinen genügenden Aufschluß zu geben vermag. Auch Zeugen könnte unter solchen Verhältnissen um so weniger

nur insgemein erhöhter Einfluß auf den Stand der Verhandlung zuge-räumt werden, als derselbe nicht blos mit Franz Corell verwandt und verschwägert ist, sondern auch als stiller Theilhaber an dem beklagten Hause ein unmittelbares und persönliches Interesse an dem Prozesse hat, dieß ebenfalls insoweit die stille Gesellschaft durch den jüngst erfolgten Rücktritt der Frau über die beklagte Firma zur Auflösung gelangte, nicht jetzt noch fortbestehend ist.

Es war hiernach die Berufung in jeder Richtung als unbegründet zu verwerfen und die unterliegende Appellantin in die Kosten des gemäßen Aufwandes zu verfällen.

Also geschehen und geschrieben zu Saarbrücken gemeldet. —

Dr. Weis

Mühl

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom fünften Februar 1878.

N° 556. — N° 556. — In Sachen — ad N° 150.

Gemäß der Schlußnahme in der Sitzung vom heutigen Tage in Sachen Schmitt, Zimmermann in Lauzenau wohnhaft, Appellanten, von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts Zweibrücken vom ersten Oktober 1877, vertreten durch den Königl. Anwalt Hink zu Saarbrücken, Vertretung des k. Anwalts Gebhart, einerseits

gegen

Philipp Unger, Maschinenfabrikant in Gleisweiler wohnhaft, Appellaten, ebenfalls durch den Königl. Anwalt Hinkel,

Nach dem Antrage des Anwalts zur Hinterlegung der Anträge in der heutigen Sitzung, welche die Sache unterm 9ten dieses Monats verlegt worden war, beantragte durch Anwalt Gebhart zur Erklärung von Anwalt Hink die weitere Verlegung der Sache zur Hinterlegung der Anträge, weil die Instruktion über das von den Parteien Hink vorgeschützte Hinderniß noch nicht erledigt sey, welchem Begehren der appellantische Anwalts Gebhart und dem Gesuche für die Appellantin vorgetragenen Gründe sich widersetzte, daß die Erledigung des Hinderniß durch das Zeugniß des Landsmann Hink selbst, namentlich durch dessen Nichterscheinen von dem mit der fraglichen Instruktion beauftragten Königl. Landrichter zu Kaiserslautern verzögert worden sey; —

hierüber wurde zu Recht erkannt:

Dr. Weis

Mühl

Das königliche Handelsappellationsgericht wurde den Antrag des Anwalts Gebhart zur Hinterlegung des Antrags zum andern Termin zu bestimmen, als nöthig erachtet nb.

Gründe:

Der Artikel 242 der Civilprozeßordnung bestimmt die Gründe, aus welchen den Antrag auf Verlegung der Hinterlegung der Antrag statt gegeben ist.

Auf Gründe dieser Art stützt sich der für die Appellanten gestellte Ersuchen um Verlegung zum angegebenen Termin nicht.

Der nun später für die Appellanten angeführte aber angegebene Grund zur Unterstützung des Verlegungsantrages erscheint aber nicht erheblich genug, weshalb, da von Seiten des Anwalts Giessen in diese Verlegung nicht eingewilligt wurde, das heutige Ersuchen um Verlegung um so mehr abzuweisen war, als der Anwalt der Appellanten bereits in der Sitzung dieses Gerichts vom 9ten Januar 1878 einen Verlegung zur Hinterlegung der Antrag in die heutige Sitzung bewilligt worden war.

Also geschehen und gesprochen in Sitzung gemeldet.

Dr v. Weis

Mühl

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom sechsten Februar 1878.

No 557. In Sachen ad No 150.

No 557.

Heinrich und Wilhelm Schmitt, Zimmerleute in Pimasens wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Handelsgerichts Zweibrücken vom elften Oktober 1877, vertreten durch den k. Anwalt Gick, dieser nicht erscheinend;

gegen

Philipp Unger, Maschinenfabrikant in Gleiswieler wohnhaft, Appellaten, erscheinend durch den k. Anwalt Giessen.

Nach Anhörung des k. Anwalts Giessen in seinem An- und Abtretung und auf Stattgehabter Berathung wird zu Recht erkannt:

Urtheilsatz:

Das königliche Handelsappellationsgericht erkennt Gründe dass der Anwalt der Appellanten, obwohl die Sache rechtzeitig mit der in der Sitzung vom neunten Januar 1878 in die heutige Sitzung zur Hinterlegung der Anträge verlegt worden sei, keinen neuen Antrag nicht hinterlegt hat,

Demzufolge dem gegen das Urtheil des k. Handelsgerichts zu Zweibrücken vom elften Oktober 1877 eingelegten Berufung als unbegründet und verurtheilt die Appellanten in die Kosten des zweiten Rechtszuges.

Entscheidungsgründe.

In der Sitzung dieses Gerichts vom neunten Januar 1878 wurde auf den Antrag des Anwalts der Appellanten die Sache in die heutige Sitzung zur Hinterlegung der Anträge verlegt. Heute wurde jedoch für die Appellanten weder der Antrag noch Verlegung der Sache bezüglich Hinterlegung der Anträge gestellt, welchem, da auf der Anwalt der Appellaten seiner weiteren Verlegung widersprochen, nicht stattgegeben war.

Dagegen war der Antrag der Appellaten, wie geschehen, als begründet gutzuheißen und waren Appellanten als unterliegender Theil gemäß in die Kosten des zweiten Rechtszuges zu verurtheilen.

Also geschehen und gesprochen in Sitzung gemeldet.—

Dr v. Weis

Mühl

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom sechsten Februar 1878.

No 558. In Sachen ad No 151.

No 558.

Leopold Reiss, Handelsmann in Neustadt an der Haardt wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des königl. Handelsgerichts Frankenthal vom fünften Oktober 1877, erscheinend durch den k. Anwalt Gebhart,

gegen

1, Johann Jochs, Taglöhner-Besitzer, in Mainz wohnhaft, Appellaten, erscheinend durch den k. Anwalt Giessen, auf selbst geschehen verzichtend,

2. Adam Müller, Gastwirth und Küfer, in Rohrbach wohnhaft Appellaten erscheinend durch den k. Anwalt Hilden, auf selbst geschehen verzichtend.

Nach Anhörung der königl. Anwälte in ihren An- und Abtretungen und auf Berathung gemäß und nachdem Urtheil zu Recht:

Dimensions-Stempel 28 Kreutzer

Dr v. Weis

Mühl

Dr v. Weis

Mühl

Dr v. Weis

Mühl

Rothsilosatz.

Das königliche (Appellations-)Handelsgericht hat: Handelsappellationsgericht
mittelst ohne Erwähnung der Präsidialmonatsrayon der Appellanten die
Berufung gegen das Rothsil des königl Handelsgerichts Frankenthal
vom fünften Oktober 1877 als unbegründet ab und verurtheilt den Appell-
anten allen Instanzen gegenüber zu den Kosten der zweiten Rechtszuges;
indem es zugleich den Anwalt des Appellaten Müller ermächtigt, zu
Lasten dieser Kosten das Rothsil in vollstreckbarer Form in Vollzug setzen
zu lassen.

Entscheidungsgründe.

Mit allem Rechte hat der erste Richter angenommen, daß der
Appellat Socke dem ihm mitgetheilten Urtheile mittelst Zeugen in solchem
Umfange nachgekommen, daß er zur Vervollständigung des Urtheils zum Er-
füllungseide zugelassen werden konnte. Es genügt in dieser Beziehung
auf die in angefochtenem Rothsile aufgenommenen Gründe hinzuweisen.
Es konnte somit der Berufungsantrag des Appellanten, ihn selbst zum
Erfüllungseide zuzulassen, um so weniger eine Berücksichtigung finden,
als er für seine Behauptung, daß der Leistung in der von ihm ange-
gebenen Weise abgeschlossen worden sey, nicht den mindesten Beweis
angetreten hat.

Demgemäß war die Berufung als unbegründet zu verwerfen
und der Appellant, somit mit derselben unterliegend, dem Ap-
pellaten gegenüber zu den Kosten des zweiten Rechtszuges zu verurtheilen.

Da der Anwalt des Appellaten Müller verschuldet, daß er die
Kosten seiner Partei in gegenwärtigem Rechtszuge nicht rechtzeitig
liquidirt habe, so war er zufolge der Bestimmung in Artikel 112 der
Prozeßordnung zu ermächtigen, die Vervollständigung im Kostenpunkte in
eigenem Namen in Vollzug setzen zu lassen.

Also geschehen und gesprochen in Haingweg gemäß. –

Dr v. Weis

Müller

DIGENSIONS-TERMPE
28
Kreutzer

№ 559.

Gegenwärtig:
Rath Rebel für den ver-
hinderten k. Appellations-
gerichts-Präsidenten Dr v.
Weis, Vorstand des königl
Handelsappellationsgerichts
zum Vorsitz, beisitzend;

Kast.
Wolff
Tilling
} Räthe.

Rath Tilling zur Ergänzung
des Gerichts gezogen;

Kuhn.
Cullmann
Brüneisholz
} Assessoren;

Müh. Obergerichtsschreiber

Liebe

Müh

Für am 23. März 1878 dem
k. Anwalte Gross in Kaiserslautern für den
Appellaten Keller zugestellten
rechtskräftigen Aufforderungs
Pl. № 1888 verfügend 2 M
Zustellurkunden die Zahl mit
gegenwärtigem März 1878 vol. 161
fol. 13. C. G. 17. zugestellten
gewöhnlich dem Amt gewöhnlich
Stempel Auslagen — 2 40
3 Bogen 20 - 80
M 23 - 20 ₰

Der Gerichtsvollzieher Kaufberger

Müh

Öffentliche Sitzung vom zwanzigsten Februar 1878.

№ 559. In Sachen Zu № 152.

Friedrich Rebel, Kaufmann, früher in Chicago, jetzt in Steinbach bei Finnweiler wohnhaft, Appellant, vertreten durch einen Rechtsrath des k. Handelsgerichts in Kaiserslautern vom fünften Oktober 1877, gegen den Rechtsrath desselben Gerichts vom zwölften Oktober 1877, ausgemittelt durch den k. Anwalt Frenckel.

gegen

Friedrich Keller, Kaufmann, früher in Chicago, jetzt in Webenhofen wohnhaft, Appellaten, ausgemittelt durch den k. Anwalt Gressen.

Nach Aufrufung der k. Anwälte in ihren An- und Abreden in der öffent-
lichen Sitzung vom fünften Februar ablhin, worauf die Sache in Berathung
genommen und die Verkündigung des Rothsils in die heutige Sitzung vertagt
worden ist, wird heute zu Recht erkannt:

Rothsilsatz.

Das königliche Handelsappellationsgericht erkennt Rechtens, daß Friedrich Frenckel
den Berufung gegen das Rothsil des königl Handelsgerichts Kaiserslautern vom fünften
Oktober 1877 zurückzuweisen und derselbe ist die hierdurch entstandenen Kosten zu bezahlen;

Und verwirft die Berufung gegen das Rothsil desselben Gerichts vom zwölften
Oktober 1877 als unstatthaft unter gleichzeitiger Verurtheilung des Appellanten in die
Kosten des zweiten Rechtszuges.

Entscheidungsgründe.

Die Berufung gegen das Rothsil des k. Handelsgerichts Kaiserslautern vom fünften
Oktober 1877 ist rechtzeitig eingewendet worden, daß von Seiten des Appellanten
erklärt wurde, daß er diese Berufung zurücknehme und bereit sey, die hierdurch ent-
standenen Kosten zu bezahlen. Es war deßhalb hierüber die verlangte Urkunde zu
verfügen.

Die Berufung gegen das Rothsil vom zwölften Oktober 1877 betreffend, der
Appellat ist ausgeblieben, und der Berufungsakt muß gesetzlicher Vorschrift gemäß ihm
selbst, sondern dem k. Anwalte Gros in Kaiserslautern als seinem angebliehen
Prozeßvertretungsverhältnißlichen zugestellt worden sey. Es war daher vor allem zu
prüfen, ob dieser Einwand begründet ist. Aus den Prozeßakten ergibt sich in dieser
Beziehung, daß in dem am 28ten September 1877 zugestellten Freistaatsgerichtsvollzieher
rechtlich Appellat Keller als Kläger gegen den den Streitgegenstand bildenden
Forderung den Appellant Rebel in die Pflicht des k. Handelsgerichts Kaiserslautern
vom fünften Oktober verladen hatte, für den Fortgang gesetzlich erklärt wurde,
daß er den k. Advokat-Anwalt Gros in Kaiserslautern als Prozeßvertretungsverhältnißlichen

aufstellen und die zweifelhaften Adressat vernehmen. Überdies hat dann zufolge der in Rücksichtigung vorliegenden Instanz des königl. Handelsgerichts Kaiserslautern vom zwölften Oktober 1877 in der Ladung von diesem Tage Anwalt Gros, der früher als Generalbevollmächtigter des Klägers auftrat, für diesen auf mündlich erklärt, daß er sich als dessen Zustellungsgeneralbevollmächtigten aufstelle.

Soll nun die Prüfung der einem Zustellungsgeneralbevollmächtigten zustehenden Befugnisse betreffe, so haben sich hiefür vor Allem auf den in Artikel 192 der Prozeßordnung enthaltenen Vorschriften zu bemessen; wenn nicht anzunehmen ist, daß dem Generalbevollmächtigten auf anderen vorliegenden Rechtsverhältnissen werden sollten, für welche Annahme aber keinerlei Anhalt besteht.

Im Fassung des Artikel 192 gibt nun die Prozeßordnung selbst die Vorschrift, daß, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, in gerichtlichen Verfahren die Zustellungen an Anwälte der Partei an die Gegenpartei selbst zu geschehen haben. Hiernach wird also als Regel die Vorschrift der betreffenden Statuten normirt, die Zustellungen an Beauftragte in seinen eigenen Person machen zu lassen und sind hiervon die durch die Prozeßordnung gestatteten Abweichungen von dieser Regel nur auf die in ihr bestimmten beschränkend und nicht ausdehnend auszulegen. Wenn daher [ein Gegenanwalt] bei der Artikel 192 ausdrücklich gestattet, daß die Zustellungen statt an die Gegenpartei in eigener Person auch an einen von ihr bestellten Zustellungsgeneralbevollmächtigten geschehen dürfe, so muß, wie aus dem Standpunkte dieser Bestimmung schon hervorgeht, für die Gültigkeit der an einen solchen Generalbevollmächtigten gemachten Zustellungen stets die Voraussetzung gegeben sein, daß derselbe den fraglichen Rechtsstreit insoweit wo an seinem Domizile wirklich anhängig ist, von Gegenstande habe.

Der Appellat stützt nun aber gewichtlich nicht sowohl auf den in oben bezeichneten Prozeßvorschriften, derselbe ist vielmehr seinem Rechte nach darauf, daß weder selbständige Verfahren der Berufungsinstanz eingeleitet werde, und bildet er demnach einen Inzidentpunkt dieses ganzen Rechtszuges. Nach der mündlichen Verfügung des Artikel 698 der Prozeßordnung soll dessen Feststellung von dem Appellaten selbst, also von Partei zu Partei zu geschehen und muß demselben gewahrt sein, daß der bei Einleitung einer Klage festgestellte Domizilvertretungsvertrag den durch obigen festgesetzten Beschränkungen genügen. Indessen aber, daß der Appellant von die Feststellung der Berufungsfortsetzung entstandenen Domizilvertretungsrecht nicht dem gesetzlichen Vorschriften gemäß dem Appellaten

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreuzer

Keller in seinem Wohnorte oder so persönlich, sondern blos in Kaiserslautern, nur auch für den Verkehr in seiner Rechtssache als Zustellungsgeneralbevollmächtigten aufgestellten Anwalt Gros zustellen hat; demzufolge dieser Akt offenbar der rein Natur und Inhalt für seine Gültigkeit wesentlich wichtigen Förderlichkeit in einer Weise, daß derselbe gemäß der Vorschrift des Artikels 218 Abs. 2 der Prozeßordnung als nichtig angesehen werden muß.

Der Beiden der Appellaten müsse zwar beigepflichtet, daß die fragliche Nichtigkeit gemäß der Bestimmung des Artikels 220 der Prozeßordnung durch Einlassung sich heilen, da auf der nichtigen Handlung kein Rechtsmittel für den Appellaten gewachsen sei. Aber mit Unrecht.

Jenes Urtheil vom zwölften Oktober 1877 wurde dem Appellanten und 25ten desselben Monats zugestellt und hat hiemit der Lauf der einwöchigen Berufungsfrist begonnen. Da nun aber die am 25ten Oktober eingelegte Berufung nichtig ist und diese Nichtigkeit nicht durch einen nachträglichen im Gefolge eingetretenen Appellat geheilt wurde, so war mit Ablauf der Berufungsfrist die Sache so anzusehen, als wenn eine Berufung gar nicht eingelegt worden wäre, und hatte demnach Appellat ein auf dem Ablaufe der Berufungsfrist für sie aufzufassendes Recht erworben; die Nichtberücksichtigung der Nichtigkeit des Appellaten vom 25ten Oktober 1877 würde nun aber der durch Anwalt Trenckel verkündeten Urtheil verletzen Recht zurückgeben und der Partei Gießen ein bereits erworbenes Recht aufzuheben, eine Wirkung, welche mit den Bestimmungen der Artikel 220 und der Partei Gießen ein offenbares Unrecht zugefügt, gemeinhin nicht vereinbar sein würde. (Siehe auch Entscheid des obersten Gerichtshofes für Bayern vom vierten Juli 1876 Sammlung Band XI Seite 312).

In Folge des Umstandes, daß Appellat Keller in der Ladung vom 28ten September 1877 den Anwalt Gros nicht blos als Zustellungsgeneralbevollmächtigten benannt, sondern auch gleichzeitig den domizilirten Wohnsitz erwählt hat, ist die Auffassung nicht aufzustellen, daß jene Ladung mit Rücksicht auf die für die Stadt und seinen besonderen gesetzlichen Bestimmungen, wie solche in den Artikeln 64 und 65 der Civilprozeßordnung als maßgebend anerkannt sind, zu dem Gerichte abzugeben wäre, obwohl auf Grundsatz jener Bestimmungen an Anwalt Gros da in dem anhängig gemachten Rechtsstreite nöthig gewordenen Zustellungen gemacht werden könnten. Aber auch nach den für maßgebenden Grundsätzen des französischen Rechtes sind in einem solchen Falle die Erfordernisse der Zustellungsgeneralbevollmächtigten auf die Fortsetzung jener zur ersten Instanz gehörigen Akten durch nicht beschränkt und ist demnach, wie

Z. Felsheim
Grundsatz mit Abweichung
Billigt
Hobe
M. L

in der Hauptsache Vollzug und Zurückgabung so zu fassen, wie [illegible] wird. Sie an derselben geschehene Feststellung einer Appellatkost ist nicht unrichtig zu erachten, da dieser Akt seinen Halt nach im Gebühren der Urschriftsleistung bildet. Eine besondere Feststellung der Appellatkost könnte nämlich auf eine Hauptsache Gegenstände nur dann als gültig angesehen werden, wenn auch der den Feststellungsverhandlungen zuziehenden Vollmacht klare und bestimmte Vollmacht dazu ertheilt würde, daß seine Leistungen sich auf diesen erstrecken. In dem fraglichen Falle ist aber eine derartige Vollmacht nicht ertheilt worden, sondern es ist der gerichtliche Auftrag lediglich dahin gegangen, daß eine falsch verrechnete Leistung rektifizirt werden möge.

Die Einrede der Nichtigkeit des Appellatkostes vom 25ten Oktober 1877 erscheint hiernach als unbegründet. Die Berufung war demgemäß abzuweisen und Appellant Rudel als unterliegender Theil in die Kosten des gegenwärtigen Rechtszuges zu verurtheilen.

Also geschehen und gesprochen in Haigerloch gewettet. –

Liebe

Kühl

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Februar 1878.

No. 560. In Sachen ad No. 134.

Jacob Mayer, Handelsmann in Zweibrücken wohnhaft, Appellant, einem Beschlusse der k. Handelsgerichts Zweibrücken vom 18ten Oktober 1877, verbeschieden durch den k. Anwalt Gebhart, zu dessen Substitution der k. Anwalt Gasser auftritt;

gegen

Jacob Mayer, Handelsmann in Zweibrücken wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den k. Anwalt Gink, zu dessen Substitution der k. Anwalt Trenckel auftritt.

Auf den Antrag des für seinen Collegen Anwalt Gebhart, Abwesenden k. Anwalts Giessen und mit Zustimmung des für seinen Collegen Anwalt Gink, mitabwesenden Anwalts Trenckel vertretenden des k. Handelsappellationsgerichts diese Sache zur Entgegennahme der Anträge in die öffentliche Sitzung vom zwanzigsten März nächstkünftigen Monats und Jahr. –

Liebe

Kühl

No. 560.

Gegenwärtig die Räthe wie oben unter No. 559.

Liebe

Kühl

No. 561.

Gegenwärtig Rath Liebe, für den verhinderten Präsidenten des k. Appellationsgerichts, Vorstand der Handelsappellationsgerichts, den derselbe führend, Rath Fitting, Schmidt Räthe, die beiden Letzteren als geschäftsleitender Rath Wolff zur Ergänzung des Gerichts ernannten Froelich, Heck und Bruch, Appellationsgerichtsräthen und Kühl, Obergerichtsschreiber.

Liebe

Kühl

Öffentliche Sitzung vom zwanzigsten März 1878.

No. 561. In Sachen ad No. 154.

Jacob Mayer, Handelsmann in Zweibrücken wohnhaft, Appellant, vertreten durch Rechtsanwalt Heyl, Advokat in Zweibrücken, gegen Urtheil der k. Handelsgerichts Zweibrücken vom achtzehnten Oktober 1877, verbeschieden durch den k. Anwalt Gebhart,

gegen

Jacob Mayer, Handelsmann in Zweibrücken wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den k. Anwalt Gink, für welchen der k. Anwalt Giessen auftritt.

Auf den Antrag des k. Anwalts Gebhart, gegen welchen von Seiten des für seinen Collegen Gink auftretenden k. Anwalts Giessen keine Einwendungen erhoben werden, verlegt das k. Handelsappellationsgericht diese Sache zur Entgegennahme der Anträge in die öffentliche Sitzung vom siebenten und zwanzigsten März nächstkünftigen Monats und Jahr. –

Liebe

Kühl

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten März 1878.

No. 562. In Sachen ad No. 155.

Gegenwärtig die Räthe wie oben unter No. 561.

Liebe

Kühl

No. 562.

Jacob Mayer, Handelsmann in Zweibrücken wohnhaft, Appellant, vertreten durch Rechtsanwalt Heyl, Advokat in Zweibrücken, gegen Urtheil der k. Handelsgerichts Zweibrücken vom achtzehnten Oktober 1877, verbeschieden durch den k. Anwalt Gebhart,

gegen

Jacob Mayer, Handelsmann in Zweibrücken wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den k. Anwalt Gink, für welchen der k. Anwalt Giessen auftritt.

Auf den Antrag des k. Anwalts Gebhart, gegen welchen von Seiten des für seinen Collegen Gink auftretenden k. Anwalts Giessen keine Einwendungen erhoben werden, verlegt das k. Handelsappellationsgericht diese Sache zur Entgegennahme der Anträge in die öffentliche Sitzung vom siebenten und zwanzigsten März nächstkünftigen Monats und Jahr. –

Liebe

Kühl

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten März 1878.

No. 562. In Sachen ad No. 155.

Jacob Mayer, Handelsmann in Zweibrücken wohnhaft, Appellant, vertreten durch Rechtsanwalt Heyl, Advokat in Zweibrücken, gegen Urtheil der k. Handelsgerichts Zweibrücken vom achtzehnten Oktober 1877, verbeschieden durch den k. Anwalt Gebhart,

gegen

Jacob Mayer, Handelsmann in Zweibrücken wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den k. Anwalt Gink, für welchen der k. Anwalt Giessen auftritt.

Auf den Antrag des k. Anwalts Gebhart, gegen welchen von Seiten des für seinen Collegen Gink auftretenden k. Anwalts Giessen keine Einwendungen erhoben werden, verlegt das k. Handelsappellationsgericht diese Sache zur Entgegennahme der Anträge in die öffentliche Sitzung vom siebenten und zwanzigsten März nächstkünftigen Monats und Jahr. –

Liebe

Kühl

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom 9. März 1878.

No. 563. In Sachen ad No. 136.

No. 563.

Gegenwärtig die Räthe Lieber und Mück.

Georg Ohligmacher, Ökonom in Hetten, Appellant, wird wieder Anschluß des königl. Handelsgerichts Kaiserslautern vom 16. Januar 1878, ex., vertreten durch den k. Anwalt Giessen,

gegen

Heinrich Hasch, Müller in Frankenthal, Appellat, vertreten durch den Anwalt Gebhart.

Nach Anhörung der k. Anwälte in ihren Vor- und Vorträgen, wie sich das königl. Handelsappellationsgericht in Erwägung gründet und erkannt hierauf zu Recht:

Thatbestand.

Das königliche Handelsappellationsgericht weist, ohne Erwägung der von Partei Giessen gestellten Beschwerdeanträge, die gegen das Urtheil des königl. Handelsgerichts Kaiserslautern vom 16. Januar 1878 erhobene Berufung der Partei Giessen als unbegründet ab und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des zweiten Rechtszuges.

Entscheidungsgründe.

Aus den Vorgeschichten ergibt sich, daß Appellat bei Einleitung des in Frage stehenden Rechtsstreites die von der Civilprozeßordnung vorgeschriebene Vorschrift, namentlich in der angeführten Vorladungsurkunde des königl. Gerichtsvollziehers Mallard zu Kaiserslautern, unterlassen hat, Partei Giessen ausdrücklich aufmerksam gemacht hat, daß für wenn sie über auf dem ihr in Beschluß gegenstellend beanspruchten Rechtsstreit bezügliche Anträge nicht schlüssig werde, in der Sitzung des königl. Handelsgerichts Kaiserslautern vom vierten Januar jüngst, wofür die Partei Giessen als Beklagte geladen war, gerichtlich erfolgen, daß wenn sie sich aber gegen Erwartung dem anberaumten Verhandlung nicht möglich sei, sie sofort in dieser Sitzung den Nachweis ihrer Verhinderung liefern müsse.

Nun ist aber unstreitig bei ungeschehenen Verfahren Partei Giessen von dem ersten Rechtsanwalt auf in der Sitzung vom 16ten Januar darauf, in welcher die Sache zur Verhandlung verlangt worden war, gerichtlich vielmehr durch einen Vertretungsbeschluß erkannt, was erwähnt die auf dem fraglichen Schriftsatz beschriebene Anträge der Partei Giessen nicht abgelehnt worden. t wurde in der ungeschehenen,

Darauf mußte der erste Richter mit Rücksicht dieser Anträge der Partei Giessen auf dem fraglichen Schriftsatz als anerkannt erscheinen und kann auch finde Partei Giessen in der Berufungsschrift nicht mehr gegen die Folgen aufkommen, welche die Civilprozeß-Ordnung an die Versäumniß einer Entlastung im Schriftsatzwechsel festgestellt hat, einen Versäumniß, welche sich auch dort in Beschluß gegen Partei Giessen ergeben, dadurch Zeugen aufgestellten unterschiedlichen Behauptungen nicht entgegenstehen kann.

Aus denselben Gründen aber, auch für uns eine wegen einer gesetzwidrig Versäumniß ungenügenden Rechtsverschlüssigung in Frage steht, war auf dem gestellten Antrag der Partei Giessen auf Aufhebung des Verfahrens bis zur Erledigung der gegen Heinrich Ohligmacher wegen Fälschung der hier in Frage stehenden Unterschrift (nicht stattgefundene) Untersuchung Verfahren nicht stattzugeben.

Endlich war die Partei Giessen als unterliegender Theil in die Kosten des zweiten Rechtszuges zu verfallen.

Also geschehen und geschrieben zu Zweibrücken gemeldet.

Lieber

Mück

Öffentliche Sitzung vom siebten und zwanzigsten März 1878.

No. 564. In Sachen ad No. 158.

No. 564.

Gegenwärtig:
Rath Uebel, früher vorsitzender k. Appellationsgerichts-Präsident, Vorstand des Handelsappellationsgerichts des Handelsstandes.
Kastl. Wolff. Filling.
Rufer.
Kuhn. Müller Cullmann
Assessoren.
Mück. Obergerichtsschreiber.

Heinrich Zimmermann, Kaufmann in Neustadt an der Haardt, vertreten, Appellant von einem Urtheile des k. Handelsgerichts Frankenthal vom 16. November 1877, vertreten durch den k. Anwalt Gebhart,

gegen

Wendelin Euler, Ökonom in Lambrecht, vertreten, Appellatum, vertreten durch den k. Anwalt Gabriel.

Nach Anhörung der k. Anwälten in den Vorlesung der von ihnen schriftlich übergebenen Anträge beschließt das k. Handelsappellationsgericht zur Verhandlung dieser Sache die Sitzung vom siebten April nächsthin, Morgens 9 Uhr. –

Lieber

Mück

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom siebenten und zwanzigsten März 1878.

No 565. In Sachen ad No 154.

Gegenwärtig die Räthe wie oben unter No 564.

Leske

Mühe

Moses Mayer Handelsmann in Zweibrücken wohnhaft, Appellant und einem Beschluß des k. Handelsgerichts Zweibrücken vom 18ten Oktober 1877, ex. scheinend durch den k. Anwalt Gebhart.

gegen

Jacob Mayer Handelsmann in Zweibrücken wohnhaft, Appellaten, nicht erschienen durch den k. Anwalt Fink, zu dessen Substituirung der k. Anwalt Gulden auftritt.

Nach Anhörung des k. Anwalts Gebhart und Gulden in den Vertretungen ihrer resp. schriftlich übergebenen Anträge kommt das k. Handelsappellationsgericht zur Verhandlung dieser Sache die öffentliche Sitzung wann wird und gewöhnlichen Appel anberaumt Morgend neun Uhr.

Leske

Mühe

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom siebenten und zwanzigsten März 1878

No 566. In Sachen ad No 157.

Gegenwärtig die Räthe wie oben unter No 564

Leske

Mühe

Joseph Kieser Ackermann in Steinwenderhof wohnhaft, Appellant und einem Beschluß des k. Handelsgerichts Frankenthal vom zweiten Januar 1878, erscheinend durch den k. Anwalt Gulden,

gegen

Nikolaus Franz II. Ackermann in Steinwenderhof wohnhaft, Appellaten, nicht erschienen durch den k. Anwalt Gebhart.

Auf die Erklärung der beiderseitigen Anwälte, daß diese Sache durch Abstehung außergerichtlich erledigt worden sey, verfügt das k. Handelsappellationsgericht die Streichung derselben vom Tagesregister.

Leske

Mühe

No 567.

Gegenwärtig:
Rath Uebel für den verhinderten Präsidenten Regierungsdirektor Dr v Wächter, Vorstand der K. Handelsappellationsgerichts Vorsitz führend
Kast,
Wölff,
Fehring, } Räthe,
Heck, Bruch und
Brückenholz, Assessoren
und
Rothe, Regierungsassessor.

Leske

Rothe

Öffentliche Sitzung vom vierzehnten April 1878.

No 567 In Sachen ad No 135.

In Sachen der Gesellschaft von Wilhelm Schraeckleis, Fischer Negotiant in Neustadt vertreten durch den Mandatar Mauz Löwi, Gastwirthsmann in Neustadt a/H. wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des K. Handelsgerichts Landau vom 3 November 1876 und von einem Urtheile desselben Gerichts vom 22 November 1876, wohnend durch den K. Anwalt Gebhart,

gegen

Sigmund Frank, Handelsmann in Landau wohnhaft, Appellaten, wohnend durch den K. Anwalt Gulden und Adv. Rechtsanwalt,

Nach Anhörung des K. Anwalts Gulden namens der Appellaten, und Gebhart namens der Appellanten, welche das K. Handelsappellationsgericht in weiterer Verhandlung dieser Sache, wegen vorgerückter Tageszeit in die öffentliche Sitzung von morgen Donnerstag neun Uhr.

Leske

Rothe

No 568.

Gegenwärtig die Räthe wie oben unter No 567.

Leske

Rothe

Öffentliche Sitzung vom sechzehnten April 1878.

No 568. In Sachen ad No 139.

In Sachen der Landau unter der Firma „Hayder Stern und Compagnie" bestehenden Handelsfirma, Appellantin von einem Urtheile des K. Handelsgerichts Landau vom 9 Juni 1875, wohnhaft durch den K. Anwalt Gebhart, zu dessen Substituirung der K. Anwalt Frenckell auftritt,

gegen

die Direktion der vereinigten schweizerischen Eisenbahnen mit dem Sitze Zürich, vertreten durch ihren Direktor Albert von Orelli, Kgl. Bayer. Regierungsrath, in Zürich wohnhaft, Appellatin und Gemeinschaftliche Klägerin, nicht erschienen durch den K. Anwalt Gebhart;

gegen

die Direktion der Französischen Ostbahngesellschaft mit dem Sitze zu Paris, vertreten durch ihren Direktor Franz Joseph Jacqmin, in Paris wohnhaft und Gemeinschaftliche Beklagte, nicht erschienen durch den K. Anwalt Frenckell, zu dessen Substituirung der K. Anwalt Gulden auftritt;

Auf den Antrag des für den Anwalt Gebhart substituirenden Anwalts Frenckell und mit Einwilligung der Gegenanwälte erkennt das K. Handelsappellationsgericht daß Berichtigung des Anzeige in die öffentliche Sitzung vom 24 April nächsthin morgens 9 Uhr.

Leske

Reiß

№ 569.

Hygienewärterin Wilhelmine Schmidt
wie oben in der № 567.

Liebe

Reiß

№ 569. Zu Protokoll. cfr. № 158.

Heinrich Ohlig, Maler, Ehemann, in Neustadt wohnhaft, Appellant und Widerbeklagter, gegen das Endurtheil der K. Handelsgerichts-Kammer zu Landau vom 7ten Dezember 1877, vertreten durch den K. Anwalt Gießen,

gegen

1, Conrad Feuerwald, Müller, in Gimmeldingen wohnhaft und 2, Conrad Adam, Weinhändler, in Neustadt wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den Anwalt Sommerkalb.

Nachdem Anwalt Sommerkalb und mit Einwilligung des Anwalts Gießen, vorgetragen hat, die K. Handelsappellationsgerichtliche Partei zu beschließen, daß die Anberaumung der Antwort in die öffentliche Sitzung vom ersten Mai nächsthin, vorgenommen werde.

Liebe

Reiß

№ 570.

Hygienewärterin Wilhelmine Schmidt
wie oben in der
№ 567.

Liebe

Reiß

№ 570. Zu Protokoll. cfr. № 145.

Im Namen des Königs von Bayern Schweickhardt, Königlicher Hypothekenbeamter in Neustadt an der Haardt, vertreten durch den Rechtsanwalt Mayer Levi, Gutsbesitzer, in Neustadt a/H. wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile der K. Handelsgerichts in Landau vom 3ten November 1875 und 22ten November 1876, vertreten durch den K. Anwalt Gulden,

gegen

Sigmund Frank, Handelsmann, in Landau wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den K. Anwalt Gießen und selbst in persönlich anwesend;

Nach Anhörung des K. Anwalts Gulden in Fortsetzung und Beendigung seines Vortrages, des K. Anwalts Gießen in seinem An- und Vortrage und endlich beider Anwälte in Form von wiederholten Vorträgen,

nimmt das K. Handelsappellationsgericht diese Sache in Berathung und vertagt die Verkündigung des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom vierten und zwanzigsten April nächsthin, Morgens neun Uhr.

Liebe

Reiß

№ 571.

Hygienewärter Karl Uebel für den verstorbenen K. Appellaten, gerichtlich zugelassenen Dr. Weis verstandener Handelsappellations-gerichtlicher Beisitz sitzend,

Wolff,
Schmitz,
Schuler } Räthe

Rath Schuler hat gerichtliche Verständigung des Urtheils Fehlt zur Completirung des gerichtlichen Beisitzes,

Friedrich,
Kuhn,
Müller } Assessoren,

Rolling, Unterzeichnungsbeamter

Liebe

Reiß

№ 571. Zu Protokoll. cfr. № 158.

Friedrich Zimmermann, Kaufmann, in Neustadt an der Haardt wohnhaft, Appellant und Widerbeklagter, gegen das Endurtheil der K. Handelsgerichts-Kammer zu Landau vom 10ten November 1877, vertreten durch den K. Anwalt Gulden,

gegen

Michael Euler, Schreiner, in Lambrecht wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den K. Anwalt Gulden, und selbst in persönlich anwesend;

Nach Anhörung des K. Anwalts in Form Rede- und Vortrages, nimmt das K. Handelsappellationsgerichtliche Sache in Berathung und vertagt die Verkündigung des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom zweiten Mai nächsthin, Morgens neun Uhr.

Liebe

Reiß

№ 126ter Rayon.

№ 572.

Hygienewärter Karl Uebel für den verstorbenen K. Appellaten, gerichtlich zugelassenen Dr. Weis verstandener Handelsappellations-gerichtlicher Beisitz sitzend,

Karl,
Wolff,
Fehling } Räthe,

Hoock,
Bruch,
Brunckhorst } Assessoren,

Rolling, Unterzeichnungsbeamter

Liebe

Reiß

№ 572. Zu Protokoll. cfr. № 145.

In Sachen des Gutsbesitzers von Mittelhausen Schweickhardt, dessen Hypothekenbeamten in Neustadt an der Haardt wohnhaft, vertreten durch dessen Rechtsanwalt Mayer Levi, Gutsbesitzer, in Neustadt a/H. wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des K. Handelsgerichts in Landau vom 3ten November 1875 und 22ten November 1876 resp. 22ten November 1876, vertreten durch den K. Anwalt Gulden;

gegen

Sigmund Frank, Handelsmann, in Landau wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den K. Anwalt Gießen.

Nach Anhörung des K. Anwalts in der öffentlichen Sitzung vom neunten und zwanzigsten April abhin, worauf die Sache in Berathung genommen und die Verkündigung des Urtheils in die heutige Sitzung vertagt worden ist, wird heute zu Recht erkannt,

Urtheilsspruch.

Der K. Handelsappellationsgerichts-Rathskammer, das Urtheil vertretend, das Gutsbesitzer Gießen'sche Berufungsbeantwortung für unbegründet erachtet, nimmt die Sache in Berathung und verkündet das Urtheil des K. Handelsgerichts in Landau vom 22ten November 1876 vollinhaltlich

die Appellatin d. Urtheils d. Fürstl. gräfl. Landgl. vom 22 Novemb 1875 Nro 3097 vorgestellt
für Landau den 27 November 1876
ohne Rembours vol. 186. fol. 78. C. 1 reichsmk mark einzig Pfennig
d. Landgl. Kanzleyen
pfälzischer Klingelberg

Laut Urtheil d. Fürstl. Landgl. vom 22 Novemb 1875 Nro 3097 vorgestellt für Landau den 27 November 1876 ohne Rembours vol. 186. fol. 78. C. 1 reichsmk mark einzig Pfennig d. Landgl. Kanzleyen pfälzischer Klingelberg

Laut am 19 Juli 1878 vom k. Appellat. Civil-Senate der appellat. Landwehr Schweicklin contra Müller wegen Restforderung pt. 81 2200 vorgetragt = Tabl. Landau für Appellanten am 19 Juli 1878 vol. 182 fol. 80. C. 1 u. 2. reichsmk dreyßig Mark einzig Pfennig (11 ch. 10 d. aufgelegt) d. Landau den Appellaten Civil C

Laut am 19 Juli 1878 vom k. Appellat. Civil-Senate der appellat. Landwehr Schweicklin contra Müller wegen Restforderung pt. 81 2200 vorgetragt = Tabl. Landau für Appellanten am 19 Juli 1878 vol. 182 fol. 80. C. 1 u. 2. reichsmk dreyßig Mark einzig Pfennig (11 ch. 10 d. aufgelegt) d. Landau den Appellaten Civil C

Laut am 25 Juli 1878 gemäß Verf. 737 d. Königl. Kreis- u. Landg. der Appellanten d. Landau Ausfolgung verfügt

Laut am 25 Juli 1878 gemäß Verf. 737 d. Königl. Kreis- u. Landg. der Appellanten d. Landau Ausfolgung verfügt

Laut Urtheil d. Fürstl. Landgl. vom 22 Novemb 1875 Nro 3097 vorgestellt für Landau den 27 November 1876 ohne Rembours vol. 186. fol. 78. C. 1 reichsmk mark einzig Pfennig d. Landgl. Kanzleyen pfälzischer Klingelberg

darauf als zu Hof kommegalt, indem er zugleich den Verklagten die Widerklage dieser Sache angezeigt. Hierauf wurde er Beklagten die Mittheilung dessen von 528 fl. 24 kr., welche er auf die Urtheilsprechung vom 7ten und 14ten April abgelehnt, mit seinem Anhange vorgelesen habe, und ersuche den Schweickhlin hierauf, sich seine Einwendungen wider diese Forderung kündzugeben, worauf sich Beklagter am 15ten Mai 1813 erklärt habe, daß sich die am gestrigen Mai angekündigte Rathssendung des Vollmachtsbriefes unfehlbar hergekommen sey, wenn es diese zu 6 Wochen pro Termin bestellend wolle, so möchte es sich mittheilen, dann wolle er diesen Gegenstand mit diesem Anhange ordnen. Beklagter in Beklagtem Namen wisse sich von Frank am gestrigen Mai erhaltene Zustimmungserklärung zu der angeblich mit seinem Anhange ganz vollzogenen Verrechnung vorzulegen, dann habe keinen weiteren Antrag. Dann Schweickhlin damit diese Erklärung gleich gehört haben wollen, wurde er sich ganz andere vorgekommen haben. Appellat gedenke nun auf die Mittheilung des Schweickhlin vom 15ten Mai mit dieser Antwort dahin, daß er diese nicht für eine Exceptionen Verfassung, dass er stand, daß wenn Frank das Vollmachtsgeben zu sich Wochen zu Hof bestellen wolle, er mit der Vorschrift seiner Verrechnung sich verstanden sey, eine Exception welche Frank am 13 Mai dahin angenommen habe, daß er dem Beklagten mitgetheilt, er wolle die Sache zu Beklagten Hause bestellen. Hierüber Anmasse der Vorklagter an Schweickhlin zu Fortsetzung der Rechtsfrage eine Fristsetzung zu Handen gekommen, der welcher diese Hof seine Mittheilung vom 15ten Mai nicht mehr einseitig habe abgehen können. Diese Antwort der Fristsetzung kann nicht beigelegt werden, der Verrechnung schon deshalb sich mit Grund nicht anfechten, da die Anmasse die Zeugen zu Hof Kommen, Antrag des Frank an Schweickhlin als die Zahlung gehalten werden sei, unter welchem er sich zu Fortsetzung Verrechnung sich verpflichten wollen, da der Forderung bis auf das volle Vollmachtsgeben bezüglichen Theile nie Ganzen noch einen Betrag von 2 fl. 30 kr. ausmacht, also zu geringfügig war, daß nicht wegen dagegenen A. Schweickhlin sich Hierin gravirt annehmen, der Appellat verbindlich, gegen welche er sich zu der fortgesetzten Verrechnung sich verpflichten wollen, wie dann auf die Wortlaut einer Mittheilung zu einer solchen Antragung nicht möglich. Abgesehen hiervon aber, vermag darin, daß Schweickhlin schon, er wolle die Sache mit Leignam ordnen, keine wegs eine Einwilligung des Frank Leignam Verrechnung diese Verrechnung, gefunden zu werden, die einzige mit die Erklärung, es (Schweickhlin) selbst wolle die Sache durch direkte Verhandlung mit Leignam ordnen, wegen die Gründe Gründe selbst, da sie vor Allem dazu zu thun sein müssen, im Falle auf die Verrechnung für den Betrag der zu verrechnenden Forderung gütlich mit Leignam einig werden könnte, nicht Appellat, sondern Schweickhlin bekannt sein müssen, daß Schweickhlin wohl wisse, daß Appellat mit Leignam nicht einig sei, daß Appellat auf Verrechnung mit Leignam bestehe, daß Appellat auf Verrechnung mit Leignam bestehe, daß Appellat auf Verrechnung mit Leignam bestehe

528 fl. 24 kr. und 25 fl. 41 kr. weist in Journal der Beklagten von seinen Gegenbehauptungen, diese Zuschläge aber bei der Art und der Unregelmäßigkeit der beklagtischen Berechnung in keiner Weise als genügend dargethan worden können.

Daß demnach dem selben Forderungen mit Ausnahme der Summe der Klage entgegengesetzten Einwende als durch die Compensation der Parteien geschieden anzusehen, wie denn auch die Compensation selbst in dem Zeitpunkte vom 3. November 1875 diese Compensation als zur Beklagtischen Tilgung einzig verfügbar gewesene, indem es dort nie Widerspruch mit dem späteren Parteiwillen ausdrücklich obgewaltet hatte, daß nicht der Fall sein könne damals vorgelegenen Compensation, der Parteiman einen Willen überordnen möge, welchem in Betreff der streitigen Forderung nicht existirte.

Rechtlich Gründen stelle nun zunächst vorerst auf, daß Beklagtem, wenn sie den Beweis der Verpflichtung nicht erbracht, die Forderung der Parteien Gulden dennoch schuldig sei, da sein Recht, an Seligmann Forderung zu leisten, seine Pflicht Gegenleistung bedinge, wovon dann auf sein Recht Abzug des Gezahlten an der gegenwärtigen Forderung folge. Das appellantische Abzugs begehren scheint sich nämlich auf den Grundsatz zu stützen, daß Appellat Beweis sich in diesem Streitpunkt nicht auf Art. 139 des 2 Buches civil, wornach die Pflichten auf niemand Anderen als den Gläubiger gültig geleistet kann, wenn sie an einen Dritten gemäß Forderung von Letzterem ausdrücklich autorisirt worden, oder diesem zum Vortheil gereicht hat. In der That vermöchte auf Appellat diese Gesetzesbestimmung nicht mit Erfolg sich anzuwenden, da eine rechtsgültige Anweisung des Schweicklin für seine Verpflichtung, wie bereits bemerkt, nicht vorliege und seine Leistung vielmehr gezeigt wird, auf welche eine für den Gläubiger Schweicklin gültig wurde. Appellat stützt sich auf Art. 1136 mit der Behauptung, daß er seinerseits berechtigt gewesen sei, auf diesen Zeitpunkt des Schweicklin diesen Pfand an Seligmann zu entweisen, durch die Verpflichtung der beiden Beträge von 528 fl. 24 kr. und 25 fl. 41 kr. sei ihm eine Pfandforderung von gleichem Betrage entstanden, mit welcher die Forderung des Appellanten bis zu jenem Betrage compensire. Diese Begründung erscheint allerdings unfallend. Allerdings berechtigt Art. 1136 den seinem Gläubiger ein Pfand an dessen Gläubigers Forderung zu bestellen, allein damit diese Bestellung ein Rechtsverhältniß begründe, erweicht sich von Allem nöthig, daß der Dritte Schuldner die negotia des Pfandes in dessen Interesse und wirklich geführt habe, was aber hier nicht der Fall ist. Denn auch Appellat Argumente weisen, bestand bei der Verpflichtung, die Appellat Gerard

und Seligmann unter sich vornahmen, die Absicht des Letzteren nicht vorwalte dessen ging, den Pfand des Pfandnehmer Schweicklin in dessen Interesse zu besorgen, sondern daß Gerard und Seligmann ihrerseits in gegenseitig und Einverständniß lediglich eigenen Interesse und Vortheile handelten, die namentlich darauf gerichtet waren, den Gläubiger Seligmann seinem Pfandnehmer Schweicklin gegenüber, gegen den rechtlich des Pfandes und Gesetzes damals hätten die conventionelle Zwangsvollstreckung sowie Mittel sich zu Gebote befand, den damaligen Pfandnehmer und Hypothekarschuldner Schweicklin zu benachtheiligen und Gläubiger Seligmann Verfolgungen von Seiten anderer Gläubiger abzuwenden und welches sowohl damals Gerard Interessen und Absichten zu beeinträchtigen schien, — auf dem Wege gegenseitiger Verrechnung sich zu Gunsten Seligmann, während sie dem Pfandnehmer Schweicklin nicht nützlich waren und auch nicht nützlich sein sollten, da sie gegenüber auf die Interessen des Gläubiger berechtigt waren, wenn überdieß Einmal, daß Gerard Verrechnung gegen den Willen des Pfandnehmer Schweicklin vorlegte, der rechtlich seine Zahlungsmittel, sein Interesse die Tilgung bestimmen, seine Verrechnungsstelle auf den beiden Lieferungen vom 2. und 14. April 1875 mit Seligmann zu verrechnen, ablehnte und sich ausdrücklich auf Pfandes der Cessionsanzeige und Gerard Anmittlung in seine eigenen Angelegenheiten auch ausdrücklich verbeten hatte. Wenn man übrigens annehmen, es habe der Appellant eine Rechtsforderung auf jener Verrechnung Summe zu, so würde der zweiten Lieferung und der Forderung des Schweicklin an Gerard und Compensation dem Interesse des Pfandnehmer nicht gegeben sein, da Compensation Tilgung ist und dieselbe eine Wirkung gegen die Gläubiger nicht haben kann, wenn sie Eintritt der Zahlung des Schweicklin die beiden Forderungen faktisch liegt und einander gegenüberstehen, während sie nicht der Fall ist, da Tilgung eine Verrechnung voraussetzt, die Schweicklin selbst niemals vorgelegen und vor dem Pfandbruch des Seligmann als seinem Gläubiger Gerard Interesse für seinen Account zu verrechnen stand. Abgesehen davon aber hätte Appellat von Appellantin nie Recht geltend machen, nie einen Rechtsforderung gegen Schweicklin aufstellen können, als bis vollständ Tilgung des Seligmann von der diesem zustehenden Forderung erwirkt und dessen Pfandrecht Schweicklin zu seiner Befriedigung gegen nachtheilige Verfügungen des Seligmann übergegangen und bestanden hätte, was aber selbst bis heute noch nicht geschehen ist.

Auf Allem erweicht sich die Verfügung des Pfandes als rechtsgültig und somit Eingehung der Pfandrecht vom 22. November 1876, soweit das

von dieser angefochtenen Ab, aufzuheben die Klage des Appellanten, dem Antrag entsprechend Zeugen vernommen und Appellat, seinem Anerkenntniß gemäß in die Kosten des ersten Rechtszuges, soweit sie nicht bereits durch das angefochtene Urtheil auferlegt sind, sowie in sämmtliche Kosten des zweiten Rechtszuges zu verurtheilen.

Also gebeten und beschworen wie Eingangs protokollirt.

Ecker

Billing

No 573.

Fortsetzung öffentlicher Sitzung vom 22ten April 1878.

Gegenwärtig:
Dr v. Weis, Appellationsgerichtsrath, Vorstand des Pfz. Handelsappellationsgerichts
Aleber
Wolff
Filling } Räthe,
Fröhlich
Müller
Bruck } Assessoren
Rettig Protokollführer

No 573. In Sachen ad No 213.

der Zeugfabrik Landau Actiengesellschaft, vormals Storm & Compagnie daselbst, Gesellschaft, Appellantin von einem Urtheile des Pfz. Handelsgerichts zu Landau vom 5ten Juni 1877, verkündet und zustellen Hof den K. Anwalt Gieß,

gegen

die Direktion der vereinigten schweizerischen Eisenbahnen mit dem Sitze zu Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch Direktionsrath Albert von Zeger, Pfz. Bezirksrichter daselbst, in Ludwigshafen wohnhaft, Appellatin und Gegenberufungsklägerin, zustellen Hof den Pfz. Anwalt Gießen,

gegen

die Direktion der vereinigten schweizerischen Ostbahngesellschaft mit dem Sitze zu Paris, vertreten durch Hrn. Direktionsrath Franz Joseph Maximin, in Paris, Appellatin und Gegenberufungsbeklagten, zustellen Hof den Pfz. Anwalt Eisele;

Nach Anhörung des Pfz. Anwalts in Vertretung des von ihm schriftlich übergebenen Antrags, bestimmt über die Handelsappellationsgerichtliche Sache zur Verhandlung diese Sache in öffentlicher Sitzung vom achten Mai nächsthin, Morgens neun Uhr.

Dr v. Weis

Billing

No 574.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom 24ten April 1878.

Gegenwärtig:
die Räthe wie oben unter No 573.

Dr v. Weis

Billing

No 574. In Sachen ad No 160

Carl August Ecker, Privatmann, in Ludwigshafen wohnhaft, Appellanten an einem Urtheile des Pfz. Handelsgerichts Frankenthal vom 3ten März 1876, zustellen Hof den Pfz. Anwalt Rosenberger,

gegen

Carl Bühler, Kaufmann, in Neustadt an der Haardt wohnhaft, Appellaten, zustellen Hof den Pfz. Anwalt Gießen;

Auf den Antrag von Anwalt Gießen und mit Zustimmung von Anwalt Rosenberger vorliegt das Pfz. Handelsappellationsgerichtliche diese Sache zur Verhandlung des Antrags in die öffentliche Sitzung vom achten Mai nächsthin, Morgens neun Uhr.

Dr v. Weis

Billing

No 575.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom 24ten April 1878.

Gegenwärtig die Räthe wie oben unter No 573.

Dr v. Weis

Billing

No 575. In Sachen ad No 161.

M. Mahy, Kaufmann in Mülhausen wohnhaft, Appellanten an einem Urtheile des Pfz. Handelsgerichts Landau vom 28ten November 1877, zustellen Hof den Pfz. Anwalt Eisele,

gegen

Heinrich Unger, Fabrikarbeiter, in Pfortzweiler wohnhaft, Appellaten, zustellen Hof den Pfz. Anwalt Gießen;

Auf den Antrag von Anwalt Eisele und mit Zustimmung von Anwalt Gießen vorliegt das Pfz. Handelsappellationsgerichtliche diese Sache zur Verhandlung des Antrags in die öffentliche Sitzung vom achten Mai nächsthin, Morgens neun Uhr.

Dr v. Weis

Billing

No 576.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom 24ten April 1878.

No 576. Zu Recht. ad No 134.

Moses Mayer, Handelsmann, in Firma Gebrüder Mayer, Appellant vom einem Urtheile des K. Handelsgerichts zweiter Instanz vom 10 Oktober 1877, erschienen durch den Rechtsanwalt Gebhart.

gegen

Jacob Mayer, Handelsmann, in Firma Gebrüder Mayer, Appellaten erschienen durch den Rechtsanwalt Gibert;

nach Anhörung der Rechtsanwälte in ihren Ab- und Erwiderungen, nimmt das Königl. Handelsappellationsgericht diese Sache in Berathung und verlegt die Verkündigung des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom dreißigsten April nächsthin, Morgens neun Uhr.

Liebe

Rettig

Offentliche Sitzung vom dreißigsten April 1878.

No 576. Zu Recht. ad No 134.

Moses Mayer, Handelsmann, in Firma Gebrüder Mayer, Appellant vom einem Urtheile des K. Handelsgerichts zweiter Instanz vom 10 Oktober 1877, erschienen durch den Rechtsanwalt Gebhart.

gegen

Jacob Mayer, Handelsmann, in Firma Gebrüder Mayer, Appellaten erschienen durch den Rechtsanwalt Gibert;

nach Anhörung der Rechtsanwälte in ihren Ab- und Erwiderungen, nimmt das Königl. Handelsappellationsgericht diese Sache in Berathung und verlegt die Verkündigung des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom dreißigsten April nächsthin, Morgens neun Uhr.

Liebe

Rettig

No 577.

Gegenwärtig

Rath Uebel als Vorsitzender,
gewöhnlicher Beisitzender Dr. Weis
Beisitzer des K. Handels-
appellationsgerichts

Wolff
Tilling
Schuler
} Räthe,

Rath Schuler als geschäftlicher Verrichtung des Rathes
Kessel zur Complettirung
des gesetzlichen Zuziehungen

Fröhlich
Müller
Bruch
} Assessoren,

Rettig als Actuar zugezogen.

Liebe

Rettig

No 577. Zu Recht. ad No 138.

Friedrich Heinemann, Kaufmann, in Neustadt an der Haardt wohnhaft, Appellanten vom einem Urtheile des Königl. Handelsgerichts zweiter Instanz vom 10ten November 1877, erschienen durch den Rechtsanwalt Gebhart,

gegen

Matthias Eulen, Bäcker, in Landau wohnhaft, Appellaten, erschienen durch den Rechtsanwalt Gulden,

Nach Anhörung der R. Anwälte in ihren Ab- und Erwiderungen in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten April abhin, worauf die Sache in Berathung genommen, und die Verkündigung des Urtheils in die heutige Sitzung verlegt worden ist, wird heute zu Recht erkannt:

Urtheilsspruch.

Das Königl. Handelsappellationsgericht weist die gegen das Urtheil des Königl. Handelsgerichts zweiter Instanz vom 10ten November 1877 eingelegte Berufung des Klägers Friedrich Gebhart, ohne Berücksichtigung des Subsidiar-Antrages und Letzteren, als unbegründet ab und verurtheilt die Klägerin Gebhart in die Kosten der zweiten Rechtszüge.

Entscheidungsgründe.

Dem am dreißigsten Juni 1878 dem K. Notariat Landau zur Insinuation mittelst Requisitorium vom 6ten Juni 1878 Vol. 161. fol. 87 v. 2 beiliegenden gewöhnlichen Stempel zu 20 Pfennig

Urtheil — 2. 40.
13 Bogen 20 – 80.
M. 23 – 20 ₰

Der Kreisrat zur Anfertigung
Müller

Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht Speyer

29 Juni 1878

Kanzlei

Urtheil wurde verkündet am vierzehnten Mai 1878. Der Kläger Friedrich Gebhart, Kaufmann in Neustadt a/H. hat gegen das ihm am 13ten April 1878 zugestellte Urtheil des Königl. Handelsgerichts zweiter Instanz zu Zweibrücken vom 10ten November 1877 rechtzeitig Berufung eingelegt, und nach Rechtfertigung derselben durch Vorlage seines Handelsbuches und durch Beweisantritt, sowie durch Beeidigung seines Gegners, die Aufhebung des Appellaten zur Zahlung einer Summe von siebenhundert und zwanzig Mark 20 und sechzig Pfennig nebst Zinsen zu sechs procent vom Tage der Klage begehrt, und dieses Begehren mit der Behauptung zu begründen gesucht, das Appellat vom achten Februar 1877 mehrere theilweise und mündliche Bestellungen auf sechs Bäcke Nipperer Zwiebeltorten nach bestimmten Dimensionen zu dem Verkaufspreis von 15½ Mark pro 100 Stück bestellt habe, welche von ihm auch geliefert, von dem Appellaten aber nicht angenommen worden seien.

Der erste Richter hat, da Appellat sich von der Klägerin Gebhart behauptete Bestellung in Abrede stellte, Zeugen-Beweis über Bestellung und Lieferung dieser Handelswaaren und Vorlage seines Handelsbuches und des Appellaten zum Zeugnißzweck Zugelassen, und nach durchgeführtem Beweise durch Urtheil vom 16 November 1877 den Appellaten zum Reinigungseide darüber Zugelassen, dahin Erkannt: Klägerin Gebhart die fraglichen Waaren nicht bestimmten Bestellungen, sondern Dimensionen, nach welchen die Waaren zu liefern seien, angegeben und angefragt habe, und welche Preise Klägerin die Waaren in diesen Dimensionen liefern könne, sintemal er constatirt, Klägerin Gebhart habe den ihr mehrgenannten Waaren und diese geringeren Waaren verkauft, dadurch der Fall gegeben sei, dem Appellaten den von ihm subsidiarisch angebotenen Reinigungseid aufzulegen.

Gegen diese Urtheil vertheidigt sich die Berufung der Klägerin Gebhart, welche sich jedoch als unbegründet darstellt.

Klägerin Gebhart will mündlich ihre Berufung mit der Behauptung begründet haben, daß sie durch den von ihr producirten und im ersten Rechtszuge vernommenen Zeugen Spitz und durch Vorlage ihres Journalbuches den von ihr behaupteten fraglichen bestimmten Bestellungen der Waaren Bäcke Nipperer Zwiebeltorten durch den Appellaten, erwiesen habe, indem dieser Zeuge ausgesagt habe, daß er fraglichen Auftrag unter den Dimensionen bestimmt und dann sofort von der Klägerin Gebhart in dem Lagerplatz Commissions-Buch eingetragen worden sei, wie dieß sich aus Lagerraum ergeben.

Der Zeuge allerdings Zeuge Spitz zugegen gewesen sein, als Appellat auf dem Comptoir der Klägerin Gebhart die fraglichen Torgbalken, obige Bäcke, wie dieser Zeuge gleichfalls, zu 15½ Mark pro 100 Stück genommen, seinen Namen Landau, Gebhart und Appellant diese Bestellung sofort in Gegenwart des Appellaten ins Commissionsbuch eingetragen habe, und dieß Zeuge ebenfalls angab, am dritten Februar sodann den Appellaten in

sonst diese Tragbahre mitgetheilt worden sein.

Allein es ist die Aussage des Zeugen Schulz schon deshalb nicht sicher genug, weil dieses Zeugen Zeit seiner Anwesenheit als Commis im Locale des Appellanten sich befand, so daß es dem sonstigen vollen Glauben beigemessen werden, also sogar genöthigt sein müßte, einen offenbaren Irrthum anzunehmen.

Es hat nämlich das genannte Zeug angegeben, daß Appellant schon Ende Februar 1877 von der Fabrik Gebrüder Kalk die Preise für das fragliche eiserne Balken schriftlich mitgetheilt worden seien. Von diesen angeblich schon damals bekannten Preisen des Appellanten, entsprechend dem Appellanten Grund einen niedrigen Stand gegen den 18 März d. J. Höhung des 100 Kilo für Balken in gewöhnlichen Dimensionen Länge [illegible] nicht Meter, gestellt hatte, daß Appellant den Käufer veranlassen konnte, die Länge von 10 bis zweite Nachmessen, und zwar nach dem Maßstabe, wie solche auf die meisten Bureaux aufgetragen kommen, und daß, wenn dieses jedoch nicht zu verweisen sei, Appellant dann höchstens die Profile und genauen Längenmaße sofort zu erfahren, da Appellant, wenn Appellant die ihm bestellen wollte, ohne die sofortigen Aufgabe vorstehende Listen, die er andererseits schriftlich erlangen und so ohne gelingen dürfte, die Aufgabe von wissenschaftl. Centner das Meter zu berechnen, und kleiner Umrechnung der Nebengrenze für die Länge von Fuß bis Zweifuß Meter einfachen zu lassen.

Es ist deshalb die vorgebliche Angabe des Zeugen Schulz bezüglich der dem Appellanten gewordenen Mittheilung der Preise der fraglichen Balken am Vormittag, da diese Preise sich nicht auf Balken gewisse Meter Länge bezog, während es sich thatsächlich von einem Preise für eiserne Tragbalken handelte, von welchen Zweifuß Meter eine Länge von 11,50 Meter haben sollten. Hinsichtlich einer Theilnahme der Angaben des Zeugen Schulz an offenbarem Irrthum vorgefallen, so ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß dieser Zeuge seine Angaben thatsächlich in seinem dem Appellanten abgestatteten Schlußbericht Schilderung der Vorgänge gerade haben konnte, einmal da Beweis nicht geführt ist, daß nicht aus dem fragenannten Commissions-Buche des Appellanten, wie dieser behauptet, vorgelegt. Denn dieses fragenannte Commissions-Buch zeigt auf dem ersten Blicke, daß es an und für sich eine ordnungsmäßig geführte Handelsbuch und auch nicht absichtlich irrige bestimmt ist, zu Führung des dem Appellanten aufgegangenen Aufzeichnungen und Berechnungen, Einsicht Abschriften und Abschreiben aufgefallen, und die theilweise bezüglich der Preise der Balken

DRESDEN-STEUERAMT 28 Dezember 1877

Beschuldigten vom Appellanten angeblich vorgelegten Aufzeichnungen und Berechnungen nicht überhaupt vorgelegen hätten, ob das fragliche Schreiben vom Beklagten Appellanten vorgelegt oder blos eines vom Appellanten angefertigten Offerte brouillon sein soll.

Betreffs des Zeugen des Appellanten als des ersten fraglichen Klägers, welcher die Pflicht obliegt, den Stand seiner Klage nachzuweisen, indem Zweifel obwaltet, ob er sich Bestand mit Recht angenommen hat Appellant den ihm Brief Aktenstück vom 13 April 1877 nachgeschrieben Beweis nicht vorgelegt habe.

Wollte man übrigens nicht annehmen, daß man selbst die Aussage des Zeugen Schulz mit dem fraglichen Irrthum in gegenwärtiger Commission deshalb einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit für die Absicht des Appellanten ableiten, so darf doch nicht übersehen werden, daß der Appellant den Stand seiner des Klage des Appellanten widersprechenden Beweis, nicht antreten vorschriftmäßig gemacht hat.

Denn nach den Aussagen des oben genannten Zeugen müßte vorerst angenommen werden, 1, daß Appellant am siebenten Februar 1877, also einen Tag vor jenem, an welchem er nach Behauptung des Appellanten die fragliche Bestellung gemacht haben soll, auf Grundlage der ersten Gegenzeugen aufbau Goodes ihr Wort zu Frankenau kam und daselbst, wie man ihm mittheilte, bis auf Gasse eisernen Tragbalken in den nächsten Tagen und zwar vorschriftlich bei Schmiedemeister Wolf in Nachbarschaft wohl, und man ihm vorschlug, das Fortschaffen zwingen die Balken gemeinschaftlich bestellen und kommen zu lassen, mit diesem Vorschlage einverstanden gewesen und Grund hat, daß er seine Balken noch nicht bestellt hat und bestellt noch sicht oder vorgab auf Nachricht gehen und mit dem Appellanten und Wolf das Fortschaffen zwingen schaffen wollte, Gegenzeuge 1.

2, daß dem andern Tage, am dessen Februar Appellant wieder nach Frankenau kam und sagte, er habe bei Wolf und dem Appellanten seine Dimensionen angegeben, aber auf seine Bestellung gemacht, bezüglich, die beiden Herren selben sie gesagt, sie würden auf einigen die Billigsten Preise bei dem Werke anfragen, Gegenzeugen 1 und 2 und 3, daß Appellant ausdrücklich zu bestellen Wolf gegangen war, dieselben Dimensionen von Balken angab, damit derselbe bei dem Werke wegen des Preises anfragen könne, und daß sagte, er habe schon dem Appellanten verschrieben, aber auf nicht Balken, sondern blos einfachen die Dimensionen angegeben, und daß seine Zeugen bei dem von Beklagten Appellanten Termin waren oder Wolf – beide dort wären, daß sie ihm den Billigsten schicken. Gegenzeuge 4.

hiermit rechtlich festgestellt, daß in diesem Punkte die Beschlußfassung des Vorstandes, daß Appellant an dem festgesetzten Termine [illegible] bei dem Appellatum nicht die Diversionsmaßnahmen des [illegible] Vergleichs bezüglich dem Appellant ja wenigstens noch gar keine bestimmte und [illegible] wünschte Willenserklärung des Appellaten aufgegangen war, selbst, [illegible] Vergleichsabschluß, weil sie ja auch die Annahme und das Appellaten bei den Gegenzeugen 1 und 2 an diesem ersten Februar und sein Einlaufen in seine Wohnschaft mit dem Gegenzeugen Wolf über die Einleitung des fraglichen Vergleichen vollkommen klar, – einer Bestätigung, die auf vollständig übereinstimmt mit dem Verstande, daß Appellant am [illegible] Februar 872 weiter gar nicht die Frist [illegible] die vom Appellaten angegebenen Dimensionen fanden und [illegible] das Gelten [illegible] Meter angeben konnte, [illegible] daß dem Appellanten auch nicht möglich, daß er [illegible] in Falle Appellat die Verhandlung bei [illegible] die Abfuhr von 400 Centnern und mehr, das Gelenk [illegible] Wasser zu veranlassen, eine Ermäßigung des Maßgerichts für die Länge von elf bis zwölf Meter eintreten zu lassen, weil der [illegible] Appellanten bei Verhandlung des Falls am siebenzehnten April jüngstabhin abgegebenen Erklärung, Beisein des Appellanten bei dem fraglichen Werke gar keine Rahmung mehr den Preis über vom Appellanten hinsichtlich Dimensionen des Vertrages vom ersten Februar 872 [illegible] Appellant daher ausdrücken [illegible] Vertragsbruch, die Gelten [illegible] nicht gemein angeben konnte, [illegible] und nicht einmal Bestrafungen [illegible] Wissentreue Unbekanntschaft dieser Frist dem Appellaten gegenüber zum Nachtheil gereichen sollte. [illegible] Vorbehalt).

Lage demnach unabgeändert selbst ein gleicher Grad der Wahrscheinlichkeit für Schätzung und Gegenbeschätzung vor, so kann es einmal der Vorschlag und dem abgenommenen Grundsatze, daß über Zweifel [illegible] Gegner des Vertragsbruches der Zulässigkeit, vollkommen entsprechend, daß der erste Richter dem Appellanten den Ergänzungseid über die in seinem Grade [illegible] schriftlich genommenen Gründe schmerzlich abverlangt hat, und es nicht [illegible] daß deßhalb die Bestätigung des Beschlusses [illegible] [illegible] gestellten Begehren auf Zulassung zum Hauptbeweise, als [illegible] abzuweisen und [illegible] Gebühren als [illegible] Sache in die Kosten des zweiten Rechtszuges verwiesen werden. [illegible] Gebühren.

Also geschehen und gesprochen, wie Eingangs gemeldet.

Liebe

Rüling

Gegenwärtig

Dr v. Weis

K. Appellations-

gerichtsrath

Vorstand der Kgl.

Handelsappellationsgerichts

Kast, Fitting, Lauter,

Weiss, Rath Schuster bei

[illegible]

Protokoll-

führung der

Kanzlei

Uebertragung der Gerichts-

zeugen

Dröllich, Schäller, Bruch,

Assessoren d. Kgl.

Handelsgerichtssekretär.

Dr v. Weis

Rüling

Georg Ohligmacher, Ökonom, in Wallau wohnhaft, Appellant einer Verfügung Großh. Bez. Handelsgerichts Kaiserslautern vom siebenten Dezember 1877, vertreten durch Rechtsanw. Gießen;

gegen

1) Jacob Heuerwald, Müller, in Grünenstein wohnhaft, 2) Jacob Haas, Weinhändler, in Worms wohnhaft, Appellaten, vertreten durch Rechtsanw. Frankel;

Auf die Erklärung der beiden Anwälte, daß Sache für beiderseits erledigt sei, verordnet der Kgl. Handelsappellationsgerichts-Vorstand Verfügung vom Vorgangsgerichtsschr.

Dr v. Weis

Rüling

Gegenwärtig die Herren Vorsitzende No 578.

Dr v. Weis

Rüling

Die zu Landau unter der Firma „Ehe der Herr" und Compagnie bestehende Handelsgesellschaft, Appellantin von einem Urtheile des Kgl. Handelsgerichts zu Landau vom 9 Juni 1875 vertreten durch den Kgl. Anwalt Gießen, dessen Ladung der Kgl. Anwalt Frankel vertritt,

gegen

die Société [illegible] des [illegible] Chemischen Fabriken mit dem Sitze zu Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch Kgl. Anwalt Albert Jaeger, Kgl. Bezirksgerichtsrath zu Ludwigshafen wohnhaft, Appellatin und Gegnerin, vertreten durch den Kgl. Anwalt Gießen;

gegen

die Société [illegible] des [illegible] Chemischen Fabriken mit dem Sitze zu Paris, vertreten durch [illegible] Direktor [illegible] Lehmann, in Paris wohnhaft, Appellatin und Gegnerin, vertreten durch den Kgl. Anwalt Trick;

Nachdem der Kgl. Anwalt Frankel in seinem Falle [illegible] der Kgl. Anwälte Gießen und Trick [illegible] Nachdem [illegible] Vertretung des Kgl. Anwalts Frankel in seinem Falle [illegible] der Kgl. Anwälte Gießen und Trick in dem Anwaltsvertrage, nimmt der K. Handelsappellationsgerichts-Vorstand Verfügung und [illegible] Vertheidigung der Akten in die öffentliche Sitzung vom ersten Mai nächsthin, Morgens neun Uhr.

Dr v. Weis

Rüling

№ 380. Im Namen ad № 134.

Gegenwärtig:
Dr. v. Weis, P. Appellations-
präsident, Burchard
der P. Handelsappellations-
gerichte

Kiesel,
Fitting,
Schuler,
} Räthe

Rath Schuler die gesetzliche
Anordnung des Raths
Uebel und Wölff sich entfernt,
und die Sache zugezogen,

Frölich
Müller,
Bruck,
} Assessoren,

Kellig Gerichtsschreiber.

Dr. v. Weis

Kellig

Es hat das Handelsgericht zu Landau unter dem 5. Februar 1878, Appellatin von einem Urtheile des P. Handelsgerichts zu Landau vom neunten Juni 1875, geworben durch den P. Anwalt Gieß;

gegen

die Firma Heinrich Schweighoffer Söhne mit dem Sitze zu Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch Herrn Simon Albert von Speyer, K. Bezirksgerichts-Rath in Ludwigshafen wohnhaft, Appellatin und Provokatin, wohnhaft und durch den K. Anwalt Gießen,

gegen

die Firma Heinrich Schweighoffer Wittwe Hofpfalz mit dem Sitze zu Paris, vertreten durch ihren Direktor Franz Joseph Jacquin in Paris Appellatin und Provokatin beklagte, wohnhaft durch den P. Anwalt Gieß,

Nach Anhörung des K. Anwalts Franckel in seinem für Vollziehung des K. Anwalts Gieß genommenen Antrage, der Rechtsanwalts Eugen Häffner in seinem Namen und des Anwalts Franckel gestellten Antrage und des K. Anwalts Gießen und Bleck in ihren An- und Vorträgen, welche Alles in der öffentlichen Sitzung vom achten dieses Monats, wovon Akt in Beweisung genommen und die Verkündigung des Urtheils in die heutige Sitzung verlegt worden ist, weiter Akte zu Rathe gezogen,

Urtheilsspruch.

Das K. Handelsappellationsgericht – Urkunde erkennend, daß Partei Gießen die mit Akte vom 2ten Juni 1875 eingelegte Appellation verworfen habe und sodann in verworfenem Betreff unter Verurtheilung der Partei Gieß gegen das Urtheil des P. Handelsgerichts zu Landau vom neunten Juni 1875 als zu Recht gesprochen und verordnet habe, daß allem Vorstehenden gegenüber zu den Akten des Gerichts Rathe zu ziehen.

Entscheidungsgründe

Die Appellantin stellt bei der Appellations-gerichtlichen Verhandlung vom dritten Oktober 1877 in Bezug auf den Grund der Klage zur Klagbegründung ihre Berufung mit Berufung auf, daß, und für Annahme einer die Haftbarkeit der Partei Gießen ausschließenden fremden Gerichtsgewalt zu können, von Allem abzuweichen sein müsse, daß die fragliche Verurtheilung rechtlich von Landau abzuweisen und in Weißenburg angekommen sei.

Fürs nun wird das rechtmäßig zuständige Gericht unterm Gesichtspunkte in dieser Richtung so selbst der Herr Kassirer, welcher in seinem früheren Stellung als Zollcontrolleur und der Agent der Douane in Weißenburg Gelegenheit selbst, weiteren Verfolgungen und die Partei zu machen, in der Sitzung dieses Monats dahin abgegeben, daß die fragliche Verurtheilung vom 16ten Juli 1870 mit dem von 2 Uhr 30 Minuten des Landau ankommenden Schnellzuge Güter zu Weißenburg eingetroffen sei und daher selbst die bezügliche Zoll-Inspection über die Ankommen-Güter habe. Die Appellantin stützt zwar die Zuständigkeit der Angabe dieses Zeugen zu Gunsten, daß Gegenstand, weil derselbe bei der Lage der eingetroffenen Güter zu Weißenburg nicht so bestimmt angeben können. Allein Zeuge Hartmann – bei dem Vorliegenden Partei-Verhältniß unbefangen ist, und gegen den Ausspruch nichts weiteres vorgebracht zu werden vermochte, was zu Gunsten Anlaß geben könnte, daher in es ihm in Rücksicht beizupflichten Ansatz wieder besseres Wissen macht – Gegenstand, worüber in der Audienz-Verhandlung vom 6ten Juli 1870 so genau wie möglich Angaben, und Referent Vorsitzende nicht so weniger zu bezweifeln, als sie durch den Zeugen-Beweis und dem Augenschein durch den Notar Hoffmann von Landau vom 16ten Juli 1870 zu unterschreiben bestätigt wird, daß in der That am 16ten Juli 1870 in der Verfügung zu Weißenburg angekommen Schnellzug Güter aus der Station Landau an Güterwagen – № 420 – eingetroffen wäre, welche Güter-Wagen auf der Station in Weißenburg in das Magasin d'entrée zur ordentlichen Zollabfertigung gebracht werden mußten, die welche Zollabfertigung Zeuge Hartmann als Zollcontrolleur abfertigt war.

Hiernach als gerichtlich festgestellt zu erachten, daß die Partei Gießen die mit Akte beigelegten Frachtbriefe in Germersheim genommen und nach Weißenburg gebracht hatte, womit die Zuständigkeit der Appellantin, daß sind Waaren über dortige Station Landau aus Bayern bei Germersheim für Preußen gegangen oder nach einer anderen dortigen Richtung bestimmt gewesen sein können, in Frage der Widerlegung fiendet.

Es kann hier nicht weiter nach Gründen sagen, ob die Partei Gießen diesen Ueberzeugungen über ihre vorgefaßten Meinung gebracht hatte.

In dieser Hinsicht erscheint vorerst zunächst von dem Zeugenbeweis, daß es zu fraglicher Zeit ungewöhnlich gebracht, daß Güter in Weißenburg waren, daß sofort bei der Ankunft einer Güterzuges die Frachtbriefe und sonst die gesetzlichen Formalitäten der mit diesen Waaren beladenen Güterwagen übergeben wurde, daß im Namen der Partei Gießen die zollamtliche Behandlung der eingetroffenen Güter bei der französischen Douane erfolgte und daß somit die zum Verkehr gehörigen Waaren sofort von Landau aus der französischen Station Lauterburg gebracht und Abgabe der Fracht-Briefe und sonstigen Belege übergeben worden – von Mangelhaftem, welch nach Angabe mehrere Zeugen niemals länger als 24 Stunden seit Ankunft

des Tages darauf und am folgenden Tage bei dem commandirenden General
Gouvernements-Secretair in zwei Bände bearbeitet wird, wie namentlich auch
aus den besonderen Berichten Hartmann's hervorgeht, die erkennen
lassen, daß am folgenden Tage [illegible] in ununterbrochener Thätigkeit
der Commandeur Gottes und die Mitglieder der Regierung in der
Hauptsache Gelegenheit gefunden hatten, sich über die Anordnung
der Angaben der Zeugen 3 und 4 kaum Klarheit mit dem Grund vergewissern
zu können, dadurch die Herbeischaffung weiterer Beweismittel und eine Vervollständigung der
Untersuchungsacten durch Vernehmung der Zeugen 3 und 4 kaum möglich gemacht
worden

gehen, mit Aufhebung, die übrigens bereits im Laufe einer Woche, am sechsten Oktober voriges Jahres die gehörende Würdigung gefunden hat.

Hiernach verbleibt es bei der erstrichterlichen Entscheidung, insoferne sie die Ehrenkränkung als überwiesen annimmt, und die Gerichtskosten als gegenstandslos erklärt hat, und ebenso in Bezug auf die gerichtliche Ahndung, die Verurtheilung wegen Ehrenkränkung als überwiesen mit Zurückweisung des entgegengesetzten Appellantrages in sämmtlichen Punkten des Zweiten Rechtszuges.

Also geschehen und geschrieben, wie Eingangs gemeldet.

Dr v. Weis

Rath

Nr 581

Gegenwärtig die Räthe wie oben Nr 580.

Dr v. Weis

Rath

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom ersten Mai 1878.

No 581. Zu Recht ad No 162.

Antonia Heinrich Bickl, Landstreicher in Altenmarkt Nummer, vertreten durch seinen alleinigen Gesellen Heinrich Bickl, in Altenmarkt wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des K.K. Handelsgerichtes in Linz vom zwanzigsten Januar 1878, ersterer durch den Hr. Anwalt Dr Rosenberger,

gegen

Joseph Pöppel, Bäckermeister, in Wien wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den K.K. Anwalt Gehart, in Sachen Zahlung des K. Anwalt Fischer,

Nach gepflogener Berathung des Vortrages des Referenten hat das K.K. Handelsappellationsgericht Zurückweisung der Rekurse, in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Mai wissen, Morgens nun Recht.

Dr v. Weis

Rath

Nr 582

Gegenwärtig die Räthe wie oben Nr 580.

Dr v. Weis

Rath

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom ersten Mai 1878.

No 582 Zu Recht ad No 160.

Carl Augost Exter, Fabrikant, in Ludwigsthal wohnhaft, Appellant vertreten durch den K.K. Handelsgerichts in Innsbruck vom dritten März 1876, ersterer durch den K.K. Anwalt Rosenberger

gegen

1, Carl Buckler, Kaufmann, in Innsbruck, wohnhaft, wo Hermann Buckler, Kaufmann verstorben, Erbe und Annalia Buckler zu gleichen minderjährigen Kinder Alexandrina, Caroline, Wilhelmine und Otto Buckler, 2. Heinrich Buckler, Kaufmann, in Innsbruck wohnhaft, als Vormund der vorgenannten Minderjährigen, Appellaten, ersterer durch den K.K. Anwalt Fischer;

Nach Anhörung des K.K. Anwalts in Vertretung des vom Herrn Hofrathe übergebenen Antrags, bestimme das K.K. Handelsappellationsgericht für Verhandlung dieser Sache die öffentliche Sitzung vom fünfzehnten Mai wissen, Morgens nun Recht.

Dr v. Weis

Rath

Nr 583

Gegenwärtig die Räthe wie oben Nr 580.

Dr v. Weis

Rath

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom ersten Mai 1878.

No 583. Zu Recht ad No 161.

J. Mokij, Kaufmann, in Mährisch Neustadt wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des K.K. Handelsgerichtes Triest vom 28 November 1877, vertreten durch den K.K. Anwalt Fischl

gegen

Heinrich Unger, Fabriksarbeiter, in Steinbruch wohnhaft, Appellaten vertreten durch den K.K. Anwalt Gleispach,

Nach Anhörung des K.K. Anwalts in Vertretung des vom Herrn Hofrathe übergebenen Antrags, bestimme das K.K. Handelsappellationsgericht für Verhandlung dieser Sache die öffentliche Sitzung vom zwei und zwanzigsten Mai wissen, Morgens nun Recht.

Dr v. Weis

Rath

Nr 584

Gegenwärtig: Rath Uebel, Vorsitzender des Handelsbeisitz K.K. Appellationsgerichtes, ferner Dr v. Weis der Stand des K.K. Handelsgerichtes

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom ersten Mai 1878.

No 584. Zu Recht ad No 154.

Mosche Mokij, Handelsmann, in Zwittau wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des K.K. Handelsgerichtes Zwittau vom 18 September 1877, vertreten durch den K.K. Anwalt Gehart,

gegen

Appellations gerichts des
Vorsitz führend,
Wölff,
Fitting,
Schuler,
} Räthe,
Rudolf Schuler, des gerichtlichen
Verhandlung der Rudolf
Kost für Empfehlung des
gerichtlichen Zeugen,
Fröhlich,
Müller,
Brupf,
} Assessoren
Rollig, Gerichtsschreiber.

Rolliger

Franz Mayer, Handelsmann, dessen Rechtsanwalt, Appellant, contra
Josef Jos. Kyd. Anwalt Gisler;

Auf Anordnung des Kyd. Anwalts in dem Audienztage
in der öffentlichen Sitzung vom 24 April allein, nur auf diese Basis in
Berathung genommen und die Verkündigung des Urtheils in der heutigen
Sitzung vertagt worden ist, wird heute zu Recht erkannt:

Urtheilssatz.

Das Kyd. Handelsappellationsgericht weist die Berufung gegen das
Urtheil des K. Handelsgerichts Zweitheilenkreis vom 18 Oktober 1877
als unbegründet ab und verurtheilt den Appellanten in die Kosten
des gegenwärtigen Rechtszuges.

Entscheidungsgründe.

Der Appellat Franz Josef Mayer hat gegen den Appellanten
Franz Mayer an der Forderung und Anerkennung, welche sich aus
einem Freundschaftsvertrag unter der Firma Mayer Mayer betreiben wird, von sich
gewiesen und behauptet sei, und Beklagter der durch den Appellanten von den
Herren Mayer Mayer vorgenommen, in den Spezialrechnungen gegenen Rechnungen
und Forderungen gegen den Appellanten gelegenen Rechnungen
gegen Appellat Franz Mayer Anerkennung dieser Rechnungen verlangen.
Der Appellant bestreitet dies mit der Behauptung, es sei Appellat
Franz Mayer die Forderung an Franz Mayer Mayer
Forderung und Anerkennung, weil sie im Jahre 1861 unter der Firma
Mayer Mayer die Leben gegründete Gesellschaft von Anfang an Franz Mayer
gemeinschaftlich und Appellant gemeinschaftlich gewesen und jedem an seinem
Gewinn, und Appellant gemeinschaftlich gewesen und jedem an seinem
gleichmäßig an dem gemeinschaftlich erzielten Gewinn und Verlust betheiligt sei,
weshalb nun in erster Linie Rechtsfrage ist, ob Franz Christian Jacob
Mayer, Franz Mayer gebe verstorben, bestehen im Jahre 1861 mündlich
die mündliche Übereinkunft abgeschlossen worden, die Appellant zugiebt, daß
Jahre und seine Brüder Franz Mayer Mayer Mayer Mayer

gesellschaft gemeinschaftlich betrieben und die Auflösung, daß
der Gesellschaft unter seinem Namen geführt und während seine Brüder
ihre Geschäfte selbständig betrieben, dann die
gesellschaftlichen Effekten und Schulden nicht als Gemeinschaft betrachtet werden könne.
Für den Appellanten wird zwar gegen diese Behauptung geltend gemacht, daß der
dem angeblich gebildeten Gesellschaft gemeinschaftlich gewesen,
und diese Gemeinschaft der Appellat Franz Mayer aufgehoben sei,
wofür Beweis erhoben worden ist, allein es ergibt sich schon aus der Zusammensetzung
in welchem die Zeugen diese Angabe machen, daß sie nur die Meinung
des Appellanten sind, außerdem wird aber jeder Zweifel darüber dadurch
gehoben, daß der Appellant nachdem er überall durch die Erhebung des Klage
über die Aufhebung seines Buches vollständig in Kenntniß und gelegenheit
Beweise war, von sich selbst abgegangenen Beweisantrag vorschlagen, in welchem
die Einvernehmung der Gesellschafter Franz Mayer Mayer Mayer
Franz Mayer Jacob gegenüber vorkommen in seinem Sinn die Gemeinschaftlichkeit
des Geschäfts anerkannt hat. Diese rechtliche Anerkennung dieser Thatsache
verschiedenen von Seiten des Appellanten angeht sich aus der Antrag des Beweis
vollziehens Notariums, der Gesellschaft im Jahre 1861 diesem Zeugen gegenüber,
als damals sein Eintritt in Folge verschiedener Zwistigkeiten und die Klage auf
Anerkennung der Gesellschaftsverhältnisse vorlag werden sollte, als dürftig
vorkommt, daß sein Resultat ein Theilbuch der Gesellschaft sei.

Diese Auffassung wird überdem durch die Depositen des
Gerichtsschreibers Wolf bestätigt, indem diese angegeben, daß der
Verhandlung mit den Parteien, welchen er für die Zeit der Appellat
in Gefangenschaft sich befand, beiwohnte, die Aussage gemacht habe, daß Franz
Mayer der eigentliche Geschäftsinhaber sei, wonach auf im Einklang steht, daß
Gläubiger der Angabe einzelner Zeugen den Appellat als den eigentlichen
Leiter des Geschäfts angesehen. Zudem ist überdies der Eigenschaft des
Zeugnisses genügend aufgeklärt, warum der Appellant als Gesellschafter
in Liebe und der Appellat als Verkäufer in das Firmenregister eingetragen
wurde, indem mündlich der Letztere seinen gesellschaftlichen Stand gegenüber
der Forderung von Gläubigern verbergen wollte und die Eintragung
des Einkaufes dessen nicht als eingetragenen Gesellschafter erweisen
werden sollten. Hiernach steht es als Thatsache, daß der Appellat im
Jahre 1861 seinem Bruder seinen Geschäftsantheil übertragen, somit
selbst sich der Eigenschaft, indem diese offenbar, weil Bedingung für
Gründung des Gesellschaftsverhältnisses, mögen sich Mitglieder
Zugriff des Gesetzes zu entziehen.

Einige Momente, daß nicht das Gegentheil constatirt werden kann, wobei

[illegible] der Appellat seinem Klagebegehren gegenüber diese in seinem klägerischen Verhältnisse gestanden ist. Ebenfalls ist weder die gerichtlichen Verhandlungen über Antrag in der Tagsatzung gemäß als Beweis aufgenommen, noch Vorbringen oder Einwendungen, welche Abweichungen beim Abschluß von Gerichtlichen selbst sich ergeben, als [illegible] Beweis gerichtlich zu Gerichte erhoben werden. Auch ergibt sich aus den Handelsbüchern, welche in diesem Rechtszuge vorgelegt worden, daß Appellat dem nicht als Endinstanz mit einem Betrage unter Gulden 25 [illegible] abgeschlossen ist und daß [illegible] alles, was er aus der Gerichte Kasse bezogen hat in gleicher Weise wie die Zeugen des verstorbenen Moses Mayer [illegible] worden ist.

Mit Rücksicht auf alle diese Umstände erscheint es [illegible] einer Klage Meinung einem Erweis Eidbaum Raum, wichtige Bedeutung, daß eine ganze Reihe von Zeugen, die auf den Thatsachen sich beziehen, welchen gerichtlichen Vernehmungen gestanden sind, sich dafür abgegeben haben, daß auch schon Anfang des Appellat vollkommen gerichtlich [illegible] gewesen ist, insbesondere, wenn man Lieber auf in Betracht zieht, daß Appellant selbst dieser Auffassung nicht widersprochen hat.

Was insbesondere auf dem Gemüthszustand der von der [illegible] vernommenen Zeugen betrifft, so scheint sich die Zeugen Hartmann und der bereits genannte Christian Jacobi schon aus dem Grunde gut [illegible] daß von den Vernehmungsanfang zu Gerichte [illegible] gewesen sei, als Jacob Mayer in dieser Richtung sich befand, und daß dieser Zeit von den Repräsentanten der Gerichte schon manchmal den Auftrag gegeben habe, dem Moses Mayer zu sagen, er solle seinen Prozeß aufgeben, er möge Recht, was er wolle, indem er eingesetzt habe, daß er mit seinem genannten Bruder den Gerichte gemeinschaftlich betrogen habe und daß er diesen Prozeß als Strafe verlieren werden sollte. Diese Angaben Gerichtes wird durch die Aussage des Zeugen Jacobi bestätigt, da dieser in folgender Beziehung deponiert hat, daß der Appellant im Jahre 1861 in bestimmter Zeit, als Jacob schon mitstarb, daß er mit seinem Bruder den Gerichte gemeinschaftlich betrogen, auf das Gerichtes Gut [illegible] und über den Zeugen ungegangen sei, den Rentamt Lilien zu bestimmen, daß er einzig die Gerichte [illegible] zu lassen, damit er mit seinem Bruder Theil des Einzigen in Klagenfurt Advokat Gerichten Wiena, wo [illegible] der Zeuge dem [illegible] Abtretungsurkunde des Cession Herrn Lilien zu Hände gebracht hat.

Ueberhaupt kommt aber noch Einiges, daß [illegible] vorliegenden Briefe der Firma Moses Mayer an Lilien als Gerichtsbeweis [illegible] und [illegible] also von dem Appellanten selbst [illegible] Gerichte als ein [illegible] Gerichtsakte angesehen werden.

Die hiedurch erwiesenen Umstände [illegible] und [illegible] Zeugen [illegible], daß den Inhalt Vorstand der Eingaben an den [illegible] Firma Moses Mayer [illegible] Gerichte und [illegible] Höchsten erworbenen Gnade gemeinschaftlich [illegible], daß die Belastung der Appellaten für den Vergütungsfall an [illegible] gerechtfertigt wurde, daß [illegible] und in dieser Beziehung vom ersten Richter [illegible] Feststellung [illegible] so weit beigestimmt werden, wenn man auf den [illegible] nach Lösung des Klage von dem Appellanten Moses Mayer [illegible] und [illegible] in den Verfügen d. d. Handelsgerichts Zweiabtheilung vom [illegible] Juli 1870 wörtlich aufgenommen Vergleichsverhandlung [illegible] Zinsen. In dieser Verfügung sei wörtlich der Appellant für den Fall der Zahlung der Klage in [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Jacob Mayer an den [illegible] Gerichte [illegible] [illegible] Gerichte [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

№ 585. Öffentliche Sitzung vom fünfzehnten Mai 1878.

Gegenwärtig: Rath Kast bei Verhinderung des Kgl. Appellationsgerichtspräsidenten Dr. v. Weis, provisorischer K. Handelsappellationsgerichtspräsident und der Kanzlist Hebel als Protokollführer,
Sitzung, Schuler, Ostholdt, Wolfes, die beiden Letztern Beisitzer des Kaufm. Wolff jüng. Commissarius der Gerichtsvollzieher Jäger.
Kuhn, Brueck, Brunnholz, Assessoren.
Königl. Obergerichtsschreiber.
Kast
Hebel

№ 585. In Person ad № 163.

Marian Neumond, Bierbrauer, in Kaiserslautern wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Handelsgerichts in Kaiserslautern vom 22ten Februar 1878, rathsmann durch den Kgl. Anwalt Rosenberger,

gegen

Jos. in Dickirch, im Großherzogthum Luxemburg unter der Firma: „Hüttenwerke Brouwand Dickirch" Actiengesellschaft, vertreten durch sich Directorium, nämlich: E. K. Ellis, Delegirter Verwaltungsrath wohnhaft und Peter Kaufmann, verantwortlicher Geschäftsführer, beide in Dickirch wohnhaft, Appellatin, rathsmann durch den K. Anwalt Giessen.

Nach Anhörung der Kgl. Anwälte in Vertretung der von ihnen schriftlich übergebenen Anträge, bestimmt das Kgl. Handelsappellationsgericht zur Verhandlung dieser Sache die öffentliche Sitzung vom fünften Juni nächsthin, Morgens 9 Uhr.

Kast
Weis

№ 586. Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Mai 1878.

Gegenwärtig die Nämlichen wie oben unter № 585.

Kast
Hebel

№ 586. In Person ad № 160.

August Exler, Handelsmann, in Ludwigshafen wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Kgl. Handelsgerichts Frankenthal vom 3ten Februar 1876, rathsmann durch den Kgl. Anwalt Rosenberger,

gegen

Carl Bühler, Kaufmann, in Mannheim wohnhaft, als Vormund der mit seiner verlebten Ehefrau Amalie Kreidel erzeugten minderjährigen Kinder, Alexander, Caroline, Wilhelmine und Otto Bühler, sowie der Nachkommenschaft, nämlich der gemeinschaftlichen Kinder, Heinrich Boecker, Kaufmann, in Mannheim wohnhaft, Appellaten, rathsmann durch den K. Anwalt Rosenberger, hier Giessen,

Nach Anhörung der Kgl. Anwälte in ihren Anträgen und Vorlesung, nimmt das Kgl. Handelsappellationsgericht diese Sache in Erwägung und vertagt die Verkündigung der Urtheile in die öffentliche Sitzung vom neunten und zwanzigsten Mai nächsthin, Morgens 9 Uhr.

Kast
Hebel

Öffentliche Sitzung vom neun und zwanzigsten Mai 1878.

№ 587. № 587. In Person ad № 162.

Gegenwärtig:
Rath Kast für den verhinderten 1. Appellationsgerichts-Präsidenten und Vorstand des K. Handelsappellationsgerichts Dr. v. Weis,
Sitzung, Schuler, Schmidt Kast, die beiden Letztern beigeordnete Vertreter des Kaufm. Hebel und Wolff jüng. Commissarius der Gerichtsvollzieher Jäger.
Müller, Ottmann, Brunnholz } Assessoren.
Kuhn, Obergerichtsschreiber.
Kast
Hebel

Für die Firma „Heinrich Diehl" Leinfabrik in Albersweiler domicilirt, erschien durch seinen alleinigen Inhaber Heinrich Diehl, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Handelsgerichts zu Landau vom zweiten Januar 1878, rathsmann durch den K. Anwalt Rosenberger,

gegen

Joseph Lesser, Kaufmann in Wien wohnhaft, Appellaten, rathsmann durch den K. Anwalt Gebhard.

Nach Anhörung der Königl. Anwälte in der Verlesung der von ihnen schriftlich übergebenen Anträge bestimmt das Königl. Handelsappellationsgericht zur Verhandlung dieser Sache die öffentliche Sitzung vom neunzehnten Juni nächsthin, Morgens 9 Uhr.

Kast
Hebel

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Mai 1878.

№ 588. In Person ad № 161.

№ 588.

Gegenwärtig die Nämlichen wie oben unter № 587.

Kast
Hebel

J. Mohy, Kaufmann in Mühlhausen wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Königl. Handelsgerichts in Landau vom 28ten November 1877, rathsmann durch den Königl. Anwalt Fisch,

gegen

Heinrich Unger, Fabrikarbeiter in Gleiszweiler wohnhaft, Appellaten, rathsmann durch den K. Anwalt Giessen.

Nach Anhörung der K. Anwälte in ihren Anträgen und Vorlesung nimmt das K. Handelsappellationsgericht diese Sache in Erwägung und vertagt die Verkündigung des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom fünften Juni nächsthin, Morgens 9 Uhr.

Kast
Hebel

Öffentliche Sitzung vom neun und zwanzigsten Mai 1878.

№ 589. № 589 In Person ad № 160.

Gegenwärtig:
Rath Kast in Verhinderung des 1. Appellationsgerichts-Präsidenten Dr. v. Weis, Vorstandes des Handels-Appellationsgerichts zum Vorsitz berufen,

August Exler, Handelsmann in Ludwigshafen wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königlichen Handelsgerichts Frankenthal vom dritten März 1876, rathsmann durch den Königl. Anwalt Rosenberger,

gegen

Carl Bühler, Kaufmann in Mannheim wohnhaft, als Vormund der mit seiner

Filling
Schuler
Osthelder
} Rägl.

Letzteren Beiden in der Ladung der Beklagten Rabel und Wolff zur Leistung des Offenbarungseides entgegen.

Kuhn
Bruch
Brunnenholz
} Obergerichtsprocuratoren

Mück Obergerichtsprocurator

vom neuen mitgenommen. Ein Mann nächsten

2 Fürsprechern mit den beiden obigen Anwälten sofort zum Handschreiben von zu nehmenden Zeugen gütlich verhandeln zu lassen.

Kläst

Mück #

wohlachtbaren Johann Amalia Freidel erzeugten minderjährigen Kinder Alexander, Caroline Wilhelmine und Otto Bühler, sowie den Vormundschaftsrath der genannten Kinder, Heinrich Rother, Kaufmann in Mannheim beschlossen, Appellanten, wie solches Heinrich Rother

DIMENSION-STEMPEL 28 Kreuzer

gegen

die Firma J. L. Meyer in Liquidation in Wien domicilirt, Appellatin, vertreten durch den k. Advokat-Anwalt Fisch.

Nach Anhörung der k. Anwälten in der Berathung der wegen sistirten Verhandlung bestimmt das k.k. Handelsappellationsgericht zur Verhandlung dieser Sache die öffentliche Sitzung vom sechs und zwanzigsten Juni nächsthin Vormittag neun Uhr.

Dr v. Weis

Müh

Festsetzung der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Mai 1878.

Nº 592 — Nº 592. — In Sachen — ad Nº 166

Gegenwärtig die Herren Räthe wie oben unter Nº 590.

Jacob Wagner, Tuchfabrikant in Laubrecht-Grevenhausen wohnhaft, Appellant vertreten durch Anwalt des königl. Handelsgerichts zu Frankenthal vom 28. Juli 1876, 18. Januar 1878 und 22. Februar 1878, vertretend durch den k. Advokat-Anwalt Rosenberger,

gegen

die Firma M. L. Goar in Frankfurt domicilirt, Appellatin, vertretend durch den k. Advokat-Anwalt Gebhart.

Dr v. Weis

Müh

Auf den Antrag des k. Anwalts Rosenberger, gegen welchen von Seiten des k. Anwalts Gebhart keine Erinnerung gemacht wird, verlegt das k. Handelsappellationsgericht diese Sache zur Hinterlegung der Anträge in die öffentliche Sitzung vom neunzehnten Juni nächsthin Vormittag neun Uhr. —

Dr v. Weis

Müh

Festsetzung der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Mai 1878.

Nº 593. — Nº 593. — In Sachen — ad Nº 167

Gegenwärtig die Herren Räthe wie oben unter Nº 590.

Ferdinand Wilhelm Rosenfeld, Kaufmann in Ludwigshafen wohnhaft, Appellant vertreten durch Anwalt des k. Handelsgerichts Frankenthal vom achten März 1878, vertretend durch den k. Advokat-Anwalt Giessen,

gegen

M. Schachenmayer, Hafirerfabrikant in Kempten wohnhaft, Appellaten, vertretend durch den k. Advokat-Anwalt Gebhart.

Auf den Antrag des k. Anwaltes Giessen, gegen welchen von Seiten

---

Öffentliche Sitzung vom neun und zwanzigsten Mai 1878.

Nº 590. — Nº 590. — In Sachen — ad Nº 164.

Gegenwärtig:
Dr. v. Weis, k. Appellationsgerichts-Präsident und Vorstand des Handelsappellationsgerichts;
Hebel, Kast, Tilleng, Räthe;
Froelich, Kuhn, Cullmann, Assessoren
Müh, Obergerichtsschreiber.

Johann Müller, Bäcker in Hoechen wohnhaft, Appellant vertreten durch Anwalt des königlichen Handelsgerichts Zweibrücken vom 24ten Januar 1878, vertretend durch den königl. Anwalt Rosenberger,

gegen

Jacob Hirsch, Tuchhändler in Hamburg wohnhaft, Appellaten vertretend durch den königl. Anwalt Gerk.

Nach Anhörung der k. Anwälte in der Berathung der zweifach sistirten Verhandlung bestimmt das k. Handelsappellationsgericht diese Sache zur Hinterlegung dieser Anträge in die öffentliche Sitzung vom neunzehnten Juni nächsthin, Vormittag neun Uhr.

Dr v. Weis

Müh

Festsetzung der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Mai 1878.

Nº 591 — Nº 591. — In Sachen — ad Nº 165.

Gegenwärtig die Herren wie oben unter Nº 590.

1. Hermann Isaac, Kaufmann in New-Orleans wohnhaft, 2. David Dreyfus, Handelsmann, früher in Heuchelheim, jetzt in Bergzabern wohnhaft, Appellanten vertreten durch Anwalt des königl. Handelsgerichts Landau vom fünften Dezember 1877, vertretend durch den k. Advokat-Anwalt Giessen,

Dr v. Weis

Müh

des kgl. Anwalts Gebhart nicht examinirt wird, verlangt das k. Handelsappellationsgericht, daß diese Sache zur Instruktirung des Antrags in die öffentliche Sitzung vom neunzehnten Juni nächsthin Morgens neun Uhr. –

Dr v. Weis

Mühl

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Mai 1878.

№ 594. In Person ad № 163.

№ 594

Gegenwärtig der Herr Präsident und Referent.

Dr v. Weis

Mühl

Raymund Mayer, Rheinländer und Tuchhändler in Kaiserslautern wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des königl. Handelsgerichts in Kaiserslautern vom fünften April 1878, erschienen durch den kgl. Anwalt Hirsch

gegen

die Leute der Firma „Gebrüder Weber" in Kaiserslautern bestehende Modehandlung, Beklagte und Appellatin, erschienen durch den k. Anwalt Frenckel als Substituten des daher Friedrich Weber selbst persönlich anwesend.

Nach Ausrufung des k. Anwalts Hirsch in der Verhandlung der mündlich schriftlich übergebenen Anträge, sowie des vom Rechtsanwalt Eugen Kieffer unter Beistand von Anwalt Hirsch gestellten Antrags, sowie des kgl. Anwalts Frenckel in der Verhandlung des mündlich schriftlich übergebenen Antrags und dessen hierauf gestellten Vortrags nimmt das k. Handelsappellationsgericht diese Sache in Berathung und verlangt die Verkündigung des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom fünften Juni nächsthin Morgens neun Uhr. –

Dr v. Weis

Mühl

Öffentliche Sitzung vom fünften Juni 1878.

№ 595. In Person ad № 161.

№ 595

Gegenwärtig Rath Kast für den verhinderten Präsidenten und Referent der Handelsappellationsgericht; Dr v. Weis den Vorsitz führend;

Fölling, Schuler, Schmidt } Räthe,

J. Mohr, Kaufmann in Mühlhausen wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des königl. Handelsgerichts in Landau vom 28. November 1877, erschienen durch den königl. Anwalt Fisch,

gegen

Heinrich Unger, Papierfabrikant in Gleiswalen wohnhaft, erschienen durch den k. Anwalt Geissen, – Appellaten,

die beiden Letzteren bei geschlossener Thüre.

Hebel und Wolff zur Hegleitung des Gerichts zugegen.

Müller, Cullmann und Brunck, Gerichtsschreiber, und Mühl Hülfsgerichtsschreiber.

Kast

Mühl

Nach Ausrufung des königl. Anwalten in ihren Ab- und Vorträgen in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten Mai abhin, worauf diese Sache in Berathung genommen und die Verkündigung des Urtheils in die heutige Sitzung verlegt worden ist, wird heute zu Recht erkannt:

Urtheilssatz:

Das königliche Handelsappellationsgericht weist ohne Berathung der von dem Appellanten gestellten Incidentanträge dessen Berufung gegen das Urtheil des königlichen Handelsgerichts Landau vom 28ten November 1877 als unbegründet ab und verurtheilt denselben in die Kosten der zweiten Urtheilszuges.

Entscheidungsgründe.

Aus der verlesungenen Berufungsschrift erhellt, daß – nachdem die Handelsleute in Monat März 1876 über den hier in Streit stehenden Vertrag mit einander verhandelt, die durch Unger am 16ten März 1876 mit näherer Berathung der Bedingungen gemachte Propositionen jedoch zu keinem Resultate geführt hatten – durch Einschreiben vom 23ten und resp. 31. Mai 1876 eine feste Bestellung der fraglichen Maschinen zwischen denselben zu Stande kam, wobei die Lieferzeit für den spinnelichen Apparat acht Maschinen auf Ende Juli desselben Jahres festgesetzt wurde. Es steht ferner fest, daß diese sechs Paar der Appellanten nicht vollständig waren, und der Inhalt der Maschinen Holstein in Thann, außer den zwei Kohlenmaschinen nebst den zwei Hilfsmaschinen in der ersten Hälfte des Monats Juli an Unger abgeandet, daß aber die Lieferung der beiden Carrirmaschinen unterblieb. Infolge der Verhandlung wurden Appellant an der Lieferung dieser letzteren Maschinen durch den Appellaten öfters mals – namentlich am 31. Juli, 29. August, 16. Oktober, 23. November, 14. & 27. Dezember – andere Aufforderung der bedungenen Lieferungstermine unter Androhung der Klagerweg sowie mündlich wie schriftlich gemacht, welche in wiederholt mündlichen Terminen zur gütlichen Einigung vorgebracht werden. Alle diese Maßnahmen verwirrten sich jedoch erfolglos, indem Appellant einen an selbst gegebenen nicht, gewiß öfters die Lieferung der beiden fehlenden Maschinen in Aussicht stellte, die von ihm begonnene Abnahmeverhandlungen aber jedesmal verschoben blieb. Erst am 6ten und 11ten Februar 1877 erklärte sich Beklagter bereit, die fehlenden Maschinen noch Gleiswalen abgeben und diese nebst den fest verwendeten daselbst aufstellen und in Gang setzen zu lassen, allein auch jetzt war die gewünschte Maschine noch nicht fertig gestellt, weshalb Appellant durch Schreiben vom 15ten Februar die gewünschte Erfüllung des Vertrags unter Ablehnung seiner Hülfsbegehren Aufgabe abstrafte und am 23. März Klage erhob. –

Außer diesen Verfallursachen und der weiteren Verwirklichung des Ausstands, daß es für sich um Maschinen handelte, deren Herstellung – wie die vertragsmäßige Lieferzeit und der sonstige Inhalt der Correspondenz zeigt – viel Lage Zeit erforderte, kann unmöglich viel darauf ankommen, daß Appellant seine Verpflichtung bezüglich der Lieferzeit der Maschinen projektirte und dem Appellaten in seinem Sinne vorlegte zwar.

Appellant stützt seinerseits gewiß mit der Aufstellung aufzukommen, daß Unger bei Recht, sich auf die contractsmäßige Lieferzeit bis Ende Juni 1876 zu berufen, deshalb unklug gewandelt sey, daß Fabrikant Holstein dem Appellaten schon vor dem Vertragsabschluß mitgetheilt, daß er die beiden Cementmaschinen bis dahin nicht liefern könne und daß Appellat trotzdem sie, den Appellanten, der Lüge nicht gezeihen, die Lieferung seiner Lieferzeit, also mala fide, veranlaßt habe. Es stellt ferner sich, daß sich Kläger auch um anderweitige auf jenen Termin nicht beziehen könne, weil er dem Holstein mündlich Fristen gewährt, sich neue Offerten und Atteste die fest bestellten Maschinen oder die beiden anderen habe senden lassen und sie von dieser Anordnung erst Ende Juli 1876 in Kenntniß gesetzt habe, wodurch Appellat überhaupt zu reklamiren gezwungen, daß er selbst auf die Lieferung der Maschinen bis Ende Juni keinen Werth gelegt habe, und wodurch er andererseits die erfolgreiche Einwirkung des Appellanten auf Holstein zur Einhaltung der Vertragsfrist vereitelt habe.

Diese Aufstellungen vermögen jedoch den Anspruch des Appellanten nicht zu beseitigen. Denn zwar zunächst die dem Appellaten zum Vorwurf gemachte Verletzung von Treu und Glauben betrifft, so kann zuvörderst selbst nicht behauptet werden, daß Holstein dem Unger, als dieser Anfangs Mai 1876 sie in Kenntniß setzte, bestimmt erklärt habe, daß er wegen anderweitiger Verhältnisse bis Ende Juni die zwei Cementmaschinen nicht anfertigen könne; vielmehr ergibt sich aus der Correspondenz zwischen Unger und Holstein, daß Letzterer sich damals zu einer anderweitigen Lieferung solcher Maschinen noch nicht verpflichtet hatte, sondern erst in Bezug dieser Anerkundigungen hinzuzog stand. Wenn dieser Appellat am 23. Mai dem Appellanten als Lieferzeit bis Ende des Monats Juni in Aussicht stellte, so war es an Letzterem, sich zu erkundigen, ob Holstein zu vergewissern ob dieser bis dahin die Maschinen liefern könne, und wenn sich Mohy interessirt haben sollte, so konnte dieser sich dem Appellaten gegenüber um so weniger auf unbestimmte Versicherungen des Letzteren berufen, als er selbst bei der Mittheilung, mit welcher er am 31. Mai die von Unger postponirte Lieferzeit acceptirte,

REVISION-REGISTER 23 Kreuzer

sogar ausdrücklich bemerkte, daß die Cementmaschinen bei Holstein in wöchiger Arbeit seyen, so daß die Lieferung alles bestellten Maschinen bis Ende Juni leicht geschehen könne. Daß aber Appellat dem Holstein schon bei Appellanten einigen Zeitraum gestattete, ist durch die Correspondenz zwischen Unger und Holstein widerlegt, und welcher erhellt, daß Letzterer seinem ursprünglich ertheilten Auftrag die gewünschte Einstellung der Lieferzeit für sämmtliche Maschinen in bestimmtester Weise ausgesprochen hatte. Übrigens enthielt seine ganze Aufstellung des Appellanten auch völlig unerheblich, da, wenn auch Appellat sich bei Ausübung einer ihm vertragsmäßig zugestandenen Lieferfrist durch sein derhalten keinen Fehler, daß hieraus nicht folgen würde, daß nun Appellant die Lieferung der beiden Cementmaschinen, wie geschehen, in maßloser Weise auf viele Monate hinaus und bis in das Jahr 1877 verschleppen dürfte, daß vielmehr auch dann für den Appellanten die Verpflichtung bestehen blieb, jede ungebührliche Verzögerung der Lieferung der Maschinen zu vermeiden, wie derselbe dann auch selbst in der Correspondenz die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Anspruchs des Appellaten auf baldige Erfüllung des Vertrags dadurch zum Ausdruck brachte, daß er dem Appellaten wegen pünktlicher Verzögerung öfters andere Lieferfristen zum Vorschlag machte. Hiernach stellen sich diesen bezüglichen Einwendungen des Appellanten sämmtlich als unerheblich dar.

Appellant Mohy behauptet nun zwar, für die Verzögerung in der Lieferung der beiden Cementmaschinen in der Zeit vom Juli bis Ende Dezember 1876 könne er deshalb nicht verantwortlich gemacht werden, weil Holstein, dessen gesammte Thätigkeit bei der Herstellung der beiden Maschinen ausschließlich gewesen, während der bezeichneten Zeitraums in Folge Krankheit nicht habe arbeiten können. In dieser Beziehung geht nun zuvörderst im Widerspruch mit dieser Aufstellung und der Correspondenz selbst hervor, daß Mohy bis in den Oktober 1876 von einem bestimmten gütlichen Laden des Fabrikanten Holstein dem Appellaten gegenüber nichts verlauten, sondern die ersten dessen vorzugsweise Verhalten als ein unartiges und hinhaltendes stellend. Es steht ferner damit im Widerspruch, daß Appellant selbst am 29. Oktober dem Unger mittheilen, daß der Prozeß des Holstein sich günstig gestaltet habe, daß dieser jetzt flüssig in der Arbeit und daß nun von diesem vorzugsweise Verhältnisse an seinen Cementmaschinen bereits wesentlich sey. Unter solchen Umständen wird die Annahme, daß in der Person des Holstein ein absolutes Hinderniß zur Herstellung der Maschinen während längerer Zeit vorgelegen habe, wenn Appellanten mit Recht in Zweifel gezogen, wie dann auch Appellant ausdrücklich der Correspondenz dem Appellaten gegenüber nicht in Abrede stellen konnte, daß Holstein während bestimmter Zeiträume

klimaren Waffenen haben festsetzen lassen. Wären aber auch in der Thal Holstein in Folge einer gesetzlichen Bestimmung einige Zeit gänzlich ohne Truppen gewesen, seinem Schutze vorzustehen, und wären es auch einige, sowie Appellant behauptet, durch Anger bei seinem gewalten Einfalle in Thann im September 1876 zu Holstein mit Rücksicht auf diesen Vorfall gewährend haben, dieser hätte sich mit der Festsetzung der Waffenen Zeit lassen, so ist doch nachgewiesen durch die Correspondenz zwischen Holstein und die Mitte des Monats Dezember seinen Fragerts genommen hatten und in Dezember zwischen verhandlungen war, indem er ja selbst dem Appellanten Ende Dezember mittheilte, dass seine der zurückbringen Waffenen fertig gestellt sey. Wenn dieser bestimmt bis in die Mitte des Monats Februar 1877 die Ablieferung der beiden zurückbringen Waffenen zwischen war, so lag seinen zu Verantwortung sich Appellant nicht entziehen kann, weshalb dem dessen bezügliche Schadenersatzanspruch gänzlich einer Begründung fehlen kann. Mehr versucht zwar seine Verantwortlichkeit für diesen Verspätung damit von sich abzuwälzen, dass er anführt, Appellant habe diese letztere Verzögerung selbst verschuldet, indem er unterlassen, den zum Packiren der Waffen erforderlichen Papiere nach Thann zu schicken. Allein abgesehen davon, dass der Zeit, als Appellant den Anger um die Übermittelung und Packungspapiere ersuchte, noch seinem eigenen Correspondenz noch die eine der zurückbringen Waffenen ausgeliefert war, so lag dem Appellanten die Verpflichtung, genügende Papiere zur Packirung der Waffen von seinem Abschaffung und Aufstellung in Schneiderwilre nach Thann zu besorgen, nahezu gänzlich nicht ob, zumal sowohl von Colmar als Holstein sodann bekundet worden, dass dieser damit, sich solche Papiere nachträglich Colmar und der Präfektur von Colmar zu verschaffen und von Colmar der Appellant dadurch, dass er dem Appellanten einige Verantwortung mit Herstellung von langlichem Packungspapier zu machen und ihm solches mit seinem Zeichen zu bekommen zu lassen, sowie Anger, dem es unter den gegebenen Verhältnissen war Allem darum zu thun war, in den Besitz der Zeugen zurückbringen Waffenen zu gelangen, ablehnte, da dieser darin nicht einen Grund und seinen neuen Anlass zu neuerlicher Verzögerung der Ablieferung finden konnte. In der Natur der Sache liegt es, dass Appellant, dem sich zur Lieferung von acht, nahezu neuen Waffenen verpflichtet hatte, sich selbst rechtzeitig in den Besitz von Gegenstand zu setzen hatte, der genügend war, seinen Verpflichtungen zu entsprechen und auf den Verfügung zu gestalten, und wenn er dies unterlassen, so hat er die Folgen der hiedurch verursachten Verzögerung selbst zu tragen, weshalb denn auch der appellantische Entschädigungsanspruch in dieser Richtung als unerheblich nicht zu Berücksichtigung bleiben mußte.

Anlangt Tisch vermeint zwar, dass gegen auf sein Verzeichniß gegen sie machen, die Klagen gänzlich abgewiesen werden müssen, weil Klagen den Vorschriften des Artikels 336 des Handelsgesetzbuches nicht nachgekommen sey. Auf diesen Einwand ist indessen nicht zu reflektiren. Appellant hat — wie dem so den Appellanten, der am 22ten November 1876 die Lieferung der Waffenen in Einzel Zeit in Auftrag stellte, spätest am 14ten und dann nochmals am 23ten Dezember an die endliche Herstellung des Vertrages erinnert, und nachdem sich der appellantische Vorfahren vom 14ten Januar 1877, die letzten auf zurückbringen Waffenen in acht bis zehn Tagen fertig stellen zu lassen, nicht realisirt hatte, dem Mohy am 5ten Februar die Zahlung zugesichert lassen, dass er sich um den Zustand der Angelegenheit um Gewissheit zu machen, dass er sich, um den Zustand der gegen Holstein unterwegs befindlich, zum Aufgabe der gegen Holstein unterwegs befindlichen Waffenen, indem er sie zugleich zur Bezahlung der Zeugen rechnete oder Weisung alle seiner Rechte sei in Folge der appellantischen Nonchalance der Herstellung gehabten Auslagen, überhaupt alles Rechte, die ihm aus seiner Verspätung Lieferung erwachsen.

Mit Recht beschwert Appellant, dass diese Verzögerung der väterlichen Testamentes verursacht und ihm genügend verkümmert habe, und Appellant gewesen sei. Denn sie entfällt die Angemessenheit der Klagen, dass diese nämlich die Herstellung des Vertrages ablehnen und zugleich in Abwesenheit der Klage die Zahlung der in Artikel 336 des Handelsgesetzbuches und zwar mit etwa dem gesund, dass er vom Vertrage abgehe, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre, forderten darauf gerichtet, dass er Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlange, worüber Appellant nicht weniger in Zweifel sein konnte, als Klagen schon in seiner Mittheilung vom 14 Dezember dem Verklagten zu verkennen gegeben hatte, dass sie sich nur gegen Ablehnung in Folge Verzug, Verzögerung die Herstellung des Vertrags und Verweigerung der Garantieansprüche oder über Ablehnung der Herstellung und vollständige Schadenersatz für nicht erfüllte Obligation an sich am 15ten Februar darauf entschied, und auch erhebe auf die gestellte Klagen seien

Klagen nach gezeigt ist, wenn Appellat mit seiner Klagrige dem Appellanten nicht auch zugleich noch eine weitere Waffenart ungehörig hat, so war er hierzu jedenfalls nicht verpflichtet, da die einfachere Partei des Gesetzes war, wenn er dem Landgerichtsrath Hellpfaff des Appellanten nach gängig hat so lange Gewehrkammer aufhalten wollte, seinen Witz dem Appellanten die Waffenlieferung hinaus einen Gastwirthen und wegen seinen Zeitverlust ungehörlich, und es wäre infolgedessen Verzögerung bis zur Klage und selbst weiter noch entstanden. Dem Gesetzgeber nun nach eine weitere Waffenart zu genehmigen, dazu lag für den Kläger um so weniger eine Verpflichtung vor, und konnte nicht um so minder einen Zweck haben, als gerade der Zweck der diesseitigen Verfügungen des Appellanten in Bezug auf die Einstellung des dem Klägers ihn früher gestatteten und weil ihn selbst in Aussicht gestellten Einstellungsfristen dem Appellanten Anstimmt hatte, die Annahme der Einstellung keinerlei abzulehnen, um dem Einhalten wie Recht zu machen.

Hat demnach der erste Richter die Verfügung des Appellanten auf Artikel 336 des Handelsgesetzbuch mit Recht als ungerechtfertigt erklärt, so ist dies nicht minder der Fall mit seiner Erwägung, daß Appellant auf Artikel 339 jedenfalls die berechtigt auf Kleinwinkler verschanzten feste Waffenart einstellen müsse. Insbesondere der Verfügung beschäftigt Klagen mit seiner Zugehörigkeit der Schankstuben von Camentlan und Lokinen, welchen neuen Zylum auf dem die Holstein'schen Waffenart bezeichnen, zu verbinden und unterstellt sei, durch Untersuchung mit zwei Camentlan- und zwei Lokinen-Waffenart zu beginnen. Wie die Verschanzungen genügen und festgestellt werden können, regelmäßig, selbst diese Anzahl der Waffenart bei Meinmann selber vermehrt sei, befindet Schankstuben mit Leder bedeckt waren, und auf diesem Meinmann selbst sich selbstverständlich nicht Blei der Entwurf der Gewehrwaffen, sondern auf die neuen gebräuchlichen und sonst bekannte Einrichtung der hierzu erforderlichen Lokalitäten zu richten. Es stellt sich daher die gänzliche Einstellung des Klägers – wie Entgegen nicht verkannt werden kann – als ein ganzes unterminiertes Untersuchungsmittel eine unbefugte Schankeinrichtung der in einem Umfange und einer durch Schießwaffen Ausführung der Einstellung um so weniger gerechtfertigt sein kann, als es auf der Natur der Sache beruht, weil auf diesem Zylum Verfügungen, dem Schießgewehren nicht durch Klage von anderen Orte verfolgt werden.

DEPESCHEN-BUREAU 28 KREUZZEITUNG

Klagen kommt überdies, daß Klagen, wenn es sich um Einführung und auf den Abschluß des Vertrages am 23. Mai 1876 seinen musste, auf dem Terrain erhält hatte, in erster Linie gerade auf die einhändigen Camentlanwaffen Gewicht legte, in welcher Hinsicht die Akten bekundet lassen, daß Klagen die einmalige Laufzeit-Verfügung, ein kaum zu weit Absatz von Camentlan anerkannt, als Verfügungsstützen seinen Interessen entsprechend und Verschanzungsfabrikation und in Verbindung mit der Camentlanverfügung in Betracht genommen hatte. Eine solche Notwendigkeit der Interessen, was Appellat auf die ungestörte Erfüllung der Abstellung zu fordern berechtigt, so daß der hierher bezügliche Widerspruch des Appellanten gleichfalls als unbegründet seine Kündigung kennzeichnen. Von selbst folgt hieraus, daß wenn Klagen, wie geschehen, nach vorherigem Schiedsverfahren sich auf Seiten des Holstein damit einverstanden erklärte, daß diese ganzen Camentlanwaffen ihm für seine festigen Waffen auf Kleinwinkler namentlichen Häuser, hierin eine bindende Anerkennung der letzteren und die Anerkennung der Lieferung als einer Erfüllung nicht enthält gerade kann, zumal diese Erklärung Mittel des Appellanten war, indem der Verpflichtung der einhändigen Waffenart entfällt ist und da auch nicht einmal von einer stillschweigenden Erfüllung der Verträge hinsichtlich der übersandten feste Waffenart die Rede sein kann, vielmehr ausdrücklich die – nicht erfolgte – Aufstellung und Inbetriebsetzung der letzteren in Kleinwinkler selbst von Entgegenkommen Punkte verschiedentlich gemacht worden. Daß Appellat von dem Entgegenkommen der letzteren in Kleinwinkler dem Appellanten nicht sofort Mitteilung gegeben, kann unter diesen Verhältnissen an der Sache selbst nichts ändern.

Hiernach erscheinen sich sämmtliche Einwände des Appellanten gegen das verurtheilende Erkenntniß als unhaltbar, die Berufung war daher als unbegründet abzuweisen und der Kostenpunkt dem Kläger, liegend, gegen die Kosten des gemeinen Rechtszuges zur Last zu legen.

Also geschehen und geschrieben in Leipzig gemeldet.

Kast

Mück

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom fünften Juni 1878

№ 596. | № 596. | In Sachen | de № 168.

Gegenwärtig:
Dr v. Weis, Präsident des k. Appellationsgerichts,
Vorstand der Handelskammer des Appellationsgerichts.
Uebel,
Kastl,
Filling } Räthe.
Froelich,
Kuhn,
Cullmann } Assessoren
Mück, Kanzleiassistenten.

Dr v. Weis

Mück

Sigmund Mayer, Wein- und Commissionshändler in Kaiserslautern, vertheidigt, Appellantin vom einen Theile des königl. Handelsgerichts Kaiserslautern vom fünften April 1878 appellirend durch den königl. Anwalt Gink

gegen

die untere der Firma „Gebrüder Weber" in Kaiserslautern bestehende Modistenhandlung, Appellatin vertheidigend durch den königl. Anwalt Frenckel.

Nach Anhörung des königl. Anwalts in seinen Vor- und Schlußvorträgen in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Juni: Gink in der Verlesung des von ihm schriftlich übergebenen Antrags; ferner des von Rechtscandidat Kieffer unter Substitut von Anwalt Gink gestellten Schlußantrags; sowie des königl. Anwalts Frenckel in seinem Vor- und Schlußvortrage in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Mai dieß; wonach diese Parthie in Berathung genommen und die Verkündigung des Urtheils in die heutige Sitzung verlegt wurde; wird heute zu Recht erkannt:

Urtheilsspruch.

Das königliche Handelsappellationsgericht, verwirft ohne Berathung des Vertheidigungsantrags des Appellanten Mayer die von diesem Letzteren gegen das Urtheil des königl. Handelsgerichts zu Kaiserslautern vom fünften April 1878 angebrachte Berufung als unbegründet, verurtheilt demselben Appellanten in die Kosten der gegenwärtigen Berufungsinstanz und verweist die Parthe vor das besagte königl. Handelsgericht zu Kaiserslautern zurück;

genehmigt auf Ansuchen des Anwalts der obsiegenden Appellatin, die Abtretung im Kostenpunkte vorbehaltlich der Abrechnung mit seiner Partei allein und in eigenem Namen in Vollzug setzen zu dürfen.

Entscheidungsgründe.

Appellatin hat sich in Form gegen den Appellanten vor dem königlichen Handelsgerichte zu Kaiserslautern erhobenen Klage gestellte Klagebegehren sind im Thatbestande dieß gesetzt, daß dieser Beweis antreten hatte, daß Appellant auf Grund einer von der Appellatin unterm 25ten November 1877 über den Betrag von vierzehnhundert fünfhundert Mark ausgestellten und übergebenen Rechnung nicht eine Summe, sondern nur zwölfhundert fünf und zwanzig Mark acht zig Pfennig erhalten haben, die nach dem Appellanten bezüglich der Differenz von fünfhundert fünfhundert vier und fünfzig Mark zwanzig Pfennig verbrauchen Ausgänge für ungerechtfertigt zu verläugnen und dem Appellanten die Verabreichung dieser Ausgänge zu verbieten, demselben ferner auch für verpflichtet zu erklären, gegenüber die Betrags von dreihundert Mark und zweihundert Mark unterm 13ten August und 24ten Oktober 1877 von der Appellatin ausgestellten Wechsel derselben gerichtlich zahlend, — mit der Verfügung zu verfahren gehabt, daß bei einer am 23. November 1877 gepflogenen Parthei-Tagfahrt Abwesenheit Appellatin zu diesem Tage an den Appellanten für verfallene baare Geld-Valuta und zwei Pferde und einen Ponnen von neunhundert einhundert fünf und zwanzig Mark achtzig Pfennig gefordert haben, wovon der Betrag von dreihundert Mark durch einen am dreizehnten August, und der Betrag von zweihundert siebenhundert Mark durch einen am 24. Oktober 1877 ausgestellten Wechsel gedeckt gewesen sey, während Appellant unter Vorausbezahlung der im Lieferschein № II der unterm mündlichen Rechnung des besagten königl. Handelsgerichts angeschlossen Rechnung, dem Schuldner der appellatischen Firma, Gebrüder Weber, verrechnet haben, einen Wechsel von vierzehnhundert siebenhundert Mark in runder Summe einige Wechselbeträge von dreihundert Mark und zweihundert siebenhundert Mark nach niemal gezahlt worden seyen, zu recognisiren und gedem auch diese beiden fraglichen Wechsel herauszustellen habe.

Appellant hat bei Behandlung der Sache vor dem ersten Richter Rückstellung der Appellatin bestritten, weßhalb Letzteren dem Beweise der in vorgenannten Rechnung verzeichneten Lieferungsgegenstände zugelassen, Appellant verurtheilt, daß die beiden Wechsel von dreihundert Mark und zweihundert siebenhundert Mark in den Wechselbetrag von vierzehnhundert siebenhundert Mark verfallen seyen, und erklärt hat, diese beiden Wechsel auf Begehren der Letzteren nicht gelöscht zu machen und herauszugeben brauche, — als unstatthafte und unerheblich erkannt, auch die Wechselforderung die Zinsen der Wechselbetrag sey über, haupt nicht oder nicht vollständig zinsbringend gewesen, nicht gelöscht genommen werden können;

Klagsmäßig hat der erste Richter durch Urtheil vom fünften April 1878 nach Vernehmung einiger Zeugen der Appellantin Urkunde über die fraglich Lieferungsrechnung entnommen und den weiteren Beweisgesuche ungeraden

und fünfzig Mark zwanzig Pfennig verbrauchen Ausgänge für ungerechtfertigt zu erklären und dem Appellanten die Verabreichung dieser Ausgänge zu verbieten, demselben ferner auch für verpflichtet zu erklären, gegenüber die Betrags von dreihundert Mark und zweihundert siebenhundert Mark unterm 13ten August und 24ten Oktober 1877 von der Appellatin ausgestellten Wechsel derselben gerichtlich zahlend, — mit der Verfügung zu verfahren gehabt, daß bei einer am 23. November 1877 gepflogenen Parthei-Tagfahrt Abwesenheit Appellatin zu diesem Tage an den Appellanten für verfallend baare Geld-Valuta und zwei Pferde und einen Ponnen von neunhundert einhundert fünf und zwanzig Mark achtzig Pfennig gefordert haben, wovon der Betrag von dreihundert Mark durch einen am dreizehnten August, und der Betrag von zweihundert siebenhundert Mark durch einen am 24. Oktober 1877 ausgestellten Wechsel gedeckt gewesen sey, während Appellant unter Vorausbezahlung der im Lieferschein № II der unterm mündlichen Rechnung des besagten königl. Handelsgerichts angeschlossen Rechnung, dem Schuldner der appellatischen Firma, Gebrüder Weber, verrechnet haben, einen Wechsel von vierzehnhundert siebenhundert Mark in runder Summe einige Wechselbeträge von dreihundert Mark und zweihundert siebenhundert Mark nach niemal gezahlt worden seyen, zu recognisiren und gedem auch diese beiden fraglichen Wechsel herauszustellen habe.

Appellant hat bei Behandlung der Sache vor dem ersten Richter Rückstellung der Appellatin bestritten, weßhalb Letzteren dem Beweise der in vorgenannten Rechnung verzeichneten Lieferungsgegenstände zugelassen, Appellant verurtheilt, daß die beiden Wechsel von dreihundert Mark und zweihundert siebenhundert Mark in den Wechselbetrag von vierzehnhundert siebenhundert Mark verfallen seyen, und erklärt hat, diese beiden Wechsel auf Begehren der Letzteren nicht gelöscht zu machen und herauszugeben brauche, — als unstatthafte und unerheblich erkannt, auch die Wechselforderung die Zinsen der Wechselbetrag sey über, haupt nicht oder nicht vollständig zinsbringend gewesen, nicht gelöscht genommen werden können;

Klagsmäßig hat der erste Richter durch Urtheil vom fünften April 1878 nach Vernehmung einiger Zeugen der Appellantin Urkunde über die fraglich Lieferungsrechnung entnommen und den weiteren Beweisgesuche ungeraden

Die am 24 Juni 1878 dem Advocaten Frenckel dahier für Appellantin Firma „Gebrüder Weber" wohnhaft zu Kaiserslautern zugestellte Urtheilsausfertigung ist № 1994 registrirt zu Kaiserslautern am zwei und zwanzigsten Juni 1878 Vol. 165 fol. 88 C. V. erhalten zwanzig sechs Mark vierzig Pfennig:
Verf. - - 2. 40.
Zust. - - 24. -
M. 26. 40 d.
Der Kanzlei-Assistent
Mück

Gegen dieses Urtheil hat der Appellant Berufung eingelegt, welche jedoch, wie sich aus Nachfolgendem ergiebt, als unbegründet abgewiesen werden mußte.

Die rechtzeitig Klage des Appellaten stellt sich gewiß nicht als eine im ausländischen Verfahren der Wechselgesetze enthaltene Wechsel-Klage dar, allein sie begründet doch die vom inländischen 25ten November 1877 ausgestellten und acceptirten französischen Wechsel als einen Commerzialakt, welcher hier zu processiren, hat also im Grunde genommen keinen anderen Grund, als anticipando, ohne Abwartung der Wechsel-Klage Seitens des Wechselgläubigers, gegen den französischen Wechsel hierorts gehandelt zu haben, welche die Appellatin zu erleiden gehabt hatte.

Hiernach folgt, daß der erste Richter mit Recht hinsichtlich von der Rechtsfrage entschied, daß die Grundsätze der Wechselordnung über die zum Wechsel-Verfahren gegen einen Wechsel zulässigen Einreden auch in der vorliegenden Klage maßgebend seyen, und unterscheidet daß es der Bestimmung der Klage-Ergänzung der Appellatin die Vorschrift des Artikels 32 der Wechselordnung zu Grunde gelegt hat.

Was letzteren Gesichtspunkt betrifft, kann nur der Wechselschuldner sich allerdings auf solche Einreden berufen, welche auch dem Wechselrecht selbst hervorgehen oder zum unmittelbaren gegen den jedesmaligen Kläger zustehen, und bestandet Appellant, daß auch der französischen Ausstellung der Appellatin eine Einrede dieser Art abgeleitet werden könne, weil in derselben auch die Schuldung enthalten werden dürfe, daß Appellatin die Valuta des Wechsels nicht vorgeschossen, sondern fünfhundert Mark nicht erhalten habe, eine Verpflichtung zum Wiederersatz dieser Valuta in Folge des formularen Inhalts eines Wechsels für den Appellanten nicht bestehe, die Nichtleistung der Appellatin aber eine Verletzung der Verbindlichkeit dieser Valuta Leistung des Appellanten begründe.

Allein die französische Ausstellung der Appellatin geht weder, für ungültig dem Appellanten, dem unmittelbaren Contrahenten der Appellatin, zugleich um als Täuschung des Friedrich Weber die Recognition dieses Wechsels vom 25ten November 1877 abzuleugnen Verpflichtung des Appellanten dem Appellaten gegenüber; enthält die Annahme, daß Friedrich Weber mit seinem Willen diese Recognition bestätigt habe, ausschließt, so daß dem Wechsel nach gewonnen die Einrede der nicht erfolgten Valuta, als vielmehr eine mit dem Acceptation des französischen Wechsels zusammenhängenden und diese zu Grunde

gelegenen Verpflichtung des Appellanten abgeleitete, die Rechtsverbindlichkeit des Wechsels selbst ausschließende exceptio doli in Frage stehe;

man vergleiche Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts vom 3ten Oktober 1874, Sammlung Band XIV pag: 225.

Mit Recht hat daher der erste Richter in der der englischen Klage der Appellatin zu Grunde liegenden Ausstellung, die in dem für den Appellanten selbst vorgetragenen Rechtsmittel, daß diese nach setzend am Tage der Acceptation des französischen Wechsels vom 25ten November 1877 dem selben Acceptanten Friedrich Weber Namens des appellantischen Firma mündlich erklärten sind, den Wechsel einen stillschweigend zu Lasten, den besonderen Verpflichtung finden, – eine dem unterhaftigen Wechsel nach Artikel 32 der Wechselordnung feststehende und rechtliche Einrede enthalten und Anstande über die die Feststellung des selbstlichen Handels dieser Einrede begründende Verpflichtung des Appellaten verfehlen können;

man vergleiche auch die rechtliche Praxis des Reichsoberhandelsgerichts und namentlich des Reichs-Oberhandels-Gerichts zu Leipzig, welche stets die Einrede der nicht erfolgten Wechselvaluta resp. die festhaltende Deutung als eine dem Wechselschuldner persönliche unmittelbaren Contrahenten gegenüber geltende Einrede nicht stillschweigend als zulässig anerkennt, um so mehr aber die Einrede der falschen Verabredung der Ausstellung des Wechsels durch Antreffend zulassen, cfr. Borchardt pag: 382 Entscheidung Nr. 600. lit a. Nr 1 und die daselbst unter lit: b angeführten Entscheidungen des obersten österreichischen Gerichtshofes und Urtheil des Reichs-Oberhandels-Gerichts vom 20 Januar 1872, Sammlung Band IV pag: 389;

und es fragt sich nunmehr noch, ob die Appellantin behaupteten, in der soeben verworfenen Leistung des Friedrich Weber in Bezug auf diese Einrede gefunden werden muß, und wenn nicht, ob der dem Appellanten vor dem ersten Richter zugeschobene Eid und in dessen durch Berufung neu gestaltenen Klage über materielle Eid seinem ganzen Inhalt nach zulässig und erheblich war, was Inhalt des Appellanten bestreitend wird.

Inhalt nun den angefochtenen Beweis betrifft, so ist derselben zwar zu allgemein und zu vage, und anderenfalls stellt er die Zulässigkeit der in Frage stehenden Klage der Appellaten nicht mit, trägt wiederum das Wechsel dieser Klage selbst, da er auch im Falle in der Lage der dem Appellanten, zur Leistung des Recognition des französischen Wechsels eingeladen

betreffenden Handlungen bildet;

und zwar den einzelnen Fall anlangt, so sind gemäß die Thatbestände Nro I und III, jeder für sich allein betrachtet, dem Sinne der Post nach auf die Hinterlage der Valuta des Wechselbetrages ad einundzwanzigtausend sieben hundert Mark gerichtet; in ihrer Verbindung mit dem Thatbestande Nro II erscheinen sie aber geeignet darzustellen; durch ersteren sei in Thatbestande Nro II beabsichtigte auf Täuschung des Inländers Weber abzielende Verfassen des Appellanten, die von der Appellatin dem Appellanten geschuldete Wechselsumme nicht bis im Betrage von 25ten November 1877 angegebenen Summe von einundzwanzigtausend siebenhundert Mark, sondern von Appellatin ausstellt, gemeinsam betrogen würde, — demnach in dieser Verbindung auch thätlich und rechtlich.

Daraufhin unter Aufhebung des gegen die freyliche Eidesgeschichte der Appellatin erhobenen Einrede der Unstatthaftigkeit und Unerheblichkeit Antrag der Appellanten, namentlich auf dessen Subsidiär-Antrages die erhobenen Beweisung abzuweisen, Appellant als unterliegender Theil in die Kosten der zweiten Instanz zu verfallen, in Übrigen aber die Parteien wie den ersten Richter zu behandeln verurtheilt.

Da endlich der königl Advokat Frenckel, Anwalt der Appellatin, einstellbar auf Verkündigung des gegenwärtigen Urtheils erklärt hatte, die Rechte ganz auf eigenen Willen bestellen zu haben, so wurde derselbe der Bestimmung des Artikel 112 der Civilprozeßordnung und seinem Verhalten gemäß, zugleich zu verurtheilen, die Verhandlung in Betreff gemäß nachstehlich der Abweisung auf seine Partie allein und in eigenen Namen in Haftung setzen zu lassen.

Also geschehen und gesprochen sein Urtheil gemeldet. —

Dr v. Weis

Kühe

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom fünften Juni 1878.

No 597. Für Parteien ad No 168

No 597.

Gegenwärtig:
Dr v. Weis, Appellations-Gerichts-Präsident, Vorsitzender des Handelsappellations-Gerichts,

Mehrer Neumond, Tuchfabrikant in Tuchfabrikanten wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des königl Handelsgerichts in Tuchfabrikanten vom 22ten Februar 1878, erscheinend durch den kgl Anwalt Rosenberger;

gegen

die in Dickirch im Großherzogthum Luxemburg unter der Firma: „Tuchfabrik Dickirch" bestehende Aktiengesellschaft, vertreten durch ihre Direktorium, nämlich: E. K. Ellis, Delegirter Verwaltungsrath und Peter Kaufmann, verantwortlicher Geschäftsführer, beide in Dickirch wohnhaft, Appellatin, erscheinend durch den k. Anwalt Giesser,

Nach Anhörung der beiderseitigen Anwälte in ihren Ab- und Vorträgen in der heutigen öffentlichen Sitzung vom fünften dieses Monats, worauf die Sache in Berathung genommen und die Verkündigung des Urtheils in die heutige Sitzung vertagt worden ist, wird heute zu Recht erkannt:

Urtheilssatz

des kgl Handelsappellations-Gerichts wird die Berufung gegen das Urtheil des kgl Handelsgerichts (Kaiserslautern) vom 22ten Februar 1878 als unbegründet ab und demgemäß den Appellanten in die Kosten des zweiten Rechtszuges.

Entscheidungsgründe.

Hebel, Wolff, Fitting, Räth, Kuhn, Müller, Bruck, Assessoren, und Mühe, Gerichtsschreiber.

Dr v. Weis

Mühe

No 598.

Öffentliche Sitzung vom fünften Juni 1878.

No 598. Für Parteien ad No 163.

Gegenwärtig:
Dr v. Weis, Appellations-Gerichts-Präsident, Vorsitzender des kgl Handelsappellations-Gerichts,

Hebel
Wolff
Fitting } Räthe,

Kuhn
Müller
Bruck } Assessoren,

Rettig, Gerichtsschreiber.

Dr v. Weis

Rettig

Meinrad Steinmond, Tuchfabrikant in Tuchfabrikanten wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl Handelsgerichts in Tuchfabrikanten vom 22ten Februar 1878, erscheinend durch den kgl Anwalt Rosenberger;

gegen

die in Dickirch im Großherzogthum Luxemburg unter der Firma „Tuchfabrik Dickirch" bestehende Aktiengesellschaft, vertreten durch ihre Direktorium, nämlich: E. K. Ellis, delegirtes Verwaltungsrathsmitglied und Peter Kaufmann, verantwortlicher Geschäftsführer, beide in Dickirch wohnhaft, Appellatin, erscheinend durch den k. Anwalt Giesser,

Nach Anhörung der beiderseitigen Anwälte in ihren Ab- und Vorträgen in der öffentlichen Sitzung vom fünften dieses Monats, worauf die Sache in Berathung genommen und die Verkündigung des Urtheils in die heutige Sitzung vertagt worden ist, wird heute zu Recht erkannt:

Urtheilssatz

des kgl Handelsappellations-Gerichts wird die Berufung gegen das Urtheil des kgl Handelsgerichts (Kaiserslautern) vom 22ten Februar 1878 als unbegründet ab und demgemäß den Appellanten in die Kosten des zweiten Rechtszuges.

Entscheidungsgründe.

der erste Richter sich seinem Urtheile die Annahme zu Grund gelegt, daß nach der Regel des Art. 342 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs - wonach die Beschaffenheit einer Waare bei der Uebergabe zu untersuchen ist - eine gegebenen Falls nicht sofortige Untersuchung der Art und Weise, wie sie stattzufinden hat, bei vorliegenden Kaufgeschäften nicht den Verlust der Ansprüche zur Folge haben, die Beklagte wegen Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit, welche nach Ablauf der Frist, innerhalb deren sie die Waare hätte untersuchen müssen, nicht mehr erfüllt werden könne, geltend machen könnte. Diese Voraussetzung kann nicht als zutreffend anerkannt werden. Es kann dahin gestellt bleiben, ob, wie der Appellant behauptet, die Beklagte sich bei Uebergabe der Waare ausdrücklich vorbehalten hat, dieselbe nach Ablauf der Frist untersuchen zu dürfen, oder ob, wie das Gericht annimmt, eine solche Vereinbarung sich aus den Umständen des Falles ergiebt, jedenfalls ist nicht zu bezweifeln, daß Appellant bei Abschluß des streitigen Geschäfts die Absicht gehabt hat, die Waare nicht sofort bei Uebergabe, sondern erst nach einiger Zeit nach Empfangnahme der Waare prüfen zu lassen. Die Annahme jedoch, daß die Contrahenten gemeinsam, daß nicht das sofortige Geschäft nicht Zug um Zug erfüllt, sondern der Käufer nicht vor der Uebergabe und Annahme der Waare gehalten sein sollte, kann nicht gebilligt werden. Diese Absicht kann nicht als erklärt angesehen werden, da eine solche Erklärung nicht gefunden worden ist, und die Natur eines Lieferungsgeschäfts der Erfüllung desselben Zug um Zug nicht entgegensteht (vergleiche Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Band XII pag. 273) gewesen.

Faßt man das vorliegende Verfahren, bei dem die Contrahenten über Art und Zeit der Prüfung der Waare nichts bestimmten, nähere nur Folge, so ergiebt sich zunächst, daß Beklagte für die erfolgte Erfüllung Zahlung fordert. Hierfür die Verpflichtung, daß die Waare, abgesandt, einwandfrei sei, vorher nicht anders ausgeliefert werden, als daß die Prüfung Zug zu Zug stattfinden müsse, so daß die Pflicht des Verkäufers nicht mehr als Lieferung und Verschaffung des Besitzes und Eigenthums an der Waare, so weit dies nach dem Inhalt des Geschäfts von seiner Seite erforderlich war, nicht aber auch dahin auf weiteres gehe, daß Verkäufer verpflichtet sei, die gelieferte Waare selbst in Käufers Interesse abzusenden und selbst dem Käufer Gelegenheit und Verbringung zur Prüfung zu verschaffen.

Es kann vielmehr nach den gegebenen Umständen und namentlich im Hinblick auf die gleiche Entstehung des Streitgegenstandes der Appellate vom Verkäufer und Käufer und auf den Modus der Abwicklung der streitigen Geschäfte stattgefundenen Verhältnisse kaum Zweifel sein, daß es mehr gemeinsamen Interessen der Contrahenten und entsprechend der allgemeinen Verkehrssitte zu den übernommenen Verpflichtungen des Appellanten gehörte, die Waare selbst dem Käufer an dem bestimmungsort und auf die Börse zu versenden, so daß die Lieferungsgeschäfte im Sinne des Art. 344 des Handelsgesetzbuchs erfüllt waren. Ebenso kann darüber ein Zweifel nicht bestehen, daß nach den gemeinsamen Absichten der Contrahenten nicht die Käufer gehalten sein sollten, selbst respective durch

vorallen[d]ings[tens] die Gerste schon vor dem Absendung in Bäsenlandmund
auf den Empfang bereits zu prüfen und sodann abzunehmen, sondern diese
die Gerste, diese Prüfung erst bei dem Ankunft am Lösungsort
zu bestätigen, wie das Lösungsrecht, welche die Vollziehung des Geschäfts
dem Zug nicht aufhalte, indem einerseits die Käufer nicht verlangen
können, daß die Gerste am Lösungsort schon vor der Lösung der
Proben ausgeschnitten wurde, andererseits aber auch die Verkäufer,
die dann Verlangen erklärungen die Absendung besorgen gesorgt, nicht
Ursprünge hätte, daß schon vor Schätzung diese Klausel der
Käufer[s] willig wurde, wodurch die Käufer in die ungünstige Lage
mitunter der Fall kommen würden, die Gerste ohne Prüfung
und Abnahme der Proben einen Verkauf auf Bäsenlandmund gefunden
oder aber, wenn sie das nicht thät, dann wieder einen Markt zu besuchen,
die sie vielleicht nicht gefunden. Appellant wandte ein und behauptete, die
ihm obliegende Absendung der Gerste nach dem Lösungsort
Probeziehung zu treffen, daß der Appellat die Klausel nicht gegen Stellung
der Proben absendig wurde, war ganz wohl möglich wurden
konnte, namentlich auf Art, daß die Gerste einem Spediteur am
Wohnort des Appellaten zugesendet hätte, bei dem diese vor der Stellung
untersuchen, aber dann nach gegen Stellung in Empfang nehmen hätte
(vergleiche Entscheid. des Reichsoberhandelsgerichts Band XVIII pag. 322 und
XIII pag. 150 ff.) Für den Vertragswillen des Gerichtsstand widerspruchsfreie
und somit unbestrittene Behauptung des Appellanten war es diese Gerste
von vornherein, wenn diese wie festgestellt am 31 Dezember und resp.
1 Januar Absendung von den Appellaten begehrt, daß diese Bedingung
der Lagerung zum Bezug der Gerste bei sie einfach und sofort nicht
mehr vorhanden, ob die Klägerin gewissen Gerste dadurch begehrt hat,
daß sie damals schon Abnehmer nach Bäsenlandmund gefunden und diese den
Appellanten dort zur Stellung aufgefordert hat.

Die bisherige Streitfrage erhebt zunächst die thatsächliche Begründung der
Voraussetzung, daß den Appellaten Fremdes war, die den Appellanten
in Laufe des Monats Dezember zu öffentlichen Markt dessen Reichsmarkt
hatte, daß sie die Absendung des bis Ende jenes Monats hinaus
Gerste verschieben konnten, ohne daß Lagerung auf einmal diesen Preisabzug
des Preises zu befürchten gehabt hätte, daß aber die Absendung der
Gerste loco Käufer Landmund durch die Bäsenlandmund, [illegible] Februar 31ten

Dezember 1877 – also an dem Tage, an dem für den Verkäufer die
Lieferungsfrist ablief, hatte er seinen Platz an den Appellaten der
Lagerung des Klägers durch einen Vorvollendungsschein auf dem Gerste
in Bäsenlandmund die Gerste abzusenden und auf diese Gerste
nach einem Lösungsort, daß auf Absendung daselbst wie gegen Stellung
Prüfung der Proben verkaufe, eine Aufforderung, die vorher mündlich
seine vom 5 Januar dieses Jahres abgesandt und die auch zu einer Zeit
im Dezember eintraf, als die Gerste des Klägers schon seine halbe Reise nach
Bäsenlandmund angetreten hatte. Es war aber die Appellatin, nachdem
sie einen Verkäufer gefunden hatte, welche auf den Lösungsort von
Preisen und dem Appellaten die ihm seinen obliegende Absendung der
Gerste nach seinem Lösungsort nicht zu verlangen brauchte, sondern
nur den Frachtbrief zugesendet hatte. Dem abgesandten
Lösungsschein fehlte in ihrer Antwort vom 5 Januar, worin sie
Gerste Preise bereits erhielt, nach Bäsenlandmund zu kommen, nur
Dringlichkeit alle ihr zustehende Rechte vorbehielt, durch diese die
Anträge allein den Appellanten mittelst des gemeinen Gerichtsvollziehers
vorgetragen Januar aufforderten, die gekaufte Gerste die zum andern Tage
Morgens nach 8 in fünf Waggons Bahnhof Bäsenlandmund zu laden,
indem sie sie Empfang nehmen, die Absendung der Gerste
Expedition der Gerste verschaffen. Diesem Appellanten nicht mit Un-
recht stehende Interesse des Appellaten war schon Januar beim andern, als
dieser nachfrage vor der Absendung der Gerste Proben verlangt haben
und dieser nicht bereit war, die Proben – wie sie am fünften Januar
brieflich ankündigte, zu besichtigen und auf die Vertragsmäßigkeit zu
prüfen, wobei sie nicht etwa die Zahlung des Kaufes bis nach
Ablieferung und Empfangnahme in Bäsenlandmund stundete, sondern
durch die Klägerin die Lagerung nicht wollte, in Stelle sie die Proben
als ausführung betrachten, diesen sofort die Absendung mittels
Waggons zu verschaffen. Denn und Appellant, der in seinem Vorrecht
vorgab auch die Aufforderung des Gerichtsvollziehers seine Vorschreibung zur
Abnahme der Gerste an der Börse an und für sich nicht in Abrede zog, nahm
diesen Vorschlag nicht mit der gehabten Rücksicht des Preises nicht
entgegen, sondern die Absendung der Gerste an gestrige Bedingung
des Preises durch die Appellatin bewirkte, gerade diese Modalität gesetzlich
nicht gewährleistet. Denn andernfalls genügte nicht einen bloßen Lösungs-

Leistung der Beklagten, die Gerichtskosten beider Instanzen zu übernehmen, da der Vertreter des Appellaten in der Lage versetzt sein müsste, die neuen Appellatenakten durch den Beischluss zu vervollständigen.

Was Beklagten aber die ganze Forderung mit Ausnahme einer Leistung Conrad Ihrer von den Klägern gebrauchten Kreide — welche unmöglich zu Gunsten derselben berücksichtigt werden konnte, da die Klägerin selbst die Forderung des Conrad Ihrer Anwalts bereits angezeigt und Beklagten sie selbst die Appellatin zum Empfange der Gerichtskosten beauftragt hatte, eine Summe von 1 Gulden 30 Kreuzer ausgesetzt hatte, eine Summe von — entschieden auf den Beischluss zu den Gerichtskosten gehörte und Klägerin sie gezahlt hatte, wurde von Beklagten in keiner Zuthat selbst nicht bestritten und zu beweisen versucht, weder dem selben auf am Verhandlung bei Appellatum Termine durch Zeugen Beweis angetreten, noch durch Vorlegung der Quittung Klägerin thatsächlich mitgetheilt, daß die Gerichtskosten bereits bezahlt seien. Zudem musste dann auf dem Appellatum, zumal wenn es sich um einen lediglich Vollzug des Beischlusses zu thun war, die gestellte Forderung des Beklagten genügen, indem sie eine Verzögerung der Sache in der Absicht der Forderung bewirkte, ohne sie nach Lage der Akte einem Rechte abzuschneiden. Denn mittelst des Beischlusses seien Beklagten selbstverständlich die Klägerin zur Last neuen, welche verwies, daß dieser die Summe am Bestimmungsorte nur gegen Zahlung des Betrages ausgeantwortet werden würde. Wenn aber Appellat behauptet, es habe durch die Absendung nicht klar, daß Appellatin die Gerichtskosten in Dietkirch nicht acceptiren und daß Gerichtsbote daselbst nöthigenfalls können, daß dann Klägerin und Gerichtsbote auf seinen Rechte verfolgt, so ist dem entgegenzuhalten, daß dem Appellat die Gerichtskosten bekannt gegeben und der Appellatin seinen Verhältnissen gemäß die Prüfung des als specialisirten Gerichtskosten vor dem Absendung möglichst, und wenn Appellat Gründe die vorliegenden Beschwerden selbst abzuhelfen nicht beanstandet und die weitere Appellat durch Zeugen mittelst Beischlusses begegnen hätte, eine weitergehende Prüfung des Gerichtskosten nach dem Antrage am Bestimmungsorte durch die Klägerin und folgerweise eine Zuleitung die Beklagten wird durch das Gericht und Gerichtsbote gestellt nicht gestellt können. Ebenso wird Appellat, falls dem Appellatin die Gerichtskosten bei dem Antrage in Dietkirch nicht durch Zahlung des Gerichtsboten gegen Zahlung

DIRECTION DES POSTES 28 Kreuzer

angeboten hätten und wenn alle diesem Gerichtsboten die Summe wieder zurückgegangen wäre, Gründe die Gerichtskosten durch Beischluss gegen die Klägerin gestellt haben, von welcher Beklagten selbst nicht erhalten kann, da dieselbe festgenommen und nicht einmal diese Akten zu erstatten im Stande sei.

Die materielle Entscheidung der Streitsache ist nicht vorliegend Appellat Ausführung abzuweisen. Von selbst ergibt sich ferner gänzlich die Gründlosigkeit der Widerklage, die der Compensation, da Appellat auf die von Beklagten für gegenstandslos erklärten, allerdings selbst baar stand und dann als Kostenpunkt abzuweisen sollen.

Die Kosten des Verfahren waren dem Appellaten seiner Unterliegen wegen zur Last zu legen.

Also geschehen und geschrieben, wie Eingangs gemeldet.

Dr v. Weis

Reiling

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom vorangehenden Juni 1858.

Gegenwärtig:

Dr v. Weis, Obergerichtsrath, Vorsitzender
Ueberl, Kast, Fehling } Räthe,
Müller, Wolff, Bruch } Assessoren,
Reiling, Actuar.

Isaak Wagner, Fürsprecher, in Vertretung der Gemeinde Appellatin, Vollmacht vom 10ten Februar 1858 und 22ten Februar 1858, vorstellend durch den Kgl. Anwalt Rosenhagen, zu Recht gestellten Beschluss Kammergerichts Giessen;

gegen

die Firma St. Goar in Frankfurt am Main, Appellatin, vertretend durch den Kgl. Anwalt Gerhart.

Nachdem Antrag des mündlichen für die Appellatin anwesenden Anwalts Giessen, gegen vorstehend Citirte des Anwalts Gerhart ein Einrede nicht erhoben wird, erwägt dieses Kgl. Handelsappellationsgericht, daß die zur Hinterlegung der Antrags in die öffentliche Kasse zu Wiesbaden nöthige Summe nicht

№ 600.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Juni 1878.

gegenwärtig die Räthe wie oben unter № 599.

Dr v. Weis

Böttig

№ 600. Zu Protokoll ad № 162

In Sachen des Kaufmanns Rosenfeld, Kaufmann, in Ludwigshafen wohnhaft, Appellanten wegen eines Urtheils des Kgl. Handelsgerichts Frankenthal vom achten März 1878, wofür Anwalt Kgl. Anwalt Gießer,

gegen

die Firma J. M. Schackenmayer in Bergzabern, Appellatin, wofür Anwalt Kgl. Anwalt Gebhart,

Nach Anhörung des Kgl. Anwalts in Verfolgung der von ihm schriftlich eingereichten Anträge, Erkennung des Kgl. Appellationsgerichts Frankenthal Kammer für Handelssachen in öffentlicher Sitzung vom dritten Juli wünschen Morgens neun Uhr.

Dr v. Weis

Böttig

№ 601.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom 19ten Juni 1878.

gegenwärtig die Räthe wie oben unter № 599.

Dr v. Weis

Böttig

№ 601. Zu Protokoll ad № 137.

In Sachen des Kaufmanns Rosenfeld, Kaufmann, in Ludwigshafen wohnhaft, Appellanten wegen eines Urtheils des Kgl. Handelsgerichts Frankenthal vom achten März 1878 wofür Anwalt Kgl. Anwalt Gießer,

gegen

die Firma J. M. Schackenmayer in Bergzabern, Appellatin, wofür Anwalt Kgl. Anwalt Gebhart,

Nach Anhörung des Kgl. Anwalts in Verfolgung der von ihm schriftlich eingereichten Anträge, Erkennung des Kgl. Appellationsgerichts Frankenthal Kammer für Handelssachen in öffentlicher Sitzung vom dritten Juli wünschen Morgens neun Uhr.

Dr v. Weis

Böttig

REGION PFALZ 28 KREUZNACH

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Juni 1878.

№ 602. Zu Protokoll ad № 164

Johann Müller, Bäcker, in Höfen wohnhaft, Appellant wegen eines Urtheils des Kgl. Handelsgerichts Zweibrücken vom 24ten Januar 1878, wofür Anwalt Kgl. Anwalt Rosenberger,

gegen

Jacob Hirsch, Schuhhändler, in Homburg wohnhaft, Appellaten, wofür Anwalt Kgl. Anwalt Gyrk und selbst wohnhaft anwesend;

Nach Anhörung des Kgl. Anwalts in Vortrag und Gegenrede, nimmt das K. Handelsappellationsgericht diese Sache in Beratung und verlegt die Verkündigung des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom zweiten und zwanzigsten Juni wünschen, Morgens neun Uhr.

№ 602.

gegenwärtig die Räthe wie oben unter № 599.

Dr v. Weis

Böttig

Dr v. Weis

Böttig

№ 603.

gegenwärtig die Räthe wie oben unter № 599.

Dr v. Weis

Böttig

№ 603. Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Juni 1878.

Zu Protokoll ad № 162.

In Sachen der Firma Heinrich Diehl, Lederfabrik in Albersweiler-Pfalz, vertreten durch persönlich anwesenden Inhaber Heinrich Diehl, Appellante wegen eines Urtheils des Kgl. Handelsgerichts in Landau vom 2ten Januar 1878, wofür anwesend Anwalt Kgl. Anwalt Rosenberger,

gegen

Joseph Pappus, Kaufmann, in Wien wohnhaft, Appellaten, wofür Anwalt Kgl. Anwalt Gebhart,

Nach Anhörung des Kgl. Anwalts in Vortrag und Gegenrede, nimmt das Kgl. Handelsappellationsgericht diese Sache in Beratung und verlegt die Verkündigung des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom zweiten und zwanzigsten Juni wünschen, Morgens neun Uhr.

Dr v. Weis

Böttig

Öffentliche Sitzung vom 15ten und 22ten Juni 1878.

№ 604 | № 604 | In Causa | ad № 162.

Gegenwärtig:
Dr v. Weis, Präsident, Referent für Handelsappellationssachen.
Hebel, Kast, Stelling, } Räthe.
Müller, Wolff, Bruch } Assessoren.
Mich, Obergerichtsschreiber.

Dr v. Weis

Mich

Die Firma Heinrich Diehl, Leinfabrik in Altenweiler, dann selbst, vertreten durch ihren alleinigen Inhaber Heinrich Diehl, Appellantin, wegen ihrer Notorin der königl Handelsgerichts Landau vom zweiten Januar 1878, respondirend durch den kgl Anwalt Rosenberger,

gegen

Josefa Popper, Kaufmann in Wien, verehelicht, Appellat, respondirend durch den kgl Anwalt Gebhart.

Nach Aufruf der k. Anwälte in ihren Akt- und Vortrags in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten Juni abhin, worauf die Sache in Berathung genommen und der Vortrag auf heute, wo die Sache zur Entscheidung gelangt, verlegt worden, wird heute zu Recht erkannt:

Rathsbeschluß:

Das königliche Handelsappellationsgericht nimmt die Berufung gegen den Beschluß des königl Handelsgerichts in Landau vom zweiten Januar 1878 als begründet an, somit demgemäß unter Aufhebung dieser Beschluß die mittelst Akten des kgl Friedensgerichts Wolf zu Landau vom 15ten Oktober 1877 gegen die Appellantin erhobene Klage abweist, gemäß Art: 737 der Civilprozeßordnung in die Gerichtskosten beider Instanzen.

Urtheil des kgl Handelsgerichts = Landau gefällt den 28 Juni 1878 C. A. № 336.

Mich

Urtheil vom 15ten Juni 1878 des k. Anwalts Rosenberger Namens der Appellantin reflirt vollständiger Ausfertigung fol № 2418 ingrossirt zu zwanzigsten am zweiten August 1878 vol. 162 fol. 38 C 54.6 reflirten gemäß wie Mark festgestellt.

Conf. – 2. 10.
Conf. – 19. 20.
№ 21. 604
Schuldent zeg. Arnsberger.
Mich

Rathsbeschlußgründe:

Appellat stelle Klagerechtlich auf dem Accept der in seine angefochtenen Rechnungen unterm Datum Landau Wechsels gegen die Firma der Heinrich Diehl gezogen, indem Letztere dieses Accept als eines von dieser Firma in eigenem Namen ausgegangenen Wechsels durch Ausstellung für sich anerkannt. Mit Recht hat indessen der erste Richter dem klagerechtlichen Accept als einer gerichtlichen Verpflichtung der genannten Firma entgegen den von gegnerischer Seite erhobenen, auf dem Wechselrecht herzuleitenden Einwendungen des Mangels der ehelichen Genehmigung seitens Ehemannes, jeder Rechtswirksamkeit entbehrend, da Appellat selbst nicht behaupten konnte, daß dieselbe eine selbstständige Handelsfrau sey. Appellat hat sich zum auf bei der erstrichterlichen Abweisung der gegen die Firma Diehl angestrengten Wechselklage beruhigt und handelt es sich daher in dieser Instanz nur darum, ob die primitive Klage, welche Appellat mittelst des Ladungsbefehls des königl Friedensgerichts Wolf vom 15ten Oktober vorigen Jahres gegen die appellantische Firma erhoben, welche sich lediglich in erster Instanz auf prozessualen Gründen nicht eingelassen; und welche der erste Richter auf Grund des mündlichen Wechselaccepts zugesprochen hat, sich als gerechtfertigt ausweist oder nicht.

REVENUS STEMPEL 28 SEPTEMBRE 1878

In dieser Hinsicht ist nun unter den Parteien in gegenwärtiger Instanz nicht weiter Streitig, daß die Firma Diehl als Procuratrix ihres Mannes und für sich berechtigt war, in Dessen Namen Wechselverbindlichkeiten in ihrer Eigenschaft betreffenden Gewerbe einzugehen. Auch ist dem Letzteren – wie die Appellantin selbst auch zugibt – insoferne beizupflichten, als derselbe angenommen hat, daß der Umstand, daß die Firma Diehl das Accept nicht mit einem der Procuratorverhältniß andeutenden Zusatz unterzeichnete, an und für sich nicht ein gesetzliches Hinderniß gegen die Wechselverpflichtung der appellantischen Firma aus jenem Accepte bildet, da den Vorschrift des Artikels 44 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs nicht die Norm einer erschöpfenden, die stillschweigende Bildung des Unterschrift gesetzlich hindernden Formel enthält, dagegen dann mit dem Letzteren sich wohl einverstanden erklärt werden, daß der mangelnden Zusatz enthaltende, durch die gerichtlichen Akten des Procuratorverhältniß bestätigten Unterzeichnung des fraglichen Accepts durch die Firma Diehl deshalb, weil die Procuratrix ihres Ehemannes ist, nicht diesen wechselrechtlich als Acceptanten verpflichte. Es muß vielmehr auf der Bestimmung des Artikels 52 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs vom ersten Lesen des Lesens zu genügen, ob nach den Umständen des Falles die Absicht des Unterzeichnenden bestand, mit der Unterzeichnung des Accepts durch die Firma Diehl einen Wechselverpflichtung der appellantischen Firma zu schaffen oder nicht.

Diese Frage muß aber verneint werden, weil sich aus der von der Appellantin vorgelegten, ihrem Inhalte nach von der gegnerischen Partei in keiner Weise bestrittenen Correspondenz zwischen ihr und der Wechselannehmerin, Firma L. Krakauer, klar ergibt. Denn aus dieser Correspondenz wurde zwischen der letzteren Firma und der Firma Diehl vor der Ausstellung des fraglichen Acceptes darüber ausdrücklich Einigung wegen, daß in Betreff in gewissen Namen daselbst von der Firma Diehl unterzeichnet werden sollte, ob für das Accept in eigenem Namen oder als Procuratrix der Appellantin geben sollte. Während Letztere anfänglich Ersteres war, das Accept als Procuratrix zu zeichnen, dagegen aber die Zeichnung in eigenem Namen ablehnte, wurde die Firma L. Krakauer, welche auf der Correspondenz aufmerksamen darum zu thun war, für die ihr aus dem Lieferungsverhältniß gegen die Appellantin gestandene civilrechtliche Forderung in einem von der Firma Diehl in eigenem Namen zu unterzeichnenden Wechselaccept eine sichere Deckung zu erlangen, die Accept derselben in ihrer Eigenschaft als Procuratrix der Appellantin ausdrücklich genügend und ebenso für die Firma L. Krakauer auf besonderes darauf aufmerksam machen

Fuß für von dem Kommen und der Zustimmung als Procuristin genügsigt sey, bestand diese darf auf Ausstellung einer gerichtlichen Accept durch die Ehefrau Diehl, welches Erfordernis auch gal, nachdem sie von der Firma L. Krakauer förmlich aufgefordert worden war, den Verfassungen über diese Frage ein Ende zu machen und ihr das Accept gerne sie genommen; nämlich war der Ehemann selbst - nicht als Procuristin seiner Ehefrau - accepting zu vollziehen. Dem entsprechend wurde dann auch von der Klagsvertretung nicht etwa die appellantische Firma, sondern die Firma „Christian Kreccius" als Trassatin in den Wechsel eingesetzt und demzufolge wurde das Accept von der Ehefrau Diehl blos mit ihrem Vor- und Zunamen - ohne sich auch als Ehefrau des Inhabers der appellantischen Firma zu nennen - unterzeichnet, auch kann auf der Wechsel selbst nicht etwa gegen die Appellantin, sondern gegen den Christian Kreccius als Trassatin recte Acceptantin gerichtet worden ist. Bei Berücksichtigung aller dieser Umstände kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Firma L. Krakauer lediglich keine ging mit dem Accept der Ehefrau Diehl blos eine gerichtliche wechselrechtliche Verpflichtung der letzteren sich zu verschaffen und andererseits, dass diese, indem sie dem Drängen des ersteren nachgab, ihre Zustimmung lediglich zu dem Zwecke ertheilte und ertheilen konnte, dass der Wechsel an sie mit ihrem Namen Acceptirt, dass es Absicht der Firma L. Krakauer gewesen sei, mit einem Accept Einzelrichter eine wechselrechtliche Verpflichtung der Ehefrau und eine solche der appellantischen Firma zu erwerben, oder dass jene selbst von dem Gedanken geleitet gewesen wären, einen bei Wechselaccept als gerichtliches Accept der Frau nicht existirenden Zweck erreichen, das heißt eine Wechselverpflichtung der Ehemannes zu erhalten, so ist doch durch den vorgetragenen mit dem Aktenlaut der Wechselurkunde genau übereinstimmenden Inhalt der Wechselerklärungen der Contrahenten widerlegt. Von selbst ergibt sich hieraus, dass wenn der Gatte, wie geschehen, im Widerspruche seiner mit seinem Accept nur von der Ehefrau Diehl in ihrer Eigenschaft als Procuristin ihres Mannes und somit nur in Namen der appellantischen Firma eingegangene Wechselverbindlichkeit selbst und demgemäß die gegen letzteren mit der sogenannten Einladungsklage erhobene Wechselklage gerechtfertigt sei, diese Rechtfertigung nicht aufrechterhalten werden kann.

Appellat macht nun aber auch in dieser Richtung selbstverständlich und stand in der Natur der Sache zu gerade Linie sogenannten Schlussgrund der Verneinung geltend, indem gleichfalls mit Recht. Es kann nicht bezweifelt werden, dass Appellat Lepper die Verneinungsklage nicht auf Artikel 83 der Wechselordnung stützen kann, da deren Voraussetzungen im gegebenen Falle nicht getroffen

DIENSTSIEGEL 23 Kreuzer

Allerdings steht diese Klage dem Wechselinhaber zu, allein sie setzt einen gültigen Wechsel, der nur wegen Versäumung oder Verjährung in seiner Wechselverbindlichkeit gehemmt ist, voraus, während hier das Accept gegenüber der Person der Ehefrau Diehl nichtig und die Verneinungsklage überdies auch nicht gegen diese gerichtet ist. Sodann aber kann die Klage des Artikel 83 nur gegen den Bezogenen oder Acceptanten gerichtet werden, während ein appellantische Firma weder gezogen, noch die Acceptantin des Wechsels ist. Zeugen könnte es sich daher nur darum ob Appellat, abgesehen von jeder wechselrechtlichen Verpflichtung, einen civilrechtlichen Anspruch auf Grund der Verneinung gegen die Appellantin zu begründen vermag. Allein mit Recht macht letzterer einwenden, dass Appellat sofernen er auf das der Wechselausstellung zu Grunde liegende Handelsgeschäft zurückgreifen und aus diesem Vertrage aufgenommene Posten für sich machen wollte, hiezu nicht legitimirt wäre, da in das Fudosament der Firma L. Krakauer auf den Appellaten einen Rechtsvorgänger oder fictiven Cession der der ersteren zustehenden Vertragsrechte gegen die Appellantin, die gar nicht im Wechselverkehr steht, nicht enthalten werden kann. Klager stützt nun zwar seinen Anspruch auf eigenen Rechte unter dem Gesichtspunkte einer condictio sine causa abzuleiten, allein abgesehen davon, dass diese Condictio nicht mit der hier intendirten Verneinungsklage verwechselt werden darf, so würde sie Rückforderung des Appellaten hinsichtlich Zahlung, welcher bei Empfang des Wechsels für diesen bezahlt, nicht gegen die Appellantin, sondern gegen die Firma L. Krakauer richten. Die Verneinungsklage setzt nach dem Rechtsgrundsatze, dass sich Niemand auf Kosten eines Anderen bereichern dürfe, ein Rechtsverhältniss zwischen dem Kläger und der beklagten Firma voraus, wonach auf Seiten des ersteren eine Vermögensminderung und mit dieser korrespondirend auf der anderen Seite eine grundlose Vermögensvermehrung eingetreten ist. Von einer Verneinung der Appellantin zum Nachtheile des Appellanten könnte daher nur dann die Rede sein, wenn letzterer - und nicht zugegeben ist - den Werth des Wechsels bezahlt und gewisse Rückgriffs- Rückersatzansprüche gegen die Firma L. Krakauer hätte - Voraussetzungen, die gerade nicht bezüglich recte gegeben sind, und wenn anderseits die Appellantin zur Zahlung der Provision der von der Firma L. Krakauer ausgegangenen bezüglichen Wechsel nicht gehalten wäre; und eben gleichfalls nicht anzunehmen ist, da die Ausstellung des Wechselaccepts durch die Ehefrau Diehl, und die Acceptsendung zur Sprung bekanntlich bis nicht in den Akten einer Novation erfolgte, dieser nicht in den Wechsel von Seiten der Acceptantin

Johann Diehl, nicht mitgetheilt worden, wie Lieferung der Appellaten zur Zustellung des Rechtsmittels nicht stattfindet.

Auf allem dem erscheint die Berufung begründet und zwar daher unter Aufhebung des vorinstanzlichen Urtheils die Klage als unbegründet abzuweisen, der Unterliegende wegen seines dem Appellaten die Kosten erster Instanz, soweit für sie nicht schon durch das Urtheil a quo aufgelaufen sind, sowie die Kosten des gegenwärtigen Rechtszuges zur Last zu legen.

Also geschehen und geschrieben in Erledigung geurtheilt.

Dr v. Weis

Muhs

Schriftliche Ausfertigung vom Fuß und zwanzigsten Juni 1878

№ 605.

№ 605. In Sachen ad № 104.

Johann Müller, Bäcker in Hoecken wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Königl Handelsgerichts in Zweibrücken vom 24. Januar 1878, vertheidigt durch den k. Anwalt Rosenberger,

gegen

Jacob Hirsch, Trödelhändler in Homburg wohnhaft, Appellaten, vertheidigt durch den k. Anwalt Grimm.

Nach Anhörung der k. Anwälte in ihren Vor- und Nachträgen in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten dieses Monats, wornach die Sache in Berathung genommen und die Verkündigung des Urtheils in die heutige Sitzung vertagt worden ist, wird heute zu Recht erkannt:

Urtheilsspruch:

das Königliche Handelsappellationsgericht urtheilt den Appellaten Recht, daß Franz Rosenberger recht hat, daß in gegen das Urtheil des Königl Handelsgerichts Zweibrücken vom 24ten Januar 1878, vermöge für Forderung als Solidarbürge des Johann Nikolaus Müller zur Zahlung einer Summe von fünfzehnhundert neun und fünfzig Mark sechs Pfennig nebst Zinsen zu sechs procent fixirt vom 19ten Januar 1878 an den Appellaten erkannte Execution verfahren hat billigmäßig, keine Entschädigung verfahren hat deßhalb billigmäßig, daß infolgedessen dieses Urtheil gegen den Appellanten vollzogen werden kann;

wird die Berufung selbst verworfen, bleibt es vor endlichen End-

Dienstsiegel 23 Kreuznach

schreibung hierüber den Appellaten zu dem von ihm angebotenen Beweise durch Zeugen darüber zu, daß Appellant dem Appellaten gegenüber Solidarbürgschaft für gemeinschaftlich einhundert fünf Mark sechzig Pfennig übernommen hat und auf Anerkannt hat, für diesen Betrag, die gegen seinen Schuldner damals Rabinowitz, Solidarbürgschaft zu zahlen, – beauftragt mit Vernehmung der Zeugen und nöthigenfalls Zeugenzeugen das Königl Landgericht zu Homburg, setzt die Frist, innerhalb welcher die Beweisführenden benannten Zeugen zu Festsetzung des Tagfahrt zur Vernehmung der Zeugen zu rufen haben auf vierzehn Tage von der Zustellung dieses Urtheils an fest; – Entscheidung in Kostenpunkte vorbehaltend.

Entscheidungsgründe.

Den Antrag des Appellanten Johann Müller wird nicht stattfinden, daß recht sein Vater Johann Nikolaus Müller zu Ehren des Appellaten für seinen Antheil Johann Müller zu Hoecken bei Appellaten für eine Summe von fünfzehnhundert neun und fünfzig Mark und sechs Pfennig als Solidarbürgen vorgeschützt haben und sei Franz Rosenberger in seiner Eigenschaft ausdrücklich erklärt, daß bei vorinstanzlichen Urtheil darauf sein Eindruck als Solidarbürgen bis zu seinem Antrage nicht festgezogenen Zinsen vom Tage der Klage verurtheilt worden, war so mit Berufung nicht angefochten sei. Dem Verlangen des Appellaten entsprechend war gemäß der Bestimmung des Artikels 731 der Prozeßordnung über diese Entscheidung Akkunde zu erheben und zu bestimmen, daß mit der Vollziehung des angefochtenen Urtheils nicht in Anstand sei.

Im Übrigen stützt Franz Rosenberger seine Berufung auf die Behauptung, daß sie sich dem Appellaten gegenüber zu einem Mitschuldner nicht und am allerwenigsten als Solidarbürge verpflichtet habe. Diese Aufstellung gegenüber steht Appellat, dem die Beweislast obliegt, die Verneinung, wie sie durch das angefochtene Versäumnißurtheil gegen den Appellanten aufgenommen wurde, daß die Verlage einer Urkunde über Übernahme Bürgschaft durch Appellanten bei Gelegenheit des Urtheils vom 15ten Januar 1878 enthalten, daß den Appellanten weder Unterschreibung mit unter № 1193 vol: 90. folio 41. case 3 zu Zweibrücken am neunzehnten Juni 1878, enthaltene 30 Pfennig ohne Erwähnung: Arnsberger, vorgeschützten Schriftstücke zu verpflichtigen, in solchen dessen der Bruder Nikolaus Müller und der Appellant Johann Müller den Appellaten bevollmächtigen, für den Betrag von zweihundert neun und fünfzig Mark sechzig Pfennig, welchen sie demselben für verfallenen

Uebel, Rechtsanw. Pelling, Räss, Froelich, Wolff, Bruch, Offenbacher, und Mühl, Obergerichtsschreiber.

28ten Februar 1878, erschienen und Brief des k. Anwalts Rosenberger,

gegen

Henry Wilhelm, Pferdehändlers in Pirmasens wohnhaft, Appellaten, erschienen Brief des k. Anwalts Fisch.

Nach Anhörung des königl. Anwalts in der Erwägung, daß von ihnen schriftlich übergebenen Anträge bestimmt das königl. Handelsappellationsgericht zur Berathung seiner Rechte die öffentliche Sitzung neun mit zwölf Uhr Mittags anberaumt habe.

Dr v. Weis

Mühl

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom 5ten und 6ten Juni 1878.

№ 607. — № 607. — In Sachen — ad № 165.

Gegenwärtig die Räthe wie oben unter № 606.

1. Hermann Isaac, Kaufmann in New-Orleans wohnhaft, 2. David Dreyfuss, Handelsmann, Häuser in Abenheim, jetzt in Bergzabern wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des königl. Handelsgerichts Landau vom fünften Dezember 1877, erschienend Brief des königl. Anwalts Giessen,

gegen

die Firma „S. L. Meyer in Liquidation in Wien domicilirt, Appellatin, nr. erschienend Brief des k. Anwalts Fisch.

Nach Anhörung des königlichen Anwalts in seinen Ab- und Beantragungen nimmt das königliche Handelsappellationsgericht die Akten in Berathung und verlegt die Verkündigung des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom fortgesetzten Juli nächsthin Mittags neun Uhr. –

Dr v. Weis

Mühl

№ 608.

Gegenwärtig: Dr. Weis, k. Appellationsgerichtsrath als Vorstand des Kgl. Handelsappellationsgerichts, Rost, Wolff, Pelling, Räss, Froelich, Horst, Brunschwig, Offenbacher und Rettig als Handelsgerichtsschreiber

Dr v. Weis

Rettig

Öffentliche Sitzung vom 3ten Juli 1878.

№ 608. — In Sachen — ad № 169.

Christoph Wagner, Bäckermeister, in Edenkoben wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Handelsgerichts in Landau vom 27ten Februar 1878, erschienend Brief des Kgl. Anwalts Gutsche,

gegen

Andreas Schlicht, Maschinist, in Weisenheim wohnhaft, Appellaten, erschienend Brief des Kgl. Anwalts Schmidt,

№ 606.

Gegenwärtig: Dr v. Weis, k. Appellationsgerichtsrath, Vorstand, Vorstand des Handelsappellationsgerichts,

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom sechsten und zwölften Juni 1878.

№ 606. — In Sachen — ad № 170.

zu Nürnberg unter der Firma „S. Pollack & Comp^ie" bestehende und daselbst domicilirte Handelsgesellschaft, Appellant von einem Urtheile des königlichen Handelsgerichts zu Frankenthal vom siebenzehnten März 1877 und

Mühl

Mühl

Mühl

Auf den Antrag des Anwalts Gulde, Gegenanwalts Anwalt Schmidt keinen Einwand erhoben hat, verlegt das K. Handelsappellationsgericht diese Sache zur Wiedereröffnung des Vortrags in die öffentliche Sitzung vom Zweiten Oktober nächsthin Morgens neun Uhr.

Dr v. Weis

Bollin

No 609.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom 3ten Juli 1878.

No 609. Zu Protokoll ad Nro 171.

Georg Obligmacher, Gütebesitzer in Stetten wohnhaft, Appellant von gegen (einem) Urtheile des Kgl. Handelsgerichts Kaiserslautern vom achten Februar und 26. April 1878, seinen Vertreter den Kgl. Anwalt Gulden, Substituirt den Kgl. Anwalt Ackermann (wohnhaft daselbst),

gegen

Heinrich Setzer, protestantischen Pfarrer zu Steinwenden wohnhaft, Appellaten, wohnhaft Vertreten Kgl. Anwalt Gießen;

Auf den Antrag des heutigen Anwalts des Appellaten, Advokaten Gebhard, und mit Zustimmung von Anwalt Gießen vertagt das Kgl. Handelsappellationsgericht diese Sache zur Wiedereröffnung des Vortrags in die öffentliche Sitzung vom sechszehnten Juli nächsthin, Morgens neun Uhr.

Dr v. Weis

Bollin

No 609.

Gegenwärtig die nämlichen wie oben unter No 608.

Dr v. Weis

Bollin

No 610.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom 3ten Juli 1878.

No 610. Zu Protokoll ad Nro 166.

Jacob Wagner, Kaufmann in Landau-Gemeinschaft wohnhaft, Appellant von dem Westpfälz. Kgl. Handelsgerichte zu Frankenthal vom 28ten Juli 1876, 18ten Januar 1878 und 22ten Februar 1878, wohnhaft und Vertreten den Kgl. Advokat-Anwalt Brossenberger'schen Gleichen,

gegen

die Firma M. L. Goar in Frankfurt domicilirt, Appellatin, wohnhaft Vertreten Kgl. Advokat-Anwalt Gebhard.

Auf den Antrag des Kgl. Anwalts Gießen, gegen welchen Anwalts

No 611.

Gegenwärtig die nämlichen wie oben unter No 608.

Dr v. Weis

Bollin

Gebhard keinen Einwand erhoben hat, verlegt das K. Handelsappellationsgericht diese Sache zur Wiedereröffnung des Vortrags in die öffentliche Sitzung vom vier und zwanzigsten Juli nächsthin, Morgens neun Uhr zur Hinterlegung des Antrags.

Dr v. Weis

Bollin

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom 3ten Juli 1878.

No 611. Zu Protokoll ad Nro 167.

Ferdinand Wilhelm Rosenfeld, Kaufmann in Ludwigshafen wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Handelsgerichts Frankenthal vom ersten März 1878, wohnhaft und Vertreten den Kgl. Advokat-Anwalt Gießen;

gegen

M. Schachenmayer, Lazinefabrikant in Kempten wohnhaft, Appellaten, wohnhaft Vertreten K. Advokat-Anwalt Gebhard;

Auf Aufforderung des Kgl. Anwalts in seinem Akt- und Vortrages, nimmt das K. Kgl. Handelsappellationsgericht diese Sache in Erwägung, und vertagt die Vervollständigung des Vortrags in die öffentliche Sitzung vom sechszehnten Juli nächsthin, Morgens neun Uhr. -

Dr v. Weis

Bollin

Öffentliche Sitzung vom sechszehnten Juli 1878.

No 612. No 612 Zu Protokoll ad Nro 167.

Ferdinand Wilhelm Rosenfeld, Kaufmann in Ludwigshafen wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des königl Handelsgerichts Frankenthal vom ersten März 1878, wohnhaft und Vertreten den königl Advokat-Anwalt Gießen;

gegen

M. Schachenmayer, Lazinefabrikant in Kempten wohnhaft, Appellaten, wohnhaft Vertreten K. Advokat-Anwalt Gebhard.

Auf Aufforderung des königl Anwalts in seinen Akt- und Vortrages in der

No 612.

Gegenwärtig Dr v. Weis, L. Appellationsgerichts-Präsident, Heinland, Landgerichts-Präsident, Adolf Wolff, Tilling, Kalb, Friedrich, Koch, Brünicke, Hoffmann und Kelley sämtliche Handelsgerichtsräthe.

Dr v. Weis

Bollin

öffentlichen Sitzung vom Dritten Juli abhin, worauf diese Sache in Berathung genommen und die Verkündigung des Urtheils in dieser heutigen Sitzung anberaumt worden ist, und sodann zu Recht erkannt:

Urtheil.

Das königliche Handelsappellationsgericht verwirft ohne Genehmigung der Berufungsanträge des Appellanten dessen Berufung gegen das Urtheil des königlichen Handelsgerichts zu Frankenthal vom achten März laufenden Jahres als unbegründet und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten des zweiten Rechtszuges.

Entscheidungsgründe.

Appellant beschwert sich gegen das obenerwähnte Urtheil, dessen Inhalten seine Widerklage als unbegründet abgewiesen wurde. Allein und Kurzer Vergleich beruft er sich darauf, die Zustellungsverfügung des gestrigen vom Landrichter am 29ten Oktober 1877 abgeschlossenen Vertrages, wornach Appellant für das ihm selbst von der Appellatin gelieferte Fleisch abzüglich gewisse forcirte Pfunde Gewichtsverlust, welche auf eine Übervortheilung für ihn, wenn solches von seiner Behauptung wahr wäre, hinauskommen, oder nicht, Tara pro 26 Pfund, für sich selbst Fleisch von der Appellatin, so hatte er vertragsgemäß Gewichtsverlust Accept zu bezahlen. Weiters verweigerte er, weil er selbst nicht in Abrede stelle, wurde einhundert zehnten 21ten November 1877 der Appellatin den Vorschlag, er wolle hinter in der letzten übrigen Zeit Fleisch zwar beziehen oder Tage Contravention aufschaffen, um Verschlag, daß die Appellatin allenfalls auf Grund des mit dem Appellanten abgeschlossenen Vertrages abzuschneiden berechtigt wäre, da das oberste Verfassen andere, gerichtliche Zustellungsverfügung sei dem Recht nimmt von dem Appellanten wenn, sondern gegenwärtig aufgestellten, wenn sie zum Beispiele in seinem Geschäfte würden zu benützenden Waffelaccepted nicht entsetzen könnte.

Aufgegründet ist auf den weiteren Einwand des Appellanten, daß sich in Folge seiner Verweigerung der Waffelaccepts die Appellatin Schuldner in Bezug auf den Lieferungsbetrag an den Appellanten selbst vom Vertrage zurückbehalten könnte, nicht aber bezüglich der dem Appellanten eingeräumten Vermittelung von Lieferungen der

Da am (16ten) dies 30ten September 1878 dem k. Amtsgerichte Gellert hier seine Berufungsschrift nebst den Berufungsanträgen sub No. 2876 eingereicht zu Protokolle worden, wurden Oktober 1878 vol 142 fol 77 c. 346 verfallen zwanzig eine Mark obiger Stempel:

Urtheil	2. 40.
Berufungsschrift	22. 40.
	24 - 80

Gerichtsvollzieher Amtsperger.
Urtheil 6

Appellation vom Dritten, ist genügt, in dieser Beziehung auf die Entscheidungsgründe des ersten Richters zu verweisen, der richtig aufgefaßt hat, daß der Vertrag ein beiderseitig obligatorischer und der Appellant nicht berechtigt war, einzelne Vertragsbestimmungen zu seinen Gunsten anzuerkennen und anderen nicht zu beachten, zumal auch bekannt, daß in Verträgen und Geschäften derartige vorgesehen waren, da fallen die Lieferungen für einzelne Rechnung des Appellanten ganz stark der Commissionsbücher gelten. Die Verfügung des Appellanten, es habe die Appellatin in ihrer Correspondenz mit ihm seine Auffassung über die Thätigkeit des Vertrages in der vorerwähnten Richtung sich angeeignet, ist eine unrichtige, denn in Folge seiner Weigerung, die auf ihn gezogenen Waffeln zu acceptiren, mußte die Appellatin dem Appellanten am 12ten Dezember 1877 deutlich nicht blos, daß sie ihm keinen Tagen Lagers mehr für seine eigene Rechnung anbringe, sondern auch, daß sie für seine Vertretung (Einstand) Dritte und es sich stehen jeder Annahme in dieser Richtung entschieden könne, zumal sie ausdrücklich gesagt war, daß sie den Vertrag auf bezüglich der Annahmeverhältnisse des Appellanten als aufgehoben betrachte. Auf die von dem Appellanten in gegenwärtigem Rechtszuge neuerdings gemachte Einwendung, es sei der zweite Satz der Waffel, denn Accept zu verweigern, nicht einmal beobachtet gewesen, ist eine Antwort, die Verfügung gestützt den Gerichten zugibt nicht die geringste Zeit einer derartigen Verantwortung von Seite des Appellanten, wenn denn auf den ersten Einwurf nicht Rücksicht genommen hat, daß ein Schadenersatzbetrag für die Spezialeinräumung an und für sich und abgesehen von der Zugrundegehung des Appellanten auf die neue monatlich zu verrechnende Provision nicht Anklagen beschränken sagen.

Anderweitig ist endlich der weitere Einwand und das bezügliche selbstverständliche Einverständniß des Appellanten, daß in gestrigen, es habe nämlich die Appellatin am 12ten Dezember 1877 vom Vertrage zurückgetreten, dem Vertreter Gerichten Hammel Kuhnlein am 17 Dezember Juni in Ludwigshafen erklärt, es sei lediglich derselbe, die sonst von der Appellatin über festen Waffel zu acceptiren, wenn nur Schadenersatz auf seinen die weiteren Erfüllung des Vertrages gestiftet, und nicht geschehen sei.

Vertragsgemäß war der Appellant verpflichtet, die Waare sofort nach Empfangnahme der Waare zu reclamiren und sie zu Lasten Interessenten einer Reclamation zurück den Verkäufer gehabt hat, war er nicht mehr befugt, die Tragung der Reclame an die Entziehung der pünktlichen Vertragserfüllung von Seite des Appellaten zu knüpfen.

Ausserdem müsste selbst die auf Artikel 356 des Handelsgesetzbuches gestützte Entscheidung des Appellantenrichters, da fälle die Appellatin sich nicht in Verzug befindet, auf sich beruhen bleiben, weil sie nicht entscheidend ist, indem Klägerin zum Reclamiren der Waare bereits verpflichtet war; denn einmal hat die Appellatin den Appellanten mehrfach zur Reclamirerfüllung aufgefordert und vom 9ten November bis 12ten Dezember 1877 mündlich darauf gedrungen, da war sie nämlich auf Grund der einseitigen Weigerung des Appellanten vom Vertrage zurücktrat; sodann aber enthält der Artikel 356 des Handelsgesetzbuches auf den vorliegenden Fall zumal keine, da dieser Artikel auf den vorhergehenden Artikel 354 Bezug nimmt, somit zu seiner Anwendung voraussetzt, dass der Käufer mit der Zahlung der Kaufgelder in Verzuge und die Waaren nicht übergeben ist, während es sich im gegebenen Falle um den Rücktritt wegen Wegfalls handelte und die Waaren bereits übergeben waren.

Demnach hat der erste Richter die Widerklage des Appellanten mit Recht abgewiesen und erscheint es unnöthig zu prüfen, ob die Appellatin auch den von ihr nicht vor der Reclamirung des Rücktritts nachgewiesenen gültigen Gründen für die Aufhebung des Vertrags berechtigt war.

Die gerichtlichen Kosten der Widerklage des Appellanten sind ebenfalls von letzterem zu tragen, indem sie nur zum Betrag der appellantischen Widerklage zum Streitstand haben.

Demgemäß war zu erkennen wie geschehen und Appellant widerklagend in die Kosten der gegenwärtigen Instanz zu verfallen.

Also geschehen und gesprochen wie lautend gemeldet. –

Dr v. Weis

Beis

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Juli 1878.

Gegenwärtig:
Dr v. Weis, k. Appellationsgerichts-Präsident,
Beisitzend des k. Handels-Appellationsgerichts:
Uebel, Kastl, Filling. } Räthe,
Froelich, Wolff, Bruch } Assessoren,
Kelly, Gerichtsschreiber.

Dr v. Weis

Beis

Die am 28 August 1878 dem k. Anwalte Giessen, Namens des Appellanten verfallen vollstreckbare Kostenliquidation № 2625 vorgestern zu Zweibrücken am 31 August 1878 vol. 162. fol. 36. C.S.26 erfolgen wegen

Exekut	2. 40
I "	2. 40
Kostenliquidation (23 Bogen)	33. 20
	M. 40 –

Exekutant. gez. Ansperger
Advt

In Sachen

1. Hermann Isaac, Kaufmann in New-Orleans wohnhaft, 2. David Dreyfuss, Handelsmann, früher zu Heuchelheim, jetzt in Bergraben wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des königl Handelsgerichts Landau vom fünften Dezember 1877 erschienen durch den k. Advokat-Anwalt Giessen,

gegen

die Firma J. L. Meyer in Liquidation in Wien domicilirt, Appellatin, erschienen durch den k. Advokat-Anwalt Fisch.

Nach Ausrufung der königl Anwälte in Sachen, und Vortragung in der öffentlichen Sitzung vom 26ten Juni allein vorgenommene Sache in Berathung genommen und die Verkündigung der Urtheils in der heutigen Sitzung vorbehalten worden ist, wird heute zu Recht erkannt:

Urtheilsspruch:

Das königliche Handelsappellationsgericht weist ohne Erwägung der appellantischen Beschwerdemittel die Berufung des Isaac Giessen gegen das Urtheil des königlichen Handelsgerichts Landau vom fünften Dezember 1877 als unbegründet, die Anschlussberufung der Firma Fisch aber als unzulässig ab und legt von den Kosten der zweiten Instanz des Isaac Giessen fünf Sechstel und der Firma Fisch ein Sechstel zur Last.

Entscheidungsgründe.

Bei Erlassung des widersprechenden Urtheils vom 31ten März 1875 stand den Klägern und heutigen Appellanten die Firma J. L. Meyer in Liquidation als Beklagtische Prozessgegnerin gegenüber, denn wenn den Klägern auch widersprochen die Firma J. L. Meyer – welche zur Zeit der Klagerhebung schon aufgelöst und in Liquidation getreten war – als noch bestehende Gesellschaft belangt hatten, so hatten sich schon die Beklagten bei der Verhandlung vom vierten März 1874 als Liquidationsfirma dar, so dass Kläger von da ab nicht mehr in Zweifel waren, dass sie es mit einer in Liquidation befindlichen Gesellschaft zu thun hatten und ebenso die Klägerschaft gegenüber zur Begründung ihrer Klage in dem Urtheil vom 31ten März 1875 den sie geschaffen, so erhielten diese Entscheidung – und dem widersprechend die Entscheidung –

an die Liquidationsführer als die ihnen gegenüber streitende Prozesspartei, weil sich übrigens auf aus dem Wortlaut jener Artikel klar ergiebt, wenn auch diesen sich zu schützen haben. Es die gerichtlich vorgeladenen Zeugen. Wie sich aus dem angeführten Artikel ergiebt, bestanden die Klägerin bei der Verhandlung vom fünften Dezember 1877 darauf, daß entweder der früheren Gesellschafter Rabitzsch allein oder alle Inhaber der ausgelöschten Firma J. L. Meyer vom sich zu leisten haben, während der Letztere dem gegnerischen Antrag entsprechend den Liquidator Dr Gotthelf Meyer als stellvertretig erklärte, wogegen die vorliegende Hauptberufung gerichtet ist.

Zur Begründung machen die Appellanten in erster Linie geltend, daß von der Appellatin bei der mündlichen Verhandlung vom fünften Dezember 1877 gestellter Anträgen, daß der jetzige Liquidator der Gesellschaft sich zu stellen habe, für zulässig gehalten, und zwar zulässig in zweierlei Richtung, einmal mit prozessualem Grund, weil jener, einzig auf Artikel 184 der Prozessordnung verfolgte Begehren auf dem Falle, wenn Appellatin schon vorher mit der Ausführung des Eides durch Rabitzsch nicht verstanden gewesen sei.

Einmal dieser Einwand verwirft sich jedoch als begründet.

Denn was zunächst den prozessualen Zulässigkeitsgrund betrifft, so kann der Begehren der Klägerin, daß der ihr zugeschobene Eid durch den allseitigen Gesellschafter, den Liquidator Dr Gotthelf Meyer, abgeschworen werde, überhaupt nicht als Prozesseinrede im Sinne des Artikels 184 der Prozess-Ordnung angesehen werden, da jener Verlangen der Appellatin die Regelung der Beweislast schlechthin berührt, über den Grund der durch zugeschobenen Eides beginnt, sondern über seine Auferlegung und Ausführung, daß der Rabitzsch den ihr deferirten Eid mit der früheren Gesellschafter Rabitzsch sondern mit der jetzige Liquidator gemeinschaftlich sei, unter dem Gesichtspunkt einer Prozesseinrede im Sinne des Artikels 184 gestellt werden, so würde selbe doch nicht verschoben vorgebracht, da das Eidesurtheil vom 31. März 1875 die Frage, durch welche Person der Eid zu leisten sei, völlig offen läßt und die Appellantin erst gegen Urtheil vorgängig durch Gerichtsbeschluß vom 4ten Mai 1875 der Appellatin eine Abfrist hinzugelassen, daß sie sich durch

4. Lebungsstand, Kunstfest- und Werbegenossenschaft.

Dr v. Wyss

Bolley

Rabitzsch vertreten lassen wollen und wenn nun die Appellatin diese Verlangen nicht schon bei Aussprechung ihrer Berufung gegen das Eidesurtheil, sondern erst vor dem Instanzrichter, an den die Sache zur Eidesverhandlung zurückging, hierzu eine Verfügung erklärt worden, da jene Berufung lediglich die Entscheidung der Frage zum Gegenstand hatte, wem zuletzt Beweise der Eid abzunehmen sei.

Nicht minder ungerechtfertigt erscheint die appellantische Berufung, soweit sie darauf sich stützt, daß der früheren Gesellschafter Rabitzsch der gegnerischen Eid zu schwören habe. Allerdings ist dem Prozessführer zu unterstellen, daß die Appellatin gegen die ihr von gegnerischer Seite zugestellte Ladung vom siebenten Mai 1875 keinen Widerspruch erhob, es läßt sich vielmehr aus der Art und Weise der Begründung ihrer Berufung gegen das Urtheil vom 31ten März 1875 und aus dem Umstande, daß sie durch mündliche Zeugnisse darzuthun suchte, daß Rabitzsch wegen Krankheitszustand die Reise von Wien nach Landau zu machen nicht vermöge sei, erkennen, daß die Appellantin sich von der Vorausetzung mißlung, daß Rabitzsch den Eid leisten müsse. Allein daraus folgt in keinem Falle, daß Letzterer die Pflichtzugehörigkeit des Letzteren in seiner für Liquidation stehen zu erkennen wollen, und daß eine verpflichtende Verurtheilung in dieser Hinsicht zu Recht gekommen sei. Ein derartiger stillschweigender Uebereinkommen mit Inhalt der Akten Nichts sich um so weniger annehmen, als vielmehr deren frühere Berufung gegen das Eidesurtheil ein Zeugen der gerichtlichen Pflichtzugehörigkeit gar nicht bekannt und mit derselben mit dem gegen Verhalten denselben offensichtlich erhellt, daß sie in der irrthümlichen Meinung befangen war, daß sie von der Ausführung des ihr zugeschobenen Eides durch Rabitzsch endlich nicht entbunden könne.

Hat hiernach der zweite Richter mit Recht ein Einverständniß der Appellatin mit der Eidesleistung durch den früheren Gesellschafter Rabitzsch nicht angenommen, so fragt es sich, ob sich dessen Entscheidung in Übereinstimmung befindet.

Nach dem Grundsatz ist es, daß der Entscheidungsgrund aus der Prozessbegehren, nicht einem außerhalb der Streitsache stehenden Dritten

zugetragen worden kann. Gegnerin der Appellanten war aber die Liquidationsfirma J. L. Meyer, welche der sich durch den Notariat vom 31ten März 1875 auch wirklich auferlegt und die durch ihren bei. gezogenen Gesellschafter Dr. Gottlieb Meyer als Liquidator und somit als allein berechtigtes Organ der aufgelösten und in Liquidation befind. lichen Gesellschaft vertreten ist. Die Klagungen der Appellanten, daß nämlich der früheren Gesellschafter Robitsch, der auch Liquidator ist und der sogar infolge der Prozeßakten zufolge einen Tag vor dem 21ten November 1873 zu Handen gekommenen Vertretung und jedem Verkehr mit der Firma J. L. Meyer ausgeschieden ist, oder sämtliche Mitglieder der ursprünglichen Gesellschaft zum Klagen gestellen seien, erscheint genügend aufgeklärt, indem es sich nicht um eine Klage gegen die aufgelösten früheren Gesellschafter auf Grund ihrer persönlichen Solidarhaft handelt, zur Vertretung der Liquidationsfirma aber nach der bestimmten Vorschrift des Artikel 137 des Handelsgesetzbuches nur der Liquidator qualifiziert ist. (Vergleiche Entscheidungen des Kreis-Oberhandelsgerichts Band X pag: 336 ff.

Die Appellanten stützen nun zwar in dieser Instanz geltend zu machen, daß Robitsch, wenn auch nicht als früherer Gesellschafter, so doch als gewesener Liquidator passivlegitimiert sei, da dieser zu Anfang des Prozesses Mitliquidator gewesen, der Ausscheidung seiner Liquidationsqualität aber nach Artikel 491 Absatz 2 der Prozeßordnung halber angezeigt werden sollen und somit diese nicht geschehen. Robitsch kann gegenüber nicht als Liquidator angesehen werden müssen. Diese Aufstellung erscheint sich jedoch allenfalls als unfallbar, da die Prozeßakten zum Beweise nehmen lassen, daß die Appellanten schon vor dem Endurteil über den bezüglichen Antrag in Firmaregister zu Wien mit in Kenntniß sich befanden; ganz abgesehen davon aber zur Zeit, als sich die Appellanten zum ersten Male den Appellanten gegenüber als Liquidationsfirma im Prozesse darstellte, Robitsch sicher nicht mehr Liquidator, damals also und zur Zeit der Endentscheidung nicht mehr als Organ dieser Firma im Prozesse war. Insbesondere aber erscheint die appellantische Bezugnahme auf Artikel 491 Absatz 2 der Prozeßordnung unbefriedigt, indem die beiden ursprünglich vorhandenen Liquidatoren Robitsch und Gottlieb Meyer nicht in Collektivvertretung handelten, damit die

DIENERS-TAXE 28 Kreuzer

Ausscheiden des früheren Falles eine Nichtbefolgung der Vorschrift nicht umfaßt, die Nichtbefolgung der durch Artikel 491 cit. vorgeschriebenen Anzeigen überhaupt nur die Folge hat, daß die Prozeßunfähigkeit als fortbestehend angesehen ist, die Wirkungen dieser Präsumtion aber nur so weit reichen, als die Prozeßunfähigkeit selbst und deßhalb nur auf die Endentscheidung als eine stets persönliche Handlung der Prozeßpartei nicht aufgedrungen werden können.

Die Appellanten haben nun selbstverständlich die Ausladung der Einladung des früheren Gesellschafters Robitsch und eventuell auch des Herrn Meyer in London beantragt. Es war jedoch auf diese Gegenseite kein Rücksicht zu nehmen.

Insbesonders nämlich diese Einladung lediglich die Herbeiziehung des Genannten bezweckt, damit diese von der Liquidationsfirma gegebenen Erklärungen ist ersichtlich unzulässig, da die Einzuladenden nicht Parteien werden und die Ladung nicht anders als zum Zwecke der Eidesleistung nach Art. 73 der Prozeßordnung nicht stattfinden darf. Insoferne aber die Appellanten mit dieser Einladung beabsichtigen, den Robitsch und resp. Herrn Meyer als zeugliche Parteien in den Rechtsstreit zu ziehen und der Wirkung, daß eine Eidesverweigerung dieser als Eidesverweigerung der beklagten Liquidationsfirma gelte, kann der gestellte Antrag gleichfalls keinen Bestand finden, denn eine Einladung jener Personen als Parteien, welche selbe schon in erster Instanz beantragt waren, konnte schon deßhalb nicht stattfinden, weil für die Nachholung einer Parteivorladung im Sinne des Artikel 69 der Prozeßordnung nicht gegeben sind und überdies die Eidesverweigerung der Parteien beklagten nicht als solche der Hauptbeklagten Firma zu werten vermöchte. Wenn aber die starke Gießener Rechtsprechung in diesem Prozesse damit zu begründen sucht, daß die früheren Gesellschafter Robitsch und Herrmann Meyer auf Grund ihrer persönlichen Solidarhaft zu belangen berechtigt sei, so ist, — wenn selbst angenommen werden könnte, daß diese als Singuli in Betracht genommen werden, durch die Eidesverweigerung nicht bloß sich selbst, sondern auch die beklagte Liquidationsfirma zu verpflichten vermögen — gegen diese Einladung schon in prozessualer Beziehung zu erwägen, daß der von. Einzuvernehmende Beschwerdeführer bei der gegebenen Prozeßlage sicher in seinem

Beklagten muß weitere aufgefallen werden dass. Eine solche Einladung würde nicht in Abänderungsverhältniß im Sinne des Artikel 63 der Gerichtsordnung hingenommen bei dem ersteren um kein Medium sei, sondern gehandhabt ist, da nicht im Fall in Frage steht, in welchem die Ausübung der Rechtsbehelfe oder der Wahrung des Rechts durch gemeinschaftliche Verhandlung bedingt ist. Ohne einen gesetzlichen Anhaltspunkt zur Einladung der einzelnen Gesellschafter als gesetzliche Vertreter aufzufassen, wäre es den Appellanten nur unbenommen gewesen, gegen diese gleichzeitig als Abänderungsklage anzustellen und wenn sie dieß nicht gethan, so besteht kein gesetzliches Mittel und auch kein Anlaß, mit dem Verfahren gegen die jetzigen Beklagten einzuhalten.

Die Einzelberufung war auf Alles dem als unbegründet zu verwerfen.

Die Auffallberufung anlangend, welche von der Partei Giessen als unzulässig und unbegründet bezeichnet ist, so erscheint dieselbe unzulässig, da der Gegenstand, indem sie bekannte, daß der dem Liquidator Adolf Meyer zu entlohnende Lohn durch den Liquidator Adolf Meyer zu entlohnen sei, was sie gethan, und die Appellatin selbst principaliter beantragt hat, die selbe sich daher schwerlich nicht beschwert fühlen kann.

Die Kosten der gemeinen Rechtszüge waren mit Rücksicht darauf, daß auch die Partei Tesch mit ihrer Anschlußberufung unterliegt, unter den Parteien in entsprechendem Verhältniß zu vertheilen.

Also geschehen und geschrieben zu Darmstadt am Tage ut supra.

Dr v. Weis

Reiß

No 614.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Juli 1878.

ad No 121

No 614.

In Sachen

Georg Ohlenmacher, Schlossermeister, in Wallau wohnhaft, Appellant vor Ausschuß des Kgl. Handelsgerichts Kaiserslautern vom ersten Januar und 26 April 1878 wohnhaft Anwalt Kgl. Anwalt Schlosser;

gegen

Heinrich Setzer, gewerbsmäßiger Pfarrer, in Grünstadt wohnhaft, Appellaten, wohnhaft Anwalt Kgl. Anwalt Giessen;

No 614.

Gegenwärtig wie beim vorigen Termin.

Dr v. Weis

Reiß

No 615.

Gegenwärtig:

Rath-Kast, Präsident und sämtliche Kgl. Appellations-gerichtsräthe Dr v. Weis, Vorstand des Kgl. Handelsappellationsgerichts Dr Reiß, Rath Kast, Wolff, Filling, Schuler, Rüth, Rath Schuler bei Kassenführung des Rathes Uebel zur Completirung des vorschriftsmäßigen Spruchgerichts,

Schölles, Bruch, Brinckerhoff, Assessoren und Rettig Actuargerichtsschreiber.

Kast

Reiß

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Juli 1878.

No 615.

In Sachen

ad No 137.

Philipp Horn, Maschinist, in Frankenthal wohnhaft, Appellant vor einem Ausschuß des Kgl. Handelsgerichts in Frankenthal vom sechsten März 1878, wohnhaft durch den Kgl. Anwalt Giessen sechsten Januar 1876, wohnhaft durch den Kgl. Anwalt Hölken und selbst persönlich anwesend;

gegen

die Gemeinde Landau, vertreten durch den Gemeinderath und diesen durch seinen Bürgermeister Dr Greb, practischen Arzt und Geburtshelfer, in Landau, wohnhaft, Appellatin, wohnhaft durch Kgl. Anwalt Rosenberger;

Nach Anhörung des Kgl. Anwalts Hölken in seinem Antrag auf theilweise Zurückweisung der Kgl. Handelsappellationsgerichts wegen vorgerückter Tageszeit die weitere Verhandlung dieser Sache in die öffentliche Sitzung vom zwanzigsten Juli nächsthin, Morgens neun Uhr.

Dr v. Weis

Reiß

No 616.

Gegenwärtig wie beim vorigen Termin.

Kast

Reiß

Oeffentliche Sitzung vom siebenzehnten Juli 1878.

No 616.

In Sachen

ad No 137.

Philipp Horn, Maschinist, in Frankenthal wohnhaft, Appellant vom einem Ausschuß des Kgl. Handelsgerichts in Frankenthal vom ersten December 1876, wohnhaft durch den Kgl. Anwalt Hölken und selbst

Gegenwärtig:
Dr v. Weis, Vorsitzender,
Hebel, Käse, Felting, Welsh,
Hack, Kahl, Bruck, Assessoren,
Rolling, Amtsgerichtsschreiber.

Dr v. Weis
Rolling

Öffentliche Sitzung vom 22ten Juli 1878.

No 617. Zu Protokoll ad No 720.

Die zu Town Ufurt am Maine unter der Firma Rothbarth & Cie bestehende Handelsfirma, vertreten durch ihren Gemeinderath und Bürgermeister Dr Ludwig Christ daselbst, Klägerin und Widerbeklagte in Sachen wegen Appellation,

gegen

die Gemeinde Lumbesheim, vertreten durch ihren Gemeinderath und ihren Bürgermeister Dr Ludwig Christ daselbst, Beklagte und Widerklägerin, wegen Appellation,

Nach Anhörung des Kgl. Anwalts Hesselberger;

Nach Anhörung des Kgl. Anwalts Hellen in Vertretung und Handhabung seines Vortrages, des Kgl. Anwalts (Substituten) Dr Rosenberger in seinem An- und Vortrage, und endlich des Anwalts in ihren wiederholten Vorträgen,

nämlich des Kgl. Handelsappellationsgerichts Erste Kammer in Vertretung und Vorlage die Verkündigung des Urtheils in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Juli nächsthin Morgens neun Uhr.

Kast
Reis

Die am 26 Juli 1878 vom k. Amtsanwalt Gisbert Neumann hierher verfallte Gerichtsgebühr in Höhe von 2338 Mk ist durch 6 Briefmarken zu 40 Pf und 2 zu 1 Mk entrichtet worden.
k. Amtsanwalt gez. Neumann
abth v.

Gegenwärtig wie beim Urtheil vom 22ten Juli 617

Dr v. Weis
Reis

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom 22ten Juli 1878.

No 618. Zu Protokoll ad No 719.

Georg Oleingmacher, Gutsbesitzer in Wetten wohnhaft, Appellant und Widerbeklagter, Kläger und Widerbeklagter in erster Instanz, vertreten durch den k. Anwalt Gebhart;

gegen

Heinrich Setzer, protestantischer Pfarrer in Spartenheim wohnhaft, Appellaten, Widerbeklagten und Widerkläger, vertreten durch den k. Anwalt Giesen und selbst persönlich anwesend;

Nach Anhörung des k. Anwalts in seinem An- und Vortrage, nämlich des Königlichen Handelsappellationsgerichts Erste Kammer in Vertretung und vorlage die Verkündigung des Urtheils ist;

Demnächst (Reinigung) die Berufung gegen das Urtheil des Kgl Handelsgerichts für Kreisen hierher vom Zehnten Mai jüngst als unbegründet und vorläufig den Appellaten zu den Kosten der Zweiten Instanz zu verurtheilen.

Entscheidungsgründe.

Durch die Präsidialverfügung des Gerichts wurde auf Anstehen des Appellaten demselben die Einreichung der Berufungsschrift gestattet, dem Appellanten in die Fristige Sitzung zur Vorstellung und Verhandlung über die vorläufige Berufung vorladen zu lassen. Diese Verfügung wurde dem Kgl Amtsgerichtsvollzieher Hasenmann dahier vom dessen Kreisamtes Mainz als dem Appellaten Anwalts Schneider zugestellt und die Rückäußerung in der Fristigen Sitzung zur Vorstellung der Parte zu erklären.

Zu dieser ist jedoch dieselben, obgleich persönlich geladen, nicht aufgetreten. Es war daher zufolge der Bestimmung in Art. 72 Ziff. 3 der Prozeßordnung die Berufung als unbegründet zurückzuweisen und unter Verurtheilung des unterliegenden Appellanten zu den Kosten der gegenwärtigen Instanz zu erkennen.

Also gethan und gesprochen, wie Eingangs gemeldet.

Dr v. Weis
Reis

in die öffentliche Sitzung vom siebenten August nächsten Morgens neun Uhr.

Dr v. Weis

Rölling

No 619 — Oeffentliche Sitzung vom 24 Juli 1878.

No 619 — In Sachen — ad No 137

Philipp Horn, Maurermeister in Laudenheim wohnhaft, Appellant, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Ludwig Gross in Laudenheim wohnhaft, gegen

die Gemeinde Laudenheim, vertreten durch den Gemeindevorstand dieser Ort, diesen durch den Bürgermeister Dr. Ludwig Gross, praktischen Arzt und Geburtshelfer in Laudenheim wohnhaft, Appellatin, wohnen durch den B.G.H. Anwalt Rosenberger

Auf Anordnung des Kgl. Anwalts in seinem An- und Vortrage in der öffentlichen Sitzungen vom siebenzehnten und siebenzehnten Juli d.Js. in welcher letzteren Sitzung die Sache in Berathung genommen und die Verkündigung des Urtheils in die heutige Sitzung vertagt worden ist wird heute zu Recht erkannt:

Urtheilssatz.

Der Kgl. Landgerichts-Appellationsgericht, Urtheil vollstreckend, daß die Appellatin die durch ihr Urtheil des hiesigen Zwischenurtheils vom 14 August 1877 auferlegten Zeugen nicht vernommen hat, wird auf Zurückweisung der Berufungsantrages der Appellatin und unter Abänderung des angefochtenen Urtheils der Kgl. Landgerichts-Kammer zu Mainz vom ersten Dezember 1876 die von der Appellatin gegen den Appellanten erhobene Klage als unbegründet und demzufolge die Appellatin zu den Kosten beider Rechtszüge.

Entscheidungsgründe:

Wie im hiesigen Zwischenurtheile vom 14 August 1877 bereits ausgeführt worden, ist als feststehend anzunehmen: daß die in erster Rechtszuge von der Beklagtin abgegebenen Gutachten, daß die von der Appellatin Folge des Vortrages vom 14 Februar 1872 der Appellatin polizeiliche Verfügung wegen Errichtung einer Dampfmaschine, welche ursprünglich innerhalb Gemeindebezirks Laudenheim in der Nähe der Wohnhäuser des Maurermeisters Horn Stand haben, und daß, sobald der Gesuch der Klägerin genehmigt und diese Genehmigung ertheilt worden ist, der Maurermeister Horn verbindlich wird, die Maschine vollständig zu entfernen und also den vorerwähnten Vertrag aufzuheben; 2, daß auf dem unter den Parteien schwebenden Rechtsstreite die Herstellung der für die Errichtung erforderlichen Gerüste und Maurerarbeiten von der Appellatin nicht übernommen wurde. - Inwieweit diese die Klage der Appellatin gegen den Appellanten festen des vorerwähnten Vertrag stütze, wurde sie übergründet. Es fragt sich daher nur noch, ob wie die Appellatin behauptet, der Appellant aber bestreitet, dagegen sich der Maurermeister Horn, weil er bei Abschluß des Vertrages übernommen habe, die Herstellung der Maurerarbeiten zu leisten und zu bewerkstelligen.

Der in dieser Richtung von der Appellatin angebotene Beweis ist nicht erhebt.

Der Appellant hatte Zeugen für, am siebenten Dezember 1877 vor der Appellatin geschworen zu haben, welche Letztere über Zweck der Klage und Richtigkeit der Klage irgend welche Auskunft wünschte, für jeden weiteren Mittheilung stets bereit, es gäbe dort zu, auch ertheilen, bevor sich für Anlage der Wagegrube einen Plan und einen ungefähren Kostenpunkt der ganzen Anlage dem Gemeinderath vorlegen, sie möge sich bemühen, wenn mit den Anlagen der Grube begonnen werde.

Allein es durch die Aussagen der vernommenen Zeugen erwiesen, daß, als die Grube gemacht wurde, der Appellant auf Landesheim kam und die Maurerarbeiten, daß nachdem die gemauerten Wände gemacht waren, die Arbeit eingestellt mit dem Bemerken, es werde gut sein, es müsse noch etwas Mauerwerk hinzukommen, damit die Wände gerade und eine Stelle hervorgehoben werden könnten, welche, als alles fertig war, wieder kam und sagte, die Arbeit sei

götz. Allein durch diese einzelnen Momente ist der von der Appellantin vorgetragene Sachverhalt nicht erschöpft, da der Gesichtspunkt, der leitend maßgebend war bei der Abstimmung lag, welchen der Appellant als übernommen, d.i. Abschätzung der Maurerarbeiten zu billigen und für übereinstimmend sich in Bezug hierauf über das Zeugnis festhielt, daß, als das Maurermeister der Berge gebeten wurde, Polizeibaumeister Voras von Landsberg, die gelernte Maurer, vom Vorigen Bürgermeisteramt bei Abfassung zufall, die Arbeiten der Maurer nachzusehen und zu übernehmen, damit sie so ausgeführt würden, wie der Appellant sie im Plane angegeben hatte, wie dem auf die Abschätzung der Maurerarbeit bezüglichen Abschnitte dieser Polizeibaumeister vorsich ging. Gewiß kann nun nicht bezweifelt, daß die übernommene Bevollmächtigung dem schriftlichen Vertrage abschließ vorgängig war, da dem einer Vorschreibung des Appellanten zur Abschätzung oder Nachrechnung der Maurerarbeit nicht nachgekommen, daß der Appellant der Appellantin mit einem ungeschickten nicht einem Gemeinen Abschätzung der Handlung selbst beschränken überschenken, daß vielmehr ausgegangen sei die Appellantin den Plan der Abschätzung der Arbeit mit Maßarmark und Einschätzung Zeichnung hatte, daß sie diese Arbeiten dort von der gestellten Maurer in Augsburg und daher Abschätz des Polizeibaumeister einer der einer von ihr gestellten parteiischen Verschwiegenheit abschätzen sei, daß der für die Zeichnung vereinbarte Preis mit 480 fl. war, während in einem andern Falle, in welchem der Appellant der Gemeinde Lechhausen gegenüber auf einen Preis von 1000 fl. Anspruch und mit Recht verzichtete, der Preis auf 600 fl. für die Zeichnung der Arbeit sich ging. Gewiß kann nun nicht bezweifelt, daß die übernommene Verpflicht

wendig wurden könnten. Ein solch, speciales Verhältniss wie das örtliche Verhältniss wird in ständiger Rechtsprechung und Lehre der Berücksichtigung gewährlicher Verschiedenheit. Kennt und wollte Appellant, die Maßgeblichkeit, nicht übersehen, generell genommen, als es eine abgelegene Stelle, für überwiegend, welche Kol Mörtel und Kaine und als mehr oder weniger schwer für Befestigung zu verwenden und verwendet seien. Das muss dass lassen, dass die Berücksichtigung der Materialkosten überwiegen, Sinn des Gesetzes, also der Kreis festgestellten Ergebnis. Das, was dem Appellanten zu sehr obliegt, sei es gelassen. Könnte aber selbst die Frage bezüglich der Vergütung der von dem Appellanten übernommenen Herstellung dahingestellt, so müsste dasselbe in Hinblick auf die Bestimmung in Art. 1162 des Civilgesetzbuches zu Ungunsten des Appellanten, die sich etwaige Abänderungen und Zum Vortheile des Appellanten, der eine Arbeit übernommen hat, gelöst werden.

Nachstehlich ist gemäß die Beziehung unserer des Appellanten auf die Bestimmungen des Art. 1792 und 2270 des Civilgesetzbuches. Denn der Appellant wand in gegebenem Falle wurde Vorsicht nicht Naturnothwendig einer Leute zu Dienst verpflichtet gewesen.

Was endlich den Widerspruch der Appellantin gegen Anordnung eines weiteren Beweisverfahrens durch Beweisbündige betrifft, so war dieser als unerheblich nicht zu berücksichtigen, denn durch das in letzten Vorschlage abgegebene gründliche und übereinstimmige Gutachten sowie vollkommen befähigte und verpflichtete Sachverständigen ist überzeugend dargethan, dass die entscheidende Absicht des Unternehmens, sind Anlass zur vorliegenden Klage abgebenden Unternehmens einzig darin lag, dass durch die Umgestaltung bestehende Quelle also wesentlich nicht gefasst, nicht durch Baumstämme und so weiter wie dem Maßverhältniss verbunden waren.

Denach verwirft sich die Klage der Appellantin als unbegründet, weshalb auf nicht weiter zu untersuchen war, ob im Falle die beschränkten Verschulden der Appellantin die Wirkung aufzuheben

aber der Appellant wird für Beseitigung des Schadens im Interesse verpflichtet gewesen wäre.

Aus stehenden Ausführungen zufolge war die Berufung begründet und unter Abänderung des angefochtenen Urtheils zu erkennen, wie geschehen, auch die Appellantin, als unterliegend, zu den Kosten beider Instanzen als der gegnerischen Partei zu verurtheilen.

Also geschehen und gesprochen, wie Eingangs genannt.

Kast

Reh.

Nr. 620.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom 24 Juli 1878.

Gegenwärtig

Nr. 620. Zu Recht ad Nr. 166.

Rath Uebel als den ausscheidenden Appellationsgerichtsrath Dr. v. Reis, derselbe hat der Sache Appellationsgerichts beigezogen,

Käss,
Wolff,
Lilling, } Rath,

Mailles, Bleuel, Brünighaus,
Assessoren
Rechtsanwalt Schreiber

Uebel
Lilling

Jacob Wagner, Zimmermeister, in Landwirthschaft Gemeinschaft lebend, Appellant von Dr. Rechtsanwalt Dr. H. Hambachgerichte in Frankenthal vom 2 Juli 1876, 18 Januar 1878 und 22 Februar 1878, vertreten durch den Adv. Anwalt Rosenbergerglich Gießen,

gegen

die Firma M. St. Goar in Frankfurt a/M. Appellatin, vertreten durch den Adv. Anwalt Gebhart,

Nach Anhörung des Adv. Anwalts in Vertretung der von ihnen schriftlich übergebenen Anträge,

Bestimmt das Hambachgerichtsgericht Berufung dieser Partei die öffentliche Sitzung auf nächsten Juli nächstes, Morgens 9 Uhr.

Uebel
Lilling

Nr. 621.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom 24 Juli 1878.

Gegenwärtig die Räthlichen wie oben unter Nr. 620.

Nr. 621. Zu Recht ad Nr. 170.

Uebel
Lilling

Die unter der Firma J. Pollnick und Cie in Nürnberg bestehende Handelsgesellschaft, Appellantin von Herrn Wolfstein der K. Hambachgerichte Landrichterthum vom 17 März 1877 und 21 Februar 1878,

№ 625.

Gegenwärtig wie Sämtliche wie oben unter № 624.

Dr v. Weis

Rössig

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom siebenten August 1878.

№ 625. Zu Protokoll. ad Nr. 170.

Der unter der Firma L. Pollack & Cie. Actiengesellschaft und Republik domicilirten Handelsmann, Appellant von Jenni Wolfsheim durch: Handelsgerichtsrath Jenni Urtheil vom 17ten Mai 1877 und 28 Februar 1878, assistirend Anwalt Kgl. Anwalt Rosenberg;

gegen

Georg Wilhelm, Eisenbahnmeister, in Pirmasens wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den Kgl. Anwalt Eisel.

Der Kgl. Handelsappellationsgerichtshof verlegt die Verkündigung des Urtheils in gegenwärtiger Sache auf heutigen Tag Nachmittags fünf Uhr.

Dr v. Weis

Rössig

Die am 28ten September 1878 dem Gerichtsvollzieher Gerber zu Frankenthal behufs Zustellung des Appellaten Heinrich Seltzer ausgefertigte Ausfertigung d. Nr. 2822 ist demselben zu Frankenthal am 30ten September 1878 gegen Bezahlung von 64-80 Pf. Gebühren und Auslagen behändigt worden.

Frankenthal, den 30ten September 1878.

Gerber
Gerichtsvollzieher

№ 626.

Gegenwärtig:
Dr v. Weis, K. Appellationsgerichtspräsident, Vorsitzender des K. Handelsappellationsgerichts;

Uebel, Hatz, Fitting } Räthe;

Hoch, Kühl, Bruch } Assessoren

Rössig, Gerichtsschreiber.

Dr v. Weis

Rössig

Oeffentliche Sitzung vom achten August 1878.

№ 626. Zu Protokoll. ad Nr. 171.

Georg Obligmacher, Ökonom, in Dellen wohnhaft, Appellant von zwei Urtheilen des K. Handelsgerichts Kaiserslautern vom achten Februar und 26ten April 1878, assistirend durch den K. Anwalt Gebhart;

gegen

Heinrich Seltzer, protestantischer Pfarrer, zu Grünstadt wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den K. Anwalt Geissen;

Auf Anrufung des Kgl. Anwalts in seinen Anträgen vorliegenden in der öffentlichen Sitzung vom 22ten Juli abhin, wonach die Parteien in Erwägung genommen und die Verkündigung des Urtheils in die heutige Sitzung vertagt worden ist, wird heute zu Recht erkannt:

Urtheilssatz:

Das K. Handelsappellationsgericht verwirft die Berufung gegen das Urtheil des K. Handelsgerichts für Kaiserslautern vom achten Februar 1878 als unbegründet, und verurtheilt den Berufungsgegner das Urtheil, das Appellat durch sein Assistenz angerufene Urtheil vom achten Februar 1878 vollinhaltlich aufrecht zu erhalten;

Gegen diese Berufung des Appellaten sind bisher zwei Begründungsschriften, eine vorläufige Entgegnung des Appellaten Heinrich Seltzer auf seine Berufungsschrift vom 30ten April 1877, eingetragen ad 1398. vol. II. fol. 67. c. 7. auf dem K. Landcommissariat Zweibrücken am 29ten Juli 1878 für 60 Mark, also ist,

Berufungsantwort mit der Annahme, Erledigung und Anweisung seiner Vertheidigungen und für abwesende weitere nöthig werdenden Verfügungen an den Kgl. Handelsappellationsgerichtspräsidenten Uebel,

und giebt den genannten seine Vertheidigungen dahin, in einem schriftlichen mit Entwickelung des Grunds versehenen, auf die Vorlage des Kgl. Handelsappellationsgerichtspräsidenten Uebel zu stellenden Gutachten gutachtlich darüber zu äußern: „ob sie auf dem oben angeführten angefochtenen Urtheil vom 8ten April 1877 beruhenden Urtheilssatze „Obligmacher" und die andern sich in den Worten: „Gut für fünfhundert Mark" findenden Urtheilssätze von der Hand des Appellanten selbst geschrieben ist oder nicht?"

Sodann verbescheidet.

Entscheidungsgründe.

Die Berufung des Appellanten richtet sich zunächst gegen das Urtheil des ersten Richters vom ersten Februar 1878, wodurch Appellat bereits theilweise schon verurtheilt worden, vom Appellanten aber beschränkten Umfangs mittels eines Protokollarzugeständnisses Zahlung von 6000 Mark durch Letzteren, für welche in diesem Urtheile mitverurtheilten Beklagten Friedrich Zugelassen wurde, welche Verurtheilung der erste Richter damit begründete, weil einerseits in den vom Appellaten beigebrachten mehreren Solidarbürgschafts-Urkunden Appellant eine Verpflichtung zu einem Handelsgeschäfte nach Maßgabe des Art. 63 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche in Frage stehe, welche nach Art. 8 desselben Einführungsgesetzes die Verpflichtung des Bürgen unbeschränkt gestattet sei, und weil andererseits den Appellaten Beweisgründe, welche seine Berufung gerechtfertigt machen würden, nicht beigebracht worden seien, und weil Appellat auch in seiner Berufungsschrift vom 30ten April 1877 keine Gründe dafür angegeben habe, warum das Urtheil vom achten Februar 1878 aufgehoben werden solle;

Was nun diese Entscheidungsgründe des Vorderrichters anbelangt, so ist von allen Umständen in Bezug zu

bestellen, bestimmt nahm die Berufungsinstanz beide gemeinen Rechte Handelsgesetzbücher vorzugsweise auf jene Rechtsgebiete anzuwenden sind.

Nach diesem aber sind Zeugen nach Art. 60 ist in Handelssachen die Zeugenbeweis über Rechtsgeschäfte auf den Betrag oder die Wertsumme des Streitgegenstandes zulässig, sofern nicht das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch Ausnahmen anordnet.

Nach Art. 63 sind Handelssachen unter anderen auch nach Ziff. 1 die Rechtsgeschäfte, welche die Handelsgesellschaften (Art. 278 – 277 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) zwischen den Gesellschaftern aufheben, und nach Art. 274 Abs. 2 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches gelten die von einer Partenreederei gegründeten „Rechtsgeschäfte" als die Betriebe des Handelsgewerbes fortgesetzt, sofern sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrage das Gegenteil ergibt.

Unbegründet ist nun der Rechtsgrund über Coordinate in Anspruch, welchen der ursprüngliche Mitbeklagte Heinrich Ohligmacher als Bürgschuldner unterzeichnet hat, die Eigenschaft dieser Letzteren als „Partenreederei" wird durch Appellaten nicht bestritten, es kann somit die Frage darüber bestehen, ob Richard Heinrich Ohligmacher eine Handelsschuld contrahirt und dafür ein Pfand des angezogenen Art. 274 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches im Handelsgeschäfte eingegangen hat.

Hätte sich dargethan, wie Appellat behauptet, Appellant aber das Gegenteil, Appellant für die Handelsschuld des Heinrich Ohligmacher verbürgt, so hätte es sich somit auch darüber, diese Verbürgung an einem Handelsgeschäfte bestanden und müsste dasselbe dargethan sein worden sein und den Darlehensschuldner oder den Darlehnsgläubiger eigens anbetroffen, also diese Verbürgung ein Handelsgeschäft nicht also eine Handelssache sein. Denn der angefochtene Art. 63 der Einführungsgesetze zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche Ostpreußen, in welchem nach Art. 60 desselben Einführungsgesetzes der Zeugenbeweis zulässig ist, da eine nach dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche Ostpreußen in dieser Beziehung nicht besteht.

Es wird zwar Behauptet der Appellaten behauptet, dass Letzterer gebürgt nicht für eine Handelssache sondern für eine Civilsache handle,

welche an sich vor das Bezirksgericht hätte verhandelt werden müssen, und da Beweis der streitigen Prozessqualität „Bürgschaft" sei, die Grundlage des Darlehensgeschäftes kein Handelsgeschäft, sondern eine vollständig nach Civilrecht zu beurtheilende Bürgschaft sei eine auf einfachen Schuldschein contrahirte Schuld Civil – der Zeugenbeweis über die Bürgschaft aber nicht dann nach Art. 277 und 317 des Handelsgesetzbuches und sind angefochtene Art. 60 der Einführungsgesetze zulässig sei, wenn die Verbürgung der Bürgschaft selbst mindestens auf Seiten eines Theiles Prozessqualität der Gläubigerin oder der Bürgen ein Handelsgeschäft gewesen wäre, wenn dasselbe nicht der Fall sei.

Allein diese Behauptung ist unbegründet.

Ihrer Natur nach sind nämlich die Handelsgeschäfte entweder einseitige oder zweiseitige, je nachdem das Geschäft für entweder nur auf Seiten des einen oder beiden Betheiligten contrahirte als ein Handelsgeschäft erscheint.

Eine Unterscheidung in dieser Beziehung macht der angefochtene Art. 63 der Einführungsgesetze nicht, wenn er als Handelssachen die Darlehnsgeschäfte erklärt, welche auf Handelsgeschäften beruhen und Letzteren entstehen; es genügt daher schon die Begründung einer Handelsschuld, um Art. 63 schon allein, wenn das Darlehnsgeschäft für Schuld Eigentum Handelsgeschäft auf nur auf Seiten eines Mitcontrahenten ein Handelsgeschäft gewesen ist.

Eine Verbürgung ist daher Handlung und stellt sich die vom früheren Mitbeklagten Heinrich Ohligmacher contrahirte Schuld ad 6000 Rth. als Art. 274 Abs. 2 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches Handlung dar und Handelsschuld und der zwischen diesem Heinrich Ohligmacher und dem Appellaten für Handlungen Darlehnsgeschäft daher auf Seiten des Heinrich Ohligmacher ein Handelsgeschäft und dieses genügt allein, damit die Sache in Folge schuldverbürgung des Appellanten schon ein Handelsgeschäft, also ein Darlehnsgeschäft, welches, wie schon bemerkt, nach dem angefochtenen Art. 63 der Einführungsgesetze als eine Handelssache sich darstellt.

Danach wäre es dann ganz gleichgültig, ob Appellant Heinrich Ohligmacher durch die streitige Verbürgung selbst Handelsbürge geworden sei, und selbst ein Handelsgeschäft abgeschlossen hätte oder nicht, oder ob mit Seiten des Appellaten also des Darlehnsers ein Handelsgeschäft

anberaumt worden wäre, oder nicht.

Allein zum Nachweise einer Verletzung des Gesetzes, durch eine Verletzung der Vorschrift, daß eine Hauptverhandlung nicht in Abwesenheit des Angeklagten stattfinden darf, muß nicht nur behauptet werden, daß der Angeklagte selbst oder sein Vertheidiger gegen die Fortsetzung der Hauptverhandlung Einspruch erhoben habe, sondern es muß auch angegeben werden, daß und wie dieser Einspruch vor dem Urtheile geltend gemacht worden sei (vergl. Entsch. des R.G. in Strafs. Bd. 1 S. 281 Anm. 3). Und Letzteres muß um so mehr gefordert werden, als Nichterscheinen des Angeklagten trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht nothwendig auf Ungehorsam beruht, sondern auch durch Krankheit oder andere Hindernisse verursacht sein kann, welche dem Angeklagten die Wahrnehmung seiner Gerechtsame vor Gericht unmöglich machen. Es ist daher Pflicht des Gerichts, in solchen Fällen, wo es nicht aus den Akten ersichtlich ist, ob der Angeklagte trotz ordnungsmäßiger Ladung ohne Entschuldigung ausgeblieben ist, von Amtswegen Erkundigungen darüber einzuziehen, ob das Ausbleiben des Angeklagten auf einem Hinderniß beruht, welches ihn verhindert hat, vor Gericht zu erscheinen, und ob dieses Hinderniß als ein solches anzusehen ist, welches ihn berechtigt, sich durch einen Vertheidiger vertreten zu lassen. Ist dies der Fall, so muß das Gericht, wenn es nicht selbst die Vertheidigung übernehmen will, dem Angeklagten einen Vertheidiger bestellen, damit dieser in der Hauptverhandlung für den Angeklagten erscheine und dessen Rechte wahrnehme. Ist dies nicht geschehen, so ist das Urtheil, welches in Abwesenheit des Angeklagten gefällt worden ist, wegen Verletzung der Vorschrift des §. 231 Abs. 2 der Strafprozeßordnung aufzuheben.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle nicht gegeben. Es ist nicht behauptet worden, daß der Angeklagte durch Krankheit oder durch ein anderes Hinderniß verhindert gewesen sei, vor Gericht zu erscheinen, und daß er deshalb einen Vertheidiger habe bestellen müssen. Es ist auch nicht behauptet worden, daß der Angeklagte oder sein Vertheidiger gegen die Fortsetzung der Hauptverhandlung Einspruch erhoben habe. Es ist daher auch nicht ersichtlich, daß und wie der Angeklagte verhindert gewesen sei, vor Gericht zu erscheinen, und daß er deshalb einen Vertheidiger habe bestellen müssen. Es ist daher auch nicht ersichtlich, daß und wie der Angeklagte verhindert gewesen sei, vor Gericht zu erscheinen, und daß er deshalb einen Vertheidiger habe bestellen müssen.

Aus diesen Gründen ist das Urtheil aufzuheben, und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen, damit dort die Verhandlung und Entscheidung in einer den Gesetzen entsprechenden Weise erfolge.

Bei der erneuten Verhandlung hat der Angeklagte Gelegenheit, sich über die gegen ihn erhobenen Verdachtsgründe zu rechtfertigen und sich zu vertheidigen. Es ist daher auch nicht ersichtlich, daß und wie der Angeklagte verhindert gewesen sei, vor Gericht zu erscheinen, und daß er deshalb einen Vertheidiger habe bestellen müssen. Es ist daher auch nicht ersichtlich, daß und wie der Angeklagte verhindert gewesen sei, vor Gericht zu erscheinen, und daß er deshalb einen Vertheidiger habe bestellen müssen.

Aus diesen Gründen ist das Urtheil aufzuheben, und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen, damit dort die Verhandlung und Entscheidung in einer den Gesetzen entsprechenden Weise erfolge.

Bei der erneuten Verhandlung hat der Angeklagte Gelegenheit, sich über die gegen ihn erhobenen Verdachtsgründe zu rechtfertigen und sich zu vertheidigen. Es ist daher auch nicht ersichtlich, daß und wie der Angeklagte verhindert gewesen sei, vor Gericht zu erscheinen, und daß er deshalb einen Vertheidiger habe bestellen müssen. Es ist daher auch nicht ersichtlich, daß und wie der Angeklagte verhindert gewesen sei, vor Gericht zu erscheinen, und daß er deshalb einen Vertheidiger habe bestellen müssen.

DIMENSIONS-SIEGEL
28
Kreuzer
60

„Appellat hier einwendet, der Appellant gesagt haben: „Lassen „Sie mir den Pfändschein da, ich will mich einmal mit meinem „Herrn besprechen, morgen bringe ich Ihnen den Pfändschein, dann „auslösen wie die Wassel sind", und der Appellat hinzugesetzt habe, „dann sehe ich noch, ich will Ihnen dann denselben zurückgeben" worauf dieser Fall Appellat wieder den Pfändschein „so viel als verweigert".

Endlich beyderseits verschiedene Zeugen, bald einige Tage später Heinrich Ohligmacher seinen obengedachten Pfändschein mit dem Namen Hy. Hz. Ohligmacher unterzeichnet in ihre Wohnung verschrieben, seine gebrauche, und daß sie später Zeugen gehört Ohligmacher einmal gesagt habe, Appellant Georg Ohligmacher habe diesen Zeugen aufbewahren verboten, „bis Vater und Sohn Ihnen sie in der Nacht."

Nachdem diese Thatsachen nun als erwiesen und gewissermaßen Appellat angenommen werden, so kann auch Appellat und seine Eltern sowohl den Heinrich Ohligmacher gegebenen Versicherungsbrief, wodurch derselbe ursprünglich Wassel entgegnahme, durch Unterschreibung dieser Wassel in einen gewöhnlichen Pfändschein, in den Besitz des Appellanten einen Zeugen zu belangen stärken, und das Appellat in den Entschluß diese Bürgschaft zu übernehmen, sein und festhalten.

Ferner dürfte festzuhalten sein Umstand, daß Appellat am Schlusse der gerichtlichen Vernehmung Beweisakten, dessen Sie mich den Pfändschein da, „ich will nochmal mit meinem Herrn besprechen, morgen bringe „Ihnen den Pfändschein, dann bekommen wie die Wassel gegen den „Pfändschein und" und daß sie wirklich der hiesige Pfändschein bekommen und von ihm aufgenommen sein würde, ein wichtiges Moment für die Unbegründung der hiesigen Bürgschaft durch den Appellanten abgeben. Allein da weder Appellat diese Unbegründung schriftlich noch einmal an die Bedingung einer Unbegründung mit seinem Herrn gebunden, also diese Bedingung des den Pfändschein zum Zweck seiner Unterschrift verlangt und angenommen hatte, sondern da auf den Eltern des Appellaten selbst Zeugen muß, daß Appellat über sie gehabten Aufenthalt „gesprochen wolle" gewesen und daß sie wiederholentlich

das Appellants auch deutlich gesagt hätten: „ja, ich werde Bürge für meinen Bruder," — so liegen auf der andern Seite gewichtige Zweifel an der wirklichen Unbegründung dieser Bürgschaft durch den Appellanten vor, die auch durch obige Umstände gegen den Appellanten, als den Barmischen und dem, jenigen, welcher das Versprechen für einen Bürgschaftsleistung beschäftigt, und zu Gunsten des Appellanten dazu dienen sind.

Allerdings muß Alles vorstehende Umstand dem Appellant gesammen werden, daß Appellat also schon bei seiner Pfändschein durch Heinrich Ohligmacher wieder vergessendige wurde, die in seinem Besitze befindliche Wassel zur Verwendung des Heinrich Ohligmacher verständigte, wenn er nicht die Unbegründung gehabt hätte Appellant sehr wirklich die Unbegründung seiner Bürgschaft verschrieben und diese Wiederaufhebung des Pfändschein mit der nicht darauf beschränkenden Unbegründung Hy. Hz. Ohligmacher" stellen sie nun also die Rechtsfrage dieser Voraussetzung dar.

Allein diese Unbegründung darauf gesetzt, so wäre hierdurch dort eine noch nicht eine Verpflichtung, während dem Richter, welchem die Frage zur Entscheidung obliegt, ob eine Bürgschaft übernommen sei oder nicht, der angezogene Art. 2015 Code civil vorschreibt, die Bürgschaft nicht zu präsumiren, wonach folgt, daß der Richter die Unbegründung einer solchen Bürgschaft nicht in Abrede stehen darf, die an sich und für Jedermann klar und verständlich sind, und keinen Zweifel veranlassen.

Die Unterschrift der von Appellanten beschriebenen Bürgschaftsleistung durch den Appellanten kann daher nicht der Absage des Schuldners des Gläubigers, die übereinstimmt, daß alle und jede aufgezeichnete ist, weil nicht wirksam bestanden bleibt, daß diese Absage von der Bürgschaft, ohne Rücksicht oder ohne jede Zwangung, die sie an einer ihnen fremden Absetzung der Werke des Appellanten finden müßte, die fraglichen Unterredungen mit dem Appellanten geschlossen haben sollen — nicht gefunden werden und ist auch

nicht in der Angabe der übrigen zweien neuen Zeugen
zu erblicken. Denn Zeuge No 5 weiß jene Sache gar nicht,
die Zeugen No 2, 6 und 7 haben nur das, was schon die
erste Zeugin für die Sache, und Zeuge No 3 wiederum nur das,
was schon Zeuge No 2 mitgetheilt hatte. Die vom Appellanten
den Zeugen No 2 gegenüber gemachte Bemerkung: „ja die
Sache mit dem Pferdeverkauf ist in der Reichsstadt", wird schwerlich
diesen Zeugen in dem Sinne aufgefaßt, als ob damit die
Nichtzurechnung des Verschuldens durch den Appellanten
genommen sein, vielmehr Erörterungen, welche bei der Vernehmung
der Zeugen, welcher bei der Vergleichung nicht Betheiligte
nicht anwesend waren, vielleicht Erörterungen machen werden, die
von den übrigen Zeugen mitgetheilten Thatsachen aber,
nämlich vom Zeugen No 2 bezüglich der Uebernahme und
schlechten ungleichen Abkündigung einer Bürgschaft durch
Appellanten bei einem ganz fremden Pferd, vom Zeugen No 4 bezüglich
der vergleichen unverdächtigen Verhandlungen des Appellanten
bei Rückgabe eines Pferdes, von diesen Zeugen zu beweisen
beim Gelande und des Zeugen No 5 bezüglich der Abkündigung
der Verkaufsofferte des Appellanten an einen Marschall zu
Pferde einen ganz fremden Herr zu Hirschheim Gelande, setzen
allerdings die Existenz und des Appellanten in Treue gute
Sitte, sind aber ungeeignet die positive Feststellung des
angefochtenen Art. 2015 C. C. schon Erörterung.

Appellat bemerkt schließlich auf seinem Eintrag in seinem
Schreiben, worin bemerkt wird: „die gegen den Schuld von
Heinrich Ohlenmacher auf Marschall ist aufgehoben, die 6000 Mark
sind auf Pferdsheim gegen 6% gestellt. Georg Georg Ohlenmacher,
welcher wie oben erwähnt, schon in Folge der streitigen
Unterhandlungen übernommen neuen Bürgschaft des Appellanten
an das gerichtliche suche, allein abgewiesen haben, scheint
Art. 1334 Code civil Schreiben nicht als Regel mit Gegenbe-
weisungen welche sie enthält, beweisen, vermag obigen Satzung
ebenfalls nicht mache als sie schriftliche Aussagung des Beklag-
ten diese Notorverhandlungen darzustellen, und verlangt deshalb

DIGITAL-ARCHIV 28 Kreuzer 95

an sich unerheblich, gleichfalls keine Berücksichtigung.

Auch wird aber auf den vorliegenden Zeugenbeweis des
Appellanten durch das angefochtene Urtheil vom 18ten November 1878
aufgelegte Beweis, daß Appellant die in Frage stehende Bürgschaft
übernommen habe, als nicht erbracht angesehen werden, wenn
auf die beantragte wiederholte Vernehmung der Zeugen des
Appellanten und der Zeugen Jonas Metzger nicht zu erkennen
wäre, und deshalb nicht zu beurtheilen ist, so fragt es sich,
ob Appellat wenigstens nicht soviel bewiesen hat, daß seine bezügl.
Behauptung in einem solchen Grade wahrscheinlich gemacht sei, daß er,
wie wo die Glaubhaftmachung genügt, zum Eidesbeweis nicht
zugelassen werden könnte. — Diese Frage ist aber zu verneinen
und wurde selbst, da eine mündliche Verhandlung selbst eine
nochmalige Vernehmung der Zeugen durch den Appellanten,
dieser die Frage nach Nichtvernehmung der beantragten Zeugen
abgeleitet hätte, zu keinem anderen Resultate führen würde als
welches aus den vorliegenden und vorher Zeugenaussagen sich ergiebt.
— Den Hilfsbeweis-Antrag des Appellaten muß schon
gelten.

Der erste Richter verlangt die Verurtheilung des Appellanten
zur Leistung des eingeklagten Betrages, aber noch weiter damit
als der Appellat mit seinem Beweis insofern abgewiesen
werden müsse, als durch denselben festgestellt
sei, daß Appellat durch die Handlung und das Gebahren des
Appellanten in den Glauben versetzt worden sei, als ob dem
Appellanten die gerichtliche Verfolgung und Pfändung des
selben nicht zu scheuen und sich zu seinem Vortheile der Gel-
Marschall zu entäußern, dem ersteren Appellant auf sein ent-
sprechendes Verlangen und gegen das Versprechen, den anderen
Tages denselben zurückzubringen und sogegen die Marschall ein-
zulösen, den Georg Georg Pferdsheim in seinem Irrthum zurück-
halten hätte, später zu entschädigen sein müssen, daß Appellat dem-
selben wenigstens um 1/4 oder 2/3 eines Preises zu entschädigen, welche sich die
Gewißheit gegeben, daß die beizutreibende Forderung beigetrieben und
sicherheit und Pfändung des Betreibens, wenn sie sich vorallem gehan-
delt hätte, sicher und allen wirksam sei, und deshalb, wenn diese Unter-

[illegible] [illegible] vom Gericht des Appellanten aber von einem [illegible] [illegible] Appellant, weshalb sodann von ihm schriftlich übernommene Besorgung nicht ausgeführt, vielmehr der englische Postbeamte den Schaden seines Auftrags ersetzen und von der Rückstellung seiner Sache benachrichtigen [illegible] – hierüber Feststellungen und Behauptung resp. Antrag[illegible] nach den Bestimmungen der Art. 1991, 1992 und 1994 Ziff. 1 C. C. vorausgesetzt, wenn dieses Verfahren, daß weil Appellant es unterlassen habe, der englischen Firma Swain & Co. an den Appellaten gehörige, solcher [illegible] übergebene Waare genau gemäß Auftrag weiterzusenden, diese und diesem somit Schuldner geworden sei, der Appellant Unterschrift in gehöriger Weise dem Rechte beizufügen und mit dieser einzugehen Unterschrift dem Appellat und wieder zu Händen zu bringen, und es genügt nicht wesentlich, daß mindestens in gehöriger Weise der Appellant in den Irrthum versetzt sei, die englische Unterschrift sei echt gewesen und habe genügt, die dort Rechtsverhältnisse eines civilverfahren Actes oder einer Handlung im Sinne des Art. 1382 Code civil schuldig gemacht sei, wofür Appellant haftbar sei.

Dann muß noch in diesen Behauptungen, welche der ersten Instanz als Feststellungen Grund gelegen sind, daß Appellant sein ungehöriges abweichendes Verfahren nicht gehabt haben soll, was mit dem widersprechenden Klagegrund nicht in Einklang stehend thatsächlichen Begründungen der Klage nicht erhoben werden kann, und wenn man auch davon absieht, daß eine nach Instanz dahin Fälschung der Unterschrift des Appellanten unterstellt, die bisherige Feststellung nicht entkräftet, – so sind doch diese Feststellungen selbst nicht richtig.

Denn soweit der acte Instanz darin Verfehlungen des Appellanten gegen die aufgestellten civilrechtlichen Bestimmungen über den Mandatarbetrieb, statt zu übersehen, daß Obliegenheit an und verschuldlichen Bedingung für Annahme eines Mandatsverhältnisses gehört, nämlich an der Herstellung eines Rechtsweges für und wie Personen des Auftraggebers etwaige Zeichen, welche Nachweis der Vollziehung dieses Auftrages durch Dritte Dritten gegenüber die Person des Auftraggebers des angeblichen Vertreters des Appellanten

DIMENSIONS-STEMPEL 23 Kreuzer 90

bildenden Handlungen durch dritte nicht in Folge eines Auftrages oder eines Geschäftsführung, sondern einfach Verschulden zu Verfügungen waren, eine Verpflichtung des Appellanten war, den zufälligen Verschulden seines Agenten Dritten gegenüber [illegible].

Darnach derselben Dienst aber annimmt, Appellant sei Handlung in rechtswidriger Weise und somit gemäß einer Handlung im Sinne des Art. 1382 Code civil dem Appellaten in einer Verletzung zugefügt [illegible] verursacht [illegible] jeden Verschuldens, Verschulden des Vertreters des Appellanten allein und ausschließlich diese Verletzung hervorgerufen [illegible] und nicht Verschulden hervorgerufen werden konnte. Gelingt vielmehr Beweis zu Tage, daß neben Appellant, als der englische Postbeamte dessen Vertreter des Appellanten und auch dort Letzterem selbst, wie dieser vorgeschrieben haben sollte, überbracht wäre, mit der Vorschrift auf [illegible] gewöhnlichen Namen [illegible] Namen, wo der Waarenpreis oder Nachnahme des Betrages, auf dem englischen Postbeamten beruhe die erste Unterschrift des Appellanten, bei diesem Letzteren selbst zu übergeben gewesen sollte, so diese Verletzung nicht [illegible] geworden wäre, daß die [illegible] nachtheiligen Folgen der Verfehlung nicht [illegible] hätte, und diese dem Appellanten zugerechnet werden können.

Dasselbe hat Appellant durch Zeugen Beweis über die Richtigkeit der englischen Unterschrift des Appellanten auf dem [illegible] Postschein zu führen.

Zwar bestreitet Appellant diese Beweise als unzulässig in diesem Rechtszug, weil Appellat durch diesen Beweis Thatsachen behaupten, die zwar in dem Verfahren vor dem ersten Richter [illegible] [illegible] 1873 vorgefallen, aber in [illegible] Art. 376 der Civilprocessordnung [illegible] vorgeschrieben, Zeugenbeweis angeboten, darzulegen gewesen habe; allein mit Unrecht, da der [illegible] Fall die Annahme eines Beweismittels [illegible], nach Art. 707 der C. P. O. [illegible] neuen Beweismittel in der Berufungsinstanz [illegible] gemacht werden dürfe, also um so mehr solche Beweismittel, wenn Gelegenheit [illegible] der ersten Instanz nicht [illegible] vorgefallen sei.

Der mündlichen [illegible] Beweis [illegible] [illegible]

vom Appellanten nicht beigetreten wird, so muß Appellat sich auf eine weitere Entscheidung in der Sache und namentlich auch über die Kosten des diesseitigen Incidentpunkts einzulassen und hierzu von der Gerichtsstelle anzuordnen. Aber nöthigenfalls angemessen, vorerst das Gutachten von Sachverständigen zu erholen, sowie mit deren Vernehmung, Beeidigung und Einvernehmung und den sonstigen nöthig erscheinenden Verfügungen an Gerichtsstelle mitgetheilt zu verfahren.

Also gethan und gesprochen, wie Eingangs gemeldet.

Dr v. Weis

Bally

No 627

Gegenwärtige.
Rath Hebel als Vorsitzender
Assessor Appellationsgerichts-
rath Dr v. Weis stellvertretend
Rath Bruckmann des Kgl.
Handelsappellationsgerichts
des Isarkreises,

Hebel,
Wölfl,
Fetzing,
} Räthe.

Müller,
Bruck,
Brunnholz,
} Assessoren,

Protzig, Actuar gestattet.

Hebel

Bally

Vollziehung der öffentlichen Sitzung vom 27ten August 1878.

No 627 — Zu Recht — exhibirt No 970

Adolf Rosenburg Inhaber der Firma „L. Pollack & Cie" Actiengesellschaft und deshalb klagender Handelsgesellschafter, Appellant von seinem Rechtsfreunde Advocat Handelsgerichts zu Zweibrücken vom 15ten Mai 1877 und 28ten Februar 1878, vertreten durch den Kgl. Anwalt Bachmayer,

gegen

Georg Wilhelm, Pferdehändler in Pirmasens wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den Kgl. Anwalt Fleck,

Nach Anhörung des Kgl. Anwalts in seinen Anträgen vom 24ten Juli 1878, vernünftlich Rath in Berathung genommen und die Verkündigung des Urtheils in einer sitzung vorbehalten worden ist, wird zu Recht erkannt:

Urtheilsformel:

Das Kgl. Handelsappellationsgericht verwirft die Berufung gegen die Urtheile des Kgl. Handelsgerichts Zweibrücken vom 15ten Mai 1877 und 28ten Februar 1878 als unbegründet und bestätigt die appellantische Handelsfirma für den Fall des zweiten Rechtszugs.

Entscheidungsgründe:

Das klagende und appellantische Handelshaus behauptet, welches dem Beklagten und Appellaten die von ihnen selbst in Pirmasens bei dem Kaufmann Lang

DIRECTION DES DOMAINES ENREGISTREMENT 28 Kaiserslautern 1878

Schreiner im Januar 1877 bestellten Brennholzmengen theilweise nicht geliefert habe, während der Appellat diesseits behauptet, es habe die klagende Handelsfirma selbst Brennholz geliefert, aber theilweise — die Lieferung an die vorbedungene Lieferungszeit gebunden, theilweise Anfangs März bei ihm in Pirmasens sei, weil ihm im Falle der Nichtlieferung nicht mehr zugemuthet werden könne, und weiter deshalb, weil die Waare nicht Anfangs März in Pirmasens sei, bisher gar nicht geliefert sei, was Appellat geschehen lasse, da die Waare noch Ende März nutze. Deshalb eine solche Verlängerung selbst wenn in derselben ein Rücktritt nicht gefunden werden könnte, nicht mehr gebunden könne, wie das Appellantische Gutachten, ist unerheblich, da die gesetzlichen Bestimmungen über den Rücktritt nicht ausschließen, daß auch Fixgeschäfte ähnliche Verlängerungen, mit gleicher Wirkung wie hier, mit der Zeit vereinbart werden. Im Uebrigen, die entgegenstehenden Thatsachen betreffend, sind der klagende Handelsfirma unbegründet. Ebenso unbegründet wäre auf diesen Einwand gegen das Urtheil vom 28 Februar entscheidend Zeugen. Hiernach ist diese Beziehung der Gründe wie die Aufhebung der ersten Instanz, wonach

schlüsse dass, wenn auf das appellantische Handelsgericht die Sache zur Entscheidung wieder zurückkehrt, solches auf jeden Fall die von der beschwerten Partei bezeichneten Beweisaufnahmen vornehmen wird.

Mit Kostenfestsetzung bezüglich Ersatz von Klagenden Handelsgerichts Seite dem Beklagten stillschweigend zugesprochenen, Gebühren und Auslagen wird abgebrochen.

Dagegen war die Berufung als unbegründet abzuweisen und das appellantische Handelsgericht als unterliegend gebührt dem Beklagten die gezogene Kosten zu vergüten.

Also geschehen und geschrieben, wie Eingangs gemeldet.

Liebe

Bellin

No 628.

Gerichtliche Sitzung vom 9ten August 1878

No 628. Jac. Wagner

No 166

Jacob Wagner, Kaufmann, in Frankfurt – Klagender, Berufender, Appellant vor dem Appellationsgericht gegen

Wolff, Fellner, Schuler, Beck, Brück, Brunnenholz, Offstein,

vom 28 Juli 1876, 16 Januar 1878 – 22 Februar 1878, Urtheilen des Kgl. Handelsgerichts zu Frankfurt

Kläger

Adv. Anwalt Gießen;

gegen

die Firma H. & Co Goar in Frankfurt a/M. Beklagten, Appellaten, vertheidigend durch den Kgl. Anwalt Gerhard;

Nach Anhörung des Kgl. Anwalts in seinen Akt- und Vortrag in der öffentlichen Sitzung vom 31ten vorigen Monats, worauf die Sache in Berathung genommen und die Verkündigung des Urtheils auf heute anberaumt worden, aber unter Beibehaltung der Sache Verhandlung und mit Fristen wegen des Ablebens des Anwalts des Beklagten Firma Goar erfolgte, wird zu Recht erkannt.

Urtheilsspruch.

Das Kgl. Handelsappellationsgericht weist unter Abweisung der Berufungsanträge des Klägers Gießen dessen Berufung gegen die Urtheile des Kgl. Handelsgerichts zu Frankfurt vom 28 Juli 1876, 16 Januar und 22 Februar 1878 sowie die Appellationsklage des Klägers gegen diese Urtheile als unbegründet ab und verurtheilt die Klägers in die Kosten

Liebe

Bellin

Stempel: Dimension 28 Centimes 50

Das Zweitens Berufungsgericht;

Habe dagegen die durch Verfügung des Vorsitzenden des Kgl. Handelsgerichts zu Frankfurt vom 16 März 1878 gegen die Klägers Gießen vollzogene und am nämlichen Tage in die Gerichtsakten eingetragene Kostenfestsetzung bestätigt und die Berufung und weiteres Verfahren einbezogene Gründe als nicht genügend abgewiesen, demzufolge die Berufung dieses Entscheidungsgrundes auf Kosten des Klägers Gerhard und sogar des Klägers Gießen die Festsetzung und Ertheilung der Kostenfestsetzung verordnet haben zu Recht.

Entscheidungsgründe.

Da von der Appellatin vorgebrachte Klage stützt sich auf die Urtheile von Sr vorgelegten, am 25ten Februar 1875 vor Friedensgericht zu Baltimore aufgenommen, mit bestätigtem Gerichtsvollzieher Protokoll versehenen und am 16ten März 1876 gegen den Beklagten Appellaten Schriftstücke. Als diese Urkunden, und zwar nicht Vorstellung, daß der darauf befindliche Blanco-Indossament auf Bruch Klagers zur Zahlung gelangt sind, sind die nach Berufung mit Klage diesen Urtheilen Berufungsgründe, daß die Klage, ob dieselben die gesetzlichen Erfordernisse einer Wechsels an sich tragen und ob ein Indossament gültig und wirksam sind, welchem diese geltenden Rechte zu Grunde liegen. Zur Erledigung der vorliegenden Rechtsfrage hatte der Gerichtshof zu Frankfurt a/M. durch Urtheil vom 28 Juli 1876 die Klägerin die Vorlage der Originale auf den Besitz der Kläger Maryland aufgegeben, allein wenn dieselben selbst auch vorliegen nicht beigebracht sind – wenn sie vom Gerichtsvollzieher nicht auf Friedensgericht, weil die Protestirende Person auf Bruch Maryland nicht auf Indossirten Rechte, sondern auf Inhaberschaft Order, – so sind die oben Urkunden doch mit allem Recht angenommen, daß die beiden Protestschriften mit den vorliegenden Rechte gültige Wechsel-promissory notes – sind, welche durch Blanko-Indossament zu Eigenthum übertragen werden können. Denn zur Anwendung auf Indossirten Rechte ist das allgemeine Bürgerliche Handelsrecht angewiesen, daß sich dasselbe in vollkommener Weise zur Handhabung eignet und hat dem auf das Indossirten, wie seinem Inhaber Verpflichtungen

Am 14 August 1878 der Kgl. Handelsgerichtsschreiberei in Frankfurt gemäß Art. 24 737 C.P.O. Urtheil gesandt.

Bellin

Heute 14 Januar 1878 dem Advocaten Gerhard für Appellaten Firma H. & Co Goar ein Exemplar vorstehenden Urtheils zugestellt.

Stempel: No 2796 registrirt zu dem Bücher am 20 September 1878 vol. 162 fol. 70 C.S.-G. erhobene Urtheilsgebühr auf Mark
I Urtheil ... 2. 40
II Urtheil ... 2. 40
Ausfertigung ... 48 –.
M. 48 –.
Empfangen
Kühl

der Form, in Anwendung derjenigen Grundsätze, welche bezüglich der Anfertigung und Ausfertigung, wie zu Gültigkeit solcher Urkunden erforderlich sind. Auch hat der von den angestellten Beamten des Hofgerichts und der untergeordneten Polizeibehörden des englischen und maryländischen Rechts sowie auf verschiedene Gesetzgebungen beruhende Grundsatz, daß solche Urkunden und Schriftstücke, welche sich widersprechen oder auf Thatsachen und Gesetzen englischen und maryländischen Rechts sowie auf verschiedene Gesetzgebungen beruhende Grundsätze, daß solche Urkunden und Schriftstücke, welche sich widersprechen oder auf Thatsachen und Gesetzen englischen und maryländischen Rechts gegründete Ansprüche enthalten, keinen Beweis nicht den geringsten Zweifel bestehen, daß Wechsel wie die hier fraglichen, obwohl sie nicht die Bezeichnung als Wechsel in sich tragen, dennoch nach dem in Maryland bestehenden Recht als Wechsel anzusehen sind, daß die promissory notes der gegenwärtigen Wechsel gleichstehen, daß dieselben auf eigene Ordre gestellt werden können, daß sie, wie dieß nach Artikel 2 des Gesetzes von Maryland vom Jahre 1860 zu unterstellen ist, durch Blanko-Indossamente übertragbar sind und daß der Besitz eines solchen Blanko indossirten Wechsels den Inhaber als Eigenthümer legitimirt.

Vgl. außer den Citaten des Cassationsgesuchs bezüglich der promissory notes insbesondere Seebohm, Archiv für Rechtsfälle Band X S. 79 und Sammlung verschiedener Entscheidungen des Königl. Handelsgerichts zu Berlin Band I S. 397).

Hiernach stellt sich das im Urtheile vom 10. Januar 1878 verneinte Vorhandensein des klägerischen Eigenthums nicht als rechtsirrthümliche Absprechung, das mit dem vom Cassationsgesuche angenommenen (Cassirung) des Gesetzes des amerikanischen Rechts zu vereinbarenden Resultate über einstimmend und das Allerdings für sich allein betrachtet, die Annahme und einmalige Gewährung einer formell bestätigenden Begründung nicht in sich tragen würde, nicht bedürfte, und, wie geschehen, die bezeichnete Urtheilsstelle als gültigen Wechsel für den Inhaber und den Klägerin die Legitimation zur Klage zu Grunde kommt. Nimmt aber Appellant in dieser Hinsicht die anderweitige Entscheidung wegen Mangels der Feststellung des Wechsel zur Wechselzeit für sich Bezug zu bemängeln sucht, daß darin nicht der Wechsel seinem wesentlichen Inhalte nach Appellanten vorgelegen habe, so genügt es, darauf hinzuweisen, daß es nach vorstehenden

nicht dem Rechte gemäß, wie auch die Entscheidung die eigene nicht domicilirten Wechselinhaber eine Privilegirung für Geltendmachung des Regresses gegen den Acceptanten vor Ausstellung und daß auf eine solche Privilegirung gerichtete Vorschriften, welche ohne Zweifel sind und die Activlegitimation des Inhabers eines blanko giebenden Wechsels nicht beeinträchtigen, vergl. Borchardt, Sammlung der ausländischen Wechselgesetze I S. 183 und 184).

Die Berufung des Klägers Gegner gegen das Urtheil vom 10. Januar 1878 verneint sich daher in dieser Richtung als unbegründet und da sie im Urtheil vom 22. Januar 1878 getroffenen Entscheidung, daß die Voraussetzungen auf den in Wechseln nicht genannten Fällen, im Gesetz auf die appellirte Entscheidung der nichtigen Abweisung des Antrags des Klägers Gegners Beschwerde findet und auch nicht dem Gegenstandswerthe nach, so ist sie zu verwerfen, ob das Urtheil vom 28. Juli 1876, in seinem hiesigen die Wechselklage des Klägers gültig begründet hat, von Letzterem mittelst der gegen die verschiedenen Entscheidungen und Verfügungen angestellten Beschwerde (Berufung des Königl. Obertribunals Band XIX S. 238 und Band XVIII S. 187, Archiv Band 31 S. 106, Zachariae-Ortschütz S. 31 S. 74). Nun bedingt aber die Entscheidung des Wechselklage nach dem in Maryland gültigen Rechte gleichwohl in Deutschland, dem Forum des Falles, an, wie dieß auch unter den Parteien zwischen und auch Borchardt C. c. Band I S. 338 bezeugt ist. Die Entscheidung des Streites, ob nach dem Recht und dem Moment der Zahlung Wechsel ist oder nicht, ist daher schon längst eingetreten. Nun beschränkt sich der Kläger zur Begründung seiner Anschlußberufung, daß die Verurtheilung des Beklagten Wechsel sich bei der seit 1857 bis zur Klagestellung geübt habe, weil Letzterer Wagner sich bald nach Ausstellung des Wechsels von Baltimore und auch seine Mutter Maryland entfernt habe, auf kein Inhalt gültendes Prozessvorbringen aber Beweise und Beweisgegen

Beweis entsprechende Feststellung über das Vorhandensein [illegible]
Thatsachen können. Diese Feststellung kann jedoch keine Tatsachenfeststellung
ersetzen, da sie nur vermöge der ihr durch positive Vorschrift eines
solchen Beweismittels und ohne ganz eigene Prüfung gegebene. Wenn
Klägerin im Besitze eines von einem vereidigten Advokaten
gefertigten Auszuges aus dem Hauptbuche des Staates Maryland
wäre will, und dem eine solche Bescheinigung gefalle, von welchem dem
Beklagten bekannt ist, daß sie Klägerin sich Abschrift nicht schon
nicht zu verschaffen vermag. – Der beglaubigte Advokat nicht
einmal im Staate Maryland wohnt, ja nicht einmal über amtliche
Bestätigung des Notariatsamtes Legitimation sei, daß Inhalt des Aus-
zuges die Verfassungsbestimmungen ganz genau wiedergebe, daß deshalb der beglaubigte
Advokat im Urtheil gar nicht berücksichtigt und vor einem
deutschen Consulat nicht beglaubigte und deshalb der Legalisirung,
so wie sie geschehen, nicht einmal eine Urkunde sei, so könnte die
Vorlage eines solchen Auszuges nicht genügen, und gewiß ist die
Existenz des von der Klägerin geltend gemachten Rechtes nicht
zu bescheinigen. Umstände aber, auf deren Bescheinigung der von der
Klägerin behauptete Thatbestand, so könnten sie offenbar nicht sind
sie verwendet werden, da sie offenbar nicht im Fall entstellen,
daß der Klägerin in Maryland selbst stehend gegen den Beklagten
Klage erhebe, nicht abzusehen, daß dasselbe wäre sein, in der
Folge den Beklagten in einem anderen Lande Klagerecht entsetzen,
da bei der Anwendung jener Bestimmung in letzterem Falle die
gegen das nach dem Staate Maryland nicht mehr zuständige
Beklagten in einem anderen Lande erhobene Klage niemals
abgewiesen werden, was nicht angenommen werden kann, wenn
die wartige Verfügung Gesetzeskraft hätte, könnte diese
nur als eine richtige Auslegung des Verfassung von Maryland anerkannt
und wenigstens Raum angestellt werden, wie dann überhaupt
nach dem angeführten und wenigstens Recht zu Gunsten Klägerin
Auffassung Richtigkeit Regeln über die Verfassung [illegible]
Prozeßbestimmungen anzuwenden sind. Vergl. Bierbach l. c. I. S. 184

Wenn diese Frage in dieser Instanz mit Sorgfalt über den vorliegenden
Fall der in Frage stehenden ausländischen Verfassung genau angehalten

würde, und nicht gefunden, so würde einer solchen Annahme die Feststellung
nicht gerichtet werden können, wonach der Friedensgerichtshof Urtheil
vom 29ten Juli 1878 auf in diesem Punkte volles Abweisung der Auf-
stellungsklage lediglich zu bestätigen war.

Die Berufungsklage anlangend, so verstößt sich Appellant zunächst
darauf, daß das Obergericht in seinem Urtheil vom 28 Juli 1876
und 3 Januar 1878 die vorliegende Berufungsklage als neu
angenommen, die wesentlichen Thatsachen nicht angegeben seien. Klägerin sei zur
Begründung dieser Klage aufgefordert, daß sie die Klage in Folge der
Verfassungsbestimmung auf den Staaten Maryland und daß, obwohl sie nicht
einmal dem mittelbaren eidesstattlichen Bezeugung, daß sie in einem Staate
dem Anklagten verschieden sei zu dem Beklagten bei Abfassung der Verfassung
sei, als Verfassungsbürgerin zur Erhebung der Berufung berechtigt sei.

Daß Klägerin nicht solche Thatsachen, daß Appellant mit der Behauptung
bestritten, daß die einfache Begründung dieser Verfassung in dem Staate der
Staates Maryland zu finden sei, das Recht dieser Staates jedenfalls
Berufungsklage nicht kannte. Wenn nun das Obergericht in dieser Beziehung
von der feindseligen Annahme abgegangen ist, daß die ausdrücklich
begründete Berufungsklage nicht sei in thatsächlicher Hinsicht zu beur-
theilen sei, so kann diese Auffassung nicht beigetreten werden, da es auf
diese Begründung schon nicht um eine neue selbstständige Begründung
begründete Berufungsklage handelt, in welchem Falle
allerdings nicht eine in Betracht kommende Rechtsfrage in Frage
stände –, sondern um einen Mangel, welcher an der Verfassung
als einem Falle gerügt wird. Indem Klägerin, obwohl sie zum Be-
weise in Bezug auf den Mangel in keiner unmittelbaren materiellen
Rechtsbeziehung stehenden, dieselben Bezug der Verfassung [illegible]
Klage stütze, [illegible] eine rechtliche Wirkung der Verfassung [illegible]
vom Gesetzgeber gewünschtes nach dem Recht des Staates der Verfas-
sungsbestimmung, sind die ausländischen Rechte [illegible]
ist dem Verfassungsgericht, für dem das Obergericht gelangte, [illegible]
vom Appellant die Verhaltsfestigkeit Verfassung des ausländischen Rechts Frage
[illegible] Klage auf abweichende ausländische Rechte [illegible]
wäre so zu sehen, die übrigen [illegible] Rechtsfälle des Obergerichts [illegible]
wegen nicht [illegible] nicht wesentlich und unerheblich, da dem Urtheil
keine [illegible] Verfassung [illegible] zur Erkennung der von [illegible]

abzuweisen an die Hand gegeben sind, verneinenden Rechtsgründlichen
gerade angenommen werden, deshalb auch diese Basis mit dem im
Urkundenprozesse überhaupt, insbesondere auf die Frage, ob die thatsächliche
Begründung, wie sie Klägerin vorgebracht hat, die rechtliche Folgerung
wirklich trage oder getragen sei, die rechtlichen Folgerungen
und das dabei gemeinsame Beweisverfahren nicht berührt
und sich daher die Basis der Beweisführung, wie sie von dem
vorliegenden Urkunden gewiesen, selbstverständlich auf Art. 33 der deutschen Wechselordnung
zurückzuführen ist. (vergl. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts
Band II S. 28 VIII 132, — Goldschmidt I S. 284 f. Sammlung
wichtiger Entscheidungen des Bayer. Handelsgesetzbuches zweite Folge I S. 397)
Es versteht sich demnach auch in diesem Punkte die Berufung der Klage
gegen die zweiten Urtheile vom 25 Juli 1876 und 18 Januar 1878 als begründet erscheint.
Die Berufung gegen das Urtheil vom 22 Februar dieses Jahres
ist auch Klägerseits als Wechselberufung inhibirt worden. Gegen die Beklagten
als Wechselschuldner die Klage laut Art. 33 der Wechselordnung gegeben,
stehen und fortbestehen auf Grund der erhobenen Forderung
verurtheilenden Urtheile zu Recht. Es ist daher nur darauf einzutreten,
ob gegen diese Urtheile Berufung eingelegt werde, deshalb die Abhandlung der ersten
Wechselforderung für gegenstandslos hinzustellen ist. Zwischen der Klägerin und den Beklagten
Verhältniß zwischen der Klägerin und den Beklagten sein gegenwärtig
gestaltet sich, und die damalige wechselrechtliche Verpflichtung der Beklagten
kann nun keinerlei Rechtsbeziehung zwischenhändler verwendet werden
sein müssen. Dem gemäß kann ich auf Verpflichtungen mehr
mal zwischen den gewöhnlichen civilrechtlichen Verhältnissen Klage und den
Rechtsgrund des Art. 33 der Wechselordnung zu verbleiben, da Letzteres ohne das
Vorhandensein einer sowohl gegangenen Wechselbasis mangelnd
Rechtsbeziehung der Wechselnehmer also fehlende Forderung begründet
indem das Gesetz selbst sagt, welches wie Rücksicht auf die Basis der Wechsel-
recht zwischen den Wechselnehmern und andererseits Beziehung stattfindet
Verpflichtungsgründe (Klägerin und die Beklagten einander direkt gegenüber
stellt. Klägerin ist somit, obwohl sie die Wechsel nicht direkt von
Beklagten erworben, Wechselnehmerin, Wechselnehmerin, Inhaberin, Indossatarin,
das Acceptum bei Ausstellung resp. die Hingabe der blanco-Giranten
promissory notes von dem andern Contrahenten die Valuta bezogen und
andererseits, das Acceptum Empfängerin, und sie die Wechsel übergeben,
einen Forderungsrecht geleistet hat, indem Klägerin, da sie keinerlei sonstigen

ordentlichen Rechtsgrund hat, in Folge der Ausstellung ihrer Wechsel an
sich gegen den Beklagten, ihren Gegenleistung verbindend und Letzterer
wenn er die empfangenen Valuta behalten dürfte, sich wie Jemand
der die Klägerin bereichern, ohne ein rechtlichen Grund dazu gewesen wäre. Fragen
kann es sich lediglich nur darum, ob diese Verpflichtung durch
oder nicht).

In dieser Hinsicht ist mit dem Oberlandesgericht Bamberg anzunehmen,
daß bei dem Verhältniß, in das sich Klägerin und den Beklagten
durch die Ausstellung der Wechsel und Empfangnahme der Valuta gesetzt haben
mit Blanko-Indossamenten versehen hat, die Annahme berechtigt
erscheint, daß derselbe nicht ohne vorherigen Empfang der ihm
angegebenen Valuta aus der Hand gegeben und einem Andern hingegeben
sei, wie dem auch die Wechsel ein auf Art. 1332 code civil die Vermuthung
hingestellen vorliegende Wechselbetheiligten aufstellend (vergl. Demolombe
Belg. Zeitschr. Band XII etc. 361 ff). Ebenso ist davon auf auf Natur und Zweck
des Wechsels und auf den Verhältnissen der Wechselnehmer mit Recht ausge-
gangen, daß die Wechsel nicht ohne Leistung der einen Valuta und
sprechenden Gegenwerthes auf die Klägerin übertragen worden sind, wie
dem Gegentheil selbst nicht behauptet, deshalb auf unverschuldeten Verlust in
Besitz gelangt ist. — Für gleichen Rechtsgrund gelangt man in dem,
wo immer man die Valutaverhältnisse der fraglichen Wechsel als die
dieser Wechsel nach vorhandenen rechtlichen Basis würdigt, da auch nach
diesem Recht zu Gunsten der Wechselnehmer die Annahme begründet ist,
daß die aufgestellte Gegenleistung stattgefunden hat, indem sonach die
Beklagtenstellung nur eine solche sein kann, welche sich nach dem Wesen
des Wechsels und der Beziehung des Wechselgebers und Wechselnehmers
zu einander angenommen werden muß und die Basis der Beklagten ist,
und die Beweislastfrage den Gegentheil zu führen (vergl. Bockardt a. a. O. S. 161.
163. 172 ff). Wechselbeamten hier sich daher die Entscheidung und Kenntniß der Vorgänge
auch den Beklagten aufzuerlegen und auch den von diesem der Klägerin zuge-
schobenen Eid zu nehmen, wodurch es, wie schon vorher ausgeführt wurde,
mit allem Grund dem in der Eidesleistung aufgestellten Recht, das sich
eine dauernde Verhältnisbeziehung zwischen den streitigen Parteien be-
steht, gestützt hat, welches dem auch der in dieser Fassung angestrebten
auf Wiederherstellung dieses Rechts gerichteten Widerklagenantrag der Beklag-
ten den Erfolg sichern müßte.

Hauptberufung, wie Anschlußberufung gegen die beiderseitigen Urtheile zu verwerfen, sowie alle übrigen Anträge, der Kosten-Gießen aber wegen ihres Unterliegens sämmtliche Kosten beider Instanzen zu übernehmen, eventuell, falls die Anschlußberufung begründet befunden werden sollte, die Kosten beider Instanzen gegeneinander zu compensiren.

Dagegen war der Antrag der Kosten-Gießen auf Aufhebung des angefochtenen Urtheiles unterm 5ten Dec. 1878 dahin zu begründen versucht, daß die Appellatin solche thatsächliche Anhaltspunkte, welche die von ihr behauptete Nichtigkeit der Pfändung ernsthaftigen könnten, nicht beigebracht, und daß somit jene Präsumtion der Pfändung zu Recht bestehen bliebe, daß diese dann Gläubigerin die wirksame Geltendmachung ihres Pfandrechtes dadurch gemacht oder erschwert worden wäre. Die Appellatin vermochte in ihrer Widerlegung nichts weiter anzuführen, als die Art und Weise, wie Appellant sich gegen die Klage vertheidigt hat, diese selbst aber nicht anerkennen, wodurch dem Appellanten, da mit nicht unbetrüchtlichem Grundbesitz in Landau ansässig ist, die genaue aufgestellte Behauptung irgendwie wahrscheinlich machen könnte. Die Kosten der Erwiderung und Einlegung der Anschlußberufung waren und der Berufung deshalben wegen der Klägerin, welcher diese vorschußlich, zur Last zu legen, diese aber auch nicht verlangt, da Theil der Kosten der zweiten Instanz, da durch diese Incidentpunkte besondere Kosten gleichfalls nicht verursacht sind.

Also geschehen und gesprochen, wie Eingang gemeldet.

Liebe

Rebein

Öffentliche Sitzung vom zwanzigsten Oktober 1878.

N: 629.	N: 629	In Sachen	ad N: 169.

Gegenwärtig:
Dr v. Weis, k. Appellationsgerichts-Präsident,
Mertens, Rath d. k. Handels-Appellationsgerichts,
Kast, Wolff, Filling,
Räthe.
Froelich, Müller, Callmann, Assessoren,
Mühl, Obergerichtsschreiber.

Dr v. Weis

Mühl

Josefs Wagner, Ausschenkers in Edenkoben wohnhaft, Appellant vermöge Beschlusses des königl. Handelsgerichts Landau vom 27. Februar 1878, erscheinend durch den königl. Anwalt Gulden,

gegen

Rudolf Schultz, Maschinisten in Kaiserslautern wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den königl. Anwalt Schmidt zu dessen Substituirung der königl. Anwalt Giessen auftritt.

Auf den Antrag des für seinen Collegen k. Anwalt Schmidt auftretenden k. Anwalts Giessen und mit Zustimmung des Gegenanwalts verlangt das kgl. Handelsappellationsgericht Pfalz Pfalz zur Entscheidung der Anträge in die öffentliche Sitzung vom dreißigsten Oktober nächstin Morgens neun Uhr. -

Dr v. Weis

Mühl

Festsetzung der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Oktober 1878.

N: 630.	N: 630	In Sachen	ad N: 174.

Gegenwärtig die Räthe wie oben unter N: 629.

Dr v. Weis

Mühl

Carl Schwarz, Bäcker von Jacob, Metzger in Sankt Ingbert wohnhaft, Appellant vom neuen Beschluß des k. Handelsgerichts Zweibrücken vom 23 Mai 1878, erscheinend durch den k. Anwalt Gebhart,

gegen

die zu Mainz unter der Firma „Heister und Simon bestehende Handlung, Appellatin, erscheinend durch den k. Anwalt Rosenberger.

Auf den gemeinschaftlichen Antrag der beiderseitigen Anwälte verlegt das kgl. Handels-Appellationsgericht Pfalz Pfalz zur Entscheidung der Anträge in die öffentliche Sitzung vom zweiten Oktober nächstin Morgens neun Uhr. -

Dr v. Weis

Mühl

Öffentliche Sitzung vom neunten Oktober 1878.

№ 631. | № 631 | In Sachen | ad № 174

Gegenwärtig:
Dr v. Weis, k. Appellationsgerichts-Präsident, Vorstand der k. Handelsappellationskammer,
Präsident Adolf Karl
Pitting, Käse,
Koch, Wolff, Brunshold, Offizianten und
Mühe, Obergerichtsschreiber.

Carl Schwarz, Wirthgeber, Bäcker von Feuth, in Sankt Ingbert wohnhaft, Appellant, von einem Urtheile der königl. Handelsgerichts zu Zweibrücken, rekurrirend Dorf den k. Anwalt Gebhart; d. vom 23. März 1878,

gegen

das Handelshaus Simon Meister und Simon zu Mainz, Appellaten, rekurrirend Dorf den k. Anwalt Rosenberger.

Nach Anhörung der königl. Anwälte in der Streitsache der von obigen öffentlich übergebenen Anzeige beschließt das königl. Handelsappellationsgericht zur Verhandlung dieser Sache die öffentliche Sitzung vom zwei und zwanzigsten Oktober nächsthin Morgens neun Uhr. –

Dr v. Weis

Mühe

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom neunten Oktober 1878.

№ 632. | № 632. | In Sachen | ad № 173.

Gegenwärtig die Nämlichen wie oben unter № 631.

Johann Kulzer, Möbelhändler in Ludwigshafen wohnhaft und dessen Ehefrau Christine Meisenheider, Appellanten von einem Verfügungsurtheile des königl. Handelsgerichts Frankenthal vom 12ten Juli 1878, wodurch Dorf den königl. Anwalt Giessen,

gegen

Heinrich Belz, Handlung zu Ludwigshafen wohnhaft, Beklagten daselbst wohnhaften Pfandverwalter Michael Schultz, Appellaten, rekurrirend Dorf den königl. Anwalt Gebhart.

Auf die Erklärung des königl. Anwalts Gebhart, daß seine Partei ausbergerichtlich vertheidigt sey; nachdem das königliche Handelsappellationsgericht die Verfügung desselben vom sechsten Novembers nächsthin Morgens neun Uhr.

Dr v. Weis

Mühe

№ 633. | Öffentliche Sitzung vom zwei und zwanzigsten Oktober 1878.

Gegenwärtig:
Rath Adolf für den verhinderten k. Appellationsgerichts-Präsidenten und Vorstand der k. Handelsappellationskammer Dr v. Weis den Vorsitz führend
Kast, Wolff, Pitting } Käse,
Koch, Müller, Cullmann } Offizianten,
Mühe Obergerichtsschreiber.

№ 633. | In Sachen | ad № 177.

Heinrich Brauer, Ackerer zu Asselheim wohnhaft, in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vormund der minderjährigen Kinder des in Sankt Ingbert verlebten Wirthsleuten Franz Xaver Schmitt, zu Frankenthal wohnhaft, und seiner verlebten ersten Ehefrau Elisabetha Brauer, als: Catharina und Johanna Schmitt, diese als Erben der Wittwe und Erbsasser, Appellant von einem Urtheile des königl. Handelsgerichts zu Frankenthal vom 22. Juni 1878, wodurch Dorf den königl. Anwalt Giessen, zur Sache substituirt der k. Anwalt Gebhart auftritt,

gegen

das Bankhaus Louis Dacqué in Neustadt a/H. rekurrirend Dorf den k. Anwalt Galter.

Auf den Antrag des für seinen Collegen k. Anwalt Giessen auftretenden k. Anwalts Gebhart und mit Einwilligung des k. Anwalts Gulden, wodurch das k. Handelsappellationsgericht diese Partei zur Hinterlegung der Anzeige in die öffentliche Sitzung vom sechsten Novembers nächsthin Morgens neun Uhr. –

Mühe

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten Oktober 1878.

№ 634. | № 634. | In Sache | ad № 176.

Gegenwärtig die Nämlichen wie oben unter № 633.

Heinrich Federschmitt, Manufakturer in Neustadt wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Handelsgerichts Frankenthal vom fünften April 1878, wodurch Dorf den k. Anwalts Giessen zur Sache substituirt den k. Anwalt Gulden auftritt,

gegen

Heinrich Zimmermann, Kaufmann in Neustadt wohnhaft, Appellat, rekurrirend Dorf den k. Anwalt Gebhart.

Auf den Antrag des k. Anwalts Gebhart und mit Zustimmung des für seinen Collegen den k. Anwalt Giessen substituirenden k. Anwalts Gulden, wodurch das k. Handelsappellationsgericht diese Partei zur Hinterlegung der Anzeige in die öffentliche Sitzung vom sechsten Novembers nächsthin Morgens neun Uhr. –

Mühe

DIENSTSIEGEL 28 Kreuzer

Sache zu Appellanten mündlich fürsorge der mangelnden Rechtsgründlichkeit der Klägerischen Handelsfirma als unbegründet abgewiesen, dagegen den Appellanten zur Zahlung der von den beklagten Handelsgesellschaften eingeklagten Forderung und der Prozeßkosten verurtheilt sei.

Diese Berufung stellt sich zunächst nur sei sich und den Berufungsgründen der angefochtenen Entscheidung zugleich, auf welche hingewiesen zu genügt, um sie als unbegründet zu, als auch in diesem Rechtszuge Appellant keine Gründe vorgebracht worden, welche eine Abänderung der angefochtenen Entscheidung rechtfertigen könnte.

Die Berufung war daher auf als unbegründet abzuweisen und Appellant als unterliegender Theil in die Kosten des gemeinen Rechtszuges zu verfallen.

Also erkannt und gesprochen wie Eingangs gemeldet. —

Liebe Mühe

№ 635. Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten Oktober 1878.

Gegenwärtig die Räthlichen wie oben unter № 633.

№ 635. In Sachen ad № 178.

Liebe

Mühe

Inh zu Frankenthal unter der Firma Gebrüder Glossner bestehenden Handelsgesellschaft, Appellant und einem Artikel des k. Handelsgerichts zu Frankenthal vom 19ten Juli 1878 einerseits Beklagten Beruf der k. Anwalt Gießen, zu Lasten Entscheidung der k. Anwalt Gulden anderseits,

gegen

die Firma H. Rosenthal zu Berlin, Appellatin, vertheidigend Beruf der k. Anwalt Gebhart.

Auf den Antrag des k. Anwalts Gebhart und mit Zustimmung des für seinen Collegen den k. Anwalt Giessen substituirten k. Anwalts Gulden wird das k. Handelsappellationsgericht diese Sache zur Entscheidung der Anträge in die öffentliche Sitzung vom dreißigsten Oktober nächstlich Morgens neun Uhr.

Liebe Mühe

№ 636. Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom drei und zwanzigsten Oktober 1878.

Gegenwärtig die Räthlichen wie oben unter № 633.

№ 636. In Sachen ad № 174.

Liebe

Mühe

Carl Schwarz, Metzger, Vater von Jacob Schwarz, in Sankt Ingbert wohnhaft Appellant von einem Artikel des Königl. Handelsgerichts in Zweibrücken vom 23. Mai 1878, vertheidigend Beruf der Königl. Anwalt Gebhart

gegen

die zu Mainz Inhaber der Firma Meister und Simon bestehende Handlung Appellatin, vertheidigend Beruf der k. Anwalt Rosenberger.

Nach Anhörung der k. Anwälte in ihren Ver- und Vorträgen sagt sich das Königl. Handelsappellationsgericht in Erwägung jetzt und erkannte hiermit zu Recht:

Rechtsspruch:

Das Königliche Handelsappellationsgericht weist die gegen das Urtheil des kgl. Handelsgerichts zu Zweibrücken vom 23ten Mai 1878 eingelegte Berufung als unbegründet ab und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des gemeinen Rechtszuges.

Entscheidungsgründe:

Appellant hat Berufung gegen ein Urtheil des Königl. Handelsgerichts dahier vom 23ten Mai 1878 erhoben, durch welches Urtheil Beklagte einem von appellatischer Handelsfirma auf Urtheil desselben Gerichts vom 10ten Januar 1878 ausgestellten Wechsel im Wechselwege als verbrannt erklärt, demgemäß die Verurtheilung Klage dort

Die am 23 Novbr 1878 für Anwalt Rosenberger als Appellatin Firma Meister & Simon in Mainz ausgefertigte Vollstreckbare Ausfertigung ist № 3423 Regist. zu Zweibrücken am heute und gezahlt 1 Mark 20 Pfg vol. 163. fol. 24 C. B. ohne Verzeichnis Mark 20 Pfg
Urk — 2 40
Ausf — 8 —
M 10 20 Pf.
Zweibrücken, den Ansperger
Mühe

Öffentliche Sitzung vom Dreißigsten Oktober 1878

№ 637. № 637. In Sachen ad № 169.

Gegenwärtig: Kgl. Uebel für den vorsitzenden k. Appellationsgerichts-Präsidenten und Vorstand der k. Handels-Appellationsgerichts der Vorsitz führend; Kgl. Hofgerichtsrath Kayser, Kgl. Hofgerichtsrath Wolfskehl, Kgl. Assessor Dr. Kayser, Kgl. Assessor Dr. Wolfskehl, Kgl. Assessor Dr. Wolfskehl, Kgl. Assessor Dr. Wolfskehl

№ 638.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Oktober 1878.

Gegenwärtig die Räthlichen wie oben unter № 637

Lobe

Mühl

№ 638. In Sachen Bd № 176.

Simon Wolf, gewerbloser Israelit von Grand Levi Handelsmann, zur Zeit in Haft, zu Frankenthal wohnhaft, mit Einlegung Appellantin von einem Urtheile der königl Handelsgericht Frankenthal vom 6 Mai 1878 verkündeten Urtheil den königl Anwalt Rosenberger, zu dessen Entlastung der kgl Anwalt Gebhart auftritt;

gegen

Josefs Kohn Banquier in Kaiserslautern wohnhaft, Appellaten, vertheidigt durch den königl Anwalt Frenckel.

Auf den Antrag des königl Anwalts Frenckel und mit Einwilligung des für seinen Collegen substituirten k. Anwalts Gebhart verlangt das k. Handelsappellationsgericht diese Sache zur Entscheidung der Anträge in die öffentliche Sitzung vom siebenten November nächstkünftigen Monates anzuberaumen. –

Lobe

Mühl

№ 639.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Oktober 1878.

Gegenwärtig die Räthlichen wie oben unter № 637

Lobe

Mühl

№ 639. In Sachen Bd № 178.

Der Dampfkesselschmied unter der Firma „Gebrüder Glossier" in Frankenthal, Appellantin von einem Urtheile des königl Handelsgerichts Frankenthal vom 19ten Juli 1878, vertheidigt durch den königl Anwalt Gießen;

gegen

die Handlung für Eisen- und Metall-Industrie Eduard unter der Firma H. Rosenthal in Berlin, Appellatin, vertheidigt durch den k. Anwalt Gebhart.

Auf Anordnung der königl Anwälte in der Erwägung der nachstehend schriftlich übergebenen Anträge bestimmt das königl Handelsappellationsgericht zur Verhandlung dieser Sache die öffentliche Sitzung vom dreißigsten November nächstkünftigen Monates anzuberaumen. –

Lobe

Mühl

Öffentliche Sitzung vom siebenten November 1878.

DIMENSION-STEMPEL 28 Kreuzer

№ 640.

Gegenwärtig Dr v. Weis, k. Appellationsgerichts-Präsident, als Vorsitzender des k. Handelsappellationsgerichts, Hebel, Kast und Schuler, Räthe – auf Schuler bei gerichtlicher Abgehaltung der Räthe Wolff und Filling zur Ergänzung des gerichtlich zugezogenen Heck, Wolff, Cullmann, Offermann und v. Rück Ober-gerichtsanwälte –

Dr v. Weis

Mühl

№ 640. In Sachen Bd № 175.

Friedrich Federschmitt, Weinhändler in Neustadt ℔/H wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des königlichen Handelsgerichts in Frankenthal vom siebten April 1878, vertheidigt durch den königl Anwalt Giessen.

gegen

Friedrich Timmermann, Zimmermann in Neustadt ℔/H wohnhaft, Appellaten, vertheidigt durch den königl Anwalt Gebhart.

Nach Anhörung der königl Anwälte in der Verlesung der von ihnen schriftlich übergebenen Anträge bestimmt das königl Handelsappellationsgericht diese Sache zur Verhandlung dieser Anträge die öffentliche Sitzung vom dreizehnten November nächstkünftigen Monates anzuberaumen. –

Dr v. Weis

Mühl

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom siebenten November 1878.

№ 641.

Gegenwärtig die Räthlichen wie oben unter № 640.

Dr v. Weis

Mühl

№ 641. In Sachen Bd № 177.

Friedrich Brauer, Advocat in Roselheim wohnhaft, in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vormund der minderjährigen Kinder des in Gant gerathenen Müllermeisters Georg Michael Schmitt zu Frankenthal wohnhaft und seiner verlebten ersten Ehefrau Elisabetha Brauer, als 1. Catharina und 2. Hannes Schmitt diese als Erben ihrer Mutter, im Einverstandnis Appellanten von einem Urtheile des königl Handelsgerichts zu Frankenthal vom 22 Juni 1878, vertheidigt durch den k. Anwalt Giessen;

gegen

den Landmann Louis Dacqué in Neustadt ℔/H Appellat, vertheidigt durch den königl Anwalt Gulden.

Auf den Antrag des königl Anwalts Giessen, gegen welchen von Seiten des königl Anwalts Gulden nichts erinnert wird, verlangt das königl Handelsappellationsgericht diese Sache zur Entscheidung der Anträge in die öffentliche Sitzung vom dreizehnten November nächstkünftigen Monates anzuberaumen. –

Dr v. Weis

Mühl

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom sechsten November 1878.

№ 642. | № 642. | Zu Protokoll | de № 176.

Gegenwärtig die Räthlichen wie oben unter № 640.

Dr v. Weis

Mühe

Schumann Wolff gewerbliche Theilhaber von Simon Levi, Handelsmann, wohnhaft zu Frankenthal, Polizeiassistenzen und Letzteren selbst der obigen Bezeichnung wegen, 2. a. Rosina Deutschmann, Wittwe von Abraham Wolff, gewerbslos, 3. Abraham Wolff, Gerber, alle zu Pirmasens wohnhaft, Appellanten und gegen Beklagte bei königl. Handelsgericht Zweibrücken vom 16ten Mai 1878, vertreten durch den königl. Anwalt Rosenberger,

gegen

Josefa Kehr, Taglöhnerin zu Kaiserslautern wohnhaft, Appellatin, vertreten durch den k. Anwalt Frenckel.

Nach Anhörung des königl. Anwalts in der Verlesung der von dem Appellanten übergebenen Anlage erkennt das königliche Handelsappellationsgericht zur Verhandlung dieser Sache die öffentliche Sitzung vom siebenundzwanzigsten November nächstkünftigen Monats anberaumt. —

Dr v. Weis

Mühe

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom sechsten November 1878.

№ 643. | № 643. | Zu Protokoll | de № 180.

Gegenwärtig die Räthlichen wie oben unter № 640.

Dr v. Weis

Mühe

Abraham Seligmann junior, Kaufmann in Homburg wohnhaft, Appellant, gegen Beklagte bei königl. Handelsgericht Zweibrücken vom 2ten März 1878, vertreten durch den königl. Anwalt Funk, zur öffentlichen Verhandlung gegen den k. Anwalt Frenckel einerseits,

gegen

Anton Reis Agent in Sankt Johann wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den kgl. Anwalt Rosenberger.

Das königl. Handelsappellationsgericht verlangt auf den gemeinschaftlichen Antrag der beiderseitigen Anwälte diese Sache zur Fortsetzung der Anlage in die öffentliche Sitzung vom siebenundzwanzigsten November nächstkünftigen Monats anberaumt. —

Dr v. Weis

Mühe

BIBLIOTHEK DES OBERLANDESGERICHTS ZWEIBRÜCKEN 28 Kreuzer

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom sechsten November 1878.

№ 644. | № 644. | Zu Protokoll | de № 179.

Gegenwärtig die Räthlichen wie oben unter № 640.

Dr v. Weis

Mühe

Clemens Groke, Spediteur in Ludwigshafen am Rhein wohnhaft, Appellant, gegen Beklagte bei königl. Handelsgericht Frankenthal vom zweiten August 1878, vertreten durch den königl. Anwalt Giessen,

gegen

die zu Rotterdam bestehende Gesellschaft unter der Firma: Niederländische Dampfschiffahrt-Rhederei, vertreten durch den zu Rotterdam wohnhaften Direktor Gottfried Wilhelm Matthäi Schlesing, Appellatin, vertreten durch den königl. Anwalt Gebhart.

Nach Anhörung des königl. Anwalts in seinen An- und Verbringen nimmt das königl. Handelsappellationsgericht diese Sache in Empfang und verlangt die Verkündigung des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom zwanzigsten November nächstkünftigen Monats anberaumt.

Dr v. Weis

Mühe

№ 645. | Öffentliche Sitzung vom zwanzigsten November 1878.

№ 645. | Zu Protokoll | de № 177.

Gegenwärtig: Präsident Ueberle, Beisitzer Appellationsgerichtsrath Dr v. Weis, Landrichter Dr v. Weis, Assessor Kast, Wolff, Fehling, Präsident, Müller, Bauriedel, Assessoren, Polizei-Assessor Hecker, Gerichtsschreiber.

Hecker

Peltzer

1. Heinrich Brauer, Ackerer in Offenheim wohnhaft, in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vormund der minderjährigen Kinder des verstorbenen Bürgermeisters Marx Jakob Brauer, Franz Michael Schmitt, in Sembach wohnhaft, vertreten mit dem vorladenden unten offenen Heinrich Brauer, seinem Vormund ebenfalls obengenannten, bei seinem genannten Gutachten verbleibend, 2. Katharina № 2 Thomas Schmitt, Ackersfrau Johann Müllers, 3. Katharina № 2 Thomas Schmitt, Ackersfrau Johann Müllers, II. die Wittwe, Kinder und Erben von Michael Brauer, in Lebzeiten Ackerer in Kirrweiler wohnhaft gewesen als: 1. Anna Barbara Margarethe geboren Becker, Ackersfrau, daselbst wohnhaft, 2. die Kinder und Erben der genannten Michael Brauer, nämlich: Caroline Brauer, gewerblos, Ehefrau von Adolph Hendel, gemeinschaftliches und Liebhaber selbst beschränkter Ehemännigung des Letzteren, Schuhmacher, Beide in Landau wohnhaft, 3. Heinrich Brauer, Taglöhner, in Kirrweiler wohnhaft, gemeinschaftlich Volljährigkeit und Alle Rechtsbeistand ausdrücklich beschränkend, Appellanten von einem Urtheile des Kgl. Landgerichts erster Instanz sitzend zu Landau vom 22 Juni 1878, vertreten durch den Kgl. Anwalt Giessen,

gegen

den Kaufmann Gustav Adolph Simon Louis Dillgard in Neustadt a/H.

Appellaten, wegen Antrag auf Ausantwortung

Nachdem von den Herren Anwälten in Vertretung der von Simon

Louis Dillgard übergebenen und Antrags, Erkenntniß des Königl. Appellationsgerichts,

Handelsappellationsgerichts zu Landau vom 2ten Januar dieses Jahres in öffentlicher

Sitzung verlesen, Anwalt des Appellaten nichts dagegen vorgebracht hat.

Liebe

Reiß

No 646.

gegenwärtig die Mitglieder wie in No 645.

Liebe

Reiß

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom 13ten November 1878.

No 646. Zu Protokoll ad fol. 128

Der Landwirthschaftsverein Unter der Firma Gesellschaft Glashütte zu Frankenthal, Appellantin, von einem Urtheile der Handelsgerichts Landau vom Juli 1878, vertreten durch Anwalt Dr. Amand Giesen,

gegen

die Handlung Hirsch & Sohn, Eisen- und Metall-Handlung, Inhaber Moritz Hirsch & Siegmund Hirsch in Frankenthal, Appellaten, vertreten durch Anwalt Dr. Armand Gehasse;

Nachdem Anhang von Anwalt Giesen und mit Zustimmung von Anwalt Gehasse vorgelegt, daß die Handelsappellationsgerichts Klage Parte nicht öffentliche Zeit.

Liebe

Reiß

No 647.

gegenwärtig die Mitglieder wie in No 646.

Liebe

Reiß

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom 13 November 1878.

No 647. Zu Protokoll ad fol. 128

Friedrich Hedderich Wittwe, Margarethe, in Neustadt, geb. verehelicht Appellantin, von einem Urtheile des Handelsgerichts Landau vom April 1878, vertreten durch Anwalt Dr. Armand Giesen, öffentlich anwesend; –

gegen

Friedrich Christmann, Kaufmann, in Neustadt a/H. wohnhaft Appellaten, vertreten durch Anwalt Dr. Armand Gehasse, öffentlich

DIRECTIONS-BUREAU No. 28 Kreuzer 78

gegenwärtig

Rath Uebel, Präsident des Appellationsgerichts, Präsident des Handelsappellationsgerichts

Käst, Lichtling, Schuler, Hertz, Wölffle, Cullmann, Beisitzer

Bellig, Landgerichtsschreiber

Liebe

Bellig

No 648.

gegenwärtig wie in No 645.

Liebe

Reiß

Öffentliche Sitzung vom vorgestrichenen November 1878.

No 648. Zu Protokoll ad fol. 169.

Joseph Wagner, Kaufmann, in Edenkoben wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Königl. Handelsgerichts Landau vom 2ten Oktober 1878, vertreten durch Anwalt Dr. Armand Giesen, öffentlich anwesend;

gegen

Andreas Schultz, Maschinist in Maikammer wohnhaft, Appellaten, vertreten durch Anwalt Dr. Armand Gehasse;

Nachdem Anhang des Königl. Anwalts Giesen in seinem Akt und Schriftsatz vorgelegt

vorgelegte Handelsappellationsgerichts, vorgenommen vierten Tagesseite in öffentliche Sitzung vorgenommen werden wäre?

Liebe

Reiß

No 649.

gegenwärtig wie in No 648.

Liebe

Reiß

Öffentliche Sitzung vom 20 November 1878.

No 649. Zu Protokoll ad fol. 174.

Clemens Sproke, Privatier, in Edenkoben am Rhein wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Königl. Handelsgerichts Landau vom zweiten August 1878, vertreten durch Anwalt Dr. Armand Giesen;

gegen

die zu Rotterdam unter der Firma Rhederei Schiffe Amsterdam errichtete Gesellschaft, vertreten durch Schiffer zu Rotterdam wohnhaft Adolf Wilhelm Matthias Schlesinger, Appellaten, vertreten durch Anwalt Königl. Anwalt Gehasse,

Die am 14. Januar 1879 dem Kgl. Amtsrichter Gelhaar für seine Function entfallene vollständige Diäten-Liquidation ist d. d. 15. 7. anerkannt am Freitag, den 24. Januar 1879 mit 16 Fl. 54 Kr. C. G. T. anstatt gezahlt. Frank. Münz-Abfindung
pro 1 : 2. 40
Fuhrl. : 1. 60
Aufenth. — 22. 40
fl. 26. 40 d
C. Rechnungsrat. geg. Abfindung.
Abl.

Nach Anhörung des K. Amtsrichters in seinem Amte und des Vorbringens in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage allein, wonach die Akten in Beziehung genommen und die Verkündigung des Urtheils in die heutige Sitzung verlegt worden ist, wird heute zu Recht erkannt:

Urtheilssatz.

Das Kgl. Handelsappellationsgericht weist den Einspruch des von dem Appellanten persönlich angebrachten Gesuches durch Entscheidung des Kgl. General-Zolladministrators in München und durch Zeugnis, erwirkt die gegen das Urtheil des Kgl. Handelsgerichtes zu Brandenthal vom Jenikalendertage 1878 eingelegte Berufung in der Hauptsache und im Kostenpunkte als begründet ab, und verordnet vor weiterer Entscheidung über das von dem Appellanten gestellte Entschädigungsgesuch, daß eine Ergänzung durch Sachverständige über Tatsachen stattfinde,

Beauftragt das Kgl. Landgericht zu Ludwigshafen, persönlich (Forderung) mit zur Aufnahme verpflichtenden Sachverständigen, mit Thunlichkeit ungesäumter Tagfahrung und Hinweisung obiger Beweisfragen, endgiltig Entscheidung auch in einem die Entscheidung des Gesuches enthaltenden, an die Kanzlei des K. Handelsgerichtes zu Brandenthal gerichteten Berichte zu fassen und zu fassen: a, ob und welche Entschädigung der Appellant dafür gebühre, daß derselbe die in der angeführten Satzung vom ersten Juli jüngst näher angeführten Waaren sich von dem Kgl. Hauptzollamte zu Ludwigshafen gemäß Localitäten in Folge des von ihm eingegangenen, das Verbot des Rheinmarktes nachahmenden Transportes klarirte, Anzeigung wies in Folge der Weigerung dieses Verfahrens, die fraglichen Localitäten des Appellanten zu visitiren, nicht ausüben kann;

und also die Höhe der Summe des zweiten Rechtsspruches bestimmen, den Volksfreund als Appellanten für dem in diesem Briefe enthaltenen einfachen Rechtsspruches des gegenwärtigen Urtheils. Entschädigung über die weiteren Kosten vorbehalten.

Entschädigungsgründe.

Appellant schließt sich der theils mündlich, theils schriftlich angebrachten Motive des unten Beistand zunächst des Falls Erscheinens, weil dieselbe sich, wenn vor diesem Richter gestellten Klagebegehren

DIMENSION STEREO
28 Kreuzer

des Appellanten genügt, sich vorzüglich erledigt, und sich auf gegebenen Fall, des Klägers, heutigen Appellanten, in der Person seines jetzigen Agenten Roland Schäffer, Kaufmann in Braunschweig, lit. D, 7 Kreuzstraße 1876 und in Ludwigshafen, Hauptstraße 1879, die zu Ludwigshafenen Agentur des Appellanten gehörigen Localitäten, die sogenannte Agentur-Wohnung nebst Gütersitz zum Weißschwan, alle Mobilien, Utensilien, Kleider, Documente, Akten und Papiere, überhaupt alle Gegenstände, welche zu dieser Agentur Bezug haben, nach §. 11 und 12 der Agentur-Ordnung zu übergeben und abzutreten.

Diese Bestimmung sollte sich jedoch als undurchführbar erweisen.

Verhandlungen und Correspondenzen zwischen den Parteien vom 28 Januar bezüglich weiß nämlich Abtretung der Agentur, und zudem vom 2 Februar 1878 und nachdem Agentur-Ordnung wonach nämlich den Appellanten die Agentur des Appellaten in Ludwigshafen übertragen und Zweck und Anordnung zu verschaffen Verfügungen, §. 4 der Agentur-Ordnung für Fässer, Flaschen zu sorgen, für mit gehörigen Zeichen versehen, richtigen Empfang und sichere Aufbewahrung, ob Fässer in nöthigen Lagerräumen zur Verfügung und sichern Aufbewahrung der Güter, also wenn solche nicht vorhanden sind, für Besitz, Utensilien, Mobilien, etc. etc. für die nöthigen Bücher, Geschäfts-, Local-Offizien oder Ordinateurs, sowie diese nicht Eigentum des Agenten sind, sorgen. §. 11 der Agentur-Ordnung der sogleichen Übergabe, Verzeichnisse, Inventuren, Gütersitz, Documente, Bücher, Geschäftsführung zurückzugeben, oder mit und Anderen zu übertragen, ohne daß Gründe eine Entschädigung abhalten kann; ebenso sogleichen Gründe in diesem Falle, wenn die Agentur verschenkt, die Localitäten, Mobilien, Waagen, Landungs-Gerichte, Utensilien, Grenz-Zeichen, Inventuren, Bücher, Documente, Briefe zu Verwaltung von Angelegenheiten auf Privatleben oder geschäftlichen Wege zu verwendenden Verfügungen, wenn die Eigenschaften des Gerichte betreffe und Zweck zur Erfüllung solcher Agentur, wenn Gerichte genannte Gegenstände in Minderheit, abzuliefern §. 12, welches den Fall der Kündigung des Vertrages durch den

Agenten vorfinde; Alle körperliche Exemplare oder Kopien der
Pfandbriefe, Coupons, Documente, Akten, Papiere oder
andere Effecten Agenten Übergeben, sind demselben an die
Pfandbriefe oder dessen Order abzuliefern."

Es ist ferner unbestritten, daß Appellant
von dem Kgl. Stadtgerichte zu Ludwigshafen am 24 December
1866 das in Ludwigshafen gelegene mit Gebäuden versehene
Exemplar Grundstück nebst Güterstücken und Zubehörden gemäß
und hierein die Exekutionsstücke für die Appellantische Forde-
rungen Exekutorisch gelegt, und daß Appellant auf die Ver-
steigerung des fraglichen Exemplars nicht verzichtet, sondern
auf gütlichen Vergleich seiner Forderungen vor der Exe-
kution gedrungen sei, während Appellatin beharrend, daß die
ganze vorherige Exekution Fruchtlos und vorgreifend Exemplar
Exemplar gehoben sei.

Thatsächlich steht endlich fest, daß Appellatin auf den
Grund Lieferungsschein No 11 dem Appellanten das fraglichen
Exemplar eingeantwortet und durch den Eingang dieses
genannten Rubrik Käufers übergeben hat, und daß die vorher
rechten Verkaufs verfehlenden Klage der Appellatin auf Herstellung
obigen Vorgehungen gerichtet ist, während Appellant nach den
angezogenen §. 11 und 12 eingegangen haben soll, nämlich
ebenfalls, daß Appellant sich vorgestellt, solches und denselben
einzugehen verbunden sollte, als für Ludwigshafen das Exemplar
gehörigen abgetrennten Localitäten, das ist das Exemplar
Exemplar gehörig, nicht Güterstücken eingeschlossen und zu über-
geben.

Diese so eben verwiesenen Bedingungen des §. 11 und
12 vorgelegt die Vorstellungen der Appellanten sind nämlich
eingetretenen Fall der Auflösung des fraglichen Exemplar Ver-
trages klar und ungezweifelhaft; Appellant hat schriftlich, wenn
Appellatin nicht sucht von diesen Verträgen obige Klage gestellt ist.
die Localitäten, Mobilien, Magazine, Landungsbrücke, Ufer-
ganz oder theilweise an die Pfalzen oder dem Orte zur
Exekution den Exekutorischen aufgerichteten oder gerichtlichen Vor-
zu vernehmenden Pfandschuldigen, wenn nicht Eigenthum bestätigt

und zur Lieferung stehende Pfandbriefe, wenn sie die genannten Eigen-
stände in Mietz haben sollten, abgetreten, — und das kein dessen Einem
Zweifel unterliegen, daß Appellant vorgestellt Recht hingegen
von der verwiesenen Vollstreckungsinstanz zum Theile das fraglichen
Exemplar gemäß und Lieferung obenbesagte Localitäten
Appellatin zurückzuerstatten und zu überlassen, wie die vorgestellte
Klage Urtheil abgesprochen hat. Appellant stellt hiergegen Berufung
ein und Klage das K. Oberlandesgericht Speyer am 23. Septem-
ber 1868 dem angefochtenen Urtheil vorbringig, daß Appellatin
Appellatin verpflichtet angesehen und Appellant auf die Exemplar
Exemplar gehörigen Localitäten (Comptoir und Magazin etc.) abgetreten, sei
auf selbst bei der Auseinandersetzung des Vertrag verbunden. Appellat
appellationsgerichte Urtheil Vorgelegt, daß nach weiter Beweisfüh-
selbst das ganze Exemplar Exemplar, und nicht blos insoweit es
Exemplar nicht zu seinem eigenen Expeditions- und Lagerge-
schäfte verwendet haben will, der Appellatin einzuräumen
und so alles Recht aus dem fraglichen Vertrage 24 December 1866
gestellten Anspruch Widerspruchsweise zu erklären), — will aber der
Appellatin selbst überlassen, die Bestimmung der Warmlasse
hinzu, welche der Lagerei vorzunehmen einzutreten oder sich vor-
zubehalten.

Die Rechtsvertheidigung Appellatin diesen Anerbieten der Appellant
den allein vollständige Vertragserfüllung Rücksicht der Appel-
lanten, seine Klage nach den Citaten §. 11 des Exemplar Vertrages
selbstverständlich Vorgestellung, die Localitäten, Mobilien, Magazine)
welche bezeichnet die Ablösung des Exemplar Vertrages in Mietz
haben selbst, an die Appellatin abzutreten, selbstverständlich in
sich, die Hindernisse zu beseitigen, welche der Ablösung dieses
Abtretung entgegenstehen und die Vornahme in eigenen
Handlungen oder Unterlassungen der Appellanten haben.

Nun ist aber aus dem Beweisstand zu entnehmen, daß die
beklagte Vollstreckungsinstanz die Unterlassung Seiten der Appellan-
ten gemäß fraglichen Exemplar Vertrages 24 Dec 1866 nicht Güterstücken
und Lagerhäuser auf dem Grunde vorzeigend, weil nach dem
oben erwähnten Mietsvertrag dieselben nicht mit dem Appellanten
noch dem Exemplar der Appellatin und in Namen der Letzteren

sondern nur wieder Kosten des Appellaten selbst die sonstige Mühe abzugeschätzen haben will und daß der Assessor selbst die Gebühr zu bezahlen hätte. Wenn dieser Appellant, wie es von ihm geschehen ist, selbst Anschalle, Bollen und in eigenem Namen den sonstigen Mühewaltung eingegangen hat, und wenn und weil er muß in Absatz stelle und hier in Absatz stehen kann, die Abfassung dieser Mühewaltung als Vertretung Anschl, durch welche einen Assessor auszuschließen hätte, freiwillig sich unterworfen zu haben, so stehe der Wahrnehmung des unterschriften § 11 mit Hindernis entgegen, daß ein Mangel an Vorschrift der Vorschrift selbst gestattet und vorschreibt zu sehen Appellant sich allein verantwortlich. Folgerichtig ist es auf Absicht des Appellanten, wie Sinn auf den rechten Zweck in dem Verwaltungsgebäude des angeschlossenen Ortschaften angestrebt werden, sei es durch welchen Weg es immer zu verfügen ist, den Appellanten die Möglichkeit zu verschaffen und sie in die Lage zu versetzen, das sie nach Inhalt gesetzten § 11 zulässige Beschwerde abschließend bei dem sonstigen Zollverwaltung Gemeinschaft abzuwarten haben zu können, und wenn es sie diese Meinung auf sich folgen lassen zu lassen. Hiernach rechtlich abzuschließen Umstand der Verhandlung, des Appellanten und wenn dieselben sowie sie außer angeschlossen Theil Beilagen schriftlichen Entscheidung zweifelhaft, ohne Berücksichtigung des von dem Appellanten Beschwerde Einleitung des K. General-Zollverwaltung in Münster und daß Zeugen, Einschluß Gehörs Zeugen, Einschluß und daß selbst des Umstandes abzuschließen, wie Sinn dieselben wie und wenn Protokollen schon aufgenommen Weigerung des Kgl. Zollverwaltung zur Untersuchung des sonstigen Localitäten an die Appellantin abgegeben werden will – worüber Entgegnung abzuwarten.

Appellant stellt sich vorerst auf den angeschlossenen Ortschaft selbst beschwert, weil er Sinn deshalb für und Stelle, dass nicht einmal erst Tagen von der Zustellung des sonstigen Ortschaften an den Eingang Sinn verschieden verschriftlichen Auflage Genüge geleistet haben sollen, unwahrscheinlich wird, Klägerin und

sonstigen Appellanten, Einschluß Tag. der Vorzug 25 Mark zu bezahlen.

Diesseits Würdigung dieser Beschwerde vorausgesetzt den Kgl. Handelsappellationsgericht sowie die Acten für sich, dasselbe wurde in dem angeschlossenen Ortschaften enthalten sind, welche sich (Ende) die in diesem Ortschaft festgesetzten Entscheidung über Einsicht Einsicht, auf die Verhandlung der Sache wurden Kgl. Handelsappellationsgericht in genügender Weise vorgenommen worden, auf sich wieder Appellationsgericht vorgenommen. Ebenfalls war es sich zu verschaffen Gutachten des Gutachters von Sachverständigen zu sollen und darüber hinaus Vorschläge anzuordnen.

Wenn endlich die Kosten der Processanordnung, so würden die ersten Instanz Zeugen mit Rücksicht dem Appellanten zu Last gelegt. Letzteres sich also auch, weil in der Hauptsache Entscheidung theilweise, die früheren vorerwähnten Kosten der ersten Instanz Zeugen wünschlichst genau der Ortschaft einzelnen Ortschaften zu tragen, während über die Kosten der Abfassung der gegenwärtigen Ortschaft, soweit über die vorstehenden entschieden, vorzubehalten ist.

Also Gutachten und Gesprochen, wie Eingangs genannt.

Dr v Weis

Berling

13650

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom 20 November 1878.

Gegenwärtig die Räthe wie oben verzeichnet unter 649.

Dr. Weis

Berling

13650 In Sachen adv. No 180.

Abraham Seligmann junior Kaufmann in Hamburg vertreten durch den Kgl. Handelsgerichts-Procurator Sinn 20 März 1878 bestellten Kgl. Rechtsanwalt Dr. Simon Hirsch, zugelassen Vertretung der Klägerin Gebühr vorgenommen Ort;

gegen

Anton Reich, Agent, zu St. Johann wohnhaft Appellat, vertreten durch den Kgl. Rechtsanwalt Dr. Hermann Bernhagen, zu Sinn Vertretung der Beklagten Gebühr vorgenommen Ort,

Auf den Antrag der Klägerin Anwalts Rechtsanwalt Simon Hirsch

und Civil-Sachen mündlich Verhandelt

Verlesung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 15ten laufenden Monats, Vorgang wird genehmigt.

Dr v. Weis

Sitzung

No 651.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten November 1878

No 651. Im Namen ad No 169.

Gegenwärtig:
Rath Hebel für den verhinderten Appellations-Gerichts-Präsidenten Dr v Weis, den stundbar K. Handelsgerichts-Präsidenten provisorisch beauftragt, führend den Vorsitz,
Kast,
Eitling,
Schuler, } Räthe

Rath Schuler die gegebene Verhinderung des Raths Wolff für Vorgelesen befindet

Hebel
Wolff,
Eitlemann, } Assessoren

Actuar Metzger-Assessor.

Hebel

Eitling

Vorsitzender Rath Hebel fordert den anwesenden Appellanten Bäckermeister Schultz, Beisitzer Schultz, auf, seine Appellation vom Urtheile des K. Handelsgerichts Frankfurt vom 27 Februar 1878, vertreten durch Rechtsanwalt Schelling und selbst persönlich anwesend,

gegen

Bäckermeister Schultz, Mannschaftes, in Heinrichsbrücken, Beklagten, Appellaten, vertreten durch Rechtsanwalt K. Anwalt Fischer und selbst persönlich anwesend,

Rath Aufführung, durch K. Anwalt Schelling in Vertretung und Vorlesung seiner Appellations-Beschwerde, sowie Beklagten Anwalts in seinem Antrag und Vortrag, und befragen über den Anwalts in ihren wiederholten Vorträgen;

nimmt der Handelsgerichts-Präsident Sitzung in Berathung und verkündigt die Verkündigung des Urtheils in öffentlicher Sitzung vom 4ten Dezember nächsthin, Morgens 9 Uhr.

Hebel

Eitling

Öffentliche Sitzung vom fünfzehnten und zwanzigsten November 1878

No 652. No 652. Im Namen ad No 175

Gegenwärtig:
Rath Hebel für den verhinderten Appellations-Gerichts-Präsidenten und Beisitzer des K. Handelsgerichts D r Weis den Vorsitz führend:
Kast,
Wolff,
Eitling, } Räthe.
Fröhlich,
Müller,
Brunckhalz, } Assessoren
Act. Obergerichtsschreiber

Hebel

Kühl

Sonndorf Federschmitt, Mechaniker in Neustadt an der Haardt vertreten durch Rechtsanwalt Appellant

vor seinem Rechte des K. Handelsgerichts in Frankenthal vom fünften April 1878,

vertheidigend durch den K. Anwalt Giessen,

gegen

Sonndorf Timmermann, Kaufmann in Neustadt an der Haardt vertreten durch Appellaten,

vertheidigend durch den K. Anwalt Gebhart.

Nach Aufrufung der K. Anwälte, ihren An- und Vorträgen in der öffentlichen Sitzung vom 13ten November abhin, worauf die Verkündigung des Urtheils auf diese Sitzung genommen und die Verkündigung des Urtheils in die heutige Sitzung verlegt wurde, wird heute zu Recht erkannt:

Urtheilsatz

Das Königl. Handels-Appellationsgericht verwirft ohne Erwägung der Vorbringungen der Appellanten die Berufung gegen das Urtheil des K. Handelsgerichts zu Frankenthal vom fünften April 1878 als unbegründet, und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten der gegenwärtigen Rechtszuges.

Entscheidungsgründe:

Weil Beweis erhoben ist, daß der Appellant Sonndorf, daß das angekaufte Urtheil dem Appellaten bezüglich der zwischen den Parteien auf Sonntag gültig gewesenen Rechnung, gestand von tausend Mark den fraglichen Betrag nicht erlegt hat.

Dieser von dem Appellaten die Berufung seiner Behauptung dem Appellanten gegenüber, daß Letzterem ordnungsmäßig und vom Appellanten persönlich quittirten, am 30ten Juli damit gestandenen Urtheil in gleichem Betrage, bezüglich dessen der Appellat behauptet, es habe zur Entlastung des Handelsmannes Handelsmannes in Neustadt dem Appellanten auf dessen Ansuchen das Geld gegeben, wogegen Letzterer, der sich an Letzterer die gütlichen Abschluß bedingt, aufhalte, es habe derselbe auf einigen Mittelen zugesagt, der Appellat beruft sich für seine Behauptung auf Zeugen in seinem Schriftsatze, deren bezügliche Aussage, wie nicht bestritten ist, dahin geht, daß im Gespräche der fraglichen Zeitung schon unterm 30ten Mai 1876, darauf der Zeit der Rechnung und Ausstellen des Urtheils und von der Zahlung und Entlastung des Appellanten gesprochen wurde, und daraus in dem Ausspruche des Appellanten ein neuer 31. Juli 1876 datirter Zeitung über die Verabfolgung von

Die am 3ten dieses Dezember 1878 dem K. Anwalt Gebhart damaligen seiner Partei zu Handen gestellte Rechnung ist No 3394 vorgemerkt zu Zeitungen am 4. Dezember 1878 Vol. 163, fol. 20. c. 2 (im Kenroi) erhalten gezeigte sechs Mark wenige Pfennig:

Urtheil	— 2.40
Brief - - -	— 24 —
	M. 26. 40 S.

L. Rentsack, gep. Actuarsgehilfe
Kühl

tausend Mark an den Appellanten zur Ablösung des Wechsels pflichtig befindet, daß nämlich der Appellat in Handelsbücher unterm Eintrage vom Monat Oktober 1876 umfangreiche unter dem Datum der 28ten August den Appellanten wegen Nichteinlösung des Wechsels mündlich mit dem tausend Mark belastet hat.

Dieser Eintragung spricht der Appellant jede Beweiskraft ab, indem er die Einschreibung der Appellaten als eine nicht ordnungsgemäße bezeichnet.

Die Frage, ob der Art und Weise der Einschreibung der Appellaten die ordnungsmäßige Eintragung genügend sind, einem gemäß Artikel 34 des Handelsgesetzbuches zum Beweistragung der zugelassenen Thatsachen die Bücher kaufmännischer Handelsgeschäfte dienen, indem auf andere Umstände die Würdigung der Beweisführung der Appellanten zu möglichen.

Nun muß bestätigt sein, zwar ist in dem Protokoll verhandelten Sachlage übrig, daß bei Abschluß jedes Rechnungsabschlusses der Appellat dem Appellanten einen Rechnung zugehen ließe. Letzteres stellt nun nicht in Abrede, daß in der Rechnung vom ersten Juli 1876 über den Wechselbetrag mit tausend Mark unter dem Datum des 30ten März, also nach der Fälligkeit und Zahlung, gedacht worden, ferner für seine Klagen verbleibende Restbetrag auf siebenhundert drei und sechzig Mark 50 Pfennig lautet.

Weiter steht fest, daß Appellant dem Appellaten am 26ten resp. 28ten August zweihundert Mark bezahlte, bezüglich deren der Appellat behauptet, daß sie zur Abtragung auf die von ihm dem Appellanten zur Ablösung des erwähnten Wechsels gegebenen tausend Mark gewesen seien, während Appellant aufstellt, es seien die zweihundert Mark für Wechselstempel bezahlt. Gegen letzteres Aufstellung wird für die Behauptung des Appellaten spricht aber der Umstand, daß der gegebene Betrag den erwähnten Wechselstempel übersteigt; auch bei den gerichtlichen Verhandlungen Abschlußerklärungen nicht zu beanstanden ist, daß der Appellant eine Zahlung in Betracht auf die bestimmte vor Ende 1876 ihm gegebene Rechnung genannt habe; wie denn auch der im ersten Rechtszuge benannte Rechnungsbeamte bestätigt, daß an demselben Orte wie die fraglichen gesagt und eben Grundsatz denen Verhältnisse kennt, in seinem Gutachten sich als aufgestellt bezeichnet hat, daß eine solche Verrechnungsweise von dem Appellaten beobachtet wird und daß Letzteres, wenn er den Wechsel von tausend Mark am 28ten Juli privatim und prinzipiell Mittels bezahlt hatte, schon Ende August spätere im Stande gewesen sein sollte, zweitere zweihundert Mark zu stellen.

Ferner muß der Appellant zugeben, daß in der folgenden vom Appellaten am 31ten Dezember 1876 ihr abschließlich Rechnung der Saldo vom ersten Juli voriges Jahr, zu zweihundert, mit siebenhundert drei und sechzig Mark 50 Pfennig, sondern tausend Mark stehen mit siebenzweihundert drei und sechzig Mark 50 Pfennig eingestellt ist, daß sodann die Schuld für vom ersten Juli bis 31ten Dezember bezogenen Wechsel mit zweihundert sechs und siebzig Mark zu und siebzig Pfennig vergütigend und demnächst nach Abzug der zweihundert im August gezahlten achthundert Mark die Restschuld des Appellanten auf vierzehnhundert fünfzig Mark 40 Pfennig berechnet ist, während sämtliche vier hundert fünfzig Mark 40 Pfennig belangend habend wurde, wenn der Appellant die tausend Mark zur Ablösung des Wechsels von dem Appellaten nicht erhalten hätte. Die Rechnung vom 31ten Dezember 1876 mit dem erwähnten Schluß hat aber der Appellant, wie es nicht bestritten kann, ohne Beanstandung in Empfang genommen und behalten, außerdem Grund vorhandene Richtigkeit der Schlußabrechnung mit dem Appellaten ohne begründete Reklamation festgesetzt; Umstände, welche starke sprechen, daß der Appellant keinen Grund zur Ablehnung einer Verrechnung gegen die Rechnung hatte, zumal sie Grund der Ablösung des vom ersten Juli älteren vorigen Saldo von 763 Mark 50 Pfennig auf 1763 Mark 50 Pfennig nachweis endlich erklärt, daß der Appellant, der schon auf der Rechnung vom ersten Juli, also von der Beschaffenheit der Wechselschuld ohne Belang dem Appellanten gutgeschrieben hatte, diese Gutschrift, womit er später hatte der Schuld zur Ablösung der Wechsel gegeben hat, als nicht mehr maßgebend betrachtete und diese den Saldo vom ersten Januar 1876 um die tausend Mark minder schätzen.

Der Appellant muß weiter zugeben, daß er einen am ersten April 1877 vom Appellaten auf ihn gezogenen und weiter indossirten Wechsel in Betrag von fünfzehnhundert Mark acceptirt, derselbe bei Verfall am ersten Juni diesen an den Bankier Groke-Heinrich in Neustadt bezahlt, dazu aber fünfhundert Mark von dem Appellaten erhalten hat, zumal Appellant selbst nur tausend Mark zur Zahlung verwendet. Wenn die Restschuld des Appellanten in der Rechnung vom 31ten Dezember 1876 mit sechzig bezeichnet genommen, so hätte derselbe den Wechsel nicht acceptirt, jedenfalls nicht die Summe von tausend Mark auf denselben bezahlt, da er ja erhalten, seine Restschuld am 31. Dezember jedes nur vierhundert fünfzig Mark 40 Pfennig betragend, und da er in der Zeit vom ersten Januar bis ersten April 1877 noch fünfhundert sechzig Mark 43 Pfennig weiteren Bezug, wenn nachweist,

dass ihm die Anrechnung für den Wechselbezug erst mit Ablauf der Halbjahrsfrist zugegangen sollte.

Thatsächlich steht nun fest, dass der Appellant erst am 20ten Juni 1877 einen von Appellatum auf ihn gezogenen und weiter indossirten Prozessual-Wechsel über einen Betrag von fünfhundert neun und neunzig Mark 65 Pfennig acceptirte, der am 20ten August darauf Mangels Zahlung protestirt wurde. Der Betrag des Wechsels beruht darauf, dass Beklagter das Wechselaccept sub dato unter andern, einen bestimmten Rechnungsverhältniss, mit Rücksicht der Klagerschuld für die laufende Halbjahr unter Zugrundelegung der mit neunhundert fünfzig Mark 80 Pfennig berechneten Restschuld des Appellaten vom 31ten Dezember 1876 ausgestellten zweiundfallen. Appellant verfällt nämlich; wenn er nicht bestreitet, am Tage dieses Wechselaccepts ein Darlehen von dem Appellaten im Betrage von neunhundert Mark, wodurch nämlich seine ohnehin verhältnis Restschuld vom 31ten Dezember 1876 seine Schuld sich auf sechshundert fünfzig Mark 80 Pfennig berechnete. Da diese zusammen mit der auf dem fraglichen Wechsel von fünfhundert Mark geleisteten Zahlung des Appellaten mit neunhundert Mark, sodann der Betrag einer zweiteren vom Appellaten am 20ten Juni 1876 acceptirten Wechsels über neunhundert fünf und fünfzig Mark 75 Pfennig, im ganzen tausend fünf und fünfzig Mark 75 Pfennig, so dass sich die Restschuld des Appellaten in der That auf den Betrag des Wechselaccepts mit fünfhundert neun und neunzig Mark 65 Pfennig berechnete. Appellant giebt auch zu, dass die vom Appellaten am ersten Juli darauf über Übergabe-Rechnung und auf die zweifache der ersten Halbjahrsrate 1877 bezogenen Waaren im Betrage von neunhundert acht und fünfzig Mark neun Pfennig beträgt, und für die Richtigkeit der vorerwähnten Annahme spricht.

Demgegenüber Einwendungen gestützt sind diese Reihe von Behauptungen für die Entscheidung des Appellaten, dass er dem Appellaten zur Einlösung des am 30ten Juli 1876 fällig gewesenen Wechsels den Betrag von tausend Mark baar gegeben habe. Im vorliegenden Rechtsstreite, der eine Handelssache betrifft, bezüglich welcher der Gerichtshof zu entscheiden hat, sind gesetzlich Artikel 1353 des Handelsgesetzbuches Beweisäußerungen als Beweismittel zulässig. Im gegebenen Falle sind diese Beweisäußerungen in solcher Weise gemäß, bestimmt und überzeugend, dass für die vorerwähnte Entscheidung des Appellaten in jener Hinsicht entscheidend erscheint, wodurch der zweite Richter Appellaten mit Recht den Einwendungen auferlegt hat. Dem gegenüber erscheinen die Behauptungen des Appellaten, es habe der Klage vorgängig die Abstellungen in dem ihr entsprechenden Betrage mit Bezug auf den Appellaten nur sogenannte Gefälligkeitswechsel ausgestellt, ohne allen Zahlung und vorhabt der Absicht zu Bedeutung, dass der Appellant in Besitz des Wechsels gelangen ist, trotz der bestrittenen Einlösung behauptet auf Mittels des Appellaten. Auf bei dem Wechsel vom ersten April 1876 gab von Appellant zugestanden, der Appellat sechshundert Mark zur Einlösung und der Appellant bestätigt sechshundert im Besitz, obgleich er nur neunhundert Mark auf den Wechsel gestellt. In beiden Fällen wurde derselbe in dem neuen ausstehenden Wechsel die Restschuld des Appellaten mit Rücksicht darauf festgesetzt, dass der Appellant den vorherzugegangenen Wechsel ganz oder theilweise auf Mittels des Appellaten eingelöst hatte.

Der Umstand, dass der Appellat dem Appellaten die zur Einlösung nöthigen Mittel gab, erklärt sich leicht aus seiner Absicht auf die grossen dargestellten Geschäftsverbindung. Sicht darauf, dass Appellat Interesse hatte, seinen Wechselverkehr nicht dadurch zu stören, dass der zu gegebene und weitergegebene Wechsel durch den Acceptanten nicht prompt eingelöst wurden. —

Der in gegenwärtigen Rechtszuge gestellte Beweisantrag des Appellaten auf Anordnung einer mündlichen Prüfung sämmtlicher Zeugen des Appellaten, eventuell in Gemäßheit auf den vorerwähnten anderweitigen Beweisäußerungen.

Demgemäß war aber Berufung durch Beweisantrag die Berufung als unbegründet zu verwerfen und der Appellant, weil unterliegend, zu den Kosten der zweiten Instanz zu verurtheilen.

Also geschehen und gesprochen zu Hannover verkündet. —

Mühe

Ebbe

Mühe

Nº 653.
Gegenwärtig die Räthe
wie oben unter Nº 652.

Ebbe

Mühe

Verhandelt Hannover den fünften und zwanzigsten November 1878.

Nº 653. In Sachen Nº 176

1. Herrn Wolff, gewerblose Ehefrau von Eduard Levi, Handelsmann, zur Zeit in Hannover, Beklagte, Widerklägerin, Berufungsbeklagte, und Letztere selbst der ersten Berufung wegen, 2. d. Rechtsanwalt Deutschmann, Advocat von Abraham Wolff, gewerblos, b. Abraham Wolff, Handelsmann, alle in Hannover wohnhaft, Appellanten und Berufungsbeklagte, wegen Forderung

königlichen Handelsgerichts Zweibrücken vom 16ten Mai 1878, ersterem vertreten durch den königl. Anwalt Rosenbagen,

gegen

Josefs Kohr, Cantinier in Zweibrücken beklagten Appellaten, ersterer vertreten durch den königl. Anwalt Trenckel.

Auf die Feststellung der beiderseitigen Anwälte, daß diese Sache ihrer mündlichen Erledigung gewärtig sehe, verordnet das königl. Appellationsgericht die Abhaltung derselben vom Haupttermine. —

Mühl

Öffentliche Sitzung vom letzten Dezember 1878.

№ 654. — № 654. — In Sachen — de № 169

Josefs Wagner, Rentbeamt in Zweibrücken beklagter Appellant vom gemäß Resolution des k. Handelsgerichts Landau vom 2ten und 27. Februar 1878, vertretend durch den k. Anwalt Gulden, gegen Februar 1876

gegen

Redakteur Schultz, Musikalienhändler in Zweibrücken provokat, Appellaten, vertretend durch den Kgl. Anwalt Schmidt.

Auf Aufrufung der k. Anwälte in ihren An- und Vorträgen in der öffentlichen Sitzung vom 23ten November abhin, wornach diese Sache in Berathung genommen und die Verkündigung des Urtheils in die heutige Sitzung vertagt worden ist, wird Recht gesprochen: Es wird

Thatbestand:

Das Königl. Handelsappellationsgericht urtheilt unter Beurtheilung, daß Appellant die Berufung gegen das Urtheil des k. Handelsgerichts Landau vom 27. Februar 1878, soweit es den letzten Klagpunkt betrifft, als begründet ab; — nimmt Anlegung über Berufung der bezüglichen Urtheilsbegründung des Appellaten die Berufung; soweit sie sich auf Anspruch Theil des Widerklage erstreckt, verwirft die bezogene Urtheilsbegründung für Entlastung Schadenersatzbeträge für die Zeit vom letzten April bis ersten November 1873 betreffend, in der Hauptsache als begründet an; verkennt Klagpunkt unter bezüglicher Abänderung des angefochtenen Urtheils, daß Widerbeklagter Schultz für die Zeit

Gegenwärtig:
Rath Hebel für den vors. Präsidenten d. Appellationsgerichts Präsidenten und Beisitzer bei d. Handelsappellationsgerichte Dr. v. Weis den Gerichtsschreiber.

Kast, Filling, Schuler } Räthe.

Auf Schuler die Verhinderung des Rathes Wolff zur Theilnahme an der Urtheilsfällung angezeigt.

Hock, Wolff, Cullmann } Assessoren.

Mühl Oberappellationsgerichtsanwalt.

In dessen Vertretung Gerichtsschreiber Schuler genehmigt.

Hebel

Mühl

Obligt gemäß Art. 737 der Civilprozeßordnung mit der Gerichtsschreiberei des k. Handelsgerichts Landau geschehen am 11. September 1878 J.B. № 382

Mühl
Gerichtsschr.

Die am 31. Januar 1879 dem k. Anwalte Schmidt für seine pactis reservatis erhobene Kostenberechnung ist № 342 registrirt zu Frankenthal am ersten Februar 1879 vol. 163. fol. 27) C 7 – 3 (sieben Gulden) enthaltend vierzig Mark vierzig Pfg

Kostenfestsetzung	M. 40.
Taxe 460 à 2%	M. 20.
Porto ½ %	M. –
Kostenfestsetzung	M. 36 – 80.
	M. 49 – 40

2. Rentamt, gez. Hauptmann
Mühl

15.

Widerklägers zugunsten Schadenersatzbeträge für die Zeit vom zwölften August bis letzten November 1873 entschädigungspflichtig ist; setzt die dem Appellanten zu leistende Entschädigung auf den Betrag von vierhundert fünfzig Mark nebst Zinsen zu sechs procent hieraus vom Tage der Widerklage – gerichtlich Februar 1876 – an fest; legt dem Appellaten von den Kosten der zweiten Instanz drei Viertheile und dem Appellanten den anderen Viertheil zur Last;

Verweist die Parteien zur weiteren Verhandlung vor den ersten Richter und behält Entscheidung bezüglich der Kosten der ersten Instanz, sowie für jene vorstehende Entscheidung über die Entschädigungsbeträge der Appellanten vorbehalten werden, das Erkenntniß bei der endlichen Entscheidung über Haupt- und Widerklage vor.

Entscheidungsgründe.

In Erwägung zum letzten Klagpunkte anlangend, so stellte Kläger seinen in Betreff des Betrags von siebenhundert vier und vierzig Gulden vier und fünfzig Kreuzer begehrt, der sich zusammensetzt aus einer Summe von 188 fl 24 kr für verschiedene zur Brauereieinrichtung des Appellanten gelieferte Hausrathstücke im Gewicht von 942 Pfund à 20 fl per Centner; sodann aus einer Summe von 25 fl 45 kr für Schmiedeisen- und Messingstücke im Gewichte von 105 Pfund à 25 fl per Centner, ferner aus 7 fl 30 kr für vier Rostgrundbüchsen im Gewicht von fünf Pfund à 1 fl 30 kr per Pfund und endlich aus 23 fl 15 kr für Montirung der Brauröhre einschließlich mehrerer Reisen des Appellaten nach Frankenthal. Kläger stelle seinen Anspruch damit begründet, daß er auf Herstellung der Zerklagten die fraglichen Lieferungen besorgt, aber sich gezwungen sah zur Aufstellung der Röhren-einrichtung verschiedene Zusätze, über deren Höhe nur vorgängige Verständigung mit Beklagtem, mit überlegt seyen – einwand Appellant beanspruchte, daß der Preis der gelieferten Gegenstände für das Gesammtgewicht ohne Unterscheidung zu 20 fl per Centner vereinbart und ferner zugleich die Verpflichtung des Appellaten für die Montirung der Brauröhreneinrichtung, zu der er sich verpflichtet, einzugestehen sey.

Mit Recht hat nun der Gerichtshof eine Abänderung der Anweisungen angenommen, daß Kläger die fraglichen Einrichtungsgegenstände in ungenügendem Gewicht in Folge vorgängiger Verlangen Anstellung geliefert und die entsprechenden Montage-Arbeiten und Reisen vorgenommen habe, welchen Dinge von appellatischer Seite auch nicht weiter in Abrede gestellt wird. Bezüglich der Höhe der Preisansätze aber wurde erkannt, daß dieselben

durch den Appellaten von dem mit Termin Einlassung beauftragten Richter als nicht übersetzt angekannt werden sein, mit Recht damit Einklagten den für den ersten Klagegrund geforderten Betrag schuldig sein, ohne es nicht für seine Aufhaltung dem Termin entsinnen, daß Appellat in dem Punkte gänzlich die Begründung für Abweisung unterlassen, in welcher Hinsicht der Einklagten – indem er den Einwand sicher mit allem Recht in dem schriftlichen Termin Eingehen nicht ge-funden hat – auf den dem Zeugen zugeschobenen Entscheidungseid verwandt; was ersten Richterspruch zu Zeugnis des Protokolls über eine in der Widerklage aufgenommen Aussage auf Schutz der von ihr für Festigstellung der Mängelanzeige als Mangelhafter Doll gezeigten Rüge lag und ebenso über den bei der zweiten Verhandlung aufgenommen gleichen Aussage für Rüge lagen als Mangelhafter Nufer abweisung genommen hat.

Mit Recht rügt sich Appellant durch diese Entscheidung beschwert, denn was zunächst die Beweisantritte betrifft, so hat sie nicht blos der Haupt- und Gegen-Zeugen Protokolle nicht übersetzt bezeichnet, sondern es ist auch dem Protokoll dem vollkommen Einzelnen, daß Einklagten Einsichten am 15ten Mai 1876 bei Eingang des Zeugnisses des 6. Landgerichts Beweisantritten unbedenklich in hinreichender Zeugenverhör vor dem 6. Landgerichts Beweisantritten unbedenklich in hinreichender Weise und unbeanstandet vorkommt hat. Demgemäß hat Appellant dem entsprechend zum Beweis eine mündliche Aussage Beweisantritten zum Vorwurf gemacht, da Appellant schon lediglich den Verhalt hat – in Wirklichkeit vor-gelegten – Massenartikel der klägerischen Doll abgeschlossen Lieferungen mit Beweis-mängeln machte, so genau, daß mit Rücksicht auf die Bestimmtheit der Beweisnahme sagen von der expressiven Bezeichnung des Zeugen Carl Pfeiffer abgesehen werden konnte, deutliche Zeugenbeweis auf andere nicht mehr zulässig werden konnte, daß Appellat in Rücksicht auf die weiteren Zeugen verhör als die Lieferungen durch Zeugen bezeichnen werden kann, weiteren Beweisantritten der Lieferungen unmerke den Verhalt der Vorschrift der Rechtmäßigkeit hin-fügte – im Verhalt, dem zudem bei der gegebenen Vorlage eine restliche Endsumme nicht bezeichnet werden kann, da eine restzeitige Qualitätsrüge im Sinne des Artikels 347 des Handelsgesetzbuchs nicht erfolgt ist. Eine falsche Anwendung, da es sich hier um einen handelsrechtlichen Lieferungskauf handelt, notwendig, wenn nun das französische Geschäft, zum Klagen aufstellen, wie als die Lieferung mängelnden Massenartikel betrachten, oder wenn die klägerische Vorstellung, wie zum zweiten Verhandlungspunkt vorgelegt werden wird, zugleich die Festig-stellung der Mängelanzeige enthalten haben. Denn muß in letzterem Falle wenn-gleich Appellant eine gehörige, den mangelhaften Massenfüllung der letzteren Vorschrift des Appellaten die in Frühjahren 1873 vorhanden, einen Massenartikel und anstatt auf Festigstellung des Mängelanzeige durch den Appellaten zu beharren, damit der Commissionsbericht vom 12ten August 1873 sich selber aufstellt, unter Abweisung seiner sonstigen Schadenersatzansprüche diesfalls durch einen Dritten Sachverständigen zu lassen – wenn, sobald sich die behauptete Schlechtigkeit der Lieferungsartikel zeigte und

DIENSTSIEGEL 28 Kreisgericht

jedenfalls dann, als die Mängelanzeige durch Doll festig gestellt war, diesen Qualitätsmangel dem Appellaten gegenüber zu rügen – da nun aber weder im November 1873, wo der eine Zeuge der Masse Exemplare in Betracht gezogen, noch im August 1874, wo auch Zeuge Doll das ganze Massenwerk besichtigt, eine, einen Qualitätsanzeigenleistung erfolgte, so hat sich Appellant, wie Protokoll Schmidt mit Recht behauptet, durch die verspätete Anzeige mit seinem vorstehenden mit Qualitätsmängeln begründeten Anspruch auf Preisminderung ausgeschlossen und kann deshalb dieser nicht mehr zulässig verfolgen, weshalb die Mängelanzeige nicht für Beweis genommen ist. Zeugen im Betracht ist, einen Abzug am Lieferungspreise zu verlangen. Den selbst Sachverständigen hat in dieser Instanz Protokoll des Appellanten gestellten Vorgehen, daß man diesem Preise dem Doll und Nufer genannten Rüge lagen – welche in passiver Haltung als Festigstellungsklagen qualifiziert, in dieser Haltung aber als durch die Festsetzung, Exposition und Numerierung überhaupt vor-handene Massenartikel vorgelegt worden – seine Entdeckung, indem derselbe, auf Grund Vorlegung der Mängelanzeige gestützt, dem Prüfung der beanstandeten vorhandenen Waaren verfällt. Die Erwägung des Appellanten, daß dem Beweisantritt nicht den gegen gestellten Rüge lagen als unbegründet, also durch Nufer und Doll bestritten, auch Zeugen Beweis angetreten hat, kann nicht die von Appellat-seite durch gestellten Beweisantritten ersetzen, denn diese Beweisantritte vorkommen nicht gestellt. Namentlich aber vermag der Appellat-seite Einwand, daß Zufall bei Accordirung von Massenwerken die Montage immer extra bezahlt werden müsse von Seiten des Appellanten bestritten sei, daß in gegebenen Falle mündlich Verhandlungen vorgenommen, daß die Montirung in dem accordirten Preise inbegriffen sei, und es in dieser Hinsicht durch den Beweisantritt Zeugenklage erfolgt ist.

Den zweiten Beweispunkt betreffend der Festsetzung für Beschädigungen unbekannt anlangend, welche den vom Beschädigten dem Appellaten aufgelegten Reinigungseid zum Angriff hat, so kommt hier zunächst in Betracht, ob vor-liegender Einwand dafür maßgibt, daß dem Widerbeklagten nicht blos die Lieferung der mängelnden Massenartikel, sondern auch die Festigstellung des Mängelrechts obliegt, daß aber auf Grund der gegebenen Verweisungsnorm zu beziehen, in welcher Beziehung es, abgesehen von verschiedenen anderen unter-stützenden Gründen, hiermit, hervorzuheben, daß Appellat selbst, wie aus dem Protokoll vom 20ten Mai 1873 und Frachtbrief fünfzehn Rüge Eisenstücke im Ge-samtgewicht von 1006 Pfund an den Appellanten absandte, den letzteren hiermit mit dem Beschuldigten in Zusammenhang setzte, ihn sogleich die Anzeige der abgesandten Lieferungsgegenstände zugehen, damit er mit diesen Aufstellung anfangen könne; daß ferner Appellat in der That auch mit der Montirung in Folge des Januars 1873 begonnen hat, wie dann in allen Klagegründen die bezüglichen Montirungskosten mit angeführt sind und daß endlich Zeuge Ferrary und Nufer den letzteren in jenem Januar um die Festigstellung der Mängel ersuchte und dem Erstgenannten aufstellte, Nufer werde jetzt diesfalls aufklären, und wenn Wagner mit Eisen nicht zufrieden sein sollte, so möge er sich an schreiben; es scheint wenig dem Kommen, um es recht zu nennen, daß aber Nufer neuf seinen eigenen Aussagen sich mit der Festigstellung

muß bestritt hat. Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, daß Schultz die mängelige Ausführung der Maßarbeit vertragsgemäß übernommen hatte, so daß es sich bei dem letzten Klagegrunde nur darum handelt, ob er hierfür eine besondere Vergütung zugesprochen hatte oder nicht. Wenn daher Schultz in dieser Instanz zu recurriren sich veranlaßt sah, daß übereinstimmig der Einkommen der eingelaufenen Maßstäben bestandtheile ohne vorgenommene Verarbeitung und Abgleichung Hölzer-Vergütung nicht zum Maßlage vorgeschrieben sei; so erscheint dies völlig unerheblich. Daß aber Appellat dieser seiner Verbindlichkeit nicht nachgekommen, kann und zwar selbst zum Theil, als er durch Commissionsbefehl vom 12ten August 1873 hierzu förmlich aufgefordert worden war, vermag er selbst nicht in Abrede zu stellen, und übereinstimmig die mit fand vernommenen Zeugen Wagner in Folge dessen zunächst zwar, daß Maßstab durch den Maßmacher Lord

Die Kosten der Berufung anbetrifft, so kommt neben den Appellanten die Appellaten in erster Instanz in Betracht; und dessen Entscheidung. Landrichter fiskalisch Landesland übersetzt worden; Appellat nicht. Spitt jede Entscheidungsgebühr in Abrede gestellt hatte. Hinsichtlich wenn die Kosten nach Billigkeit zu verteilen. Bezüglich der erstinstanzlichen Kosten aber wenn dem Beklagten die Berufungskosten gegen. wärtiger Entscheidung über die Entscheidungsforderung auf dem Kostenpunkt auf dem Inkamentnisse über das Endurteil der Haupt- und Widerklage verbleiben.

Also geschehen und gesprochen zu Zweibrücken [illegible]. –

Lieber

Mühl

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom letzten Dezember 1878.

No 655. In Sachen ad No 180.

No 655.

Abraham Seligmann junior, Kaufmann in Hamburg wohnhaft, Appellant vom neuen Anwalte des k. Handelsgerichts Zweibrücken vom 28ten März 1878, vertreten durch den kgl Anwalt Fink, zu dessen Entscheidung der k. Anwalt Gulden anführt;

gegen

Anton Reis, Agent in Sankt Johann wohnhaft, Appellaten vertreten durch den k Anwalt Rosenberger, zu dessen Entscheidung der k Anwalt Giessen anführt.

Auf den Antrag des für seinen Collegen Anwalt Fink anführenden Anwalts Gulden und mit Zustimmung des für seinen Collegen Anwalt Rosenberger anführenden Anwalts Giessen erklärt das königliche Appellationsgericht: Handelsappellationsgericht diese Sache zur Entscheidung der Berufung in die öffentliche Sitzung vom letzten Dezember nächsten Mangels neuen Ass. –

Lieber

Mühl

No 655.

Gegenwärtig: Rath Kabel für den verhinderten k. Appellationsgerichts-Präsidenten Krämer und Handelsrichter des k. Handelsappellationsgerichts, Dr v. Weis, zum Vorsitz berufend.
Kgl. Wolff. Filling. Kaufm. Heck. Müller. Cullmann. Assessor.
Mühl. Obergerichtsschreiber.

Lieber

Mühl

DIRECTIONS-BUREAU 28 Kreutzer 90

No 656.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom letzten Dezember 1878.

No 656. In Sachen ad No 181.

Carl Meyer, Wirth und dessen gewerblose Ehefrau Catharina Schreiner, beide in Diedelkopf wohnhaft, Appellanten vom neuen Anwalte des k. Handelsgerichts Zweibrücken vom dritten Mai 1878, vertreten durch den k. Anwalt Schmidt;

gegen

Adam Reis, Handelsmann in Kusel wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den k Anwalts Frenckel.

Auf den Antrag des k. Anwaltes Schmidt und mit Zustimmung des k. Anwaltes Frenckel erklärt das k. Handelsappellationsgericht diese Sache zur Entscheidung der Berufung in die öffentliche Sitzung vom letzten Dezember nächsten Mangels neuen Ass. –

Gegenwärtig die Mitglieder wie oben unter No 655.

Lieber

Mühl

Lieber

Mühl

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom letzten Dezember 1878.

No 657. In Sachen ad No 177.

No 657

Gegenwärtig die nämlichen wie oben unter No 655.

Friedrich Brauer, Ackerer in Offstein wohnhaft, in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Beistand der minderjährigen Kinder des in Gott ruhenden Wirthes Heinrich Franz Michael Schmitt in Frankenthal wohnhaft, und Consorten, vertreten durch den rechtskräftigen Provisorial vom dreizehnten November nächsthin No 645 genannt sind, Appellanten vom neuen Anwalte des k. Handelsgerichts zu Frankenthal vom 22 Juni 1878, vertreten durch den k. Anwalt Giessen;

gegen

das Handlungshaus der Firma Louis Dacqué in Neustadt an der Haardt Appellaten, vertreten durch den k. Anwalt Gulden.

Nach Anhörung der k. Anwälte in ihren Vor- und Nachträgen nimmt das k. Handelsappellationsgericht diese Sache in Berathung und verkündigt die Entscheidung des Anwalts in die öffentliche Sitzung vom dritten und zwanzigsten Dezember nächsthin Mangels neuen Ass. –

Lieber

Mühl

No 658.

Gegenwärtig:
Rath Uebel für den vors. Präsidenten K. Appellations-
gerichtspräsidenten Dr. v. Weis, verhindert
Kgl. Handelsappellationsgerichts-
Rath Kast
Fitting } Räthe,
Schuler }
Rath Schuler als gesetzliche
Vertretung des Rathes
Wolff zur Entgegennahme
des gefällten Erkenntnisses,
Kuhn
Wolff } Assessoren,
Breidenbach }
Rehtig I Actuar gerichtlich.

Uebe

Rehtig

No 659.

Gegenwärtig die Räthe
Lichtenstein und Uebe
No 658.

Uebe

Rehtig

Oeffentliche Sitzung vom achtzehnten December 1878.

No 658. Zu Protocoll. ad Nro 180.

Abraham Seligmann Heimann, Kaufmann, in Homburg wohnhaft, Appellant wegen einem Urtheile des K. Handelsgerichts Frankfurt vom 28 März 1878 contradictorie Kgl. Anwalts Gintz, zu Protocoll Substituten des K. Anwalts Dr. Hoffmann ist,

gegen

den Handelsmann Isaac Levy Simon in St. Johann, an dessen Statt wohnhaft, Appellaten, abwesend und durch Kgl. Anwalt Dr. Hoffmann Homburg vertreten durch Kgl. Anwalt Gintz,

Nach Verlesung des Berichts des Referenten,

Nach Anhörung des K. Anwalts in Vertretung des von ihm schriftlich abgegebenen Antrags,

Hat Kgl. Handelsappellationsgericht zur Verhandlung dieser Sache die öffentliche Sitzung vom achten January nächstkünftig, Morgens neun Uhr,

Uebe

Rehtig

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten December 1878.

No 659. Zu Protocoll. ad Nro 181.

Carl Theis, Wirth und Ackermann, gewesener Ackermann Johann Schneider, dahier wohnhaft, Appellant wegen Urtheils des Kgl. Handelsgerichts Kaiserslautern vom 30 April 1878, wohnhaft durch den Kgl. Anwalt Lehmich,

gegen

Adam Reiss, Handelsmann, in Kusel wohnhaft, Appellaten, abwesend und durch Kgl. Anwalt Francke,

Nach Anhörung des Kgl. Anwalts in Vertretung des von ihm schriftlich abgegebenen Antrags,

Hat Kgl. Handelsappellationsgericht zur Verhandlung dieser Sache die öffentliche Sitzung vom achten January nächstkünftig, Morgens neun Uhr,

Uebe

Rehtig

No 660.

DIVERSION-SIEGPET 28 Kreuzer

Gegenwärtig die
Räthe wie oben
unter No 658.

Uebe

Rehtig

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten December 1878.

No 660. Zu Protocoll. ad Nro 182.

Georg Ohlig macher, Brauer, in Baden wohnhaft, Appellant von
Zwei Urtheilen des K. Handelsgerichts Bezirksamt Baden vom 18ten März
und 26ten Juli 1878, wohnhaft durch Kgl. Anwalt Hahn,

gegen

Frank Seelenbinder, Brauer, in Sinsheim wohnhaft, Appellat, abwesend
durch Kgl. Anwalt Francke,

Nach dem Antrag von Anwalt Francke und nach Verlesung von
Anwalt Hahn, wegen der Kgl. Handelsappellationsgerichts Taxe
für Einholung des Antrags in die öffentliche Sitzung vom achten
January nächstkünftig, Morgens neun Uhr.

Uebe

Rehtig

No 661.

Gegenwärtig:
Rath Uebe für den verhinder-
ten K. Appellationsgerichts-
präsidenten Dr. v. Weis, verhindert
Kgl. Handelsappellations-
gerichts Präsidenten
Kast
Wolff
Fitting } Räthe,

Uebe
Schüler
Cullmann } Assessoren,
Rehtig I Actuar gerichtlich.

Uebe

Rehtig

Oeffentliche Sitzung vom 23ten December 1878.

No 661 Zu Protocoll. ad Nro 177.

Isaac Israel Braun, Activar, in Offstein wohnhaft, in seinem und seiner
Ehefrau als gesetzlicher Beistand des minderjährigen Sohnes des in
Gott verstorbenen Metzgermeisters Georg Michael Lehmicke in Offstein
Ehefrau wohnhaft, vorgängig mit beistandverlobten ledigen Ehefrau Elisabetha
Braun, ohne Vermögens Conclave abzugebarbar, ihrem vorgenannten
Bruder pflichtend, 1, Catharina und 2, Johann Lehmicke,
diesen als Curatel schon Mutter und Consorten, wegen in Liquidirung
Vorbescheid vom 13 November dieses Jahres No 6865 näher angegeben
sind, — Appellanten von einem Urtheile des K. Handelsgerichts Frankenthal
vom 22 Juni 1878, wohnhaft durch den K. Anwalt Hahn,

gegen

Ludwig Dacqué, Kaufmann, früher in Neustadt a/H. jetzt in
Appellation, wohnhaft durch K. Anwalt Gudden,

Nach Anhörung des Kgl. Anwalts in seinen Anträgen und Vorbringen in der
öffentlichen Sitzung vom achten December dieses Jahres, wonach diese Sache in
Berathung genommen und die Verkündigung des Urtheils in die heutige
Sitzung vertagt worden ist, wird heute zu Recht erkannt:

Die am fünften Januar 1879 zum k. Amtsanwalt Gulden für den appellatorischen Landgerichtsbezirk Bamberg rechtskräftig vollzogene Bestellung ist Nr. 88. Regierungsblatt für Oberfranken vom 7. Februar 1879 pag. 163. fol. 57 d. Akten ist dem Regierungsblatt Regierung 2.40. Zustellung 33.60 M 36.04 k. Bezirksamt Ebermannstadt Berger Müller

Urtheilsschluß.

des Kgl. Handelsappellationsgerichts Bamberg vom 3. Juli 1879 die Beschwerde gegen den Beschluß des Kgl. Handelsgerichts für Oberfranken vom 22. Juni 1878 als unbegründet abgewiesen und dem Appellanten die Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt.

Entscheidungsgründe.

Die Cohen des Schemm Schmitt und die Cohen Braun, welche nicht beerbten, haften als Cobürgen der Schemm Schmitt'schen Eheleute für das Capital von 10,000 fl, wofür ihnen, sowie auch mit dem Tode des Cobürgen sie die Pfandbestellung gewesen, so haften die Cohen für die Dauer dieser Bürgschaft solidarisch mit den Hauptschuldnern.

Dieser Einwand gegen den angefochtenen Urtheil ist unbegründet. Mit Recht hat der erste Richter angenommen, daß die Solidarbürgschaft nur eine Ausdehnung der Pfandbestellung, deren Wortlaut dahin geht, daß die Pfandbestellung für das Capital von 10,000 fl verbürgt, sei, daß aber zufolge der ausdrücklichen Bestimmung in Abs. 2 des Civilgesetzbuches die Verpflichtungen der Bürgen auf ihre Cohen über und zufolge Art. 1122 desselben Gesetzbuches gilt jede Disposition auch für die Cohen, wenn nichts Gegentheil aus der Natur der Sache hervorgeht. Letzteres ist vorliegend nicht der Fall, weil nicht einzusehen ist, warum hier, wo eine solidarische Bürgschaft gleichfalls Bürgschaft gegen die Nichtzahlung des Appellanten, durch die Bürgschaft soll die Rechtsunsicherheit einer jeden neuen Verbürgung für die einzelnen Cohen des Pfandbestellers zum Schutze des Gläubigers vermindert werden. Auch von den Pfandbestellern auf und auf die zum Schutze des gewährten Credits constituirten Pfandrechte wurde gerade dann, wenn die Pfandsicherheit für den Credit bestellt wurde, Rücksicht genommen werden müssen, wenn die Bürgschaft nicht solidarisch wäre. Wenn dieser Grundsatz auf Actien und Prioritätsobligationen Anwendung findet, so müssen derselbe auch seine Anwendung finden, wenn die gewährte Sicherheit in der Uebernahme einer Personalhaft

schaft besteht.

Zur Aufrechterhaltung der Anfechtung, daß nur der Tod des Cohen Bürgschaftsschuld gelöst hat, machen die appellantischen Cohen weiter geltend, daß die Verpflichtung der Cohen wenigstens dem Bürgschafts- und dem Pfandbestellungsverhältnisse nach einer Beschränkung unterliegen, dahin nämlich, daß sie nur für die Dauer der Cohabitation, während also der Cohabitant die Verpflichtung übernommen gewesen, dem Gläubiger die Sicherheit zu bestellen, nicht aber für die Zeit nach der Auflösung der Ehe haften sollen. Allein diese rechtliche Qualification des fraglichen Verhältnisses ist unhaltbar. Zwischen den Cohen und dem Gläubiger besteht hinsichtlich Pfandbestellung in Bezug auf den Credit, wenn den Ehemann, nicht blos angebliche Mandatar war, dasselbe rechtliche Verhältniß, wie zwischen ihm selbst und dem angeblichen Mandanten, die Verpflichtung der Cohen ist eine selbstständige, nicht eine accessorische, wie die Verpflichtung des Cohabitanten, welche mit der Auflösung der Cohe ihr Ende nimmt. Auch die Pfandbestellung der Cohen ist eine selbstständige, nicht eine accessorische, wie die Pfandbestellung des Cohabitanten, welche mit der Auflösung der Cohe ihr Ende nimmt. Auch die Pfandbestellung der Cohen ist eine selbstständige, nicht eine accessorische, wie die Pfandbestellung des Cohabitanten, welche mit der Auflösung der Cohe ihr Ende nimmt.

Demnach ist die Anfechtung der Uebernahme der Bürgschaft durch Cohen Schmitt und Braun unbegründet, denn selbst wenn, wie behauptet, die Pfandbestellung nicht auf einem Contractsverhältnisse, sondern auf einem gewöhnlichen Schuldverhältnisse beruhen würde und selbst die Zeit der Dauer der stattgefundenen Cohabitation maßgebend wäre, also die Pfandbestellung mit der Auflösung der Cohe ihr Ende nehmen müßte, so würde doch auch in diesem Falle die Bürgschaft der Cohen nicht erlöschen, weil nach Art. 1250 des Civilgesetzbuches jede

spätere von dem Schuldner Schmidt an die Gerichtskasse gemachte Zahlungen
gehörige seien, so würde sich ein etwaiger die genannten Appellanten
für die Post Schmidt dem Rechte des Schuldners nachfolgig begegnender,
weiter zu Recht bestandener Betrag bis zum Belaufe von 10,000 fl. zu-
gesprochen sein.

Anbelangend endlich, was das angefochtene Urtheil des Bezirks-
und Kreisgerichts Innsbruck, soweit dasselbe zwischen Schmidt und dem Gerichtshofe in der
Sache ein rechtliches Contocorrentverhältniß, so bestreite die
Zurückweisung einzelner Forderungen aufrechnungsweise Verrechnung,
sondern wird der fraglichen Forderungen Gegenstand lediglich für die Ent-
scheidung des Schmidt zustehenden Rechtes für die Verrechnung
gehalten.

Nach diesem Stand haben nun die Cohen Schmidt und Brauer auf zu
weisen, da ihre Ansprüche durch Compensation ihrer Forderungen
gegen die Forderungen des Gerichtshofes zum Erlöschen gelangt sein,
die Abweisung des Klagbegehrens in soweit zu bestätigen, als
hiedurch der Betrag der Pfandrechte für Zins und Kosten des bezüglichen
Forderungsbetrages nicht zur Deckung gelangt, dagegen in Abänderung
der angefochtenen Urtheile die Abweisung des Klagbegehrens, in soweit sie
sich auf den Betrag von 7345 fl. 53 kr. österr. Währung, nebst Zinsen
berechnung zufolge der vom Beamten des Saldo vom 30 Juni 1876, die andern
der Pfandbestellung zum Zwecke Tilgung der Cohen Schmidt - 4th ai 867 -
ist.

Die Cohen Brauer anbelangend Abweisung des Klage, insoweit sie
den Betrag von 3965 fl. 15 kr. österr. Währung von 4840 fl. 28 kr. österr. Währung,
nebst [illegible] auf jene Verrechnung der ersteren die Pfandbestellung der Wilhelm Brauer - 25 Februar 1872 - der andere Saldo des Gerichts
vom auf Ziffer 1.

Da das appellantische Gerichtsgesuch in Abänderung der vom Gerichte
Innsbruck gefällten Kostenentscheidung zu fällen, so erachtet der Senat Schmidt
diesfalls bezüglich Gewährung Verzeichnung und Verrechnung und Verrechnung da von der
Gegenpartei der Zurückweisung als unbegründig bestritten wird, weiters
Gerichtshof dem appellantischen Gerichtsgesuche nicht Folge zu geben, auch die Cohen Brauer
schuldigen demselben einen Beitrag zu den Kosten der Berufung zu
leisten.

Aus diesen Gründen war spruchgemäß Abweisung des Klage gemäß
Antrag Antrages und Begründung wie der Begründung Gerichtes, wie die

Cohen Schmidt und Brauer gleich
schon Gerichtshofes die Forderung von 10,000 fl. zugesprochen sind und
so Gerichtshof nur Gerichtsentscheidung, wonach die Cohen Schmidt
für die Berechtigung des Contocorrentverhältnisses, wie auch
zu Recht die fraglichen Abrechnung der genannten Solidarschuldner
gehabt.

Die Wilhelm Brauer und die Cohen Brauer Berufung endlich war
nur gegen weiteren Theil die Entscheidung der Vorgerichten Forderung die
Cohen um 3175 fl. 33 kr., die Letztere um 1676 fl. 33 kr. Unterlage Forderung
ist nicht bestritten, daß Betrag von dem in Rede stehenden Credit von
10,000 fl. dem Cohen Schmidt zufolge von 6500 fl. bei der Gerichtskasse
verrechnet war, bezüglich Cohen die verbuchten Cohen Schmidt diesen
vollen Betrag und der verbuchten Wilhelm Brauer die zum Belaufe
von 3500 fl. solidarischen Verpflichtung waren, die Wilhelm Brauer aber nicht
verpflichtet waren; ferner daß zur Zeit der Conkursverhängung und
4 Dezember 1868 der Cohen Schmidt auf laufender Credit nicht, wie die
Appellanten im ersten Rechtszuge behaupteten, 9358 fl. 57 kr. sondern
nur 5173 fl. 33 kr. schulde, die in der fortgesetzte Contocorrent verfällt,
nicht übergegangen sind. Die Appellanten behaupten nun, die Einzahlung
vom 4 Dezember 1868 sei nicht auf den ihnen
gewährten Credit, sondern daß zuerst durch sie auf die Pfandbestellung
der Cohen Schmidt, rechtlichen in Folge der Verpfändung ihrer Mutter für
den ihnen Credit bis zu 3500 fl. folglich auf die ihnen auf den
neuen Credit übergegangenen geringeren Betrag stattfinde, umso mehr
gegen die Cohen Brauer, die nur bis zu 3500 fl. und die Wilhelm Brauer die
ganz nicht für die alten Pfandbestellung zu haften hatten, zu berücksichtigen, daß von der durch den neuen Conventionsverhältniß begründeten Pfand-
haft abgezogen werde, insoweit sie für dasselbe nicht zu haften hatten.
Diesen Einwand begründen sie vorbegründet. Die Verpflichtung der Bürgen
enthält keine Bestimmung bezüglich der Zeit der gewährten oder zu
gewährenden Credite, die Ursache sprechen der zahlreichen Novellirte
der Verpflichtung und den Motiven der Rechtsprechung, daß der Gerichtshof
habe die Verbürgung bis zu einem Betrage von 10,000 fl. wenn und daß
für die Nachsuchung der Bürgschaft die Zeitliche Entstehung der einzel-
nen Pfandrechte der Credite umso weniger in Betracht kam,

1879.

(Handels-)

Urtheile des K. Appellations-Gerichts

zu

Zweibrücken.

Ostern Weiß Handels-Appellations-gerichts Sitzung vom ersten Januar 1879.

No 662.	No 662.	Im Namen	ad No 183.

Gegenwärtig:

Rath Uebel, für den verhinderten Präsident K. Appellations-gerichts-Präsident Dr. v. Weis, Mitglied des Kgl. Handels-appellations-gerichts des Rheinkreises,

Riesel,
Wolff,
Felsing,
} Räthe,

Fröhlich,
Kuhn,
Müller,
} Assessoren,

Rettig, Actuar gerichtsschreiber.

Uebe.

Reis.

Georg Kasper, Gutsbesitzer und Bürgermeister zu Lambsheim, Appellant und mit Vollmacht d. d. K. Handelsgerichts Frankenthal vom 4 Oktober 1878, substituirend Prof. Kgl. Anwalt Geblart;

gegen

die Kgl. bayerische Aktiengesellschaft für Verwerthung öffentlicher Lasten mit dem Sitze in Ludwigshafen am Rhein, Appellatin, substituirend Prof. Kgl. Anwalt Rosenberger;

Auf den Antrag von Anwalt Geblart, gegen welchen von Seiten des Anwalts Rosenberger kein Einwand erhoben wird,

wonach das Kgl. Handelsgerichts-Urtheil Recht spricht in Abänderung des Urtheils vom 26 Juli 1878 und in öffentlicher Sitzung von Präsident Schneider verkündet, Morgens 9 Uhr.

Uebe.

Reis.

Abgeschlossen um neun und dreißigsten Dezember achtzehnhundert acht und siebenzig.

Mühe

Obergerichtsschreiber.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom ersten Januar 1879.

No 663.	Im Namen	ad No 182.

Gegenwärtig die Urtheile von dem Urtheile No 662.

Uebe.

Reis.

Georg Ohligmacher, Ackerer, in Rothenkopf, Appellant von dem Urtheile des K. Handelsgerichts Kaiserslautern vom 16 Januar 26 Juli 1878, substituirend Prof. Kgl. Anwalt Geblart,

gegen

Herr & Seelenberger, Kaufmann, in Lindesheim wohnhaft, Appellaten,
wiederum d. Vorstand Kgl. Anwalt Fränckel,

Nach Aufforderung des Kgl. Anwalts in Vertretung des von Herrn
Oberstaatsanwalt übergebenen Antrags,

Erkannt daß d. Handelsappellationsgericht für Aufhebung
dieses Urtheils die öffentliche Sitzung vom achtzehnten und neun
und zwanzigsten Februar nächstkünftig, für Morgens neun Uhr.

Liebe

Bolling

No 664

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom achten Januar 1879.

No 664. Zu Protokoll ad No 180

Abraham Seligmann junior, Kaufmann, in Hamburg wohnhaft,
Appellant von einem Urtheile des Kgl. Handelsgerichts Zweibrücken
vom 28 October 1878 wiederum d. Vorstand des Kgl. Anwalts Fränckel
selbst persönlich anwesend,

gegen

Anton Reich, Agent in St. Johann wohnhaft, Appellaten, wiederum
Vorstand Kgl. Anwalt Rosenberger,

Nach Aufforderung des K. Anwalts in seinem Antrage
wurde mit der Kgl. Handelsappellationsgerichts Sitzung Pause in Berathung und
erstattet die Verkündigung des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom neun und
zwanzigsten Januar nächstkünftig, Morgens neun Uhr.

Liebe

Bolling

Gegenwärtig die Räthliche
wie oben unter No 662.

Liebe

Bolling

Fortsetzung der Handelsgerichts-
sitzung vom achten Februar
1879 wiederum d. Vorstand
Kgl. Anwalt Fränckel.

No 665.

Gegenwärtig:
Karl Liebe, für den verstorbenen
K. Appellations gerichts-
präsidenten Dr. Max,
Vorstand des K. Handelsappel-
lationsgerichts Zweibrücken
führend.

Karl Fibling, Schuler,
Wirth, Lothringen bei Metz,
Beklagter Rechts Wolff
für Compétenz des Gerichts
Klägerin;

Koch, Wolff, Buchholz,
Advocaten und Rolling
Gerichtsschreiber.

Liebe

Bolling

gegen

die zu Thionville domicilirte Wittwe des Nicolas Leberecht Pfau
Appellatin, vertreten durch den K. Anwalt Hirschhorn, zu dessen Vertretung
der K. Anwalt Pfeiffer erschienen ist;

Auf den Antrag des Anwalts Fränckel, welcher für Anwalts Kosten-
sorgen dispensirten ist und mit Fehlen wenig des Gegenanwalts
vorlegt daß K. Handelsappellationsgericht diese Sache zur Entsch-
eidungsreifen Antrags in die öffentliche Sitzung vom neun und zwanzig-
sten Januar nächstkünftig, Morgens neun Uhr.

Liebe

Rolling

No 666.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom 15 Januar 1879.

No 666. Zu Protokoll ad No 181

Carl Meyer, Wirth und Taglöhner gewesener Ehemann Catharina Lehnert,
beide zusammen in Niederkirch wohnhaft, Appellanten von einem Ur-
theile des K. Handelsgerichts Bitsch erlassen vom 3 October 1878, erschienen
durch den K. Anwalt Pfeiffer, Ehemann Meyer selbst persönlich an-
wesend,

gegen

Adam Reiss, Schmiedmeister, in Bitsch wohnhaft, Appellaten, erschienen
durch d. Kgl. Anwalt Fränckel und selbst nicht persönlich anwesend,

Nach Aufforderung des Kgl. Anwalts in seinem Antrage und Vorbringen
wiederholen Kgl. Handelsappellationsgerichts Sitzung Pause in Berathung
und erstattet die Verkündigung des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom
achtzehnten Februar nächstkünftig, Morgens neun Uhr.

Liebe

Bolling

Gegenwärtig die Räthliche
wie oben unter No 665.

Liebe

Bolling

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom achten Januar 1879.

No 665. Zu Protokoll ad No 184

Catharina Lehnert, Taglöhnersfrau, in Niederkirch wohnhaft, Appellantin von
einem Urtheile des Kgl. Handelsgerichts Zweibrücken vom 6 November 1878,
erschienen durch d. Vorstand K. Anwalt Rosenberger, gegenwärtig sie beklagten Ehemann
Fränckel;

gegen

No 667.

Eingewürfelt:

Rath Anbel, Sieden contra. Acten des Appellationsgerichts. Justizcommissarius Dr. v. Wilk, Anwalt des Fiskus Handelsappellations gerichts beim Hofgericht Hierselbst;

Kast,
Wolff,
Tilling,
} Räthe,

Froelich,
Kuhn,
Moeller,
} Assessoren,

Rechtsanwalt Notargerichtsschreiber

Liebe

Tilling

Oeffentliche Sitzung vom 29 January 1879.

No 667. Im Namen Acte No 110.

Abraham Seligmann senior, Kaufmann, zu Homburg wohnhaft, Appellant und Revisionsbeklagter, vertreten durch Rechtsanwalt Gerichtsvollzieher Zwanziger, Gegenstand vom 28 März 1878, Protokoll des Kgl. Handelsgerichts Zwanziger, zu dessen Publikation der Kgl. Anwalt Fiskus vorgeladen ist;

gegen

das Handelshaus Firma Joh. Reiff & Liesfeld in St. Johann an der Saar wohnhaft, Appellatum, vertreten durch Kgl. Anwalt Rosenberger;

Auf Anordnung des Kgl. Anwalts Gerichts Rath Rosenberger in der öffentlichen Sitzung vom achten dieses Monats, worauf die Sache zur Berathung genommen und die Verkündigung des Urtheils in der heutigen Sitzung vorgetragen worden ist, wurde Recht zu Recht erkannt:

Urtheilssatz:

Das Kgl. Handelsappellationsgericht verwirft die Berufung gegen das Urtheil des Kgl. Handelsgerichts in Zweibrücken vom 28 März 1878 als unbegründet und verurtheilt den Appellanten Seligmann in die Kosten des fruchtlosen Rechtszuges.

Entscheidungsgründe:

Unter den Processparteien ist die Thatsache unbestritten, daß am 13 December 1876 zu Homburg ein Kaufvertrag für Brandbaum, Holzen Johann Anton Reiff, des Appellaten und Beklagten, mit dem Appellanten Seligmann Senior Appel waggons Petroleum die Tonne ab Antwerpen zum Preis von 95 Franken pro 100 Kilo vereinbart sei. Der Appellant behauptet, daß die zwei Waggons abgeschickt worden seien, dann Annahme verweigert und sodann am 30 December desselben Jahres bei dem Kgl. Handelsgerichte in Zweibrücken gegen die appellatische Firma eine Klage auf Aufhebung des behaupteten Kaufes erhoben. Das Klagbegehren wird damit angeblich von dem Appellanten Reiff verübten Betrug gestützt, welcher schriftsätzlich dadurch begangen worden sein soll, daß Reiff in der Bestätigung falsche Angaben über die Petroleum Qualität, welche Täuschung wesentlich den Appellanten über die Petroleum Qualität in den Irrthum versetzt und so dazu bestimmt habe, einen Vertrag zu schließen, welchen er sonst nicht geschlossen haben würde. Reiff habe ferner dadurch betrogen, daß er dem Appellanten Seligmann die Tonne Petroleum zu 95 Franken verkauft habe, während er selbst die Tonne zu 90 Franken gekauft habe. Appellant behauptet, daß die zwei Waggons Petroleum nicht seine Qualität gehabt hätten, welche Reiff ihm zugesichert habe, daß sie vielmehr eine schlechte Qualität gehabt hätten, und daß deshalb Reiff verpflichtet sei, die Waggons zurückzunehmen und den Kaufpreis zurückzuerstatten. Appellat bestreitet, daß er dem Appellanten Seligmann eine Täuschung in Betreff der Qualität des Petroleums gemacht habe, und behauptet, daß die Waggons in gutem Zustande angekommen seien, daß Appellant sie ohne Beanstandung angenommen habe, daß er sie verkauft habe, daß er sie nicht zurückgeben könne, daß er sie nicht zurückgeben wolle, daß er sie nicht zurückgeben werde, daß er sie nicht zurückgeben müsse, daß er sie nicht zurückgeben dürf

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreuzer

die Aussage erstattet, dass er einige Waggons Petroleum à [illegible] Fr. per 85 Franken abgeben könne, worauf er Zeugen Waggons in Augenschein durch den Sachverständigen Lampert fortschicken lassen. Dieser Lampert kam dann am nämlichen Abend mit der Aussage des Appellaten Simon, welcher Carrillo versichert einen Waggon Petroleum für Preis von 85 Franken per 100 Kilo gekauft haben, zurück, worauf Reiff, was für diesen Ausstellung der Käufe begreiflich, erwiderte, dass Simon erst Tagen 100 Franken für das Petroleum bezahlt werden würde. Zugleich stellte Reiff Carrillo und Lampert den Appellaten Abends um 7 Uhr zwei Waggons zum Preis von 80, worauf nach Abschluss dieses Kaufes Lampert dann Reiffen mitgetheilt hat, dass Petroleum à 85 Franken zugesagt worden sei.

Am andern Tage, den 13 Januar, ist dann der Appellat Reiff morgens um 8 Uhr auf dem Comptoir des Appellaten in Hamburg eingetroffen und sind beide alsbald wegen Rückkauf bezüglichen Petroleum miteinander in Verhandlung getreten. Hierbei hat nach Angabe des Zeugen Hamburger, einen Handlungsgehilfen des Letzteren, dieser denen von einer Seite mit Angabe gemacht worden, auf den Einwand Reiffen geantwortet, warum Reiff auf Commando sei, sei ihm nicht bekannt gewesen, worauf Reiff erwiderte, es sei ihm nicht bekannt gewesen, dass Reiff nicht Herr seiner Handlungen sei. Demselben war sodann auf ihn verschiedene Male, so oft er wieder seinen Principal bekannt gemacht, versichert, dass dies nicht der Fall sei, und fügte zugleich bei seiner Abreise sei am vorhergehenden Abend bis zehn Uhr zu Hause geblieben um die Briefe abzuschreiben, sei dann zu Bett und Reiffen gekommen und sei bei seinem Weggang von dort um 8 Uhr Niemand von seinen Principalen etwas bekannt gewesen. Reiff sei alsdann den Appellaten gefragt, welchen Preis er als Verkäufer stelle, und dass dieser 100 Pfund Petroleum für 80 Kilo verlangte, bei denen seine Forderung Petroleum zum Preis von 85 Fr. per Waggon Petroleum à 85 Franken bezüglich des ersten Waggons der Kaufe bestätigt worden sei.

Der Appellant sei nun für seine Behauptung, dass Reiff die Abschlüsse

des fraglichen Käufes nicht gut gemacht habe, welche die wirkliche Lösungsmittel des Petroleums bekannt gewesen sei und dass derselbe also gegen besseres Wissen diese seine Kenntniss absichtlich gehalten und sie schädlich absichtlich in Irrthum versetzt habe, – den Beweis schuldig geblieben. Demgegenüber hat der bereits festgestellten Thatsachen stand am fraglichen Abende 1876 Niemand in Hand gehabt das Lösungsmittel jener Tage und wenn Reiff gewusste hätte, dass der Preis in Amerika 83 und Hamburg 84 gewesen ist, würde er sicher nicht am Abend jener Tage den Preis des Waggon Zöll Kisten von 85 festgestellt haben. Der Sachverständige Lampert hat zwar, wie bereits angeführt, auf Abschluss dieses Kaufes den Appellaten gesagt, dass sein Petroleum zu 85 Franken zugesagt worden sei, allein sicher wäre dieser Preis nicht für den Käufer massgebend gewesen, und wenn Reiffen die Absicht zugeschrieben wird, dass er einen Käufer in Lage setze, der mit Nutzen diesen verschiedenen anderen an jenem Tage abgeschlossenen Handel wieder in Gefahr bringen könnte.

Der Appellant hat zwar aufgestellt, dass Reiff vor Abschluss des Kaufes auf die Lage und den wahren Verhältnissen aufgegeben habe, der Preis des Petroleums stehe 93 bis 95, während dieser Preis nicht acceptirt worden sei. Die Angabe dieses Zeugen sei nun durch Gustav Kirchmann, den auf dessen Handlungsgehilfen des Appellanten war, stelle Reiff wiederholt in dieser Weise sich ausgedrückt habe. Aber auch die Aussage dieses letzteren genannten Zeugen Frankenberger geht für Gewiss soweit, dass sie von Seiten des Klägers, wenn eine irrige Auffassung dessen, was gesprochen worden, vorliege, demgemäss der auf den übrigen constatirten Umständen wieder verwerflichen Parteiaussage und Einredung, besonders Angabe des Frankenberger nicht zugegen sein werden, dass Reiff wiederholt erklärt hat, es sei ihm nicht bekannt und das Recht gewesen, den Preis von 93 bis 95 genannt werden, sich bei einem solchen des Appellanten an verschiedenen Tage von dem Preis Gewinn die Zeugen genannten Klagtheile Bezug genommen werde, der welcher Klagtheil selbst eine seine Rücktritt von Verhandlungen gestellten Gesagt hatte, dass sie von Reiff die Verhältnisse unterschieden worden sei.

DIENSTSIEGEL
28
Kreuzer

Der Appellant selbst Zeuge in seinem Rößhaltungen vorgekommen, daß sie so beschaffen wären, so habe man sie von der Appellantin sehr gering schätzen müssen, so habe man sie von der Appellantin sehr gering schätzen müssen, so habe man sie von der Appellantin sehr gering schätzen müssen

beigelegt worden, als kein Antrag für Annahme vorliegt, sodass die Berufungs-Frist nun als gemeinlaufen war, sämmtliche Verfügung des gegenwärtigen Rechtsstreites unter den bemerkten Begründungen und insbesondere mit Beendigung der am 12 dieses Monats beim Appellationsgerichte stattgefundenen Verhandlung sogar eine gerichtliche Bestätigung fällt.

Alle diese von dem Appellanten angeführten Momente, sowie allenfallsigen Umstände, welche derselbe während des Prozesses noch geltend machen könnte, sind übrigens in dem angefochtenen Urtheile von dem ersten Richter in so eingehender und gründlicher Weise gewürdigt und widerlegt, daß das Berufungs-Gericht, zu einer Abänderung desselben in dieser Beziehung genügende Gründe nicht finden kann, und daher auf die diesfälligen Ausführungen des Appellanten hier nicht weiter einzugehen hat.

Was dem Appellanten weiters noch anzurechnen, daß selbe seine Berufung selbst dann verloren haben würde, wenn sie bezüglich der Widerklage von dem ersten Richter angenommene Entscheidung nicht bestritten worden wäre, indem die Berufung gegen das Urtheil des Hdl. Handelsgerichtes Zwischenurtheiles vom 2 Februar 1878 wegen sonach in jeder Hinsicht als unbegründet zu verwerfen und das Appellant wegen seiner Mutwilligkeit in die Kosten des zweiten Rechtszuges zu verfallen.

Also gesprochen und gefertiget, wie Eingangs gemeldet.

Liebe

Reiß

No 668.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom 29ten Januar 1879.

Gegenwärtig die Räthe wie oben unter No 667.

No 668. Zu Recht. sub No 184.

Christian Orth, Gastwirthsleute, in Brettheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Hdl. Handelsgerichtes Linz vom sechsten November 1878, vertreten durch den Hr. Anwalt Rosenberger;

gegen

die Ehefrau Veronika Pfeffenhofer, Private in Brettheim, als Firma

Liebe

Reiß

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreuzer

Dr. Müller Rhm. Appellatin, vertreten durch den Hr. Anwalt Gießer,

Nach Anhörung des Vortrages des Berichterstatters in Beziehung der von ihm Namens des Gerichtes abgegebenen Antrages;

Erkennt das Hdl. Handelsappellationsgericht zur Verhandlung dieser Sache die öffentliche Sitzung vom fünften Februar nächsthin, Morgens neun Uhr.

Liebe

Reiß

No 669.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom 29ten Januar 1879.

Gegenwärtig die Räthe wie oben unter No 667.

No 669. Zu Recht. sub No 185.

Friedrich Schneider, Gastwirthe, in Pirnsdorf wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Hdl. Handelsgerichtes Zwischenurtheiles vom 16ten Januar 1878, zuerkannt durch den Hr. Anwalt Gintz, zu Recht Entscheidung den Hrn. Anwalt Krafft vertretend;

gegen

die Schnittwarenhandlung unter der Firma C. L. Schwarz, in Fürth, Appellatin, vertretend durch den Hr. Anwalt Rosenberger;

Auf die Erklärung des Hrn Anwalt Gintz als Vertreter des Anwaltes Krafft, daß diese Sache außergerichtlich erledigt sei, welche Erklärung von Seiten des Anwaltes Rosenberger (nicht bestritten) wird, verordnet das Hdl. Handelsappellationsgericht die Streichung dieser Sache vom Hauptverzeichnisse: e. bestätigt

Liebe

Reiß

No 670.

Oeffentliche Sitzung vom fünften Februar 1879.

No 670. Zu Recht. sub No 181.

Carl Meyer, Wirth und Hafner, gewerblich Theresia Catharina Schwarz, Gastwirthsgattin in Liebthal wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Hdl. Handelsgerichtes Haiburg vom 3ten Mai 1878, vertreten durch den Hdl. Anwalt Schmidt,

gegen

No 670.

Gegenwärtig:

Rudolf Uebel sind bei dem heutigen Hdl. Appellationsgerichte präsentirt Hr. v. Weis Präsident des Hdl. Handelsappellationsgerichtes Rathsherr Hr. Schmidt

Kast
Filling
Schuler
} Gräff,

Adjutant bei Verpflichtung des Notars Wolff zur Confirmation der Gerichtshofs zugezogen,

Hecht,
Wolff,
Brüniholz
} Assessoren,

Rottig Actuar als Schriftführer.

Loeb

Rottig

Die am 21. Februar 1879 dem k. Amtsrichter Frankel für seine Person erhobene allgemeine Gebühr ist Nro 604 vol. 104 fol. 3 c. S. angestellt zu Einnahme der am 21. Februar 1879 aufgelaufenen Gebühren (in Worten) Rechnungsrath Ueberprüfer Anspeiger [illegible] M 16-1

Adam Reiß Handelsmann, in Kissel wohnhaft, Appellant, erschienen persönlich vor dem Kgl. Amtsgericht Frankel,

Nach Aufrufung der Kgl. Anwaltes in seiner Amts- und Wohnung zu der öffentlichen Sitzung vom 15ten Januar d. J., worauf diese Sache in Berathung genommen und die Verkündigung des Urtheils in die heutige Sitzung verlegt worden ist, wird heute zu Recht erkannt:

Urtheilssatz.

Auf Kgl. Handelsappellationsgerichts erstattet schon Berichterstatter und Vortrag der Appellanten und weiteren Entscheidung des Herrn Vorstands, des Appellanten und den Entscheidungsgründen:

1, ob es nicht wahr ist, daß Appellanten drei Wechselscheine vom 1ten April 1875 en blanc unterschrieben haben, und daß sie hinzu dürfen die Verfügung bestimmt worden sei, der Bäcker Koch oder Käsel stellen sein, dem Appellanten einen Wechselschein aus und sie, die Appellanten sollten ihre Unterschrift lediglich als Zeugen beisetzen; und

2, daß die Appellanten durch diese Weise kein Darlehen von dem Appellaten aufgelegt haben, sondern derselbe ihnen die streitigen 200 M. dafür abgezogen, daß sie ihm und dem Bäcker Koch, sowie dem Handelsmann Siegel Loeser aus Kissel Gefälligkeit verschaffen, ihnen nur besonders Namen ausgeschrieben und dieselben gesetzt haben;

gibt dem Appellaten auf, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen von Zustellung des gegenwärtigen Urtheils über Annahme oder Zurückweisung dieses Eides sich zu erklären und einen weiteren Termin von vierzehn Tagen für die Zustellung der etwa nöthig werdenden Antwort des Appellanten;

Bestimmt zur Abschwörung dieses Eides für den Fall der Leistung und weiteren Verhandlung der Parteien die Sitzung des Handelsappellationsgerichts vom 2ten April nächsthin Vormittags 9 Uhr,

Entscheidung über die Kosten gleichfalls vorbehalten.

Entscheidungsgründe:

Appellat hat seine Forderung in Folge Accepts vor dem Kgl. Friedensgericht dahier durch Zeugen Beweis angetreten, welche Beweisführung durch Urtheil vom 15ten Januar d. J. zugelassen worden ist.

Appellant hat dagegen eingewendet, daß er nicht Schuldner sei, weil er nur Zeuge bei Unterschrift der Wechsel gewesen sei, und daß er auch Gegenbeweis darüber anzutreten habe, daß er nicht Schuldner sei.

Appellat hat hierauf erwidert, daß Appellant Schuldner sei, weil er nicht nur Zeuge gewesen sei, sondern daß er auch Aussteller der Wechsel sei, und daß er deshalb auch Gegenbeweis nicht anzutreten habe.

Appellant hat hierauf repliziert, daß er nicht Aussteller der Wechsel sei, weil er nicht Schuldner sei, und daß er deshalb auch Gegenbeweis anzutreten habe.

Appellat hat hierauf dupliziert, daß er Schuldner sei, weil er nicht nur Zeuge gewesen sei, sondern daß er auch Aussteller der Wechsel sei, und daß er deshalb auch Gegenbeweis nicht anzutreten habe.

Appellant hat hierauf triplizirt, daß er nicht Aussteller der Wechsel sei, weil er nicht Schuldner sei, und daß er deshalb auch Gegenbeweis anzutreten habe.

Appellat hat hierauf quadruplizirt, daß er Schuldner sei, weil er nicht nur Zeuge gewesen sei, sondern daß er auch Aussteller der Wechsel sei, und daß er deshalb auch Gegenbeweis nicht anzutreten habe.

Appellant hat hierauf quintuplizirt, daß er nicht Aussteller der Wechsel sei, weil er nicht Schuldner sei, und daß er deshalb auch Gegenbeweis anzutreten habe.

Appellat hat hierauf sextuplizirt, daß er Schuldner sei, weil er nicht nur Zeuge gewesen sei, sondern daß er auch Aussteller der Wechsel sei, und daß er deshalb auch Gegenbeweis nicht anzutreten habe.

Appellant hat hierauf septuplizirt, daß er nicht Aussteller der Wechsel sei, weil er nicht Schuldner sei, und daß er deshalb auch Gegenbeweis anzutreten habe.

Appellat hat hierauf octuplizirt, daß er Schuldner sei, weil er nicht nur Zeuge gewesen sei, sondern daß er auch Aussteller der Wechsel sei, und daß er deshalb auch Gegenbeweis nicht anzutreten habe.

Appellant hat hierauf nonuplizirt, daß er nicht Aussteller der Wechsel sei, weil er nicht Schuldner sei, und daß er deshalb auch Gegenbeweis anzutreten habe.

Appellat hat hierauf decuplizirt, daß er Schuldner sei, weil er nicht nur Zeuge gewesen sei, sondern daß er auch Aussteller der Wechsel sei, und daß er deshalb auch Gegenbeweis nicht anzutreten habe.

Appellant hat hierauf undecuplizirt, daß er nicht Aussteller der Wechsel sei, weil er nicht Schuldner sei, und daß er deshalb auch Gegenbeweis anzutreten habe.

Appellat hat hierauf duodecuplizirt, daß er Schuldner sei, weil er nicht nur Zeuge gewesen sei, sondern daß er auch Aussteller der Wechsel sei, und daß er deshalb auch Gegenbeweis nicht anzutreten habe.

Appellant hat hierauf tredecuplizirt, daß er nicht Aussteller der Wechsel sei, weil er nicht Schuldner sei, und daß er deshalb auch Gegenbeweis anzutreten habe.

Appellat hat hierauf quattuordecuplizirt, daß er Schuldner sei, weil er nicht nur Zeuge gewesen sei, sondern daß er auch Aussteller der Wechsel sei, und daß er deshalb auch Gegenbeweis nicht anzutreten habe.

Appellant hat hierauf quindecuplizirt, daß er nicht Aussteller der Wechsel sei, weil er nicht Schuldner sei, und daß er deshalb auch Gegenbeweis anzutreten habe.

Appellat hat hierauf sexdecuplizirt, daß er Schuldner sei, weil er nicht nur Zeuge gewesen sei, sondern daß er auch Aussteller der Wechsel sei, und daß er deshalb auch Gegenbeweis nicht anzutreten habe.

Appellant hat hierauf septendecuplizirt, daß er nicht Aussteller der Wechsel sei, weil er nicht Schuldner sei, und daß er deshalb auch Gegenbeweis anzutreten habe.

Appellat hat hierauf octodecuplizirt, daß er Schuldner sei, weil er nicht nur Zeuge gewesen sei, sondern daß er auch Aussteller der Wechsel sei, und daß er deshalb auch Gegenbeweis nicht anzutreten habe.

Appellant hat hierauf novemdecuplizirt, daß er nicht Aussteller der Wechsel sei, weil er nicht Schuldner sei, und daß er deshalb auch Gegenbeweis anzutreten habe.

Appellat hat hierauf vigesuplizirt, daß er Schuldner sei, weil er nicht nur Zeuge gewesen sei, sondern daß er auch Aussteller der Wechsel sei, und daß er deshalb auch Gegenbeweis nicht anzutreten habe.

Appellant hat hierauf unvigesuplizirt, daß er nicht Aussteller der Wechsel sei, weil er nicht Schuldner sei, und daß er deshalb auch Gegenbeweis anzutreten habe.

Appellat hat hierauf duoviges

[illegible] Pfand unterschrieben habe, während dem Appellantischen Ehemann Creyer in dem Organmandat vom Appellaten 200fl. eingehändigt worden wären,

2, das Urtheil Appellantin dahin anzubefehlen sollen, die Rückstellung des Pfandes solidarisch zu stehen und

3, den Ehemann Creyer dahin noch zu erklären sein, es brauche das Geld zum Loswerden und Zahlen nicht gegen seinen Willen geschehen zu lassen.

Der erste Richter hat durch Urtheil vom 6ten Juli 1877 die streitigen Parteien zum Beweise ihrer gegenseitigen, sodann angeführten Behauptungen zu, und rechtlich durch Urtheil vom 3ten Mai 878 das Appellat dem eingeklagten Betrage, und Begründungsweise Folgen beweis erkannt, Appellantin aber mit dem heran aufgelegten Beweis und Begründungs? weise Gegenbeweis und Verurtheilung die Appellantin zur Zahlung des eingeklagten Betrages und zum gerichtlichen Theile der Processkosten.

Gegen dieß letzte Entscheidung hat Appellantin Berufung ergriffen, die Abänderung des Appellatin Gesuches, welche insbesondere dahin gehen, dass der erste Richter die gerichtlichen Beweise des Pfandes nicht richtig gewürdigt habe.

Zur Prüfung der deßfalls vorgebrachten Beschwerdegründe übergehend, ist vorauszuschicken, dass bezüglich der Zulässigkeit des Appellbegehrens der laut Protokoll des Urtheil des ersten Richters vom 6 Juli 877 rechtskräftigen Beweis und Gegenbeweis Thatsachen Punkt Beweis Basis und nicht bestritten kann, dass nunmehr nicht auf von der Appellantin die Nichtigkeit der Natur des Pfandes des Appellantischen Ehemannes Creyer nicht bestritten und zugegeben wird, dass derselbe der Pfand des Wortes „gute Forderungen" Gültig Natur für seine Richtigkeit Appellantischen Ehemann gegenüber anerkannt werden.

Dass aber Appellantin an der schon im ersten Rechtszuge genommenen Vertheidigung festhalten, dass die Natur des Ehemann beigefügten Wortes „gute Forderungen" nicht vom Ehemann Creyer sondern von Pfand Gläubiger, wenn diese Vertheidigung stichhaltig, dadurch die in seinem obigen Beweisanbote Thatsache, aufgestellte Behauptung

DIENSTES-STEMPEL
28
Kreuzer

und den Mitbevollmächtigten Klangfuß Hof den Appellaten ergeben würde.

Das vorgelegte Beweismaterial stellt sich folgendes ergeben, wesentliche Angaben der alten Zeugen Leopold Locker;

Im Monate März 1875 verkaufte Appellant Creyer den Zeugen Leopold Locker, Spenglermeister in Kissel (Stadt) um 800fl. ausgemacht, soviel nach des Zeugen Erinnerung Appellant, wie dieser sagte, diesen Gold brauche, und die Sachen nicht verkaufen wolle sondern selber zu brauchen. Appellant, mit welchem der Zeuge spreche, erklärte sich darauf, das Geld dem Appellanten Creyer zu verschaffen, wenn dieser mit dem Zeugen handle. Creyer erklärte darauf diesem Zeugen, die Sachen dem jüngeren Koch von Kissel auf den Pfleizy Schadt von Niederhof bringen zu wollen.

Im Monate April 1875, an einem Sonntage, an welchen sich dieser Zeuge glaubt, wurde in der Wirthschaft des Appellanten eine Abrechnung über Kaufschilling gehalten, welche Letzterer mit Leopold Locker gehalten hatte. Auf Aufforderung des Koch fragte Appellant Creyer den Appellanten, ob er sein Geld habe, Letzterer erklärte, zweihundert 200 Gulden davon zu wollen, um das Pfingstfest feiern zu können, die 800fl. wurde er sein haben, wenn er die ersten Bürgen bringe. Hierauf ging Appellant Creyer zusammen mit Zeuge Leopold Locker hinüber und selbe um unverzinslichen Pfandschein zum Abend April 1875 wenn die Abzahlung des Restes, in welchem er bestimmt 300 Gulden als Abschlagszahlung zurückzahlen, weil er dem Appellanten Creyer bei Appellaten 500fl. abgenommen hatte und weil er nicht wollte Kapital 800fl. für die Zahlung gelangen lassen. Nachdem dieser Pfandschein ausgestellt war, kam es darüber zu, worauf Appellant das Geld abgezählt, der von der appellantischen Schuld, welche bei der ganzen Rechnung zugegen war, in Anrechnung genommen wurde, und worauf dem Zeugen appellantischen Schulden den Zeugnissen Pfandschein retournirt, welcher der darin vorkommenden 500fl.- wegen, während nur 200fl. abgezahlt worden, und der darin vorkommenden 800fl. Posten Verpflichtung dem Zeugen, weil hinsichtlich wollten, nicht ausgestellt worden, weil Appellant Creyer und Appellant erklärten, das mit Einzahlung des letzten Zeugen mitgenommenen 300fl. abgezahlt worden und dasselbe der Pfandschein nichtig sei. Auch bei der Abzahlung

Für Zeugen gem. Kost und den Appellaten
Liebe
Berg

der Hauptklage 200 fl. - zu bezahlen. Appellant Krejza bestreitet das Gehalt dieses Urtheiles mit Berufung auf §. 468 der Gerichtsordnung und den die nichtigkeit [illegible] Gründe zu begründen.

Die vollständige Beweisführung wurde durch die Aussage und Weise der Haltung des Hauptklägers Pfeiffenmacher bezeugen. Die Aussage Josef Loeser, Tischler Gehilfe, am 20 Mai 1825 war in der Wohnung seines Dienstherrn Leopold Loeser in welcher sich Appellant Krejza und Appellat befanden, Letzterer den Ersteren das Ansinnen stellte, ihm doch die 300 fl. zu geben, da er sie Pfeiffenmacher zurückgeben müsste, und weil Appellat nicht bezahlte, stieß 300 fl. mit dem Worte, wenn sie ihm dagegen gebrauche würden, und [illegible] Appellant Krejza sich [illegible] wollte, der Klage in acht Tagen die Zahlung stellen zu wollen. Der Zeuge Josef Loeser bestätigte sich Appellant Krejza Aussage des Jahres 1825, daß Appellat von ihm einen Pfeiffenmacher über 300 fl. in Händen habe, widersprechend der Zeuge Leopold Loeser, daß er Appellat [illegible] 200 fl. bis er Zeugen gebraucht, bekommen hätte, die restlichen 300 fl. wollte ihm Appellat nur dann bezahlen, wenn er einen Zeugen bringe, aber bisher habe er die 200 fl. nicht bezahlen wollen, weil ihm auch noch weiteres Angabe des Zeugen Leopold Loeser Appellant Krejza diesen Zeugen Leopold Loeser in Jahre 1850, weil Appellat krank war, nach seiner Behauptung, und sie daher [illegible] Pfeiffenmacher von 300 fl. und 200 fl. bekommen habe, sie bei Fall, daß Appellat Recht [illegible]

Aus diesen bestimmten Angaben ergibt sich aber mit Notwendigkeit, daß die Appellantschaft Schulden Krejza die mündliche Zahlung von 200 fl. (dem Appellaten) [illegible] in das Gehalt von Appellaten als Darlehen empfangen haben, indem nicht mit der Appellantschaft Ehemann, sondern auf die Appellantschaft Gehalt Darlehen Pfeiffenmacher dem Empfang dieses Darlehens bestätigt hat.

Zwar wollten einzelne von der Appellantschaft Gehilfen zwei belastende Zeugen (der §. 4 und 5) den Appellaten zum Appellanten Krejza bei verschiedenen Anlässen und zu verschiedenen Zeiten gesagt haben, Krejza war bestimmt, die bis zum Empfang seiner Gehilfen die 200 fl. nun wird im April oder Mai und

dann übergeben bekommen und 300 fl. bekommen, da war, wenn wir diesen Fall von Beck haben, wenn die Appellanten die Aussage oder daß die Pfeiffenmacher [illegible] Nr. 1 und 2 zum Beweis beizufügen wäre [illegible] Aussagen abzuleiten [illegible], allein wie [illegible] Zeugen [illegible] Krejza selbst zu widersprechen [illegible] Aussagen und dem eigenen Geständnisse der Appellanten [illegible] Angaben des Zeugen 10 - 11 und 12) die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen in Zweifel gezogen und den Angaben derselben nicht [illegible] Aussage des Zeugen Leopold Loeser nicht [illegible] Recht beigelegt.

Denn [illegible] Appellantin, von der Glaubwürdigkeit des Zeugen Leopold und Josef Loeser und der Pfeiffenmacher Beck zu überzeugen, weil bestätigt: 1, daß beide [illegible] mit der Appellaten ein gemeinschaftliches Geschäft betreiben und daß sie am Ausgange des Streites in strenge [illegible] sind, daß sie die meisten Risse [illegible] und Pfeifen [illegible] Männer, [illegible] 2 Gehilfen [illegible] Leopold Loeser, Zeugin Pfeiffenmacher [illegible] in [illegible] Aussagen [illegible] daß sie [illegible] günstigen Beweis [illegible] daß sie bei Risse [illegible] Pfeiffen von 6 Januar 1825 die Appellantin zu [illegible] Risse [illegible] Appellaten Zeugschaft; [illegible] Beweis [illegible], wird derselbe Risse genügend [illegible] nicht gerügt, weil wird [illegible] Interesse dieser Zeugen am [illegible] Processe, sondern auch seine Glaubwürdigkeit nachgewiesen, daß [illegible] Risses die Nothwendigkeit auferlegen würde, die Aussagen dieser [illegible] Zeugen als [illegible] anzusehen. [illegible] daß

Nachdem [illegible] Appellantin die Appellaten [illegible] obigen zum Beweise [illegible] Beweisführungen [illegible] nicht einmal [illegible] so mangelhaft erwiesen, daß sie, wie sie es [illegible] Beweisführungen, zum Vollzuge nicht [illegible] Aufhebungen zu gelassen sind, daher [illegible] nach [illegible] Ordnung [illegible] Abweisung der von der §. 7 [illegible] Beweisführung gegen den Appellaten Risse [illegible] Beweis [illegible] nicht zu [illegible], weil Appellantin [illegible] nicht

Zu §. 482
Zu bezahlen Betrag
Beck
Beig

anhängig
Leeb
Bälz

anzustellen vermögen, daß sie gegen den Appellaten Recht vor dem
obigen Gerichte zu erwarten berechtigt sei. Sie bringen deshalb
die Klage gegen den Appellaten Leeb, daß sie die Gelder zu fordern
haben, da ja auch die Geldgeschäfte bestraft, welche zwischen dem
Appellaten Reiff und dem jungen Karl zu Stande gekommen
waren, und daß Appellaten auf und aus diesen Akten
hierdurch gegen die Forderung Leeb Appellaten Reiff und
jungen Leopold Lacker erwarb Adhäsion rechtlich, die Sache nach
nochmaliger bei dem Appellantum Frankfurt angestellter Verhandlung
und Zeugen Verhör vom 21ten Januar 1858 abzuhandeln und darüber
ein weiteres Erkenntniß abzufassen.

Obschon der erste Richter das ihm vorgelegte Beweismaterial
richtig gewürdigt und wohl Alles sorgfältig die Grundlage des
Appellantum Urtheil also richtig erscheint, wenn nicht
Appellaten dem Appellaten Schadenersatz der Entscheidung gegen
Leeb, so ergibt sich doch aus der Vernehmung der Zeugen
Leeb, Lacker und Appellantin Ehemann, daß Appellat
den Schaden, so er gibt, daß seine Verpflichtung deshalb mit der
Zeit, zugegebenen Urtheilsspruche des Appellantin Ehemann
Leeb, daß der Appellant Verpflichtung des Appellantum, wie
dann auch nach dem Vorschlage des Urtheils des ersten Richters
vom 21ten Januar 1858 der Appellantin Ehemann die Verpflichtung
durch Eid schon selbst, zu leisten gewesen bestritten hatte.

Zu dem selben hat der Appellat durch auf den Appellaten gehörten
Zeugen Vernehmungen Gegenbeweis auf vollständige Ein
Entgegnungen widerlegt, welche Appellaten auf Klagen auf

Vorgelesen Abstattung, Abgeschlossen und Versiegelt.
Abgeschlossen und Versiegelt wird Entgegnung genommen.
Leeb
Bälz

No 671. Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom fünften Februar 1859.

Vorgemerkt die Schlußsache No 671. Zu Protokoll No 183.
vom 4ten dieses No 670.
Leeb
Bälz

In Sachen Kasper, Schuhmacher und Zeitungsträger bei der Großherzoglichen Casse zu Ludwigshafen, Appellanten einem Theile des Handelsgerichts Frankenthal vom vierten Februar 1858, entschieden, Hof den Adv. Anwalt Hoffmann, vertheidigend Hof den Adv. Anwalt Fischer;

gegen

die Ges. Gesang- und Altersunterstützungscasse der vereinigten Schiffergesellschaften zu Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch Hof Handelsrichter Albert Seeger, in Ludwigshafen wohnhaft, Appellatin, vertheidigend Hof den Hof. Anwalt Rosenberger;

auf Anordnung des Hr. Anwalt des Fiscus und Rosenberger in Vertretung der neuen schriftlich übergebenen Anträge

dahin mündlich Hr. Handelsappellationsgerichts Hof Vertretung dieser Sache in öffentlicher Sitzung vom 26ten Februar nächsthin, Morgens neun Uhr

Leeb
Bälz

No 672. Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom fünften Februar 1859.

Vorgemerkt die Schlußsache No 672. Zu Protokoll No 184.
vom 4ten dieses No 670.
Leeb
Bälz

In Sachen Ortz, Handelsmann, in Frankenthal wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Hr. Handelsgerichts zu Frankenthal vom 6ten November 1858, vertheidigend Hof den Hof. Anwalt Rosenberger;

gegen

die zu Speyer domicilirte Schiffahrts Unterstützungscasse, Beklagte, Appellatin, vertheidigend Hof den Hof. Anwalt Fischer;

Nach Anhörung des Hr. Anwalts in seinen Akt- und Vortrages

und weil Klägerin die Forderung wohl zur Kasse anerkannt

Urtheilsgründe.

Das Kgl. Handelsappellationsgericht weicht ohne Beweisaufnahme, auf Beschwerde wegen des Appellaten die Zulässigkeit der angefochtenen Feststellungsklage — die gegen das Urtheil des Kgl. Handelsgerichts zu Landau vom 6. November 1878 eingelegte Berufung als wohlgegründet ab, da auf der vorliegenden Appellanten die Beweislast ruht.

Entscheidungsgründe.

Die Nichtanerkennung der durch Berufung angefochtenen Urtheils des ersten Richters vom sechsten November 1878 ergiebt sich schon aus den Entscheidungsgründen dieses Urtheils und genügt daher lediglich nur noch folgendes beizufügen.

Es wird von Seiten des Appellaten die Behauptung aufgestellt und fixirt in Folge besonderer Beweisaufnahme dieser nicht bewiesen und auch von den zugezogenen Sachverständigen die Behauptung dieser Thatsache selbst nicht als thatsächliche Wahrheit erwiesen worden sei, wird

Es kann nun aber keinem Zweifel unterliegen, daß über den Abschluß eines Vertrages zwischen Kläger und Beklagten über die Verpflichtung des Beklagten zur Lieferung von Heu und Stroh für die Kavallerie-Pferde der Garnison Landau, sowie über die Bedingungen dieses Vertrages, namentlich auch über die Preise, welche von Beklagten für die gelieferten Futtermittel gefordert werden sollten, eine Verhandlung stattgefunden hat, welche von Beklagten bei der thatsächlichen Abfassung des Vertrages zu Grunde gelegt worden sein sollen, nicht aber in den Vertragsurkunden selbst aufgenommen sind, derselben den Beweis hierüber obliegt, wovon sich dem weiter von selbst ergiebt, daß daher bei der Beweiswürdigung einer solchen Verhandlung nicht jeder Zweifel gegen den Beweis führenden auszuschließen ist.

Nun findet sich die Behauptung des Appellanten, daß die streitige Bürgschaft nur für 1/4 Jahr eingegangen sei, durch die streitige Bürgschaftsurkunde nicht widerlegt, ein Beweisurtheil muß daher als in der Sache selbst nicht entscheidend erachtet werden.

Der dem Appellanten auferlegte Beweis selbst aber stellt im Augenblick auf die Aussage des Zeugen Louis Thiery einen

Abgewiesenwerden des vorstehenden Beweisführers

Königl. Handelsappellationsgericht

Böhm

Lecke

Rühl

Königl. Zweibrücken Collegium zu Recht gesprochen hat und Berufung auf die Beschwerde des von dem Appellanten Feldschützen Adolf Wolf gegen den Beschluß des Königl. Handelsgerichts zu Landau vom 6. November 1878 eingelegte Berufung als wohlgegründet ab, da auf der vorliegenden Appellanten die Beweislast ruht.

Entscheidungsgründe.

Die Nichtanerkennung der durch Berufung angefochtenen Urtheils des ersten Richters vom sechsten November 1878 ergiebt sich schon aus den Entscheidungsgründen dieses Urtheils und genügt daher lediglich nur noch folgendes beizufügen.

Es wird von Seiten des Appellan

No 673. Oeffentliche Sitzung des 5. Handelsappellationsgerichts vom 18. Februar 1879.

No 673. Zu Protokoll ad acta 175.

Des Klempnermeisters Gustav Adolph Schmidt zu Sachsenhausen, Appellanten, vertreten durch den Herrn Rechtsanwalt Dr. Gebhard Glaßbrenner zu Frankfurt, Appellaten, vertreten durch den Herrn Rechtsanwalt Dr. Amandus Goldhardt zu Frankfurt, wegen Forderung, zu Protokoll erschienen ist;

gegen

die Handlung für Eisen- und Metall-Industrie Dr. Louis Roesler Söhne, Inhaber Herr Dr. Hermann Roesler zu Berlin, Appellatin, vertreten durch den Rechtsanwalt Goldhardt,

auf die Erklärung des Beklagten-Anwalts, daß Klägers Forderung abgetragen sei, verordnet das 5. Handelsappellationsgericht, gemäß dem Antrage des Klägers, Versäumniß vom Beweisverfahren.

Cleobe

Bellin

No 674. Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Februar 1879.

No 674 Zu Protokoll ad acta 182.

Georg Ohligmacher, Ökonom, zu Volkmarsen wohnhaft, Appellant, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Heinrich Stobbe zu Frankfurt a/M., Appellaten, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Amandus Goldhardt zu Frankfurt a/M., wegen Forderung;

gegen

Isaak Seelenberger, Bankier, zu Bischofsheim wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Amandus Francke zu Frankfurt a/M.;

nach Anhörung des Rechtsanwalts Dr. Amandus Goldhardt für Appellant, und des Rechtsanwalts Dr. Amandus Francke für Appellaten, in Vertretung des Letzteren durch Rechtsanwalt Dr. Gebhard Glaßbrenner,

nimmt das 5. Handelsappellationsgericht diese Sache in Beratung, und vertagt die Verkündigung des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom zweiten nächstkünftigen Monats, Morgens neun Uhr.

Cleobe

Bellin

No 675. Oeffentliche Sitzung vom achtzehnten Februar 1879.

Gegenwärtig die Räthe wie oben unter No 673.

Cleobe

Bellin

No 675. Zu Protokoll ad acta 182.

Georg Ohligmacher, Ökonom, zu Volkmarsen wohnhaft, Appellant, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Heinrich Stobbe zu Frankfurt a/M., wegen Forderung, zu Protokoll erschienen ist;

gegen

Isaak Seelenberger, Bankier, zu Bischofsheim wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Amandus Francke zu Frankfurt a/M., wegen Forderung, zu Protokoll erschienen ist;

nach Anhörung des Rechtsanwalts Dr. Amandus Francke für Appellaten, in Vertretung des Letzteren durch Rechtsanwalt Dr. Amandus Goldhardt,

nimmt das 5. Handelsappellationsgericht diese Sache in Beratung, und vertagt die Verkündigung des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom zweiten nächstkünftigen Monats, Morgens neun Uhr.

Cleobe

Bellin

No 676. Oeffentliche Sitzung vom achtzehnten Februar 1879.

No 676. Zu Protokoll ad acta 183.

1) Georg Kappes, Bäcker, Handlungsgehülfe, Zeugschauer bei der Pfälzischen Bahnen in Ludwigshafen, jetzige Wohnung in Ludwigshafen, wohnhaft,

2) Heinrich Völker, Bäcker, Schaffner bei der Pfälzischen Bahnen in Ludwigshafen, jetzige Wohnung in Ludwigshafen, wohnhaft, Appellanten, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Heinrich Stobbe zu Frankfurt a/M., Appellaten, wegen Forderung,

gegen

die Pfälzische Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Gesellschaft, vertreten durch ihren Direktor Albert von Faber, Regierungsrath in Ludwigshafen, wohnhaft, Appellatin, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Amandus Goldhardt,

nach Anhörung der Rechtsanwälte in ihren Anträgen und Vorträgen, nimmt das 5. Handelsappellationsgericht diese Sache in Beratung und vertagt die Verkündigung des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom zweiten nächstkünftigen Monats, Morgens neun Uhr.

Cleobe

Bellin

No 676. Oeffentliche Sitzung vom achtzehnten Februar 1879.

Gegenwärtig Rath Uebel für den verhinderten 5. Appellationsgerichtspräsidenten Dr. v. Weis, verhandelnd das 5. Handelsappellationsgericht, den Vorsitz führend; Wolff, Tilling, Schuler, Rühl, Rath Uebel, die Ergänzung des Gerichts durch Zuziehung der Herren Advokaten Fröhlich, Hoch, Bünsow, Lotz, Assessoren, Rollig, Fabrikgerichtsassessor.

Cleobe

Bellin

No 677.

Gegenwärtig:

Ralf Uebel, Fürstlich waldeckischer Hofrath & Appellationsgerichts-Präsident Dr. J. Wachsmuth von Arolsen,

Karl Wolff, Schuler, Adolf Rudolf Schuler in Corbach, Klägers und Berufungsklägers

Rechtsanwalt Eilers daselbst, Beklagten und Berufungsbeklagten Vertheidiger

Uebel

Bellin

No 678.

Gegenwärtig die Räthe wie oben Actenstück No 677.

Uebel

Bellin

Die am vierzehnten März 1879 dem k. Amtsrath Gilles daselbst für seine Function ertheilte Ausfertigung ist à No. 896 vol. 164. fol. 29 c. 2 registrirt zu Frankenberg am vierzehnten März 1879 entrichtet zwölf Mark.

Gebühr	2	40
Schreibgebühr	9	60
	ℳ 12	-

Kassenbuch pag. [illegible] Stempelgebühr

Oeffentliche Sitzung vom fünften März 1879

No 677. Zu Korbach ad No 186.

hat Fiscus A. Stein und Rösen zu Frankenberg sowie Beklagten und Appellaten von einem Urtheile des Handelsgerichts Landau vom 20 November 1878, Rechtsanwalt Dr. Anwalt Gilles daselbst vom 31 März 1879.

gegen

Sigmund Frank, Handelsmann, in Landau wohnhaft, Appellaten, Rechtsanwalt Rechtsanwalt Dr. Anwalt Giesler;

Auf den Antrag des Anwalts Gilles, gegen welchen von Seiten des Dr. Anwalt Giesler keine Einrede gemacht worden,

verfügt das Ehrengericht der Appellationsgerichtshof Korbach zur Fortsetzung der Verhandlung und Entscheidung der Anzeige in die öffentliche Sitzung vom zweiten April nächsthin, Morgens neun Uhr.

Uebel

Bellin

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom fünften März 1879.

No 678. Zu Korbach ad No 187.

1, Johannes Groß IV, Wirth, 2, Johann Heinrich Rose Wittwe Groß, Christine geb. Metzger Michael Horn 3, Johann Wilhelm Conrad Johannes Zimmer, sämmtlich Wirthen und Johannes Groß 4, Metzgermeister Michael Horn, Metzger, sämmtlich in Schleifen Gemeinschaft und Güterzusammenschreibungsgemeinschaft in Winkhausen wohnhaft, Appellanten an einem Urtheile des Handelsgerichts Landau vom 21 Dezember 1878, vertreten Rechtsanwalt Dr. Anwalt Bonnet, welcher in die Sitzung erschienen, erklärte, nicht aufzutreten;

gegen

Ludwig Heinrich Lürzel, Kaufmann, in Waldeck wohnhaft, Appellaten, erschienen Rechtsanwalt Dr. Anwalt Giesler;

Auf Ansetzung des Rechtsanwalts Giesler in seinem An- und Verlangen, und nachstehenden Urtheils wird zur Sache verhandelt.

Urtheil.

Das Handelsappellationsgericht erkennt auf den Antrag des Anwalts des Appellaten auf die Sache vom 21 Februar 1879 dieses

Thun zu Recht, daß die angefochtene Verfügung des Handelsappellationsgerichts vom 18 Februar 1879, wodurch die Verhandlung der Berufungssache des Appellaten in die heutige Sitzung bestimmt wurde in der heutigen Sitzung zwar zugegen, jedoch erklärt hat, die Appellanten nicht aufzutreten,

wird hiermit in Betracht, daß der Appellat erklärt hat die Handelsgerichte zu Landau vom 21 Dezember 1878 erlassene Verfügung ab- und anhängig gemacht ab- und anhängig die Appellanten zu den Kosten der zweiten Instanz zu verurtheilen.

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Verfügung des Handelsappellationsgerichts vom 18 Februar 1879 wurde auf Antrag des Appellaten in einer kurzen Abwesenheit der Appellanten in der heutigen Sitzung zur Verhandlung zu bringen. Der diese Verfügung des Vorsitzenden des Handelsappellationsgerichts wurde dem Anwalte des Appellanten unter 21 Februar ausgefertigt Urkunde und Zustellung genannt und Zustellung nicht ausdrücklich für geschehen wurde. Ausserdem wurde in der heutigen Sitzung zur Verhandlung dem Anwalte des Appellanten Abwesenheit der Appellanten die Abweisung der Verfügung und die Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten der zweiten Instanz beantragt.

Diesem Antrage war in allen Beziehungen stattzugeben und namentlich auch die Appellanten, als Unterliegenden den Kosten zu verurtheilen.

Also geschehen und gesprochen, wie Eingangs genannt.

Uebel

Bellin

Diesem Urtheil ist beigetreten der ausgetretene Vorsitzende gez. Uebel

Uebel

Bellin

DIENSTSIEGEL 28 Kreutzer

No 679.

Gegenwärtig:
Rauh Uebelhör den vorsitzenden und die Appellationsgerichtsräthe Dr v. Wöll, Bernard Hoch, Handelsgerichtsbeisitzer Dr. Wolff, Fetzing, Hessert } Räthe,
Rath Hessert, Gerichtsschreiber Buchhändler Rath für Langenbeck
Hochgerichtsbeisitzer Kahn, Heller, Cellmann } Assessoren,
Koenig Advocatursubstitut,

Leeb

Rothe

Die am 27 März 1879 dem k. Armenamte Frankfurt für seine Partei ertheilte rechtskräftige Rechtsanwaltsbestellung ist Nr. 1838 fol. 164 fol. 220 2. registrirt worden und gezeichnet am 28 März 1879 mit einer Gebühr von zwanzig Mark, einzig Pfennig

Urtheil	—	2. 40
Aufsatz	—	24 —
	M	26 — 40

Rechnungsrath Gerichtsgerichtsdiener

Öffentliche Sitzung vom 3ten April 1879

No 679. Zu Recht. ad No 182.

Georg Obligmacher, Ackermann in Ballau wohnhaft, Appellant vor dem Urtheile des k. Handelsgerichts Beisprozessen vom 26ten März und 26 Juli 1878, vertreten durch k. Armenadvocat Gerhard,

gegen

Heinrich Seelenberger, Bauer, in Bruchhausen wohnhaft, Appellaten, vertreten durch k. Armenadvocat Fennebal.

Auf Anforderung des k. Armenadvocaten in den öffentlichen Sitzungen vom 18ten und 19ten Februar dahier, worauf die Sache in Rechtskraft genommen und die Verkündigung des Urtheils in die heutige Sitzung anberaumt worden ist, wird heute zu Recht erkannt:

Urtheilssatz.

Das k. Hess. Handelsappellationsgericht verwirft die gegen das Urtheil des k. Handelsgerichts Beisprozessen vom 26ten März und 26 Juli 1878 erhobene Berufung als unbegründet und verurtheilt den Appellanten zur Last diesen Rechtszuges.

Entscheidungsgründe.

Gegen das Urtheil vom 26ten März wurde die selbstständige Berufung nicht geltend gemacht, dagegen wurde gegen das Urtheil vom 26 Juli dem Berufungsgericht vorgetragen, dasselbe sei aufzuheben, soweit den Appellaten die Verurtheilung zu Offenlegung der Bücher auferlegt worden sei, und zu erkennen, weil mit Unrecht die Zeugenaussagen Adelgrün und Lichtenstein genügend und beweisend angenommen worden seien. Diese beiden Aussagen reichten für sich allein nicht hin.

Was zunächst die Offenlegung der Bücher betrifft, so war sie durch das Urtheil vom 26ten März zugelassen worden, weil der Appellat damals thatsächlich aufstellte und zu beweisen erbot, daß der Appellant die Waare theils unter, theils über dem Einkaufspreise verkaufe. Damals aber bei der Verhandlung des Urtheils vom 26 Juli die Berufung auf diesen Grund begründet wurde, wenn der Appellant nicht [illegible], sondern am Schlusse seiner Aussage nicht diesen Beweis angetreten hätte, so war nun die Offenlegung allerdings

gegenstandslos, da der Beweis der thatsächlichen Unterlage entbehrte. Deshalb ist aber im Grunde das Urtheil, da der Beweis angetreten war, nicht zu beanstanden, wie nunmehr nachgewiesen worden ist, die Aussagen vorschriftsmäßig für den Appellanten sind, sollten sie auch von seiner eigenen Hand herrühren, wenn nur von ihm unterschrieben wäre. Diese sind mit seinem Wissen und Willen und in seinem Namen beigebracht worden sind. Eine Beeidigung des Beweismittels ist aber auch zulässig und deshalb hinzuzunehmen, dessen Zulässigkeit nicht bestritten wird, wichtig genügend, so daß auf das zweite Berufungsgrund [illegible] zurückgewiesen werden.

Was die Entscheidung des Streits selbst betrifft, so ist das Verfahren, daß die Waare von Heinrich Obligmacher angestellt worden sei. Die Waare von Goodmark schätzungsweise 3500 Pfd. betrug, wurde von 6 – 7 Personen des Appellaten angestellt, während die Waare von 5000 Mark, schätzungsweise etwa zwei Wagen 2000 K. betragend die auf dem Bahnhofe bei Gimbel hervorstehen, erst im Jahre 1875 den Appellaten angestellt wurde. Ueber diese Waare giebt nun die Zeugenaussage hinreichend Aufschluß, genügenden Aufschluß.

Hiernach war die Unterschrift des Appellaten von einem [illegible] Waare, und zwar sowohl die über 6000 Mark, als die von Gütern Goodmark, wie die über Waare bei Gimbel, die in den Jahren 1868 und 1869 entstanden. Auf den Waarenlagerscheinen Heinrich Obligmachers und des Appellaten ist Anerkannt, während eigentlich Gastwirth des Heinrich Obligmacher [illegible] Lagerhalter Heinrich Obligmacher [illegible] Lagerhalter Heinrich Obligmacher [illegible] Lagerhalter

[illegible] [illegible] [illegible] [

DIENSTES-SIEGEL
28
Kreuzer

dasselbe als Mitunterschuldner belangten Peter Benzigkof mit seiner Klage theilweise abgewiesen worden sei. Im Moment, als er abreisen wollte, sei Gericht zu ihm gekommen und habe ihm eröffnet, es sei durch das Appellationsgericht abgeändert worden, habe ihn aber nicht begriffen, weil ihm Niemand etwas gesagt habe. Hierauf sei ihm das Urtheil des Appellationsgerichtes vorgelesen worden, worauf er geantwortet habe, er werde sich an seinen Advokaten wenden. Dieser habe ihm gesagt, er solle sich beruhigen, er werde die Sache schon machen. Er habe sich auch beruhigt, weil er geglaubt habe, es sei nun Alles in Ordnung. Erst nach Verlauf von 14 Tagen habe er vernommen, dass gegen ihn ein Wechselmandat erlassen worden sei. Er habe sich nun an seinen Advokaten gewendet, dieser habe ihm aber erklärt, er könne nichts machen, weil die Frist zur Einlegung des Rekurses an den Kassationshof bereits verstrichen sei. Er habe sich nun an einen andern Advokaten gewendet, dieser habe ihm aber erklärt, er könne nichts machen, weil die Frist zur Einlegung des Rekurses an den Kassationshof bereits verstrichen sei. Er habe sich nun an einen andern Advokaten gewendet, dieser habe ihm aber erklärt, er könne nichts machen, weil die Frist zur Einlegung des Rekurses an den Kassationshof bereits verstrichen sei.

Hiemach ergibt sich also, dass der Zeuge Benzigkof nicht schon Wechselunfähigkeit behaupte, dass der Appellant seine Unterschrift auf dem eingeklagten Wechsel anerkannt hat, sie also von sich selbst untersucht hat, sie nur, wenn die nöthigen Voraussetzungen vorliegen, als gefälscht bezeichnen könne, dass die Leistung des Appellanten nicht anders war, als jene des Benzigkof. Die Verhandlung des Appellanten, dass seine Vertretung am siebenten September Vormittags nicht mehr möglich gewesen sei, ist offenbar unrichtig und beweist die auf seinem Wechsel stehende Unterschrift (Anerkennung) keine gültige Anerkennung, wenn sonst Alles vollständig wäre, als es in Ermangelung des Wechsels, der seine unterschriebene Urkunde und seine Existenz beweisen würde, nicht möglich ist, dass der Appellant selbst unterschrieben habe, weil er sich selbst nicht anerkennen kann, wenn er sich nicht selbst untergeschrieben hat, wenn er nicht selbst unterzeichnet hat, wenn nicht sein Wille in seiner Unterschrift ausgedrückt ist, weil er nicht sein Wissen und Willen unterschrieben.

Offenbar liegt ein Fall mit vielfachem Irrthume vor, welcher nicht nur Verwechslung des Wechsels von 6000 fl. mit dem Umstande folgen, dass der Appellant 1873 den damals ausgestellten Wechsel von gleichem Betrage in gegenwärtig eingeklagten selbst unterschrieb. Wenn die Unterschrift eine Anerkennung des Appellanten sein soll, muss sie als seine Unterschrift gewollt und erkannt sein, sie muss also von ihm selbst untergeschrieben sein, sie muss, wenn die nöthigen Voraussetzungen vorliegen, als seine Unterschrift bezeichnet werden können, sie muss sein Wissen und Wollen unterschrieben.

Offenbar liegt ein Irrthum vor, welcher nicht nur Verwechslung des Wechsels von 6000 fl. mit dem Umstande folgen, dass der Appellant 1873 den damals ausgestellten Wechsel von gleichem Betrage in gegenwärtig eingeklagten selbst unterschrieb. Wenn die Unterschrift eine Anerkennung des Appellanten sein soll, muss sie als seine Unterschrift gewollt und erkannt sein, sie muss also von ihm selbst untergeschrieben sein, sie muss, wenn die nöthigen Voraussetzungen vorliegen, als seine Unterschrift bezeichnet werden können, sie muss sein Wissen und Wollen unterschrieben.

Offenbar liegt ein Irrthum vor, welcher nicht nur Verwechslung des Wechsels von 6000 fl. mit dem Umstande folgen, dass der Appellant 1873 den damals ausgestellten Wechsel von gleichem Betrage in gegenwärtig eingeklagten selbst unterschrieb. Wenn die Unterschrift eine Anerkennung des Appellanten sein soll, muss sie als seine Unterschrift gewollt und erkannt sein, sie muss also von ihm selbst untergeschrieben sein, sie muss, wenn die nöthigen Voraussetzungen vorliegen, als seine Unterschrift bezeichnet werden können, sie muss sein Wissen und Wollen unterschrieben.

An diesem Ergebnis wird durch die Organzeugen nichts geändert.

Mögen vielleicht auf einem der Briefe des Schneidermeisters Ohligmacher in seinem Geschäftslokale Wechselunterschriften des Appellanten gefunden worden sein, und mögen Schneider Ohligmacher 14 Tage vor der Klage aufgetragen haben, auf Wechselbriefen, die seinem Lehrling und Verkäufer Decker gestempelten Leder und Besatz Decker gestempelten Leder, Lederbesatz Wechselblanketten gestempelt, so folgt daraus nothwendig, dass diese eingeklagten Wechsel gefälscht sind.

Voraussetzung ist nun Lösung, wenn der Zeuge Benzigkof bemerkt, der Appellant hätte sich gewiss auf eine frühere Forderung die Richtigkeit des Kontos des Schneidermeisters Ohligmacher haben lassen, wenn es sich für einen Betrag von 6000 fl. gehandelt, wenn es sich für einen Wechsel gehandelt hätte. Wäre der Zeugenaussage ein älteres Datum beizumessen, so hätte diesen Umstand eine gewisse Bedeutung. Es stehen vom ersten November 1877 datirt, also in einer Zeit gefertigt, in welche die Verfällnisse des Schneidermeisters Ohligmacher bereits eine feste und stehende angenommen hatten und der einzige Zeuge, der sie gesehen, Decker, dass sie erstens Zeuge des Klägers des Appellanten, dass sie nicht fest, ob sie schon geleistet und ob sie überhaupt jemand Zeit gefertigt wurde, also die eingeklagte Forderung zum ersten Male selbständig bestätigen würde, wiewohl sie nicht gefälscht, sondern nur dazugeschrieben würde, als die Forderung bereits bestätigt war. Hiemach kann eine gewissenhafte Vermuthung Grund nicht abgeleitet werden.

Die Berufung war mithin, da genügende Begründung zur Suppletorium gegeben, also unbegründet zu verwerfen und Appellant als unterliegender Theil in die Kosten des Zweiten Rechtszuges zu verurtheilen.

Also geschehen und gefertigt, wie Eingangs gemeldet.

Lehr

Beiz

No 680.

In Sachen

No 680. ad No 183.

1, Georg Kappler, pfälzischer Landwirth und Bürgermeister bei der pfälzischen Ludwigsbahn zu Ludwigshafen, jetzt Mainz in Ludwigshafen,

2, Heinrich Vollmer, pfälzischer Schiffer, jetzt Weinheim in Baiern,

Kläger, Appellaten und einem Urtheile der K. Handelsgerichts-Kammer vom 31ten Oktober 1878, wofür ihr Anwalt Dr. Hesse Anwalts Gebühr,

gegen

die Pfälz. Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft, die vereinigten pfälzischen Ludwigsbahnen mit dem Sitze in Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch ihren Direktor Albert von Traeger, in Ludwigshafen wohnhaft, Appellatin, wofür ihr Anwalt Dr. Siegmund Diamantberger;

Nach Anhörung der K. Anwälte in ihren Ab- und Beivorträgen in der öffentlichen Sitzung vom 26 Februar d. J., nach welcher Parthe Handlung genommen und die Entscheidung bis heute in die heutige Sitzung vertagt worden ist, wird Recht gesprochen:

Thatbestand.

Das K. Handelsappellationsgericht wendet die Berufung gegen das Urtheil des K. Handelsgerichts Speyer vom vierten Oktober 1878 als unbegründet ab, und legt den Appellanten, einem Sachen zu Schulden, die Kosten des Berufungsverfahrens zur Last.

Entscheidungsgründe.

Das ursprüngliche Klagbegehren wird, in so weit es auf die Wiederherstellung des klägerischen Appellaten und in den Stand der beklagten Appellatin, ohne Haftung der mit Schiffen pfälzischer Eisenbahnen verbundenen Eisenbahnen, aber ohne einen auf Verfassungsmäßigen Tarifbestimmungen gegründeten Anspruch gerichtet war, übergegangen und Entscheidung nicht weiter Platz gefunden hat, und es liegt somit gegen die bezügliche abweisende Entscheidung der ersten Instanz Berufung nicht vor, und kann auf diese Entscheidung aus dem selben Grunde, aus welchem gelegen Motiven nur gegenstandslos erscheinen kann, klagendem Theile, appellirendem Theile, Appellaten und Verklagten, soweit es den angesprochenen Anspruch bezüglich der Pfälz. Ludwigsbahn, in seinem Eigenthum zum Gegenstand hat, nicht weiter Folge gegeben werden.

Die am zweiten dieses Mai 1879 dem Dr. Siegmund Diamantberger für die Appellatin d. d. Abtheilungsbevollmächtigten der vereinigten pfälzischen Eisenbahnen ausgefertigte Ausfertigung ist Nr 1489 registrirt für Fremdenbuch am nämlichen Tag und Blatt Fol. 80, C. I. des Repertoriums. Gerichtsschreiber Mainz 2 Mai 1879 K. Landgerichtsrath Gerichtsschreiber — Unterschrift. No 18. 40

Entscheidungsgründe.

Bezüglich dieser Ansprüche wurden dem Kläger die Beweisthatsachen zugelassen, daß die Klage auf Entschädigung wegen unbefugter Inbetriebsetzung und dem Betriebe zuwiderlaufender Anlagen, somit wegen Betriebsgebrechen und des hiedurch verursachten Verlustes des Klägers gerichtet sei, und daß die Klage nicht etwa deßhalb verworfen werden könne, weil der Kläger zu einem von ihm erhobenen Beweise, und die beklagte Aktiengesellschaft zum Gegenbeweise zugelassen; bezüglich des Letzteren wird dann in dem heute neu gefaßten Beschlusse der Klage, diese aber wie die beklagte Gesellschaft obliegende Beweisführung gegenüber stehend vorläufig und Aufhebung, jedoch vollständig verworfen sei.

Die Appellatin begründet in der Berufungsinstanz diesen Anspruch, wie sie solchen schon vor dem Landgerichte Speyer, als die klägerische Appellatin wegen Inbetriebsetzung der Appellatin, sondern gegen die allein Beklagte Pfälz. Ludwigsbahn-Gesellschaft Klage erhoben hatten, und Abweisung, zu deren Begründung übrigens jedenfalls die Appellatin durch den Beschluß eine Verletzung ihrer Rechte durch Nichtbeachtung der Appellatin Beweis-pflichtig hätten anerkannt werden müssen, in dem von dem ersten Richter erlassenen Urtheil nicht einmal mit der Klage abgewiesen worden wäre. — Die Appellatin vorgeschützte Gesetzwidrigkeit der Zurückweisung mit der Auflage, daß nachdem der Beweis der beantragten Thatsachen als unstatthaft abgewiesen gewesen sei, nächstdem bezüglich des Beweises wegen angeführte Thatsachen gänzlich hätte verworfen werden müssen.

Diese Beschlußberufung wird jedoch auf den Fall nicht für den Fall angesehen, daß der mündlichen Verhandlung die angesprochenen Motive bezüglich der Begründung der Entscheidung der Appellaten Handelsgerichts Gericht dürfte und wesentlichen.

Da die Beschlußberufung somit nicht als eine vom Falle selbst, so ist sie vorerst einer weiteren Würdigung nicht zu unterziehen, sondern es ist zu prüfen, ob nach dem Ergebnisse der Beweisverhandlung der Klage, der Appellatin und Beschwerde

DIMENSION STEMPEL
28
Kreutzer
1862

zugestanden sei, und ob in Folge eines Verschuldens des Appellaten derselbe zu Verlust gegangen ist.

Was das Appellanten Mitglieder 2 bis 10 in Folge Ihrer Pensions- und Abfertigungs-Revision geworden worden, ist an sich unbestritten, nämlich, daß sie bis auf diesen Zeitpunkt nicht pensionirte und Abfertigungs-Rente, sondern nur Diäten und Reisekosten bezogen haben und noch beziehen.

Nun aber hat der erste Richter in seinem schon öfters erwähnten Erkenntnisse Begründung angenommen, daß gemischte Diäten und zwar soweit sie allenfalls auf das Jahr 1862 hinausgehen wenig 1869, welche die Appellaten, ob nun Rente oder Pension, dauernd bezogen haben würden, also ad minimum für sie in Betracht kommen werden, namentlich aber in Hinblick auf die Gehaltsnormen und vermögensrechtlich günstig gestaltete Interpretation durch die Verwaltungs-Praxis des bezüglichen Hofkammer-Erlasses vom 16. April 1866, – also auf den ersten, ins Jahr 1865 fallenden Diäten, die Ausstellung dieser Pensions-Decrete abhängig zu machen sei, wenn es in Folge seiner eigenen Verschuldens- und administrativen Rücksichten seine Dienstes-Auflösung wünscht, diese Absicht rechtzeitig fasse, und dadurch Verschuldung, Grund nicht allein Vergessen und Verbrechen einstweilen verschleiern könne, sondern auf Freundschaftungen gegen Beschwerde-Instanzen, seinen Dienstes-Austritt mit Allegaturen zu unterstützen sei.

Gestatten die Gründe des Richters des Erstinstanz nicht beigestimmt werden, da sie und wirklich seine klare gesetzliche Verschuldnisse vollkommen und missverstehen.

Was die Appellaten wenden Appellatin auf die eigentümliche Weise zu Werke gegangen sind, ist eine unbestrittene Thatsache, gleichwie, daß diese Collectirung der Pensions-Decrete mit Nothwendigkeit unsere Zustand mußte.

Für Frage nun, ob diese Dienstes-Auflösung eine verschuldete Appellaten verschuldete oder nicht verschuldete gewesen, kommt bei Würdigung des angeführten der Processstand gegenwärtig Beweismoment bei Abwägung des Gesetzes und der Verschuldigkeit derselben nie irgend schwerwiegende Zweifel darüber nicht aufkommen

kann, daß auch Seitens des hiesigen Appellaten nie Verschulden zugegen ist. Es ist das angeführten Verfahren gegen die Appellatin nicht aufrechtzuhalten, und es kann schon jetzt auf Entschädigung wegen des Pensions-Verlustes nicht gedacht werden.

Indem gemäß des mit der Gratialbewilligung angeführten Motives hinsichtlich der Begründung der Dienstes-Auflassung der Appellanten als maßgebend gerechtfertigt erscheinen, was dem Grund gegeben, auf die nun vorliegend erhobene Ausschluß-Berufung des Klägers nicht zu gehen.

Die Berufung aber der Appellanten nicht als unbegründet angesehen, und zwar abzuweisen.

Die Kosten des zweiten Verfahrens waren den unterliegenden Appellanten, und zwar bei einer in Rechtlichen gleicher Betheiligung nicht zu theilen, zur Gänze zu legen.

Also geschehen und gesprochen, wie Eingangs stehet.

Lebe

Rolling

No 681

Gegenwärtig, Rath Uebel für den verhinderten Präs. Appellationsgerichtsrath Dr. v. Weis, Beisitzer der 5. Handelsappellationsgerichts-Sitzung des Herrn Präsidenten,

Karl
Fetzer,
Schulz,
} Räthe,

Rath Schulz durch gerichtliche Anordnung der Rechte Rath für Complementirung des gesetzlichen Stimmenzahl,

Koch,
Wolff,
Brinckholz,
} Assessoren,

Beisitzer Ratsgerichtsschreiber

Uebel

Brinckholz

No 682.

Gegenwärtig die Räthlichen wie oben unter No 681.

Uebel

Brinckholz

Oeffentliche Sitzung vom Zweiten April 1879

No 681. Im Namen ad No 186.

des Firma „A. Stern und Sohn" in Barmbeck vertreten,

Appellantin von Herrn Rechtsanwalt Dr. H. Handelsgerichts-Advokat in Barmbeck vom 31 Oktober 1878 und 20 November 1878 resp. datirenden Beschluss des H. Advokat-Anwalts Gulden;

gegen

Siegmund Franck, Handelsmann, in Barmbeck wohnhaft, Appellat, vertreten durch Beschluss des H. Anwalts Fischer;

Nachdem Namens des Kgl. Anwalts in Vertretung dessen Herrn Oberstaatsanwalts Ackermann, dessen mit der H. Handelsappellationsgerichts-Sitzung für Bearbeitung dieser Sache die öffentliche Sitzung vom heutigen Tage nachgesucht, Morgens 11 Uhr.

Uebel

Brinckholz

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom Zweiten April 1879.

No 682 Im Namen ad No 187

Georg Ohlig wacker, Gastwirth, in Billwärder wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des H. Handelsgerichts Beisitzer Lüders vom 1 Feb. 1878 und einem solchen vom 26 April 1878, resp. dieselben Beschluss des Anwalts Gehlhaar;

gegen

Hermann Hetzer, protestantischen Pfarrer, in Bergedorf wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den H. Anwalt Fischer.

Nachdem Namens des H. Anwalts in Vertretung dessen schriftlich übergebenen Antrag, dessen mit der H. Handelsappellationsgerichts-Sitzung für Bearbeitung dieser Sache die öffentliche Sitzung vom heutigen Tage nachgesucht, Morgens 11 Uhr.

Uebel

Brinckholz

No 683

Gegenwärtig die Räthlichen wie oben unter No 681.

Uebel

Brinckholz

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom Zweiten April 1879.

No 683. Im Namen ad No 188.

Salomon Abel, Handelsmann, in Barmbeck wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des H. Handelsgerichts in Barmbeck vom 21 November 1878, dessen Beschluss des H. Anwalts Fischer;

gegen

Peter Scheff, Bäcker, in Wandsbeck wohnhaft, Appellat, vertreten durch den H. Anwalt Gehlhaar, für dessen Zulassung der H. Anwalt Gehlhaar eingetreten ist;

Auf den Antrag des für Anwalts Gehlhaar auftretenden Anwalts Gehlhaar und mit Zustimmung des Anwalts Fischer, vertretend den Kgl. Handels-Appellations-Gerichts-Sitzung für Bearbeitung dieser Sache die öffentliche Sitzung vom heutigen April nachmittag, Morgens 11 Uhr.

Uebel

Brinckholz

No 684.

Gegenwärtig die Räthlichen wie oben unter No 681.

Uebel

Brinckholz

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom Zweiten April 1879.

No 684. Im Namen ad No 189

Karl Creyer, Wirth und Besitzer gewerblosen Etablissements Hoffnung Schwind, beide daselbst wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Kgl. Handelsgerichts Beisitzer Lüders vom dritten März 1878, dessen Beschluss des H. Anwalts Fischer, Namens Creyer selbst auf persönlich Anwesend;

gegen

Adam Reiss, Handelsmann, in Rahlstedt wohnhaft, Appellat, vertreten durch den H. Anwalt Tamcke-Rahlstedt persönlich anwesend.

Nach dem Antrag dieser Partei bezw Anwalts Fischer dem Gegenstand und Verlauf der bisherigen Verhandlung angesehen Urtheil über Zustand, seine Urtheil dieser Sache von fünften Februar abhin, worauf der H. Anwalt Tamcke für Reiss anwesend Partei erklärt hat, welche er Namens des H. Anwalts Fischer vertreten würde.

Die Parteien in Person anwesend Parteien, nämlich Namens

Die am 26 Mai 1879 dem königl. Amtsanwalt Trenkel in seiner dienstlichen Eigenschaft als Stellvertreter des Amtsanwalts Dr. Hellwig zugestellte Berufungsschrift des Adam Reiss vom 15 Mai 1879 ist registrirt für Frankenthal am 26 Mai 1879 vol. 165 fol. 3 c. 1. ausgefertigt: Königliche Bezirksgerichts-Kanzlei

auf: 2 M.
auf. 11. 20.
= 13. 60 ₰

L. Rauland, gepr. Kanzleigeh. Sekr.

Kläger und Appellat Reiss wurden sodann gehört, wie dem vorsitzenden dazu aufgefordert, und die Parteien des Gerichts und Adam Reiss erklärten sich über den ihm auferlegten und von ihm angenommenen Eid. Hierauf in Gemäßheit gedachten von dem Vorsitzenden über die Leistung des Eides und die Folgen des Meineides belehrt, hob der Appellant Johannes Krieger in seinem Namen stehend und vorgehalten, leistete Appellat Adam Reiss den ihm zugeschobenen Eid mit aufgehobener rechter Hand in folgendem Wortlaut: „Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich nicht wisse, daß die Appellaten den Besitz, „schein vom achten April 1878 an bloß simulirterweise haben und daß „sie Zeugen vernommen, daß die Besitzergreifung bestimmt worden, daß „junge Koch an Köpfe falle und nicht Besitzscheine ausgestellt und „die Appellaten selbst an Notariatsstelle nur als Zeugen beigezogen. „Dieselben Lebensverhältnisse den bereits vollständig geschriebenen „Besitzschein, nachdem er schon vorgelesen worden, unterschrieben „und daß die Appellaten zweihundert Gulden in Gegenwart seines „Sohnes und Notars in Empfang genommen. „2, daß ich überzeugt bin wahr gesagt, daß die Appellaten „die streitigen zweihundert Gulden wirklich als Darlehen, nicht aber „als Bezahlung für Getränke und Zimmer empfangen haben, wie sie „dies mir Unrecht behaupten; das schwöre ich, so wahr mir Gott „helfe."

Nach Ablegung schwört der K. Amtsanwalt Trenkel in seinem Amts- und Berufe, daß der K. Amtsanwalt Hellwig, welcher verhindert sei, seinen Antrag wahrnehmen zu wollen, und

nach stattgehabter Berathung wird für Recht erkannt:

Urtheilssatz

Das Kgl. Handelsappellationsgericht urtheilt Rechtens, daß Appellat Adam Reiss in dem auf dem Urtheile dieses Gerichtes vom 5 Februar 1879 von den Appellaten zugeschobenen Urtheilseide in geschehener Weise angenommen und in der heutigen Sitzung das Annehmen genügend abgeschworen hat.

Demgemäß die von den Appellaten gegen das Urtheil des Kgl. Handelsgerichtes zu Kaiserslautern vom dritten Mai 1878 eingelegte Berufung als unbegründet ab und das Urtheil

die Appellanten in die Kosten der zweiten Instanz.

Entscheidungsgründe.

Durch Urtheil des K. Handelsappellationsgerichtes vom fünften Februar 1879 war von den streitenden Theilen in das Urtheil darüber, daß Appellaten den Appellaten einen in diesem Urtheile näher bezeichneten Urtheilseid zuzuschieben habe, erkannt, und die weitere Verfügung vorbehalten, daß, falls der weitere Vorschlag angenommen und die besagte Eidesleistung vollzogen würde, die Appellaten von der Klage freizusprechen seien.

Diesen ihm zugeschobenen Eid hat nun Appellat, wie Appellanten nicht bestritten können, durch Abgeordneten des Gerichtes vor dessen Präsidenten, Assessor Hellwig, zu Protokoll an Amtsanwalts Statt, in gesetzlicher Weise angenommen und in der heutigen Sitzung, dieser Annahme gemäß auf gehörig abgeschworen.

Demnach stellt sich, da von den unter Ziffer 1 des Urtheils bezeichneten Klagen der Appellaten nur noch die in Urtheile des K. Handelsappellationsgerichtes vom Februar 1879 näher angegebenen und namentlich auf die gegen die in den Urtheilen bezeichneten Ziffern vom Juli 1874 und 3 Mai 1878 näher bezeichnete Beklagten gerichteten Klagen der Appellaten, und soweit dieselben gegen das Urtheil des ersten Richters vom 3 Mai 1878 eingelegte Berufung als unbegründet sind und zwar Letzteres aus solche Klagen abzuweisen und Appellanten als unterliegende Theile in die Kosten beider Instanzen zu verfällen.

Also gesprochen und gesprochen, wie eingangs gemeldet.

Hebo

Hellwig

No 685.

Gegenwärtig:
Rath Uebelhör als vors. Richter und K. Appellationsgerichtsassessor Dr v.

Oeffentliche Sitzung vom sechszehnten April 1879.

No 685. Zu Protokoll ordet v. 181.

Vor einem Mai, Handelsmann, in Kaiserslautern wohnhaft, Appellanten und von einem Urtheile des K. Handelsgerichtes Zweibrücken vom

Weis, Vorsitzender des K. Handelsappellationsgerichts hat das folgende,

Kast,
Wolff,
Tilling, } Richter,
Fröhlich
Heck,
Huber, } Assessoren

Rollig. Protokollführer,

Liebe

Beig

Zu Donnerstag den 21 November 1878, vormittags 9 Uhr, wird der K. Anwalt Schmidt,

gegen

Peter Schuff, Bäcker, in Mainsburg, wohnhaft, Appellaten, und den K. Hofanwalt Gierl, für dessen Substitution der K. Anwalt Küffer bestimmt ist;

Nachforderung des Kgl. Anwalts in Vollziehung des von ihm schriftlich übergebenen Antrags,

bestimmter K. Handelsappellationsgerichts-Vorsitzender Termin zur Verhandlung dieser Sache in öffentlicher Sitzung von siebenten Mai nächsthin, Morgens 9 Uhr.

Liebe

Beig

No. 686.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom sechsundzwanzigsten April 1879.

No. 686. Zu Protokoll ad No. 684.

Gegenanwalt für Schuhmacher wird auf den Antrag No. 685.

Liebe

Beig

Rechtsanwalt des Handelsstandes unter der Firma „Jacobstraße 12“, vertreten durch seinen Syndikus Dr. jurис Oswald, Advokat in Frankfurt am Main, Appellanten wider einen Notschein des K. Handelsgerichts Frankenthal vom achten November 1878, wohnhaft und durch den K. Anwalt Gebhard;

gegen

Joseph Weiß, Bäckermeister, in Dirkheim wohnhaft, Appellaten, wohnhaft und durch den K. Anwalt Hellen;

auf den Antrag des Anwalts Hellen und mit Zustimmung des Gegenanwalts Advokat des K. Handelsgerichts Frankenthal, Handelsappellationsgericht Pfalz für Handelssachen in die öffentliche Sitzung vom vierundzwanzigsten Mai nächsthin, Morgens 9 Uhr.

Liebe

Beig

No. 687.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom 16 ten April 1879.

No. 687. Zu Protokoll ad No. 684.

Gegenanwalt für Müller wird auf den Antrag No. 685.

Liebe

Beig

Georg Obligmacher, Gütlebesitzer, in Mutterstadt wohnhaft, Appellant von zwei Notscheinen des K. Handelsgerichts Frankenthal vom achten Februar und 26 April 1878, wohnhaft und durch den K. Anwalt Gebhard, und selbst persönlich anwesend;

gegen

Heinrich Setzer, protestantischer Pfarrer, in Grünstadt wohnhaft, Appellaten, wohnhaft und durch den K. Anwalt Gießen und selbst persönlich anwesend;

Nachforderung des Anwalts in Form Rechts und Vorlegung einer des K. Handelsappellationsgerichts Pfalz für Handelssachen und Verlangt die Verkündigung des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom siebenten Mai nächsthin Morgens 9 Uhr.

Liebe

Beig

No. 688.

Öffentliche Sitzung vom 30 April 1879.

No. 688. Zu Protokoll ad No. 190.

Gegenanwalt: Rechtsanwalt Uebel hat den ersten und den Hilfsappellationsgerichts-Vorsitzenden Dr. jur. Weis verhindert das K. Handelsappellationsgericht Pfalz für Handelssachen zu besetzen,

Kast,
Wolff,
Tilling, } Richter,
Heck,
Huber, } Assessoren,

Rollig. Protokollführer.

Liebe

Beig

Adolph Eisele, Altwarenhändler, ehemals weiler- zu Landau, Appellant wider einen Notschein des K. Handelsgerichts in Landau vom 17 Oktober 1878, wohnhaft und durch den K. Anwalt Gießen;

gegen

Hermann Rosenzweig, Bankier, in Annweiler wohnhaft und Consorten Appellaten, vertreten durch den K. Anwalt Rosenberger, für dessen Substitution der K. Anwalt Hellen bestimmt ist;

Auf den Antrag des Anwalts Gießen und mit Zustimmung des Gegenanwalts Vertreter des K. Handelsappellationsgerichts Pfalz für Handelssachen Vorsitzender Termin zur öffentlichen Sitzung vom vierundzwanzigsten Mai nächsthin, Morgens 9 Uhr.

Liebe

Beig

Nr 689.

Gegenwärtig: Hr Präs. Lechner und Hrn Räthe Nr 688.

Liebe

Zeller

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom 30 April 1879.

Nr 689 Zu Recht ad Nr 186.

Es stehen sich Hr. Stern und Böhm für Comanbach domicilirt Appellanten von einem Urtheile des K. Handelsgerichts Landau vom 20 November 1878 und einem solchen desselben Gerichts vom 31 October 1877, ersterem vertreten durch Hr. Anwalt Gulden;

gegen

Siegmund Frenk, Handelsmann, in Landau wohnhaft, Appellaten, ersterem vertreten durch Hr. Anwalt Geiser und selbst persönlich anwesend;

Nachdem Hr. Anwalt in seinem An- und Vortrage nimmt das K. Handelsappellationsgericht diese Recht- und Beschwerde verfügt hier zu verbindlich das Urtheil in der öffentlichen Sitzung vom neunten dieses nächstin, Nachmittags 3 Uhr.

Liebe

Zeller

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom 9 dieses Mts.

Nr 689. Zu Recht ad Nr 186.

Es stehen sich Georg Obligmacher, Gutsbesitzer, in Ballen wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des K. Handelsgerichts Kaiserslautern vom 20 Januar 1878 und einem solchen vom 20 April 1878, ersterem vertreten durch Hr. Anwalt Geiser;

gegen

Heinrich Lehr, protestantischen Pfarrer, in Hanweiler wohnhaft, Appellaten, ersterem vertreten durch Hr. Anwalt Geiser;

Nach Anhörung des K. Anwalts in seinem An- und Vortrage in der öffentlichen Sitzung vom 16 April dieses, wornach die Sache in Berathung genommen und die Verkündigung des Urtheils in die heutige Sitzung vertagt worden ist, wird Recht zu Recht erkannt:

Urtheilssatz:

Das K. Handelsappellationsgericht verwirft Appellatum, dass seinem Urtheile vom achtzehnten August 1878 Genüge geschehen und das Appellat

Nr 690.

Gegenwärtig: Rath Uebel bei welcher Sitzung Präsidium und die Herren Räthe

Rath Wolff, Hilling } Räthe,

Fröhlich, Hock, Becker } Assessoren,

Rollig Actuar gerichtsschreiber.

Liebe

Rollig

Zu am 21 Juni 1879 dem bei unterm Gerichte Kaiserslautern patentirten Rechtsanwalt Hr. Hugo Ritter aus Kaiserslautern zugestellt am 21 Juni 1879 vol 165 fol 27 c 6 7 empfangen Gebühr 2 Mark

voll 2. 10
Zuschl. 19. 20
ch 22. -
E. Amtsanw. 7.7. Ausfertigen Müller

dem ihm durch diesen Urtheil auferlegten Verweis durch Ordnungsstrafe verfolgt sei, worauf dem nach der Verhandlung des von dem Appellaten persönlich und rechtzeitig durch Hr. Anwalt gegen das Urtheil des K. Bezirksgerichts für Kaiserslautern vom 20 April 1878 eingelegte Berufung als unbegründet ab und verurtheilt den Appellaten in die Kosten des gemeldten Berufungszuges.

Urtheilsgründe.

Durch das Urtheil des K. Handelsappellationsgerichts vom achtzehnten August 1878 wurde Appellat zur einfachen Entschädigung der Partei zu Erkennung des in diesem Urtheile nicht angeführten Verweises durch Ordnungsstrafe zugelassen und dabei die zu diesem Zwecke verlangten, mitgetheilten und beeidigten drei Sachverständigen des Rheinkreises ernannt, mit gewissenhafter und beeidigter Sachverständigen des Rheinkreises ernannt, mit gewissenhafter und beeidigter Entwickelung des Grundes verpflichtet und angewiesen, in Folge mündlicher Verhandlung von den Parteien mit Beanstandung des Gutachtens vom zweiten Oktober 1877 dessen Handelsappellationsgerichts Letztes abzustatten, worüber Urkunde zu verfassen war.

Aus dem Gutachten dieser drei Sachverständigen, welches Appellat unterschrieben, ergibt sich, dass die drei Sachverständigen in seinem vorliegenden Gutachten auf dem Sinne eingehen, die Abweichung gefunden zu haben, dass Appellat die Handelsappellationsgerichts weiter bestimmten Schuldscheine "Ich Obligmacher" und "Hierfür sage tausend Mark" dessen Unterschrift, dass die Schreibung des Schreibens Namens Unterschrift durch die Hand des Appellaten "Zweifel gezogen wurden" und "dass die von diesen angestellten übereinstimmenden Momente gegen die Schreibens Echtheit und die Echtheit Gegen des Appellaten für das Anerkennen sprechen, dass Letzterer nicht jene geschriebene Zeilen könne."

Diese Ansicht der Sachverständigen weist das K. Handelsappellationsgericht auf Grund nicht nur der vorgenommenen neuen Vergleichung des Schreibens streitigen Unterschrift und Schrift mit den Sachverständigen vorgelegten Vergleichungsschriften und mit den von den Sachverständigen in seinem Gutachten entwickelten Gründen nicht mit Ehren, sondern ist auch für Abweisung gelangt,

Akt die evangelisch. Unterschrift und Gültigkeit der Hand-
schrift des Appellanten Hermann und die Verpflichtung der Unterschrift
derselben Behufs der Letzteren nicht übergangen hat.

Gegenüber der Begründung dieser nichtigen Urtheilsfindung
unsers Ansehens wird hier vorzutragen sein, daß Gültigkeit der
Unterschrift und Unterschrift zu verschiedenen Zeiten, daß Einer nicht
derselben Partei und Sache und zu derselben Zeit und
zwar in continuo geschrieben worden sind, und daß gerade der
eigenartige Umstand des Falles garnichts für die Echtheit der
Hand, welche die Unterschrift auf dem streitigen Schuldscheine
gesetzt hat, auf die Gültigkeit seiner Unterschrift und daß daß
hinsichtlich der Unterschrift auch kein Zweifel über die
Autorschaft des Appellanten bezüglich der Gültigkeit obwalten
kann, daß darüber bestehen kann, daß von Appellanten sowohl auf kein Zweifel

als nun also gesetzlich Schein nicht genügt vollständiger Beweis
der Aechtheit eines Privaturkunde, daß Beschlagnahme nicht kann angenommen werden kann, wenn sonst Umstände
besonderen Umstände die gerade günstige für Gültigkeit
und den Zusammenhang die Unterschrift von der Aechtheit
der Urkunde garnicht, — so wenn die Absicht der Schrift, für
die die streitenden Parteien solche Umstände vorgetragen
haben, wie es Appellat schützt, Appellant abweichend.

Rechtliche Prüfung hat ferner die Aechtheit der streitigen
Gültigkeit und Unterschrift (bestritten) und Appellanten ein
ungünstiges Resultat ergeben.

Der in streitigen Schuldschein angeführten Zahlung wegen
spricht dagegen Zeuge von dem Gerichtsschreiber Heinrich Ohlsmacher
dem Appellant geschickt und Briefe von Hildesheim und Salzgitter
Postamt abgestellt worden, wofür Appellat, wenn Briefe nicht
direkt, weiterhin und weil nach dem Postamte der Urtheile
der ersten Instanz vom ersten Februar 1873, nach dem, dem
Gegenanwalte des Appellanten Termin zweiten Juli 1873 zugestellten Beweis des Inventars des Appellanten, nach dem Personal
stelle des oben angeführten Urtheils der 5. Handels appellation
gerichts und nach der Abfassung der in ersten Instanz
vorgenommenen Gerichtsbeweisen Schreiber und Zeugen Holzer und

(Akt 382) abschriftlich angenommen und verlesen und mit der
Zeugenpflicht vorschriftsmäßig vorgehalten worden.

Der evangelische Gerichtsschreiber Holzer vernahm nach seiner Entlassung
des Akteids der Appellanten, daß sie Verweigerung der ihr Gerichtigen
Prolongation und des auferlegten Manuals, die evangelische
Manuskripte Notar Schildenbergschafte des Appellanten sei einer
gerichtlichen Akteid zugewendet.

Bei Ueberreichung des von dem Appellanten beschworenen Schuldscheins
Gerichtsakte des Appellanten sind Schenkels ersichtlich nicht
von Eingesetzung eines Gerichtlichen Zeugnisses einander, weder nicht Schein
Lineal sondern noch von einer anderen, einander ähnlichen
Feder der besonders Gerichtsschreiber gegenüber dem Appellanten, nicht
die nicht zugegeben sind den Appellanten gar hinsichtlich Schein
weniger, weder auch für sie wahrnehmbar sein mußte, Gerichtsschreiber
nicht weise die sie ihr gerichtigen Manuskripte, welche gegen
sie gegeben und Gerichtsschreiber in Anwendung gebracht werden könnten,
zu Gerichtsschreiber Gerichtsschreiber.

Zuletzt muß noch die Gerichtsschreiber Aussage der Gerichtsschreiber
in dem im ersten Rechtszuge stattgefundenen Beweis Gerichtsschreiber,
dessen Vernehmung Einen Gerichtsschreiber Umstand mitbedingen kann,
Gerichtsschreiber, vom Appellanten nicht bestrittene Umstand sind,
daß Appellant auf den Vorschlag des Gerichtsschreiber die streitige
Manuskripte auf die angegebene Weise vorgenommen, sodann
streitigen Gerichtsschreiber, in der Schrift auf einfachen liest, und
wie er nach Angabe Gerichtsschreiber Zeugen natürlich, nach Gerichtsschreiber
wie seinem Briefe dem Gerichtsschreiber Heinrich Ohlsmacher,
auf seinen Gerichtsschreiber diesen Gerichtsschreiber zu unterschreiben, so stellte er
wörtlich Gegenstand der Gerichtsschreiber so sehr unterschrift, daß
der Gerichtsschreiber auf dem Zusammenhang die Unterzeichnung
von der Aechtheit des streitigen Gültigkeit- und Unterschrift des Appellanten
und auf dem streitigen Gerichtsschreiber genommen müßte, — eine
Unterzeichnung gegenüber welcher der vom Appellanten behaupteten
Umstand, daß sich sich die angebliche Verbindung des Appellanten auf
seine Gültigkeit von der Echtheit des Gerichtsschreiber Heinrich
Ohlsmacher wie es in anderen Fällen geschehen sei, sich geben
lassen, ohne Bedeutung ist, und welche auf diese Beweisfrage zu

REVISIONS-SIEGEL 28. Kreuzer

wendet dawegen, wenn nach nochmaliger gerichtlicher Untersuchung sich dessen Ueberführung ergeben würde, daß die angeklagte Unterschlagung nicht vom Appellanten, sondern von dem Mitbeschuldigten Schmidt in dessen Eigenschaft als Vorsteher der Gemeinde Hemsbach verübt worden sei, wogegen von seiner Unzurechnungsfähigkeit zur Zeit der That ein ärztliches Gutachten vorliege, welches ihn als wahnsinnig darstelle und nicht zu berücksichtigen sei.

Appellat hat schriftlich Aufnahme eines Beweises durch Vernehmung der Zeugen Georg Ohligmacher, Stein und Genossen, Landwirth Georg Ohligmacher, Stein und Genossen, sämmtlich in Hemsbach wohnend, sowie durch Beiziehung der Akten des Großh. Bezirksamts Weinheim, Untersuchungssache wider Georg Ohligmacher, Stein und Genossen, betreffend Unterschlagung, sowie durch Einholung eines Gutachtens der Großh. Medicinalcommission Heidelberg über den Geisteszustand des Georg Ohligmacher, Stein und Genossen, Landwirth in Hemsbach, Angeklagten, beantragt, wogegen Appellant Abweisung dieses Antrags und Bestätigung des angefochtenen Urtheils beantragt.

Die Gr. Staatsanwaltschaft Weinheim hat sich dem Antrag des Appellanten angeschlossen.

Der Gr. Gerichtshof hat nach Anhörung des Vortrags des Berichterstatters, Hofgerichtsrath Schmidt, und Vernehmung der Gr. Staatsanwaltschaft, vertreten durch Gr. Staatsanwalt Schmidt, sowie des Vertheidigers des Angeklagten, Rechtsanwalt Kast, für Recht erkannt:

Die Berufung ist nach Form und Frist zulässig.

Der Beweisantrag des Angeklagten ist abzulehnen, weil die Thatsachen, welche durch Vernehmung der Zeugen Georg Ohligmacher, Stein und Genossen, Landwirth Georg Ohligmacher, Stein und Genossen, sämmtlich in Hemsbach wohnend, bewiesen werden sollen, nicht erheblich sind, weil aus dieser angeblichen Thatsache die Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten nicht folgt, und weil die Thatsache der Unterschlagung des Angeklagten auf dem Zeugnisse Polizeidieners Schmidt dahier, Zeugnisses genügt.

Ebenso ist abzulehnen, den Beweis durch Vernehmung des Landwirths Georg Ohligmacher, Stein und Genossen, sämmtlich in Hemsbach wohnend, anzuordnen, weil dieser Beweis nicht geeignet ist, festzustellen, daß der Angeklagte zur Zeit der That sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden habe, welcher die freie Willensbestimmung ausgeschlossen habe, und weil die Einholung eines Gutachtens der Gr. Medicinalcommission Heidelberg über den Geisteszustand des Georg Ohligmacher, Stein und Genossen, Landwirth in Hemsbach, nicht geeignet ist, die Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten zur Zeit der That festzustellen, weil dieses Gutachten nur über den gegenwärtigen Geisteszustand des Angeklagten sich aussprechen kann.

Demnach hat nach Antrag des Gr. Staatsanwalts und Vertheidigers des Angeklagten, sowie nach Anhörung des Urtheils des Gr. Bezirksamts Weinheim vom 26 April 1878 ausgesprochene Verurtheilung des Angeklagten zu Festung dieses ungerechtfertigten Verzugs und Haben anzuerkennen, die gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung dagegen sich als unbegründet darstellt und deshalb abzuweisen war.

Die mündlich vor den Haben dieses Gerichtshofes erhobene Berufung ist zwar auch gegen das dem Angeklagten als Vertheidiger gestellte Urtheil zu richten, aber

Demnach war, wie geschehen, zu erkennen.

Also geschehen und gesprochen, wie Eingangs bemerkt.

Liebe

Bolley

No 691.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom siebenten Mai 1879.

No 691 — Zu Diesen — ad Sp. 85.

Gegenwärtig:

Rath Kast, beigeordneter des Großherzoglichen Hofgerichts,

Filling, Schneider, Vogler } Räthe,

Dieselben sind versammelt unter Leitung des Raths Liebe und Wolff für Gerichtsschreiber hinzugezogen,

Fröhlich, Müller, Wolff } Assessoren,

Beiziehung Untergerichtsschreibers Hemsbach

Kast

Bolley

Palmer Adam, Handelsmann, in Weinheim wohnhaft, Appellaten, gegen

den von seinem Vorstehe des Gr. Handelsgerichts Heidelberg vom 21 November 1878, verkündeten Beschluß, Gr. Amtsrichter Schmidt, und Schlosser Hofgerichtsprocurator, Beklagten,

Palmer Adam, Handelsmann, in Weinheim wohnhaft, Appellant, vertreten durch Gr. Amtsrichter Schmidt, für diesen Vollmachtsgeber Gr. Amtsrichter Schlosser Hofgerichtsprocurator, Beklagten, durch Aufhebung des Gr. Amtsrichters Schmidt und Schlosser in ihren Amts- und Vertretungen, und des Gr. Amtsrichters Schmidt in seiner in Gegenwart nimmt und des Gr. Handelsappellationsgerichts Heidelberg Verfügung und vertagt die Verkündigung des Urtheils in die öffentliche Sitzung vom siebenten Juni nächsthin Morgens neun Uhr.

des Appellanten Adam abgegebenen Erklärung, dieser die Berufung gegen das Urtheil Schluß fortsetzen, worüber sofort Urkunde aufgenommen wird,

Kast

Bolley

No 692.

Oeffentliche Sitzung vom siebenten Mai 1879.

No 692 — Zu Diesen — ad No 186.

Gegenwärtig:

Rath Liebe, beigeordneter des Großherzoglichen Hofgerichts,

Kast, Wolff, Filling } Räthe,

des Firma A. Herd und Diesen für Commissions-Geschäft, Appellanten, gegen den von dem Vorsteher des Gr. Handelsgerichts Landau vom 20 November 1878 und gegen falschen Verfälschungsgesuche vom 31 Oktober 1877, verkündeten Beschluss Gr. Amtsrichter Gulden,

Hecht,
Kuhn,
Brunnenholz,
Rechtsanwalt I. Instanzgerichtsschreiber
} Appellanten,

gegen

Sigmund Frank, Handelsmann, in Landau wohnhaft, Appellaten,
wohlmund Rechtsanwalt D. Anwalt Giessen;

Nach Aufruf der D. Anwälte in ihren Akt und Vorträgen in der öffentlichen Sitzung vom Dreißigsten April 1879 [illegible]
worauf die Parte in Berathung genommen und die Verkündigung des Urtheils in die heutige Sitzung vertagt worden ist,
wird heute für Recht erkannt:

Urtheilsatz:

Auf die Berufung des Appellanten wird das Urtheil der ersten Kammer des Großherzoglichen Landgerichts Gießen vom 31 Oktober 1877 in der Hauptsache aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückverwiesen.

Die Kosten der Berufungsinstanz sind zu 1/3 dem Appellaten und zu 2/3 dem Appellanten auferlegt.

Der Streitwerth für die Berufungsinstanz wird auf 1809 Mark festgesetzt.

Von Rechtswegen.

Urtheilsgründe.

Die Appellantin beantragt, das angefochtene Urtheil vom 31 Oktober 1877 deshalb abzuändern, weil dasselbe ihre Ungültigkeitseinrede, betreffend die Verjährung, zu Unrecht verworfen habe. Für den Fall, daß der erste Richter die Entscheidung über diese Einrede noch vorbehalten sollte, beantragt sie, die Einrede zurückzuweisen, weil die Verjährung durch Anerkenntniß unterbrochen worden sei.

Der Appellat beantragt, die Berufung zurückzuweisen, eventuell, für den Fall, daß der erste Richter die Einrede noch vorbehalten sollte, dieselbe zurückzuweisen.

Was zunächst die Einrede der Verjährung betrifft, so ist dieselbe nach Art. 108 Abs. 2 der Wechselordnung durch Anerkenntniß unterbrochen worden, wenn der Aussteller oder Acceptant dem Inhaber gegenüber ausdrücklich oder stillschweigend sein Recht anerkannt hat. Ein solches Anerkenntniß ist nun allerdings in dem Briefe des Appellanten vom 20 November 1878 zu finden, worin er sich bereit erklärt, 1/3 der Wechselsumme zu bezahlen, wenn ihm die Gläubiger Nachlaß ertheilen würden. Dieses Anerkenntniß ist aber nicht mehr wirksam, nachdem der Appellant durch Urtheil vom 31 Oktober 1877 zur Zahlung der vollen Wechselsumme verurtheilt worden ist. Durch dieses Urtheil ist nämlich die Verjährung unterbrochen worden, und es kann nicht mehr in Frage kommen, ob durch das Anerkenntniß vom 20 November 1878 die Verjährung unterbrochen worden sei oder nicht.

Es ist daher der erste Richter mit Recht in seinem Zwischenurtheile vom 31 Oktober 1877, in welchem er bezüglich der Einrede der Verjährung [illegible] zunächst auf einen Beweis sich nicht einließ und Urkunden verlangte, die verschiedene Ungültigkeitsgründe nicht [illegible] sondern das Erkenntniß über dieselbe vorbehalten sollen.

Was den Grund des Rechts betrifft, so ist der Appellant gegen das angefochtene zweite Urtheil vom 28 November 1878 und in so weit, als dasselbe den Klagegrund bezüglich der Klagesumme vom 24 Dezember 1876 betrifft, die zweifachen Rechtsmittel der Berufung, des Klagegrundes [illegible] nach der in hiesiger Stadt geltenden Praxis angenommen hat, daß er dem Kläger für diesen Betrag einen Ergänzungseid auferlegt. Durch diese Entscheidung haben sich die Appellantin nicht mit Grund für beschwert erachten können. Durch die in ersten Beschlusse vermöge neuer Zeugen und die Expertise [illegible] ist dargethan, daß, als am fünften Dezember 1876 die Partei bezüglich der fraglichen Waaren gewissen Herrn einen Theilschein der appellantischen Firma als Käufer und dem Appellanten als Verkäufer zu Handen adressirt wurde, der Käufer den Auftrag ertheilt hatte, die Waaren nicht zu versenden, sondern [illegible] bis weitere Weisung von den Arbeitern der appellantischen Firma für [illegible] Waaren nicht [illegible] seien, sodann daß nach dieser Weisung von den Arbeitern verfahren wurde. Ferner ergiebt die Expertise und der

Zeugnisse dafür, daß, als die Appellantin welche in
Form der Verfügungsabschlusses nachfolgende Mittheilungen
an den Appellanten zum ersten und zweiten Januar hin von ihr
gekaufte Waaren wie auf Rechnung und Lieferungsschein
vorgelegt selbe, auf niemal Datum 13 Dezember, Waaren
Rückfrau in Anspruch nahm, der Appellant schon unterm 15 Dezem-
ber sie schrieb, es würde sich die Abholung solcher nach-
trägliche Bedingungen, es Liebe der Appellantin wie ihm
Waaren Rückfrau verkauft, es lasse deshalb die Waaren offen
liegen, bis Appellantin nach Carlsruhe komme, um dieselbe in
Empfang zu nehmen, worauf am folgenden Tage Appellantin
schriftlich den Appellantischen Diener Engelbert ersuchte und sich
bei der Schwiegermutter des Waaren, die Gemahlin verschiedene in dem
gangenen Quartiertheil wohnhaft, beschäftigte; daß sodann die Arbeiter
die den Appellantin zu liefernde Waaren auf seinen wagen
zum seine Schwester gegebenen Quartiertheil aufgeladen haben sowie
daß Appellantischer Diener Engelbert Waaren in Packe verpackte und
an die von der Appellantin dem Appellanten aufgegebenen Adresse
Gebrüder Stein in Offenburg in Baden abgeschickt worden
zwar die erste Sendung mit 106 Centner 21 Pfund am 22ten oder 24ten
Dezember 1876, der Rest am Zweiten Januar 1877. Thatsache
steht, daß die Appellantin, welche die vom siebten Monat per Centner
vom Appellanten gekaufte Waaren an Kraemer in Offenburg in Baden
berg um 48 Mark per Centner weiter verkaufte hatte, die in
Offenburg mittels Eisenbahn am 27 Dezember eingetroffene
erste Sendung durch Gebrüder Stein an Kraemer in Offen weiter-
gesandt hatte, indem Zweiten und fünften Januar 1877 über die
beiden Sendungen dem Appellanten, weil sie von ihr mit seinem
Rückfrau gekauft habe, die Verfügung stellte, worauf Kraemer
am vorerwähnten Zweiten Januar die bei ihr eingetroffene erste
Sendung weiter verkauft und zu versenden hatte, weshalb
die Appellantin die Verfügung gestellt habe, weil er von ihr seinem
Rückfrau gekauft habe, die Sendung aber Gewicht 40 Pfund
weniger enthalten und im Anbringen mit anderem gewöhnlichem Packen
belastet. Hiergegen Anstoß sei vorerwähnten, als Zeuge vernommenen
Kraemer hat stattfinden soll, daß die zurückgegangene Waaren zwar

DIENSTSIEGEL 28 Karlsruhe

nicht den Werth von 48 Mark, aber jedenfalls immer sieben
Mark per Centner hatten. Sind die vorliegenden Thatsachen
des Verkaufes Verband der Appellantin Gewicht genau bestimmt
und, demgemäß dem Gesetze Recht, unter die der Appellantin
verkaufte Waaren die beiden Sendungen abzüglich
Gebrüder Stein Gewicht aufgenommen, da es sich hier Verbind-
lichkeit sorgen um einen gewissen Preis, nämlich um acht Mark
per Centner, damals nicht Abgenommen hatte).

Nach Allem liegt nicht ein rechtlicher Beweis material
für die Annahme vor, es habe der Appellat der Appellantin
nicht einen Einmal Rückfrau verkauft, sondern die sie verkaufte
Waaren auf Verlangen nicht geliefert, es habe somit die Appellan-
tin von die Waaren ohne ausdrücklichen Grund die Verfügung gestellt,
daß der Appellantin das der Appellatin zum Erfüllungsgericht zu-
stehende rechtmäßige Recht begründeten Anlaß zu Beschwerde
nicht gebend kommt.

Was endlich die erste der obenerwähnten beiden Sendungen
betrifft, - und nur diese hat Appellat eingeklagt, da auch die von
der Appellantin schon selbst für Verfügung gestellte zweite
Sendung auf seinem Fuhrwerk an Lieferungsgebr. Offenburg
anderweitig und zwar ebenfalls um 7 Mark ohne Zoll
per Centner verkauft - so wurde Appellat schon deshalb nicht
vorgeschritten, diese erste Sendung von 106 Centner 21 Pfund Zweck
Zurücknahme, soweit auf Ankunft derselben an Lieferungsgebr.
Offenburg die Appellantin weiter über dieselbe verfügte, nämlich
sie dieselbe Gebr. Gebrüder Stein daselbst in Empfang nehmen
und weiter an Kraemer in Offenburg versenden hat. Hiervon
liegt nun Anerkennung der Waaren Rückfrau Appellantin an den
mit dem Appellanten vor mir bereits Lieferungsgebr. Offenburg,
gegen welche die Appellantin weitere Verfügung nicht gestellt
Thatsache sind. Die Waaren nicht Verkauf abgenommen kann. Diese
der Appellantin wäre es, die Waaren bei dem Empfangnehmen
an Adlieferungsgebr. zu untersuchen oder untersuchen zu lassen,
sowie sie weiter über dieselbe verfügte. (Mayer'sches
Packett zu Art. 347 des Handelsgesetzbuches 2te Auflage in Ziffer 4 a
Abs. 4 und C Abs. 2 sodann in Ziffer 7 a und Ziffer 9 a und sodann

den bei diesen Acten angeschlossenen Gerichtsverhandlungen des Kreis- Ober- Handelsgerichtes.)

Gegenwärtig somit Gerichtshof, dahin, dass die diese Berufung von Appellanten eingelegte Ladung von 748 fl 47 kr. in die gerichtliche Hinterlegung zu Gunsten des Appellaten aufzuerkennen wäre, wenn nicht in Folge der erhobenen Anschlussberufung auf weiteres Nachsuchen des Appellaten die hinterlegte Summe an denselben verabfolgt worden wäre, darauf die von den Appellanten nicht angenommene gerichtliche Zahlung rechtzeitig erfolgt ist.

In gegenwärtiger Lage des Gerichtshofes in dieser Richtung gar nichts zu verfügen und für den Fall der Abweisung der Eidesdelation Seitens Appellanten in Anwendung des Art. 728 Ziffer 2 der Procedurordnung das bürgerliche Urtheil vom 20. November 1878 vorzüglich der ersten Ordnung zum Gegenstande der Berufung aufgegebenen Feststellung und Abschätzung zu verfügen auf diesen letzten Fall das angefochtene Urtheil in seiner Richtung nicht aufzuheben.

In condemnatorischer Hinsicht über die Berufung zur Zeit nicht erkannt.

Also gesprochen und gesprochen, wie Einganges genannt ist.

Lieber

Rühl

Nº 693.
Gegenwärtig Rath Kühl die ordentliche Stelle des Vorstands des Handelsappellationsgerichts den Rath Hofrath Tilling, Schuler Hessert, Küster, die beiden Letzteren mit gutachtlicher Abwesenheit des Herrn Rebel und Wolff zur Ergänzung des Gerichts zugezogen — Secretär Ruhe Müller, Assessor, und Rath Vierzenreichsfamulus.

Kast

Rühl

Öffentliche Sitzung vom 21. und zwanzigsten März 1879.

Nº 693. In Sachen ad Nº 190.

Der Actiengesellschaft Ludwig-Zuckerfabrik-Actienbrauerei-Aktionäre zu Landau, Appellantin von einem Erkenntnisse des k. Handelsgerichts in Landau vom 17ten Oktober 1878, vertheidigt durch den k. Anwalt Gerstner,

gegen

Heinrich Pasquay, Bankier in Annweiler wohnhaft und Consorten, Appellatenschaft, vertreten durch den k. Anwalt Rosenberger, zu dessen Ladung der k. Anwalt Gebhart anfragt.

DIRECTION—BIBLIOTHEK 28 Kreuzer

Auf den Antrag des für seinen Collegen k. Anwalt Rosenberger auftretenden k. Anwalts Gebhart und mit Zustimmung des k. Anwalts Gerstner verlegt das k. Handelsappellationsgericht diese Sache zur Hinterlegung der Anträge in die öffentliche Sitzung vom elften Juni nächsthin Morgens neun Uhr. –

Kast

Rühl

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom 21. und zwanzigsten März 1879.

Nº 694 In Sachen ad Nº 191.

Nº 694
Gegenwärtig die Räthe wie in obiger unter Nº 693.

Kast

Rühl

Wilhelm Bachem, Kaufmann in Mannheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Handelsgerichts Frankenthal vom sechsten Dezember 1878, vertreten durch den k. Anwalt Rosenberger, zu dessen Ladung der k. Anwalt Gerstner

gegen

David Dornberger, Handelsmann in Landau wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den k. Anwalt Gebhart.

Auf den Antrag des für seinen Collegen k. Anwalt Rosenberger auftretenden k. Anwalts Gerstner und mit Zustimmung des k. Anwalts Gebhart verlegt das k. Handelsappellationsgericht diese Sache zur Hinterlegung der Anträge und gleichzeitigen Verhandlung in die öffentliche Sitzung vom elften Juni nächsthin Morgens neun Uhr. –

Kast

Rühl

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom 21. und zwanzigsten März 1879.

Nº 695. In Sachen ad Nº 189.

Nº 695.
Gegenwärtig die Räthe wie in obiger unter Nº 693.

Kast

Rühl

Die Handelsfirma unter der Firma „Jacob Frank“ in Frankfurt am Main, jetzt dessen Gemahlin, verehelicht durch ihren Curator und Bevollmächtigten Dr. jur. Oswald, Advocat in Frankfurt a/M wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des k. Handelsgerichts Frankenthal vom ersten November 1878, vertreten durch den k. Anwalt Gebhart,

gegen

Joseph Würtz, Weinhändler in Dürkheim wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den k. Anwalt Gerstner.

Nach Anhörung der k. Anwälte in den Vorträgen der von dem Gerichtshof des k. Handelsappellationsgerichts Ersten Senats übergebenen Anträgen beschließt das k. Handelsappellationsgericht Erster Senat zur Verhandlung einer Sache die öffentlichen Sitzungen vom siebenzehnten und achtzehnten Juni nächsthin Morgens neun Uhr.

Kast

Mühl

No 145 des Repert.

No 696.

Öffentliche Sitzung vom vierten Juni 1879.

No 696 — Die Parteien — ad B. 185.

Gegenwärtig:

Adolf Kast, bei vorliegender Sache als Vorsitzender des K. Handelsappellationsgerichts Ersten Senats,

Fetting, Schüler, Hofherr, } Richter,

die beiden Letzteren die gesetzliche Vertretung des Richters Uebel und Wolff für Verhinderung des Gerichts so angezogen,

Fröhlich, Müller, Wolff } Assessoren,

Ritzig, Protokollführer.

Kast

Ritzig

Die am 28. Juni 1879 vom Kgl. Notariat Schmidt dahier für seine Parteien errichtete rechtskräftige Auseinandersetzung d. No. 2011, wonach das zu gemeinschaftlichen Handen und gemeinschaftlichen Antheil und gemeinschaftlichen Gebrauch gehörige Haus Fol. 187 Fol. 30, c 3, — enthaltend die Auseinandersetzung findet wird genehmigt Kraft gegenwärtiger Urkunde

L. Landrath
gez. Auszeichnet.
Mühl

Balthasar Mai, Handelsmann, in Kirchenhausen wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Handelsgerichts Hammelsbrunn vom 21 November 1878, rechtfertigend und durch den K. Kgl. Anwalt Schmidt;

gegen

Peter Scheuff, Bäcker, in Mainhausen wohnhaft, Appellaten, rechtfertigend durch den K. Kgl. Anwalt Grimm, gleichfalls für den abwesenden Beklagten den K. Anwalt Kiesser;

Nach Anhörung der K. Anwälte Schmidt und Kiesser in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Mai dahin, worauf die Sache in Berathung genommen und die Verkündigung des Urtheils in der heutigen Sitzung verlegt worden ist, wird heute zu Recht erkannt, wie folgt:

Urtheilsspruch.

Das K. Handelsappellationsgericht erkennt die Berufung insofern begründet, als sie die streitige Lieferung vom 23 Juni 1877 betreffe, zweckentsprechend setzt, unter dahingehender Reformation des angefochtenen Urtheils, den Appellaten Scheuff den Appellanten hier an Sicherheit leistend gegen Quittung alsbald zum Gerichtsbefehle baldmöglichst herzugeben und dem Appellanten Mai zu bezahlen:

Dammerde zu 29 Ctr. . . . . M. 261.00
Torf Streumasse à 3 Ctr. 62.00
Torf Streumasse à 3 Ctr. 39.00
Alte Lauf- und Blasrohre Ctr. 60 . . . . . 52.80

Zusammen vierhundert vierzehn Mark achtzig Pfennig } à cto. 414.80

mit Zinsen zu fünf Prozent vom 19 Februar 1878 an zu bezahlen,

dagegen den Appellaten hier an Sicherheit leistend gegen Quittung alsbald zum Empfange der streitigen Sache zu verurtheilen, die Berufung als unbegründet und also die Klage abzuweisen, soweit sie

Den vorerwähnten Betrag von [illegible] Mark, insoweit derselbe noch nicht bezahlt ist, eine Masse gebildet werde, sagt Appellant Scheuff weiter eine Forderung zu Recht bestehe, dahingehend die Feststellung über die Übrigen eine Forderung auf den alten Resten vor, sagt endlich von den in einer Masse zu vereinigenden Beträgen des zweiten Rechtszuges dem Appellanten Scheuff einen Forderung, dem Appellanten Mai sagen dem Forderung zu Recht und verweist in Anbetracht die Parteien auf den alten Resten zurück.

Entscheidungsgründe.

Daß die gegen den Appellaten Scheuff erhobene Berufung zu Recht genommen werde, ist darnach bei der Verhandlung vom siebenten dermaligen Monats Anstand.

Der erste Rechtszug geht die Appellanten Mai die Verpflichtung der Lieferung des Lagerholzes auf Lieferung zum Gerichtsbefehle im Allgemeinen. Die Parteien sind jedoch über einige Punkte des Lieferungsgeschäfts und den vorgelegten Handelsbüchern der Appellanten nicht einig und Gegenstand von Vorbehaltungen für die streitigen Lieferungen beigelegt, welche wichtig werden, um das Gerichtsbefehle zu entscheiden. Denn die einzelnen Lieferungen, mit Ausnahme der ersten Lieferung vom 23 Juni 1877, können keine verlässigen Details angaben und die Angaben sind darauf so eingerichtet, daß sie selbst nicht genügend sind, die Summe Klage des Handelsbuches zu unterstützen. Diese Bücher können aber als ordnungsmäßig geführt nicht angesehen werden. Denn die beiderseitigen Lieferungen weisen zwar in ordnungsmäßiger Folge mit den unbestrittenen mit Ausnahme der einzelnen besonderen Posten, diese Posten selbst aber ist durchschnittlich andere weiter übertragen, ohne Rücksicht die Rückgabe die Entwürfe die Zahlungen die zum 24 Januar 1878 wegen mit Unterstützungsgesuch zusammen, während die späteren Entwürfe Zinsen auch Porto enthalten sind, diese aber an Verschiedenheiten, Verrechnungen und Änderungen, vergleichsweise Zahlungen, so daß auf die Rechnung gering ist. Sage kommt, daß selbst die Hauptbücher keine Notizbuchungen, die vorhanden kommen, und endlich die vom ersten Richter vorgenommenen Zahlungen nicht eingetragen sind. Daraus wird die Schlußfolgerung

nicht geschehen. Endlich ist der Appellant, der die Frage nicht selbst stellt und seine ordnungsmäßigen Fragen dieserhalb nicht gewahrt wurde, bei seinem von ihm selbst gestellten Beweisantrag stehen geblieben, wonach er nur die Aussagen der Zeugen über die einzelnen Behauptungen, die er ja auch beschworen will, genau für seinen persönlichen Gebrauch und daher nicht geeignet sind, zum Sitzungsprotokoll zugelassen zu werden, weshalb auch die in Abgang und hierauf gestellte Antrag zu verwerfen ist.

Anders verhält es sich dagegen mit der Ladung vom 25 Juni 879 für den zweiten Verhandlungstag. Die Ladung in der Form und in Beziehung auf die Zeugen, denn in der Ladung statt Beck, Bornmesser steht, weil ein Beck abgegangen sein soll, ringetragen sind durch diese Verhältnisse nicht vorgenommen ist. Dagegen spricht sich der Zeuge Christmann über diese Ladung dahin aus, daß die Zeugen-Gebühren ganz bestimmt ab. Eine Verwechslung mit jenem vom 25 Juni, wie angedeutet wurde, ist bei dem ganz verschiedenen Charakter nicht möglich, der Zeuge konnte als Kenner die Ladung selbst von den Appellaten, es wurde auch nicht eine Gebühr vernommen für nicht Zeit, wo er den Termin der Appellanten bereits verlassen hatte. Gesetzlose Gründe gegen seine Glaubwürdigkeit wurden nicht vorgebracht und noch dürfte nicht abzusehen, weshalb sein nicht besonders Gewicht bezüglich der Ladungen, wie dem andern Zeugen Scheer bezüglich der Zeugen sich schenken ist.

Der Behauptung des ersten Richters, daß er über den Beweisantrag Angabe für massen im Stande sei, dessen Bedeutung, worüber den Beweis selbst kein Beweis beschloß. Endlich ist auf den von Appellanten angezogenen Umstand ohne Belang, daß die Faktoren der Stadt 1877 Gemeinde ist, da dort ein Hochbau hätte genommen werden müssen, wie in höheren ähnlichen Fällen geschehen, wenn die Ladung vom 25 Juni damals wirklich vorgekommen wurde. Dort würde heute auf nicht immer mit Nachdruck gedrückt, was gerade zum ersten Verlust gezogen würde, da zu bemerken sind noch, daß gegen eine Hochbaute einer Fristverlängerung über drei Abschlägig gestellt wird, was bei der vorigen Lage der Sache Appellanten, von dessen Hand die Stellung

ist, immerhin noch einen offenen Ausweg anbietet und die Annahme dabei nicht ausschließt, daß auch die Ladung vom 25 Juni genügt wird. Gegen diese Ansicht der Vorgänge anzunehmen und den stattfindenden Antrag auf Vertagung des Appellaten zu dem bezüglichen Antrag stellt, zugleich unter gleichzeitiger Nichtbeachtung eines wesentlichen Theils des Rahmen der ersten Verhandlung, worin er Antrag zu Gunsten, der in der ersten Verhandlung die Mitwirksamkeit des Gegners des Appellaten beschränkt wurde und auf Ladung stellen wird, was, da sie bestritten wurde, zu dessen Ausbleiben Veranlassung gab.

Da die Parteien im Zweiten Verhandlungstag vorschriftsmäßig vertreten, so waren diese Daten unter die Parteien in Verhältnis mit den Nichterscheinen zu stellen.

Also geschehen und gesprochen, wie Eingangs gemeldet.

Kast

Haug

Öffentliche Sitzung vom 16ten Juni 1879.

N° 697	N° 697.	In Sachen	ad N° 190

Gegenwärtig: Kanzl Uebel.
bei verhinderter Gerichtsdiener stelle den Vorsitz führend.
Kast. Wolff. Felleng } Räthe.
Kuhn. Müller. Cullmann } Assessoren.
Akt. Obergerichtsschreiber.

Der Aktiengesellschaft „Burg-Trifels-Actienbrauerei-Anweiler zu Landau" Appellantin von einem Urtheile der 2. Handelsgerichts Landau vom 17ten Oktober 1878, erschienen durch den k. Anwalt Giessen.

gegen

Heinrich Pasquay, Bierbrauer in Anweiler wohnhaft und Consorten Appellaten erschienen durch den k. Anwalt Rosenberger.

Auf den Antrag des k. Anwalts Rosenberger und mit Zustimmung des k. Anwalts Giessen vertagt das k. Handelsappellationsgericht die Sache zur Entscheidung der Anträge in die öffentliche Sitzung vom nächsten Juni nächsten Morgens neun Uhr. —

Uebel

Akt.

Uebel

Akt.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom ersten Juni 1879.

№ 698. | № 698. | In Sachen | ad № 192.

№ 698
Gegenwärtig wie oben unter № 697.
Liebe
Mühl

d. Lebalter, gelernem Bäcker in Kusel wohnhaft, Beklagten und
2. Nikolaus Eckel, Möbelfabrikant in Landstuhl wohnhaft, in seiner
Eigenschaft als Verlassenschafts-Curator von Jacob und Albert Schaller zuvorderst
niederjährig, zu Kusel domicilirte Kinder der abgewandelten Wittwe
Schaller und deren Ehemann mit dem genannt verbliebenen Beklagten
wiederjährigen als Beneficiarerben jure Patroni, – Appellanten, und
gegen Beschluß des k. Handelsgerichts Landstuhl vom 8. Februar 1879,
erlassen durch den k. Amtsrath Kieffer, zu dessen Stellvertretung der k. Amtsrath
Rosenberger aufgerufen

gegen

Ludwig Joanne, Bäcker in Kusel wohnhaft, Appellaten, assistirend durch den k. Anwalt Giessen.

Nach Aufrufung der k. Anwälte Rosenberger und Giessen in der Vertretung der von ihnen schriftlich übergebenen Anträge bestimmt das königl. Handelsappellationsgericht zur Verhandlung dieser Sache die öffentliche Sitzung vom fünf und zwanzigsten Juni nächsthin Morgens 9 Uhr. –

Liebe
Mühl

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom ersten Juni 1879.

№ 699. | № 699 | In Sachen | ad № 191.

№ 699
Gegenwärtig die Beisitzer wie oben unter № 697.
Liebe
Mühl

Wilhelm Boehm, Kaufmann in Monsheim wohnhaft, Appellant von
einem Beschlusse des k. Handelsgerichts in Frankenthal vom siebten
Dezember 1878, assistirend durch den k. Anwalt Rosenberger,

gegen

David Dornberger, Handelsmann in Hochheim wohnhaft, Appellaten,
assistirend durch den k. Anwalt Gebhart.

Nach Aufrufung der k. Anwälte in ihren Au- und Vortrügen nimmt das kgl.
Handelsappellationsgericht diese Sache in Verhandlung und vertagt die Verkündigung
des Beschlusses in die öffentliche Sitzung vom ersten Juni nächsthin Morgens 9 Uhr. –

Liebe
Mühl

№ 700.

Gegenwärtig:
Rath Uebel bei vorübergehender Vertretung des Vorstandes des kgl. Handelsappellationsgerichts den Vorsitz führend.
Rath Hill, Rath Schmidt } Räthe.
Rath Schmidt bei gesetzlicher Verhinderung des Raths Wolff zur Ergänzung des Gerichts gezogen.
Kuhn, Müller, Wolff } Assessoren.
Mühl, Obergerichtsschreiber.
Liebe
Mühl

Öffentliche Sitzung vom siebenzehnten Juni 1879.

№ 700. | In Sachen | ad № 189.

Das Handlungshaus unter der Firma Jacob Frank in Frankfurt am Main, jetzt dessen Inhaberin verehelichte Frau Commerzienrath und Consul Victor Dr. jur. Oswald Advokat in Frankfurt a/M wohnhaft, Appellantin, von einem Beschlusse des kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom achten November 1878, assistirend durch den k. Anwalt Gebhart,

gegen

Joseph Wirz, Kaufmann in Dürkheim wohnhaft, Appellaten, assistirend durch den k. Anwalt Gulden.

Nach Aufrufung des königl. Anwalts Gebhart in seinem An- und Vortrage sowie des k. Anwalts Gulden in seinem An- und Entgegnungs-Vortrage verlegt das k. Handelsappellationsgericht wegen vorgerückter Tageszeit die Verhandlung dieser Sache auf Morgen Vormittag 9 Uhr.

Liebe
Mühl

№ 146 des Protok.

Öffentliche Sitzung vom siebzehnten Juni 1879.

№ 701. | № 701. | In Sachen | ad № 191.

Gegenwärtig:
Rath Uebel bei vorübergehender Vertretung des Vorstandes des k. Handelsappellationsgerichts den Vorsitz führend.
Rath Wolff, Rath Hill } Räthe.
Müller, Kuhn, Ullmann } Assessoren.
Mühl, Obergerichtsschreiber.
Liebe
Mühl

Wilhelm Boehm, Kaufmann in Monsheim wohnhaft, Appellant von einem Be-
schlusse des königl. Handelsgerichts in Frankenthal vom siebten Dezember 1878, assistirend
durch Anwalt Rosenberger,

gegen

David Dornberger, Handelsmann in Hochheim wohnhaft, Appellaten durch Anwalt
Gebhart vertreten.

Nach Aufrufung der k. Anwälte in ihren An- und Vorträgen in der öffentlichen
Sitzung vom siebten Juni abhin, worauf diese Sache in Erwägung genommen und
die Verkündigung des Urtheils in die heutige Sitzung vertagt worden ist, wird
heute zu Recht erkannt:

Urtheilsspruch:

Das königl. Handelsappellationsgericht verhilft der Berufung des Appellanten
insoferne Folge, daß Appellant den ihm obliegenden Beweis
erbracht hat; weshalb Zufolge Antrags den Appellaten, an den Appellanten
die streitbefangene Forderung per zweitausend achthundert Gulden

Kalzig gemäß Artikel 737
der Civilprozeßordnung an
die Gerichtsschreiberei des k.
Landgerichts - Frankenthal
gesendet den 20 Juni 1879.
C.R. № 648

Müller

Hier am 2 Juli 1879
dem Rechtsanwalt Rosen-
berger, für den Appellaten
Wilhelm Böhm erhoben mit
vollständiger Abschrift
ist № 2762 registrirt zu
genehmen am dritten Ju-
li 1879 Vol IV, fol 41, C.R.
mit allen Anhängsel Mark —
Stempel — 16. 90.
Zustellung " 19. 20.
M. 36. 10 Pf.
Gerichtsvollzieher.
Müller

Mark mit Zinsen zu fünf procent aus fünfhundert sechzig Mark vom neunten Juni achtzehnhundert siebenundsiebzig; aus dreihundert fünf und zwanzig Mark vom vier und zwanzigsten Juni achtzehnhundert siebenundsiebzig, und aus zweihundert acht und neunzig Mark vom fünf und zwanzigsten Juni achtzehnhundert siebenundsiebzig zu bezahlen;

Weiter die vom Appellaten erhobene Widerklage als unzulässig ab und legt dem Appellaten die Kosten beider Instanzen zur Last.

Entscheidungsgründe.

Der erste Richter hat durch das angefochtene Urtheil vom fünften Dezember 1878 auf eine von dem Kläger und Appellanten zur Begründung der Klage dem Beklagten stillschweigend zugeschobene Eid erkannt und in der Annahme, daß dieser Eid abgeschworen sei, den Beklagten bezüglich der von demselben erhobenen Widerklage zu einem Beweise zugelassen. Zu dieser Entscheidung gelangte derselbe durch die Annahme, daß der Kläger in dem durch den zweiten Theil vom 28ten August vorher aufgenommenen Beweise nicht ex- cumpft habe.

Diese Annahme kann jedoch nicht beigetreten werden.

Nach dem ersten Beweissatze betreffs, dessen gefragt, ob Endigung des Manifestverfahrens gewesen, daß alle Gläubiger der Beklagten zum Verfahren Einladung und die Gläubiger benachrichtigt wurde, so kann nur der ersten Theil dieses Zeugnisses zugegeben werden, daß sich eine solche Endigung des Manifestverfahrens im Allgemeinen nicht von selbst versteht. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß, wenn alle Gläubiger eines Schuldners zum Zwecke der Endigung eines Manifestverfahrens zusammenberufen sind, wie in vorliegendem Falle, die Voraussetzung darin liegt, es sei der einzelne Gläubiger nicht gewillt, zu Handen eines nicht besser berechtigten Andern mit seinen eigenen Forderungen zurückzustehen. Durch die Aussage des in Mannheim vernommenen Zeugen 2 und 3 ist nun dargethan, nicht blos, daß es auf jener Auffassung bei Abschluß des Manifestverfahrens die Absicht der Gläubigerversammlung war, daß alle Gläubiger am Vertrage beitreten sollen und keiner benachtheiligt werde, sondern auch, daß der in Frankenthal vernommene Zeuge 9, welcher den Gläubigern auf ein vereinbarten fünfzig procent allmälig ein vollen fünf und zwanzig procent auszahlen sollte, sich — wie er selbst bestätigt — darüber einigerlei Sinn

zu thun; da auch sämmtliche Gläubiger unterschrieben hatten und selbst zum Beitritt bewogen hatte, als ihm unseren der unterfertigten Gläubiger vorgelegt hatten, für welchen der Entwurf des Manifestverfahrens. Auf die Aussagen der Zeugnissen 1, 2 und 13 und der Zeugnissen Vernehmung vernommenen Notaren Dornberger stimmen vollständig darin überein, daß die Endigung des Manifestverfahrens zwar; es könne keinem der Gläubiger der Beklagten verweigert werden. Mit Sicherheit hat daher der rechte Richter darauf Gewicht gelegt, daß die Möglichkeit der Endigung für den Fall der Nichtbeitretung sämmtlicher Gläubiger nicht ausdrücklich vereinbart worden und daß der Appellant das Manifestverfahren selbst eingeleitet und das Zeugniß über die Endigung desselben aufgenommen habe. Allein Umstände zufolge war der Appellant zu der Annahme berechtigt, daß der Vertrag mit allen der vorgeschlagenen Endigung sich einverstanden sei.

Entscheidend ist aber auf den zweiten Beweissatz, zufolge dessen der Appellant dargethan sollte, daß einzelne Gläubiger von dem Beklagten resp: mit dessen Zustimmung oder in dessen Auftrag ihre ganze Forderung oder doch einzelne Theile und jedenfalls mehr als fünfzig procent erhalten. Der Appellat selbst vermag nicht in Abrede zu stellen, daß der zu Mannheim als vierter Vergleichszeuge vernommene Gläubiger Ullmann, der bei der Versammlung nicht anwesend war und dem Manifestverfahren nicht beitrat, diesem nachträglich zum Beitritte an den Beklagten vom fünfhundert sechzig und vierzig Mark mit fünfhundert Mark durch den als Vergleichszeuge 12 vernommenen Jacob Mayer von Frankenthal übergeben erhielt. Wenn der erste Richter — abgesehen von dem nicht mehr zutreffenden Grunde, daß der erste Vergleichssatz nicht erwiesen sei — diese Thatsache auch deshalb für Beklagten erwartet, weil nicht erwiesen sei, daß die Abmachung mit Ullmann durch den Beklagten oder in seinem Auftrage geschah, so übersieht er die bezügliche Aussage des Ullmann, welcher dieselbe mit dem genannten Mayer, der nach seiner eigenen Erklärung Vertrauensmann der Appellaten war, sich in der vorerwähnten Weise einigte und mit der Appellatselbst mit dieser Abmachung einverstanden war. Wenn selbst, wie der Appellat behauptet, aber nicht erwiesen ist, die Zahlung des Ullmann nicht mit Wissen der Appellaten, sondern mit deren seiner Vermuthen erfolgt, so müßen

[illegible] ohne Leistung, da gerade diese verwandten die Verleiter des Appellaten beim Vergleichsvertrage waren, dessen Sinn allen Umständen zufolge kein war, daß die sämmtlichen zur Zahlung der Gläubiger zu verwendenden Mittel, gleichgültig ob sie vom Appellaten selbst oder seinen Verwandten herrührten, sämmtlichen Gläubigern gleichmäßig und verhältnißmäßig zu Gute kommen sollten, da kein Gläubiger bevorzugt werden sollte.

Daß die Aussage des vernommenen Zeugmannes J. Adolph Loeb - stets fremder sei, daß Antonie Dornberger, der Schwager des Beklagten, der mit dem Abzeugen einstehen bei der Gläubigerversammlung verhandelt, und auf seiner Angabe mit den Abzeugen das Geld zu dem Vergleichen fünf und zwanzig procent forgte, den wesentlichen Zeugen bestimmt hatte, der Versammlung beizuwohnen, weil sonst ein Arrangement nicht zu verwerfen sei, gegenüber aber auf dem Zeugen, der in der That anwesend und den Vergleich verlesen, schon der Versammlung mangelhaft vorgegriffen und einen bezüglichen Schein ausgestellt hatte, daß er sich für die Differenz schadlos halten werde. Auf Grund dieser Thatsache, in welcher der Appellant eine betrügerische Benachtheiligung der übrigen zum Vergleich zustimmenden Gläubiger erblickt, verlangt derselbe nöthigenfalls die Verweisung des Rechtsstreites, [illegible] es kann aber von der Erörterung dieser Frage abgesehen werden, da schon aus dem bereits Vorgetragenen unseres Erachtens der Appellant an den Vertrag nicht gebunden ist.

Da hiernach vorgestellt ist, daß der Appellant den Vergleichsvertrag nicht [illegible] von sich bestimmenden rechtlichen Erklärung mit den Vertretern der Appellatin zeuge, diese Erklärung aber nicht erfolgt wurde, so erscheint die Berufung begründet und war unter Reformation des angefochtenen Urtheils der Tabellengeld zur Zahlung der im ersten Rechtszuge von dem Kläger geforderten Restsumme von zweihundert achtundvierzig Mark mit Zinsen vom Verfalltage der bezüglichen Schuldsumme zu verurtheilen. Im Betrage der Anwalts des Appellanten ist diese Restsumme zwar um sechs Mark niedriger aufgestellt. Dies Versehen aber offenbar auf einem Rechnungsfehler, der gemäß Artikel 262 der Prozeßordnung von Amtswegen berichtigt

werden kann. Der Anwalt des Appellanten hat nämlich die Restforderung seiner Partei zu 40% der ursprünglichen ganzen Hauptsumme berechnet, während auf den Akkord entfällt, daß der Appellant sechs Mark weniger als die Hälfte der 60% dieser Gesammtsumme erhalten hat, zudem bei der letzten Zahlung von 10% die auf die Quittung am 9ten Juni auf 26ten Juli 1877 fällig gewesenen Wechsel betreffende Rate [illegible] mit zu 601 anstatt zu 611 Mark berechnet und aufgerechnet wurde, weshalb der einzuklagende Betrag von zweihundert achtundvierzig Mark die richtig berechnete Restsumme bildet.

Ist aber die Klage des Appellanten begründet, so muß die in erster Instanz erhobene Widerklage des Appellaten als grundlos abgewiesen werden, da dieselbe sich lediglich darauf stützt, es sei der der vorerwähnten Verfügung zu Grunde liegende Klagenachweis des Appellanten ein ungenügender gewesen, und nicht der Fall ist.

Demgemäß war zu erkennen wie geschehen und der Appellat, als unterliegender Theil, zu den Kosten sowohl des ersten als des zweiten Rechtszuges zu verurtheilen.

Also geschehen und geschrieben zu Zweibrücken gemäß. -

Lehr Hilt

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Juni 1879.

No. 702. No. 702. J. Sachen ad No. 190.

Zugemäß der Verfügung vom [illegible] unter No. 701.

Lehr

Hilt

In Sachen der Aktiengesellschaft „Burg-Trifels-Actienbrauerei-Annweiler zu Landau“ vertreten durch ihren Vorstand 1. Adolph Krauss, Brauereibesitzer in Annweiler wohnhaft, 2. Lazarus genannt Louis Loeb, Kaufmann in Landau wohnhaft, 3. Carl Bolza, Weinhändler in Landau wohnhaft, Appellanten und Widerbeklagten, wider einen Beschluß der königl. Handelsgerichts Landau vom 17ten Oktober 1878, verkündet durch den k. Notar Gießen,

gegen

1. Heinrich Pasquay, 2. Heinrich Diehl, 3. Philipp Daniel Bartz, alle drei Kaufleute, 4. Lisette Bartz, ohne Gewerbe, Wittwe des in Annweiler verstorbenen Großhändlers Leonhard Baecker, 5. Philipp Baecker, Gastwirth und Großhändler,

& Johann Friedrich Bartz, Landwirt, & Louis Bartz, Gastwirth, Alle in Annweiler wohnhaft, Appellaten, vertreten durch Anwalt Rosenbergod.

Nach Anhörung der k. Anwälte in der Beschlussnahme der von ihnen schriftlich übergebenen Anträge erkannt das königl. Handelsappellationsgericht zur Verhandlung dieser Sache die Sitzungen vom fünfzehnten und sechzehnten Juli nächsthin Morgens neun Uhr. –

Loebe

Mühl

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom festgesetzten Juni 1879.

No 703. — In Person — cd No 192.

No 703.

Gegenwärtig wie oben unter No 701.

Loebe

Mühl

& Isabella geborenen Best, Wittwe des zu Kaiserslautern verstorbenen Spinnereigesellschafters Herrn Schaller sen. in Madisen in Kusel wohnhaft,

2. Nikolaus Eckel, Mühlenbesitzer in Kaiserslautern wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Nebenannahmer von Peter und Albert Schaller gewesenen minderjährigen zu Kusel bevormundeten Kinder des abgenannten Wittwe Schaller und deren ihr mit dem genannt verstorbenen Ehemanne – Beide Mündigsprechung als Inventurannahmen fest Waldeck – Appellanten, von einem Rathsbote des königl. Handelsgerichts Kaiserslautern vom 28ten Februar 1879, vertreten durch den k. Anwalt Kieffer, zu dessen Vertretung der k. Anwalt Gebhart substituirt,

gegen

Ludwig Joanni, Bäcker in Kusel wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den k. Anwalt Giessen.

Auf den Antrag des k. Anwalts Giessen und mit Zustimmung des für seinen Collegen k. Anwalt Kieffer substituirten k. Anwalts Gebhart verlegt das k. Handelsappellationsgericht diese Sache zur Verhandlung in der öffentlichen Sitzung vom nächsten Juli nächsthin Morgens neun Uhr.

Loebe

Mühl

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom festgesetzten Juni 1879.

No 704. — In Person — cd No 186.

No 704.

Gegenwärtig: Rath Uebel bei Verhinderung des Präsidenten des Handelsgerichts und k. Handelsappellationsgerichts zum Vorsitz berufen;

Kast, Hilling, Schmidt } Räthe;

Lutzmann als protokollarische Vertretung des Rathes Wolff, zur Eingehung verhindert;

Kuhn, Schaller, Wolff } Assessoren

Mühl, Obergerichtsschreiber.

Loebe

Mühl

In der Firma A. Stern und Person zu Landstuhl domicilirt, Appellantin vertreten durch Anwalt Giessen dem Gegenstand der Rathsbote des k. Handelsgerichts Landau vom 20. November 1878 und vervollständigt vom 31. Oktober 1877, vertreten durch den k. Anwalt Gebhart,

gegen

Sigmund Frank, Handelsmann in Landau wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den k. Anwalt Giessen, nicht selbst gerichtlich anwesend.

Nach dem Rufe der Sache durch Anwalt Giessen den Gegenstand der Rathsbote war und weiter Uebersendung einer Rathsbote Landau vom neunten Mai abhin, durch welche dem Appellaten Frank ein Vertheidigungsmittel aufgegeben ist.

Der in Person anwesende Appellat beantragt, von dem Vorfolgenden aufgefordert, vor und erklärte sich über den ihm aufgelegten Vertheidigungsmittel sowie wegen seiner Vermögenslosigkeit, dermalen weiteres nicht vorbringen.

Nachdem sodann der Appellat von dem Vorsitzenden über die Verhandlung des Falls und den Folgen der Weigerung belehrt, auch der Anwalt der Appellantin in seinen Anträgen gehört war, erklärte der Appellat der Auflage der Rathsbote und der Eidesleistung, indem er mit ungezogenem rechter Hand in aufgehobener Schwören:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden: daß „ich wahr, recht und der appellantischen Firma nicht nachtheilig, „keinerlei Rückhalt verschwiegen habe und ich auch, nach den nes„sten Kräften Waaren von mir verlangt werden bezahlen werde. So „wahr mir Gott helfe."

Nach Anhörung hierauf der Anwälten in ihren Ab- und Verlangen nimmt das königliche Handelsappellationsgericht die Sache in Berathung und verlegt die Verkündigung der Rathsbote in die Sitzung vom fünfzehnten und sechzehnten Juni nächsthin Morgens neun Uhr. –

Loebe

Mühl

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom festgestellten Juni 1879.

№ 705. In Causen ad № 189.

№ 705.

Zugunständig ein Mündliches wie oben unter № 704.

Die Landfirma unter der Firma „Jacob Frank“ in Frankfurt a/M., jetzt deren Gantmasse, vertreten durch ihren Curator und Landwehrer Doctor juris Oswald, Advokat in Frankfurt am Main, vorgeschlagen Appellantin, von einer Resolution d. k. Landgerichts Frankenthal vom achten November 1878, verfügend durch den k. Anwalt Gebhart,

gegen

Jakob Würz, Kaufmann in Edesheim, vorgeschlagen, verfügend durch den königl. Anwalt Gulden, Appellatum;

Nach Anhörung des k. Anwalts Gulden in Fortsetzung und Beendigung seiner Vortrags, sowie des k. Anwalts Gebhart in seinem Gegenvortrage, nimmt der königl. Handelsappellationsgerichts Senat in Erwägung und verlangt die Verkündigung der Urtheils in die öffentliche Sitzung vom festgestellten Juli nächsthin, Mittwoch neun Uhr. —

Krebs

Mück

Öffentliche Sitzung vom fünf und zwanzigsten Juni 1879.

№ 1472 Appel.

№ 706. In Causen ad № 186.

№ 706.

Zugunständig ein Mündliches wie oben unter № 704.

Karl Uebel bei Fortsetzung der Rolle des Beisitzers des k. Handelsappellationsgerichts den Vorsitz führend,

Karl und Schmidt, Rathe,

Gefolgen der Verhinderung des Rathes Wolff zur Sitzung, wie der Gerichtsschreiber Jung, Rath Tilling, welcher zu dem Gerichte mitwirkte, ist durch Entfernung verhindert, der heutigen Verkündigung beizuwohnen,

Kuhn, Müller, Wolff, Assessoren, Mück, Obergerichtsschreiber.

Krebs

Mück

In der Appellationssache des Jacob Frank, Handelsmann in Landau, Appellanten, gegen Jakob Würz, Kaufmann in Edesheim, Appellaten, wegen Forderung, hat der königliche Handelsappellationsgerichts-Senat in Zweibrücken, nach Anhörung des Vortrags des Berichterstatters, des Gegenvortrags des Vertreters des Appellaten, des Vortrags des Vertreters des Appellanten, und der Schlußanträge des königlichen Staatsprocurators, in öffentlicher Sitzung vom 25. Juni 1879, folgendes

Urtheil

verkündet:

Die Appellation des Appellanten gegen das Urtheil des königlichen Handelsgerichts zu Landau vom 31. Oktober 1877 und 20. November 1878 ist unbegründet ab;

Hinsichtlich zugleich über die Forderung des Appellanten mit dem vierundsechzigsten Rechtsanhängigen vom 21. und 24. Dezember 1876 reklamend, die Appellantin zum Appellaten die Bestimmung von fünfhundert neun und fünfzig Mark neun und vierzig Pfennig zu Augsburg mit Zins zu sechs Prozent vom Tage der Klage, 19. Januar 1877, und;

Lagt, über die Kosten reklamend, von Anfang der ersten Instanz; über welche der erste Richter nicht bereits erkannt hat, wird Kostenteilung und weiter die gesammten Kosten der gemeinen Rechtszüge der Appellantin zur Last;

Hinsichtlich endlich die Parteien zur weiteren Verhandlung und Entscheidung bezüglich der Forderung des Appellanten von zweihundert neun und siebenzig Mark acht und sechzig Pfennig mit dem Klageanhängig vom sechsten Januar 1876 von den ersten Richter gewiesen und belassen demselben zugleich die Entscheidung über endgültige Kosten des bisherigen Zustand der ersten Rechtszüge; über welche noch zu erkennen ist. —

Entscheidungsgründe.

Nachdem der Appellant sein durch das klagseitige Urtheil vom neunten Mai ebenen angefochtenen Forderungsrecht in der Höhe von achthundert sechsundzwanzig Mark in fortan stehender Urkunde anerkannt und abgetreten hat;

Steht fest, daß auf die von dem Appellaten mit angeklagte Forderung Zufluß vom zweiten Januar 1877; zweifle die Appellantin mit acceptirt und über zweifle sodann der Appellat anderweitig verfügt hat; prozessualisch beschaffend und gutachtet zwar. Die von der Appellantin der Klage mit gestellte Zugehörigkeit anerkannt, muß die Schuldigung gestützt, da habe der Appellat die der Appellantin verkaufsweise 200 Centner runder vollständig rauh Schalenöl, rauh in vertragsmäßiger Schalenöl gutachtet, zahlbar innerhalb, da die Appellantin die bezügliche zweite Rechnung vom 24. Dezember 1876, wie in dem vorerwähnten klagseitigen Urtheile aufgehoben ist, acceptirt, die Rechtsprechung vom zweiten Januar 1877 aber schon auf diesen Grund dem Appellaten zur Berufung gestellt hat. Wenn nun auch

Die am [illegible] Feb. 1879 [illegible] d. Amtsanw. Siemon für [illegible] Forderung [illegible] Rechtsanwalten Rechtsanwälte Dr. H. Z. 2473 eingetragen am 7 Feb. 1879 Vol. VIII. Fol. 18. C 8 [illegible] Die Forderung [illegible] ist [illegible] und [illegible] Mark [illegible] Pfennig [illegible] Amtsgericht [illegible] Assessor [illegible]

Kühl

DIENSTSIEGEL 28 Kreuzer

[illegible] in dem appellationsgerichtlichen Rathsbuche wird nunmehr Mai abhin dargethan ist, die rastatterseitige Entscheidung vom 31. Oktober 1877, durch welche die Zulässigkeitseinrede verworfen wurde, eine materielle sei, so stellt sich hienächst immerhin unmehr als sachlich begründet dar, weshalb die Berufung gegen das bezügliche Rathsbuch als unbegründet zu verwerfen war.

In dem verworfenen incidentlichen Rathsbuche ist auch bereits ausgesprochen, daß die Appellantin keinen begründeten Anlaß hatte, sich gegen das von ihr durch Berufung angefochtene weitere Rathsbuch vom 20ten November 1878 zu beschweren, durch welches dem Appellaten bezüglich seiner Forderung aus der Lieferung vom 24. Dezember 1876 zum Beweis der Preise noch ein Schätzungseid aufgegeben wurde, daß einmalige Einsetzung [illegible] als überflüssig erscheint, indem die fragliche Lieferung als von der Appellantin stillschweigend acceptirt zu erachten ist. Es würde auch durch das appellatorische Rathsbuch auf Grund der Bestimmung in Artikel 728 Ziffer 1 der Prozeßordnung dieser Eid für überflüssig erklärt und für den Fall der Ausschwörung der fraglichen von der Appellantin geforderten Ausschwörung der Appellantin [illegible] Zurückweisung dem Appellaten durch das beschwerliche Rathsbuch auferlegt sein. Zu diesem muß der Appellat durch das appellatorische Rathsbuch, wie vorerwähnt, gezwungen sein; nur muß die Berufung gegen das Rathsbuch vom 20. November 1878 als unbegründet zu verwerfen, zugleich aber gemäß der Bestimmung in Artikel 731 der Prozeßordnung bezüglich der klagerischen Forderung aus der ersten Lieferungen vom 23ten, sowie aus der Lieferung vom 24. Dezember 1876 über den Grund der Klage selbst zu erkennen, da durch die Ordnung der fraglichen Eidesleistung in dieser Richtung an der Berufungsinstanz gehoben ist.

Was nun die verbliebenen vier Lieferungen betrifft, so hat der erste Richter bereits erkannt, daß der Appellat dem ihm obliegenden Beweis bezüglich der zwei Lieferungen vom 21. Dezember 1876 erbracht hat und in dieser Richtung ist das rastatterseitige Rathsbuch nicht angefochten. Bezüglich der weiteren Forderung für Rückfracht und Emballage vom 24. Dezember 1876 ist sodann in dem einstweiligen Rathsbuche vom nämlichen Tage, welches als Endurtheil ausgefertigt, daß die Appellantin diese Lieferung schon aus einem Grunde bezahlen muß, weil sie stillschweigend acceptirt hat. Es bezüglich auf jenen die Höhe der Appellantin zu den Appellaten für die [illegible] Blauenmalereien auf den Lieferungen vom fünfundzwanzigsten Januar siebenhundert neunzehn Mark siebenundsiebenzig Pfennig, wovon der abgezogen hat, und der Appellat von der Appellantin darnach bereits erhielt, nämlich Rückvergütung für einhundert vier und fünfzig Mark 56 Pfennig, sodann durch einen Wechsel fünfhundert Mark, zusammen fünfhundert einhundert vier und fünfzig Mark 56 Pfennig, so daß die fragliche Restschuld der Appellantin an den Appellaten fünfhundert neunundvierzig Mark 41 Pfennig beträgt. Die Appellantin stellte zwar in ersten Instanz auch den Gegenforderung an den Appellaten für Rückvergütung nicht blos einhundert vier und fünfzig Mark 56 Pfennig, sondern noch vier und zwanzig Mark mehr. Aber abgesehen davon, daß sie in gegenwärtiger Instanz keinen Antrag auf Abzug der beanspruchten Mehrbeträge an dem Restbetrag der Appellatin stellt, müßte ein bezügliches Anspruch der Appellantin [illegible] Verfall unberücksichtigt bleiben, weil sie [illegible] bei den Appellaten nicht gegenwärtigen Mehrbeträge ihre Gegenforderung bereits [illegible] waren, aber später in ersten und in gegenwärtiger Instanz bezüglichen Betrag reduzirt hat. Auch endlich kann der Appellantin in ersten Instanz mit fünfzig Mark fünfzig Pfennig gutbracht gewesen, in gegenwärtiger Instanz ursprünglich auf vier und fünfzig Mark fünfzig Pfennig erhalten und nunmehr auf neun und vierzig Mark fünfzig Pfennig reduzirten Gegenanspruch bezieht, [illegible] Auch für die Sendung bei den Appellaten gemäß gegenwärtigen gewesen Betrag Rückvergütung von Landau bis Offenburg bezahlt habe, so unterliegt auch dieser Anspruch Abänderung. Nachdem die Appellantin dem Appellaten diese Sendung vom zweiten Januar 1877 zur Verfügung gestellt hatte, verbrauchte derselben die Entschädigung an Rückvergütung der Appellantin von ihr nach Offenburg an Gebäude Stein gesendete und von diesen in Empfang genommenen Waren unterm 16ten Januar dar auf franco an die Bayerische Bank von Lazard Speier & Comp. in Zell bei Offenburg. Durch die Verfügung steht nun erwiesen fest, daß der neue Käufer Stein dem Appellaten die Sendung dieser Waren von Landau bis Offenburg in Betrag von neun und vierzig Mark fünfzig Pfennig unterm 24ten Januar 1877 um Empfang

in Abzug Erwähnung, dass der Appellat sich an anderen vergütet hat. Dass zunächst der neue Käufer Leopold Klein die Strafe an Gebrüder Klein in Offenburg bezahlen musste, ist unerheblich, da vom Appellanten die Waaren nur franco an die Appellantin versandt und übersendet worden war, selbstverständlich die Gebrüder Klein nur gegen Entrichtung der Strafe die Waaren von der Eisenbahn daselbst aufgenommen erhalten und ebenso selbstverständlich nur gegen Erlass der von ihnen nachgelassenen Strafe die Waaren an den neuen Käufer Leopold Klein von Fall verabfolgt hat. Wenn nun trotzdem die Gebrüder Klein in Offenburg der Appellantin, wie diese behauptet, in einem im Januar 1878 abgeschlossenen Cartellvertrage die verwirkte Strafe in Anrechnung gebracht, so ist es Sache der Appellantin gegen jeden Gesellschafter der Gebrüder Klein sich mit diesen auseinander zu setzen, um so mehr, als ja sofort unterm 17ten Januar 1877 von dem neuen Käufer Leopold Klein aufgestellt worden war, dass er diese von ihm dem Appellaten zur Verfügung gestellten Waaren dem Letzteren abgekauft habe. Wenn der Appellat bei der ersten Verhandlung vor dem Appellationsgerichte aufstellte, er habe die streitige Strafe im Betrage von vier und fünfzig Mark fünf und siebenzig Pfennig unterm fünften Januar 1877 mit Leopold Klein in Zell verrechnet, und sich dies nunmehr so somit als unrichtig ergeben hat, als die Verrechnung vom 5ten Januar 1877 nicht auf die streitige in Offenburg unterm 16ten Januar 1877 verbuchte sondern auf eine andere unterm 16ten Januar von Lahr aus an Leopold Klein bestätigte Lieferung der Appellantin stattfand, so konnte diese Tatsache der Appellantin durch die Appellantin selbst keineswegs; zumal ja damals bestätigt hatte, der Appellat müsse sich einen Betrag von vier und fünfzig Mark fünf und siebenzig Pfennig für Fracht abziehen lassen und nicht blos, wie sie vorher aufstellte, einen solchen von neun und vierzig Mark fünf und siebenzig Pfennig.

Vorstehenden Ausführungen zufolge war dem Antrage der Appellantin gemäss die Appellantin zur Leistung ihres heute schon eingeklagten Restbetrags an den Appellaten mit Zins zu fünf procent vom Tage der Klage zu verurtheilen. Die Enträgte, zwei verwirkte fünfhundert neun und fünfzig Mark vier und vierzig Pfennig und ist in Antrage der appellatischen Anwalt in Folge einer Rechnungsirrthums um einige Pfennig zu wieder berufen.

Was die weitere Forderung des Appellaten im Betrage von zweihundert neun und siebenzig Mark acht und sechzig Pfennig mit einer Lieferung vom sechsten Dezember 1876 betrifft, so war die weitere Entscheidung hierüber dem ersten Richter vorzubehalten, da dieselbe auf von neuem durch die Appellantin zu bestreitenden Thatsachen abhängig ist, welche der Appellat derselben in seiner Aufklärung zugestanden und auf welchen der erste Richter erkannt hat.

Über die Zeugen, welche durch die von der Appellantin in seiner Aufklärung erhobenen Einrede der Verjährung der Forderung sind vernommen worden, hat der erste Richter in seinem bezüglichen Beschlusse vom zweiten Oktober 1877 bereits erkannt. Von dem weiteren Rechte des ersten Aufklärungs waren der Appellantin zwei Tagfahrten zur Last zu legen, da für den klägerischen Beweis gegenüber die jetzt in Frage auf zwei von der streitigen fünf Lieferungen entscheidend ist. Die Entscheidung über das weitere Schicksal dieser Zeugen war in Gemässheit auf den in zweiter Aufklärung noch aufrechtig bleibenden weiteren Beweis dem ersten Richter vorzubehalten.

Als in zweiter Aufklärung entscheidender Eid war der Appellantin auch für sämmtliche Lieferungen deferirt zu verabfolgen.

Demgemäss war zu erkennen wie geschehen.

Also geschehen mit Fertigung gemeldet. –

Liebe

Mühl

Öffentliche Sitzung vom zweiten Juli 1879.

No 707. No 707. In Sachen ad No 193

Gegenwärtig:

Adolf Uebel bei Verweisung des Beklagten d. Appellationsgerichts Vorsitzender und Beisitzer d. Handelsgerichts als Handelsrichter

der Landwirthschaftsbank unter der Firma „August und Eugen Diehl" in Offenburg, Appellantin, vom ersten Anwalts Rosenberger, dieser heute nicht erschienen,

gegen

Karl, Wolff, Filling } Kläger

Kuhn, Cullmann, Bauernschaft } Beklagten

und

den Handelsmann unter der Firma „Gebrüder Klein" in Wolfach, Appellaten, erschienen durch den d. Anwalt Gebhart.

Nach Aufrufung der d. Anwalts Gebhart in seinem An- und Vortrage und nach gepflogener Berathung wird zu Recht erkannt:

Mük Obergerichts-
schreiber.

Urtheilsspruch.

Das Königl Handelsappellationsgericht erkennt urkundlich, daß der Anwalt der Appellatin, trotz gehöriger Ausfertigung vom 27ten Juni jüngst, in heutiger Sitzung - als dem zur Verhandlung anberaumten Tage - nicht erschienen ist; erkennt ferner, dem Antrage des appellatischen Anwalts entsprechend und in Anwendungsfalle erkennend, die gegen das Urtheil des k Handelsgerichts Landau vom 17ten April 1879 eingelegte Berufung als unbegründet ab unter Verurtheilung der Appellatin zu den Kosten der gemeldten Rechtszüge.

Entscheidungsgründe.

Durch Versäumniß-verfügung des Vorsitzenden des Königl Handelsappellationsgerichts, gefällt vom 24ten Juni jüngst wurde dem appellatischen Handelshause Firma „Gebrüder Klein" die Fernsitzung erkannt, gegenwärtige Sache in abgekürztem Verfahren in der heutigen Sitzung zur Verhandlung zu bringen, wovon Letzteres Verfahren in der heutigen Sitzung zur Verhandlung zu bringen, wovon dem Anwalte der Appellatin unterm 27ten Juni ablen Mts Kenntniß zugestellt wurde;

Beim Aufrufe der Sache in heutiger Sitzung war jedoch der Anwalt der Letzteren nicht erschienen. Demzufolge war die Berufung als unbegründet zu verwerfen und der Appellatin, als unterliegend, die Kosten des gemeldten Rechtszuges zur Last zu legen.

Also geschehen und gesprochen zu Recht gemeldet. -

Liebe

Mük

Öffentliche Sitzung vom neunten Juli 1879.

№ 708. In Sachen d № 194

Der am heutigen Tage 9 Juli 1879 dem k Appellationsgerichte Pfalz zur Appellationsgerichtsbarkeit gehörende Gerichtsvollzieher Ruffertzeigt № 2462 vol 163 fol 40. c. f. registrirt zu Frankenthal am heutigen Tage 9 Juli 1879 mit Stempel versehen Hemig:

Aufstell — 2. 40
Aufs. — 6. 40.
M. 8. 80 d.

L Landmesser Hemsperger
Mük

№ 708.

Gegenwärtig: Rath Uebel bei Leitung des Vorsitzes des k Appellationsgerichts, Beisitzender und Berichterstatter der Handelsappellationsgerichts-Rath Hoffmann, Beisitzer: Rath Hellig, Schuler-Assessor - Aufgerufen die gerichtliche Verhandlung der Rechtssache zur Fällung des gerichtlichen Urtheils - Klägerin Müller Ehefrau, Appellantin Mük Obergerichtsschreiber.

Liebe

Mük

№ 709.

Gegenwärtig die Räthe wie oben unter № 708.

Liebe

Mük

Königl Handelsappellationsgericht diese Sache zur Entscheidung der Anträge in der öffentlichen Sitzung vom festgesetzten Tage nächsten Morgen neun Uhr.

Liebe

Mük

Festsetzung der öffentlichen Sitzung vom neunten Juli 1879.

№ 709. № 709. In Sachen d № 192.

1. Isabella geborene Bed, Wittwe des zu Kaiserslautern verstorbenen Eisenschneiders Hermann Schaller, für Minderjährige in Zweibrücken wohnhaft; 2. Nikolaus Eckel, Weinhändler, daselbst in Kaiserslautern wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Vormund von Cäcilia und Albert Schaller, gewesenen minderjährigen Kinder Hermann Schaller zu Zweibrücken, zugleich in seiner Eigenschaft als Vormund des gewesenen Wilhelm Schaller mit diesem gehabten verstorbenen Ehemanne. - diese Minderjährigkeit als Tutor fortsetzend, Appellanten, gegen seinen Urtheile des k Handelsgerichts Kaiserslautern vom 28ten Februar 1879, erscheinend durch den k Anwalt Kieffer,

gegen

Ludwig Joanni, Bäcker in Zweibrücken wohnhaft, Appellaten, nicht erscheinend durch den königl Anwalt Giessen, auch selbst persönlich ausbleibend.

Nach Aufrufung der k Anwälte in ihren An- und Vortrag nimmt das königl Handelsappellationsgericht diese Sache in Berathung und verlangt die Verkündigung des Urtheils in die Sitzung vom bestimmten Tage nächsten Vormittags neun Uhr.

Liebe

Mük

№ 710.

Gegenwärtig: Rath Uebel bei Leitung des Vorsitzes des k Appellationsgerichts, Beisitzender und Berichterstatter der Handelsappellationsgerichts-Rath Hoffmann, Beisitzer: Rath Hellig, Schuler-Assessor - Aufgerufen die gerichtliche Verhandlung der Rechtssache zur Fällung des gerichtlichen Urtheils - Klägerin Müller Ehefrau, Appellantin Mük Obergerichtsschreiber.

Liebe

Mük

Öffentliche Sitzung vom 15 Juli 1879.

№ 710. In Sachen d № 193

Die Aktiengesellschaft „Berg- Thiels- Aktienbrauerei - Zweibrücken zu Landau, vertreten durch seinen Vorstand 1. Adolph Krauss, Brauereibesitzer in Zweibrücken wohnhaft, 2. Lazarus genannt Louis Loeb, Bankier in Landau wohnhaft, 3. Carl Bolzer, Weinhändler in Landau wohnhaft, Appellanten, vertreten durch den k Anwalt Giessen, gegen seinen Urtheile des k Handelsgerichts Landau vom 17 Oktober 1878, erscheinend durch den k Anwalt Giessen zu diesen Sitzung und Vertretung des Anwalts Dürkheim nicht erscheinend K.

gegen

1, Heinrich Pasquay, 2, Heinrich Diehl, 3, Philipp Daniel Bartz,
sämtlich Rentner, 4, Lisette Bartz, ohne Gewerbe, Wittwe des
Armaturiers verstorbenen Großhändlers Heinrich Voelcker, 5, Philipp
Voelcker, Fabrikbesitzer und Großhändler, 6, Johann Friedrich Bartz,
Rentner, 7, Louis Bartz, Großhändler, Alle in Annweiler wohnh.
sämtl. Appellaten, vertreten durch Rechtsanw. K. Anwalt Rosenberger,
Wegen die Vollziehung des K. Amtsgerichts Landau vom 15. Januar
d. J. Abstand nehmen,

wegen Abänderung des K. Appellationsgerichtlichen Urtheils vom
29. Januar 1879.

Nº 149. des Repert.

Nº 711

Ausgefertigt.

Kgl. Obergerichtsschreiber
Kgl. Appellationsgerichts
Landgerichts
Kgl. Landgerichts

Offentliche Ladung vom [illegible] Juli 1879.

Nº 711 In Sachen ad Nm 189

des Bankhauses unter der Firma „Jacob Frank" in Frankfurt a/M. jetzt
dessen Gantmasse, vertreten durch ihren Curator und Curatorsubstitut Dr. juris
Oswald, Advokat in Frankfurt a/M. wohnhaft, Appellantin, vor einem Kollegio
des K. Handelsgerichts Frankenthal vom ersten November 1878, vertreten
durch den K. Anwalt Gelbert,

gegen

Joseph Würz, Landwirth in Durkheim wohnhaft, Appellaten, ver-
treten durch den K. Anwalt Gulden.

Nach Ansetzung der K. Anwalts in dem Ab- und Vorladungs in der öffent-
lichen Sitzung vom 17ten mit 18ten Juni abhin, in welch letzterer Sitz-
ung in Erwägung genommen und die Verkündigung des Urtheils in die
nächste Sitzung vertagt worden ist, wird heute zu Recht erkannt:

Urtheilsspruch.

Der königliche Handelsappellationsgerichtshof nimmt die gegen das Urtheil
der königl. Handelsgerichts zu Frankenthal vom ersten November 1878 eingelegte
Berufung als begründet an und erklärt unter Reformation des angefoch-
tenen Urtheils die von Seite der appellantischen Firma Jacob Frank gegen
den Appellaten, Jacob Gulden, von letzterem wegen Forderung erhobene

Klage für Recht;

„derselbe [illegible] zu Jacob Gulden zu Jacob Gelbert die der Letzteren
contra caveatenmäßig zugestandene Summe von zwölftausend dreihundert sieben und
zwanzig Mark sieben und sechzig Pfennig mit Zinsen zu sechs procent vom 17ten
Dezember 1878 an zu bezahlen;

rechtlich zugleich Acknowledge, daß Jacob Gelbert damit [illegible] der Jacob Gulden
gegen Zahlung einer Summe folgenden am dreißigsten Dezember 1877 als Schlußfund
resultirenden Abrechnungen herauszugeben:

A. 1. zwei Oldenburger Dreißigthaler-Loose Nº 44.890 und 44.892,

2. zwei Landauer Zehnthaler-Loose Nº 693/13, 11599/16,

3. ein Russische Prämiengulden-Loos Nº 3431/44.

4. vier Freiburger Fünfzig-Francs-Loose Nº 2596/26, 2040/24, 7172/37, 6172/31,

B. und statt der neun Jacob Gulden die Jacob Gelbert andere bezeichneten Jacob
Oldenburger 1864er Prämiengulden-Loose Nº 1011/84, 1703/43, 1653/28, 1311/42,
3492/42, 1720/24, 3827/26, 469/41, (469/41), 3564/29, 1415/86, und statt der
am 29. Juli 1878 bezogenen und von Jacob Gelbert als Depositum genomme-
nen Kaufmann'schen Rentner-Obligationen Nr. [illegible] Litera [illegible] Nr. [illegible] Litera [illegible] der Landwirth
Jacob Gulden'schen Union-Aktien der Ludwigshafen
dieser Papiere sich anerkennen zu lassen;

erklärt unter Abänderung dieser Urtheilsbestandtheile und ohne Erwägung der An-
nahme der Jacob Gulden auf Anerkennung der Rechtsgültigkeit der letzteren vorstehenden
Forderungen in Anlage von einhundert neun und siebenzig Mark drei und sechzig
Pfennig als unbegründet, die Jacob Gelbert für abgewiesen, im Falle einer in-
zwischen erfolgten Herausbezahlung dieser Wertheffekten den Jacob bezogenen
Werth nebst Zinsen seitdem vom Bezugstage an, sowie von allen diesen Effekten
die seit dem Tage der Einsetzung derselben etwa erfolgenen Zinsen und Dividenden
sich an der obenerwähnten ursprünglichen Summe von zwölftausend dreihundert
sieben und zwanzig Mark sieben und sechzig Pfennig in Abzug bringen zu
lassen und zu dem Ende den Jacob Gulden vorderhand fernere Leistung zu stellen;

weist die Jacob'schen Beschwerde dieser Erwägung, Begründungsweise Rechtsstellung der in
dieser Erwägung von Jacob Gelbert geltendgemachten Ansprüche, soweit sich die Jacob'schen
Forderungen nicht in Folge vorstehender Erklärungen, von Jacob Gulden Rechtens gemindert,
auch sonstige Jacob Gulden die Einrede der erhobenen Kompensation entgegen Jacob Gelbert
zu Recht.

Entscheidungsgründe

Der Gegenstand der Beschwerde der Appellantin bildet den Anspruch, daß der ersten

Appellationsgericht
28
Kreuznach

20

Die am 20. August 1879 dem
k. Amtsrath Hellwig in Frankfurt übergebene mit sämtlichen Beilagen
[illegible] Ausfertigung
— — — und pro [illegible] August
1879 vol. 165. fol. 20 c. f.
empfangene Ausfertigung
wiederzurück [illegible]
Frankfurt, 21. Aug. 1879.
Königl. Amtsgericht III. Abtheilung.
Mahl

Richter in der Klage entgegengestellte Einrede der Rechtshängigkeit, hergeleitet aus der Natur der Klage zu Pfandrecht liegenden Rechtsverhältnisse als einer ausgeschlossen Differenzgeschäfts, also einer nach klagbaren Spiel- oder Wettvertrages für Klagerecht angenommen und die Klage abgewiesen hat.

Diese Entscheidung erscheint in der That gerechtfertigt. Der erste Richter hat zwar in richtiger Auffassung des Begriffs eines Differenzgeschäfts in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichs-Oberhandels-Gerichts und des französischen Kassationshofes jenes scharfsinnige Unterscheidungsmerkmal zwischen Differenzgeschäften und Börsenspielen für Differenzgeschäfte erklärt, bei welchen zum Unterschiede von den reellen Cassageschäften die gemeinsame Absicht der Contrahenten darauf gerichtet ist, außer Betracht der wirklichen Lieferung und Empfangnahme und Bezahlung der Differenz zwischen dem Abschlusse- und dem Börsenpreis der Tage, an welchem das Geschäft zu erfüllen ist, zu gewinnen oder zu verlieren, also nur Hazardspiel sein soll; aber er hat nicht berücksichtigt, daß die Feststellung dieser Absicht der Contrahenten darauf gerichtet ist

Opportunität berücksichtigt, und auf Spekulation und Fiktion zur Verdrängung der augenblicklich unbefriedigten Position um die Differenz beruhte.

Demzufolge rentl. da Würz nicht gehalten, sein Depot bei Frank genügend zu verstärken, gibt er am 16ten Mai dem letzteren telegraphisch den Auftrag, 50 Contracte Ultimo bestmöglich zu realisieren; nachdem Auftrag auf Frank für den Ultimo umfassend. Entsprechende Abschreibung findet sich sodann auf dem Depotconto vor, versehen mit der Bemerkung: „verkauft".

Neue erfolgen sodann Einkäufe von Würz an Frank sowohl in Bezug auf Creditlatina, als auch auf andere Papiere (Galizier, Hessische Loose), allein Frank verweigert die Stellung dieser Aufträge, weil Würz sein Depot immer noch nicht genügend verstärkt hat. Auf eine inzwischen erfolgte Hausse hat Emanuel Hofely für Würz, da er, wie Frank sich ausdrückt, ein festes Cursa nicht zur Realisirung, also zur Verminderung der Papiere, benutzte, die Medio- und Ultimo-Liquidationen gehen lassen, die Papiere befanden sich als Depotium in den Händen Frankl's. Wäre sich nur zum Steigen gewesen, so hätte Würz auf vom Frank nicht profitieren können. Wenn dieser Frank gleichwohl schreibt, Würz hätte realisieren sollen, so kann damit nur der Verkauf zwecklos zur Verfügung stehender Papiere an der Börse gemeint sein, — ein gewöhnliches Verfahren, welches Frank den englischen Papieren in Anbetracht für Würz in Anwendung brachte.

Den Depeschen des Würz vom 24ten und 25ten Mai entsprechend bezieht Frank in der Ultimoliquidation vom 28. Mai wieder fünfzig Creditlatina für Würz und zwar gemäß dessen Auftrag auf Effektivconto. Entsprechende Eintragung im Depotconto. Dieser Auftrag des Würz, auf Effektivconto zu kaufen und die Art der Ausführung derselben waren ihm klar und bewußt, wenn die Factoren nicht mit einander Rücksprache vom Papieren gehabt hatten, sondern nur um die Cashdifferenz zu spielen beabsichtigten.

Endlich ergeht am 30. Juni darauf ein telegraphischer Befehl an Frank, Alles zu verkaufen, welchen Auftrag Frank auch vollzieht. Entsprechende Abschreibung im Depotconto versehen mit der Anmerkung: verkauft.

Nun beginnt eine zweite Serie von Geschäften. Bekanntlich 25ten Juni Einkauf Würz den Frank zum Ankaufe von fünfzig Creditlatina wieder auf Effektivconto, also wieder nur zum Zwecke der reellen Lieferung. Ein Depesche des Würz vom 29ten selben Monats mit genauen Anweisungen benachrichtigt Frank, daß [illegible]

Schalyd sollen sei. Er billet beschäftigt sich mit Ihnen nun genauer Zeit, die Anlagegeschäfte Würz's soweit thunlich zu bestätigen. Auch diesem Verfahren mit Ihnen der Frank kommt nun so ungeschminkt heraus, wenn sie nur Brief der wirklichen Lage von Papieren sind und andere Umstände für Frank verhängnißvolle Risiko gemeinschaftlich gemacht haben. Bei jedem Blick in die Kursdifferenz sinken den Factoren Kräfte, um jeder Zeit gegen niedrigere Kursnotirungen sich zu decken, der keine besonderen Verschleierungsregeln schützen.

Es erfolgen sodann Einkäufe bis zum Betrage von 250 Stücken, die jedoch am 16ten Juli wieder auf 100 Stücke durch Verkauf reduziert werden. Da aber Frank von all diesen Stücken wieder per Medio und Ultimo die Differenz liquidirt, so schreibt Würz mit Brief vom 17ten Juli Aufforderung, weil Frank die Effekten nicht auf Depot-Conto verbucht, und droht, falls dies nicht geschehe, jüdere die Aktien Verfügung zu treffen — wie Verlangen und die Drohung, welches wiederum keinen Sinn hätte, wenn Würz nicht der zwischen Ankauf der Papiere getroffene und sich nicht für berechtigt gehalten hätte, die Papiere nach Belieben wieder zu verkaufen. Gegen diese Verfügungsfreiheit enthält dann auf Frank in seinem Antwortschreiben vom 18ten Juli, worin er die Vorwürfe des Würz zurückweist, keinen Einwand. Bald in Verbindung mit den jetzerzeitigen Marktverhältnissen des Würz'schen darauf hinzudeuten, daß der unter den Factoren verabredete Geschäftsmodus „auf Medio- und Ultimoregulirung gehe, nämlich „auf täglich Lieferung" wie solches auch Börsengebrauch darstellt, (Swoboda, das Landesgesetz, Seite 94) d. h. auf den Einkauf des Würz abgeschlossen worden war, täglich die Lieferung der Papiere zu fordern, also auch täglich als Gegenstimmen zu verfügen, — wie auch das Geschäft, welches schon an und für sich und abgesehen von allen übrigen Momenten den Geschäftsmäßigkeit stellen Ein- und Verkaufs der Effekten nicht näher liegt, als der blossen Medio- und Ultimoliquidation. Wäre nämlich Würz zum täglichen reellen Bezug der Papiere berechtigt, so konnte er nur gewissen Medio und Ultimo etwa eine bestimmte Hausse durch Verkauf der Papiere an der Börse zu seinem Gunsten ausbeuten. Niemals ihm gegenüber die Aktien in Anbetracht auf die Verfügung und berechtigt sich die Geschäfte mit Frank nur um die Differenz, so muß auf Baisse spekulirte, mißständlich den Verschleiern einer solchen Hausse möglichst, ohne sonstige von einer in dem bezeichneten Zeitraum etwa eintretenden Baisse Vortheil ziehen zu können. Eine so unsinnige Wollung der Factoren läßt sich also nicht annehmen, sondern die verabredete Art der Geschäfte allein stehen für den reellen

Lagung der Aktien spricht.

Nach jenem Feststellung wird unter jedesmaliger Prolongation die Medio- und Ultimoregulierung unter den Parteien wieder fortgesetzt, bis medio August Würz 250 Centitalien von Frank zu begehren hat. Da mit Valuta vom 28ten August Frank siebenhundert Mark von Würz als weitere Deckung verlangt, so unterstellt Würz, dass er sich gelegt, die verlangte Summe aufzubringen, am 29ten August. - Frank hatte die Papiere auf Effektivcasto (cassen) Lose unsere, - andrerseits Erwerb; dass Frank die Papiere zur Verfügung der Würz in Depot hatte. Auch in den nächsten Tagen gelingt es Würz nicht, die verlangte Deckung aufzubringen; infolgedessen Frank nach vorgenommener Prüfung mit gerichtlicher Klage vom 16ten Oktober die noch übrigen 100 Centitalien der Würz einklagt auf Effektivcasto einmal und damit die Differenzabrechnung abbricht. Auf diesen erfolgt entsprechender Vermerk in Depotcasto. Gleichzeitig wird in jenem Prozess Würz aufgefordert, die Aktien gegen Rückzahlung von Frankl Auslagen zu begehren, widrigenfalls sie auf einen bestimmten Modus auf Rechnung der Würz öffentlich versteigert werden.

Die Aufforderung entspricht zunächst den unter Gerichtsbegleitung begonnenen Akten; dass nun von jetzt einer Partei der Antrag gestellt werden sei, statt durch Zahlung der Centdifferenz durch einfache Einlösung der Papiere die Gerichtskosten abzuwickeln.

Der mündliche Verkauf erfolgte dann auf Grund mehrfacher Abfragungen auf dem Depotcasto. Zugleich besteht zwar Appellant zur Klage, vermag im gewissen Grade Simon Schlesinger, der sich als dritter Kandidat qualifiziert, 100 Centitalien von Appellantin Frank zu einhundert vier und neunzig und dem Viertel am fünfzehnten Oktober verkauft zu haben behauptet - Alles Momente, welche in ihrer Gesamtheit mit Rücksicht auf ihre Zusammensetzung und ihre innere Übereinstimmung unmöglich alle Endgültig auf Simulation und Fiktion beruhend erachtet werden können und welche sich nicht verleugnen lassen, wenn man, wie der erste Richter getan, die streitigen Geschäfte als reinen Spielen und Wetten um die Centdifferenz betrachtet.

Zu dem im Vorhergehenden bereits festgestellten Momenten kommt aber noch weiter, dass Frank während der Correspondenz und der Verhandlungen stets den Ab- und Verkauf von Papieren für Würz Conto, also Auslage für Bezahlung der Börsenmakler, der die Papiere kaufte, neben der als Courtage zukommenden

Provision, sowie den gebräuchlichen Reportzinsen für die Prolongation berechnet, und ständig auf reellen Ab- und Verkauf hindeutet. Auch müsste, wären die Einlagen der Centdifferenz auf dem Depotconto fingiert, dieses durch Einlage fingierter Werte nahm gefunden; welche zurückgenommen wurden sollen bezogen werden, wie die Loose und die Nummern der Obligationen, allmählig in einen chaotischen Zustand geraten sein, der mit der Einführung einer Kontrolle unmöglich vereinbarlich ist. Genau hinzu kommt in Bezug auf die Führung des Depotconto hinzuweisen, dass die fraglichen Centdifferenzen nicht mit ihren Nummern darin verzeichnet sind; wie dies bei den von Würz in Depot gegebenen Papieren der Fall ist. Allein diese Verschiedenheit findet darin ihre Erklärung, dass die Loose fixiert sind, deren einzelne Nummern möglicher Weise genau wusste sowohl Frank als der Würz massgebende Kontrahent in specie gewöhnlich waren, während dieser bei den nur auf Spekulation, also auf den Gewinn verkauft eingetretenen Centdifferenzen nicht der Fall war; so dass Interesse daran, einzelne Nummern fest die Papiere gar kein Interesse hatte; wie dann auf offenbare und gewisse Gefahr die Verkaufenden Obligationen, deren rechtes Eigentum unbestritten ist, nicht mit ihren einzelnen Nummern im Depotconto verzeichnet sind.

Wenn Appellat sich verpflichtet, dass die An- und Verkäufe der fraglichen Papiere nicht mit ihren einzelnen Datum, sondern mit dem der Liquidationstage in dem Contocorrent eingestellt sind und dass ferner einige Male bei Ankäufen nicht der vollständige Ankaufspreis, sondern nur die Differenz zwischen diesem und dem Course der nächsten Liquidationstage eingetragen ist, so verbindet sich ferner, dass ausnahmslos bei Spekulationsgeschäften wie die vorliegenden, der einfache Tag und die Bezeichnung der Termine nach am Liquidationstage stattfindet, und bezweifelt dadurch, dass die Differenz für den nächsten Gegenstand der Geschäfte, wenn und dass eben in Folge einer Verrechnung der Differenz auf den Curs einer späteren Liquidationstage als Anhaltspunkt nach erfolgtem Verkaufe in Betracht zu kommen hatte. Dennoch vermag hiermit ein Abstrich gegen die Vernehmbarkeit der oben entwickelten Momente gegeben zu werden.

Trotz der geschilderten Geschäftsthätigkeit der Parteien mag allerdings auffallend erscheinen, dass Appellat Würz, der, wie behauptet wird, kein bedeutender Kapitalist ist, in fast jeden Abrechnung Centdifferenzen anhäufte. Allein in Folge dessen, dass ihm Frank die Aktien auf seine Verlangen auf Depotconto

condiction, wenn es jeder Zeit in der Lage, statt rücklose Bezahlung die Aktien an der Börse verkaufen zu können und sich so ein Mittel zur Beendigung der appellantischen Firma in der Hauptsache wenigstens zu verschaffen. Genügt vorläufig einmal auf jenen Umstand seine Aufmerksamkeit.

Wenn endlich von Seite der Appellantin auf einen Brief der Franck vom 26 Juni v. Js. hingewiesen wird, worin dieser dem Wirz, dessen Tüchtigkeit, speculationen in Folge der gemachten Anlagegelder in seinem Interesse durchaus nicht unbekannt geblieben wären, mit Rücksicht hierauf vorschlägt, für seine Rückzahlung zum Ab- und Verkaufe von Eisenbahn-Prioritäten anderer, mit den fraglichen vergleichbare Anlagewerthe in den Anlagesummen zu gebrauchen, so genügt, zum diesem Vorschlage seine Verfänglichkeit zu entziehen, schon der Hinweis darauf, dass die fraglichen Geschäfte, wenn auf baare Baden-Differenzgeschäfte, immerhin für Wirz stets gewagte Speculationsgeschäfte waren, die für seinen Credit in seiner Heimath nicht ohne nachtheilige Folgen sein konnten.

Nach diesen Erörterungen liegt für den Appellationsantrag Einwendung der Art vor, dass die der Klage zu Grunde liegenden Geschäfte Classe differenz- [illegible] seien. Es muss vielmehr in Gegentheil angenommen werden, dass auf der Absicht der fraglichen Käufe und der wirklich Lieferung der in Frage stehenden Papiere bei Vollzug der Geschäfte nicht aufgeschlossen war. Die Klage erscheint schon deshalb gerechtfertigt und hat der erste Richter hinsichtlich und Zinsen als gerechtfertigt abgewiesen. Hinsichtlich ist zu bemerken noch hervorgehoben, dass selbst wenn seine Qualification der der Klage zu Grunde liegenden Geschäfte Verhältnisse in Allgemeinen die richtige wäre, dass in dem eingeklagten Saldo der Klage von einhundert und zwanzig Mark 53 Pfennig enthalten ist, als von Frank für Wirz vorgelegten Rechnungen der Kaufund Schluss-Saldo-Rechnungen, deren Betrag sechs Frank als Depot für Wirz in Händen ist, sowohl der erste Richter in seiner Begründung ausdrücklich auf den Grund der Basis einzugehen gehalten sollen.

Wird nun der Grund der Basis überhaupt bestritten, so kann Appellat nicht in Abrede stellen, im Besitze einerseits von der appellantischen Firma mit Brief vom 9ten Dezember vorigen Jahres zugesendeten Conto-corrent-Auszuges zu sein, aus welchem sich der der Klage zu Grunde liegende Saldo ergibt, und gegen dessen Richtigkeit Appellat nie und früher nicht eingewendet hat und nicht einzuwenden vermag. Die eingeklagte Forderung erscheint daher gerechtfertigt.

Wenn endlich Appellat die der appellantischen Firma gegenüber als Kaufpfand übergebenen Loose sowie die von letzterer für ersteren gekauften aber als Depot gehaltenen Obligationen der Rheinischen Eisenbahn Gesellschaft auf die hierfür Rückgabe und für die in Händen nicht mehr befindlichen Stücke vorbezeichneter Effekten zum Betrage der Lösungssumme gegenüber Stellung der hierfür gehaltenen Forderung gehörig verpfändet. Sie verbindet sich zwar auf freiwillig zu dieser Leistung und zu handeln, aber

Hinsichtlich der von dem dieser Forderung streitig gegenüber Sperrung, Pfändung und Pfand ist Appellantin dem Appellaten verhältnissgemäss und Letzterer verpflichtet, den Pfand zu seinem Schutze für vorgehende Forderung und erfolgter Liquidstellung an der Forderung der Appellantin in Abzug zu bringen. Einwendung kann aber hierauf abgelehnt werden, dass die Klage theilweise als unbegründet abgewiesen werden müsste; vorgleiche Artikel 2082 Absatz 1 Code civil und 374 des deutschen Handelsgesetzbuches.

Klage ungerechtfertigt ist der weitere Begehren des Appellaten, dass Appellantin statt der Rückgabe der wegen vorbezeichneten Eisenbahn den Rückempfang derselben in Anlage von einhundert und zwanzig Mark 53 Pfennig dem Appellaten erfolge oder an dessen Forderung weiter in Abzug bringen habe. Appellat kann weiters beanspruchen diesen Akten gemäss, welche mit seiner Anerkennung die appellantische Firma als Depositum in Besitz befindet. Wenn nun Letzteren diese Effekten nicht herausgeben will oder kann, so erscheint sie schadenersatzpflichtig und kann dieser Schadenersatz nur in Betrage der Lösungssumme der fraglichen bestehen.

Was die Kosten betreffe, so können dieselben dem Appellaten, als in der Hauptsache unterliegendem Theile zur Last zu legen.

Also erkannt und gesprochen zu Leipzig gemeldet.

Lobe. Mühe.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Juli 1879.

Nr. 712. Nr. 712. In Sachen D Nr. 194.

Anna Maria Hermann, Ehefrau von Joseph Reinhausen, Kaufmann und Eisengießereibesitzer in Merzalben wohnhaft, und Letzterer selbst der obigen Ehemännlichkeit wegen, Appellanten, von einem Theile der k. Handelsgerichts-

Gegenwärtig die Räthlichen wie oben Lieber No. 711.

Lieber

Mühl

Zweibrücken vom 17. April 1879. erscheinend durch den k. Anwalt Gebhart.

gegen

Schlosser Ufer Kaufmann, resp. der Handelsfirma unter der Firma „Schlosser Ufer" in Landau domicilirt, Appellaten, vertreten durch den k. Anwalt Schmidt zu dessen Vertretung der k. Anwalt Guldin auftritt.

Nach Aufrufung der k. Anwälte Gebhart und Guldin in der Vertretung der von ihnen schriftlich übergebenen Anlage 1 bestimmt das k. Handelsappellationsgericht zur Verhandlung dieser Sache die öffentliche Sitzung vom dreißigsten Juli nächsthin Morgens neun Uhr.

Lieber

Mühl

No 713.

Öffentliche Sitzung vom 30ten Juli 1879.

No 713. Zu Passau. ad No 192.

Gegenwärtig: Adolf Uebel, die vorschriftsmäßig constituirte Handelskammer des dortigen Sitzes,

Wolff, Präsident,
Schuller, Beisitzer,
Letzterer die gesetzliche Verhinderung des Handelsrichters Adolf Uebel für Complatirung des Gerichts fügend.

Hahn, Aktuar,
Müller, Assessoren,
Lehmann, Assessoren,
Billig, Advocat-Anwalt,
dann

Lieber

Billig

Am heutigen Tage des Gerichts vorschriftsmäßig Klagen zum Aufruf No 737. C. F. G. 1879. eingetragen.

Lieber

Es sind 28 Kreuzer Stempel

Die am 18ten September 1879 dem k. Anwalte Gebhart für seine soeben vollzogene Verhandlung No No 2833 ausgefolgt zu Zweibrücken am gleichen September 1879. vol. 168. fol 45. C7 (sechzig) Kreuzer, welchen Betrag sofort Advocat Anw. Gebhart hiermit dankend quittirt.

Gebhart

Zulässigkeit;

und bewilligt seine Anordnung die Verhandlung dieser Berufssache sowie weitere Beschlüsse wenigstens Entscheidung, den Appellaten einen vom heutigen Tage beginnende Frist von drei Monaten und die Ernennung des Sachverständigen, welche Gutachten den für Passau ernannten Handelsrichter Herrn Adolf Uebel und Herrn Wilhelm Schaller Best Schuhen hat, zu übertragen.

Entscheidungsgründe.

Der Appellat Lorenz hat, gestützt auf einen am 21 Oktober 1878 abgeschlossenen, am nämlichen Tage durch den k. Notariat Bühl registrirten Kaufvertrag und den Herrn entnehmen Rechtsbeistand, die Appellantin Wittwe Schaller in der Absicht des k. Handelsgerichts Kaiserslautern vom 17 Januar 1879 mit dem Klage gegen vorgeladen lassen, dasselbe wolle erkennen, dass die Pfändung seiner Forderung von 1161 Mark Pfd. und Zinsen die von ihr in Hand gegebenen, in dem vorgelegten Akte Kassenbuch, verzeichneten auf in seinem Besitze befindlichen Mobilien ihr gehörende Zubehörden, sowie dass sich die Verfügung aufhebe, diese Mobilien vorzuzeigen zu lassen, damit er sich aus dem Verkaufe, soweit reichen, bezahlt mache. Die der Verhandlung des Rechtsstreits Appellat Uebel, der Rathsverwandte und der minderjährigen Kinder der Wittwe Schaller wegen des Todes des Gatten der Mutter - Erwerbung und ihrer Kinder - bestandenen Widerspruchs für Verhandlung Lagerung des Urtheils, und wenn nöthig die Rathsverwandte und Assessoren Hahn und Müller zu Beisitzern bestellt.

Das Urtheil vom 28 Februar 1879 wurde sodann von dem Handelsgerichte Kaiserslautern und als zulässig abgewiesen und die Klage selbst zugesprochen.

Die Prüfung der gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung und von Ergänzung auf den Gründen dieser vor Allem die Frage zu entscheiden, ob die Hauptinterventionen wirklich als zulässig zu erachten ist.

Der Beitritt des Appellaten wurde in dieser Hinsicht darauf hingewiesen, dass die Interventionen nicht in derjenigen Form stattgefunden habe, welche eine solche endlich selbständige Klage gegen beide Parteien eingeleitet würde. Allein mit Unrecht. Denn die

bezüglichen Bestimmungen der §§. 488 der Proceßordnung sind hier das Verfahren von den Handelsgerichten streng gesetzlich vorgeschrieben. Nach §. 510 desselben Gesetzes soll die Versteigerung von diesen Gerichten durch den Gerichtsvollzieher mittelst öffentlicher mündlicher Ausbietung öffentlich versteigert werden. Dagegen ist die übrige Fassung des §. 488 allgemeiner gehalten und bestimmt, daß Pfänder bei einem Handelsgerichtlichen Verfahren gegeben vorhergehender Genehmigung des Gerichtes, sondern die nöthigen Anordnungen selbst getroffen hat. Der erste Richter hat hierüber die Abweisung der Hypothekarklage damit begründet, daß diese nur in dem Falle gegeben werden könne, wenn die Pfandstücke der Verfügung des Verpfänders entzogen und im Besitze des Pfandgläubigers seyen, daß aber diese Voraussetzung fehle, da die Verpfändung nur die Realisirung eines Vorzugsrechtes auf bewegliche Sachen zum Gegenstande habe, wogegen die Hypothekarklage das Eigenthum des für Pfand verschriebenen Mobiliums betreffe, und gegen den Eigenthümer des Pfandes sei.

Diese Ansicht kann nicht beigepflichtet werden.

Nach §§. 663 ff. der Proceßordnung ist nämlich jede Hypothekarklage in einem anhängigen Rechtsstreite begründet, welche dahin geht, daß dem Kläger, daß ihm ein selbstständiges, die ganze oder theilweise ausschließende Recht auf den Streitgegenstand zustehe. Vermöge dieser Bestimmung ist also für die Zulässigkeit der Hypothekarklage genügend, daß der Intervenient auf den Streitgegenstand Rechte geltend macht, welche mit den Rechten des gegen den oder die andern Theile Intervenienten unvereinbarlich sind, und daß diese Rechte in dieser Beziehung genommen gegründeter Weise Dasjenige ausschließen, was der Gegenstand des Hauptstreites ist.

Nach §§. 663 ff. der Proceßordnung ist nämlich jede Hypothekarklage in einem anhängigen Rechtsstreite begründet, welche dahin geht, daß dem Kläger, daß ihm ein selbstständiges, die ganze oder theilweise ausschließendes Recht auf den Streitgegenstand zustehe. Vermöge dieser Bestimmung ist also für die Zulässigkeit der Hypothekarklage genügend, daß der Intervenient auf den Streitgegenstand Rechte geltend macht, welche mit den Rechten des gegen den oder die andern Theile Intervenienten unvereinbarlich sind, und daß diese Rechte in dieser Beziehung genommen gegründeter Weise Dasjenige ausschließen, was der Gegenstand des Hauptstreites ist.

Diese Ansicht kann nicht beigepflichtet werden.

Nach §§. 663 ff. der Proceßordnung ist nämlich jede Hypothekarklage in einem anhängigen Rechtsstreite begründet, welche dahin geht, daß dem Kläger, daß ihm ein selbstständiges, die ganze oder theilweise ausschließendes Recht auf den Streitgegenstand zustehe. Vermöge dieser Bestimmung ist also für die Zulässigkeit der Hypothekarklage genügend, daß der Intervenient auf den Streitgegenstand Rechte geltend macht, welche mit den Rechten des gegen den oder die andern Theile Intervenienten unvereinbarlich sind, und daß diese Rechte in dieser Beziehung genommen gegründeter Weise Dasjenige ausschließen, was der Gegenstand des Hauptstreites ist.

Diese Ansicht kann nicht beigepflichtet werden.

Nach §§. 663 ff. der Proceßordnung ist nämlich jede Hypothekarklage in einem anhängigen Rechtsstreite begründet, welche dahin geht, daß dem Kläger, daß ihm ein selbstständiges, die ganze oder theilweise ausschließendes Recht auf den Streitgegenstand zustehe. Vermöge dieser Bestimmung ist also für die Zulässigkeit der Hypothekarklage genügend, daß der Intervenient auf den Streitgegenstand Rechte geltend macht, welche mit den Rechten des gegen den oder die andern Theile Intervenienten unvereinbarlich sind, und daß diese Rechte in dieser Beziehung genommen gegründeter Weise Dasjenige ausschließen, was der Gegenstand des Hauptstreites ist.

vom 18 April 1878 bestätigt, dass Anna Maria Weingand in dem Antrage des Appellaten wegen Herausgabe sämmtlicher übrigen Mobilien, die zur Aufbewahrung gelangte Vermögensverzeichniss vom 21 Oktober 1878 von dem Appellaten beigefügt wird, für das Vermögen des Wilhelm Schaller und seiner verstorbenen Ehefrau bestandene Güterzeichniss gesetzwidrig und sich selbst nur in sogenannter Eigenthum des gemeinten Wilhelm und seiner minderjährigen Kinder befinden.

Dem Vormundschaftsgerichte wurde aber von Seiten des Appellaten Vormundschaft auf die Hilfsbedürftigkeit der Kinder Klagen Missstand beschränkt, dass nämlich, wenn die Hypothekarforderungen zulässig wären, das Vermögensstand vorstand als gültig angesehen und die Hypothek nimmer für gesetzwidrig werden müsse, da die Wittwe Schaller als Vormünderin ihrer eigenen minderjährigen Kinder gesetzlich das Recht hat, die Hypothek zu löschen, sobald sie nachweist, dass sie ihrer Pflicht als Vormünderin gehörig nachgekommen sei, das Mobiliar-Vermögen ihrer Kinder in Empfang genommen habe, da diese Handlung eine so vorliegende Verfügung über das Eigenthum des Kindes enthält, dass eine Verantwortung gleichgesetzt ist. Hierbei komme auch der Umstand, dass das Wittwe Schaller gleichzeitig die Vormundschaft an dem Vermögen ihrer Kinder zu führen, sie nicht von der Verantwortung der vorliegenden gesetzlichen Pflichten entbinden, da die vorgelegten Verzeichnisse für alle Mobilien, welche unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen gehören, gegeben sind, so sind sie nicht ein Vermögliches Handels. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse und die übrigen bezüglich der Verwaltung von Mündel gut gelegenen Vermögensstücke, sei also der Appellat Berufung der Vermögensstand vorlag vom 21 Oktober 1878 eine solche Verfügungsgewalt über die in diesem Akte aufgeführten Mobilien verworfen, dass der Inhalt vorliegenden Verständen nicht mehr in der Lage wären, seinen Anspruch auf die fraglichen Mobilien, soweit sie den minderjährigen Kindern gehören, mit Erfolg geltend zu machen.

Jeder Vormund hat nämlich gesetzlich Art. 450 C.C. die Verpflichtung als guter Familienvater über die Verwaltung des Vermögens seiner Kinder zu wachen. Diese Verpflichtung bringt mit sich, dass sie die Erhaltung, die nutzbringende Anlage und wo möglich die Vermehrung dieses Vermögens Sorge zu tragen, dagegen aber alles zu unterlassen hat, was geeignet wäre, das Vermögen des Mündel ohne nothwendige Vergütung oder Ersatz auf Rückersatz zu verringern. Diese Verpflichtungen welchen keine Minderung fallen dem Vormund, somit der Vater die Mutter des minderjährigen Kl., gleichzeitig die Verpflichtungen seines Vermögens getroffen. Vielmehr obliegen demselben in einem solchen Falle gleichen auch die gesetzlichen Pflichten ob, welche ihm als Vormundschaft gegeben. Es soll demnach, wie jeder Vormund sind die Erhaltung des Grundstocks des Vermögens zu sorgen und auf baaren Einnahmen sich zweckmäßig Anlagen verschaffen, sowie die Verpflichtung und Sorgfalt der Kinder entsprechend Anlagen zu Last.

Die minderjährigen Kinder des Wittwe Schaller besitzen nun auf den nicht bestrittenen Aufstellung ihres Vaters ein Vermögen und die angeführten Hälfte des Mobiliars, welche sie durch den Tod ihrer Mutter beerbten, wie solches durch das Verzeichniss vom Notar Lepheimer in Kaiserslautern aufgenommen worden ist, constatirt wurde. Gestützt der angeführten Bestimmung hat der Appellat Wittwe Schaller überschuldet und sind die Gläubiger mittels Hypothek gesichert und die in ihrem Besitze befindlichen Mobiliargegenstände verpfändet, welche sich diese Pfandrecht und Verband nicht genügend sind. Wenn dann nach Tod der Wittwe Schaller und den Appellaten abgetheilt werden Gerichtsstand vorliegt, so hat ein Verfügung über die Verpfändung dieses Vermögensstücke gehörigen Mobiliar vorliegen würde, so würden sie auf die minderjährigen Kinder Schaller ihre eigene Ansprüche

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreuzer

abgeschätzten Objekte seine Verwendung vorbehalten habe. Die Beklagten schließen sich diesem Anspruche nur für den Betrag seiner persönlichen Forderung an, gegenüber Verpfändung festgestellt in Widerspruch mit den sie als Verwandte in Mitgenossenschaft obliegenden Pflichten handle und daß sie daher die Genehmigung der gesammten Verwandtschaft und dem Kinder beschaffen Vormünder des Verbrechens für das Rekurrenten und Ehekel als den für einen solchen Fall vorgesehenen Vormund bestellt, der Letztere aber sich geweigert habe, die für Rechnung der Masse der Minderjährigen gemachten Maßregeln zu vertreten und die Rechte der Minderjährigen gegenüber Verletzung wirksam zu schützen.

Die klagende Partei verlangt aber zweifellos, daß der Einwand des Appellaten, daß in Folge seiner Verpflichtung der Tauschverträge vom 21. Oktober 1865 verwendbaren Rechte ihm gegenüber die Minderjährigen kein Anspruch mehr auf die diesen gehörigen in seinem Alle aufgeführten Mobilien erheben werden könnten, nicht gerechtfertigt sei. Die Klage abgesehen von der Einrede, die von den Beklagten selbst angenommen Richtigkeit seines Vertrages sei, scheint die Appellatin durchaus Recht zu verwerfen, welche andern Theilen von der Gültigkeit und Verbindlichkeit des Vertrages, durch welchen sie sich das königliche Mobiliar gesichert hat, nicht abgehen kann, solange sie nicht ihrerseits die Verpflichtungen erfüllt, welche sie durch diesen Vertrag übernommen hat. Dieser Vertrag wurde von der Klägerin nicht bestritten und enthielt die Verpflichtung, daß die Appellatin nämlich nach dem Ableben ihres Gatten, des Appellaten, sich jeder Verfügung über das königliche Mobiliar enthalten solle, sofern sie nicht durch Verkauf desselben, welcher nur an die Krone gestattet sei, oder durch Verwendung desselben zu ihrem Unterhalte, welcher ihr nach dem Ableben ihres Gatten, des Appellaten, gebühre, genöthigt sei, sich des Besitzes in gutem Glauben zu entäußern, wie Vorschrift des Art. 2279 C.C. klarer sich ergibt. Da Beklagte die Beklagten Schaller seien nun in Besitz aller in dem mehrerwähnten Vertrag angeführten Mobilien, so können die Beklagten diesen Besitz auf den selben nur Eigenthum gelten machen, insbesondere stand es ihnen auch nicht zu, die Garantie für die Sicherung der Rechte der Minderjährigen sich dadurch zu verschaffen, daß sie den angeführten Umständen die Versteigerung des diesen gehörigen Mobiliar seien Gläubigern die Appellatin, sowie diese Anordnung rechtfertigt, daß die Klage der Appellatin, wie sie auf Auslieferung des den minderjährigen Kindern der Beklagten gehörigen Mobiliar gerichtet ist, abzuweisen sei.

Der Appellat stellt jedoch diesem Vorgehen noch den weiteren Einwand entgegen, daß, wenn auch das königliche Mobiliar ein Eigenthum der minderjährigen Kinder sein sollte, dasselbe nicht für Rechnung der Gütergemeinschaft, aus welcher jenen Gegenstände ein Zubehör bilden, erworben worden sei, daß der Beklagten Vormünder widersprochen habe und daß hiedurch Vertrauensbruch vorliege, die Klage abzuweisen sei.

Es läßt sich nicht verkennen, daß bei Trennung der Theilung der Gütergemeinschaft die von den Appellaten behauptete Eventualität mit allen Folgen eintreten kann. Da aber die Minderjährigen in Folge der Mittheilungsakte festgestellt und da sie unter die Vorschriften über Theilung einer Theilung nicht gemäßigt werden können, so ist es Pflicht der Appellaten die nöthigen Einleitungen für Trennung der Theilung zu treffen, wenn sie von der definitiven Theilung der ersten Klage seine Contradictie für sich in Anspruch nehmen will. Der Appellat kann auf die Beschlagnahme gestellt, daß sie über Aufhebung der Verfügung eine Frist bewilligt werde, damit sie selbe nöthigen Falles die Theilung betreffend die Schaller bestandenen Güter gemeinschaft betreiben könne und sonderlich der seine minderjährigen Kinder und den sonstigen Mobilien für Rechnung seiner mündigen Vormundschaft stehe. Dieser Antrag würde von der Sache nicht thunlich scheinen und müßte demselben auch gehörig Folge gegeben werden, da

Die am 21. August 1879 dem k. Anwalte Schmidt für seine persönl. entstehen voraussichtl. Gebühren-Anforderung ist Nr. 2644 eingetragen. Zu gebühren an gerichts- und gerichtsvollzieher-Gebühren 1879 Vol. VI fol. 81 c. 1. — Ausgegeben:

Zeugen-Gebühren	1.60
Anforderung	4.—
	M. 5.60

Empfangen von Anforderer.
Schmidt

„Friedrich Ufer" in Landau domicilirt, Appellaten, vertreten durch den k. Anwalt Schmidt, zu dessen Substituten der k. Anwalt Rosenberger ernannt ist.

Nach Anhörung des k. Anwalts Schmidt und Rosenberger in dessen An- und Rederungen und nochmaliger Berathung wird zu Recht erkannt:

Urtheilsatz.

Das k. Handelsappellationsgericht weist vor weiterer Entscheidung über die von der Partei Gebhart eingelegte Berufung den Appellaten zum Beweise nachfolgender Thatsachen, als: 1. daß die Appellantin von Verurtheilung des angefochtenen Urtheils unter Androhung eines Ordnungsstrafe sich Kenntniß verschafft habe; 2. daß sie auf das Verurtheilung des Urtheils unverzüglich Widerspruch bei der Urtheilsstelle eingelegt habe; 3. daß sie auf das Verurtheilung des Urtheils unverzüglich Widerspruch bei der Urtheilsstelle eingelegt habe; 4. daß sie auf das Verurtheilung des Urtheils unverzüglich Widerspruch bei der Urtheilsstelle eingelegt habe;

Öffentliche Sitzung vom zehnten September 1879.

Gegenwärtig:
Rud. Wolff, ernannter Präsident des Landgerichts und Senats-Präsident,
Kayser, Uebel und Kast,
Senats-Räthe,
Haessel,
Hessel,
Schmidt,
Räthe,
Kuhn,
Cullmann,
Brünighaus,
Assessoren,
Mühl, Gerichtsschreiber.

DIMENSIONS-STEMPEL 28 Kreuzer

№ 716. cl № 195

In Sachen

Otto Büchner, Kaufmann in Kaiserslautern, wohnhaft, Appellant wegen Urtheils des Königl. Handelsgerichts Kaiserslautern vom 30ten Mai 1879, erschienen durch den k. Anwalt Frenkel,

gegen

das zu Düsseldorf unter der Firma Conrad W. Schmidt bestehende Handelshaus, erschienen durch den k. Anwalt Giessen.

Nach Anhörung des k. Anwalts in seinen Ab- und Vorträgen wird zu Recht erkannt: „und auf stattgefallene Berufung

Urtheilsspruch:

Das königl. Handelsappellationsgericht verwirft die Berufung gegen das Urtheil des königl. Handelsgerichts Kaiserslautern vom 30ten Mai 1879 als unstatthaft und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des gegenwärtigen Rechtszugs.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung gegen das Urtheil des k. Handelsgerichts Kaiserslautern vom 30. Mai 1879 wird von Allem als unstatthaft sich darstellen, somit der Berufungsakt gesetzliche Wirksamkeit zwischen dem Appellanten selbst, sondern Gläubigern für den ersten Rechtszug aufgestellten Zustellungsbevollmächtigten, d. i. dem k. Anwalt Hatry in Kaiserslautern, zugestellt worden sei.

Die formgerechte Zustellung ist in der That nur in der bezeichneten Weise geschehen und haftet in Folge dessen einzig an dem bezeichneten Mangel,

Nach der unterzeichneten Verfügung des Artikels 698 der Prozeßordnung hat nämlich die Zustellung des Berufungsakts an den Appellaten selbst, also von Partei zu Partei zu erfolgen und wirkte daher, wo die Berufung entgegen, nothwendig Gerichts wegen geschieht, somit bei Erhebung einer Klage zu geschehen hat, dem Appellanten in seinem Wohnsitz oder sonst persönlich zugestellt werden. Der Artikel 192 der Prozeßordnung gestattet zwar, daß Zustellungen auch an einen von der Gegenpartei aufgestellten, am Sitze des Gerichts, bei dem die Sache anhängig ist, wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten geschehen dürfen; der Appellakt gehört aber nicht zu dem in ersten Rechtszuge anhängigen Prozeßverfahren; dasselbe ist vielmehr seinem Wesen nach demjenigen

Akt, durch welchen das neue selbstständige Verfahren der Berufungsinstanz eingeleitet wird, und bildet deshalb einen Bestandtheil des zweiten Rechtszugs. Nachdem auch Anwalt Hatry in seiner Eigenschaft als Zustellungsbevollmächtigter des ersten Rechtszugs entlassen worden, war es nicht seine Aufgabe, wenn sie auch erst dem angefochtenen Urtheile nachgängig geschehen, offenbar nur zum Zwecke der Durchführung des zum ersten Rechtszuge gehörigen Vollstreckungsverfahrens erfolgt, wie denn auch durch das vorliegende Berufungsgebot vom Heilen Juli 1879 bestätigt wird. Unter diesen Verhältnissen erwies sich aber der fragliche Zustellungsakt vom Letzten Mater und Zweck für seine Gültigkeit wesentlich nöthigen Erfordernisse in seiner Weise, daß deshalb wie sich auch derselbe Artikel dieser Prozeßordnung vom 20ten Februar 1874 in seinem schließen Falle nicht entwickelt und entfernen werden – in Gemäßheit der Bestimmung des Absatzes 2 des Artikels 218 der Prozeßordnung als unstatthaft erachtet werden muß, die Berufung eines sonst gemäß des Artikels 734 Ziffer 2 der obgenannten Gesetze zu verwerfen und zwar insbesondere der Appellant wegen seines Unterliegens in die Kosten des zweiten Rechtszugs zu verfallen.

Also geschehen und gesprochen wie Eingangs gemeldet.

J. Wolff

Mühl

Abgeschlossen am dreißigsten September achtzehnhundert neun und siebenzig.

Mühl

Obergerichtsschreiber.